

Felber, Melichar, Priller, Unfried, Weber  
Ökonomie der Arisierung  
Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen

Veröffentlichungen der Österreichischen  
Historikerkommission. Vermögensentzug  
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen  
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von  
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,  
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,  
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 10/1

Band 10: Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution  
von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960  
Erster Teil (=Band 10/1)

Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber:  
Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller,  
Berthold Unfried, Fritz Weber

# Ökonomie der Arisierung

Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

## Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz und Lektorat: Dr. Harald Wendelin  
Druck: AZ Druck und Datentechnik, D-87437 Kempten  
Wissenschaftliche Redaktion: Mag. Eva Blimlinger  
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0515-4 R. Oldenbourg Verlag Wien  
ISBN 3-486-56771-3 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

## Inhalt

1	Einleitung . . . . .	9
	von Fritz Weber	
2	Stand der Forschung und Zugang zum Forschungsthema . . . . .	24
	von Berthold Unfried	
2.1	Diskussion des Wissensstandes und Tendenzen der Forschung . . . . .	24
2.2	Wirtschaftsrechnerische, juristische, moralische, journalistische, lobbyistische und historische Zugangsweisen . . . . .	32
3	Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen . . . . .	40
	von Fritz Weber	
3.1	Der österreichische Weg der Arisierung und seine Bedeutung für das Gesamtreich . . . . .	40
3.2	Der Verlauf der Arisierung im Deutschen Reich 1933 bis 1939 . . . . .	47
3.3	Phantasien und Zahlen: Mutmaßungen über das Ausmaß des jüdischen Wirtschaftseinflusses in Österreich . . . . .	58
3.4	Die „wilden“ Arisierungen und das Kommissars(un)wesen . . . . .	65
3.5	Die Vermögensverkehrsstelle als „Ordnungsfaktor“ der Arisierung . . . . .	81
3.5.1	Das Ende der Vermögensverkehrsstelle . . . . .	95
3.6	Probleme der Wertermittlung und der Auswahl der Ariseure nach dem Kriterium wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit . . . . .	104
3.7	Die Rolle der Kontrollbank im Rahmen des Arisierungsprozesses . . . . .	105
3.8	Die Rolle der österreichischen Großbanken bei der Arisierung . . . . .	120
3.9	Ratenzahlungen bei „Entjudungsauflagen“ . . . . .	147
3.10	Die Bemessung der Kaufpreises . . . . .	151
3.11	Die zahlenmäßige Darstellung der Arisierungserlöse durch die VVSt . . . . .	164
4	Liquidierung und Arisierung von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und NS-„Wiedergutmachung“ . . . . .	166
	von Berthold Unfried	
4.1	Zum Begriff der Arisierung . . . . .	166
4.2	Arisierung und Liquidierung von Betrieben als Elemente nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik . . . . .	168
4.2.1	„Arisierung“ von unten und „Arisierung“ von oben . . . . .	171

4.3	NS-„Wiedergutmachung“ . . . . .	174
4.4	Bereiche der „Wiedergutmachung“: die „Wiedergutmachung“ als Vektor sozialen Aufstiegs . . . . .	183
4.5	Beispiele für „Wiedergutmachungsfälle“ . . . . .	189
4.5.1	Kompetenzerwerb durch „Wiedergutmachungsarisierung“: der Fall „Gautier“ . . . . .	189
4.5.2	Restitution. . . . .	193
4.6	Parteiskandale durch „Wiedergutmachungsarisierungen“ . . . . .	195
4.7	„Planung“ gegen „Wiedergutmachung“ . . . . .	201
4.8	Wirtschaftsrationalisierung: Die Tätigkeit des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit (RKW) . . . . .	208
4.8.1	Umsetzung der RKW-Vorschläge . . . . .	213
4.9	Wirtschaftsrationalisierung/Menschenrationalisierung. . . . .	219
4.10	Resümee . . . . .	221
5	Eine kritische Gesamtschau . . . . .	227
5.1	Grundzüge der Restitution von Unternehmen . . . . . von Berthold Unfried	227
5.1.1	Öffentliche Verwalter (ÖV) und Interventionen der Besatzungsmächte . . . . .	236
5.1.2	Fallbeispiele . . . . .	264
5.1.3	Zur Frage der Abgeltung liquidierter Betriebe. . . . .	292
5.1.4	Einige Rechtsprobleme der Restitution arisierter Betriebe. . . . .	300
5.1.5	Rückstellung über Sammelstellen: das Problem dislozierter Geschäfte. . . . .	303
5.1.6	Sammelstellen: Zahlungen für bis dahin unbeanspruchte Geschäfte. . . . .	308
5.1.7	Resümee . . . . .	312
5.2	Ausmaß und Folgen der Arisierung und Liquidierung jüdischer Unternehmen . . . . . von Fritz Weber	316
5.2.1	Arisierung . . . . .	316
5.2.2	Jüdische Sozialstruktur und jüdisches Eigentum in Österreich 1938 . . . . .	323
5.2.3	Die Vermögensanmeldung. . . . .	329
5.2.4	Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer. . . . .	337
5.2.4	Der „wahre“ Wert der jüdischen Unternehmen 1938 als fiktive Größe . . . . .	340
5.2.5	Arisierung und Restitution. . . . .	347

6	Tabellenverzeichnis.....	353
7	Anhang.....	355
7.1	Abkürzungen.....	355
7.2	Ungedruckte Quellen/Archive.....	357
7.2.1	Österreich.....	357
7.2.2	International.....	359
7.3	Gedruckte Quellen.....	359
7.4	Literatur.....	361
	AutorInnen.....	370



## 1 Einleitung

An dieser Stelle war ursprünglich ein längerer historischer Vorspann geplant, der die „Entjudung“ in den Jahren nach 1938 in einen größeren Zusammenhang mit dem Zustand der österreichischen Wirtschaft zu Ende des Jahres 1937 (und damit mit den Struktur- und Wachstumsproblemen der Zeit 1918–1937) und mit den allgemeinen wirtschaftlichen Folgen des „Anschlusses“ (den sich mit der Eingliederung Österreichs in die auf vollen Touren laufende deutsche Rüstungsökonomie ergebenden und den aus der Aufwertung des Schilling resultierenden Problemen) stellen sollte. Wegen der Länge der vorliegenden Arbeit wurde von der Einfügung dieser zwei Kapitel Abstand genommen. Es muss also an dieser Stelle der Hinweis auf einige aufschlussreiche Veröffentlichungen genügen<sup>1</sup>, welche die stagnativen Tendenzen der Zwischenkriegszeit analysieren und in einen Zusammenhang mit dem Zerfall der Donaumonarchie bringen. In keinem einzigen Jahr wurde zwischen 1918 und 1938 das Niveau der Industrieproduktion Österreichs vor dem Ersten Weltkrieg wieder erreicht, geschweige denn überschritten. Der Außenhandel blieb weit unter dem Stand von 1913. Und die an den Zielen des ausgeglichenen Budgets und der stabilen Währung orientierte Wirtschaftspolitik der Jahre nach 1930 tat ein Übriges, um die wirtschaftliche Erholung nach der Weltwirtschaftskrise hinauszuzögern. Waren schon die zwanziger Jahre geprägt von schweren Strukturkrisen, von denen insbesondere die Bauindustrie und die Metallverarbeitung betroffen waren, so kann das, was in den dreißiger Jahren geschah, als eine „retrogressive Anpassung“ beschrieben werden, „bei der in einer allgemeinen Schrumpfung die über-

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a.: Hans Bayer: Strukturwandlungen der österreichischen Volkswirtschaft nach dem Kriege, Wien-Leipzig 1929; Koren, Stephan: Die Industrialisierung Österreichs, in: Wilhelm Weber unter Mitarb. v. Kurt W. Rothschild (Hg.): Österreichs Wirtschaftsstruktur gestern - heute - morgen. Strukturwandel der österreichischen Volkswirtschaft in der Vergangenheit und ihre Bedeutung für Strukturprobleme der Gegenwart und der Zukunft, Bd. 1, Berlin 1961, S. 223–549.; Kurt W. Rothschild: Wurzeln und Triebkräfte der Entwicklung der österreichischen Wirtschaftsstruktur, in: Wilhelm Weber (Hg.): Österreichs Wirtschaftsstruktur gestern - heute - morgen, Bd. 1, Berlin 1961; Roman Sandgruber: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien 1995, S. 335 ff.; Fritz Weber: Zwischen abhängiger Modernisierung und Zerstörung. Österreichs Wirtschaft 1938–1945, in: Emmerich Tálos u.a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000; Dieter Stiefel/Fritz Weber: „Drei zu Zwei“. Probleme und Folgen der Währungsumstellung Schilling-Reichsmark beim „Anschluß“ 1938, in Karl Bachinger/Dieter Stiefel: Auf Heller und Cent. Beiträge zur Finanz und Währungsgeschichte, Wien 2001, S. 471–497.

schüssigen und schlecht adjustierten Wirtschaftszweige stärker abstarben als die lebensfähigeren“<sup>2</sup>.

Als der „Anschluß“ in die Tat umgesetzt wurde, herrschte im Deutschen Reich dank der Wirtschafts- und Rüstungspolitik des Nationalsozialismus eine Hochkonjunktur, welche die wirtschaftlichen Ressourcen bis an ihre Grenzen in Anspruch nahm. Die Arbeitslosigkeit war praktisch beseitigt. Österreich hatte sich demgegenüber von der Weltwirtschaftskrise nur sehr zaghafte erholt; das Produktionsniveau der Industrie lag 1937 noch beträchtlich unter dem von 1929. Die Arbeitslosenrate betrug 1937 im Jahresdurchschnitt fast 22%; nach pessimistischeren Schätzungen lag sie sogar bei über 30%. Die Miteinbeziehung des österreichischen Wirtschaftspotentials in das Kalkül der deutschen Aufrüstung und die kruden ökonomischen Motive für den „Anschluß“, die nur notdürftig hinter den nationalen Heim-ins-Reich-Parolen verborgen waren, sind von der historischen Forschung wiederholt und detailliert dargestellt worden: An Österreich interessierten vor allem die Bodenschätze (Eisen, Magnesit, Erdöl), der Holzreichtum, die unausgenützten Wasserkraft-Reserven, aber auch das Heer der Arbeitslosen, die brachliegenden Industriekapazitäten, die (Groß-)Banken (mit ihrem historischen Know-How für eine Süd-Ost-Expansion) und – nicht zuletzt – die vergleichsweise hohen Gold- und Devisenreserven der *Oesterreichischen Nationalbank*.

Die Eingliederung der modernisierungsbedürftigen, exportorientierten österreichischen Industrie in die auf vollen Touren laufende deutsche Volkswirtschaft warf eine Reihe von komplexen Problemen auf, die mit dem formellen Vollzug des „ökonomischen Anschlusses“ durch Gesetze und Verordnungen nicht zu lösen waren. Als erstes stellte sich bereits in der Nacht des „Anchlusses“ die Frage nach der Festlegung der *Währungsrelation* zwischen Schilling und Reichsmark. Sie entschied über die Gestaltung des österreichischen Lohn- und Preisniveaus und damit über die *Konkurrenzfähigkeit* der österreichischen Industrie auf dem (groß)deutschen und internationalen Markt. Die von Hitler persönlich gegen den erklärten Willen der Deutschen Reichsbank durchgesetzte „politische“ Relation von RM 2 = öS 1<sup>3</sup> bedeutete eine substanzielle Auf-

---

<sup>2</sup> Rothschild, S. 88 f.

<sup>3</sup> Weber: Modernisierung und Zerstörung, S. 329 f; Stiefel/Weber, S. 471 ff.

wertung der österreichischen Währung um mehr als ein Drittel gegenüber der offiziellen Notierung. Sie verbesserte zwar die Kaufkraft der Lohn- und Gehaltsempfänger, verschlechterte aber gleichzeitig die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Industrie, deren Produktivität ohnehin um mehr als 40% unter dem deutschen Niveau lag. Dieses Manko konnte weder durch einen temporären innerstaatlichen Zollschutz für die österreichische Industrie („Gebietsschutz“) gelöst werden, noch war es in der kurzen Zeit bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges möglich, die notwendigen Maschinen in die „Ostmark“ umzulenken. Da das relative und absolute deutsche Preisniveau für Industriegüter stark vom österreichischen abwich, erwiesen sich größere Korrekturen in den Bilanzen der österreichischen Firmen als notwendig, die in der Regel beträchtliche Abschreibungen erforderten.

Anders ausgedrückt: Die Integration der österreichischen in die deutsche Wirtschaft erwies sich als komplizierter und langwieriger als angenommen. Darüber hinaus existierten in Deutschland zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ kaum planerische Vorarbeiten. Erst nach dem 12. März verschafften sich die NS-Behörden einen Überblick über den Zustand und die damit verbundenen großdeutschen Zukunftsaussichten der österreichischen Industrie. Für den Fragenkomplex der Arisierung ist dabei von Bedeutung, dass im Lauf der Zeit „planerische“ Vorgaben erarbeitet wurden, welche die Entscheidung über die Weiterführung oder Liquidierung jüdischer Unternehmen von der Warte einer gleichsam *naturalwirtschaftlich* grundierten gesamtdeutschen Zukunftsplanung aus unter *autarkistischen* Vorzeichen fällten. Denn der Bereich der „jüdischen“ Wirtschaft war jener, wo die Kosten der Anpassung an den durch den „politischen“ Wechselkurs geschaffenen Zustand minimiert werden konnten und wo der Widerstand der Betroffenen gegen planmäßige Betriebs-schließungen eine zu vernachlässigende Größe darstellte.

Gleichzeitig konnte durch die Bedienung der eigenen Klientel mit „billigen“ Firmen, Wohnungen und Grundstücken eine Art von „Sozialpolitik“ für den nationalsozialistischen Mittelstand inauguriert werden. Die Entwertung des jüdischen Eigentums konnte – einmal durch politische Anordnungen in Gang gesetzt – getrost den Gesetzen des Marktes überlassen werden: Da das Angebot an Unternehmen und Immobilien im

Gefolge der Arisierung ruckartig anstieg, fiel der „Marktpreis“ jüdischer Firmen allein schon infolge der durch die neuen politischen Rahmenbedingungen geschaffenen Situation. Wo die *strukturelle Gewalt* im Verein mit der drohenden Entwertung des Vermögens nicht ihre Wirkung tat, musste die rohe und direkte politische und zuweilen physische Gewalt nachhelfen. Die *politische Ökonomie der Arisierung* war ein komplizierter Prozess, der nur zu einem geringen Teil mit den Mitteln der *moralischen Geschichtsschreibung* analysiert werden kann. Die „rationale“ ökonomische Seite muss dabei ebenso in Erwägung gezogen werden wie der „irrationale“ Aspekt des nationalsozialistischen Rassenwahns, der auch davor nicht davor Halt machte, „arischen“ Instituten und Personen „jüdische“ Eigenschaften zuzuschreiben, sobald die Sprache auf die pekuniären Aspekte des Wirtschaftslebens kam.

Da zum Fragenkomplex dieser Arbeit in diesem umfassenden Sinn nur wenige konkrete und in der Regel wenig systematische Vorarbeiten existieren<sup>4</sup>, mussten die Recherchen zum Thema „Eigentumsänderungen im österreichischen Industrie- und Banksektor 1938 bis 1945“ gleichsam bei Null beginnen. Die meisten Veröffentlichungen beziehen sich auf das Kleingewerbe und den Kleinhandel, zwei Sektoren, die von der „Entjudung“ besonders stark und in einem sehr spezifischen Sinn betroffen waren. In beiden war es für „Arier“ leicht, den jüdischen Besitzer zu ersetzen und beide wurden in einem besonderen Maß von den „wildem Arisierungen“ der „Anschluß“-Tage heimgesucht. Auch der Anteil der so genannten „Wiedergutmachungen“, durch welche verdiente illegale NS-Parteigenossen eine gleichsam materielle Kompensation für erlittenes „Unrecht“ und auf sich genommene Unbilden erhielten, war hier am größten. Gleichwohl wurde die Mehrzahl der jüdischen Kleinbetriebe nicht arisiert, sondern liquidiert.

Auf den kleingewerblichen Sektor konzentriert sich auch der *moralische* Blick auf die Arisierung, der in den mit einem gewissen journalistischen Bias versehenen Büchern zum Thema Arisierung im Vordergrund steht. Denn hier waren die Übergriffe am massivsten und die Ungerechtigkeiten am schreiendsten. Je größer ein Betrieb war, desto

---

<sup>4</sup> Siehe dazu den Literaturbericht in Kapitel 2, S. 24 ff. dieser Studie.

mehr trat der „rationale“ Aspekt der Arisierung – der im Sektor des Klein-gewerbes nur im gleichsam volkswirtschaftlichen *Gesamtblick* sichtbar wird – auch auf der betrieblichen Ebene in den Vordergrund. Arisierung war einerseits volkswirtschaftlich „rational“, insofern, als dabei „übersetzte“ Branchen „durchgekämmt“ und verkleinert wurden. Ihre betriebswirtschaftliche „Rationalität“ ist darin begründet, dass auch die nationalsozialistischen Behörden kein Interesse daran haben konnten, ein – vom Standpunkt der Technologie und der erzeugten Waren her – „wertvolles“ Unternehmen einem unfähigen und mittellosen „arischen“ Neu-Unternehmer zuzuschancen, nur weil er Parteigenosse war. Bei der Arisierung der Industrie spielten daher fachliche Qualifikation und Kapitalausstattung der Bewerber eine viel größere und entscheidendere Rolle als beim Gewerbe und beim Kleinhandel. Während Kleinbetriebe vielfach einfach „ausgeräumt“ wurden, indem sich arische Volksgenossen auf kaltem Weg Warenvorräte und Teile des Inventars aneigneten, wurden größere Unternehmen von Wirtschaftsprüfern untersucht, denen solche Akte „wilder“ Sozialisierung von unten nicht verborgen geblieben wären.

Dass die Tatsache des Vermögensentzugs nichtsdestoweniger auf der Tagesordnung stand, dafür sorgten neben den oben beschriebenen Marktkräften die Arisierungsbehörden selbst, welche die Minderbewertung der Aktiva von Betrieben durch die Reduktion auf die Ermittlung des so genannten „Sachwerts“ zur Regel erhoben. Der „Verkehrswert“ eines Unternehmens war daher in jedem Fall höher. Diesen historischen Wert jedoch heute im Nachhinein zu ermitteln, ist unmöglich. Nicht nur lässt sich in den allermeisten Fällen keine Vorstellung von den „immateriellen“ Werten – dem „Goodwill“ – einer Firma gewinnen. Ein solches Verfahren war 1938/39 schwierig; heute müsste es allein schon an der Auswahl der Kriterien scheitern: Soll man bei der Ermittlung eines solchen „wahren“ Wertes die zukünftige, von den Jahren des Nationalsozialismus und des Krieges zu erwartende Gewinnentwicklung in Rechnung stellen? Oder wäre es nicht „gerechter“, die Jahre vor 1938 als Basis der Berechnung heranzuziehen, sie einfach zu extrapolieren und so tun, als wäre die wirtschaftliche Entwicklung nach 1938 nicht durch den Bruch gekennzeichnet gewesen, der real stattfand? Eine solche Fiktion müsste sich umso stärker auswirken, wollte man versuchen, den Arisierungsvorgang mit dem der Rückstellung nach 1945 zu verknüpfen: Welchen „wahren“ Wert

hätte eine Firma, die beispielsweise nach der Arisierung durch Investitionen vergrößert oder durch Bombenschäden zerstört wurde oder einfach durch die Änderung der Verhältnisse im Außenhandel nach dem „Anschluß“ vor neuen Rahmenbedingungen gestanden wäre? Inwiefern wäre die Firma von 1938 noch mit jener von 1950 zu vergleichen? Jede Firma ist ein lebendiger Organismus, der dazu dient, unter bestimmten Rahmenbedingungen Produkte herzustellen und am Markt zu verkaufen. Diese Rahmenbedingungen änderten sich im März 1938 grundlegend, mit ihnen die Preise und damit auch die Werte, die 1937 noch korrekt in die Bilanzen eingesetzt worden waren. Man könnte – unter den „idealen“ Bedingungen vollständiger Information – in einem aufwendigen Verfahren möglicherweise die „wahren“ Werte von Firmen für das Jahr 1938 herausfinden. Aber was würde ein solcher Wert – bereinigt um die Inflationsrate und andere Preisänderungen – für das Jahr 2002 aussagen können? Den Wert einer 1937 aufgestellten Maschine in Zahlen von 2002 auszudrücken, ist unmöglich. Das einzige Verfahren, das (sehr wenig aussagekräftige) Relationen zwischen 1938, 1950 und heute darzustellen in der Lage wäre, müsste von der Fiktion ausgehen, dass eine Firma *vor* dem „Anschluß“ unter „normalen“ Bedingungen (also ohne politischen Zwang) verkauft worden wäre und das in Geld ausgedrückte Äquivalent – eine bestimmte Menge an Kaufkraft – die Basis für alternative Veranlagungen durch den Verkäufer abgeben hätte könnten: als Sparbuch, (österreichisches oder ausländisches) Staatspapier oder als Aktie irgendeiner beliebigen in- oder ausländischen Firma. Es liegt auf der Hand, dass der auf diese Weise zu ermittelnde Betrag eine enorme Breite der Wertstreuung zeigen müsste.

Ähnliche Ermittlungsprobleme ergeben sich auf der Ebene der von den Nationalsozialisten selbst aggregierten Zahlen zum Vermögen der jüdischen Staatsbürger. Wohl gibt es Gesamtzahlen mit Gesamtwertangaben zum jüdischen Eigentum in Österreich, die von den NS-Behörden anlässlich der Vermögensanmeldung 1938 erhoben wurden, doch waren dabei die Erhebungskriterien so heterogen, dass sie wenig mehr abgeben als einen atmosphärischen Zustandsbericht. Die vorliegende Arbeit kann daher im Rückblick als die Geschichte einer Annäherung an den Forschungsgegenstand aus unterschiedlichen Richtungen und mit unterschiedlichen Perspektiven beschrieben werden, ohne dass es möglich gewesen wäre, den ursprünglichen Plan einer wertmäßigen Erfassung des

jüdischen Eigentums an Industrieunternehmen und Banken in Österreich mittels einer qualifizierten Stichprobe zu verwirklichen. Aber selbst wenn dies möglich gewesen wäre, hätte sich das Problem der Ermittlung des *tatsächlich entzogenen* Vermögens auf der gleichsam nächsten Ebene erneut gestellt: Man hätte in jedem einzelnen Fall eruieren müssen, in welchem Ausmaß sich nicht nur der Ariseur, sondern das Land Österreich als Teil Großdeutschlands und der deutsche Staat an der Entziehung beteiligten und welche Quote dem betroffenen jüdischen Bürger im Fall der Ausreise tatsächlich verblieb. Im allgemeinen kann man davon ausgehen, dass der weitaus überwiegende Teil des Arisierungserlöses – und nur um diesen könnte es in unserer Studie gehen – dazu verwendet wurde, um Steuern, Steuernachzahlungen, Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer, Reisekosten und Kosten für den Lebensunterhalt – und all dies nicht nur für den Besitzer eines Unternehmens selbst, sondern auch für dessen nächste Angehörigen – bis zur Ausreise zu begleichen. Hier bestehen große Lücken in der Aktenüberlieferung, gar nicht zu sprechen von den „informellen“ Abmachungen zwischen Arisuren und Arisierten, die vor den NS-Behörden verheimlicht und nirgendwo – es sei denn, in den (zum Großteil nicht mehr vorhandenen) Rückstellungsakten – dokumentiert wären.

Die einander folgenden Ansätze zur Befragung und Strukturierung des Materials wurden vor allem von der Beschaffenheit des und von den Zugangsmöglichkeiten zum Material präformiert. Das Archiv der Creditanstalt-Bankverein – jetzt Bank Austria-Creditanstalt – war uns erst im Spätstadium der Recherche zugänglich. Die Kenntnisse, die sich daraus ziehen ließen, hätten – wäre uns der Zugang von den Verantwortlichen der Bank eher ermöglicht worden – die Forschungsarbeit früher in eine Richtung gelenkt, die sich zum Schluss hin immer mehr aufdrängte. Denn dieses Material zeigt deutlicher als alles andere die „rationale“ Seite des Arisierungsprozesses, seinen strukturverändernden, konzernbildenden bzw. -abrundenden Charakter, der sich erst erschließen lässt, wenn die Indizien, die in der staatlichen Überlieferung gefunden werden können, durch Informationen ergänzt werden, die das konkrete Agieren mächtiger Wirtschaftssubjekte zeigen. Solche Analysen sind allerdings nur abseits jener quantitativen Annäherung möglich, die zu Anfang im Zentrum der Forschungsstrategie standen. Zugleich wird es mit Hilfe des Archiv-

materials der CA zum ersten Mal möglich, besser abgesicherte Erkenntnisse zur Rolle der Banken im Arisierungsprozess zu präsentieren.

Bei einer solchen Untersuchung stellt sich – nicht überraschend – heraus, dass ein Querschnitt durch den „jüdischen“ Industriesektor kein anderes Bild ergeben kann, als das eines verkleinerten Durchschnitts der Verhältnisse einer Volkswirtschaft, die von der Strukturkrise der Jahre seit 1918, durch die verheerenden Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise und durch den zaghaften Aufschwung der dreißiger Jahre schwer in Mitleidenschaft gezogen war. Nur in der perversen Phantasie der Nationalsozialisten verhielten sich jüdische Unternehmer anders als „arische“. In der Realität waren sie ganz einfach „gute“ oder „schlechte“, „soziale“ oder „unsoziale“ Unternehmer, Anhänger des Ständestaates oder nicht etc. Es gab jüdische Unternehmer, die von ihren Arbeitern gehasst wurden<sup>5</sup>, und solche, denen die Belegschaft mit wohlwollender Achtung begegnete. Und der Zustand der von ihnen geführten Betriebe war – je nach Branche, Absatzverhältnissen, Kapitalressourcen, Investitionstätigkeit etc. – „besser“ oder „schlechter“, modern oder veraltet.

Mehr als ein halbes Jahr lang war ein stringenter Zugriff auf die abundanten Materialien des Österreichischen Staatsarchivs durch das Fehlen archivalischer Hilfsmittel zur Erschließung der für uns relevanten Bestände erschwert. Erst durch Zufall – und der Zufall ist hier nichts anderes als eine Begleiterscheinung von Suche und Arbeit – stießen wir im Sommer 2000 in den Kellern des Österreichischen Staatsarchivs auf eine Kartei „Industrie – Jüdische Firmen“, die insgesamt 1750 Karteiblätter mit Angaben zu Vermögensübertragungen im Bereich der österreichischen Industrie enthielt. Nach Eliminierung von Doppelzählungen, Fehlmeldungen (Firmen, die zum Bereich Gewerbe oder Handel zählten) und Eigentumsveränderungen im Gefolge der *Germanisierung* der österreichischen Industrie verblieb immer noch eine Zahl von über 1.000 Namen von Firmen unterschiedlicher, aber nicht erkennbarer oder definierter Größenordnung, über welche die Kartei Auskunft gibt.

Wir haben anfangs versucht, die wichtigsten Kennzahlen zu Eigentümern, Arisierung, Kapital und Geschäftsgang in einer Datenbank zu

---

<sup>5</sup> Siehe das Beispiel der Maschinenfabrik Andritz AG, ÖStA AdR 06, BMF-VS Abt. 17 B/1965, Kt. 5398.

erfassen. Es stellte sich jedoch bald heraus, dass selbst unter Zuhilfenahme anderer Quellen in einer großen Anzahl von Fällen viele wichtige und für eine Unternehmensanalyse unabdingbare Daten nicht verfügbar waren, wobei die Lücken nicht systematisch bestimmte Spalten der Datei betrafen, sondern so weit streuten, dass eine quantitative Bearbeitung enge Grenzen – engere als erwartet – gesetzt waren. Besonders groß waren die Lücken im Bereich der kleineren Betriebe. Hier waren Angaben zum Eigenkapital, zu Umsatz und Reingewinn und zur Zahl der Beschäftigten selten zu finden. Als noch viel schwieriger erwies es sich, solche Angaben zur großen Zahl der liquidierten Firmen – insgesamt 21.000 von 26.000 oder, wenn man die vermutete Zahl von unmittelbar nach dem „Anschluß“ geschlossenen Geschäften und Unternehmen mit in Erwägung zieht, 28.000 von 33.000 – in Erfahrung zu bringen. Über deren Größe, Wert und Beschäftigung können nur vage Mutmaßungen angestellt werden. In der überwiegenden Mehrzahl dürfte es sich um Klein- und Kleinstbetriebe aus den Bereichen Handwerk, Gewerbe und Einzelhandel gehandelt haben. Wollte man Aussagen über das treffen, was auch die NS-Behörden den „wahren Wert“<sup>6</sup> nannten, so müsste man bei der Majorität der Firmen wohl davon ausgehen, dass mit ihnen zumindest ein minimaler *Unternehmerlohn* erwirtschaftet wurde, der – nach Schätzungen eines Wirtschaftsprüfers, der uns in betriebswirtschaftlichen Fragen beratend zur Seite stand – in der Größenordnung von RM 5.000 bis 8.000 jährlich vermutet werden darf.

Um auch nur ein einigermaßen verlässliches Sample zu konstruieren, wäre ein Arbeitsaufwand notwendig gewesen, dessen Ertrag mit jeder zusätzlichen Sucheinheit überproportional angewachsen wäre und der in Summe die Möglichkeiten und Kapazitäten einer fünfköpfigen Arbeitsgruppe bei weitem überschritten hätte. Wir haben uns daher – je weiter die Arbeiten und die Zeit fortschritten – letzten Endes für ein Verfahren entschieden, dass sich – entgegen den ursprünglichen Intentionen – hauptsächlich im *qualitativen* Bereich bewegt und quantifizierende Schlüsse nur für kleine, überschaubare und im strengen Sinn nicht repräsentative Stichproben zulässt.

---

<sup>6</sup> ÖStA AdR 05, HM, Karton 414, Präsi 1938, 80-85 VVSt: Bericht der VVSt über die Richtlinien der Auflagenbemessung vom 21. Dezember 1938.

Das gilt auch für die Auswahl der untersuchten Branchen selbst. Auch hier hatten wir uns an der Verfügbarkeit von Archivmaterial – sowohl im Bereich der Arisierung, als auch der Rückstellung – zu orientieren. Die Schuh- und Lederindustrie wurde beispielsweise ausgewählt, weil uns hier im so genannten Beteiligungsarchiv der Creditanstalt aussagekräftiges Material zur Verfügung stand. Bereiche wie die Bergwerke wurden ausgeschieden, weil das Archivmaterial sehr dünn gesät war. In der Metallwarenerzeugung und im Maschinenbau wurden zwar sehr viele Bestände zur Arisierung gefunden, doch wenige zur Rückstellung. Außerdem fehlten entscheidende Archivalien zu großen und wichtigen Fällen wie der Floridsdorfer Lokomotivfabrik oder der Hirtenberger Patronenfabrik, die es erlaubt hätten, ein repräsentatives Gesamtbild zu zeichnen. Dieser Sektor der Industrie müsste jedoch unbedingt in Erwägung gezogen werden, wenn irgendjemand zu einem späteren Zeitpunkt eine Studie über Arisereure schreiben wollte. Denn insbesondere in den rüstungs- oder militärnahen Bereichen wie etwa bei den Blechemballagenfabriken, die für die Konservenproduktion von Bedeutung waren, häuften sich die Arisierungsbewerber in einem signifikanten Ausmaß.<sup>7</sup> Auch gab es einige Fälle, in denen deutsche Firmen als Arisereure zum Zuge kamen.<sup>8</sup>

Zwei Teilstudien wurden auf Wunsch der Historikerkommission aus der allgemeinen Darstellung ausgeschieden und wurden als separate Bände veröffentlicht: Einmal die sehr lange und minutiös recherchierte Darstellung über die Arisierung der jüdischen Privatbanken, die zum ersten Mal Licht in die Verhältnisse einer Branche bringt, deren Bedeutung in der Öffentlichkeit in der Regel falsch eingeschätzt wird, weil die Bezeichnung „Bank“ 1937/38 nicht immer eine Firma benennt, die man heute als „Bank“ bezeichnen würde. Zum anderen eine kürzere Abhandlung über Vorarlberg, die insofern aus dem Gesamtrahmen der Gruppenarbeit herausfällt, als hier nicht Arisierungen, sondern politisch motivierte

---

<sup>7</sup> Siehe ÖStA AdR 06 VVSt, Kt. 724, Stat. 7916/Bd. 1-4 (Blechemballagenfabrik A.&J. Skutetzky); Kt. 334, Ind. 218/Bd. 1-5 (Altmannsdorfer Blechemballagen- u. Metallwarenfabrik Gebr. Reichsfeld).

<sup>8</sup> Siehe ÖStA AdR 06 VVSt, Kt. 619, Stat. 2230 (Atzgersdorfer Maschinenfabrik F. Steiner Nfg und Rudolf Robitschek Nfg). Diese miteinander verflochtenen Firmen wurden von der Firma August Bilstein arisiert.

und unter Zwang vor sich gehende Eigentumsverschiebungen im Vordergrund stehen.

Viel schwieriger noch als bei den Arisierungen gestaltete sich der Versuch, Licht in die Rückstellungsfragen – soweit sie die Industrie und die Banken betreffen – zu bringen. Nicht nur ist ein großer Teil des Aktenbestandes zu den Rückstellungen als verloren zu betrachten; es ist auch unmöglich, sich ein auch nur irgendwie quantifizierendes Bild zu verschaffen. Rückgestellt wurde in vielen Fällen – um es überspitzt auszudrücken – nicht ein in produktiven Anlagen beschreibbares Vermögen, sondern ein administrativ-juristisch ausgehandelter Geldbetrag oder Teilbetrag, dessen Höhe eine ganze Reihe verschiedener Imponderabilien widerspiegelte: Jeder Betrieb, der restituiert werden hätte müssen, repräsentierte in den 1940er oder 1950er-Jahren einen anderen Wert als 1938; er hatte eine Zeit der Investition oder Desinvestition hinter sich. Er war in vielen Fällen in seine Einzelteile zerlegt worden; oft waren Maschinen und Grundstücke gesondert verkauft worden. Kundenstock und Belegschaft als wichtige Bestandteile des „Goodwill“ hatten sich verlaufen. Oft hatten die ehemaligen Besitzer auch keine Intention mehr, in ein Land zurückzukehren, in dem ihnen Schlimmes angetan worden war und dessen wirtschaftliche Zukunftsperspektiven wegen der Kriegszerstörungen oder auch wegen der sowjetischen Besatzung düster und unsicher erschienen. All dies hatte Einfluss auf die Verhandlungsstrategie bei juristischen Kompromissen und damit auf den „administrativen“ Preis. Die ausgehandelten Entschädigungssummen spiegelten offensichtlich in vielen Fällen eher diese nachkriegswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Zukunftserwartungen wider, als dass sie durch Erwägungen bezüglich eines dazu im Kontrast stehenden „abstrakten“ Firmenwerts von 1938 bestimmt gewesen wären. In Fällen, in denen der „Ariseur“ größere Investitionen vorgenommen hatte, hätte der Rückstellungswerber zudem einen namhaften Betrag aufbringen müssen, um seine ehemalige Firma wieder in Besitz zu nehmen.

Mit anderen Worten: Die Rückstellung des 1938 entzogenen, unter den Verhältnissen direkter, „subjektiver“ bzw. „objektiver“ Gewalt abgepressten Eigentums lässt sich durch einfache Subtraktion von entzogenem Vermögen und Rückstellungsbetrag nicht erschließen. Wie bei der Arisierung selbst erwies sich jedoch auch das Studium der Rückstellungsakten in *qualitativer* Hinsicht von unschätzbarem Wert, weil es in vielen Fällen

Rückschlüsse über den Ablauf der Arisierung zuließ, die aus den Akten der Jahre 1938 und 1939 allein nicht möglich gewesen wären.

Eine einfache quantitative Antwort zum Fragenkomplex von Arisierung und Restitution kann unsere Arbeit also nicht geben. Sie kann nicht sagen, welche Vermögenswerte jüdischen Unternehmern 1938 entzogen und nach 1945 nicht mehr restituiert wurden. Allein die Grundfrage, welche künftige Entwicklung man bei Kalkulationen solcher Art hätte berücksichtigen sollen – eine Fortschreibung der Jahre vor 1938, die von einer zaghaften Erholung nach der Weltwirtschaftskrise gekennzeichnet waren, die Rückprojektion der Kriegsjahre in die Zeit von 1938 oder gar die Berechnung mit Blick auf die Zeit nach 1945 – ist mit irgendwelchen „rationalen“ Argumenten nicht zu entscheiden. Wo solche Berechnungen versucht wurden – wie etwa bei der Entschädigung für liquidierte Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland –, griffen sie zu interessengeleiteten Hilfskonstruktionen.

Nichtsdestotrotz können die Ergebnisse der Forschungsgruppe als Pionierarbeit bezeichnet werden, die weiterreichende Schlussfolgerungen als bisher erlaubt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der „Entjudung“ des Privatbankensektors.<sup>9</sup> Hier hat Peter Melichar eine schier unglaubliche Fülle von Details zusammengetragen und zur Darstellung gebracht, obwohl die Hauptquelle – ein riesiger Aktenbestand des *Wiener Giro- und Cassen-Vereins*, der offensichtlich im Lauf der 1970er-Jahre skartiert wurde – nicht zur Verfügung stand. Der WGCV hatte die Aufgabe, die überwiegende Mehrzahl der Privatbanken zu liquidieren und leitete damit – wie sich nach 1945 herausstellte – eine nachhaltige Strukturbegrädigung im Kreditsektor in die Wege, die nach dem Krieg aus subjektiven wie objektiven Gründen – aus mangelndem Willen der nun wieder österreichisch gewordenen Behörden und wegen der durch die Teilung Europas neu entstandenen Rahmenbedingungen, die das Betätigungsfeld der österreichischen Banken auf den kleinen inländischen Markt reduzierten – nie mehr rückgängig gemacht wurde. Im übrigen sei vermerkt, dass auch die Tätigkeit der *Kontrollbank*, die bisher nur unvollkommen und

---

<sup>9</sup> Peter Melichar: Neuordnung im Bankwesen. Die NS-Maßnahmen und die Problematik der Restitution (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 11), Wien-München 2004.

zum Teil irreführend beschrieben war, auf Grund unserer Recherchen in einem helleren Licht erscheint: Es konnte nachgewiesen werden, dass die Bank zwar – dem Anspruch nach – alle „großen“ Arisierungsfälle zur raschen Verwertung zu übernehmen hatte, in Wirklichkeit aber keineswegs alle ins Gewicht fallenden Firmen als Vermittlungsinstanz der Arisierung zuführte, dass sie in vielen Fällen längere Zeit brauchte, um kaufwillige Ariseure zu finden, und andere Unternehmen – entgegen allen Absichten – sogar liquidieren musste.

Der Sonder- und Teilaspekt der Arisierung von Betrieben durch Günstlinge des NS-Systems, die sich das „Anrecht“ auf „Wiedergutmachung“ durch illegale Aktivitäten in Österreich vor 1938 erworben hatten, kommt unter anderem in dem Abschnitt über die „Entjudung“ der Kaffeehäuser zum Tragen. Es ist *diese* Form der Arisierung, die – wie oben angedeutet – in der herkömmlichen Literatur das Bild vom Eigentumswechsel prägte. Je weiter wir aber in der (Größen-)Hierarchie der Unternehmen aufsteigen, desto weniger begegnen wir dem unfähigen, weil wirtschaftlich unerfahrenen Ariseur ohne finanziellen Rückhalt. Je mehr die Führung eines Betriebs kommerzielle und technische Kenntnisse verlangte, desto eher kamen managerielle Kader – oft aus der zu arisierenden Firma selbst – zum Zug. Desto mehr achteten auch die Beamten der Vermögensverkehrsstelle (VVSt) – im Besitz von Wirtschaftsprüfergutachten – darauf, dass die Unternehmen in die Hände kompetenter Ariseure kamen. Dennoch bewegten sich auch solche Eigentumswechsel – infolge der Mitwirkung der Parteistellen – im Spannungsfeld von politisch-klientelhaften und ökonomisch gewünschten Entscheidungen.

Generell stand die Arisierung im Spannungsfeld zwischen *Mittelstandspolitik* (zu der auch die „Wiedergutmachung“ zu zählen ist) und *Modernisierung* der auf Grund der Wachstumsschwäche der Jahre nach 1918 hinter ihren Entwicklungsmöglichkeiten zurückgebliebenen (und daher 1938 rückständigen) österreichischen Wirtschaft. Die „Entjudung“ in Form der massenhaften Liquidierung von Kleinbetrieben war Teil der „Rationalisierung“ der „ostmärkischen“ Ökonomie, und zwar jener Teil, auf den die NS-Strategen direkt Einfluss nehmen konnten. Die *Vergroßbetrieblichung*<sup>10</sup> blieb hingegen weitgehend der *Germanisierung* der österreichischen Wirtschaft vorbehalten; nur in Ausnahmefällen war dieses Phänomen mit der Arisierung verknüpft. Der Abschnitt über die Schuherzeugung gibt davon Zeugnis. Er zeigt, in welchem Ausmaß die Creditanstalt

als Eigentümer und Kreditgeber von Schuhfirmen in Wahrung ihrer betriebswirtschaftlichen Interessen und Chancen in den Nexus der Arisierung miteinbezogen war.

Im Textilsektor gab es Tendenzen zu einer autochthonen industriellen Konzernbildung ohne bankmäßige Rückendeckung. Im Regelfall wurden jedoch Einzelbetriebe von Einzelpersonen, Personengruppen oder Konkurrenten arisiert. In anderen Fällen versuchte die vereinigte „arische“ Konkurrenz die VVSt und andere NS-Institutionen zur Schließung von jüdischen Unternehmen zu bewegen. Im Durchschnitt war der „jüdische“ Industriebetrieb von kleiner bis mittlerer Größe; Firmen mit über 500 Beschäftigten bildeten die Ausnahme.

Wie viele jüdische Unternehmer nach dem Ende des Nationalsozialismus nach Österreich zurückkehrten und ihre ehemaligen Betriebe wieder übernahmen, ist bis heute nicht bekannt. Mit Sicherheit war es eine Minderheit jener, die den Krieg und die Judenverfolgungen überlebt hatten. Auch wir können diese Frage *insgesamt* ebenso wenig beantworten wie die nach den Ariseuren, die nach 1945 entweder wegen der Kleinheit der Geschäfte oder wegen der Tatsache, dass von der Familie des jüdischen Vorbesitzers niemand den Holocaust überlebt hatte, unbehelligt blieben<sup>11</sup> und so der österreichischen Geschäftswelt für den Wiederaufbau erhalten blieben. Es ist uns jedoch nur ein einziger Fall – jener der *Garvenswerke KG* – bekannt, in dem die Sammelstellen auf einen größeren Betrieb stießen, der bis 1960 nicht von einem Rückstellungsverfahren erfasst worden wäre. Dieser Fall wurde jedoch von den Sammelstellen nicht weiter verfolgt, was darauf schließen lässt, dass es Gründe für die Nichtbeanspruchung der Firma gab, die eine Weiterverfolgung des Falls durch die Sammelstellen als nicht zielführend erscheinen ließen.

---

<sup>10</sup> Soweit man darunter – wie Stephan Koren es tut – Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten versteht. Siehe dazu: Koren: Die Industrialisierung Österreichs, S. 325 und 346.

<sup>11</sup> Die Sammelstellen wollten so weit wie möglich keine Ansprüche auf Rückgabe arisierter Geschäfte geltend machen; sie beschränkten sich vor allem darauf, die Ariseure, die sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit Rückstellungsforderungen konfrontiert gesehen hatten, zu Abschlagszahlungen zu bewegen, die sich am aktuellen Verkehrswert der Betriebe orientierten. Damit sollten einerseits Prozesskosten gespart, andererseits die mit Verwaltung und Veräußerung rückgestellter Betriebe verbundene Mühe und Kosten vermieden werden.

Die Aufgabe der Sammelstellen bestand in der Erfassung des erblosen und unbeanspruchten jüdischen Vermögens. Dabei wurde primär nach Liegenschaften, erst in zweiter Linie nach Firmen gesucht. Zusätzlich beanspruchten die Sammelstellen auch noch vorhandene Liquidationserlöse. Aus dem Erlös des erblosen bzw. unbeanspruchten Vermögens wurden aber keine Entschädigungen an jene ausbezahlt, die bei der Rückstellung erfolglos geblieben waren. Es wurden vielmehr breit gestreut Pauschalbeträge an in Österreich lebende Opfer des Nationalsozialismus ausbezahlt. In welchem Ausmaß die von der Liquidierung von Unternehmen und Geschäften im Nationalsozialismus Betroffenen überhaupt Entschädigungszahlungen erhielten, ist unklar.

Im Folgenden sind viele von den Nationalsozialisten eingeführte Begrifflichkeiten der besseren Lesbarkeit halber als *termini technici* behandelt und werden nicht in Anführungszeichen geschrieben. Dies ist nicht als Identifizierung mit der Politik der damaligen Machthaber zu verstehen. Anführungszeichen haben im Kontext der Arbeit eine *semantische* Funktion: die der Hervorhebung, Distanzierung oder Ironisierung von Wörtern, denen zu ihrer Zeit nicht nur eine ins Wahnhafte verbogene, die Realität uminterpretierende Bedeutung zukam, sondern die darüber hinaus eine gefährliche, ja sogar tödliche Bedrohung für die von ihnen Gemeinten mit sich führten.

Fritz Weber, Projektleiter

## 2 Stand der Forschung und Zugang zum Forschungsthema

von Berthold Unfried

### 2.1 Diskussion des Wissensstandes und Tendenzen der Forschung

In der Historiographie hat der vermutlich größte Vermögenstransfer in der neuesten Wirtschaftsgeschichte Österreichs keinen seiner Bedeutung entsprechenden Niederschlag gefunden.<sup>1</sup> Schon die Protagonisten von Arisierung und Restitution haben darüber nicht viel geschrieben. Ein Mitarbeiter der VVSt hat seine Erfahrung mit den Vorgängen und seinen Zugang zu den Unterlagen zu einer Dissertation genützt, die, obwohl von einem klar nationalsozialistischen Standpunkt aus geschrieben, wertvolles aufbereitetes Material enthält.<sup>2</sup>

Dürr sind dagegen die Äußerungen Walther Kastners über seine maßgebliche Tätigkeit sowohl in der Arisierung als auch in der Restitution.<sup>3</sup> Doch auch ein Beitrag eines der herausragendsten Experten in Restitutions- und Entschädigungsfragen, des Geschäftsführers der Sammelstellen und des Abgeltungsfonds, Georg Weis, über die Arisierungen enthält kaum neue Erkenntnisse.<sup>4</sup> Die Grundzüge der Entschädigungsverhand-

---

<sup>1</sup> Darin muss sich diese Einschätzung immer noch jener von Hans Witek: „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940, in: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945, Wien 1988, S. 201, anschließen. Der folgende Literaturüberblick erhebt nicht den Anspruch, alle erschienenen Arbeiten zum Thema „Arisierung“ und Restitution von Unternehmen anzuführen. Er möchte nur einen Überblick über wichtige Tendenzen der Forschung geben.

<sup>2</sup> Karl Schubert: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren, Diss. Welthandel, Wien 1940.

<sup>3</sup> Neben seinen in launigem anekdotenhaften Ton geschriebenen und deswegen die historischen Vorgänge eher zudeckenden als erhellenden Erinnerungen, die für die historische Forschung wenig brauchbar sind (Mein Leben - kein Traum. Aus dem Leben eines österreichischen Juristen, Wien 1982), ist nur ein schmaler Symposionsbeitrag eruierbar, der den Wissensstand über die Restitution nicht wesentlich erweitert: Entziehung und Rückstellung, in: Ulrike Davy/Helmut Fuchs/Herbert Hofmeister/Judith Marte/Ilse Reiter (Hg.): Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, S. 191–199.

<sup>4</sup> Georg Weis: „Arisierung“ in Wien, in: Wien 1938 (=Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2), Wien 1978, S. 183–189.

lungen finden sich, bezeichnet mit dem nicht ganz zutreffenden Begriff „Wiedergutmachung“, aus der Perspektive eines auf Seite der jüdischen Organisationen Beteiligten dargestellt.<sup>5</sup> Ein Verhandlungsführer auf Seiten des österreichischen Staats und Sektionschef im österreichischen Finanzministerium hat nach seiner Pensionierung in einem Artikel für die Juristenzeitung eine Mischung aus juristischem Kommentar zur Rückstellungsgesetzgebung und Erinnerung an seine aktive Tätigkeit verfasst.<sup>6</sup>

Eine in Bezug auf die Arisierungen apologetische oder eine die österreichische Restitutionspraxis positiv hervorhebende wissenschaftliche Literatur hat sich nie entwickelt. Aber auch eine substantielle Kritik daran war jahrzehntelang im wissenschaftlichen Diskurs nicht feststellbar. Die beiden Themen scheinen vielmehr weitgehend in Vergessen geraten zu sein. Erst mit der geballten Rückkehr der Erinnerung an die österreichische Beteiligung am Nationalsozialismus Mitte der 80er Jahre hat sich in der Literatur eine Mehrheitsmeinung etabliert, die Österreich als Exerzierfeld für die Arisierungen sieht und die österreichische Restitutionspraxis nach 1945 von dem Bestreben geprägt, möglichst nichts von dem „zurückzugeben“, was „jüdischen“ Eigentümern 1938 entzogen worden war. In der wissenschaftlichen *Literatur* zum Thema „Arisierung“ und Restitution von Unternehmen lassen sich im Wesentlichen folgende Interpretationsansätze ausmachen:

1. Arbeiten, welche den „österreichischen“ Anteil am „Arisierungsmodell“ für das ganze Reich hervorheben.

In der österreichischen Literatur ist das „Wiener Modell“ als genuin österreichische „Errungenschaft“ dargestellt worden. Dieses Modell habe als Vorbild für die „Entjudungs“-Politik im Reich insgesamt gedient.<sup>7</sup> Damit

<sup>5</sup> Gustav Jellinek: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel (Hg.), *The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Distruction*, London 1967, S. 395–426.

<sup>6</sup> Gottfried Klein: 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: *ÖJZ*, H. 3, 4 (1969).

<sup>7</sup> Etwa in: Hans Safrian/Hans Witek: *Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938*, Wien 1988; neuerdings: Hans Safrian: *Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938*, in: Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher (Hg.): *„Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989*, S. 61–89.

wird der „Wiener“ Anteil möglicherweise überbewertet. Denn es scheint, dass die Radikalisierung der „Entjudungs“-Politik sich schon vor dem „Anschluß“ abzeichnete und Österreich das erste Experimentierfeld der neuen Politik wurde. Das ist eine Erkenntnis der Arbeit von Helmut Genschel zur „Arisierung“ im Deutschen Reich aus den 60er Jahren<sup>8</sup>, die in der österreichischen Historiographie nur ungenügend rezipiert worden ist. In Österreich habe, was in Deutschland mehrere Jahre gebraucht habe, innerhalb weniger Monate stattgefunden. So habe Österreich das „Altreich“ binnen eines halben Jahres bei der „Arisierung“ eingeholt, wenn nicht überholt.<sup>9</sup>

Genuin österreichisch erscheint die auf Grund der politischen Verhältnisse hohe Intensität des „Drucks der Straße“, welcher die „Entjudung von unten“ beschleunigte. „Wilde Arisierung“, Pogrom und Plünderung haben denn auch das Bild von der „Arisierung“ als „Raubzug“ überhaupt geprägt. Aus diesem Blickwinkel sieht man vor allem einen Beutezug österreichischer Nationalsozialisten. Arisierung erscheint als NS-„Wiedergutmachung“ an den ehemals „Illegalen“. Die wirtschaftliche Rationalität hingegen wird in den Planungsvorgängen deutlich, in die das „Reichskomitee für Wirtschaftlichkeit“ eingeschaltet war. In diesem Zusammenhang wurde die „Arisierung“ und vor allem die Liquidierung „jüdischer“ Betriebe zu einem planerischen Eingriff in die Privatwirtschaft genutzt. „Arisierung“ und Liquidierung von größeren Betrieben bieten ein anderes Bild als jene von Geschäften. Physische Gewalt kam in diesem Bereich seltener zur Anwendung und wirtschaftliche Logik überwog spezifisch nationalsozialistische politische Motivationen. Die Neubewertung der österreichischen „Ariseure“ als Lehrmeister der deutschen kann man vielleicht als Kompensation dafür werten, dass in der österreichischen Historiographie dieses Thema zuvor kaum behandelt wurde und wenn, dann als Teil eines Raubzuges der reichsdeutschen gegen die österreichische Wirtschaft mit ihrem starken „jüdischen“ Anteil.<sup>10</sup> Das hing offensichtlich mit der offiziellen Haltung Österreichs zusammen, wie sie auch in

---

<sup>8</sup> Helmut Genschel: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966, bes. S. 150–152.

<sup>9</sup> Genschel: Verdrängung, S. 165–166.

<sup>10</sup> Wie schon in dem Titel des Buchs von Felix Romanik: Der Leidensweg der österreichischen Wirtschaft 1933–1945, Wien 1957, ausgedrückt ist.

den Restitutionen zum Ausdruck gekommen war: die Republik Österreich sei nicht verantwortlich für Vorgänge, die das Deutsche Reich veranstaltet habe. Das hat die Forschung lange bestimmt: zunächst in der Weise, dass man die Arisierungen, wie die NS-Geschichte überhaupt, nicht als Problem der österreichischen Geschichte ansah; dann in einer Moralisierung des Themas, indem man bestrebt war, den „Opfermythos“ in einer Weise zu entlarven, die aus Österreich das Naziland schlechthin machte, den „Übertäter“. Diese Phase scheint noch nicht überwunden zu sein. Ansätze zu einer Weiterentwicklung sind in einzelnen Aufsätzen sichtbar, etwa der oft zitierten Studie von Hans Witek, die als Vorstufe zu einem umfassenden Werk zu den „Arisierungen“ in Österreich geplant war, das aber nicht realisiert wurde.<sup>11</sup> Es wäre zweifellos eine Neuorientierung der „Arisierungs“-Forschung auf Basis konkreter Fallstudien geworden, welche die „Arisierung“ nicht primär als ideologiegeleitetes Phänomen der politischen Geschichte zeigen, sondern als Teil eines Kapitels der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Österreichs in der Zeit des Nationalsozialismus.

In der aktuellen Publizistik hat sich ein gegenteiliger Effekt der Reideologisierung eingestellt. Die politische Aktualisierung des Themas hat seiner wissenschaftlichen Behandlung meist nicht sehr gut getan. Die Monetarisierung des Themas Vermögensenzug geht einher mit seiner Mythologisierung. Das ist verbunden mit einer Regression auf eine Sprache von Empathie und Empörung. Die Politik der „Arisierung“ wird ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des ideologischen Rassenantisemitismus und der Beraubung gesehen.<sup>12</sup> Das sind Züge der „Arisierung“, die ohne Zweifel deutlich vorhanden waren, die aber, wie die vorliegende Arbeit zu zeigen versucht, eingebettet waren in eine wesentlich breitere Konzeption der Arisierung als Teil einer neuen „rationellen“ Wirtschaftspolitik.

<sup>11</sup> Witek: „Arisierungen“ in Wien (wiederabgedruckt in der Neuauflage des Sammelbandes, Wien 2000, S. 795–816); vgl. auch Michael John: Modell Oberdonau? Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung in Oberösterreich, in: ÖZG 2/1992, S. 208–234.

<sup>12</sup> So in dem essayhaften Beitrag von Tina Walzer: Unser Wien, in: dies./Stephan Templ: Unser Wien. „Arisierung“ auf österreichisch, Berlin 2001, S. 17–105.

Was die Restitutionsen betrifft, so ist die unmittelbare Verknüpfung mit materiellen Ansprüchen einer Rekonstruktion der historischen Faktizität meist nicht sehr dienlich gewesen. Wenn die Angaben in den eben erschienenen Erinnerungen des US-amerikanischen Unterhändlers bei den im Jänner 2001 abgeschlossenen Entschädigungsverhandlungen mit Österreich stimmen, dann war zumindest ein Teil der historischen Befunde, auf Basis derer die Verhandlungen geführt wurden, unrichtig.<sup>13</sup>

Einen für seine Zeit ziemlich „unideologischen“ Zugang wählte Gerhard Botz in seinen Arbeiten.<sup>14</sup> Botz hat die „Arisierungen“ als Element der nationalsozialistischen Sozialpolitik beschrieben und sie damit in einen „rationalen“ Erklärungszusammenhang eingebettet. Während zu dieser Zeit Erklärungsweisen dominierten, die den Nationalsozialismus als profund ideologisch (antisemitisch) geleitete, rational nicht erklärbare Bewegung darstellten, hat Botz den Blick auf die konkreten Anreize gerichtet, die der nationalsozialistischen Sozialpolitik eine Massenbasis schufen. Damit wurde die Zustimmung zur NS-Politik als von nachvollziehbaren Interessen her erklärbar und nicht nur von dunklen irrationalen Sehnsüchten. Einen „nüchternen“ Zugang nimmt auch eine der wenigen wirklich brauchbaren, erstaunlicherweise aber unpublizierten Arbeiten zur Innenstruktur der zentralen „Arisierungsbehörde“ in Österreich, der Wiener VVSt.<sup>15</sup> Daraus sind auch die zahlreichen Fraktionslinien im Getriebe der „Arisierung“ ersichtlich, die uns die NS-Stellen nicht als einheitlichen Block, sondern als rivalisierende und einander oftmals bekämpfende Interessensgruppierungen vorführen. Diese Studien sind

---

<sup>13</sup> Stuart Eizenstat, *Imperfect Justice. Looted Assets, Slave Labor and the Unfinished Business of World War II*, New York 2003, S. 301–302, gibt als „gaps and deficiencies“ der österreichischen Restitutionsgesetzgebung u.a. an, dass NS-spezifische Steuern nie abgegolten worden wären und dass Rückstellungswerber nach 1945 dem „Ariseur“ den seinerzeit von diesem gezahlten Kaufpreis inflationsbereinigt zurückerstatten mussten, „thus enriching the Aryanizers twice“. Das ist, wie in den einschlägigen Berichten der österreichischen Historikerkommission nachzulesen, unrichtig.

<sup>14</sup> Gerhard Botz: „Arisierungen“ und nationalsozialistische Mittelstandspolitik in Wien 1938–40, in: *Wiener Geschichtsblätter* 1/1974, S. 122–136; ders.: *Wien vom „Anschluß“ zum Krieg. Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39*, Wien-München 1978.

<sup>15</sup> Gertraud Fuchs: *Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe*, Dipl.-Arb. WU, Wien 1989.

singulär geblieben und führten nicht zu einer Neubewertung von „Arisierung“ und Liquidierung von Unternehmen.

2. Arbeiten, welche die NS-Argumentationen beim Wort nehmen und ihr Hauptaugenmerk auf die ideologische Scheidung von „arisch“ und „jüdisch“ legen, nur mit umgekehrter Wertung.

Nur zu oft hat man in der „Entjudung“ nur die „Arisierung“ gesehen und in dieser nur den Aspekt der Übertragung „blühender Betriebe“ an inkompetente Nazis, die sie zu Grunde richteten.<sup>16</sup> In gewisser Weise ist das nichts anderes als eine Variante der Erzählung von der überragenden Rolle der Juden im österreichischen Geistes- und Wirtschaftsleben, die ins Positive gewendete NS-Legende von der Allgegenwart und Allmacht des Judentums in Österreich. Auf Ebene der wirtschaftlichen Entwicklung abstrahieren solche Arbeiten von der konkreten wirtschaftlichen Situation 1938, die jenseits „rassischer“ Zuordnung von Unternehmen eine schlechte war. Die Betriebe standen in ihrer Mehrzahl, „jüdische“ ebenso wie „arische“, keineswegs glänzend da, und die Folgen der Weltwirtschaftskrise waren in Österreich noch nicht überwunden. Arbeiten zur Restitution von Unternehmen übernehmen meist den Standpunkt der jüdischen Organisationen in den Entschädigungsverhandlungen der 50er Jahre (s. dazu Kapitel 5.1, Restitution, S. 227 ff.), es sei auf diesem Gebiet nur ganz ungenügend restituiert worden.<sup>17</sup> Als Erklärung dafür bleibt mangels anderer (wirtschafts- und sozialpolitischer) Argumente das Fortbestehen des Antisemitismus in der österreichischen Gesellschaft. Solche Arbeiten gehen implizit auch davon aus, dass die österreichische Regierung der mächtigste Akteur in den Fragen von Restitution und Entschädigung gewesen sei, die es in der Hand hatte, ihren Standpunkt gegenüber den anderen Akteuren durchzusetzen.

3. An solchen Beschränkungen durch einen befangenen Blicks, der nur „Juden“ sieht, wo als „Juden“ diskriminierte Geschäftsleute sind, leiden in gewissem Ausmaß auch historische Pionierarbeiten, welche den Blickwin-

<sup>16</sup> Das ist die Tendenz des halb journalistischen, halb historischen Buchs von Irene Etzersdorfer: *Arisiert. Eine Spurensicherung im gesellschaftlichen Untergrund der Republik*, Wien 1995.

<sup>17</sup> So z.B. Dietmar Walch: *Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich* (=Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg), Wien-Salzburg 1971.

kel der „Opfer“ einnehmen. So ist die Studie über die „Arisierung“ in Hamburg von Frank Bajohr nicht frei davon.<sup>18</sup> Bajohr hat ansonsten die Vorgänge, die Akteure, ihre Interessenslagen und Motive bei der „Arisierung“ von Unternehmen in einer Weise differenziert, die hauptsächlich Handlungsspielräume von Akteuren auslotet, statt in einer „Täter-Opfer“-Darstellung zu verharren.<sup>19</sup> In der Arbeit von Christopher Kopper über die „Arisierung“ von Banken finden sich „amikale“ Übernahmen hervorgehoben, die darauf beruhten, dass angesichts der internationalen Verflechtungen des Bankengeschäfts die „arischen“ Banker ihre „jüdischen“ Kollegen hauptsächlich als Geschäftspartner sahen, mit denen sie in jeder politischen Konstellation Geschäftsbeziehungen haben würden.<sup>20</sup>

Auch Bajohr teilt im Übrigen den Befund einer weitgehenden Autonomie der regionalen (in seinem Fall der Hamburger) Behörden bei der „Arisierung“ gegenüber den Reichsbehörden. Als Resultat sieht er allerdings nicht nur einen Beutezug von Parteiprotegés, sondern auch ein Auf-rücken von Wirtschaftsleuten der zweiten Ebene, Angestellten, Prokuri-  
sten in wirtschaftliche Leitungspositionen. Damit ist, wie etwa in den Arbeiten von Gerhard Botz, ein Element der Zustimmung zu den „Arisierungen“ angesprochen, das jenseits ideologischer Vorlieben liegt: jenes der Karrieremöglichkeiten, des Angebots sozialen Aufstiegs, das zertifizierten „Ariern“ im Nationalsozialismus gemacht wurde.

4. Arbeiten, welche die wirtschaftsordnende „rationale“ Seite von „Arisierung“ und Liquidierung von Unternehmen betonen:

Götz Aly und Susanne Heim haben erstmals die Verbindung der „Arisierung“ mit wirtschaftspolitischer Rationalität hervorgehoben und die „Arisierung“ nicht primär unter ideologischen Gesichtspunkten als antisemitisch motiviertes Rabaukentum, sondern als NS-spezifische Modernisierungsstrategie betrachtet. Dabei betonen sie die Elemente der Wirtschaftplanung in Zusammenarbeit mit dem „Reichskuratorium für Wirt-

<sup>18</sup> Frank Bajohr: „Arisierung“ in Hamburg: die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg 1997.

<sup>19</sup> Frank Bajohr: „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber, in: Irmtraud Wojak/Peter Hayes (Hg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt/M.-New York 2000, S. 15–30.

<sup>20</sup> Christopher Kopper: Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933–1939, Bonn 1995.

schaftlichkeit“ (RKW).<sup>21</sup> Die ökonomische Ausplünderung der österreichischen „Juden“ im Zuge ihrer Auswanderung habe als „Wiener Modell“ Schule gemacht. Die „Entjudung“ der österreichischen Wirtschaft war ebenso Teil dieses Vermögensentzugs wie Teil einer rationalen Strategie ökonomischer Modernisierung.

Auch Saul Friedländer schließt sich der Aly-Heim-Argumentationslinie an, die in der „österreichischen Variante“ der „Entjudung“ ökonomische Rationalität am Werk sieht und weniger ideologischen Antisemitismus. Friedländer sieht das „Wiener Modell“ der Vertreibung der Juden aus der Wirtschaft gekennzeichnet von der Liquidierung ökonomisch unproduktiver „jüdischer“ Kleinbetriebe nach den Vorgaben des RKW unter der Führung von Görings Vierjahresplan (dazu gab es allerdings gerade in Österreich starke Gegentendenzen, welche Betriebe als Versorgungspositionen für verdiente Parteileute erhalten wollten), und dem Versuch, das dadurch pauperisierte jüdische Kleinbürgertum durch Veranlassung zur Emigration (finanziert von den reicheren Juden: Gildemeester-Aktion) loszuwerden oder in Lager zu stecken, die ökonomisch weitgehend von der Arbeit ihrer Insassen leben sollten (Bürckel/Rafelsberger-Lagerpläne). Diese Lager wurden von denselben NS-Technokraten entworfen, die auch die „Arisierung“ planten. In diesem Stadium waren die Verdrängung der Juden aus dem Wirtschaftsleben und die Veranlassung zur Emigration Teil einer noch von ökonomischer Logik geprägten NS-Judenpolitik. Nach Kriegsausbruch wurde sie von einer anderen Phase abgelöst, die nicht mehr von ökonomischer Rationalität geprägt war und die in die Politik der massenhaften Judenvernichtung führte.<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> Götz Aly/Susanne Heim: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Frankfurt/M. 1997, S. 22–43.

<sup>22</sup> Saul Friedländer: Nazi Germany and the Jews, Vol.I: The Years of Persecution, 1933–1939, New York 1997, S. 247.

## 2.2 **Wirtschaftsrechnerische, juristische, moralische, journalistische, lobbyistische und historische Zugangsweisen**

An das Thema der „Arisierungen“ ist in Substitution der Historiographie in Weisen herangegangen worden, die man als moralische und journalistische Zugänge bezeichnen könnte. In der aktuellen Konjunktur der Beschäftigung mit „Arisierungen“ kommen wirtschaftsrechnerische, juristische und lobbyistische Zugänge dazu. Eine wirtschaftsrechnerische Logik geht davon aus, dass 1938 eine bestimmte Summe Vermögens entzogen wurde, die sich aus der Differenz zwischen gezahlten Preisen und tatsächlichen Werten errechnen ließe. Ob man sich bei der Feststellung dieser „wahren Werte“ von den Selbstangaben in den „Vermögensanmeldungen“ leiten lässt oder sie (im Fall von Betrieben) aus Bilanzen und Wirtschaftsprüfungsberichten zu extrapolieren versucht, die zu Grunde liegende Vorstellung ist jene eines Wertes von 1938, auf den die rechtmäßigen Eigentümer Anrecht hätten. Hat nach 1945 eine Restitution stattgefunden, so ist auch diese ziffernmäßig zu bewerten. Aus der Differenz zwischen den errechneten Vermögenswerten zur Zeit der „Arisierung“ und jenen zur Zeit der Rückstellung ergibt sich dann ein offen gebliebener Anspruch. Dieser Ansatz ist in der Regel interessengeleitet, da aus diesen Rechenoperationen direkt Entschädigungsforderungen abgeleitet werden. So ließ die Wiener IKG in aller Eile als Grundlage für die im Jänner 2001 abgeschlossenen Entschädigungsverhandlungen Zahlen zusammenstellen, welche „das Gesamtausmaß der Beraubungen dem Gesamtumfang österreichischer Restitutionsen und Entschädigungen nach 1945 gegenüber“ stellten und „bewerten“.<sup>23</sup> Auf Grund fehlenden Quellenmaterials, das eine monetäre Bewertung der Restitutionsen erlauben würde, kann es sich dabei nur um Schätzungen handeln, die sich nicht auf historisches Quellenmaterial stützen.

Der „moralische“ Zugang ist von einer Haltung der Wiedergutmachung bestimmt, welche die „jüdischen“ Wirtschaftstreibenden unter

---

<sup>23</sup> Christian Thonke: „Im letzten Moment doch noch Gerechtigkeit erwirken“, in: Gemeinde (Wien), Oktober 2002, S. 6. Das Grundlagenmaterial für diese Bewertungen war mir nicht einsehbar. Zu einer allgemeinen kritischen Auseinandersetzung mit solchen Bewertungsversuchen siehe unten und Resümee, Kapitel 4.10, S. 221 ff.

dem Aspekt der Opfer sieht („Auschwitz“). Diese werden in der Regel als passiv und ihre Handlungen unter dem Gesichtspunkt ihres Opfertums geschildert. Gegenstrategien der Opfer fallen weitgehend aus diesem Blickwinkel. Ihre Erzählungen werden als Ausdruck der historischen Wirklichkeit übernommen. Motivationen werden überwiegend im ideologischen Bereich angesetzt: es ist insbesondere der Antisemitismus, der „Arisierung“ und mangelnde Restitution erklärt.

Ein juristischer Zugang geht entlang der Rechtsnormen vor, die im Bereich von „Arisierung“ und Rückstellung in Kraft waren. Eine zweite, praktische Art eines juristischen Zugangs ist die Auslösung politischer Verhandlungen durch individuelle und Sammelklagen, die sich auf nicht restituiertes Eigentum beziehen. Diese Materialisierung von Ansprüchen, bei denen es um große Summen geht, hat einen Lobbyismus generiert, der sich in erster Linie in journalistischen Werken niederschlägt, aber auch die Historiographie beeinflusst.<sup>24</sup> Kennzeichnend dafür sind einfache Erklärungsweisen in den Kategorien von Unrecht und von Recht, dem es nun zum Durchbruch zu verhelfen gelte. Aus allgemeinen Unrechtslagen werden individuelle Ansprüche gestützt und begründet. Paradigmatisch für einen solchen Zugang sind etwa die Arbeiten des Wiener Journalisten Hubertus Czernin über das Bankhaus Thorsch, deren Ergebnisse von einer unbefangenen historischen Forschung nicht geteilt werden können.<sup>25</sup>

Gemeinsam ist den genannten Zugangsweisen die Konzentration auf Zahlen mit dem Ziel einer Bezifferung von Entschädigungsansprüchen. Sie zielen auf eine Monetarisierung der Abgeltung von Unrecht ab. Wie Arbeiten mit „moralischem“ Zugang tendieren „lobbyistische“ Werke dazu, so zu tun, als habe eine Restitution nicht stattgefunden oder sie bezeichnen diese als bloße „Worthülse“.<sup>26</sup> Eine solche Sicht konnte sich nur auf Grundlage der Situation eines nahezu völligen Fehlens einer historischen Bearbeitung der Restititionen entwickeln. Das ist vermut-

<sup>24</sup> Ein Beispiel für Lobby-Historiographie ist der Sammelband: Ari Becker (Hg.): *The plunder of Jewish Property during the Holocaust. Confronting European History.* (Becker ist Director of International Affairs des WJC), New York 2001.

<sup>25</sup> Hubertus Czernin: *Die Auslöschung. Der Fall Thorsch*, Wien 1998. Siehe dazu Melichar: *Bankwesen*.

<sup>26</sup> So Walzer, S. 74.

lich die folgenschwerste Forschungslücke in der Gesamtproblematik Liquidierung/Arisierung/Restitution. Gemeinsam ist diesen Zugängen eine gänzlich ahistorische Sicht der Vergangenheit. Der Blick auf historische Ereignisse wird nahezu ausschließlich und unreflektiert von heutigen Sichtweisen, Wertungen und Einstellungen bestimmt. Es wird von heutigen Betriebswerten, Standards und Einstellungen ausgegangen, ohne diese einer historischen Relativierung zu unterwerfen. Wie hätten die historischen Akteure in der Restitution der 50er und 60er Jahre handeln müssen, damit ihr Handeln aus heutiger Sicht „gerecht“ erscheint – so könnte man diesen Zugang pointieren.

Eine historische Zugangsweise ist davon gekennzeichnet, dass sie die Brille abnimmt, die in den Akteuren der „Arisierung“ in erster Linie „Opfer“ und „Täter“ sieht. Unter dem Blickwinkel „Akteure“ treten andere Kategorisierungen hervor: Profiteure, die die Gelegenheit nützen, einmal nach oben zu kommen und sich dazu der NS-Sprache sowie der von der NS-Ideologie geschaffenen Konstruktionen der sozialen Wirklichkeit bedienen. Aus Opfern werden Geschäftsleute, die um ihr Unternehmen und um ihr Vermögen kämpfen. Der Blick erweitert sich damit auf ziemlich unideologische Vorgänge und praktische Orientierungen. Das bedeutet nicht, dass die ungleichen und von struktureller und offener Gewalt geprägten Machtverhältnisse vergessen werden, in denen diese Kämpfe um Vermögen und Machtpositionen in der Wirtschaft stattfanden; es sind genau diese Verhältnisse, die als Grundlage für die Handlungsspielräume der Einzelnen analysiert werden. Den ihres Vermögens beraubten „Juden“ wird nicht ihr Opferstatus abgesprochen. Sie werden aber als Akteure in dem „Arisierung“ genannten Vorgang bezeichnet, in dem sie, zumindest sofern ihnen die Emigration nicht gelang, von Akteuren des Wirtschaftslebens zu Opfern der NS-Judenpolitik wurden – Akteure auf einem Terrain stetig zunehmender Ungleichheit, aber doch Akteure, denen eine Reihe von Gegenstrategien gegen ihre Depossedierung zur Verfügung stand, wie sie im Geschäftsleben existieren. Unter diesem Gesichtspunkt kann der Prozess der „Arisierung“ als Vorgang betrachtet werden, der aus Geschäftsleuten „Juden“ machte und diese „Juden“ später zu Opfern der Judenvernichtungspolitik. Diesen „Endzustand“ aber auf die Vorgänge bei der „Arisierung“ selbst zu übertragen, wäre wiederum eine unhistorische Zusammenziehung unterschiedlicher Zeitabläufe, die einem Verständnis der historischen Vorgänge im Weg

steht. Die historische Erkenntnis bringt es aber weiter, die Vorgänge bei der „Arisierung“ in der Weise anzuschauen, wie der Staat um Einfluss in der Privatwirtschaft, „jüdische“ Geschäftsleute um ihren Besitz, Gruppen „arischer“ Geschäftsleute und solche, die es werden wollten, um eben diesen Besitz und gegeneinander um Machtpositionen kämpften. Auf „jüdischer“ wie „arischer“ Seite zeigen sich dann Geschäftsleute, die um ihren materiellen Vorteil mit allen Mitteln kämpften, die ihnen im jeweiligen Machtsystem zu Gebote standen. Sicherlich gab es 1938 nicht unwesentliche Unterschiede zwischen jenen Geschäftsleuten, welche den Spielraum, der ihnen vom NS-System gegen „jüdische“ Kollegen eingeräumt wurde, maximal ausnützten, und solchen, die sich aus Gründen voraussichtlicher Vorsicht oder auch moralischer Disposition zurückhielten. Grundsätzlich war aber der Vermögenstransfer im Zuge der „Entjudung“ der österreichischen Wirtschaft ebenso wie jener im Zuge der „Restitution“ nicht eine moralische Frage, sondern, wie es im Geschäftsleben üblich ist, eine Frage der Ausnutzung von Vorteilen mit dem Ziel der Maximierung des eigenen materiellen Nutzens.

Der historischen Erkenntnis scheint es dienlicher, statt einer Einteilung in „Opfer“ und „Täter“ zunächst eine solche in Akteure einzuführen. Wer Profiteur einer „Arisierung“ ist und wer Täter, zeigt sich in jedem einzelnen Fall, und daraus ergeben sich sehr wohl auch verallgemeinerbare (d.h. einzelnen Gruppen zuordenbare) Charakterisierungen auf einer Ebene von moralischen Begriffen. Aber diese von vorneherein einzuführen, führt auch eine Tendenz ein, sich die Argumentationen der „Opfer“ unkritisch zu Eigen zu machen, und das ist der Analyse der einzelnen Fälle, wie zu zeigen versucht wird, nicht förderlich. Auch der „jüdische“ Unternehmer hatte Strategien zur Rettung seines Vermögens als Geschäftsmann zur Verfügung, einen Handlungsspielraum als Akteur bei der Veräußerung seines Betriebes, den er, so klein er oft auch gewesen sein mag, mehr oder weniger nutzen konnte. Seine Erzählung über die Vorgänge, die allerdings meist nicht bei der „Arisierung“, sondern bei der Restitution aktenmäßig fassbar wird, ist auch eine interessengeleitete Version, die sich mehr oder weniger an die Wirklichkeit annähert, aber nicht Ausdruck der Wirklichkeit selbst oder die Stimme der historischen Gerechtigkeit sein kann. Wo es möglich ist, werden daher die beiden Erzählungen gegenübergestellt, um zu versuchen, daraus eine wahrscheinliche historische Wirklichkeit zu destillieren. Das entspricht der Struktur

wie bei einem Gerichtsverfahren, das die Restitutionsverfahren eben hatten.

Ein historischer Zugang, wie er unserer Arbeit zu Grunde liegt, besteht in der Darstellung der Mechanismen und der Gründe, die zu der historisch realisierten Weise von „Arisierung“ und Restitution von Betriebsvermögen führten, der Machtverhältnisse in der österreichischen Gesellschaft und in den internationalen Beziehungen, welche diese bedingten, der Motivationen, welche dafür ausschlaggebend waren und der Argumentationsmuster, welche zur Durchsetzung solcher Interessen verwendet wurden. Auf der Ebene der Motivationen wird versucht, die offiziellen Begründungen, die schon in dem Terminus „Arisierung“ liegen, durch eine historische Analyse zu ersetzen, die das Phänomen der „Arisierung“ in einer eigenen Begrifflichkeit beschreibt. Was bedeutete, die Wirtschaft „judenrein“ zu machen? Und welche Ergebnisse hatte die „Entjudung“ der Unternehmen? Lassen sich diese heute hinreichend als „Entjudung“ oder „Arisierung“ beschreiben? Welche historischen Prozesse liefen unter der Etikettierung „Arisierung“ ab? Inwieweit wurden sie durch die Restitution nach 1945 rückgängig gemacht? Wurde das überhaupt versucht, war das ein Ziel der historischen Akteure bei der Restitution?

Neben den offiziellen Motivationen wird versucht, Interessen zu identifizieren, die in dem Prozess der „Arisierung“ sichtbar werden. Interessen des Staates, den Zugriff auf die Privatwirtschaft zu organisieren, Interessen der Partei, Machtpositionen in der Wirtschaft zu besetzen, Interessen eines Teils der Unternehmer gegen die Konkurrenz, Interessen des Einzelnen auf sozialen Aufstieg in freigewordene Kommandopositionen in der Wirtschaft oder nur auf ein Auskommen durch ein freigewordenes Geschäft. Die Identifizierung und Beschreibung solcher Interessen führt uns auf die Ebene der Machtverhältnisse, innerhalb derer sich diese Interessen geltend machten und durchsetzten oder auch nicht. Auf dieser Ebene sind allgemeine Aussagen besonders schwierig. Aber es ist doch möglich, an konkreten Beispielen (etwa der Veränderung der Machtstruktur innerhalb der VVSt) Entwicklungslinien anzugeben.

Die Beschäftigung mit den Interessen bringt uns zuletzt auch auf die Ebene der Argumentationen, mittels derer diese Interessen in der Öffentlichkeit artikuliert wurden. Das ist Anlass für eine Reflexion über die konkrete Anwendung der Kategorisierung „jüdisch“ und der abgeleiteten

Kategorien aus dem Register antisemitischer Ideologie in der Praxis der „Arisierung“.

Ein historischer Zugang in diesem Sinn versucht, historische Abläufe und ihre Motivierungen zu beschreiben, die Akteure in den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ihres Handelns zu zeigen, und die Spielräume ihres konkreten Verhaltens in diesen Machtverhältnissen auszuloten. Was die Restitutionsgesetze betrifft, so geht ein historischer Zugang von der Rückstellungsgesetzgebung aus und untersucht ihre Anwendung in der konkreten Rechtsprechung. Er versucht, die Restitution als historischen und nicht als gegenwärtigen Prozess zu analysieren. Seine Aufgabe kann es dagegen nicht sein, solche Kriterien auf die Restitutionsfälle anzuwenden, die ihm eventuell aus heutiger Sicht angezeigter oder moralisch vertretbarer erscheinen. Die Restitutionsfälle fanden – Binsenwahrheit jedes historischen Zugangs – in einem bestimmten gesellschaftlichen und politischen historischen Zusammenhang statt und können daher nur in diesem Zusammenhang und nicht *sub specie aeternitatis* beurteilt werden.

Auf die Ebene einer monetären (geldmäßigen) Bewertung gebracht, bedeutet das, dass es nach diesen Grundsätzen keinen Sinn macht, den wirklichen Kaufpreis von 1938 einem wie immer errechneten Wert gegenüberzustellen, den der Betrieb gehabt hätte, wenn das NS-Regime nicht die Macht in Österreich übernommen hätte. Denn auch die Restitutionsfälle folgten nicht dieser Logik. Die Betriebe wurden so wie sie lagen und standen mit Aktiva und Passiva zur Zeit der Restitution rückgestellt, und es wurden allenfalls Berechnungen über Aufwendungen und Erträge in der Zeit zwischen „Arisierung“ und Restitution angestellt, nicht aber ein Entschädigungsbetrag aus der Kaufpreisdifferenz von 1938 hochgerechnet. Ein historischer Zugang beschreibt und erklärt diesen Sachverhalt, er kann ihn auch von ausgewiesenen Standpunkten aus kritisieren. Er kann aber nicht einen anderen Grundsatz auf die konkreten historischen Vorgänge anwenden, der aus heutiger Sicht adäquater erscheint. Das ist das Terrain von Interessensverbänden und der Politik, die von ihren aktuellen Agenden ausgehen und sich dazu passende ideologische, im vorliegenden Fall vorzugsweise „historisch“ angereicherte Argumentationen suchen.

Grundsätzlich erscheint eine „monetäre“ Zugangsweise von dem Bestreben bestimmt, nach den großen, als abschließend gedachten Abgeltungsaktionen der 60er Jahre (Abgeltungsfonds, Kriegs- und Verfolgungs-

sachschädengesetz (KVSG)) nochmals auszurechnen, welche Summen als „jüdisch“ behandelten Vermögensbesitzern 1938 entzogen wurden, und darauf andere, „gerechtere“ Kriterien der Restitution als die nach 1945 tatsächlich gewählten anzuwenden. Es stellen sich dabei mehrere Grundprobleme:

Erstens ein praktisches Problem der Berechenbarkeit solcher Verluste. Schon die Bearbeiter der 60er Jahre, und zwar sowohl von Seiten der staatlichen, als auch von Seiten der jüdischen Organisationen, die ja eine wesentlich direktere Beziehung zu der Materie aus eigener Erfahrung und langjähriger Beschäftigung hatten, hatten die größte Mühe, Klarheit in das verwirrende Gestrüpp von Entziehungen und bis dahin erfolgten Restitutions/Entschädigungen zu bringen.<sup>27</sup>

- Es ist praktisch unmöglich, die einzelnen Bewertungsposten, die für die Bemessung des Kaufpreises 1938 maßgeblich waren, zu evaluieren.
- Nicht nur die „Arisierungs“-Zwangsmaßnahmen veränderten den (Ertrags-)Wert der Betriebe, sondern die grundlegenden wirtschaftlichen Änderungen, welche die Eingliederung der österreichischen Wirtschaft in die reichsdeutsche, die noch dazu wesentlich stärker staatlich reglementiert war (Preisregulierung, Kontingentierung, etc.), mit sich brachte.
- Nur in Ausnahmefällen darstell- und bewertbar sind die nach außen verdeckten, meist informellen, Abmachungen.
- Auch die Beteiligten in Rückstellungsvergleichen haben in aller Regel auf den Versuch verzichtet auszurechnen, was der Betrieb 1948 wert gewesen wäre, wenn er 1938 nicht „arisiert“ worden wäre. Sie haben sich meist auf Basis der Verhältnisse und der Durchsetzungsmöglichkeiten von 1948 verglichen. Diese Vergleiche beinhalten oft eine Reihe von nicht monetär ausgedrückten Kompensationsgeschäften, die sich einer Wertung heute weitgehend entziehen. Relativ selten ist eine Rückführung von Entschädigungsforderungen auf Wertansätze von 1938 durchgeführt. Historische Ergebnisse können nicht durch Rechenoperationen ungeschehen gemacht werden.

---

<sup>27</sup> Als ein Beispiel sei hier der Briefwechsel zwischen Dr. Georg Weis (dem Geschäftsführer des Abgeltungsfonds und vormals der Sammelstellen), den Vertretern der IKG und Vertretern des Finanzministeriums zu Fragen der Abgeltung insbes. der Liquidationserlöse „jüdischer“ Betriebe, aber auch der „Gildemeester“-Aktion, Reichsfluchtsteuer etc. angeführt, ÖStA AdR 06, Abgeltungsfonds, Allgem. Akten A6.

Zweitens ein grundsätzliches epistemologisches Problem: ein solcher Zugang würde bedeuten, den Erkenntnisgegenstand (die diversen Formen des Vermögensentzugs) der historischen Akteure (der an der Restitution beteiligten Institutionen und Personen) aus heutiger Sicht nochmals auseinander zu nehmen und nach heutigen Wertmaßstäben zu einer neuen Restitutionsaktion zusammenzusetzen. Mit anderen Worten: heute auszurechnen, was vor einem halben Jahrhundert eine nach heutigen Kriterien „gerechte“ Restitution gewesen wäre. Das kann aber nicht Aufgabe des Historikers sein. Das kann allenfalls das Geschäft von Anwälten oder Wirtschaftsprüfern sein. Aufgabe von Historikern ist es dagegen, die Aktion der seinerzeitigen Restitutionsakteure im Zusammenhang der gesellschaftlichen und der internationalen Machtverhältnisse sowie der Interessenskonstellationen ihrer Zeit zu untersuchen, und so die Grundlagen und Grundsätze zu analysieren, über die sie zu ihren Ergebnissen kamen. Das ist bereits ein ausreichend schwieriges Unterfangen. Der Versuch aber, die damaligen Akteure durch eine „bessere“ Bearbeitung der Akten von 1938 zu „korrigieren“, erscheint nicht nur einem historischen Zugang fremd, sondern auch wenig Erfolg versprechend, wenn er von Historikern durchgeführt wird, die weder Wirtschaftsprüfer noch Richter sind und auch nicht Anwälte einer Partei.

In dem historischen Zugang, dem unsere Darstellung folgt, werden statt dessen die Rahmenbedingungen dargestellt, innerhalb derer „Arisierung“ und „Restitution“ stattfanden, und versucht, Interessenslagen und Machtpositionen der beteiligten Akteure deutlich zu machen. Daraus lässt sich unseres Erachtens ein Bild von den strukturellen Bedingungen, in denen die Akteure agierten und ihren Handlungsspielräumen machen. Ziel ist es, ein Bild von der historischen Entwicklung der Machtverhältnisse zu geben, die den Rahmen für „Arisierung“ und Restitution bildeten. In diesem Zusammenhang soll versucht werden, die Restitutionsvorgänge von den 40er bis zu den 60er Jahren darzustellen und in ihrem historischen Zusammenhang zu bewerten. Nicht versucht wird dagegen, eine neue Restituierungslogik aus heutiger Sicht über die historisch erfolgten Restitutionen zu legen.

### 3 Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen

von Fritz Weber

#### 3.1 Der österreichische Weg der Arisierung und seine Bedeutung für das Gesamtreich

Als die deutschen Truppen in der Nacht zum 12. März in Österreich einmarschierten, gab es ganz offensichtlich nur vage Vorstellungen bezüglich der Lösung der unmittelbaren Fragen des ökonomischen „Anschlusses“. Zwar hatte man die österreichische Wirtschaft seit Jahren beobachtet und analysiert, doch etwas, das man einen ökonomischen Gesamtaktionsplan nennen könnte, existierte nicht. Nicht einmal im Hinblick auf die Frage des Austauschverhältnisses zwischen Reichsmark und Schilling hatte man – trotz vorangegangener Verhandlungen und Gespräche über eine Zollunion zwischen dem Deutschen Reich und Österreich – eine verbindliche Antwort parat.

Die „Judenfrage“ war in all den ökonomischen Analysen über Österreich, die vor 1938 in nicht geringer Zahl von verschiedenen deutschen Firmen und Behörden angefertigt wurden, überhaupt nicht angeschnitten worden. Einer Untersuchung über das österreichische Bankwesen aus dem Jahr 1937<sup>1</sup> kann man entnehmen, dass es nur vage Vorstellungen über den Sektor der Privatbanken gab. Nicht einmal die Zahl der Privatbanken konnte einigermaßen exakt ermittelt werden. Ein etwaiger jüdischer Anteil wurde darin nicht diskutiert. Auch Gauleiter Bürckel musste sich bis zum Mai 1938 gedulden, ehe ihm mitgeteilt werden konnte, dass an der Wiener Börse 102 jüdische und 25 andere Privatbanken zum Verkehr zugelassen seien.<sup>2</sup>

Was die maßgeblichen deutschen Stellen vor allem interessierte, war die Verfügungsgewalt über die österreichischen Bodenschätze, der Energiesektor – neben den unter der Oberfläche des Marchfelds schlummern den Erdölreserven vor allem die ausbaufähigen Wasserkräfte in den Alpengebieten –, die Gold- und Devisenreserven der *Oesterreichischen Na-*

---

<sup>1</sup> BABL, 25.01 Reichsbank, 6674, Bl. 430. H. Karnstädt, Das österreichische Bankwesen, S. 15. Die Zahl war handschriftlich eingefügt worden.

<sup>2</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 2165/0/1, f. 215. Aktennotiz über eine Besprechung mit Herrn Staatssekretär Brinkmann (beteiligt war ferner Pg. Bärmann vom Stab Hess, München), 16. Mai 1938.

*tionalbank*, die größte österreichische Aktienbank, die *Creditanstalt* – damals noch *Österreichische Creditanstalt – Wiener Bankverein* –, die über zwei Drittel der Aktiva aller Kommerzbanken verfügte, mit ihrem weitverzweigten Industriekonzern und den Verbindungen zu jenen Ländern, die man in Berlin euphorisch unter dem Begriff „Südosteuropa“ zusammenfasste, und ganz allgemein die brachliegenden industriellen Kapazitäten, die Österreich dazu prädestinierten, als verlängerte Werkbank des Deutschen Reiches zu fungieren und der bis an die Grenze der Kapazitäten laufenden deutschen Rüstungsproduktion beizuspringen.

Auch die nationalsozialistische Führung in Österreich, in deren Phantasie jüdische Händler, Bankiers und Industrielle zumindest das Wiener Wirtschaftsleben beherrschten, scheint zur „Judenfrage“ keine konkrete Strategie vorbereitet gehabt zu haben. Vielmehr scheint man nach den antisemitischen Ausschreitungen der unteren Chargen während der „Anschluß“-Tage auf den fahrenden Zug des „Volkszorns“ aufgesprungen zu sein und machte erst danach die „Judenfrage“ zu einer vordringlichen, weil in Vorbereitung der „Volksabstimmung“ vom 10. April propagandistisch gut verwertbaren Angelegenheit.

Ob dies allerdings hingereicht hätte, die nationalsozialistische Führung in Deutschland vom „evolutionären“ Weg der Lösung der Judenfrage abzubringen, muss bezweifelt werden. Görings berühmte Rede in der Wiener Nordwestbahnhofshalle vom 26. März 1938, in der er die Verschärfung des Kurses gegenüber der jüdischen Minderheit zum Programm erhob, war nicht – wie manche zu meinen scheinen – ein Indiz für das Nachhinken der offiziellen deutschen Politik hinter den gewalttätigen Exzessen des Wiener Mobs und den ersten „wilden“ Arisierungen, sondern die öffentliche Propagierung einer generellen Kursänderung in der Judenfrage, die sich in Deutschland selbst seit Ende 1937 angekündigt hatte.<sup>3</sup>

Erste diese Koinzidenz verlieh dem plebejischen Raubrittertum der Ariseure der ersten Stunde einen brisanten Stellenwert. Dass Görings Rede kein Zufall war, sondern das Ergebnis interner Diskussionen über den Stellenwert der spontanen „Arisierungswut“ als Vehikel einer allgemeinen Verschärfung der Gangart gegen die jüdische Bevölkerung, geht allein schon aus der Tatsache hervor, dass der „Generalfeldmarschall“ genau eine Woche zuvor seinen eben zum *Reichsbeauftragten für Österreich* ernannten

<sup>3</sup> Siehe weiter unten in diesem Kapitel, S. 53 f.

Adlatus Wilhelm Keppler angewiesen hatte, der Arisierung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden: „Die Arisierung der Wirtschaftsbetriebe“, hieß es in dem Schreiben, „wird in Österreich voraussichtlich in noch größerem Umfang nötig werden als im alten Reich. Ihre beschleunigte und reibungslose Durchführung ist für eine glatte Durchführung des Vierjahresplans von besonderer Bedeutung, sie erfordert daher unsere besondere Aufmerksamkeit und Verantwortung. Da Sie die österreichischen Verhältnisse schon seit längerer Zeit genau kennen und es vielfach zweckmäßig sein wird, die einzelnen Fälle an Ort und Stelle zu prüfen, bitte ich Sie, sich den zuständigen Ressorts für diese Angelegenheit zur Verfügung zu stellen und für Einheitlichkeit in der Durchführung zu sorgen.“<sup>4</sup>

Görings Anweisung schließt natürlich nicht aus, dass die österreichischen Nationalsozialisten nicht doch zuvor in Berlin in der Judenfrage vorstellig geworden sein und dabei offene Türen eingerannt haben könnten. Insbesondere der neue österreichische Leiter des Wirtschaftsministeriums Hans Fischböck, einer der Scharfmacher in der Arisierungsfrage, hatte durchaus Gelegenheit, Hitler in seinem Vieraugengespräch in Berlin in der Nacht vom 16. zum 17. März auch darüber zu unterrichten, wie die alpenländischen Nationalsozialisten von sich aus die „Judenfrage“ angegangen waren bzw. noch angehen würden.<sup>5</sup>

Zweifellos müssen auch die lahmen internationalen Proteste gegen den „Anschluß“ Österreichs die nationalsozialistische Führung in ihrem Bestreben gestärkt haben, die Ereignisse in Österreich zum Ausgangspunkt einer allgemeinen Änderung der „Judenpolitik“ in ganz Deutschland zu machen. Zwischen den Zeilen kann man diesen Zusammenhang ex posteriori den verdrehten Formulierungen eines Exposés entnehmen, welches das Auswärtige Amt in Berlin Anfang 1939 an alle deutschen Botschaften und Konsulate im Ausland verschickte. Darin wurde der „Anschluß“ als große „Kraftanstrengung“ bezeichnet, „die im Jahre 1938

<sup>4</sup> RGVA Moskau, 1458-2-77: Göring an Keppler., 19. März 1938. Abschriften dieses Schreibens ergingen u.a. an Bürckel, an den Reichsstatthalter in Österreich, den RWM, den Innenminister und den RFM.

<sup>5</sup> BABL, 25.01 Reichsbank, 6675, Volkswirtschaftliche Abteilung, „Die Auswirkungen der Aufwertung des österreichischen Schilling auf die Wirtschaftsentwicklung“, 19.12.1940, Bl. 321–322. Darin wird auf die Zusammenkunft Fischböcks mit Hitler Bezug genommen, bei der vor allem die Frage der Währungsrelation Reichsmark – Schilling zur Sprache kam.

gegen den Willen einer Welt den Zusammenschluß des großdeutschen Reiches erzwang“:

„Es ist wohl kein Zufall, daß das Schicksalsjahr 1938 zugleich mit der Verwirklichung des großdeutschen Gedankens die Judenfrage ihrer Lösung nähergebracht hat. [...] Die Notwendigkeit für eine radikale Lösung der Judenfrage ergab sich [...] als Konsequenz der außenpolitischen Entwicklung, die zu den im Altreich lebenden 500.000 Glaubensjuden weitere 200.000 in Österreich einbrachte. Der unter dem Schuschnigg-System ins Maßlose gewachsene Einfluß des Judentums in der österreichischen Wirtschaft machte sofortige Maßnahmen notwendig, die die Ausschaltung des Judentums aus der deutschen Wirtschaft und den Einsatz des jüdischen Vermögens im Interesse der Allgemeinheit zum Ziele hatten.“<sup>6</sup>

Nur in diesem vermittelten Sinn ist es richtig, davon zu sprechen, dass der akzelerierten Arisierung des jüdischen Eigentums in Österreich im Gefolge des „Anschlusses“ ein wichtiger Stellenwert für das Gesamtreich zugekommen sei und dass das forsche Zugreifen in Österreich als Modellfall für die „Judenpolitik“ überhaupt gedient habe. In Österreich wurde nur wie in einem Zeitraffer in kurzer Zeit nachgeholt, was sich zuvor in Deutschland auf „evolutionärem“ Wege in einem Prozess schleichender Radikalisierung eingebürgert hatte: Die systematische Ausdünnung der ökonomischen Grundlagen der jüdischen Minderheit in einer mehr oder weniger offenen Allianz von Partei und Gesellschaft, von der unterschiedliche bürgerliche und mittelständische Gruppierungen bis hin zu Maklern, Rechtsanwälten und Notaren profitierten. Aber nicht die Tatsache, dass in Österreich bei der Arisierung von Anfang an ein wesentlich rascheres Tempo als im „Altreich“ eingeschlagen wurde, war entscheidend, sondern der *Zeitpunkt*, zu dem dies geschah.

Damit soll nicht gesagt werden, dass die frischen Arisierungserfahrungen in Österreich nicht auf Deutschland zurückgewirkt hätten. Als Indiz mag ein Runderlass des RWM dienen, der kurz nach der *Reichskristallnacht* herausgegeben wurde.<sup>7</sup> Darin wurde – unter Bezugnahme auf einen früheren Erlass (III Jd. 2818/38 vom 5. Juli 1938) – verfügt, dass „mit Rücksicht auf die im Einzelhandel bestehende Übersetzung“ die

<sup>6</sup> BAK, RW 19, 1580: „Die Judenfrage als Faktor der Außenpolitik im Jahre 1938“, S. 1 und 2.

<sup>7</sup> BAK, RW 19, 1580, Bl. 74–75: Runderlaß des RWM vom 18. November 1938, III Jd. 8782/38.

Weiterführung solcher jüdischer Geschäfte durch Ariseure nur „ausnahmsweise“ genehmigt werden dürfe, wenn dies „aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Versorgung der Bevölkerung erwünscht erscheint“.<sup>8</sup> Nicht nur diese „volkswirtschaftliche“ Argumentation, auch der Hinweis, dass die Einsetzung von *kommissarischen Verwaltern* „regelmäßig nicht in Frage“ komme und dass bei exportwichtigen oder anderen Betrieben, „deren Erhaltung im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegt“ und bei denen eine „ordnungsgemäße Geschäftsführung durch den jüdischen Geschäftsinhaber nicht mehr möglich“ sei, ein qualifiziertes Mitglied der Gefolgschaft mit der Weiterführung des Betriebes betraut werden solle<sup>9</sup>, könnte der arisierungspraktischen Erfahrung der *Vermögensverkehrsstelle* in Österreich entsprungen sein, auch wenn ähnliche Strategeme vorher schon im „Altreich“ zu beobachten waren.

Dass hier österreichische Erfahrungen verwertet wurden, bedeutet jedoch keineswegs, wie Safrian unterstellt, dass die *Verursacher* der Radikalisierung der *gesamtdeutschen* Arisierungsstrategie im Jahr 1938 in Österreich zu suchen sind.<sup>10</sup> Von Österreich gingen vielmehr „wertvolle“ Anstöße und Anregungen für die *praktische* Umsetzung aus, weil man hier wegen der „wilden“ Arisierungen gezwungen war, neue Wege der Organisation der „Entjudung“ zu beschreiten.<sup>11</sup> Oder wie es Bürckel selbst gegenüber seinem Mentor Göring – in beinahe klassisch-austromarxistischer Manier einen ausweglosen Trend beschwörend – ausdrückte:

„Das Kommissarssystem muß möglichst rasch beseitigt werden. Es kann aber nur in der Weise geschehen, daß [...] die Eigentumsverhältnisse geändert werden. *Der ursprünglich für einen mehrjährigen Zeitraum vorgesehene Prozeß muß wegen dieser Notlage eine Beschleunigung erfahren.*“<sup>12</sup>

Von Strategie ist in diesen Sätzen wenig zu spüren. Die große *strategische* Orientierung war eindeutig schon vorher in Deutschland angedacht und angefacht worden. Es kann daher wohl kaum als Zufall gewertet werden,

<sup>8</sup> Ebd., Bl. 74.

<sup>9</sup> Ebd., Bl. 74–75.

<sup>10</sup> Safrian: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung, S. 77 ff.

<sup>11</sup> Safrian selbst führt mehrere Belegstellen dafür an. Vgl. S. 72 ff und 81 ff.

<sup>12</sup> Bürckel an Göring, 29. April 1938, zit. n. Botz: Wien vom „Anschluß“ zum Krieg, S. 331. Herv. v. Verf.

dass mit dem Erscheinen *des* Experten für Arisierungs- und Judenfragen ganz allgemein, Hermann Göring, auf der österreichischen Bildfläche wie mit einem Ruck die *großen* Fragen der „Entjudung“ aufs Tapet kamen, die sich vorher nur als gewalttätig verzerrte Karikatur in Szene gesetzt hatten. Genauso wie es Göring war, der schon vor der *Reichskristallnacht* in einer Besprechung im Reichsluftfahrtministerium die Parole ausgegeben hatte, dass die Arisierung nicht „Sache der Partei“ sei, sondern „allein Sache des Staates“.<sup>13</sup> Nach dem 8. November war es wieder Göring, der am 12. November 1938 die Beschleunigung der „Entjudung“ im Einzelhandel und im Handwerk anordnete<sup>14</sup> und in seiner Funktion als *Beauftragter für den Vierjahresplan* in einer *Anordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben* vom 10. Dezember 1938 die Arisierung noch einmal klar als „Reichssache“ in Erinnerung rief:

- „I. Die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben ist Aufgabe des Staates und obliegt daher ausschließlich den hierzu ausdrücklich bestimmten Behörden und Stellen. [...]
- II. Die Übernahme jüdischer Betriebe [...] hat nur auf streng gesetzlicher Grundlage [...] zu erfolgen. [...]
- III. Der Nutzen aus der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben kommt allein dem Reiche zu. Personen und Stellen, die aus der Überleitung jüdischer Betriebe [...] einen ungerechtfertigten Vorteil gezogen haben, können daher zu einer Ausgleichsabgabe zu Gunsten des Reichs herangezogen werden.“<sup>15</sup>

Von Anfang an war es Göring, der die Richtung vorgab. Sobald die Idee der Arisierung – im Kontext interner Absprachen und öffentlicher Ankündigungen wie der erwähnten Göring-Rede vom 26. März – einmal aufgegriffen war, kam die deutsch-österreichische planerische Phantasie rasch in Schwung. So heißt es im Schreiben eines Emissärs des RWM (damals noch *Reichs- und Preussisches Wirtschaftsministerium*) an seine Berliner Vorgesetzten vom 27. März 1938 unter Punkt 8:

„Arisierung: Um zu erwartende wilde Spekulationen von Juden zu verhindern, und zu unterbinden, dass die Juden an der zu erwartenden Steigerung aller Werte

<sup>13</sup> BAK, RW 19, 990, Besprechung bei Generalfeldmarschall Göring vom 14.10.1938, Bl. 5.

<sup>14</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, 2160/00, Bd. 2, Rafelsberger an Bürckel, 19.11.1938.

<sup>15</sup> BAK, RW 19, 506, Bl. 2.

teilhaben werden, ist per 15. März 1938 eine Vermögensfeststellung der jüdischen Vermögen durch die Finanzämter vorzunehmen (Wertpapiere, Beteiligungen, Grundbesitz pp.) Der sich später bei Auswanderungen, „Arisierungen“ und dergl. ergebende Vermögenszuwachs ist zugunsten eines Fonds [...] wegzusteuern.“<sup>16</sup>

Zwei Tage später wurde in einem Brief an Ministerialdirektor Lange, einen hohen Beamten des Ministeriums, unter dem Punkt „Finanzierung der Arisierung“ die Strategie weiter präzisiert:

„Nach den Erklärungen des Feldmarschalls [Göring, d.V.] soll die Arisierung in Österreich mit größerer Tatkraft durchgeführt werden als dies im alten Reichslande bisher geschehen ist. Der österreichische Geldmarkt ist zwar verhältnismäßig flüssig, es stehen mehrere Millionen Schilling für diese Zwecke zu Verfügung. Diese Mittel reichen aber angesichts der grossen Verjudung der österreichischen Industrie bei weitem nicht aus. Es wird notwendig sein, hierfür Reichsmittel zur Verfügung zu stellen. In erster Linie werden Mittel aus dem Konsortialkredit (einem reichsgestützten Kredit, welcher der Modernisierung der österreichischen Industrie dienen sollte, d.V.) Verwendung finden können. Soweit die Unternehmungen leistungsschwach sind, wird man allerdings auch Gelder zu besseren Bedingungen verfügbar machen müssen.

In einer heute stattgehabten Sitzung bei dem Herrn Reichsstatthalter ist der Plan der Arisierung im grossen und ganzen besprochen worden. Man beabsichtigt, die Nichtarier zunächst zu einer Vermögensanmeldung zu veranlassen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sie ihr Vermögen bei dieser Gelegenheit überbewerten werden, weil eine Kontrolle über die Steuerakten möglich und eventuell auch die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Steuerhinterziehung gegeben ist.

Die so gemeldeten Vermögenswerte sollen für eine spätere Arisierung als Höchstbewertung zugrunde gelegt werden.

Mit Rücksicht auf die nicht ausreichenden inländischen Mittel soll eine Auffangstelle eingerichtet werden, die die Vermögensobjekte erwirbt, die auf dem freien Markt nicht abzusetzen waren. [...] Entscheidungen hierüber liegen noch nicht vor. Man plant weitgehende Einschaltung der Treuarbeit. Die Auffangstelle soll die Unternehmungen treuhänderisch für den Staat verwalten, bis ein Absatz möglich geworden ist.“<sup>17</sup>

Wer an dieser Sitzung von österreichischer und deutscher Seite teilgenommen hat, ist nicht bekannt. Auch sind die Konturen des späteren, tatsäch-

---

<sup>16</sup> RGVA Moskau, 1458/2/77, Bl. 127.

<sup>17</sup> Ebd., Otto H. Müller an Ministerialdirektor Lange, 29. März 1938, Bl. 36 f.

lichen Ablaufs der Arisierung hier noch unscharf gezeichnet; die Richtung jedoch ist klar. Die Vermögenserfassung, die Rolle der *Kontrollbank* und die Rolle des Kredits bei der Arisierung werden antizipiert. Nur in einem hatte man sich geirrt: Die Vermögensanmeldungen orientierten sich nicht an Höchstwerten, was allein schon aus dem Vergleich der Anmelde-werte mit den von der Vermögensverkehrsstelle verbuchten Erlösen zu ersehen ist.<sup>18</sup> Der tatsächliche Verlauf der Arisierung blieb einer Art Trial-and-Error-Verfahren vorbehalten, wie dies auch bei allen anderen ökonomischen Maßnahmen nach dem „Anschluß“ zu beobachten ist. Auch wurde das österreichische Modell nicht mechanisch auf die deutschen Verhältnisse übertragen.

### 3.2 Der Verlauf der Arisierung im Deutschen Reich 1933 bis 1939

Als Österreich an das Deutsche Reich „angeschlossen“ wurde, konnte das „Altreich“ bereits auf fünf Jahre lange Erfahrungen im praktischen, von oben gelenkten Antisemitismus zurückblicken. Die allgemeinen Grundzüge dieser Politik, die in den Nürnberger Gesetzen gegipfelt hatte, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und werden hier nicht weiter referiert. Nach Frank Bajohr vollzog sich der Arisierungsprozess in Deutschland

„nicht schlagartig und nahm erst 1938 gleichförmige und bürokratisch-systematische Züge an. Im Gegensatz zu den nach 1938/39 angegliederten bzw. okkupierten Gebieten, wo in der ‚Arisierung ein bürokratischer Zentralismus dominierte, der sich partiell mit gewalttätig-anarchistischen Formen der Vermögensaneignung vermischte, die in Österreich im Frühjahr 1938 in besonders krasser Form praktiziert wurden, handelte es sich bei der ‚Arisierung‘ im sogenannten ‚Altreich‘ um einen lange andauernden *politischen Prozeß*, der zunächst schleichend begann und nach mehreren Radikalisierungsschüben 1938/39 seinen Höhepunkt erreichte. [...] Die ‚Arisierung‘ im [...] ‚Altreich‘ ging bemerkenswerter Weise weder auf ein

<sup>18</sup> Ulrike Felber/Peter Melichar/Markus Priller/Berthold Unfried/Fritz Weber: Ökonomie der Arisierung, Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen. Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 10/2), Wien-München 2004, Kapitel 2.

zentrales Arisierungs- oder Enteignungsgesetz zurück, noch vollzog sie sich unter der Regie einer zentralen Genehmigungsinstitution. Das Reich konzentrierte sich im wesentlichen auf fiskalische und monetäre Aspekte und suchte das Vermögen der Juden durch Steuern und Zwangsabgaben zu konfiszieren. [...] Statt dessen war die ‚Arisierung‘ durch eine Vielzahl von Entscheidungsträgern und beteiligten Institutionen gekennzeichnet, die [...] lokal und regional stark divergierten.<sup>19</sup>

Aus diesem Grund differierten auch Ausmaß und Intensität der Arisierungsaktionen in den einzelnen Regionen des Reiches<sup>20</sup>. Zu den regionalen Arisierungsvorgängen existiert eine ganze Reihe von Studien.<sup>21</sup> Sehr viel schwieriger ist es hingegen, die verstreuten Informationen über das Ausmaß der Verdrängung der jüdischen Bevölkerung aus unternehmerischen Funktionen in der Wirtschaft zu einem übersichtlichen Bild zusammenzufassen. Vor allem die ältere Literatur hat die Arisierung in der Regel nur als Variation der allgemeinen Geschichte von Verfolgung und Vernichtung zur Sprache gebracht. Eine verbindliche Auffassung über das Ausmaß der Arisierung bis 1938 existiert nicht.

Die deutsche Forschung war und ist bis heute nicht in der Lage, eine einigermaßen konkrete Gesamtzahl der 1933 im Deutschen Reich vorhandenen jüdischen Betriebe zu nennen. Dies scheint damit zusammenzuhängen, dass bis zur Machtergreifung des Nationalsozialismus kaum jemand an der unsinnigen und ökonomisch irrelevanten Unterscheidung zwischen „arischen“ und „jüdischen“ Firmen interessiert war und die NS-Stellen selbst erst an Hand praktischer Erfahrung herausfinden mussten, welche Geschäfte welcher „Rasse“ zuzuordnen seien. Die Zahlenangaben schwanken daher zwischen 100.000 und mehr als 160.000 jüdischen Geschäften, Handwerksbetrieben, Handels- und Industriefirmen und Banken zur Zeit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Frank Bajohr: „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung, in Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Österreich zwischen 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 39–59.

<sup>20</sup> Safrian, S. 63.

<sup>21</sup> Siehe die bei Bajohr: „Arisierung“, S. 39, angegebene Literatur.

<sup>22</sup> Genschel, S. 125, zitiert eine Quelle, die noch für 1935 von 150.000 bis 160.000 zu arisierenden Betrieben ausgeht. Zu Zahlen siehe auch Avraham Barkai: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1945, Frankfurt/M. 1988, S. 16 und 80.

Als Grundlage für die meisten quantitativen Schätzungen dient eine 1940 erschienene Studie mit dem Titel „Die Lösung der Judenfrage in der Wirtschaft“, die mit Zahlenmaterial operiert, das dem Verfasser, der die Funktion des „Judenreferenten“ im RWM ausübte, direkt zugänglich war.<sup>23</sup> Die von Alf Krüger referierte Zahl von 100.000 jüdischen Firmen wird auch in neueren Beiträgen wiederholt, verbunden mit der Feststellung, dass davon „der größere Teil“ im Lauf der Zeit liquidiert worden sei.<sup>24</sup> Auch Barkai folgt Krüger, wenn er schreibt, dass es Anfang 1933 im Deutschen Reich zirka 100.000 selbständige jüdische Gewerbebetriebe gab:

Tabelle 1: Verteilung der jüdischen Gewerbebetriebe im Deutschen Reich 1933<sup>i</sup>

Branche	Zahl
Einzelhandel	55.000
Groß- und Exporthandel	8.000
(Handel insgesamt)	63.000)
Handwerk	9.000
Freie Berufe	10.000
Sonstige	12.000
Industrie	6.000
Insgesamt	100.000

<sup>i</sup> Quelle: Barkai: Boykott, S. 80.

Diese Kompilation, die auf den Ergebnissen der Volkszählung von 1933 fußt, unterschätzt jedoch, wie Barkai einschränkt, die jüdische Partizipation am deutschen Wirtschaftsleben, weil sie nur Glaubensjuden erfasst; und sie enthält Ungenauigkeiten und Unsicherheitsfaktoren: So erscheinen die ca. 20.000 jüdischen Viehhändler auf verschiedene Berufsgruppen verteilt.<sup>25</sup> Es ist daher anzunehmen, dass auch andere Zuordnungen ähnliche Verzerrungen aufweisen.

<sup>23</sup> Alf Krüger: Die Lösung der Judenfrage in der Wirtschaft, Berlin 1940.

<sup>24</sup> Bajohr: „Arisierung“ und Restitution, S. 39.

<sup>25</sup> Barkai: Boykott, S. 80.

Wie in Österreich wurde auch in Deutschland der jüdische Einfluss auf das Wirtschaftsleben von den Nationalsozialisten maßlos überschätzt: Zwar war der Anteil der Selbständigen unter den jüdischen Erwerbstätigen 1933 mit 46% deutlich höher als bei der Gesamtbevölkerung (16%), doch machte beispielsweise der Anteil der jüdischen an allen deutschen Einzelhandelsfirmen lediglich 6% aus. Nur in einzelnen Bereichen wie im Textileinzel- und -großhandel, im Nichteisen-Metallhandel, im Großhandel mit landwirtschaftlichen Produkten, in der Textilindustrie und im Bankwesen erreichte er größere Dimensionen.<sup>26</sup>

Barkai referiert in diesem Zusammenhang Schätzungen, wonach die Zahl der jüdischen Betriebe bis 1935 auf 75.000 bis 80.000 zurückgegangen sei, und vertritt die Auffassung, dass die Zahl der Firmen von „Rassejuden und Mischlingen“ ungefähr ebenso hoch gewesen sei. Der Rückgang gegenüber 1933 sei vor allem auf Schließung von Geschäften „in Dörfern und Kleinstädten“ zurückzuführen, „wo die Juden der Boykottetze viel stärker ausgesetzt und wirtschaftlich weniger widerstandsfähig waren als die, die in der Großstadt lebten“<sup>27</sup>. Vor allem bis 1934 wurden – mit Ausnahme der von der NS-Ideologie an den Pranger gestellten Warenhäuser – größere Firmen, kaum behelligt. Bis zum Herbst 1936 dürften dann rund 260 größere jüdische Firmen arisiert worden sein, unter ihnen die thüringische Waffenfabrik Simson, die später in *Wilhelm-Gustloff-Stiftung* umbenannt wurde (und 1938 in Österreich die *Hirtenberger Patronenfabrik* von Fritz Mandl übernahm)<sup>28</sup>, die Firma *Orenstein & Koppel*, der Erzgroßhändler *Rawack & Grünfeld* sowie zwei große Unternehmen der Elektroindustrie, die dem Siemens-Konzern eingegliedert wurden. Auch unter den jüdischen Banken waren bis Ende 1935 vor allem die kleinen Provinzinstitute betroffen; größere Institute wie die international agierende Bank M.M. Warburg wurden erst 1938 arisiert.<sup>29</sup>

Versucht man diese Zahlen in Bezug zu Österreich zu setzen, so erscheinen sie eher niedrig gegriffen. Auch die geringe Repräsentanz jüdi-

<sup>26</sup> Ebd., S. 12 ff.

<sup>27</sup> Ebd., S. 80 f.; siehe Genschel, S. 125.

<sup>28</sup> Ebd., S. 99 ff.

<sup>29</sup> Barkai: Boykott, S. 83 ff. Peter Hayes: Big Business and „Aryanization“, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 3, Frankfurt/M. 1994, S. 261. Genschel, S. 96, hingegen argumentiert vorsichtiger: „Über die Zahl der Firmenliquidierungen oder -verkäufe an Arier [...] in den Jahren 1933 bis 1935 läßt sich nichts Genaueres aussagen.“

scher Betriebe im Handwerk deutet auf eine Unterbewertung hin. Wenn die Nationalsozialisten 1938 Österreich – und insbesondere Wien – als besonders „verjudet“ betrachteten und Zahlen referiert wurden, welche die Anzahl der jüdischen Firmen doppelt so hoch annahmen als dies tatsächlich der Fall war, so darf man davon ausgehen, dass ihnen dabei das „Altreich“ als „Normalfall“ vorschwebte. Dort lebten im Jänner 1933 über 500.000 Bürger jüdischer Abstammung. Bis Anfang 1938 war diese Zahl auf 350.000 bis 375.000 zurückgegangen, wobei zwei Drittel davon in sieben Großgemeinden lebten, davon 140.000 (das sind 40% aller Juden) allein in Berlin.

Die Meinungsunterschiede in der deutschen Literatur beziehen sich vor allem auf das Ausmaß der Arisierungen vor der „judenpolitischen“ Wende von 1938. Zu diesem Zeitpunkt dürften 60–70% der 1933 bestehenden jüdischen Firmen bereits arisiert worden sein, eine Zahl, die wieder auf den „Judenreferenten“ Alf Krüger zurückgeführt werden kann, der für den 1. April 1938 die Zahl der jüdischen Betriebe im Deutschen Reich (ohne Österreich) mit exakt 39.552 angibt. Von den rund 50.000 jüdischen Einzelhändlern waren im Juli 1938 nur noch 9.000 übrig, davon mehr als 3.600 in Berlin. Dagegen hatte sich das handwerklich organisierte Bekleidungs-gewerbe gut halten können: Von den 8.500 Handwerksbetrieben – mehr als die Hälfte davon entfiel auf die Schneidereien –, die Mitte 1935 existiert hatten, waren im Dezember 1938 noch immer 5.800 vorhanden. Sie wurden erst nach der *Reichskristallnacht* zum Verschwinden gebracht.<sup>30</sup>

Wenn auch konkrete statistische Belege fehlen, so herrscht doch weitgehende Übereinstimmung über den wechselnden Rhythmus von Arisierungsschüben und Perioden der Konsolidierung des arisierten Terrains, der mit den Wellen von Terror und repressiver Duldung, von verstärkter und zurückgehender Auswanderung konform ging.<sup>31</sup> Erkennbar wird aus den verschiedenen Angaben eine Tendenz, sozusagen die *innere Dynamik* des Arisierungsprozesses 1933 bis 1938: 1933 kam es zu „vorübergehenden [...] Panikverkäufe(n) im Anschluss an den Aprilboykott“.<sup>32</sup> 1934

<sup>30</sup> Barkai: Boykott, S. 123 und 139 f.

<sup>31</sup> Vgl. Avraham Barkai: „Schicksalsjahr 1938“. Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden, in: Walter H. Pehle: Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt/M. 1988. S. 94–117.; Bajohr, „Arisierung“ und Restitution, S. 41 ff.

ebbten die Verkäufe ab, um 1935 im Zusammenhang mit den Nürnberger Gesetzen wieder stark anzusteigen. 1936 gingen die Veräußerungen wieder stark zurück. Ab Ende 1937 stiegen sie stark an, um im Jahr 1938 – schon vor den Novemberpogromen – eine weitere Beschleunigung zu erfahren.<sup>33</sup> Ob es sich dabei bloß um die Eliminierung des „Restbestand(es) der ehemals jüdischen Geschäfte“ handelte, wie Barkai meint<sup>34</sup>, oder um eine beschleunigte Großaktion, hängt von der Einschätzung der jeweiligen Autoren ab.

Begonnen haben die Arisierungen in Deutschland bereits unmittelbar nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im März 1933, als viele jüdische Geschäftsleute und Unternehmer es auf Grund der antisemitischen Ausschreitungen vorzogen, ihre Betriebe auf formell „freiwilliger“ Basis zu verkaufen.<sup>35</sup> Viele Verkäufe waren das Resultat des Boykotts jüdischer Geschäfte und Produktionsbetriebe durch „arische“ Kunden. Die Verträge, die dem Verkauf an „Arier“ zu Grunde lagen, entsprachen zunächst aber noch den normalen Rechtsvorschriften. „[S]pezielle Bestimmungen im Hinblick auf die Rassenzugehörigkeit der Vertragschließenden gab es nicht.“<sup>36</sup> Vertragsverhandlungen, Übernahmemodi und Preisgestaltung waren ausschließlich Sache der Vertragspartner. Weder staatliche noch Parteistellen verfügten über die gesetzliche Handhabe, auf die Gestaltung oder Genehmigung der Verkaufsverträge einzuwirken. Aus diesem Grund „waren halbwegs faire Unternehmensverkäufe durchaus noch möglich“<sup>37</sup>.

Im Allgemeinen schützte freilich die formalrechtliche Situation die jüdischen Verkäufer nicht vor Druck und Erpressung, wenn der Käufer über entsprechende politische Beziehungen verfügte. Zudem bildete sich in den Jahren bis 1935 allmählich eine praktische Tolerierung von rechtswidrigen Praktiken durch staatliche Stellen heraus. Das Amalgam aus beidem erwies sich als wirksam: Ende 1935 waren beispielsweise der Eierhandel und Geflügelimport „judenfrei“, im Frühjahr 1936 auch die saarländische Zigarettenindustrie.<sup>38</sup> Im Zusammenhang mit den Nürnberger

---

<sup>32</sup> Genschel, S. 96.

<sup>33</sup> Ebd., S. 120 ff.; Barkai: Boykott, S. 140 ff.

<sup>34</sup> Ebd., S. 142.

<sup>35</sup> Ebd., S. 43 ff.

<sup>36</sup> Genschel, S. 130.

<sup>37</sup> Bajohr: „Arisierung“ und Restitution, S. 41.

Gesetzen begann im Herbst 1935 eine öffentliche Diskussion über die Arisierung, die jedoch bald wieder abflaute.

Als entscheidender Wendepunkt in der ökonomischen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung wird von den meisten Autoren die Entmachtung Hjalmar Schachts angesehen, der im Herbst 1937 von seinem Posten als Reichswirtschaftsminister zurücktreten musste.<sup>39</sup> Nach Schachts Demission, so wird von manchen Autoren argumentiert, seien unter der interimistischen Leitung des RWM durch Göring selbst „die Zügel der antijüdischen Maßnahmen in der Wirtschaft schlagartig angezogen“ worden.<sup>40</sup> Zugleich wurden, um bei dieser Metapher zu bleiben, die Zügel, die das NS-Regime seinen eigenen Rabauken anlegte, gelockert. Dies änderte sich erst recht nicht, als Walther Funk am 2. Februar 1938 das Amt des Wirtschaftsministers antrat. Man wird Avraham Barkai Recht geben müssen, dass Schachts Entlassung und die interimistische Übernahme durch Göring „nicht der Grund, sondern nur eines der Symptome des Kurswechsels“<sup>41</sup> waren.

Sichtbaren Ausdruck fand die neue Orientierung in der Schaffung eines „Judenreferats“ im RWM, welches das zuvor bestehende „Referat zur Abwehr unzulässiger Eingriffe in die Wirtschaft“ ersetzte.<sup>42</sup> Bereits am Tag nach dem Rücktritt Schachts wurden jüdische Firmen bei Einfuhrkontingenten und Devisenzuteilungen diskriminiert; Anfang Jänner 1938 wurden weitere Quotenreduzierungen vorgenommen.<sup>43</sup> Am 4. Jänner legte ein Göring-Erlass fest, was unter „jüdischen Betrieben“ zu verstehen sei<sup>44</sup>, ein erster wichtiger Schritt in Richtung auf jene konkrete Bestimmung, die mit der *Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 14. Juni 1938

<sup>38</sup> Genschel, S. 126 f.

<sup>39</sup> Schacht wurde am 5. September 1937 beurlaubt und am 27. November offiziell entlassen. Barkai: Boykott, S. 129.

<sup>40</sup> Uwe D. Adam: Wie spontan war der Pogrom?, in: Pehle (Hg.): Der Judenpogrom, S. 85. Eine konträre Beurteilung erfährt Schachts Rolle durch Barkai: Boykott, S. 69 ff. und Bajohr: „Arisierung“ und Restitution, S. 43. Genschel nimmt eine Mittelposition ein.

<sup>41</sup> Barkai: Boykott, S. 128. Vgl. zu Schachts Rücktritt auch Kopper: Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus, S. 209 ff.

<sup>42</sup> Genschel, S. 144.

<sup>43</sup> Joseph Walk (Hg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Heidelberg 1996, S. 207, Nr. II, 382, und S. 210, Nr. II, 397.

<sup>44</sup> Ebd., S. 210, Nr. II, 298.

folgte<sup>45</sup>. Ab Februar war es Juden verboten, das Versteigerungsgewerbe auszuüben.<sup>46</sup> Und kurz vor dem „Anschluß“ Österreichs, am 1. März 1938, schloss ein geheimer Erlass jüdische Firmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge aus.<sup>47</sup>

Generell nahm in dieser Zeit der Druck auf jüdische Unternehmer zu. Petra Bräutigam hat dies für den Bereich der deutschen Lederindustrie am Beispiel Badens und Württembergs akribisch nachgewiesen.<sup>48</sup> In diesem Industriezweig waren im Deutschen Reich im März 1938 noch rund ein Viertel der Lederhändler „Nicht-Arier“. Verkäufe häuften sich 1938 ebenso wie die Versuche „arischer“ Unternehmer, über politische Interventionen die lästige jüdische Konkurrenz loszuwerden oder sich deren Rohstoff- und Einfuhrkontingente einzuverleiben.<sup>49</sup>

Auch der „Deutsche Volkswirt“ berichtete, dass die Arisierungsbestrebungen seit Ende 1937 eine „sehr akute Bedeutung“ gewonnen hätten. „Wir erleben in diesen Monaten eine Fülle von Firmenwandlungen, wie sie sich so stark zeitlich konzentriert noch niemals [...] vollzogen haben“.<sup>50</sup> Das steigende „Angebot“ an verkaufswilligen jüdischen Unternehmen scheint auch einen starken Verfall der Verkaufserlöse hervorgerufen zu haben.<sup>51</sup> Doch dürfte trotz aller Verfolgung und Diskriminierung vielen Unternehmern und Geschäftsleuten die Flucht aus Deutschland gelungen sein.<sup>52</sup> Dem Transfer der Vermögen waren jedoch von Anfang an enge Grenzen gesetzt: Vor allem die Anwendung und stetige Verschärfung der Bestimmungen der 1931 unter Brüning eingeführten *Reichsfluchtsteuer* erwies sich von Anfang an als wirkungsvolles Instrument der „Abschöpfung“ jüdischer Vermögen.<sup>53</sup> Die Nazibürokratie selbst schätzte, dass die

<sup>45</sup> RGBl. I., S. 627; Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, Frankfurt/M. 1999, S. 96.

<sup>46</sup> RGBl. I., S. 115 und S. 202.

<sup>47</sup> Walk, S. 217, Nr. II, 431 und S. 227, Nr. II, 476.

<sup>48</sup> Petra Bräutigam: Mittelständische Unternehmer im Nationalsozialismus. Wirtschaftliche Entwicklungen und soziale Verhaltensweise in der Schuh- und Lederindustrie Badens und Württembergs (=Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland Bd. 6), München 1997, S. 284 ff.

<sup>49</sup> Ebd., S. 287 ff.

<sup>50</sup> Zit. n. Genschel, Anm. 30, S. 147.

<sup>51</sup> Bräutigam, S. 299 f.

<sup>52</sup> Ebd., vgl. die auf S. 293 ff. angeführten Beispiele für Unternehmer der Lederindustrie.

<sup>53</sup> Vgl. Dorothee Mußgnug: Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953, Berlin 1993.

170.000 Juden, die zwischen 1933 und Herbst 1938 das Reichsgebiet verlassen hatten, insgesamt ein Vermögen von 340 Mio. RM oder im Durchschnitt RM 2.000 pro Kopf ins Ausland transferiert hätten.<sup>54</sup>

Nach dem „Anschluß“ Österreichs wurden ab April 1938 auch im „Altreich“ eine Fülle von verschärfenden Gesetzen und Verordnungen erlassen, als erste die *Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe* vom 22. April 1938.<sup>55</sup> Zugleich folgten die Arisierungen nach dem im Erlass zur *Verordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* vom 26. April 1938<sup>56</sup> vorgegebenen Schema. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das für das NS-System auch auf anderen Gebieten typische System sich überkreuzender Kompetenzen vorgeherrscht. Verschiedene staatliche Stellen und Parteiämter hatten sich in die Arisierungsbelange eingemischt. Nun wurden Arisierungen an die Zustimmung der Bezirks- und Gauwirtschaftsämter und der DAF gebunden; die zuständigen Handelskammern sollten zum volkswirtschaftlichen Nutzen der einzelnen Arisierungsfälle gehört werden. Die Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit der Ariseure oblag der NSDAP. Zur Ermittlung des Verkaufspreises wurden Wirtschaftsprüfer herangezogen.<sup>57</sup>

Neben den sozusagen offiziell mit der Arisierung befassten Stellen gab es anfangs noch Initiativen von Wirtschaftsverbänden, die versuchten, den jüdischen Betrieben geeignete Kaufwerber zuzuweisen. Ab Juli 1938 hatten jedoch die Behörden und Parteistellen den Gang der „Entjudung“ für sich monopolisiert<sup>58</sup> und waren so in der Lage, den Gang der Arisierung auch in dem Sinn zu steuern, als sie jüdische Unternehmen der eigenen Klientel zuschanzen konnten, so etwa im Fall der bekannten Weinbrennerei Jacob Jacobi in Stuttgart, die einem Protegé des dortigen Gauwirtschaftsberaters zugesprochen wurde.<sup>59</sup>

<sup>54</sup> BAK, RW 19, 1580, „Übersicht über die mit dem Judenproblem zusammenhängenden Fragen für die Besprechung mit den Leitern der Devisenstellen am Dienstag, dem 22. November 1938“, Bl. 60.

<sup>55</sup> RGBl. I, S. 404.

<sup>56</sup> RGBl. I, S. 415.

<sup>57</sup> Genschel, S.155; Bräutigam, S. 300.

<sup>58</sup> Ebd., S. 301 f.; Genschel, S. 157.

<sup>59</sup> Bräutigam, S. 302 ff.

Auch die spezifische und zumindest in den Ankündigungen ablesbare Vermischung von Rassenwahn und rationaler Wirtschaftspolitik lässt sich im Deutschen Reich beobachten: So wurden in manchen Fällen Arisierungen nicht genehmigt, wenn die Gefahr von „Konzernbildungen“ bestand, die „im Interesse der Erhaltung unabhängiger mittelständischer Unternehmungen“ als „unerwünscht“ bezeichnet wurden.<sup>60</sup>

Genschel vertritt die Ansicht, dass sich die Arisierung bis 1938 vor allem auf kleinere Geschäfte und Gewerbetriebe beschränkt habe. Die Zahl der verkauften größeren Industriebetriebe sei gering gewesen. Insgesamt seien bis Ende 1937 rund ein Viertel der jüdischen Betriebe arisiert worden.<sup>61</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Günter Plum, wenn er schreibt, dass die meisten kleineren Betriebe und Geschäfte zwischen 1933 und 1935 aufgegeben worden, die größeren jüdischen Unternehmen jedoch bis 1938 nicht angetastet worden seien.<sup>62</sup> „[A]ufs Ganze gesehen“, lautet sein Resumée, seien „die wirtschaftlichen Auswirkungen der ‚Judenfrage‘ bis 1938 in der Industrie“ gering gewesen.<sup>63</sup>

Avraham Barkai hingegen vertritt die Auffassung, dass die Arisierungen auch im Bereich der mittelständischen Industrie relativ früh und in großem Umfang eingesetzt hätten, führt jedoch für diese These keine Belege an.<sup>64</sup> Er setzt die Zahl der „entjudeten“ Betriebe höher an als Plum und Genschel. Seinen Angaben zufolge waren bereits bis Mitte 1935 20 bis 25% aller jüdischen Betriebe entweder liquidiert oder in „arische“ Hände übergegangen.<sup>65</sup> In einem neueren Beitrag geht er davon aus, dass 60 bis 70% aller jüdischen Firmen „im Frühjahr 1938 nicht mehr existierten“.<sup>66</sup>

---

<sup>60</sup> So die Bestimmung der *Verordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* vom 26. April 1938. RGBl. 1, S. 415. Praktische Beispiele bei Bräutigam, S. 302 f.

<sup>61</sup> Genschel, S. 134 ff.

<sup>62</sup> Günter Plum: *Wirtschaft und Erwerbsleben*, in: Wolfgang Benz (Hg.): *Juden in Deutschland 1933–1945*, München 1988, S. 304 f.

<sup>63</sup> Ebd., S. 313.

<sup>64</sup> Avraham Barkai: *Deutsche Unternehmer und „Judenpolitik“ im Dritten Reich*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 15 (1989), S. 234 ff.

<sup>65</sup> Barkai: *Boykott*, S. 80.

<sup>66</sup> Barkai: *Schicksalsjahr 1938*, S. 96.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Alf Krüger, der davon ausgeht, dass von den rund 100.000 jüdischen Betrieben (miteingeschlossen Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien und selbständige reisende Vertreter), die Anfang 1933 in Deutschland existierten, am 1. April 1938 nur mehr 39.552 vorhanden gewesen seien.<sup>67</sup> Bräutigam führt lokale und regionale Zahlen über die Existenz jüdischer Betriebe im Jahr 1938 an, ohne sie zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. So berichtet sie, dass in der Textilindustrie Badens und Württembergs 60% der jüdischen Firmen erst ab 1938 „arisiert“ worden seien.<sup>68</sup>

Ab 1938 schritt der „Entjudungsprozess“ auch in Deutschland rasch voran. Nach Krüger waren von den rund 39.500 jüdischen Betrieben, die am 1. April 1938 existierten, ein Jahr später 14.803 liquidiert, 5.976 „entjudet“ und 4.136 in „Entjudung“ begriffen; 7.127 Firmen wurden zu diesem Zeitpunkt daraufhin überprüft, ob sie zu „entjuden“ seien. Genschel schätzt, dass von den knapp 6.000 Arisierungen 2–3.000 in die Zeit vor der *Reichskristallnacht* fielen, der Rest zwischen November 1938 und April 1939 abgewickelt wurde.<sup>69</sup>

Zahlen lassen sich auch über das Ausmaß des mutmaßlichen Vermögenszugs finden, ohne dass diese Schätzungen in nachvollziehbarer Weise belegt wären: Genschel geht davon aus, dass die Verkäufer jüdischer Betriebe im Höchstfall 40% des Verkehrswertes erhalten haben, im Regelfall weniger.<sup>70</sup> Bräutigam hingegen meint, dass selbst nach der Verschärfung des Arisierungskurses im Jahr 1938 die Verkäufer immer noch zwischen 40 und 70% erhielten.<sup>71</sup> James zitiert Vorgaben aus einer Besprechung zwischen der Deutschen Bank und dem RWM im Mai 1938, denen zufolge der Kaufpreis zwischen zwei Drittel und drei Viertel des Verkehrswerts liegen sollte.<sup>72</sup>

Auch wenn die Arisierung im „Altreich“ ab 1938 im Grundsätzlichen der in Österreich beobachtbaren Vorgangsweise glich, gab es einen großen institutionellen Unterschied: Nirgendwo in Deutschland selbst wurde ei-

<sup>67</sup> Krüger, S. 44.

<sup>68</sup> Bräutigam, S. 302 ff.

<sup>69</sup> Krüger, S. 44; Genschel, S. 206 f.

<sup>70</sup> Ebd., S. 199.

<sup>71</sup> Bräutigam, S. 300 f.

<sup>72</sup> Harold James: Die deutsche Bank und die „Arisierung“, München 2001, S. 67.

ne der Wiener *Vermögensverkehrsstelle* vergleichbare Institution ins Leben gerufen. Die *Vermögensanmeldungen* mussten bei der in der *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* definierten „höheren Verwaltungsbehörde“ abgegeben werden. Diese war in einzelnen Gauen der Reichsstatthalter, in anderen das Innenministerium.<sup>73</sup> Auch über die endgültige Genehmigung der Arisierung entschied die jeweilige höhere Verwaltungsbehörde. In Baden fiel diese Aufgabe dem Finanz- und Wirtschaftsminister zu, in Württemberg dem Wirtschaftsminister.<sup>74</sup>

### 3.3 Phantasien und Zahlen: Mutmaßungen über das Ausmaß des jüdischen Wirtschaftseinflusses in Österreich

In Bezug auf das Deutsche Reich wurde die nicht unplausible These aufgestellt, dass die anfängliche Zurückhaltung der nationalsozialistischen Führung in der Judenfrage nach 1933 nicht unwesentlich auch von ideologischen Motiven („Macht des Judentums“) mitbestimmt worden sei und dass die Radikalisierung der Judenpolitik von einer realistischeren Einschätzung des Einflusses des „Weltjudentums“ auf die Haltung der Westmächte verursacht worden sei.<sup>75</sup> In gleicher Weise gewinnt man den Eindruck, als hätten die österreichischen Naziführer ihrer eigenen politischen Propaganda von der besonders starken „Verjudung“ der österreichischen – im besonderen der Wiener – Wirtschaft Glauben geschenkt: Der *Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich*, Josef Bürckel, glaubte zu wissen, dass in Wien insgesamt 50.000 bis 60.000 jüdische Geschäfte und Firmen existierten.<sup>76</sup> Der Korrespondent des „Deutschen Volkswirt“ sprach davon, dass „rund 80% der wirtschaftlichen Kapazität“ Wiens von jüdischen Unternehmen okkupiert gewesen seien.<sup>77</sup> Und Karl Schubert berichtete unter Berufung auf „Berechnungen der statistischen Abteilung der Vermögensverkehrsstelle“, dass in Wien

---

<sup>73</sup> RGBI. I, S. 414.

<sup>74</sup> Bräutigam, S. 301.

<sup>75</sup> Bajohr: „Arisierung“ und Restitution, S. 40.

<sup>76</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 2160/00, Bd. III, Bürckel, Judenfrage in Österreich, verfaßt im Herbst 1938, f. 125. Siehe auch: Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, S. 8.

„von insgesamt ca. 800 Millionen Reichsmark betrieblichem Vermögen 300 Millionen (also fast 40%, d.V.) in jüdischem Besitz waren“,<sup>78</sup> wobei die zweite Zahl den jüdischen Vermögensanmeldungen entnommen wurde, die Evidenz der Gesamtziffer jedoch im Dunklen liegt.

Diese Zahlen waren ebenso übertrieben wie die Phantasie von der überwältigenden und alles beherrschenden Macht des „jüdischen“ Finanzkapitals, die schon der antisemitische Wirtschaftshistoriker Egon Scheffer in den zwanziger Jahren beschworen hatte.<sup>79</sup> Von den österreichischen Privatbanken, die sich Anfang 1938 im Besitz von Juden befanden, stellten nur wenige einen bedeutenden Faktor im Wirtschaftsleben dar. Die meisten waren weder mächtig noch groß. Es handelte sich überwiegend um kleine, unbedeutende Banken, von denen viele den Begriff „Bank“ kaum verdienten. Sie nannten sich „Bankhaus“; in Wirklichkeit waren sie aber wenig mehr als Vermögensverwaltungen, Wechselstuben oder Lotterieagenturen.<sup>80</sup>

Auch die Textilbranche galt den Nationalsozialisten als „von Juden beherrscht“.<sup>81</sup> In der NS-Phantasie war denn auch davon die Rede, dass in Österreich 1937 70 bis 95% der Betriebe in der Textil- und Bekleidungsindustrie jüdischen Eigentümern gehört hätten.<sup>82</sup> Die Realität sah freilich anders aus: Zwar gab es kleine Nischenbereiche wie die Veredelung von Textilabfallmaterial, in der tatsächlich knapp 75% aller Arbeitnehmer in von Juden geführten Betrieben beschäftigt waren. In den umsatzstärksten Bereichen der Baumwollspinnereien und Webereien lag dieser Anteil jedoch nur bei 17%, bei den Schafwollspinnereien und Webereien bei 40%.<sup>83</sup>

Generell müssen alle quantifizierenden Angaben von NS-Stellen – auch solche über die Zahl der nach dem „Anschluß“ und nach der *Reichs-*

<sup>77</sup> Der Stand der Arisierung in Wien, in: Der deutsche Volkswirt, 11. November 1938, S. 233.

<sup>78</sup> Schubert, S. 10.

<sup>79</sup> Egon Scheffer: Das Bankwesen in Österreich, Wien 1924.

<sup>80</sup> Siehe dazu Melichar: Bankwesen.

<sup>81</sup> Siehe ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 132, Mappe 2235/0 Entjudung und Arisierung.

<sup>82</sup> Ebd., Mappe 2235/0.

<sup>83</sup> ÖStA AdR 05, HM, Kt. 3868, Sig. 581a. Die Zahlen wurden aus einem Bericht des Handelsministeriums von 1938 übernommen. Bei manchen Produktionszweigen ist nur die Zahl der Beschäftigten angegeben, bei anderen auch die Anzahl der Betriebe.

*kristallnacht* zerstörten und geplünderten jüdischen Geschäfte und Betriebe – mit Vorsicht erwogen werden.<sup>84</sup> Für Wien wird referiert, dass im Gefolge der *Kristallnacht* rund 4.000, nach anderen Quellen sogar 5.000 Geschäfte und Gewerbebetriebe zerstört, ausgeplündert oder doch zumindest geschlossen worden seien.<sup>85</sup> Diese Zahlen erscheinen – wenn man sie auf die Tatsache der Schließung bezieht – auf den ersten Blick im Vergleich mit Berlin nicht unplausibel. Dort sollen von 3.750 Geschäftslokalen rund 3.000 liquidiert worden sein.<sup>86</sup> In Deutschland scheinen nach der *Kristallnacht* an die 7.500 Läden und Geschäfte zerstört worden zu sein.<sup>87</sup> Dem steht allerdings ein Bericht Heydrichs an Göring entgegen, in dem davon ausgegangen wird, dass bis zum 11. November in ganz Deutschland nach Angaben der Gestapo insgesamt 815 Geschäfte und 29 Warenhäuser zerstört oder in Brand gesteckt worden seien.<sup>88</sup>

Das Auseinanderklaffen dieser Zahlen sei hier ebenso erwähnt, wie es notwendig erscheint festzuhalten, dass die für Wien kolportierten und von Buch zu Buch von den Historikern weitergegebenen Zahlen für die *Reichskristallnacht* wie für die „Anschluß“-Tage, in denen allein 7.000 Geschäfte und Firmen von Zerstörungen betroffen gewesen sein sollen, einer Nachprüfung nicht zugänglich sind. Denn erst durch die für das gesamte Deutsche Reich angeordnete Vermögensanmeldung (*Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* vom 26. bzw. 27. April 1938)<sup>89</sup> und die darauf fußenden statistischen Erhebungen der mit einer *Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich* vom 18. Mai 1938<sup>90</sup> beim Ministerium für Handel und Verkehr (danach: Ministerium für Wirtschaft

<sup>84</sup> In den Akten trifft man immer wieder auf ganz offensichtlich sinnlose und nichtssagende und zum Teil auch sehr fehlerhafte Statistiken wie z.B. jene über die Zahl der Genehmigung bzw. Ablehnung von Ansuchen um die Errichtung von Betrieben durch reichsdeutsche Firmen in Österreich, die vermutlich im Sommer bis September 1938 erstellt wurde. Siehe: ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, 2160/00Bd. II, Bl. 190 ff.

<sup>85</sup> Fuchs, S. 72 unter Berufung auf einen SS-Bericht und einen Bericht Globocniks. Die höhere Zahl unter Berufung auf Bürckel bei Safrian/Witek: Und keiner war dabei, S. 187.

<sup>86</sup> Deutschlandberichte der Sopade, 6. Jg. (1939), Nr. 2 (Februar), S. 209.

<sup>87</sup> Pehle (Hg.): Der Judenprogrom 1938, S. 9; Hermann Graml: Der 9. November 1938. „Reichskristallnacht“, Bonn 1955, S. 15.

<sup>88</sup> Abgedruckt in: Léon Poliakov/Joseph Wulf: Das Dritte Reich und die Juden. Dokumente und Berichte, Wiesbaden 1989, S. 42.

<sup>89</sup> RGBl. 1938, I, S. 414 und GBlÖ Nr. 102/1938 vom 27. April 1938.

und Arbeit) ins Leben gerufenen *Vermögensverkehrsstelle* konnte man sich Monate nach dem „Anschluß“ einen genaueren Überblick über das tatsächliche Ausmaß des wirtschaftlichen Einflusses der „Juden“ in Österreich verschaffen. In die Erhebungen wurden noch im April 1938 auch Behörden auf der unteren Ebene miteinbezogen, in Niederösterreich die Magistrate und Bezirkshauptmannschaften. Im Juni 1938 wurden dort nach Erlass der *Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz*, welche die Kriterien für den Begriff „jüdischer Betrieb“ präzisier<sup>91</sup>, auf Bezirksebene von den Gendarmeriedienststellen Listen mit den Namen jüdischer Betriebe erstellt.<sup>92</sup>

Auf diese statistische Erfassung jüdischer Firmen trifft zu, was Götz Aly und Karl Heinz Roth als das letzte Ziel aller statistischen Erhebungen in der NS-Zeit definieren: Sie waren die „bürokratische Voraussetzung für ein abgestuftes System von Lohn und Strafe, für ‚Ausmerze‘ und ‚Auslese‘“.<sup>93</sup>

Dass die Verordnung vom 26. April von Anfang an einen praktischen Hintergedanken hatte, geht aus deren § 7 hervor, in dem es hieß:

„Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.“

Zugleich mit der Anmeldeverordnung erließ Hermann Göring eine Anordnung, derzufolge die Veräußerung oder Verpachtung eines Betriebes einer behördlichen Genehmigung bedürfe, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude beteiligt sei.<sup>94</sup>

<sup>90</sup> GBlÖ Nr. 139/1938 vom 18. Mai 1938. Der Entwurf der Kundmachung findet sich in ÖStA AdR 05 Bürckel, Kt. 89, Bd. II, 2160/00, f. 150/51.

<sup>91</sup> RGBl. I, S. 627 f. Schon im Mai hatte ein Erlass des RWM definiert, was ein arischer Betrieb sei. Walk, S. 229, II 468.

<sup>92</sup> Christoph Lind: „... sind wir doch in unserer Heimat als Landmenschen aufgewachsen ...“ Die Geschichte des „Landsprengels“ der Israelitischen Kultusgemeinde in St. Pölten 1938–1945, phil. Diss., Wien 2001, S. 41 f.

<sup>93</sup> Götz Aly/Karl Heinz Roth: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 2000, S. 12.

<sup>94</sup> GBlÖ Nr. 103/1938 vom 27. April 1938. Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938.

Die Unsicherheit und Willkür im Umgang mit Zahlen trifft selbst auf die NS-Zeitgenossen zu. Karl Schubert, einer der Mitarbeiter der Vermögensverkehrsstelle, referierte 1940 auf zwei aufeinander folgenden Seiten seiner Dissertation sehr unterschiedliche Zahlen. Einmal gibt er die Anzahl der „jüdischen Gewerbebetriebe“ in Österreich mit ca. 25.000 an.<sup>95</sup> Eine Seite weiter wird die Zahl der jüdischen Firmen mit 36.000 ausgewiesen.<sup>96</sup> Die letztere Ziffer dürfte als Obergrenze anzusehen sein. Die tatsächliche Anzahl wird sich vermutlich nie mehr ermitteln lassen: Von den Arisierungsvorgängen der Vermögensverkehrsstelle wurden nach deren eigenen Angaben rund 26.000 Betriebe erfasst.<sup>97</sup> Rechnet man noch jene Betriebe hinzu, die im März/April den so genannten „wilden“ Arisierungen zum Opfer gefallen sein könnten, kommt man auf eine Zahl von 33.000. Genau diese Zahl wird aber – um die Konfusion perfekt zu machen – von Schubert auf Wien bezogen, wenn er berichtet, dass von insgesamt 146.000 gewerblichen Betrieben in der österreichischen Hauptstadt 33.000 als „jüdisch“ eingestuft worden seien.<sup>98</sup>

Wenn es um „Juden“ ging, brannte regelmäßig die Phantasie mit den nationalsozialistischen Fliegenbeinzählern durch. Aus der historischen Distanz ist man gut beraten, nur die einigermaßen gesicherten Daten zur Analyse heranzuziehen. Und diese sind – bezogen auf das Terrain von Arisierung/„Entjudung“ – die aus den Akten und dem statistischen Material der Vermögensverkehrsstelle wie lückenhaft auch immer zu ersiehenden und kritisch zu sichtenden Zahlen.

Allerdings weichen auch die Gesamtzahlen zur Arisierung, wie sie von der Vermögensverkehrsstelle selbst bekannt gegeben oder veröffentlicht wurden, im Einzelnen voneinander ab. Insgesamt ist die Variation aber so gering, dass die Abweichungen als nicht fundamental bezeichnet werden können. Der Entjudungsbericht der Vermögensverkehrsstelle vom November 1939 – vermutlich der Endbericht zur Arisierungstätigkeit der Behörde – wurde nicht gefunden, doch können zumindest einige Zahlen aus

---

<sup>95</sup> Schubert, S. 11.

<sup>96</sup> Ebd., S. 10.

<sup>97</sup> Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark. Ausstellung der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. (Katalog), DÖW-Bibliothek 06131.

<sup>98</sup> Schubert, S. 10.

einem Aufsatz von Georg Weis<sup>99</sup> rekonstruiert werden. Es kann jedoch unterstellt werden, dass die Ergebnisse des Berichts Eingang in die letzte – und vermutlich vollständigste – Statistik gefunden haben, die sich in der 1940 an der Hochschule für Welthandel in Wien eingereichten Dissertation des Stellvertretenden Leiters der Vermögensverkehrsstelle, Karl Schubert, findet.<sup>100</sup>

„Entjudungszahlen“ kursierten offensichtlich in einer Vielzahl von Versionen. Nicht jede gefundene Kopie einer dieser Zahlen darf als vollständig betrachtet werden. Im Folgenden werden die in den verschiedenen „Entjudungsberichten“ referierten Zahlen einander gegenübergestellt.

Tabelle 2: Gesamtzahl der arisierten und liquidierten jüdischen Gewerbebetriebe in Österreich (ohne Banken)

	Bericht 11/1938	Bericht 4/1939 <sup>i</sup>	Katalog 4/1939	lt. Weis 11/1939	Schubert 1940
Arisiert	1.831	3.691	-	-	4.164
Liquidiert	4.614	13.501	-	17.887	18.800
In Abwicklung	-	-	-	-	2.100
Gesamt	25.768	25.412	25.472	26.182	25.438

<sup>i</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Bürckel, Kt. 90, 2160/00 Beilage, Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Bürckel, 15.4.1939: Bericht der VVSt über den Stand der Entjudungsmaßnahmen in der Ostmark vom 1. April 1939.

Auch wenn die Zahlen nicht signifikant voneinander abweichen, sagen sie doch einiges zur Verlässlichkeit der NS-Statistik aus. Nichtsdestoweniger sind sie nützlich, um ein Bild vom Ausmaß der Arisierung zu erhalten. Disaggregiert man die Zahlen, so ergibt sich für die Bereiche Handwerk, Handel, Verkehr und Industrie ein durchaus unterschiedliches und differenziertes Bild (Tabelle 3).

<sup>99</sup> Weis, S. 183–189.

<sup>100</sup> Schubert, S. 121 ff.

Während in den Bereichen Verkehr, Handel und Handwerk das Ziel der „Entjudungsaktion“ darin bestand, möglichst viele Betriebe zu liquidieren, stand in der Industrie die eigentliche Arisierung, d.h. die Überführung der „jüdischen“ Betriebe in „arischen“ Besitz, im Vordergrund. Das Tempo der Arisierung bzw. Schließung der Firmen zeigt ein ähnlich uneinheitliches Bild wie das Ausmaß der Arisierung in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Fortgang der Arisierung in Handwerk, Handel, Verkehr und Industrie 1938–1940

Handwerk	11/1938	4/1939	1940
Arisiert	767	1.560	1.642
Liquidiert	2.902	7.575	9.485

  

Handel	11/1938	4/1939	1940
Arisiert	729	1.800	1.839
Liquidiert	1.471	5.516	7.812

  

Verkehr	11/1938	4/1939	1940
Arisiert	83	75	75
Liquidiert	203	287	333

  

Industrie	11/1938	4/1939	1940
Arisiert	191	248	608
Liquidiert	6	49	170

Tabelle 4: Noch in Abwicklung begriffene Arisierungsfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der zur „Entjudung“ vorgesehen Betriebe 1940

	Gesamt	Stillgelegt	In Abwicklung begriffen	Arisiert	Noch zur Arisierung vorgesehen
Handwerk	13.046	9.485	1.846	1.642	24
Handel	10.994	7.812	1.181	1.839	15
Verkehr	408	333	-	75	-
Industrie	986	170	72	608	83
Insgesamt	25.438	18.800	2.100	4.164	125

Die Differenzen zur Gesamtzahl gehen auf die Abtretung von Arisierungsfällen an die anderen österreichischen Gaue im Zuge der Auflösung der VVSt Ende 1939 zurück. Dies betraf insgesamt 249 Unternehmen: 53 Industriebetriebe, 49 Handwerks- und 147 Handelsfirmen.<sup>101</sup> Allerdings scheint auch hier die NS-Statistik nicht ganz korrekt gewesen zu sein. Offensichtlich benutzte Schubert zwei verschiedene Statistiken. Denn wenige Seiten weiter gibt er die Gesamtzahlen folgendermaßen wieder:

Tabelle 5: In nichtjüdischen Besitz übergeführte (=arisierte) Betriebe (Stand 1940)

Handwerk	Handel	Verkehr	Industrie	Nichtbanken sektor insgesamt	Banken
1.614	1.870	75	563	4.122	8

### 3.4 Die „wilden“ Arisierungen und das Kommissars(un)wesen

Die Tatsache, dass es in den Tagen und Wochen nach dem „Anschluß“ in Österreich zu „wilden“ Arisierungen kam, ist allgemein bekannt. Die „wilden“ Arisierungen betrafen vor allem kleine Geschäfte und Gewerbebetriebe, von denen rund 7.000 geplündert, zerstört und geschlossen wor-

<sup>101</sup> Schubert, S. 121 f.

den sein sollen.<sup>102</sup> Diese Zahl stützt sich auf verschiedene Dokumente, in denen die Ereignisse *im Rückblick* rekapituliert wurden, unter anderem auf ein nach Berlin abgegangenes Schreiben des stellvertretenden Wiener Gauleiters aus dem Jahr 1941<sup>103</sup> sowie auf einen Brief Rafelsbergers an den Reichsführer SS, Heinrich Himmler, vom August 1939.<sup>104</sup>

Ebenso im Dunklen bleibt die tatsächliche Anzahl der *kommissarischen Verwalter*. Rafelsberger berichtete von 20.000 bis 30.000 „wilden“ Kommissaren.<sup>105</sup> Der österreichische Leiter des Wirtschaftsministeriums Fischböck nannte im Herbst 1938 den Mittelwert aus Rafelsbergers Zahlen, nämlich 25.000.<sup>106</sup> Diese 20.000 bis 30.000 Kommissare sollen bis zum November 1938 etwas mehr als 5.000 Betriebe liquidiert haben.<sup>107</sup> Dies würde bedeuten, dass praktisch jeder jüdische Betrieb einen kommissarischen Verwalter erhalten hätte. Möglicherweise war dies auch die erste mit einem Titel bedachte Funktion im neuen System, die man rasch und auf informellem Wege erringen konnte und die sich aus diesem Grund einer regen Nachfrage erfreute. Allein schon das Missverhältnis von Aufwand und Ergebnis zeigt, dass es sich um eine vorübergehende Erscheinung handelte, die der rassistisch motivierten Praxis von Raub und Plünderung einen Namen gab, ehe die staatlichen Stellen den Arisierungsprozess in ihrer Hand konzentrieren konnten.

Die „wilden“ Arisierungen waren der gewalttätige Ausbruch einer durch die Weltwirtschaftskrise ökonomisch verwilderten Schicht von Zukurz-Gekommenen, die durch Raub, Plünderung und Erniedrigung Raue an einer Minorität nahmen, der sie immer schon die Schuld an ökonomischen Katastrophen zugewiesen hatten. Hans Witek hat die Ereignis-

<sup>102</sup> Witek, S. 811.

<sup>103</sup> Ebd., S. 814, Anm. 48.

<sup>104</sup> Rafelsberger an Himmler, 14. August 1939. Wiedergegeben in Susanne Heim/Götz Aly: Die Ökonomie der „Endlösung“. Menschenvernichtung und wirtschaftliche Neuordnung, in: Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Entlösung? (=Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 5), S. 29.

<sup>105</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Bürckel, Kt. 74, 2160/2: Begleitschreiben Rafelsbergers zu seinem „Bericht über kommissarische Verwalter“ vom Herbst 1939, Bl. 8.

<sup>106</sup> Institut für ZG München, Dok. PS 1449. Protokoll einer Besprechung unter Görings Leitung im Luftfahrtministerium vom 14. Oktober 1938.

<sup>107</sup> ÖStA AdR 05, HM, Nachlaß Fischböck, Karton 734. Statistischer Bericht über die Tätigkeit der Vermögensverkehrsstelle vom 19. November 1938.

nisse ausführlich geschildert.<sup>108</sup> Weitere unappetitliche Details dieser ersten und besonders rüden Form der Arisierung können – ebenso wie die Vorkommnisse während der Pogrome in und nach der *Reichskristallnacht*, die ein gewiss unverdächtiger Augenzeuge wie Reichskommissar Bürckel als „die Nacht der langen Finger“ charakterisierte<sup>109</sup> – verstreut in den Beilagen zu den Vermögensanmeldungen gefunden werden.<sup>110</sup> Sie stehen jedoch nicht im Zentrum dieser Untersuchung, die sich auf Arisierungsvorgänge im Industriebereich und im Bankwesen konzentriert, die – im Allgemeinen – in „geordneteren“ Bahnen verliefen. Dennoch soll nicht darauf verzichtet werden, einen Augenzeugenbericht der Vorkommnisse in Wien zu zitieren: „Seit dem Anschluß“, heißt es dort,

„herrscht offener Straßenterror, Rufe: ‚Juda verrecke‘ halten bereits vom ersten Tage an durch die Straßen. Bald begannen die Demolierungen und ‚Requirierungen‘ [...] jüdischer Geschäfte [...]. In den Läden erschienen vierzehn- bis sechzehnjährige Burschen von [...] SA-Männern angeführt und ‚requirierten‘ Lebensmittel, Schuhe, Anzüge, Stoffe usw. [...]. Auf diese Weise wurden [...] fast sämtliche jüdischen Geschäfte der Innenstadt [...] heimgesucht. [...]

Unter diesen Umständen zogen es [...] viele jüdische Kaufleute vor, ihre Geschäfte so rasch als möglich und unter großen Verlusten zu verschleudern. Die ‚Arisierung‘ macht rasche Fortschritte [...] Hunderte von jüdischen Geschäften [sind] ‚in arische Hände‘ übergegangen“.<sup>111</sup>

Die wilden Arisierungen mit ihren sie begleitenden Ausschreitungen waren der nationalsozialistischen Führung nur als *Fanal* willkommen. Die „spontane Volkswut“ wurde nur insofern toleriert, als sie für größere strategische Ziele *instrumentalisierbar* war. Sobald die Gefahr des Verlustes der Kontrolle darüber drohte, wurde der Mob zur Ordnung gerufen. Diese von oben ausgeübte Kontrollfunktion war offensichtlich in Österreich im Machtlabor der unmittelbaren „Anschluß“-Tage, als die alte Ordnung des Ständestaates nicht mehr funktionierte und die neuen nationalsozialistischen Machthaber ihre neue „Ordnung“ noch nicht bis zum Basisbereich der Gesellschaft hinab etabliert hatten, vor allem deshalb noch fra-

<sup>108</sup> Witek, S. 795 ff. Vgl. auch Safrian/Witek, sowie Safrian, S. 61 ff.

<sup>109</sup> Bericht Bürckels an Göring vom 19. November 1938, Zit. n. Safrian/Witek, S. 185.

<sup>110</sup> Vgl. als ein Beispiel unter vielen: ÖStA AdR 06, VVSt, VA 1244.

<sup>111</sup> Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SOPADE), 5. Jg. (1938) Nr. 7 (Juli 1938), zit. n. Witek, S. 199.

gil, weil wichtige Formationen der nationalsozialistischen Führung selbst anfangs keinen Grund zum Eingreifen sahen.

Ein erster Versuch der Kanalisierung der „spontanen“ Arisierungsbewegung geschah durch das *Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen* vom 13. April 1938.<sup>112</sup> Mit der Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen wurde der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Walter Rafelsberger, betraut, der sich jedoch im großen und ganzen damit beschied, den hergestellten Zustand zu legalisieren. Erst Interventionen aus Berlin führten dazu, dass sich in Österreich jene Kräfte innerhalb des NS-Apparates durchsetzten, die sich in dem ihnen eigenen Pathos von den Ereignissen der „Anschluß“-Tage distanzieren:

„Die herrliche Geschichte des Nationalsozialismus und der Erhebung in Österreich hat durch das, was sich in den ersten Wochen an Raub und Diebstahl ereignet hat, [...] eine gewisse Trübung erfahren.“<sup>113</sup>

Der dies schrieb, der *Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich*, Josef Bürckel, hatte bereits im Juni 1938 öffentlich die „wilden“ Arisierungen angeprangert:

„Es geht nicht an, daß hier eine neue Berufsgruppe entsteht, für die es in einem *geordneten* Wirtschaftsleben auf die Dauer keine Beschäftigung geben kann. Ein oder der andere dieser Kommissare hat bereits ‚Mein‘ und ‚Dein‘ verwechselt [...] und es wird jeden einzelnen [...] die Maßnahme treffen, die es ihm verständlich macht, daß man Revolution in einem anständigen Staat nicht mit *Rucksackspartakisten* durchführt.“<sup>114</sup>

Diesem „anständigen Staat“ zu seinem Unrecht zu verhelfen, war in der Tat nicht einfach. Trotz aller bald nach dem „Anschluß“ einlangenden Urgegnen aus dem RWM und der Ende März einsetzenden Maßnahmen gegen die „wilden“ Kommissare im Gefolge des am 13. April 1938 erlassenen Kommissars-Gesetzes dauerten Plünderungen und „wilde“ Beschlagnahmen jüdischen Vermögens den ganzen März und April hindurch an<sup>115</sup>. Erst die am 27. April ergehende Anordnung Görings zur Ver-

<sup>112</sup> GBlÖ Nr. 10/1938 vom 13.4.1938.

<sup>113</sup> Bürckel an Göring, 19.11.1938, zit. n. Safrian/Witek, S. 186.

<sup>114</sup> Wiener Zeitung, 3.6.1938, (Herv. v. Verf.).

<sup>115</sup> Fuchs, S. 38 f.

*ordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden*<sup>116</sup> vom 26. April 1938 scheint – im Verein mit „Streifendiensten“ der SS und einer geharnischten Erklärung Bürckels gegen „eine gewisse Sorte von Volksgenossen“, die „mit der [...] Arisierung eine Eigenspekulation“ verbänden<sup>117</sup> – die beabsichtigte Wirkung erzielt zu haben. Nichtsdestotrotz kam es vereinzelt noch im Sommer 1938 zu Übergriffen gegen jüdische Einrichtungen und jüdisches Vermögen<sup>118</sup>. Wohl aus diesem Grund wurde damals in Wien die genaue Erfassung des beschlagnahmten Vermögens angeordnet, um weitere „wilde“ Vermögensentziehungen durch Parteiformationen und -dienststellen zu verhindern.<sup>119</sup>

Der Erfolg war von Anfang an nicht durchschlagend, wie man aus einem Ende April verfassten Schreiben Bürckels an Göring entnehmen kann, in dem er sein Verhalten damit rechtfertigte, dass es ihm auf Grund der Stimmung in der österreichischen NSDAP nicht möglich gewesen sei, das „spontan entstandene ‚Kommissarsystem‘“ vollständig rückgängig zu machen, sondern dass er sich damit bescheiden habe müssen, „ein halbwegs geordnetes Arisierungsverfahren“ zu installieren.<sup>120</sup>

Seit dem „Anschluß“, hieß es resümierend in einem Bericht vom Mai 1938, hätten neben der Gestapo auch „die Partei, ihre Gliederungen und ihre angeschlossenen Verbände in einer jedes Maß übersteigenden Weise versucht, Vermögensteile von Juden und Staats- und Volksfeinden an sich zu bringen. Schätzungsweise wurden von diesen Stellen dreimal soviel Werte als von der Staatspolizei beschlagnahmt.“<sup>121</sup> Eine Einschätzung, die auch vom österreichischen Wirtschafts- und späteren Finanzminister Hans Fischböck in einem Brief an den Reichsstatthalter in Österreich von Anfang 1939 bestätigt wurde, als er feststellte, dass bis zum November 1938 „nicht nur die geheime Staatspolizei, sondern [...] auch andere Stel-

<sup>116</sup> GBlÖ Nr. 103/1938 vom 27.4.1938.

<sup>117</sup> Völkischer Beobachter, 29.4.1938.

<sup>118</sup> Fuchs, S. 68.

<sup>119</sup> Lind, S. 40.

<sup>120</sup> Bürckel an Göring, 29. April 1938, zit. n. Botz: „Arisierungen“, S. 127.

<sup>121</sup> Reg.Dir. Franz Strahlecker, Darstellung der Rechtslage bei Arisierungen, 7. Mai 1938, zit. n. DÖW (Hg.): „Anschluß 1938“, Wien 1988, S. 573. Auch der Leiter der Reichskanzlei berichtete von „erhebliche[n] [...] Vermögenseinziehungen“. ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 53, 2035/1, Bl. 99: Dr. Hans Lammer an Heinrich Himmler, 7.7.1938.

len Beschlagnahmen durchgeführt“ hätten, sodass es „keine Evidenz der zu Gunsten des Landes Österreich eingezogenen Vermögen“ gebe. Zur Verwaltung der eingezogenen Vermögen seien „von verschiedenen Stellen kommissarische Verwalter eingesetzt worden, von deren Existenz die Finanzverwaltung zumeist ebenso wenig Kenntnis hat, wie von der Entziehung dieser Vermögen selbst“.<sup>122</sup>

Erst im Juli 1938 gelang es Bürckel, mit Hilfe der vom Reichsstatthalter in Österreich, Arthur Seyß-Inquart, erlassenen *Anordnung über kommissarische Verwalter*<sup>123</sup> das Kommissarswesen endgültig unter Kontrolle zu bringen. Angeblich sollen zu dem Zeitpunkt, als die Anordnung herausgegeben wurde, bereits ein Dutzend besonders raffgieriger Kommissare ins KZ Dachau eingeliefert gewesen worden sein.<sup>124</sup> Auch hier sind die referierten Zahlen wenig hilfreich: Nach den Statistiken der VVSt waren Ende Juli von den 20.000 bis 30.000 wilden Kommissaren offiziell weniger als tausend – genau 917 – übriggeblieben, die etwas mehr als 1.600 Betriebe kontrollierten.<sup>125</sup> Eine im Auftrag Bürckels getätigte Nachprüfung ergab hingegen für denselben Zeitpunkt die Zahl von 1.974 *kommissarischen Verwaltern*.<sup>126</sup> Fischböck nannte wenig später eine wesentlich höhere Zahl (3.500 Kommissare) und fügte erläuternd hinzu, dass diese „fast alle unbrauchbar“ seien.<sup>127</sup>

Obwohl durch die Anordnung vom 2. Juli und durch andere in diesem Zusammenhang erlassene Anweisungen die Tätigkeit der Kommissare reguliert und restringiert wurde – unter anderem wurde die Dauer ihrer Einsetzung bis zum 1. November 1938 beschränkt –, dauerten die Schwierigkeiten mit der Kontrolle dieser Personengruppe an. „Die Kommissareinsetzung hat sich auch nach dem 1. August nicht bewährt, es musste auch dann noch gegen Kommissare eingeschritten werden. [...] Wirklich geeignete Kommissare gibt es nur wenig“<sup>128</sup>, stellte ein Untersu-

<sup>122</sup> ÖStA AdR 06, BMF-FLD, Kt. 539, Reg. 14527, Der Minister der Finanzen an den Reichsstatthalter in Österreich, 17.1.1939.

<sup>123</sup> GBlÖ Nr. 226/1938 vom 2.7.1938.

<sup>124</sup> Fuchs, S. 63 f.

<sup>125</sup> Ebd., S. 64 f.

<sup>126</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408: Bericht von Reg.Rat Hans Wagner und Dr. Henninger vom 7.9.1938, S. 15.

<sup>127</sup> BAK, RW 19, 990: Besprechung bei Generalfeldmarschall Göring vom 14.10.1938, Bl. 5.

chungsbericht im September 1938 fest. Dennoch wurde Ende Oktober die Möglichkeit zur Bestellung und Weiterbelassung kommissarischer Verwalter grundsätzlich bis zum 1. April 1939 verlängert.<sup>129</sup> Kein Wunder also, dass Hermann Göring im Oktober gegen die „wilde Kommissar-Wirtschaft, wie sie sich in Österreich ausgebildet hat“, zu Felde zog, die nichts anderes sei „als ein Versorgungssystem untüchtiger Parteigenossen“.<sup>130</sup>

Dennoch ist der Versuch erkennbar, im Laufe der Monate nach dem „Anschluß“ Regeln für die Tätigkeit der kommissarischen Verwalter zu etablieren. Im März und April hatten „Angehörige lokaler Parteistellen, SA-Leute, Mitglieder der Nationalsozialistischen Betriebsorganisationen, Kaufleute und Gewerbetreibende, die der NS-Handels- und Gewerbeorganisation angehörten, Angestellte und ‚Konjunkturritter‘“<sup>131</sup> die Verfügungsgewalt über jüdische Firmen an sich gerissen. Viele von ihnen betrachteten ihre Funktion als Kompensation für die während der Zeit der „Illegalität“ für die „Bewegung“ erbrachten Leistungen. „Alte Kämpfer“ oder „Illegale“ erfreuten sie sich der Protektion diverser Parteistellen. Die fachliche Qualifikation spielte dabei – zumindest bei kleinen Betrieben – kaum eine Rolle.<sup>132</sup>

Hans Witek zeichnet ein ziemlich exaktes Bild des „Sozialtypus“ des kommissarischen Verwalters:

„Seine politische Zuverlässigkeit war durch die langjährige Zugehörigkeit zur Partei oder zu einer ihrer Organisationen unter Beweis gestellt; seiner sozialen Herkunft nach war er meist Angestellter oder kleiner Selbständiger, manchmal arbeitslos; fachlich war er größtenteils unqualifiziert und branchenfremd. Vorwiegend wurde er als ‚Kommissar‘ in Klein- und Mittelbetrieben, in Einzelhandelsgeschäften, seltener in Großunternehmen der Industrie und des Handels tätig. Eine kleinere Gruppe von ‚Kommissaren‘ rekrutierte sich aus Wirtschafts-

<sup>128</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408: Bericht von Reg.Rat Hans Wagner und Dr. Henninger vom 7.9.1938, S. 14.

<sup>129</sup> Gesetz, womit das Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und Überwachungspersonen, RGBl. Nr. 80/1938, geändert wird. GBlÖ Nr. 514/1938 vom 24. Oktober 1938. Siehe die Diskussion dazu in: ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 2160/II, Bl. 48f, 72f, 90 und 93.

<sup>130</sup> BAK, RW 19, 990: Besprechung bei Generalfeldmarschall Göring vom 14.10.1938, Bl. 5.

<sup>131</sup> Witek, S. 801.

<sup>132</sup> Vgl. Kapitel 4, S. 106 ff.

fachmännern: Rechtsanwälte, Bankangestellte, Gewerbetreibende oder Kaufleute. Bei dieser Gruppe war die Qualifikation gegeben [...]“<sup>133</sup>

Dem ist auch aus heutiger Sicht nichts hinzuzufügen, außer einem Exkurs zu einem östlichen Bundesland, der vom Leiter der VVSt-Abteilung Burgenland stammt und einer gewissen ressentimentgeladenen Würze nicht entbehrt:

„Die besondere Mentalität der Burgenländer bedingt eine etwas merkwürdige moralische Auffassung. [...] Die rassischen Einflüsse von Ungarn, Zigeunern und Juden treten in manchen Landstrichen offensichtlich in Erscheinung, und zwar nicht bloß äußerlich, sondern besonders stark in der Rechtsauffassung. Manche Geschehnisse, denen ein anderer normaler Mitteleuropäer fassungslos gegenübersteht, werden von den Bewohnern des Burgenlandes als selbstverständlich erachtet und fühlen sich die Leute keineswegs bewußt, sich [sic] gegen ein Gesetz oder eine rechtliche Auffassung verstoßen zu haben. Daß unter diesen Umständen natürlich Übergriffe gegenüber den Juden und dem [sic] jüdischen Vermögen stattgefunden haben, deren Regelung heute denkbar schwierig ist, ist klar [...]. [D]iese Angelegenheit [geht] so weit, daß bei den verlangten Meldungen über jüdische Vermögenswerte [...] von Gemeinden Leermeldungen erstattet wurden, obwohl Vermögenswerte vorhanden waren. Diese Vermögenswerte sind inzwischen durch verschiedene nicht einwandfreie Geschehnisse in arische Hände übergeführt worden.“<sup>134</sup>

Witek's Charakterisierung wird auch durch das Bild bestätigt, das sich aus der Auswertung der Arisierungsvorgänge in einigen Bereichen der Wirtschaft ergibt, wie sie in den Akten der VVSt dokumentiert sind.<sup>135</sup> Insofern war die formell „geordnete“ Arisierung in den Wirtschaftszweigen mit kleinbetrieblicher Struktur nur die Fortsetzung der „kommissarischen“. Von der Ebene des Mittelbetriebes an – und in jenen Bereichen, in denen das Produzieren und Betriebsführen Fachkenntnisse erforderte – tritt bei den von der VVSt kontrollierten Arisierungsvorgängen jedoch das Kriterium der fachlichen Qualifikation immer stärker in den Vordergrund, auch wenn die politische „Zuverlässigkeit“ ein unabdingbarer Bestandteil des Auswahlverfahrens blieb.

---

<sup>133</sup> Witek, S. 802.

<sup>134</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz, Abteilung Burgenland an Reg.Rat Wagner, 21.8.1939.

<sup>135</sup> Vgl. Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil II, Kapitel 5 und 8.

Ab Februar 1939 begann die VVSt – da nun, nach der *Reichskristallnacht*, Verkaufspflicht für jüdische Betriebe bestand – in verstärktem Maß, so genannte „Trehänder“ einzusetzen, welche die Arisierung bzw. Liquidierung von Industrieunternehmen und Großhandelsfirmen vorbereiten sollten. Für die große Masse der Stilllegungen im Bereich des Kleinhandels und des Gewerbes wurden „Abwickler“ berufen.<sup>136</sup>

Im Hintergrund der schleppenden Bereinigung der mit dem Kommissarwesen verbundenen Fragen stand ein grundlegender Konflikt innerhalb der NSDAP in Österreich über den Charakter der Arisierungsaktion, der wiederum selbst nur die Widersprüchlichkeit der „Entjudungs“-Strategie zwischen „irrationaler“ Rassenideologie und „rationaler“ Wirtschaftsplanung widerspiegelte.<sup>137</sup>

Rafelsberger, den viele NS-Parteigenossen in unbewusster Erkenntnis seiner wahren Funktion in Briefen und selbst im internen Schriftverkehr mit bewundernswerter Hartnäckigkeit immer wieder mit „Raffelsberger“ anschieben, war der Vertreter der einen Richtung. Er hielt lange an dem inneren Zusammenhang zwischen Arisierung und „Wiedergutmachung“ für „verdiente Parteigenossen“ fest, der sich in „spontaner“ Form direkt nach dem „Anschluß“ geäußert hatte und dies im Gefolge der *Reichskristallnacht* wieder tun sollte.<sup>138</sup> Zwar wurden auch nach dem 8. November 1938 noch kommissarische Verwalter eingesetzt, doch beschränkte sich deren Wirkungsfeld nun auf die unbeschädigt gebliebenen Geschäfte. Der größte Teil der geplünderten Waren wurde unter polizeilicher Aufsicht in diversen Parteidienststellen gelagert und „listenmäßig“ erfasst.<sup>139</sup> Nicht zufällig hatte Josef Bürckel in einem Telegramm an den zweiten Wortführer der „Wiedergutmachungs“-Fraktion, den Leiter des Wirtschaftsministeriums Hans Fischböck, darauf gedrungen, „alle Maßnahmen zu treffen, um jede Verschleuderung irgend welcher Sachwerte zu verhindern“.<sup>140</sup> Der mit Göring verbundene Bürckel war in der Tat der große Gegenspieler Fischböcks und Rafelsbergers in Österreich.

<sup>136</sup> Witek, S. 803 ff; Fuchs, S. 55 ff.

<sup>137</sup> Siehe Kapitel 4, S. 166 ff.

<sup>138</sup> Vgl. Fuchs, S. 68 ff.

<sup>139</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 52, 2010/0: Bericht Globocniks über die am 10. und 11. November durchgeführten Judenaktionen, Bl. 7. Siehe auch: Fuchs, S. 73 f.

<sup>140</sup> Ebd., Bl. 60. Fernschreiben Bürckels an Minister Fischböck vom 10.11.1938.

Freilich herrschte auch in österreichischen Arisierungsfragen anfangs der für das NS-System typische Wirrwarr sich überkreuzender Kompetenzen vor, jene *totalitäre Anarchie* im Führerstaat, die Goebbels einmal mit den Worten beschrieb:

„Wir leben in einem Staatswesen, in dem die Kompetenzen sehr unklar verteilt sind. Daraus entwickeln sich die meisten Zwistigkeiten unter den führenden Personen wie unter den führenden Behörden [...] Die Folge ist eine völlige Direktionslosigkeit [...]“<sup>141</sup>

Neben der unter der Leitung Rafelsbergers stehenden VVSt lag die Entscheidungsbefugnis beim Minister für Wirtschaft und Arbeit, Hans Fischböck, dem *Reichsstatthalter in Österreich* Arthur Seyß-Inquart, bei Josef Bürckel und – für eine kurze Periode – auch beim *Reichsbeauftragten für Österreich*, Wilhelm Keppler, der als Vertrauensmann Görings am 19. März 1938 seine Tätigkeit in Wien mit dem ausdrücklichen Auftrag aufgenommen hatte, „für eine einheitliche Durchführung der Arisierung zu sorgen“.<sup>142</sup> Kepplers Aufgabe bestand vor allem darin, rüstungswichtige Großbetriebe wie die Hirtenberger Patronenfabrik oder die Alpine Montangesellschaft in reichsdeutsche Hände überzuleiten. Keppler war jedoch nicht übermäßig erfolgreich; er stellte daher seine Arbeit schon am 4. Juni 1938 wieder ein.

Auch wenn die letzte Entscheidungsgewalt in Arisierungsfragen bei Hermann Göring lag, so kam in praktischen Belangen der „Entjudung“ in Österreich Josef Bürckel ein nicht zu unterschätzendes Gewicht zu. Bürckel, der am 23. März von Adolf Hitler zum *Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich* bestellt worden war, hatte gleich zu Beginn seiner Tätigkeit klargemacht, „daß der Arisierungsprozeß [...] durch mich persönlich geleitet wird. Ich werde die notwendigen Maßnahmen auf absolut gesetzlicher Grundlage, aber umso gründlicher einleiten.“<sup>143</sup>

Bürckel und Göring kooperierten bei der Umlenkung der „wilden“ Arisierungen in „geordnete“ Bahnen. Der erste Schritt bestand in der Er-

<sup>141</sup> Wolfgang Michalka (Hg.): Das Dritte Reich. Dokumente, München 1985, Bd. 2, S. 297 f.

<sup>142</sup> Genschel, S. 162.

<sup>143</sup> Anordnung Bürckels vom 28. April 1938, zit. n. Völkischer Beobachter vom 29.4.1938.

lassung des *Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und Überwachungspersonen* vom 13. April 1938, in dem unter anderem bestimmt wurde, dass jeder, der nach dem 10. März 1938 in einem „fremden Unternehmen“ allein oder im Verein mit anderen eine leitende Stellung oder Aufsichtsfunktion übernommen hatte, dies innerhalb von drei Tagen dem Reichsstatthalter anzuzeigen habe.<sup>144</sup> Ende Mai sorgte Bürckel für die Herausgabe einer Anordnung, derzufolge „[a]lle Versuche, Arisierungen ohne Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle durchzuführen, [...] unter Strafe [stehen] und [...] von nun an rücksichtslos verfolgt“ würden.<sup>145</sup>

Auch die *Anordnung des Reichsstatthalters über kommissarische Verwalter in der Privatwirtschaft* vom 2. Juli 1938 erfolgte unter dem Druck Görings und diente der „restlosen Ausschaltung“<sup>146</sup> der „wilden“ Kommissare, deren Mandat – wie bereits ausgeführt – mit dem 1. November 1938 begrenzt wurde, soweit es nicht von Rafelsberger ausdrücklich verlängert wurde. Im Zusammenhang mit der Anordnung vom 2. Juli wurde auf Betreiben Bürckels beim *Staatskommissar in der Privatwirtschaft* (Rafelsberger) eine eigene „Prüfstelle“ für kommissarische Verwalter geschaffen.<sup>147</sup>

Ing. Walter Rafelsberger, der nach dem „Anschluß“ zum *Staatskommissar in der Privatwirtschaft* avanciert war, wurde am 18. Mai zum Leiter der Vermögensverkehrsstelle ernannt. Seine Demontage und Absetzung als Leiter der VVSt im Juni 1939<sup>148</sup> soll hier nicht weiter interessieren; sie hatte jedoch in Rafelsbergers von Göring und Bürckel abweichenden Ansichten zum Charakter der Arisierung ihre Ursache. Rafelsberger hatte sich aber auch in anderen Fragen den Unwillen der Berliner Zentralstellen zugezogen. So hatte er, der in seiner Eigenschaft als *Staatskommissar in der Privatwirtschaft* auch mit der zwangsweisen Entsendung von Vertrauensleuten der NSDAP in die Verwaltungsräte von („arischen“) Großunternehmen betraut war, mit der Einsetzung eines Regierungskommissars bei den Wiener *Siemens-Schuckert-Werken* einen Konflikt mit der Großindu-

<sup>144</sup> GBlÖ Nr. 80/1938 vom 13.4.1938.

<sup>145</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, 2160/00, Bd. II, „Bekanntmachung des Reichskommissars Gauleiter Bürckel“. Entwurf vom 28.5.1938.

<sup>146</sup> Schubert, S. 37.

<sup>147</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 73 (2160/00-1), Bl. 123: Schreiben Bürckels an Rafelsberger vom 4.7.1938.

<sup>148</sup> Siehe Fuchs, S. 52.

strie heraufbeschworen, bei welchem der Reichswirtschaftsminister Partei für die privatwirtschaftlichen Interessen ergriff.

Begonnen hatte der Konflikt mit Berlin bereits im Herbst 1938 parallel mit der Frage der Tätigkeit der kommissarischen Verwalter arisierter Betriebe. Am 1. Oktober gingen zeitgleich zwei Schreiben des RWM an das Reichsinnenministerium und an Bürckel ab: In dem einen Brief wurde – „[t]rotz der von meinem Beauftragten, Präs. Kehrl, bei den Besprechungen in Wien geäußerten grundsätzlichen Bedenken“ – einer Verlängerung des österreichischen Gesetzes über die kommissarischen Verwalter bis zum 1. April 1939 zugestimmt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass bis zu diesem Datum „das Kommissarwesen entsprechend der Zusicherung des Herrn Reichskommissars für die Wiedervereinigung restlos abgebaut ist“.<sup>149</sup> In der an Bürckel gerichteten Mitteilung wurde dem *Reichskommissar* die Genehmigung erteilt, die Befugnisse des Reichswirtschaftsministers bei der Bestellung von kommissarischen Verwaltern bzw. der Kooptierung von politischen Vertrauenspersonen in Verwaltungsräte auszuüben. Doch sollte sichergestellt werden, dass Bürckel bei Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten bzw. einem Jahresumsatz von mehr als 500.000 RM gehört würde. Ferner sollte Bürckel dafür sorgen, „daß kommissarische Verwalter oder Überwachungspersonen für arische Unternehmungen nicht mehr bestellt werden“.<sup>150</sup>

Kommissarische Verwalter waren anfangs auch für jene „arischen“ Firmen eingesetzt worden, deren Besitzer „politisch nicht tragbar“ waren.<sup>151</sup> Im Oktober 1939 gab es noch sieben solcher Fälle, fünf davon in den Bundesländern:

<sup>149</sup> RGVA Moskau, 1458-2-222, Bl. 87: Schreiben des RWM an Min.rat Dr. Hoche vom Reichsinnenministerium vom 1.10.1938.

<sup>150</sup> Ebd., Bl. 88: Schreiben des RWM an Bürckel vom 1.10.1938.

<sup>151</sup> Peter Melichar: Verdrängung und Expansion. Enteignungen und Rückstellungen in Vorarlberg (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 19), Wien-München 2004, Fall Rupp.

Kommissarische Verwalter in nicht-jüdischen Unternehmen/Institutionen im Oktober 1939<sup>i</sup>

Firma	Grund für die Einsetzung eines KV
Hotel Weinzinger, Linz	„Unzukömmlichkeiten“ bei der Anwesenheit des Führers
AG der Wiener Ziegelwerke	Polnischer Aktienbesitz; unklar, ob jüdisch oder nicht
Gaswerke Lambach	Besitzer „politisch nicht tragbar“
Kloster Schwarzach	„Ausgesprochene politische Gegnerschaft; die leitende Schwester wurde von der Gestapo landesverwiesen“
Augustiner Bräustüberl, Salzburg	„Politisch nicht tragbar“
Spital der Barmherzigen, Graz	„Große Verschuldung und Versuch zur Erhaltung des Wirtschaftsbetriebes“
Gerhold-Konzern, Wien	KV auf Antrag von Gauleiter Bürckel eingesetzt; Entscheidung auf Aufhebung liegt bei Bürckel

<sup>i</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz, Aufstellung der Abt. Kommissare und Treuhänder für Reg.rat Wagner vom, 17.10.1939.

In einem undatierten Vermerk aus der Jahr 1939 sind jene Beschwerden österreichischer Unternehmen gegen die Einsetzung von Überwachungs-personen aufgelistet, die bis zum April dieses Jahres zur Eskalation des Konflikts um Rafelsberger beigetragen hatten: Es handelte sich dabei um die Kaffeersatzhersteller Heinrich Franck Söhne AG, Adolf Titze AG und Kathreiner AG, die Baufirma Rumpel AG, Bickford & Co, Brauerei Mattighofen, Österr. Schmidtstahlwerke AG, Mannesmannröhren und Eisenhandels AG, Mannesmann-Trauzl AG für Tiefbautechnik und Maschinenbau, „Wertich“ Eisen- und Stahlwalzwerke AG, Mödlinger Gaswerk AG und schließlich Österr. Siemens-Schuckertwerke AG.<sup>152</sup> Insgesamt waren bis zum April 1939 bei sechzig von 360 überprüften Firmen Kooptierungen in den Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat vorgenommen worden, mit dem Ziel, „die Herstellung von der Partei vertrauenswürdig erscheinenden Personalverhältnissen beschleunigt zu erreichen“.<sup>153</sup>

<sup>152</sup> RGVA Moskau, 1458-2-222, Bl. 85: Vermerk. Undatiert.

<sup>153</sup> Ebd., Bl. 43: Internes Schreiben innerhalb des RWM vom 11.4.1939. Das Schreiben bezieht sich auf eine kurz zuvor stattgefundene Besprechung mit „Herren“ aus Österreich.

Aus dem weiteren Briefwechsel geht hervor, dass das RWM Rafelsberger wiederholt zur Einstellung seiner als schädlich betrachteten Aktivitäten aufgefordert hatte. In einem dieser Schreiben wurde der Standpunkt des Ministeriums dahingehend präzisiert, dass der Wirtschaftsminister als der für die „Steigerung der Leistung der Wirtschaft“ Verantwortliche „besondere[n] Wert auf die Entwicklung der Produktionsleistung der Ostmark“ lege. Diese werde aber „durch die Einsetzung betriebsfremder Vertrauensmänner“ in Firmen, „an denen Staat oder Partei kapitalmäßig oder auf Grund ihres Aufgabenbereichs nicht unmittelbar interessiert“ seien, „nicht erhöht, sondern beeinträchtigt.“<sup>154</sup>

Kern des Konflikts um die Siemenswerke war die Anschuldigung Rafelsbergers, die betroffenen Firmenleiter – unter ihnen der Generaldirektor des Wiener Unternehmens – hätten vor 1938 Dutzende nationalsozialistische Gefolgsleute gemäßregelt und entlassen.<sup>155</sup> Als Rafelsberger die Siemenswerke Anfang März 1939 aufforderte, gleich mehrere leitende Angestellte auszuwechseln, und im Lauf des Monats einen allein zeichnungsberechtigten kommissarischen Verwalter bei dem Unternehmen einsetzte, eskalierte der Konflikt: Siemens-Berlin beschwerte sich beim RWM und drohte, geplante größere Investitionen in das Wiener Werk auszusetzen. Bei einer daraufhin stattgefundenen Zusammenkunft mit Rafelsberger erklärte Karl Friedrich von Siemens als Präsident des Verwaltungsrat der Österreichischen Siemens-Schuckertwerke, dass er das Vorgehen des *Reichskommissars in der Privatwirtschaft* „als einen persönlichen Angriff gegen seine Person“ betrachte und daher entschlossen sei, „bei den höchsten Stellen vorzugehen“.<sup>156</sup>

Die „höchsten Stellen“ teilten, wie aus dem Aktenvermerk eines ranghöheren Beamten des RWM nach einem Treffen mit Bürckels Stellvertreter Barth am 11. Mai 1939 hervorgeht, die Position von Herrn Siemens, der inzwischen in einem wütenden Brief an den Reichswirtschaftsminister Walther Funk Beschwerde gegen die „unbegreiflichen Maßnahmen“ und

<sup>154</sup> Ebd., Bl. 86: Schreiben des Staatssekretärs im RWM an Bürckel vom 31.3.1939.

<sup>155</sup> Ebd., Bl. 78–81. In diesem Zusammenhang wurde auch über die Ablöse des vormaligen Generaldirektors nach dem Naziputsch vom 1934 gesprochen, der damals zurück nach Berlin beordert wurde, um eine leitende Stelle in der Konzernzentrale zu übernehmen.

<sup>156</sup> Ebd., Bl. 75. Gedächtnisvermerk über die Sitzung von heute um 11 Uhr. (4. April 1939).

die „haltlose[n] und nicht beweisbare[n] Denunziationen“ des Staatskommissars „Raffelsberger“ gegen die Wiener Leitung der Siemenswerke geführt hatte.<sup>157</sup> Der Berliner Beamte schlug in dieselbe Kerbe:

„Ich brachte [...] zum Ausdruck, [...] dass die Rechtlosigkeit, die durch solche Maßnahmen offensichtlich in der österreichischen Wirtschaft vorhanden wäre, sich außerordentlich schädlich auswirken müsse, da schon jetzt mehrere Firmen mir persönlich erklärt hätten, dass eine Errichtung von Gesellschaften in Wien überhaupt nicht in Frage käme und dass andere Firmen beabsichtigten, selbständige Gesellschaften in Filialen ohne eigene Rechtsperson umzuwandeln, um derartigen Eingriffen nicht ausgesetzt zu sein. Ich bezeichnete das Vorgehen des Staatskommissars als ausgesprochene Erpressung und gab der sicheren Erwartung Ausdruck, daß das Vorgehen vom Gauleiter Bürckel [...] mißbilligt würde [...] [Es] war offensichtlich, daß Bürckel eine solche Erklärung nicht geben will.“<sup>158</sup>

Dieser Eindruck war durchaus richtig: Am gleichen Tag, an dem diese Notiz niedergeschrieben wurde, erklärte Bürckel in einem Brief an den Staatssekretär im RWM, Landfried:

„In der Sache des Generaldirektors Dr. Kraus der Siemens-Werke in Wien habe ich die kommissarische Verwaltung aufgehoben. Ich bin allerdings der Ansicht, daß aus politischen Gründen eine personelle Bereinigung der Betriebsführerfrage notwendig ist. Ich will diese Frage mit Freiherrn von Siemens einvernehmlich regeln [...] Mit der Bestellung des [...] Parteigenossen Rafelsberger zum Beigeordneten von Wien werde ich die Geschäfte des Staatskommissars auf mich persönlich übernehmen. Damit ist die Gewähr gegeben, daß die Funktionen des Staatskommissars nur im Sinne eines gesunden Aufbaues der Ostmark ausgeübt werden.“

Die Entsendung von Vertrauensleuten der NSDAP in Firmengremien wolle er in Zukunft „unter Ausschaltung jedes Zwanges“ regeln.<sup>159</sup>

Dieser „taktische“ Rückzug genügte aber dem RWM und Siemens nicht. Ende Mai sah sich Barth genötigt, gegenüber dem Berliner Firmenchef zu erklären, „dass die gegen Herrn Direktor Dr. Kraus geführte Untersuchung zu keinen positiven Feststellungen geführt habe. Die Vorgänge lägen zum Teil so weit zurück und die Aussagen widersprächen sich so stark, dass man heute den objektiven Tatbestand nicht mehr feststellen könne.“ Siemens hingegen kündigte in der Besprechung an, dass er seit

<sup>157</sup> Ebd., Bl. 109 und 111. Carl F. von Siemens an RWM Funk, 5.4.1939.

<sup>158</sup> Ebd., Bl. 83. Vermerk vom 15.5.1939.

<sup>159</sup> Ebd., Bl. 46 f. Schreiben Bürckels an Landfried vom 15.5.1939.

längerem die Absicht gehabt habe, die österreichische Zweigfirma als selbständiges Unternehmen aufzulösen. Die österreichischen Werke würden künftig der Berliner Zentrale direkt unterstellt werden. Er werde einen neuen deutschen „Betriebsführer“ einsetzen; Herr Kraus werde im Wiener Werk andere Funktionen ausüben.<sup>160</sup>

Im Grunde war der Interessenkonflikt zwischen den Berliner Stellen, die ihre „wilden“ Jahre in Bezug auf das Privatkapital schon längst hinter sich hatten, und den stürmischen „Wilden“ der österreichischen Partei- und Verwaltungsgremien damit nur auf eine andere Ebene verlagert. Er soll hier nicht weiterverfolgt werden: Das RWM wies die betroffenen österreichischen Unternehmen an, solche Ansuchen um Kooptierung von Parteileuten in Firmengremien abzulehnen, vermied es aber, die österreichischen NS-Politiker öffentlich bloßzustellen:

„Wie unglaublich das Verhalten der österreichischen Stellen auch sein mag, ihre öffentliche Desavouierung durch uns fällt letzten Endes auf den Staat und seine Verwaltung schlechthin zurück, zudem hilft sie den unter Druck gesetzten Unternehmen in der Provinz kaum. Hingegen wäre energisch auf den Reichskommissar einzuwirken, um endlich die Mißstände abzustellen [...]“<sup>161</sup>

Am 10. Juli telegraphierte Barth im Namen Bürckels an das RWM in Berlin, „daß die Aktion des Staatskommissars Raffelsberger eingestellt ist und nicht fortgesetzt wird“.<sup>162</sup> Zehn Tage später war die Angelegenheit auch für die Berliner Stellen endgültig bereinigt, nachdem sie erfahren hatten, dass bereits ein Vertrauensmann Bürckels in die *Vermögensverkehrsstelle* delegiert worden war, der unmittelbar den Weisungen des Gauleiters unterstand.<sup>163</sup>

Bürckel hatte damit erreicht, was er wollte: Rafelsberger war als Leiter der VVSt entmachtet und durch einen Mann seines Vertrauens ersetzt worden, auch wenn Rafelsberger weiterhin in verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern des Naziregimes tätig war, unter anderem als Gauwirtschaftsberater in Wien. Nach dem Krieg fand ihn Simon Wiesenthal

<sup>160</sup> Ebd., Bl. 90 f. Personalreferat der Siemens-Schuckertwerke AG an Oberreg.Rat Martini vom RWM, 31.5.1939.

<sup>161</sup> Ebd., Bl. 121: Interne Schreiben der Sonderabteilung im RWM an die Abt. IV (Kredit) vom 22.6.1939.

<sup>162</sup> Ebd., Bl. 129. Telegramm Barths an Landfried, 10.7.1939.

<sup>163</sup> Ebd., Bl. 130. Vermerk des Referats S 3 vom 20.7.1939.

als unbehelligten Generalvertreter der zum Konzern der Creditanstalt-Bankverein gehörenden Jenbacher Werke in Südtirol.<sup>164</sup>

### 3.5 Die Vermögensverkehrsstelle als „Ordnungsfaktor“ der Arisierung

Schon in der Gründung der *Vermögensverkehrsstelle* im Mai 1938 manifestierte sich das Bestreben der NS-Behörden, die „wilden“ Arisierungen in schein-gesetzliche Bahnen zu lenken. Wann die VVSt ihre Tätigkeit de facto aufnahm, ist unklar. Doch dürfte Gertraud Fuchs mit der Vermutung Recht haben, dass die neue Institution bereits vor Erlass der Verordnung vom 18. Mai mit der Arbeit begonnen habe.<sup>165</sup>

Die Aufgaben der VVSt bestanden in

- der Entgegennahme und Bearbeitung der Vermögensanmeldungen,
- der Überführung jüdischen Vermögens in „arische“ Hände,
- planerischen Aktivitäten mittels Stilllegung jüdischer Betriebe. (In Anwendung des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und Überwachungspersonen vom 13. April 1938 bzw. des Durchführungserlasses zu diesem Gesetz war sie indirekt befugt, die Liquidation jüdischer Betriebe in die Wege zu leiten.<sup>166</sup>)
- der Verwaltung der Arisierungserlöse und
- der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem am 14. April 1938 erlassenen *Gesetz zum Schutz der österreichischen Wirtschaft*,<sup>167</sup> das bis 1. Oktober 1938 gültig war und den Kauf österreichischer Unternehmen bzw. die Errichtung neuer Betriebsstätten in Österreich durch deutsche Firmen an besondere Genehmigungen band.<sup>168</sup>

<sup>164</sup> Zu letzterem Sachverhalt: Fuchs, S. 53.

<sup>165</sup> Ebd., S. 32.

<sup>166</sup> Schubert, S. 49.

<sup>167</sup> GBlÖ Nr. 80/1938 vom 14.4.1938.

<sup>168</sup> ÖStA AdR 05, Präs. HM, Kt. 734. Nachlaß Fischböck, Akt VVSt – Bilgeri, Bl. 218: Bericht des Leiters der VVSt über den Aufbau und die bisherige Tätigkeit der VVSt vom 27.7.1938.

Die VVSt hatte Arisierungsbewerbungen entgegenzunehmen, die Arisierungswerber zu überprüfen, die Kaufpreise und „Entjudungsauflagen“ festzulegen und die Arisierungen zu genehmigen.<sup>169</sup> Eine besondere Aufgabe wuchs ihr in weiterer Folge mit der Gründung der Abteilung „Export“ im August 1938 zu, die sich mit der aus Gründen der Devisenbeschaffung heiklen Arisierung von Exportbetrieben befasste. Für die Exportfirmen war – in Anlehnung an die deutsche Praxis – von Anfang an ein „vorsichtigeres“ Vorgehen geplant gewesen. Nach der *Reichskristallnacht* wurde diese Zurückhaltung bei der „Entjudung“ dieses Bereichs jedoch aufgegeben<sup>170</sup>, obwohl bei einer Besprechung in Berlin am 22. November 1938 als „Grundsatz“ der Arisierung noch formuliert worden war: „[Z]unächst Einzelhandel und Produktion, zuletzt Ausfuhrhandel mit Rücksicht auf die Ausfuhrbelange.“<sup>171</sup>

Die Tätigkeit an exponierter Stelle im „Entjudungsprozess“ hatte für manche Beamte der VVSt Verführungen, Möglichkeiten und Gefahren parat. Mehr als zwanzig von den insgesamt 300 Mitarbeitern der VVSt wurden vorzeitig fristlos entlassen, weil sie offensichtlich der Versuchung der Bestechlichkeit nicht widerstehen hatten können. Unter ihnen befanden sich zwei Hauptreferenten der Abteilung Industrie, Josef Mörixbauer und Hans Tonner, die im November 1939 aus der VVSt entlassen und verhaftet wurden. Die Liste der Arisierungsfälle, die in diesem Zusammenhang untersucht wurden, war insbesondere bei Mörixbauer stattlich; sie umfasste 14 Firmennamen.<sup>172</sup>

Das Reichswirtschaftsministerium, dem diese Verfehlungen 1940 vorgelegt werden mussten, hatte schon vorher Kritik an der Tätigkeit der VVSt geübt.<sup>173</sup> Bei einer Besprechung im August 1939 kam eine ganze „Liste von Einzelfällen“ zur Sprache, „die dringend der Erörterung bedür-

<sup>169</sup> Änderungen der internen Organisation, welche die VVSt im Lauf ihres Bestehens durchmachte, bleiben hier außer Betracht. Siehe dazu: Fuchs, S. 38ff.

<sup>170</sup> Vgl. Safrian, S. 81.

<sup>171</sup> Vgl. BAK, RW 19, 1580: „Übersicht über die mit dem Judenproblem zusammenhängenden Fragen für die Besprechung mit den Leitern der Devisenstellen am Dienstag, dem 22. November 1938“, Bl. 63.

<sup>172</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz. „Fristlos entlassene Gefolgschaftsmitglieder der VVSt“. Beilage 1 des Schreibens Peichl (Büro des Reichsstaltalters) an den Reichswirtschaftsminister vom 27.6.1940.

<sup>173</sup> Ebd., RWM an Reg.rat Dr. Wagner, 9.6.1939.

fen“, unter anderem die Nichtbeachtung des „Göringerlasses vom 28.12.1938 betr. Behandlung von Mischlingen in der Wirtschaft“, die Nichtanhörung der „allein zuständigen Gauleitungen“ bei Arisierungsverfahren, die Vergabe verlorener Zuschüsse an „arisierte“ Betriebe, „deren Existenzberechtigung noch nicht endgültig geklärt ist“, aber auch Beschwerden darüber, dass die Wache bei der VVSt „Eintrittsgelder bis etwa zu 50.- RM“ verlange, „um eine Rücksprache bei den zuständigen Referenten zu ermöglichen“.<sup>174</sup>

Ein gewisses fleißiges Eigenleben scheint auch die Abteilung Vermögensanmeldung entfaltet zu haben, welche die statistische Auswertung der Daten der Vermögensanmeldung durchzuführen hatte. Diese Abteilung sorgte – wie sie in einem hausinternen Tätigkeitsbericht vom Juli 1939 stolz berichtete – durch stichprobenweise Überprüfung der Anmeldungen dafür, „daß bei den Staatsanwaltschaften rund 500 Anzeigen wegen falscher Vermögensanmeldungen laufen [...] [und] daß in einer Unzahl von Fällen auf Grund der Einsatzverordnung vom 3. Dez. 1938 Einziehungen zugunsten des Reiches vorgenommen werden konnten und derzeit noch werden“. Sie schaltete sich aktiv in den „Kampf“ gegen die Verbringung von Valuten und Devisen ins Ausland durch ausreisende Juden ein und setzte alles daran,

„durch ein System von Überwachungsmaßnahmen den Juden derartige Schiebungen unmöglich zu machen. [...] Die Reichsfluchtsteuerbehörde, Finanzämter, Zollfahndungsstelle, Geheime Staatspolizei, Spediteure, Zentralstelle für jüdische Auswanderung sowie Kripo und Passämter erteilen ohne Überprüfung durch die Vermögensverkehrsstelle prinzipiell keine Ausreisegenehmigung“ mehr.<sup>175</sup>

Ein weiteres neues Betätigungsfeld für die Abteilung ergab sich auf Grund der Einsatzverordnung vom 3. Dezember 1938 und des Gesetzes zur Ablieferung jüdischer Schmuckgegenstände vom 21. März 1939, indem „sämtliche Vermögensverzeichnisse mit den Ablieferungsbestätigungen des Dorotheums verglichen werden, um festzustellen, ob tatsächlich alle Juden ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind“. Des Weiteren wur-

<sup>174</sup> Ebd., RWM an Reg.rat Wagner von der VVSt, 5. August 1939 mit dreiseitiger Anlage.

<sup>175</sup> Ebd., Abt. Vermögensanmeldung an Regierungsrat Dr. Wagner, 3.7.1939, S. 2.

den in Kooperation mit der Reichsfluchtsteuerstelle die Reichsfluchtsteuerbescheide laufend mit den Vermögensanmeldungen verglichen,

„um einerseits festzustellen, ob die Reichsfluchtsteuer in voller Höhe bezahlt, andererseits ob die Anmeldung vom 27.4.38 nicht zu gering gemacht wurde. Außerdem wurde in einer Unzahl von Fällen festgestellt, daß Juden überhaupt keine Anmeldung gemacht haben. Gegen letztere wurde mittels Strafanzeige beim Staatsanwalt bzw. durch Sicherheitsbescheid von Seiten des Rechtsamtes vorgegangen.“<sup>176</sup>

Ein Lieblingsprojekt der Abteilung war im Juli 1939 freilich noch nicht realisiert und wurde offensichtlich auch danach nicht verwirklicht: Die „Anlage einer Zentralkartei“, welche die vorhandenen drei Karteien, die im Hollerith-System bearbeitet wurden, zusammengeführt hätte. „Ich glaube, versichern zu können“, schrieb der Leiter der Abteilung Vermögensanmeldung in seinem Bericht,

„daß [...] dieses Material es [...] möglich macht, an Arbeiten heranzugehen, die sich über dem [sic] Rahmen der Entjudung der Wirtschaft und des Handels bewegen. Ich denke da insbesondere an die vollkommene Entjudung der Ostmark, d.h. es müßte früher oder später der Fall eintreten, daß tatsächlich bis auf verschwindende Ausnahmen sämtliche Juden der Ostmark den Rücken gekehrt haben und deren Eigentum entweder in arische Hände übergeführt wurde oder so vom Staat gesichert erscheint, daß die Juden auch vom Ausland darüber keine Verfügungsgewalt mehr haben“.<sup>177</sup>

Eine wichtige Aufgabe der VVSt bestand, wie bereits erwähnt, in der sukzessiven Eliminierung des Einflusses der Kommissarischen Verwalter. Dabei war sie dank der Rückendeckung von oben nicht unerfolgreich. Im Zusammenhang mit der Verschärfung des antijüdischen Kurses nach der *Reichskristallnacht* stieg die Zahl der in Österreich tätigen kommissarischen Verwalter vorübergehend wieder stark an; ab Dezember 1938 ging sie dann wieder zurück.

---

<sup>176</sup> Ebd., S. 2 f.

<sup>177</sup> Ebd., S. 4.

Tabelle 6: Zahl der kommissarischen Verwalter in Österreich vom Juli 1938 bis November 1939 (Monatsendstände)<sup>i</sup>

	Insgesamt	Davon Industrie	Anzahl der betroffenen Industriebetriebe
1938			
Juli	917	k.A.	131
August	1.746	k.A.	222
November	2.787	402	486
Dezember	715	368	417
1939			
Februar	503	317	358
Mai	69	27	74
September	43	19	10
November	11	k.A.	k.A.

<sup>i</sup> Quelle: Schubert, Entjudung, S. 52 und Rafelsberger, Bericht über kommissarische Verwalter vom 30. Oktober 1939, S. 19.

Diese Statistik zeigt deutlich den Funktionswandel der kommissarischen Verwaltungen: Betrafen diese anfangs eher die meist kleineren Firmen aus den Bereichen Handwerk, Handel, Verkehr und freie Berufe, so wurden sie 1939 immer mehr zu einem Instrument der Durchführung der längere Zeiträume in Anspruch nehmenden Industrie-Arisierung. Auffällig ist des weiteren, dass die Zahl der kommissarischen Verwaltungen nach der *Reichskristallnacht* nicht signifikant zunahm, sondern im Gegenteil ab Dezember 1939 – als die Funktionsdauer der „alten“ Kommissare abgelaufen war – stark und kontinuierlich zu sinken begann.

Nach der *Reichskristallnacht*, in deren Gefolge in Wien erneut mehr als 4.000 Geschäfte und Gewerbebetriebe stillgelegt worden sein sollen<sup>178</sup>, erwies es sich noch einmal als notwendig, die unerwünschten Auswüchse der von oben in Gang gesetzten Emotionen der „spontanen“ Volksbewegung zu kontrollieren. Wieder ging der Ordnungsruf von Göring selbst

<sup>178</sup> Fuchs, S. 73.

aus, der dafür Sorge trug, nicht nur die vollständige Kontrolle der antisemitischen Emotionen durch Staat und Partei zu retablieren, sondern zugleich alle Arisierungs-Aktivitäten, die von verschiedenen Stellen nach dem 9. November und in Interpretation der am 12. November 1938 erlassenen *Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben*<sup>179</sup> ausgingen, bei sich zu konzentrieren.

Nach dem 12. November hatten nämlich Besprechungen und Aktivitäten auf den verschiedensten Ebenen eingesetzt. So fand im Reichswirtschaftsministerium am 22. November 1938 eine Sitzung mit den Leitern der Devisenstellen statt, bei welcher die mit der erwarteten verstärkten jüdischen Auswanderung zusammenhängenden Devisenprobleme besprochen wurden.<sup>180</sup> Das RWM gab Anordnungen an diverse Wirtschaftsverbände heraus<sup>181</sup> und wies andere Behörden mit verschiedenen Erlässen an, wie die „Ausschaltung der Juden“ vor sich zu gehen habe.<sup>182</sup>

Auf den unteren Verwaltungsebenen war – wie das Beispiel Niederösterreichs zeigt – die zwangsweise Arisierung und Liquidation von jüdischen Betrieben zum Teil schon vor der *Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens* vom 3. Dezember 1938 so weit vorangetrieben worden, dass die darin vorgesehenen Schritte zur vollkommenen „Entjudung“ rasch umgesetzt werden konnten bzw. sich als unnötig erwiesen, weil das „Entjudungs-Plansoll“ schon erfüllt war.<sup>183</sup> Zuweilen waren die Parteigenossen jedoch übers Ziel hinausgeschossen. In einer an die obersten Reichsbehörden, die Leiter der NSDAP und der ihnen angeschlossenen Verbände, an die Gauleiter, Reichsstatthalter, die Landesregierungen und andere Behörden gerichteten Anordnung sah sich Hermann Göring am 10. Dezember veranlasst, festzuhalten, dass die „Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ alleinige „Aufgabe des Staates“ sei, „ausschließlich den hierzu ausdrücklich bestimmten Behörden und Stellen“ obliege und „nur auf streng gesetzlicher Grundlage“ zu erfolgen habe. „Geschäfte, die im Widerspruch hierzu seit dem 1. November 1938 vorgenommen worden sind“, sollten rückgängig gemacht werden. Der „Nut-

---

<sup>179</sup> RGBI. I, S. 1580.

<sup>180</sup> BAK, RW 19, 1580, Bl. 60–67.

<sup>181</sup> Ebd., Bl. 68–73

<sup>182</sup> Ebd., Bl. 74–75.

<sup>183</sup> Lind, S. 42 ff und S. 48 ff.

zen aus der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ stehe „allein dem Reiche“ zu.<sup>184</sup> Dass es dabei auch um Kompetenzabgrenzungen auf höchster Ebene ging, machte ein wenige Tage später hinausgehendes Schreiben Görings an alle Reichsministerien klar:

„Zur Sicherstellung der notwendigen Einheitlichkeit in der Behandlung der Judenfrage [...] bitte ich, alle Verordnungen und sonstigen wichtigen Anordnungen, durch die die Judenfrage berührt wird, mir vor ihrem Erlaß zuzuleiten und mein Einverständnis einzuholen. Alle zu Ihrem Dienstbereich gehörenden Dienststellen und Behörden bitte ich dahin zu unterrichten, daß jede selbständige Aktion in der Judenfrage zu unterbleiben hat.“<sup>185</sup>

Die Verschärfung der Gangart nach der *Reichskristallnacht* war keine unmittelbare Reaktion auf die Ereignisse in Paris, sondern das Produkt eines lange vorgefassten Planes<sup>186</sup>, in den verschiedene Stellen durch statistische und planerische Aktivitäten einbezogen waren.<sup>187</sup> Schon am 14. Oktober 1938 hatte Göring erklärt, dass „die Juden jetzt aus der Wirtschaft raus“ müssten.<sup>188</sup> Das Attentat auf den deutschen Botschaftssekretär vom Rath in Paris kam – so gesehen – zur rechten Zeit. Die Wut der „Massen“ zu inszenieren war leicht; nur ihre Wegholung von der Straße und ihre Kontrolle erwiesen sich schwieriger als vorgesehen. Göring selbst brachte dies in einer Sitzung im Reichsluftfahrtministerium (RLM) am 12. November 1938 zur Sprache:

„[D]iese Demonstrationen habe ich satt. Sie schädigen nicht den Juden, sondern [...] mich, der ich die Wirtschaft als letzte Instanz zusammenzufassen habe. Wenn heute ein jüdisches Geschäft zertrümmert wird, wenn Waren auf die Straße geschmissen werden, dann ersetzt die Versicherung dem Juden den Schaden, [...] und zweitens sind [...] Volksgüter zerstört worden. Wenn in Zukunft schon De-

<sup>184</sup> BAK, RW 19, 1580, Bl. 59: Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10.12.1938.

<sup>185</sup> Ebd., Bl. 71: Abschrift der Anordnung von Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring vom 14.12.1938.

<sup>186</sup> In einer Besprechung vom 12. November sagte Göring: „In der Sitzung, in der wir damals zum erstenmal über diese Frage sprachen und den Beschluß faßten, die deutsche Wirtschaft zu arisieren, [...] haben wir leider Gottes nur sehr schöne Pläne gefaßt, *die dann aber nur sehr schleppend verfolgt worden sind.*“ Zit. n. Poliakov/Wulf, S. 75, Herv. im Original.

<sup>187</sup> Siehe Barkai: Boykott, S. 149 f.

<sup>188</sup> Zit. n. Fuchs, S. 68.

monstrationen [...] stattfinden, dann bitte ich [...], die so zu lenken, daß man sich nicht in das eigene Fleisch schneidet.“<sup>189</sup>

In dieser Sitzung legte Göring auch die weitere Linie fest. Der Kern der „Judenfrage“ sei ein wirtschaftlicher. Dort müsse „der Hebel angesetzt“ werden: „Bei der Arisierung der Wirtschaft ist der Grundgedanke folgender: Der Jude wird aus der Wirtschaft ausgeschieden und tritt seine Wirtschaftsgüter an den Staat ab. Er wird dafür entschädigt [...]“ Die Arisierung der größeren und wichtigeren Unternehmen bleibe ihm, Göring, vorbehalten. Begonnen werden aber müsse aus propagandistischen Gründen bei den „jüdischen Kaufläden“. Zunächst müsse jedoch festgelegt werden, welche Geschäfte stillgelegt werden sollten, „weil sie übersetzt sind“. Der Wert der für die Weiterführung bestimmten Unternehmen müsse von einem Treuhänder des Staates geschätzt und danach der Betrag festgelegt werden, „welchen [...] der Jude bekommt. Dieser Betrag ist selbstverständlich an sich schon möglichst niedrig zu halten. Das Geschäft wird dann von der Treuhänder in arischen Besitz überführt, und hierbei ist der Aufschlag zu erzielen, d.h. das Geschäft ist entsprechend seinem normalen, tatsächlichen Verkehrswert und Bilanzwert an den Mann zu bringen.“<sup>190</sup>

An der unter dem Vorsitz Görings geführten Diskussion ist dreierlei interessant:

- Erstens wird darin ein innerer Zusammenhang zwischen der „Judenfrage“ insgesamt und ihrem rationalen ökonomischen Kern, der Enteignung des jüdischen Besitzes zugunsten des nationalsozialistischen Staates hergestellt.
- Zweitens beschreibt Göring die künftige Strategie der Arisierung im Lichte der seit dem „Anschluß“ in Österreich gemachten Erfahrungen gleichsam als ihre verallgemeinernde Übertragung auf das „Altreich“. Seine Ausführungen über die verschiedenen Wertkategorien fassen zusammen, was die österreichische *Vermögensverkehrsstelle* und die *Kontrollbank* seit Mai bzw. Juli 1938 de facto gemacht hatten und was in

---

<sup>189</sup> Ebd., zit. n. S. 76.

<sup>190</sup> Ebd., zit. n. S. 75 f.

ihren Dokumenten und Berechnungen als „Sachwert“, „Verkehrswert“ und „Auflage“ aufscheint.

- Drittens war auch das, was Göring über die bevorzugte Rolle verdienter Parteigenossen bei der Arisierung sagte, von den österreichischen Erfahrungen geprägt: Es sei „menschlich verständlich, daß in starkem Maße versucht wird, in diese Geschäfte Parteigenossen hineinzubringen und ihnen so gewisse Entschädigungen zu geben.“ Man müsse aber darauf sehen, „daß der Arier, der das Geschäft übernimmt, aus der Branche ist und davon etwas versteht [...] Anzustreben ist [...] ein normaler Geschäftsverkauf, wie er [...] zwischen zwei Kaufleuten [...] stattfinden würde.“ Wenn sich allerdings unter zwei gleichwertigen Kaufwerbern ein Parteigenosse finde, sei diesem der Vorzug zu geben. Von diesem Prinzip gebe es nur eine Ausnahme: „Ein Parteigenosse ist nachweisbar dadurch geschädigt worden, daß ihm der Staat Schuschnigg oder Prag die Geschäftskonzession entzogen hat, daß er dadurch [...] kaputtgemacht wurde. Dieser Mann hat [...] Anrecht auf das Geschäft, und es wird ihm auch geholfen, wenn er nicht die Mittel dafür besitzt [...] *Diesem Parteigenossen kann das Geschäft möglichst billig übertragen werden* [...] Unter Umständen wird man dem Mann auch noch ein Stützungsdarlehen geben [...]“<sup>191</sup> Auch dies beschreibt mehr oder weniger deutlich die Erfahrungen des österreichischen Weges der Arisierung.

Der letzte rationale Zweck der Arisierung und der damit verbundenen Vertreibung (und später Ermordung) der jüdischen Bevölkerung aber bestand – abgesehen von dem „irrationalen“ Moment des Rassenhasses – in der zumindest partiellen Sanierung des im Zuge der Kriegsvorbereitungen zunehmend aus dem Ruder laufenden Budgetdefizits des Deutschen Reiches. Nicht zufällig begründete Göring die am 12. November 1938 erlassene *Verordnung über die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit* im *Reichsverteidigungsrat* mit der angespannten Haushaltslage: „Sehr kritische Lage der Reichsfinanzen“, notierte das Protokoll vom 18. November. „Abhilfe zunächst durch die der Judenschaft auferlegte Milliarde und durch die Reichsgewinne bei der Arisierung jüdischer Unternehmen.“<sup>192</sup>

<sup>191</sup> Ebd., zit. n. S. 78, Herv. im Original.

<sup>192</sup> Zit. n. Fuchs, S. 76 f.

Die *Judenvermögensabgabe* erwies sich in der Tat als voller Erfolg, freilich erst, nachdem man ihr Ausmaß im Oktober 1939 von 20 auf 25% hinaufgesetzt wurde, da sich abzeichnete, dass man das gesteckte Ziel von 1 Milliarde Reichsmark sonst nicht erreichen würde. Erfasst wurden alle Vermögen nach dem Stand vom 12. November 1938. Die „Sühneabgabe“ erbrachte bis 1940 einen Erlös von 1,1 Milliarden RM. Im Finanzjahr 1938 machten die bei der Ausreise eingehobene *Reichsfluchtsteuer* und die *Sühneleistung* zusammen rund 5% der gesamten Steuereinnahmen des Deutschen Reiches aus. Rechnet man noch die Viertelmilliarde hinzu, die dem Staat aus den vorenthaltenen Versicherungsleistungen für die in der *Reichskristallnacht* angerichteten Schäden an jüdischen Geschäften und Einrichtungen zufluss, so erhöht sich dieser Anteil auf 5,5%.<sup>193</sup>

Die Reichskristallnacht, die in ihrem Gefolge am 12. November 1938 erlassene Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben und die Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 leiteten die letzte, längste und am weitesten greifende Phase der Arisierung ein.

In Präzisierung dieser beiden Verordnungen wurde auch in Österreich eine ganze Reihe von Erlässen und Anordnungen herausgegeben. Die am 19. November 1938 erlassene *Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 bekannt gemacht wird* besagte, dass bis zum 1. Jänner 1939 alle jüdischen Einzelhandelsgeschäfte und Handwerksbetriebe geschlossen werden mussten. Eine weitere Kundmachung des Reichsstatthalters verfügte, dass die *Vermögensverkehrsstelle* zur Liquidierung jüdischer Firmen so genannte *Abwickler* einsetzen konnte. Eine andere schrieb vor, dass jüdische Bürger innerhalb einer Woche ihre gesamten Aktien, Kuxe und festverzinslichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen hätten.<sup>194</sup>

In den Jahren 1939 und 1940 folgten noch weitere Verordnungen und Kundmachungen.<sup>195</sup> Die wichtigste von ihnen – die *Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften* vom 10. Juni 1940 – sah vor, dass „der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger“ in den Fällen, „in denen

---

<sup>193</sup> Ebd., S. 200 f.

<sup>194</sup> Alle Verordnungen und Kundmachungen sind angeführt bei Schubert, S. 40 ff.

<sup>195</sup> Ebd., S. 45 ff.

ein unangemessenen Vermögensvorteil erlangt“ wurde, „zu einer Ausgleichszahlung zu Gunsten des Reiches herangezogen werden“ könne.<sup>196</sup> In Österreich war mit solchen Nachprüfungen schon im März 1939 begonnen worden. Dabei wurden den „Ariseuren“ nachträglich Sachwertzahlungen und Auflagen in der Höhe von 1,6 Mio. RM vorgeschrieben.<sup>197</sup> Auch wenn Bürckel von sich aus die Idee aufgriff, auf Grund häufiger Beschwerden „eine Überprüfung der durchgeführten Arisierungen zuzulassen“<sup>198</sup>, weil eine solche Untersuchung sich gegen Rafelsberger richten musste, war wiederum Göring als Mann im Hintergrund im Spiel: Hatte Bürckel noch im Februar gegenüber Wirtschaftsminister Funk eine „Nachprüfung“ der Arisierungsfälle im Hinblick auf die „wirtschaftliche Eignung“ der Ariseure angekündigt<sup>199</sup>, so ließ Göring Bürckel Anfang März wissen, er habe „mehrere Kommissionen im Reiche herumsausen“, welche die Überprüfung von Arisierungsvorgängen dort vornähmen, „wo ich berechnete Zweifel an einer einwandfreien Erledigung habe“. Man habe ihm auch schon geraten, Emissäre nach Wien zu senden; vorläufig reiche es ihm jedoch, wenn er, Bürckel, ihm „gelegentlich“ über den „Fortschritt“ der „Aktion in Wien“ berichten würde.<sup>200</sup>

Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten: Noch im März erließ der Reichsstatthalter auf Veranlassung Bürckels eine Verordnung<sup>201</sup>, welche die Handhabe bot, alle vor dem 3. Dezember 1938 vorgenommenen Arisierungen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen, um den Grundsatz sicherzustellen, „daß an der Arisierung [...] der einzelne nicht verdienen darf, sondern diese Gewinne der Allgemeinheit zufließen“.<sup>202</sup>

<sup>196</sup> Zit. n. S. 47.

<sup>197</sup> Liselotte Wittek-Saltberg: Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen der Okkupation Österreichs, phil. Diss., Wien 1970, S. 226.

<sup>198</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz. Kreis VI: Vorschläge für die Gausitzung bei Gauleiter Bürckel, 13. Februar 1939.

<sup>199</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 2160/00, Bd. III, Bürckel an Funk, 15. Februar 1939, Bl. 121.

<sup>200</sup> Ebd., Göring an Bürckel, 2. März 1939, Bl. 107.

<sup>201</sup> Verordnung des Reichsstatthalters (österreich. Landesregierung) über Ausgleichszahlungen bei bereits durchgeführten Arisierungsfällen vom 29. März 1939, GBlÖ, Nr. 388, S. 1407.

<sup>202</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 2160/00, Bd. III: Nachträgliche Überprüfung der durchgeführten Arisierungsfälle, Aktennotiz vom 23.3.1939.

Die Überprüfung, die sich auf größere Firmen beschränkte, förderte tatsächlich einige Unregelmäßigkeiten zutage:

„Bei sieben entjudeten Betrieben wurde nachgewiesen, dass insgesamt Sachwerte und Auflagen um 1,650.000 RM zu niedrig bemessen worden sind. Die Erwerber werden die Nachzahlungen nicht durchgängig leisten können. Darnach wird es zur Zurücklegung von Entjudungsgenehmigungen kommen. Es wird jedoch nach der Wirtschaftslage der [...] Betriebe nicht schwierig sein, sie anderweit zum richtigen Preis zu veräußern.“ Außerdem habe man für die „wirtschaftlich weniger erfahrenen und kapitalschwachen Erwerber [...] Finanzpläne zur Abwendung der Bestandsgefährdung der Betriebe aufgestellt.“<sup>203</sup>

Von einer gründlichen Revision konnte freilich keine Rede sein: „Es können in der [...] kurzen Zeit nicht hunderte, noch weniger tausende von Betrieben durch zehn Wirtschaftsprüfer einer gewissenhaften Nachprüfung unterzogen werden“, schrieb der Verbindungsmann der VVSt zu Bürckel, Regierungsrat Wagner, im Juli. Doch habe sich bei den Erhebungen herausgestellt, dass in verschiedenen Fällen „die Sachwert- und Auflagenbemessung durchaus zu niedrig gewesen ist“, und zwar auch bei solchen Firmen, für die Gutachten von Wirtschaftsprüfern vorlägen, weil eine Reihe solcher Gutachten Fehler und Unzulänglichkeiten aufwiesen.<sup>204</sup> Nichtsdestotrotz betrachtete man im Oktober 1939 in der VVSt die Nachprüfungsaktion als „im großen und ganzen [...] abgeschlossen“.<sup>205</sup> Aber noch im Dezember war das RWM mit der Überprüfung einiger Fälle beschäftigt. Der gravierendste betraf den ehemaligen leitenden Verwaltungsrat der Hotel Bristol AG, Samuel Schallinger. Schallinger war kurz nach dem „Anschluß“ verhaftet worden und erst nach sieben Monaten freigekommen. „Während seiner Haft“, schrieb das RWM, „hat man ihm sein ganzes in Stück 12.500 Bristol-Aktien bestehendes Vermögen unter einem Konto bei der Filiale der Creditanstalt Kärntnerring eingelegt, jedoch kann weder er noch die Reichsfluchtsteuerstelle, die die Aktien gepfändet hat, über dieselben verfügen, weil die Vermögensverkehrsstelle diese Aktien angeblich nur der Creditanstalt verkaufen will und

---

<sup>203</sup> Bürckel an Göring, 13.6.1939, Bl. 51 f.

<sup>204</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Korrespondenz, Kt. 1408: Reg.Rat Wagner an Reg.Rat Ernst, 4.7.1939

<sup>205</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 2160/00, Bd. IV: Aktennotiz vom 17.10.1939.

zwar zu einem Preise von 7 RM, der das Sechstel des wahren Wertes der Aktie darstellt.“<sup>206</sup>

Damit ist ein Konflikt angedeutet, in der vor allem in den späteren Stadien der Arisierung eine Rolle spielte: Der Staats wollte auf „seinen“ Anteil am jüdischen Vermögen nicht verzichten. Generell lassen sich in Österreich drei Phasen der Arisierung unterscheiden:

- In der Phase der „wilden“ Arisierungen unmittelbar nach dem „Anschluß“ kam es immer wieder auch zu Eigentumsübertragungen, die entweder unter Druck vor sich gingen oder aber von den jüdischen Besitzern in Voraussicht des Kommenden auf informeller Grundlage in nicht zu übersehender Eile abgeschlossen wurden. Dabei standen nicht nur Verkäufe von Unternehmen an der Tagesordnung, sondern auch unternehmensinterne Umschichtungen von Kapitaleinlagen, die in manchen Fällen nicht „genehmigungspflichtig“ waren.
- Generell mussten Eigentumsübertragungen, die in diesem Zeitabschnitt – vor der Gründung der *Vermögensverkehrsstelle* – vorgefallen waren, der VVSt nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Die zweite Phase betrifft die Zeit von der Gründung der *Vermögensverkehrsstelle* bis zur *Reichskristallnacht* bzw. der Erlassung der *Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben* vom 12. November 1938. Die in dieser Phase erfolgten Vermögensübertragungen hatten insofern „freiwilligen“ Charakter, als es *keine* rechtliche *Anbotsverpflichtung* jüdischer Besitzer gab.
- Die dritte Phase begann mit der *Reichskristallnacht*: Die Verordnung vom 12. November 1938 machte für die VVSt und andere Nazibehörden eine *Planung* der Arisierung bzw. eine mit der Arisierung verbundene Planung von Veränderungen innerhalb der einzelnen Industriebranchen, Gewerbezweige und des Handels möglich. Unternehmen mussten zum Verkauf angeboten werden bzw. konnten auf Betreiben der VVSt liquidiert werden. Betroffen von dieser Regelung waren aber vorerst de facto nur kleinere Firmen; Großhandelsfirmen und Industrieunternehmen blieben davon ausgenommen.<sup>207</sup> Doch zeigt die große Zahl

<sup>206</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz, RWM an Bürckel, 22.12.1939.

<sup>207</sup> Zur Ausnahmeregelung bei größeren Unternehmen siehe Fuchs, S. 85.

der nach dem 30. November 1939 bestellten *Treuhänder* – insgesamt 464 –, dass diese Schonfrist nur von vorübergehender Dauer war.<sup>208</sup>

Im Zusammenhang mit der *totalen Entjudung* des gewerblichen und des Kleinhandelssektors nach der *Reichskristallnacht* stieg die Zahl der „Treuhänder“ (welche die Aufgabe hatten, zu arisierende Betriebe bis zum Datum des Verkaufes weiterzuführen) und insbesondere jene der „Abwickler“ (welche die Liquidation von jüdischen Firmen durchführten) stark an:

Tabelle 7: Zahl der Treuhänder und Abwickler in Österreich vom Februar bis November 1939<sup>i</sup>

	Treuhänder	Betroffene Betriebe	Abwickler	Betroffene Betriebe
Februar	77	98	17	1.008
März	489	557	158	3.112
Mai	548	660	398	6.895
Juli	512	666	541	8.035
September	493	656	569	8.269
November	418	636	594	8.562

<sup>i</sup> Quelle: Schubert, *Entjudung*, S. 53.

Der Prozess der „Entjudung“ dauerte, bezogen auf die Liquidierung, bis in den Krieg hinein weiter. Wie die Abnahme der Zahl der treuhänderisch verwalteten Betriebe zeigt, dürfte sich die Abwicklung zumindest dieser Fälle nach Kriegsbeginn beschleunigt haben. Dies scheint auch die weiter oben in diesem Kapitel wiedergegebene Tabelle „Fortgang der Arisierung“ nahezulegen, die für 1940 einen weiteren starken Rückgang der in Liquidation begriffenen jüdischen Firmen auf 2.100 anzeigt.

<sup>208</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1365: Schreiben der Arbeitsgruppe 2 (Betriebsentjudung) der Abwicklungsstelle der VVSt an den Leiter der AG, Min.Rat. Dr. Friedrich Peichl vom September 1943.

### 3.5.1 Das Ende der Vermögensverkehrsstelle

Das Projekt der „Entjudung“ der österreichischen Wirtschaft als Teil der generellen „Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ wurde – einmal als Plan ausgeheckt – mit systematischer Konsequenz vorangetrieben. Als erstes verschafften sich die NS-Behörden durch die *Vermögensanmeldung* einen annäherungsweise Überblick über die vorhandenen jüdischen Vermögen. Der Vermögensanmeldung folgte der Vermögensentzug. Dieser setzte zuerst beim Betriebsvermögen und beim Immobilienbesitz ein. Mit Hilfe rigoroser Steuereintreibungen wurden Steuerschulden mobilisiert. Nach der *Reichskristallnacht* kam die so genannte Sühneabgabe oder Judenvermögensabgabe (JUVA) hinzu, die anfangs 20 Prozent, ab Oktober 1939 25% des bei der *Vermögensanmeldung* deklarierten Wertes ausmachte.<sup>209</sup> Und schließlich war bei der Auswanderung die *Reichsfluchtsteuer* in der Höhe von 20% des vorhandenen Vermögens zu zahlen.

Die Formalisierung des Arisierungsvorganges durch die VVSt setzte die nächste Stufe des Vermögensentzugs in Gang: Ab März 1939 wurden die Arisierungserlöse vom Ariseur nicht mehr auf zu Gunsten der VVSt gesperrte Konten überwiesen, sondern – unter Verweis auf eine Kundmachung vom 3. Dezember 1938<sup>210</sup> – auf ein Sperrkonto der Devisenstelle Wien, Überwachabteilung.<sup>211</sup> Über dieses Sperrkonto konnte der Verkäufer eines Unternehmens oder einer Immobilie nur im Einvernehmen mit der VVSt bzw. – wenn sie dazwischengeschaltet war – der Kontrollbank sowie mit Genehmigung der Devisenstelle Wien verfügen.<sup>212</sup> Von diesem Sonderkonto durfte der jüdische Verkäufer monatlich einen geringen „Freibetrag“ zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für seinen Unterhalt abheben. Im Übrigen diente das Konto der Bezahlung von Steuern, Abgaben und Kosten der Ausreise.

<sup>209</sup> Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12.11.1938 und 2. Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 19.10.1939, zitiert bei Schubert, S. 40 und 46.

<sup>210</sup> GBlÖ 633/1938.

<sup>211</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Arisierungen, Karton „Diverses“: Bürorundschreiben Rafelsbergers vom 29. März 1939.

<sup>212</sup> Siehe das im Anhang VII bei Fuchs wiedergegebene Formular der VVSt.

Das letzte Ziel all dieser Maßnahmen war ursprünglich *noch nicht* die Vernichtung, sondern die *Ausschaltung* der jüdischen Bevölkerung aus dem Wirtschaftsleben, verbunden mit der *Auswanderung* bei gleichzeitiger fast völliger Vermögenseinziehung.<sup>213</sup> So heißt es in den Unterlagen für eine Besprechung in Berlin vom 22. November:

„Grundsatz: Entfernung der Juden aus Wirtschaft und Reichsgebiet. [...] Umzugsgut. Es soll lediglich Kapitalverschiebung verhindert werden und nicht durch kleinliche Handhabung die Auswanderung erschwert oder gar gehemmt werden. [...] Ausländische Werte [...] Tatsächliche Devisenwerte (Wertpapiere, Guthaben) sind nicht freizugeben. [...] Auswanderung unbemittelter Juden. Erhöhte Schwierigkeiten, da die jüngste Entwicklung zum Teil zu einer Verarmung geführt hat.“<sup>214</sup>

Bereits im Frühherbst 1938 waren die „technischen“ Probleme der forcierten „Arisierungsstrategie“ in Österreich klar zutage getreten, von denen manche meinten, sie könnten „das österreichische Wirtschaftsleben unnötig [...] erschüttern“<sup>215</sup>:

- „die Auffindung geeigneter Bewerber, die die jüdischen Firmen nicht nur übernehmen, sondern auch fachkundig weiterführen können“;
- die Gefahr, dass aus diesem Grund „die jüdische Überfremdung [...] durch eine altreichsdeutsche abgelöst werde“;
- „Eifersuchtsbestrebungen [...], durch die der eine Bewerber dem anderen nichts gönnen will“;
- die lange Dauer des Arisierungsvorganges, die einen „Schwebezustand“ hervorrufe, der „im allgemeinen Wirtschaftsablauf außerordentlich störend und schädigend“ sei;
- die Gefahr, dass die Banken auf Grund ihrer Kapitalkraft die Arisierung zu „unerwünschten Konzernierungsbestrebungen“ nutzen könnten.<sup>216</sup>

<sup>213</sup> Siehe Kapitel 4, S. 166 ff.

<sup>214</sup> Vgl. BAK, RW 19, 1580: „Übersicht über die mit dem Judenproblem zusammenhängenden Fragen für die Besprechung mit den Leitern der Devisenstellen am Dienstag, dem 22. November 1938, Bl. 60 ff.“

<sup>215</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, 2160/0, Bd. 2: Behutsamere Arisierung! Mitschrift einer Rede von Staatssekretär Brinkmann, Bl. 178.

<sup>216</sup> Ebd., Bl. 178 ff.

Neben den drohenden Konzernbildungsprozessen, die freilich nicht wirklich zu verhindern waren<sup>217</sup>, war es vor allem die Furcht vor der deutschen „Überfremdung“, die in vielen Fällen zur Abweisung potenter Arisierungsbewerber aus dem „Altreich“ führte. Lediglich im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie gelang es deutschen Unternehmen in einigen Ausnahmefällen, sich jüdischen österreichischen Firmen anzugliedern. Für die generelle zeitliche Verzögerung der Arisierung lassen sich in allen Bereichen der Industrie Beispiele anführen. Auch die *Kontrollbank* konnte viele Arisierungsfälle weder in der erwarteten Geschwindigkeit, in manchen Fällen auch gar nicht abschließen, weil es – je länger sich die Suche nach geeigneten Bewerbern bzw. die Verhandlungen mit potentiellen Käufern hinzog – umso schwieriger wurde, Betriebe an den „arischen“ Mann zu bringen.

Die Vermögensverkehrsstelle existierte mit gewissen Modifikationen bis zu ihrer formellen Auflösung Mitte November 1939 weiter. Solche Modifikationen betrafen sowohl die innere Organisation, als auch die Errichtung von Exposituren. So wurde im Sommer 1938 eine Zweigstelle der VVSt für die Steiermark in Graz eingerichtet.<sup>218</sup> Auch für Niederösterreich wurde bei der Landeshauptmannschaft Niederdonau eine *Dienststelle für den Vermögensverkehr* errichtet.<sup>219</sup>

Im November 1938 tauchte in einem Exposé Fischböcks zum ersten Mal der Gedanke auf, dass die Vermögensverkehrsstelle „als eigene Stelle“ im Verlauf der ersten Jahreshälfte 1939 zu bestehen aufhören könnte.<sup>220</sup> Zu diesem Zeitpunkt beschäftigte die VVSt an die 300 Mitarbeiter.<sup>221</sup> Im März 1939 stand – im Zusammenhang mit der Auflösung der österreichischen Landesregierung – das tatsächliche Ende der VVSt zur Disposition: In etwa zwei Monaten, meinte Rafelsberger gegenüber Bürckels Vertrau-

<sup>217</sup> Siehe dazu Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 2, 3 u. 4, Schuh-, Leder- und Papierindustrie.

<sup>218</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, 2160/0, Bl. 54 f. Schreiben an Regierungsrat Wagner vom 17. August 1938.

<sup>219</sup> Lind, S. 38.

<sup>220</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, Bl. 41: Minister Fischböck über einige grundsätzliche Fragen der Arisierung.

<sup>221</sup> Ebd., Kt. 90, 2160/00, Bd. 3, Fischböck an RWM Funk, 22. Dezember 1938, Bl. 183 ff.

ensmann Barth, werde die Vermögensverkehrsstelle „als solche“ ihre Existenz beenden.<sup>222</sup> Daher sollten folgende Schritte gesetzt werden:

- Angliederung der Abteilung Industrie und Großhandel der VVSt an die Abteilung C der Kontrollbank;
- Überleitung der Abteilung Liegenschaften an die Gemeinde Wien bzw. an die zuständigen Landeshauptmannschaften;
- Unterstellung der Abteilungen Auflagenbemessung, Abwickler, Kommissare und Treuhänder unter den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich; und
- Überleitung der Abteilung „Gesperrte Konten“ an die Devisenstelle.<sup>223</sup>

Im Zusammenhang damit beschrieb Rafelsberger auch den Stand der geleisteten Arbeit: Die Abteilung Auflagenberechnung hatte bis zu diesem Zeitpunkt 1.120 „Vorgänge“ durchgeführt. 1.800 „Reversgenehmigungen“ – Arisierungsgenehmigungen, bei denen Kaufpreis und Auflage erst im Nachhinein festgesetzt wurden – waren noch zu bearbeiten, wobei auch 600 Wirtschaftsprüfungen anfielen. Tausend „normale“ Arisierungsfälle waren noch unerledigt, davon 600 in der Industrie. In der Abteilung Industrie und Großhandel waren 491 Fälle (darunter 93 Exportbetriebe) in Bearbeitung. Unter den fast 500 Firmen befanden sich 82 aus den Bundesländern. Außerdem waren noch 202 Liquidationen von Industriebetrieben durchzuführen. Offen waren des Weiteren die Branchen Kinos, Gast- und Schankbetriebe, Juweliergeschäfte sowie einige Apotheken.

Auch bei der *Kontrollbank* waren noch viele Arisierungsfälle unerledigt: 18 von ihnen waren „materiell bereits entschieden“ und im Stadium der formellen Erledigung begriffen. Unter ihnen befanden sich die Zinkhütte Neu-Erlaa, die Altmannsdorfer Lederfabrik Schnabel & Co, die Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch und die R. Ditmar-Gebrüder Brünnler AG. Die Arisierung von zehn Firmen – unter ihnen des Hotels de France, der Welser Papierfabrik, der Stadlauer Lederfabrik Wiegner & Co und der Trofaiacher Eisen- und Stahlwerke – war „in weitestgehendem Maße vorbereitet“. In einem „wenig fortgeschrittenem Stadium“ war die Arisierung von 17 Unternehmen, unter denen sich vor allem Textilfirmen befanden, aber auch das Metallwerk Möllerdorf, die Vereinigte Wäschereien AG Löwinger und das Sanatorium Westend in

---

<sup>222</sup> Ebd., Rafelsberger an Barth, 27. März 1939, Bl. 75.

<sup>223</sup> Ebd., Bl. 77 f.

Purkersdorf. Des Weiteren war die Arisierung von fünf Firmen nicht abgeschlossen, die von der Kontrollbank treuhändig erworben worden waren: jene des Bankhauses Gebrüder Gutmann, Bunzl & Biach, Montana AG für Bergbau, Industrie und Handel, der Firma Josef Schuschny & Söhne (Fischamend) und der Gipswerke Schottwien-Semmering AG.<sup>224</sup>

Am 14. April 1939 wurde das *Ostmarkgesetz* erlassen, das am 1. Mai in Kraft trat.<sup>225</sup> Damit wurde die österreichische Landesregierung und mit ihr die staatsrechtliche und politische Einheit Österreichs aufgelöst. An die Stelle Österreichs traten sieben Reichsgaue. Im Zusammenhang damit standen auch Veränderungen bei der Vermögensverkehrsstelle an: Im Juni wurde der Apparat der VVSt gestrafft, sodass die Industrieabteilung mit Ausnahme der Kinos und Gaststätten nur noch die Industriebetriebe weiter betreute.<sup>226</sup> Im September kursierten mehrere Entwürfe, welche die künftige Zuständigkeit in „Entjudungsverfahren“ zum Gegenstand hatten. Danach hatte die zum Reichsgau Wien gehörende „Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle“ jene Arisierungsverfahren fortzuführen, in denen vorläufige Genehmigungen bereits erteilt worden waren.<sup>227</sup> Ihr oblag auch die Festsetzung der Kaufpreise und Auflagen in jenen Fällen, in denen vorläufige Genehmigungen erteilt worden waren, die Einziehung der Auflagen sowie – in allen Fällen, in denen noch keine Wirtschaftsprüfung durchgeführt worden war – die gesamte formale Prozedur, von der Einholung von Wirtschaftsprüfungs- und Schätzgutachten bis zur Eintreibung der „Entjudungsaufgaben“.<sup>228</sup> In einem zweiten Anlauf wurden

<sup>224</sup> Ebd., Kontrollbank an Rafelsberger, 25.3.1939, Bl. 82 ff.

<sup>225</sup> Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 14. April 1939, GBlÖ Nr. 500/1939 vom 21. April 1939.

<sup>226</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 2160/00, Bd. 3: Bürorundschreiben Nr. 40 vom 27.6.1939, Bl. 46 f.

<sup>227</sup> Ebd., Bd. 4: Anordnung über die Regelung der Zuständigkeit im Entjudungsverfahren in der Ostmark (Entwurf), Bl. 52 f.

<sup>228</sup> Ausführungsanweisung zur Regelung der Zuständigkeit im Entjudungsverfahren in der Ostmark gemäss § 1 der 4. Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österr. Landesregierung) vom 28. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2111) und der Anordnung vom [...] November 1939 (GBlÖ Nr. [...] /1939), (Entwurf), Bl. 27 ff. Die Anordnung selbst (Anordnung über die Regelung der Zuständigkeit im Entjudungsverfahren in der Ostmark vom 15. November 1939, GBlÖ Nr. 1426/1939 vom 20. November 1939, ist als Dokument des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit i. L. – samt kommentierenden Anweisungen Bürckels – enthalten in: ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz.

diese Gedanken Ende Oktober in einigen Details präzisiert. Unter anderem wurde bei der „örtlichen Zuständigkeit“ festgelegt, dass für die Arisierung von Unternehmen jener Reichsgau zuständig war, in dessen Bezirk die Produktionsstätte lag; unterhielt ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten, so richtete sich die Zuständigkeit nach dem Ort der kaufmännischen Leitung.<sup>229</sup>

Im November 1939 wurden die Arisierungsvorgänge in den Bundesländern samt den dazu gehörenden Akten den betreffenden Gaubehörden übergeben. In Niederösterreich wurde zu diesem Zweck vom Reichsstatthalter eine eigene Behörde, das „Sonderdezernat IV d-8“, ins Leben gerufen.<sup>230</sup> Die Vermögensverkehrsstelle existierte in ihrer modifizierten Form als *Abwicklungsstelle der VVSt* bis Ende 1943 weiter, da sich verschiedene Arisierungsvorgänge in die Länge zogen. Danach wurde sie in das „Referat III-E“ beim Reichsstatthalter in Wien übergeführt.<sup>231</sup>

Als Institution leistete die VVSt dem NS-System in Österreich gute Dienste: Verbunden mit der Gründung der *Vermögensverkehrsstelle* war die Einführung gewisser Regeln im Arisierungsprozess, die zumindest im Bereich der größeren Betriebe grundsätzlich die Möglichkeit schuf, die Bewertungskriterien transparent zu machen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen ab einem Umsatz von RM 50.000, für die eine Wirtschaftsprüfung bindend vorgeschrieben war. Bei Firmen unter dieser kritischen Größe waren Schätzgutachten ausreichend, die auch weiterhin ein größeres Maß an willkürlicher Bewertungsphantasie erlaubten.

Die Gründung der Vermögensverkehrsstelle bot auch die Möglichkeit, strukturplanerische Aktivitäten zu entfalten<sup>232</sup> und die Arisierung als Wirtschaftsrationalisierung voranzutreiben. Bürckel selbst hat Idee und Praxis der Strukturplanung im Herbst 1938 mit den Worten beschrieben:

„Bevor [...] die Frage, ob überhaupt arisiert wird, entschieden wird, wird der betreffende Wirtschaftszweig genauestens überprüft. Bei dieser Planung wird festgestellt, welche jüdischen Betriebe volkswirtschaftlich wertvoll und deshalb zu arisieren sind und welche Betriebe aus volkswirtschaftlichen Gründen besser ausfallen und zu liquidieren sind. Diese Planung ist unerlässlich, weil in Österreich, insbesondere in Wien, eine geradezu ungeheuerliche und unvorstellbare

---

<sup>229</sup> Ebd., Ausführungsanweisung (Entwurf).

<sup>230</sup> Lind, S. 38 f.

<sup>231</sup> Fuchs, S. 196 f.

<sup>232</sup> Vgl. Kapitel 4, S. 166 ff.

Überbesetzung im gewerblichen Sektor, insbesondere in der Handelssphäre, ist. Ich habe daher der österreichischen Landesregierung [...] aufgegeben, einen Gesetzesentwurf vorzulegen [...] Das Gesetz *bezieht sich nicht nur auf die jüdischen Betriebe, sondern auf die Betriebe allgemein, weil in Wien ein Drittel bis ein Halb der mittleren und kleineren Geschäfte aufgelassen werden müssen*, weil wir sonst zu keiner gesunden Ordnung [...] kommen [...] In der Hauptsache wird sich allerdings das Gesetz auf die zu arisierenden Betriebe auswirken.“<sup>233</sup>

So war es denn in der Tat: Die planerischen Akte beschränkten sich auf die „Entjudung“ der österreichischen Wirtschaft. Die Umstellung auf die Kriegswirtschaft machte ab dem Herbst 1939 eine andere „Durchrationalisierung“ und Neustrukturierung der österreichischen Wirtschaft notwendig. Zu diesem Zeitpunkt war die Arisierung zumindest des handwerklichen, kleinbetrieblichen und distributiven Sektors weitgehend abgeschlossen. Gleichzeitig zeigen die von der VVSt zusammengestellten Statistiken, dass zumindest bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges die tatsächlichen Liquidierungen zum Teil beträchtlich hinter den zwischen Jänner und April 1939 veröffentlichten Planzielen zurückblieben.

Den Rest an „Strukturpolitik“ erzwangen – wie schon die Daten für den November 1939 zeigen – die wirtschaftlichen Erfordernisse des – in ökonomischer Hinsicht erst gemächlich einsetzenden, dann aber umso „totaleren“ – Krieges. Da zwischen April und November 1939 auch die Zahl der abgeschlossenen Industrie-Arisierungen von 248 auf 608 anstieg<sup>234</sup>, darf man annehmen, dass die Rationierungsmaßnahmen und rasch durchschlagenden Prioritäten der Kriegswirtschaft eine Verschärfung des Tempos bei der von den NS-Behörden geplanten ökonomischen Flurbereinigung durch Arisierung erzwangen. Auf der anderen Seite kann man sagen, dass die Art und Weise der Arisierung bzw. „Entjudung“ einen langfristig wirksamen Trend nachhaltig verstärkte, der in der Industrie bestimmte traditionelle Sektoren wie die Textilindustrie und die in quasi-handwerklicher Manier arbeitenden Branchen der Metallindustrie weitgehend dezimierte und gleichzeitig Teile des Kleingewerbes und des Detailhandels radikal reduzierte.

<sup>233</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kat. 90, 2160/00, Bd. 3: Vormerkung. Judenfrage in Österreich, Bl. 129 f. Herv. v. Verf. Ähnlich im Tonfall: VVSt (Hg.) Entjudung (Ausstellungskatalog), 1939, S. 4 f.

<sup>234</sup> Fuchs, S. 177.

Tabelle 8: Verminderung der Zahl der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe durch Stilllegung in den Jahren 1938 und 1939 (in%)<sup>i</sup>

Handwerksbetriebe		Einzelhandelsbetriebe	
Mieder- u. Wäsche-Erzeuger	46,9	Juweliere	71,1
Strick- und Wirk-Warenerzeuger	45,6	Rundfunkgeräte	46,8
Elektrotechniker	35,5	Möbel	34,9
Buchdrucker	34,3	Eisenwaren	31,8
Realitätenmakler	30,0	Drogerien	25,0
Fotografen	27,2	Papier- und Galanteriewaren	19,8
Tapezierer	25,4	Nahrungs- u. Genussmittel	12,5
Chemische Putzereien	23,0	Maschinen	9,6
Juweliere u. Uhrmacher	22,1	Kohle	5,6
Lederwarenerz.	17,0	Tabakläden	0,2
Gast- und Schank-Gewerbe	14,2		
Fleischhauer	12,2		
Anstreicher und Maler	9,0		

<sup>i</sup> Quelle: Schubert, S. 122 f.

Tabelle 9: Planung der Liquidierungen jüdischer Betriebe nach Wirtschaftszweigen<sup>i</sup>

	Handwerk	Handel	Industrie	Verkehr
Planziel	11.357	9.122	247	333
Stand der Liquidierungen 5.8.1939	7.872	6.718	57	302
Stand der Liquidierungen 14.11.1939	9.485	7.812	170	333

<sup>i</sup> Quelle: Fuchs, S. 175 auf der Grundlage der „Entjudungsberichte“ Rafelsbergers und Schubert, S. 121 f.

Grundlage der „Planung“ durch Arisierung bzw. Liquidierung waren statistische Erhebungen des Gauwirtschaftsamtes der NSDAP in Wien, der VVSt und der Wiener Dependence des Reichskuratoriums für Wirt-

schaftlichkeit<sup>235</sup> sowie eine Verordnung vom 14. Juni 1938, derzufolge jüdische Betriebe in ein gesondertes öffentlich zugängliches Verzeichnis aufzunehmen waren.<sup>236</sup> Ob diese Planung ihren „rationalen“ Zweck erfüllte, wie Susanne Heim und Götz Aly meinen<sup>237</sup>, muss dahingestellt bleiben. Einerseits wurden in Planungssitzungen Entscheidungen auf Branchenebene getroffen<sup>238</sup>, auf der anderen Seite war das statistische Basismaterial erst zu einem Zeitpunkt verfügbar<sup>239</sup>, als nach der *Reichskristallnacht* die *politische* Entscheidung zur Liquidierung der Mehrzahl der jüdischen Betriebe bereits gefasst war. Und darüber hinaus war der Planungsmechanismus insbesondere im Sektor des Handwerks und der Einzelhandelsfirmen überlagert von den Interessen der betroffenen „arischen“ Betriebe selbst, welche die Möglichkeit hatten, ihre Position im konkreten Fall durch Handelskammern, Handwerksorganisationen etc. einzuschmuggeln. So sollte die Johann Bosch Ges.m.b.H., ein alteingesessenes, gutgehendes *und* ursprünglich „arisches“ Unternehmens der chemischen Branche, das im Jahr 1927 auf Markus Stern („ostgalizischer Jude“) übergegangen war, auf Grund eines Gutachtens des Generalsekretärs der Fachgruppe Chemie des Industriellenbundes, Max Bouvier, liquidiert werden. Die VVSt gab dieses Unternehmen jedoch zur Arisierung frei, weil sie zur Meinung gelangte, dass das Gutachten Bouviers „von Konkurrenzgründen beeinflusst“ gewesen war.<sup>240</sup>

Die Liquidierungstätigkeit wurde so genannten „Abwicklern“ übertragen, die in der Regel für mehrere Betriebe zuständig waren und immer dann in Funktion traten, wenn die Besitzer von Firmen bereits emigriert, inhaftiert oder nicht bereit waren, die Liquidierung ihres Betriebes selbst in die Hand zu nehmen. Die einzelnen Abwickler wiederum wurden von Kontrollstellen überwacht. Von den Liquidierungen profitierten die „ari-

<sup>235</sup> Ebd., S. 155 ff.

<sup>236</sup> 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938. GBlÖ Nr. 193/1938 vom 24. Juni 1938; Durchführung der 3. VO zum Reichsbürgergesetz: Runderlaß des RM des Inneren Ie 286/38-5012c vom 14. Juli 1938, zit. in Krüger, S. 98–106.

<sup>237</sup> Aly/Heim: Vordenker, S. 19 ff.

<sup>238</sup> Felber/Melichar/Priller/Unfried/ Weber, Teil 2.

<sup>239</sup> Fuchs, S. 164.

<sup>240</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz, Aktennotiz Reg.Rat Wagner vom 10.9.1938.

schen“ Konkurrenten eines geschlossenen Betriebes zweifach: Einmal durch den billigen Verkauf der Warenvorräte, zum anderen durch die bevorzugte Behandlung als Gläubiger. Die von der Liquidierung betroffenen jüdischen Firmeninhaber durften hingegen von den Liquidierungserlöskonten – ähnlich wie bei den für Arisierungen eingerichteten Sperrkonten – nur geringe monatliche „Freibeträge“ beheben.<sup>241</sup> Den höchsten Stand erreichten diese bei verschiedenen Banken eingerichteten Konten vermutlich am 30. September 1940 mit rund 5 Mio. RM.<sup>242</sup>

### 3.6 Probleme der Wertermittlung und der Auswahl der Ariseure nach dem Kriterium wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit

Selbst Schubert gibt zu, dass es „zu Beginn der Tätigkeit der *Vermögensverkehrsstelle* nur schwer möglich [war], richtige Wertansätze für die zu entjudenden Unternehmen zu erhalten“, weil in Österreich bis zu diesem Zeitpunkt keine Wirtschaftsprüfungsfirmen existiert hätten. Er vergisst jedoch nicht hinzuzufügen, dass es auch im „Altreich“ notwendig gewesen sei, die Wirtschaftsprüfer mit Richtlinien zu versehen, „die es ermöglichten, daß ihre Ergebnisse den besonderen Bedürfnissen, die sich bei der Entjudung ergaben, entsprechen konnten“.<sup>243</sup>

Das zweite große Problem, das sich für die Vermögensverkehrsstelle stellte, war die Auswahl der Arisierungsbewerber. Nach den Angaben von Schubert traten im Durchschnitt drei Bewerber pro Betrieb auf, bei „besonders wertvolle[n] Betrieben“ aber eine erheblich größere Zahl.<sup>244</sup>

Eine der schwierigsten Fragen war nach arisierungskompetenter Aussage die „finanzielle Eignung“ der Ariseure, weil die wenigsten „genügend kapitalkräftig“ gewesen seien.<sup>245</sup> Für Schubert war das nicht bloß eine

---

<sup>241</sup> Vgl. Fuchs, S. 179 ff.

<sup>242</sup> Ebd., S. 185.

<sup>243</sup> Schubert, S. 51.

<sup>244</sup> Ebd., S. 53.

<sup>245</sup> Ebd., S. 53 f.

Summe von individuellen Problemen, sondern ein *volkswirtschaftliches* Phänomen, das er als Kapitalmangel identifizierte: ein sich aus dem Missverhältnis von zu erwerbendem jüdischem Kapital und freien liquiden „arischen“ Finanzmitteln in Österreich ergebender Mangel, der sich in der Folge zu einem Mangel an anlagebereitem Kapital für die Modernisierung und Rationalisierung der österreichischen Wirtschaft ausgewachsen habe. Diese Lücke hätte seiner Meinung nach nur durch das Einfließen von langfristigen reichsdeutschen Mitteln in der Höhe von mindestens 1 Mrd. RM gefüllt werden können. Da dies nicht der Fall gewesen sei, habe dieser Zufluss in Form der Partizipation deutscher Firmen an der Arisierung und durch *Germanisierung* (Erwerbung „arischer“ und „nicht-arischer“ österreichischer Firmen) stattgefunden.<sup>246</sup>

Wegen dieses „Kapitalmangels“ erwiesen sich zwei größere strategische Änderungen beim Arisierungsplan als notwendig: Erstens wurde die *Kontrollbank* in einem größeren Maß als ursprünglich geplant als vermittelnde Instanz eingeschaltet, um Betriebe, die von der VVSt und anderen Behörden als „erhaltungswürdig“ eingestuft worden waren, vor dem Konkurs zu bewahren. Und zweitens mussten den Arisierern längere Fristen bei der Ratenzahlung der Kaufpreise an die – oder besser: zugunsten der – Voreigentümer und der Begleichung der „Entjudungsaufgabe“ zugestanden werden.

### 3.7 Die Rolle der Kontrollbank im Rahmen des Arisierungsprozesses

Die *Österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel* war ein alteingesessenes Institut, das – kurz vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges im April 1914 gegründet – vor 1938 in der österreichischen Bankenlandschaft eine untergeordnete Rolle spielte und dementsprechend in den deutschen Analysen des österreichischen Bankwesens vor 1938 und in den finanziellen Anfangsplanungen kurz nach dem „Anschluß“ keine prominente Rolle spielte bzw. geradezu ignoriert wurde. Die Kontrollbank

---

<sup>246</sup> Ebd., S. 117 f.

diente als zentrale Überwachungsstelle für Kartelle und Syndikate, als Verkaufsbüro und als Kommissionsagentur bei Handelsgeschäften sowie als Treuhänder für die Vorfinanzierung von Exportgeschäften. Sie spielte eine wichtige Rolle bei der staatlichen Unterstützung des Handelsverkehrs Österreichs mit der Sowjetunion.<sup>247</sup> Die Sowjetunion war in den zwanziger Jahren nach den Nachfolgestaaten, Deutschland, England und Italien der größte Abnehmer österreichischer Industriewaren.<sup>248</sup> Der „Russlandhandel“ lag nach 1918 in den Händen zweier gemischtstaatlicher Organisationen, der *Ratao* und der *Russawstorg*, ehe 1926/27 die Frage der Finanzierung der Handelsgeschäfte durch staatliche und Garantien der Gemeinde Wien auf eine neue Grundlage gestellt wurde.<sup>249</sup> Im Zusammenhang damit wurde die Kontrollbank im Verein mit dem *Creditinstitut für öffentliche Arbeiten und Unternehmungen* mit der Durchführung der Finanzierung betraut.<sup>250</sup>

Die Einbeziehung der Kontrollbank in die Arisierungspolitik ging vermutlich auf eine Anregung der Deutschen Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft von Anfang Mai 1938 zurück, in Wien ein „Unternehmen in bankmässiger Form“ zu gründen, das die Aufgabe haben sollte, als „Zwischeninstitut für Arisierungen“ zu fungieren.<sup>251</sup>

Die *Kontrollbank* sollte ursprünglich als Auffanginstitut im Auftrag der Behörden jüdische Unternehmen vorübergehend in eine Art treuhändiges Eigentum nehmen und die Firmen später an geeignete „arische“ Käufer weiterveräußern. Durch ihre Tätigkeit sollte – nach den Worten des Leiters der Abwicklungsstelle der VVSt – „eine rasche Entjudung [...] besonders wichtige[r] Unternehmungen ermöglicht werden, ohne dass die gerade bei diesen Unternehmungen gebotene besonders sorgfältige Kaufwerberauswahl behindert“ würde.<sup>252</sup> Ähnlich sah es Walther Kastner, der

<sup>247</sup> Compass 1936, S. 397.

<sup>248</sup> CA, Beteiligungsarchiv 47/1-2, Referat Glatzl: „Über die am 3. Februar 1926 im Bundeskanzleramt stattgefundene Enquete über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Russland.“

<sup>249</sup> Ebd., Antrag an den Wiener Gemeinderat, Beilage Nr. 158/27; Akt-Notiz über die Besprechung in der Oesterr. Nationalbank am 9. Juli 1927.

<sup>250</sup> Ebd., Gedenk-Protokoll vom 11. Oktober 1927.

<sup>251</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 73, 2160/00-I: Schreiben der Deutschen Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft an Oberreg.Rat Dr. Kratz vom 6. Mai 1938, Bl. 242.

Arisierungsfachmann der Kontrollbank, rückblickend in seinen Memoiren: „Das Ziel war eindeutig: Der [...] parteipolitisch ausgerichteten Arisierung durch die Vermögensverkehrsstelle, die Parteimitgliedern Unternehmungen [...] günstig zuschancen wollte, sollte die Veräußerung von Großunternehmen entzogen werden.“<sup>253</sup> Kastners ideologisierend-schönfärberische Darstellung der Kontrollbank wird freilich durch das Diktum Bürckels, dass „[d]er entscheidende Einfluss von Partei und Staat [...] sowohl im Aufsichtsrat, als auch im Vorstand [...] absolut sichergestellt“<sup>254</sup> gewesen sei, in die rechten Relationen gerückt.

Im Sommer 1938 richtete die Bank – nachdem Bürckel ihre künftigen Aufgaben Anfang Juli präzisiert hatte – im Einvernehmen mit den betroffenen staatlichen Institutionen (Vermögensverkehrsstelle, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Reichskommissar für die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich, Reichsstatthalter in Österreich) eine *Abteilung C* ein, die größere Unternehmen, die zur Arisierung vorgesehen waren, in vorübergehenden Besitz nahm.

Zu diesem Zweck wurde Anfang August 1938 angeordnet, dass alle Kaufvorgänge bei zu arisierenden Firmen mit einem Jahresumsatz von über RM 500.000 von der *Kontrollbank* geprüft werden sollten. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass die Bank als „Auffanggesellschaft für nichtarische gewerbliche Unternehmungen bzw. für Anteile an solchen“ dienen sollte, mit dem Zweck, „dieselben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und einen geeigneten Käufer für die übernommenen Unternehmungen ausfindig zu machen“.<sup>255</sup> In einem späteren Erlass wurde Ende September 1938 verfügt, dass alle jüdischen Betriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als RM 500.000 oder einem Reinvermögen von über RM 100.000 im Jahr 1937 unter Einschaltung der Kon-

<sup>252</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kl. 1408, Schreiben den Min.Rat Dr. Peichl an das RWM vom 10.2.1940.

<sup>253</sup> Kastner: *Leben*, S. 108.

<sup>254</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 73, 2160/00-II, Bl. 46: Bürckel, „Vormerkung zur Judenfrage in Österreich“.

<sup>255</sup> Ebd., Kt. 89, 2160/0, Bd. 2: Entwurf eines Erlasses des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, betreffend die Betrauung der Österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel, Wien, mit der Arisierung von gewerblichen Unternehmen vom 16. September 1938, Bl. 198 f. Ähnlich Bürckel an Reichsstatthalter, 1. Oktober 1938, Bl. 163 ff.

trollbank arisiert werden sollten, weiters Betriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als RM 100.000, die der Beirat der *Vermögensverkehrsstelle*<sup>256</sup> als unter diese Regelung fallend erachtete, und andere wichtige Betriebe auch unter dieser Grenze, vor allem im Exportbereich.<sup>257</sup>

Diese Bestimmungen waren Teil einer Neuregelung, bei der sichergestellt werden sollte, dass alle wirtschaftlich wichtigen Arisierungsfälle im Beirat der VVSt im Hinblick auf die Frage von Arisierung oder Liquidierung diskutiert würden. Als Untergrenze wurde dabei ein Wert von je RM 100.000 bei Umsatz und Reinvermögen im Jahr 1937 festgelegt.<sup>258</sup>

Im Hinblick auf die Auswahl des Bewerbers war der Minister für Wirtschaft und Arbeit zu befragen. Weiters hatte Bürckel gegenüber Fischböck generell darauf gedrungen, dass „[d]er Gedanke der Wiedergutmachung [...] grundsätzlich von den Aufgaben der Vermögensverkehrsstelle getrennt“ werden solle, dass Mitarbeiter der VVSt von Arisierungen Abstand nehmen müssten und dass der Erwerb jüdischer Firmen „durch Kommissare, die in diesen Unternehmungen eingesetzt worden sind“, unzulässig sei.<sup>259</sup>

Später mussten alle Arisierungen, welche die Kontrollbank durchführen sollte, in Planungssitzungen beraten werden, an denen je ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums, der Kontrollbank, der Leiter der Abteilung Industrie der VVSt und der jeweilige Leiter der betreffenden Industriebranche des Industriellenbundes teilnahmen. Danach wurde der betreffende Fall dem Exekutivkomitee der Kontrollbank vorgelegt, dem der Leiter der VVSt, sowie je ein Vertreter der Creditanstalt-Bankverein, der Län-

<sup>256</sup> Der Beirat wurde Ende Juli 1938 auf Betreiben Bürckels eingerichtet und sollte unter dem Vorsitz von Wirtschaftsminister Fischböck vor allem über die Arisierung größerer Unternehmen entscheiden. In dem Beirat waren neben Vertretern der einzelnen Branchen der Wirtschaft auch die Kontrollbank, die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien und Vertreter der NSDAP vertreten. Fuchs, S. 40.

<sup>257</sup> Erlaß des Gauleiters Bürckel betreffend das Verfahren bei wirtschaftlich wichtigen Arisierungen, abgedruckt in: Michael Margules: Aufstieg und Fall eines jüdischen Unternehmers in Wien, Dipl.-Arb., Wien 1984, S. 119 ff. Enthalten auch in: ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, 2160/0, Bd. 2: Erlass des Gauleiters Bürckel betreffend das Verfahren bei wirtschaftlich wichtigen Arisierungen, Bl. 172 ff.

<sup>258</sup> Entwurf eines Erlasses Gauleiter Bürckel betreffend das Verfahren bei wirtschaftlich wichtigen Arisierungen, Bl. 90 ff.

<sup>259</sup> Bürckel an Fischböck, 24. September 1938, Bl. 167 f.

derbank, des Wirtschaftsministeriums und der NSDAP angehörten. Die Kontrollbank legte danach den Fall der VVSt zur Genehmigung vor.

Die Zuziehung der Parteistellen – insbesondere der Gauleiter und der Gauwirtschaftsberater – war seit einem Runderlass des Reichswirtschaftsministeriums vom 5. Juli 1938 (Runderlaß III Jd.-2818/38, derselbe, in dem auch die weiter oben erwähnte Bestimmung über die „Übersetzung“ des Kleinhandelssektors dekrediert wurde) bei wichtigen Unternehmen obligatorisch. Auch der § 8 der nach der *Reichskristallnacht* erlassenen *Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens* sah die Anhörung des Gauleiters bei solchen Verfahren vor.<sup>260</sup> Die Entjudung „feindlichen“ Vermögens erforderte eine besondere Prozedur.<sup>261</sup>

Die Hoffnung Fischböcks, dass sich „die Übernahme durch die Kontrollbank als rascheste Art der Entjudung“ erweisen und es möglich sein würde, auch die VVSt im Frühjahr 1939 aufzulösen<sup>262</sup>, erwies sich als trügerisch. Die VVSt existierte bis zum November 1939 weiter und hatte selbst nach ihrer formellen Auflösung noch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Arisierungsfällen zum Abschluss zu bringen. Zu dem Zeitpunkt, als die Kontrollbank ihre Tätigkeit einstellen hätte sollen (1940), war es ihr noch lange nicht gelungen, alle Betriebe, die sie quasi treuhändig übernommen hatte, an die „Endariseure“ weiterzueräußern. Laut Kastner waren bis Juli 1941 102 Arisierungen durchgeführt; nach einer Aufstellung der Kontrollbank selbst waren 99 Fälle abgeschlossen.<sup>263</sup> 1943 wurde die Bank von ihren Gesellschaftern – Creditanstalt, Länderbank und E.v. Nicolai & Co – liquidiert.<sup>264</sup>

Im Folgenden (Tabelle 10) sind die Arisierungsfälle, die von der Kontrollbank effektiert wurden, im Einzelnen angeführt.

<sup>260</sup> Schubert, S. 57 f.

<sup>261</sup> Ebd., S. 59 f.

<sup>262</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, 2160/0 Bd. II: Minister Fischböck über einige grundsätzliche Fragen der Arisierung, 24. November 1938.

<sup>263</sup> Kastner: *Leben*, S. 109; Liste der 99 Arisierungen bei Fuchs, Anhang IX.

<sup>264</sup> Witek, S. 809.

Tabelle 10: Von der Kontrollbank arisierte Unternehmen (Angaben in RM)

<i>Firma</i>	<i>ÖK kauft um</i>	<i>ÖK verkauft um</i>	<i>Verkäufer</i>	<i>Käufer</i>
Pollak, Emil & Alfred OHG	66.667	86.667	Selinger, Hans Dr.; Selinger Karl	Bremel, Friedrich; Swidlich, Anton
Löwenfeld, G., Holzimprägnierung OHG	368.029	768.029	Eissler, Stefan; Eissler, Paul und stille Gesellschafter	Kassner, Rudolf
Danubius Holzplattenwerke GmbH	0	40.000	Bettelheim, Otto Ing., Budapest	Lourié & Co.
Sperrholz-, Fournier- u. Sägewerk in Klosterneuburg	533.330	625.000	Zuckermann, Karl Dr.; Fritz, Isidor Dr.; Deutsch, Ludwig; Jakobovits, Emil; AG f. Mühl- und Holzindustrie	Klosterneuburger Holzind.-GmbH
Wörther Holzwerke AG <sup>i</sup>	145.000	194.000	Glesinger, Samuel	Deutsche Reichsbahn
Tragösser Forstindustrie AG	20.000	55.000	Glesinger, Siegmund	Stürm, Eduard <sup>ii</sup>
Jakobi, Adolf	24.000	31.000	Jakobi, Friedrich	Stumpf, Alfred
Leopold Wolf & Co.	?	103.673	Heller, Richard	Allmann, Fritz
Krafft, Gebr. Vorarlberger Leder- und Schuhfabrik GmbH	?	290.000		Dornierwerke GmbH
S. Trebitsch & Sohn KG	123.340	153.340	S. Trebitsch&Sohn KG, vertr. d. Treuhänder Ing. Leo Zdobinsky	Arnold, Franz <sup>iii</sup>
Fischer, A. & Sohn OHG	250.000	300.000	Fischer, Fanny, Edith und Käthe; Sternberg, Elisabeth	Waltl, Peter; Reichel, Julius
Eggochemia, Fabrik chem. u. pharm. Präparate Dr. Patzau	170.000	325.000	Patzau, Otto Dr. und stille Gesellschafter	Pinter, Erna u. Ernst Dr.

<sup>i</sup> Sägewerk und Tischlerei in St. Pölten der Wörther Holzwerke AG.<sup>ii</sup> Stürm, Eduard, Holzindustrieller in Goldach, Schweiz; vertreten durch RA Otto Kammerlander<sup>iii</sup> Kaufmann in Graz.

<i>Firma</i>	<i>ÖK kauft um</i>	<i>ÖK verkauft um</i>	<i>Verkäufer</i>	<i>Käufer</i>
Hotel Bristol AG	?	?	Schallinger, Samuel	CA
Stöckler, Wilhelm & Thomas & Co.	200.000	424.000	Stöckler, Karl Dr.; Stöckler Wilhelm; Stöckler Hans Ing. – Erben	Vienna AG <sup>i</sup>
Montana AG	291.950	340.308	Kahane, Emil	Krentschker&Co
Gipswerke Schottwien-Semmering AG	1.000	84.000	Ung. Allg. Kohlen-bergbau AG, Budapest; Union Kohlen- und Baumaterialien Handels AG, Wien	Bienias, Anton, Ing. Dr.
Steirische Magnesit Industrie AG	571.890	881.530	Montana AG	Veitscher Magnesitwerke AG
Elbogen, Eduard	0	?	Elbogen, Lothar Dr.	Braunschweig-Lüneburg, Herzog
Ö. Alpine Talksteinwerke Adolf Brunner&Co.	0	?	Elbogen, Lothar Dr.	Braunschweig-Lüneburg, Herzog
St. Kathreiner Talkumwerke	300.000	372.000	Elbogen, Lothar Dr.	Braunschweig-Lüneburg, Herzog
Bondy, Körper & Lettocha OHG	0	80.000	Bondy, Ernst; Körper, Ida; Lettocha, Ella	Betz, Otto
Kreidl, Heller & Co.	0	105.0000	?	Glass, Fridolin <sup>ii</sup>
Brema AG für Mineralölprodukte, Asphalt und chemische Industrie <sup>iii</sup>	66.666	120.000	Haas, Friedrich	Rusleitner, Karl Dr.; Miller-Aichholz, Heinrich
Österr. Serumgesellschaft GmbH	0	20.000	Serum Union AG f. intern. Seuchenbekämpfung, Vaduz	Behringwerke der IG Farben AG, Leverkusen
Chemische Fabrik Saturn GmbH	106.000	127.400	Reich, Max Dr.; Koritschoner, Franz Dr.	Knapitsch, Franz
Oö. Stärke und chemische Industrie AG <sup>iv</sup>	70.000	95.000	Perutz, Josef; Lederer, Fritz Ing.; Anninger, Otto; Unger, Anna; Haas, Lisl	„Monopol“-Fabrik f. Stärke- u. chem. Produkte GmbH

<sup>i</sup> Selbst im Besitz der Deutschen Textil AG.

<sup>ii</sup> Fridolin Glass war SS-Standartenführer.

<sup>iii</sup> 100% = 10.000 Aktien.

<sup>iv</sup> 60% = 600 Aktien.

<i>Firma</i>	<i>ÖK kauft um</i>	<i>ÖK verkauft um</i>	<i>Verkäufer</i>	<i>Käufer</i>
A. Perko	77.000	90.000	Grillitsch, Josef Dr Ing; Schön, Ludwig Dr Ing	Fa. Furtenbach, Franz von; Ruizl, Richard, Dr
Syngala-Fabrik f. chemisch-synthetische u. galenische Arzneimittel GmbH	0	24.664	Rosenzweig, Salo; Rosenzweig, Lazar	Heyl & Co, Berlin; Dr. Wander GmbH, Wien
Bernhard Weiniger & Sohn	156.000	236.000	Weiniger, Rudolf <sup>i</sup>	Taschler, Heinrich; Strohmayr, Anton
Jakob König OHG	94.000	104.000	König, Josef; König, Theresia; König, Max	Fa. A.J. Gasser&Co, früher Industrie- und Bergbaubedarfs AG <sup>ii</sup>
Maté, Ernst, Elektro- technische Fabrik	0	6.000	Maté, Ernst	Brünner, Richard
Wr. Manufaktur Friedrich Goldscheider	50.000	65.000	Goldscheider, Walter	Schuster, Josef
Chem. Erz. und Vertretung chemischer Produkte GmbH	30.000	0		
MEM Comp. Gebr. May- er OHG	0	0	Mayer, Theodor; Mayer, Paul; Mayer, M.E.	Voith, Oscar Ing.
M. E. Mayer, Parfumerie und Seifen-Fabrik OHG	120.000	200.000	Mayer, Theodor; Mayer, Paul; Mayer, M.E.	Voith, Oscar Ing.
Zinkhütte-Neu-Erlaa,	0	25.000	Roth, Grete; Harpner, Franz Dr; Braun, Alfred	Bleiberger Bergwerks Union <sup>iii</sup>
Ö. Pilzfabrik Adolf Duschnitz	0	15.000	Duschnitz, Willibald	Quecke, Paul; Haselböck, Maria
Jakober & Cie. OHG	0	25.000	Jakober, Heinrich, Jakober, Mihail; Fürth, Ludwig	Intern. Getreide- handels AG

<sup>i</sup> Rudolf Weiniger kam 1942 in Theresienstadt ums Leben.

<sup>ii</sup> Die Bergbaubedarfs AG wurde vertreten durch Alois Gasser.

<sup>iii</sup> Metall- u Farben AG.

<i>Firma</i>	<i>ÖK kauft um</i>	<i>ÖK verkauft um</i>	<i>Verkäufer</i>	<i>Käufer</i>
Imperial Weinhandels AG	?	?	Schallinger, Samuel	CA
Schallinger-Konzern <sup>i</sup>	115.524	179.865	Schallinger, Samuel	CA
Hotel de France GmbH	34.300		Herzog, Gisela, Ella u. Ernst; Dukes, Salo u. Paula; Neuspiel, Rudolf u. Grete	Betz, Otto
A. Glücksmann & Söhne OHG	115.525	183.000	Glücksmann, Robert und Otto	Rückert, Bruno Dr
Brüder Haber OHG	550.000	575.000	Haber, Isaak; Haber Saul	Frassine, Silvio Dr; Slupetzky, Ludwig; Valenta, Rudolf
Hermann Teller, Kleiderhandel	95.000	120.000	Teller, Hermann	Mohr, Anna; Krivaner, Ludwig
Stone & Blyth GmbH	6.000	16.000	Sass, Ignaz	Schindelka, Heribert Dr
Sanatorium Purkersdorf	0	3.770	Redlich, Amalia S; Zuckerandl, Fritz Dr; Stiassny, Nora; Müller-Hofmann, Hermine	Gnad, Hans
W. Megerle OHG	40.000	80.000	Steiner, Isidor; Windholz, Leopold Josef	Pattusch, Kurt
Ludwig Geiger, Selch- und Wurstwaren-erzeugung OHG	119.111	166.380	Raab, Heinrich; Ehrlich, Heinrich	Gourmet AG, Fabrik feiner Fleischgerichte <sup>ii</sup>
H. Riesz & Söhne	485.000	535.000	Riesz, Hans	Stich, Franz; Bach, Hubert
Stadlauer Lederindustrie Wigner & Co OHG	160.000	160.000	Wigner, Desider u. Emma	Budischovsky, Franz; Konrath, Leo A Dkfm; Zeller, Leopold Dr.
Mattoni-Ungar, Mineralwasser-Großhandlung OHG	110.000	140.000	Ungar, Felix und Robert Dr.	Geist, Friedrich; Godetz, Otto

<sup>i</sup> Hotel Bristol AG und Imperial Weinhandlungs AG.

<sup>ii</sup> Die Gourmet AG wurde vertreten durch das Vorstandsmitglied Dr. Fritz Schüngl und den Prokuristen Dr Georg Waldstätten.

<i>Firma</i>	<i>ÖK kauft um</i>	<i>ÖK verkauft um</i>	<i>Verkäufer</i>	<i>Käufer</i>
Karl Gröger & Co	26.300	41.700	Gröger, Karl	Jankovich, Karl; Ceroinka, Marie
Altmannsdorfer Lederfabrik Schnabel & Co. OHG	487.000	835.000	Schnabel, Viktor; Schnabel, Richard (dzt. unbek. Aufenthaltes), vertr. durch Abwesenheitspfleger RA Dr. Albrecht Alberti u. den Treuhänder Karl Gruber	Melnikow, Hertha u. Mark Puschkau bei Posen
Garvenswerke, Maschinen-, Pumpen- u. Waagenfabrik OHG	726.175	926.175	Götzl, Alfred, Ing.; Götzl, Ella	Schönborn-Buchheim, Georg
Metallhütte Liesing Jakob Neurath	0	50.000	Fa. Jakob Neurath	Gebrüder Boschan, Metall- und metallurgische Produkte
Metallwerk Möllersdorf Ig. Deutsch OHG	198.358	350.000	Deutsch, Alfred; Deutsch, Rudolf; Zeisel, Otto	Poppinger, August (Berlin)
Reisnägels- u. Metallwarenfabrik Heinrich Sachs	0	25.000	k.A.	Hamburger, Fritz Ing; Endl, Gustav; Schlichtinger Oskar
Trofaiacher Eisen- und Stahlwerke AG	90.000	125.000	Ind.- u. Montan GmbH <sup>i</sup>	Ing. Frank & Co, Wf. Werkzeug- u. Werkzeugmaschinen-Fabrik <sup>ii</sup>
Herczka & Co OHG	0	3.000		
Herczka & Co AG	0	4.577		
Josef Suschny & Söhne OHG	176.000	255.000	Suschny, Walter; Suschny, Paul	Bach, Herbert; Plazotta, Josef Ing.
Alois Pragan, Luster und Metallwarenfabrik GmbH	0	7.000	Pragan, Gisela	Musil, Josef
Jos Heiser vorm. J. Winters Söhne OHG	88.700	330.000	Reitlinger, Ernst Dr. u. Heinrich	Siebel, Wilhelm; Sebel-Achenbach, Ernst
R. Ditmar-Gebr. Brünnner AG	0	50.000	Lohan AG, Schweiz; Strauss, Otto Dr.	CA; Deutsche Bank

<sup>i</sup> Vertreten durch ihren Treuhänder und Abwickler, Dr. Erich Fritsch

<sup>ii</sup> Vertreten durch den Prokuristen Johann Jahn.

<i>Firma</i>	<i>ÖK kauft um</i>	<i>ÖK verkauft um</i>	<i>Verkäufer</i>	<i>Käufer</i>
Beha Werk GmbH	0	40.000	?	Liebsch, Hans; Hantsch, Bruno; Belschan, Josef
Aar Mietwäsche GmbH	2.000	2.000	Weiner, Rudolf; Weiss, Egon;	Heidendorffer, Eduard Ing; Knopp, Rudolf
Thalheimer Schlossbrunnen GmbH	10.000	10.000	Ungar, Felix und Robert Dr.	Geist, Friedrich; Godetz, Otto
M. Pam's Söhne, mech. Papierhülsen- und Spulenfabr. OHG	161.000	221.995	Pam, Adele und Stephanie	W. Hamburger, Papier, Zellulose- und Pappenfabr.; Ernst Prinzhorn
Austria Papierindustrie AG	193.333	240.500	Kraus, Rudolf (29.365 St. Aktien d.i. 58,75%); Pollak, Julius (500 Aktien d.i. 1%)	W. Hamburger Papier, Zellulose u. Pappenfabriken; Meinel AG
Welser Papierfabrikgesellschaft	430.000	435.000	Landegger-Angeli, Karl	Elbemühl Papierfabriken AG
Wolfsberger Holzstoff- und Pappenfabrik	40.000	60.000	Brüder Mahler (50%); Landegger-Angeli, Karl (50%)	Elbemühl Papierfabriken AG
Ö. Kronenkorkwerke Richard Bruchsteiner OHG <sup>i</sup>	145.000	168.000	Bruchsteiner, Johanna (vertritt die Verlassenschaft nach Richard Bruchsteiner); Bruchsteiner, Paul; Smetana, Richard Ing.; die beiden letzteren verzichten[...]	Ebel, Karl (Flens-burg) Freisitzer, Josef (Ferssch): Jahn, Edmund (OHG Papier u Blechdruckindustrie Freisitzer, Ebel&Jahn)
Metall- und Papierdruckwerke Münster & Co	107.000	172.000	Münster, Ernst, dzt. London; Münster, Heinrich, Wien 1, Rathausstr. 4/5	Fa. Günther Wagner KG; Verwaltungsgesellschaft mbH (Hannover)
Karl Luzansky OHG	82.000	116.000	Reichmann, Ignaz; Reichmann, Therese	Artacker, Wilhelm Dr.; Winter, Josef
Ostersetzer, Brüder – Papierwarenerzeugung	0	6.000	Fröhlich, Gustav	Peltzer, Gerard von (Wien)

<sup>i</sup> Dazu gehört auch: Papier- und Blechdruckindustrie Richard Bruchsteiner.

<i>Firma</i>	<i>ÖK kauft um</i>	<i>ÖK verkauft um</i>	<i>Verkäufer</i>	<i>Käufer</i>
Papierwarenfabrik Adolf Reiss	24.060	103.970	Reiss, Adolf Abel, KR	Jarausch, Josef; Rothe, Hugo (Rothe & Jarausch KG, vormals Adolf Reiss)
Papierwarenfabrik Theodor Würzburg	0	10000	Würzburg, Theodor	Gröbner, Franz
Blaskopf, Max	140.550	222.000	Blaskopf, Max	Geissler, Josef; Höfermeyer, Robert u Rudolf
Sanatorium Westend Betriebs-GmbH	0		Sanatorium Westend betriebs-GmbH	Gnad, Hans
Hermes F. Hülles Schuhverkaufsgesellschaft OHG	22.000	124.000	Hülles, Fanny und Emil	Proksch, Alfred und Hans
Delka Schuhindustrie und Handels AG <sup>i</sup>	8.000	20.000	Hülles, Fanny; Hermes-OHG	CA
Friedmann, Alfred, Hausschuhfabrik KG	145.000	175.000	Friedmann, Alfred (Verkaufserlösanteil: RM 50.750); Kläusner, Ludwig; Posner, Charles	Ziegler, Josef
Mondschein & Speyer, Schuhfabrik Matador OHG	65.500	105.500	Grünfeld, Josef; Mondschein, Leo	Burda, Franz; Schmid, Konrad
Wr. Neustädter Gardinen- u. Teppichfabrik Leopold Selmeczi & Sohn OHG	146.127	313.600	Szelmeczi, Viktor; Bauer, Alois	Löw, Alfred
Tuchhaus Reiss	0	140.000	Reiss, Adolf	Zeller, Walter Ing.
Pick & Co, Maco Spinnerei u. Zwirnerei <sup>ii</sup>	0	200.000	Pick, Otto, Ing; Pick, Hans; Bloch-Bauer, Antoinette und Leopold	
Schafwollwarenfabrik Ernst Stein & Co.	83.300	146800	Benjamin, Richard; Stern Arthur u Julius, Stein, Ernst	Flach, Emerich

<sup>i</sup> 8,3% = 4.000 Aktien.

<sup>ii</sup> Kommanditanteile 53,55%.

<i>Firma</i>	<i>ÖK kauft um</i>	<i>ÖK verkauft um</i>	<i>Verkäufer</i>	<i>Käufer</i>
Magyar Diszszövetgyar k.f.t.Ujpesti <sup>i</sup>	35.000	41.174	Selmeczi, Viktor; Bauer, Alois	Bekefy, Elemer; Soltesz, Janos Dr. (Budapest)
H. Sternberg jun. OHG	395.000	400.000	Schönfeld, Emil; Schönfeld, Alice	WIWEG <sup>ii</sup>
Schüller & Co. AG	696.790	888.000	Schüller, Hans Dr.; Simon, Ernst u Grete	Fitzthum, Karl u. Max
Vienna Bekleidungs-Industrie AG i. L.	1.000	1.000	Fa. Wilhelm Stöckler	Deutsche Textil AG, Berlin
Tiller Bekleidungs-, Lieferungs- und Uniformierungs-AG	129.122	555.264	Toffler, Emil; Deutsch, Ludwig; Heinrich Schmosch; Josef Toffler. <sup>iii</sup>	CA; Frohn, Hans; Demus, Rudolf <sup>iv</sup>
Steiner, Brüder KG	684.000	1.014.000	Steiner, Jenny 35%; Hellmann, Daisy 11 2/3; Weinberg, geb. Steiner, Anna 11 2/3; Grossi, geb. Steiner, 11 2/3	?
Niederösterreichische Tuchfabrik Himmelreich & Zwicker OHG	0	40.000	Zwicker, Julius; Himmelreich, Paul	Bayerl, Otto
Mendl & Schönbach OHG	0	30.000	Schönbach, Leo; Baumhorn, Moritz; Kohn, Karl; Mendel, Marg.	Kaltenegger, Peter
1. Wf. Dampfwäscherei A. Weiner OHG	108.000	148.000	Weiner, Rudolf; Weiner, Berta; Schladnich, Hermine; Eckstein, Emil; Markus, Stefanie; Kahn, Helene; Weiss, Egon; Weiss, Hans; Gärtner, Viktor Dr.; Gärtner, Georg	Heidendorffer, Eduard Ing.

<sup>i</sup> Ungarische Dekorations Ges.

<sup>ii</sup> Vertreten durch alleinzeichnungsbefugten Dipl-Kfm Hermann Rhomberg.

<sup>iii</sup> Toffler, Emil (4.027 Aktien per RM 64.432); Deutsch, Ludwig (420 St. Aktien d. Tiller AG per RM 6.720) - Heinrich Schmosch (264 Stück Aktien - um RM 4.224; Josef Toffler (2.509 Stück Aktien der Tiller AG übernommen [...] zu RM 40.144). ÖStA AdR 06 VVSt, Kontrollbank, Kt. 1570-328

<sup>iv</sup> CA 3.750 St. Aktien; Frohn, Hans, Wien 1, Schotteng. 6 kauft 64.450 Stück Aktien; Demus, Rudolf, Wien 7, Zieglerg 57 kauft 1.250 Stück Aktien.

<i>Firma</i>	<i>ÖK kauft um</i>	<i>ÖK verkauft um</i>	<i>Verkäufer</i>	<i>Käufer</i>
Vereinigte Wäschereien AG	?	1.380.000	Löwinger, Heinrich u Konzerngesellschaften (4.700 Aktien)	Hypotheken- u Credit-Institut AG <sup>i</sup> ; Fa. August Lenz & Co, Bankgeschäft in München, Ritter v. Epp-Platz <sup>ii</sup>
Excelsior Großwäscherei GmbH	?	?	Löwinger, Heinrich und Konzerngesellschaften	VEWAG
Habsburg Waschanstalt GmbH	?	?	Löwinger, Heinrich und Konzerngesellschaften	VEWAG
Löwinger-Konzern <sup>iii</sup>	2.158.498	2.491.801	Löwinger, Heinrich und Konzerngesellschaften	VEWAG
Atzgersdorfer mech. Weberei H. Knisbacher & Söhne OHG	124.000	168.221	Knisbacher, Henny, Jakob, Josef u Heinrich; Breuer Markus	Köfler, Ferdinand; Sellner (Sollner?), Edmund v
Simmeringer Ziegelwerke J. Löwy	21.497	30.000	Löwy, Josef; Löwy, Jakob	Raditschnigg, Othmar
Hohenauer Zuckerfabrik d. Brüder Strakosch OHG	4.469.344	4.479.344	Familie Strakosch	Landwirtschaftliche Zucker AG
A. Eggers Sohn	0	?	Patzau, Otto Dr und stille Gesellschafter	Pinter, Erna Dr.; Pinter, Ernst Dr.

<sup>i</sup> Vertreten durch Vorstandsmitglied Dir Dr Eugen Freiherr v. Klimburg, Dir. Stv. Robert Girzik (1.175 Stück Aktien/Nennwert öS 117.500 um RM 345.000)

<sup>ii</sup> Vertreten durch August Lenz (3.525 Stück Aktien/Nennwert RM 352.500 um RM 1.035.000)

<sup>iii</sup> Zum Löwinger-Konzern gehören: VEWAG, Excelsior und Habsburg.

Die Auffassung, dass die Kontrollbank nur „große“ Arisierungsfälle bearbeitet habe, ist nur bedingt richtig. Genauer wäre es, zu sagen, dass die Kontrollbank neben den großen Firmen auch alle jene Fälle übernahm, die man als „schwierig“ bezeichnen kann, entweder weil ein Arisierungswerber nicht leicht zu finden war oder die Arisierung deshalb schleppend voranging, weil die Beteiligungsverhältnisse kompliziert waren und/oder die Besitzer der Firma sich bereits im sicheren Ausland aufhielten, wie etwa im Fall der Syngala Ges.m.b.H, die von einer der bestehenden

„arischen“ Firmen des Drogeriebereichs – Püschl, Heyl & Co, Dr. Wander GmbH bzw. Johann Kwizda – zum Zweck der Liquidierung aufgekauft werden sollte.<sup>265</sup>

Wie bei den von der VVSt durchgeführten Arisierungen mussten die Käufer auch bei der Kontrollbank eine Abgabe an den Staat leisten, „de[n] Unterschiedsbetrag zwischen dem Übernahmepreis [...], um den die Kontrollbank ein jüdisches Unternehmen [...] übernimmt, und dem Verkaufspreis, den sie bei der Veräußerung des Unternehmens erzielt“.<sup>266</sup> Daneben kassierte die Kontrollbank in einzelnen Fällen, in denen sie vom Kauf einer jüdischen Firma Abstand nahm, weil ein Ariseur bereits vorhanden war, im Rahmen von „Abstandsverträgen“ einen „Abstandsbeitrag“ ein, der als Äquivalent für die „Entjudungsaufgabe“ angesehen und von der Kontrollbank an den Staat abgeführt wurde.<sup>267</sup>

Wie bei anderen Gesamtzahlen gibt es auch in diesem Fall voneinander abweichende Angaben:

Tabelle 11: Ankaufpreise, Auflagen, Verkaufspreise und Arisierungsüberschüsse der Kontrollbank (in 1.000 RM)<sup>i</sup>

	30.9.1940	31.10.1940	31.7.1941
Verkaufspreise und Abstandsgelder	+ 23.500	+ 20.735	+ 25.439
Erwerbungskosten	- 17.554	k. A.	- 18.183
Arisierungsüberschuss	+ 5.946	k. A.	+ 7.256
Arisierungsüberschuss in % der Erwerbungskosten	33,9	-	39,9

<sup>i</sup> Quellen: Schubert, S. 125; Fuchs, S. 132 ff.

Geht man davon aus, dass die Differenz zwischen Erwerbungskosten und Verkaufserlösen jener zwischen „Sachwert“ und „Verkehrswert“ entspricht, so dürften den (jüdischen) Besitzern jener Firmen, die in die Ein-

<sup>265</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz, MR Peichl an RWM, 10. Feber 1940, S. 3 f.

<sup>266</sup> Bemerkungen der Abwicklungsstelle der VVSt vom 12. November 1940. Zit. n. Fuchs, S. 127 f.

<sup>267</sup> Ebd., S. 129 ff.

flusssphäre der Kontrollbank gerieten, zwischen 30 und 35% des im Betriebsvermögen ihrer Unternehmen inkorporierten Vermögens entzogen worden sein, in diesem Fall müsste man die „Abstandsgelder“, deren Höhe in der Tabelle nicht ausgewiesen werden kann, in Abzug bringen.

### 3.8 Die Rolle der österreichischen Großbanken bei der Arisierung

Die Tätigkeit der Banken im nationalsozialistischen Deutschland ist in jüngster Zeit in einigen Werken dokumentiert worden. Allerdings steht auch hier die Forschung erst am Anfang. Die Beteiligung der Banken an der Arisierung wurde von verschiedenen Autoren nachgewiesen.<sup>268</sup> Wie bei den Arisierungsvorgängen im Deutschen Reich allgemein, lag – parallel zur staatlichen Politik – auch bei den Banken der Umschlagspunkt des Arisierungsprozesses zu einem aggressiveren Muster in den Jahren 1937–1938. Bis 1937 hatte das RWM Arisierungsabsichten der Banken geradezu blockiert. Die Arisierungsaktivitäten der Deutschen Bank beispielsweise manifestierten sich in den ersten Jahren nach 1933 vor allem auf der personalen Ebene, in der Auswechslung von Leitungs- und Aufsichtsratsmitgliedern in den der Bank nahe stehenden Unternehmen.<sup>269</sup> 1937 kündigte sich eine Änderung im Verhalten an: So verlangte der Vorstand der Deutschen Bank von den Filialleitern Berichte über die Debetstände jüdischer Firmen, die den Betrag von 20.000 RM überstiegen; 1938 wurde eine Liste größerer jüdischer Firmen angelegt, um Informationen zur Weitergabe an potentielle Ariseure zur Hand zu haben.<sup>270</sup>

Ab 1938 vermittelten die Banken Kontakte zwischen den jüdischen Eigentümern und potentiellen Erwerbern, meist im Zusammenwirken mit NS-Stellen. Eine verstärkte Kreditvergabe an Ariseure setzte ein, aber auch der Eigenerwerb von Unternehmensbeteiligungen. Nach der *Reichskristallnacht* gingen die Banken dazu über, Wertpapiere aus den bei ihnen von jüdischen Bürgern unterhaltenen Depots zu verkaufen. Die Liste der

---

<sup>268</sup> Kopper: Marktwirtschaft; James; Bernhard Lorentz: Die Commerzbank und die „Arisierung“ im Altreich, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 50 (2002).

<sup>269</sup> James, S. 40 und 44 ff.

<sup>270</sup> Ebd., S. 54 ff.

Deutschen Bank enthielt siebenhundert solcher Firmen mit jüdischer Beteiligung, deren Aktien sukzessive verkauft wurden.<sup>271</sup> Schon vorher hatte sich die Deutsche Bank direkt an der Durchführung von Arisierungen beteiligt. Bis Juli/August 1938 handelte es sich nach eigenen Kompilationen um 330 Firmen. Nach anderen in der Bank kursierenden Zahlen hatte sich die Bank bis November 1939 mit 569 Firmen „befasst“; 363 davon waren entweder liquidiert oder arisiert worden.<sup>272</sup>

Ein weiteres Feld der indirekten Beteiligung an Arisierungsvorgängen bestand in der Finanzierung von Firmenkäufen durch Kreditgewährung an die Ariseure. Diese Kredite wurden zu einem lukrativen Teil des Bankgeschäftes, dessen Bedeutung und Handhabung in einer Sitzung des RWM mit den Banken besprochen und abgestimmt wurde.<sup>273</sup> Auch wenn die Deutsche Bank dabei nach dem Urteil von Harold James zurückhaltender war als die Dresdener Bank, konnte sie Gewinne lukrieren, die freilich in Relation zum Gesamtgewinn nicht sehr hoch ausfielen: Etwas mehr als RM 900.000 im Jahr 1938, unter Einbeziehung einer großen Einzeltransaktion (Hirschfeld & Co) 1,15 Mio. RM. Das waren bezogen auf den gesamten zu versteuernden Gewinn 2,6 bzw. 3,1%. 1939 ging dieser Anteil noch weiter zurück. In diesem Jahr machte der Basisgewinn aus Arisierungstransaktionen RM 709.000 aus, im folgenden Jahr RM 415.000.<sup>274</sup>

Bei der *Deutschen Bank* gab es keine zentrale Arisierungsstelle, auch keine einheitliche Vorgabe im Sinne einer Arisierungsstrategie für das „Altreich“. Das Vorpreschen in Arisierungsfragen blieb lange Zeit den Filialleitern überlassen.<sup>275</sup> Eine wesentlich aktivere Haltung scheint die Direktion der *Dresdener Bank* eingenommen zu haben. Sie unterstützte nicht nur Ariseure durch Beratung, Vermittlung von „Kaufgelegenheiten“ und die Vergabe von Krediten, sondern beteiligte sich auch selbst direkt an spektakulären Arisierungen, wie etwa im Fall der Berliner Brauerei Engelhardt oder des Bankhauses S. Bleichröder.<sup>276</sup> Allerdings ist die Akten-

<sup>271</sup> Ebd., S. 63 ff.

<sup>272</sup> Ebd., S. 65. Besprechung der einzelnen Arisierungen: S. 67 ff.

<sup>273</sup> Ebd., S. 60.

<sup>274</sup> Ebd., S. 65 und 200 ff.

<sup>275</sup> Ebd., S. 219.

<sup>276</sup> Siehe: OMGUS: Ermittlungen gegen die Dresdener Bank, Nördlingen 1986, S. 79 ff.

überlieferung nach Auskunft der Historiker, welche die Geschichte der Dresdener Bank in der NS-Zeit recherchieren, trotz quantitativer Abundanz unbefriedigend. Insbesondere die Filialakten sind von unterschiedlicher Qualität. Eine aktive Rolle scheinen die deutschen Banken ganz allgemein bei der Arisierung im Sudetenland und – indirekt – später in der Tschechoslowakei gespielt zu haben.<sup>277</sup>

Zum Unterschied von Deutschland, dem Sudetenland und der restlichen Tschechoslowakei, wo Großbanken wie die Deutsche Bank oder die Dresdener Bank auch bei der Arisierung eine zentrale Rolle einnahmen, scheinen die österreichischen Großbanken – die *Österreichische Creditanstalt – Wiener Bankverein* und die aus der nach dem „Anschluß“ erfolgten Fusion der Mercurbank mit der Wiener Filiale der (französischen) Zentraleuropäischen Länderbank hervorgegangene *Länderbank*<sup>278</sup> – dabei auf den ersten Blick eine weniger prominente Stellung eingenommen zu haben. Ob der Grund dafür in selbstaufgelegter Zurückhaltung lag oder darin zu suchen ist, dass der Aktionsspielraum der Banken durch die NS-Wirtschaftspolitik (Existenz der VVSt und der Kontrollbank) stärker eingeschränkt wurde als im „Altreich“, ist von der Aktenlage her nicht zu entscheiden. Vor allem das Archiv der ehemaligen *Länderbank*, die inzwischen mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien (Z) zur Bank Austria und mit der Creditanstalt zur BA-CA zusammengeschlossen wurde, muss als so rudimentär bezeichnet werden, dass die Geschäftsstrategie des Instituts in den Jahren 1938 bis 1945 nicht nachvollzogen werden kann.<sup>279</sup> Aufschluss hierüber könnten höchstens Korrespondenzen geben, die mit dem Mehrheitseigentümer, der Dresdener Bank, geführt wurden und in deren Archiv aufbewahrt werden. Diese Bestände, die nach Auskunft der

<sup>277</sup> Harald Wixforth: Auftakt zur Ostexpansion. Die Dresdener Bank und die Umgestaltung des Bankwesens im Sudetenland 1938/39, Dresden 2001; Drahomir Jančík: Die „Arisierungsaktivitäten“ der Böhmisches Escompte Bank im Protektorat Böhmen und Mähren 1939–1945, in: Dieter Ziegler (Hg.): Banken und „Arisierungen“ in Mitteleuropa während des Nationalsozialismus (=Geld und Kapital. Jahrbuch der Gesellschaft für mitteleuropäische Banken und Sparkassengeschichte 2001), Stuttgart 2002.

<sup>278</sup> Vgl. Dieter Ziegler (Hg.): Die „Germanisierung“ und „Arisierung“ der Mercurbank während der Ersten Republik Österreich, in: Banken und „Arisierungen“ in Mitteleuropa während des Nationalsozialismus (=Geld und Kapital. Jahrbuch der Gesellschaft für mitteleuropäische Banken und Sparkassengeschichte 2001), Stuttgart 2002, S. 41.

Archivare des deutschen Instituts sehr klein sind und keine systematische Überlieferung enthalten, waren uns jedoch nicht zugänglich.

Das Archiv der 1938 bei weitem größten österreichischen Bank, der Österreichischen Creditanstalt – Wiener Bankverein, im folgenden kurz *Creditanstalt* (CA) genannt, stand uns erst im Endstadium der Recherchearbeiten offen. Wir haben uns daher im Wesentlichen darauf konzentriert, die Akten des Vorstandes, des Exekutivkomitees und des Aufsichtsrates durchzusehen und die für unsere Studie maßgebenden Teile des so genannten „Beteiligungsarchivs“ zu sichten.<sup>280</sup> Das Beteiligungsarchiv der CA ist jedoch nach *bankpraktischen* Gesichtspunkten angelegt. Es enthält Akten zum Geschäftsverkehr mit jenen Nichtbankunternehmen, die man im weitesten Sinn als zum Konzern der Bank gehörend bezeichnen kann, und zwar nur zu jenen, die *nach* 1945 als Konzernfirmen angesehen wurden. Die *historische* Konzernstruktur<sup>281</sup> kann daraus nicht oder nur in Ausnahmefällen erschlossen werden. Am ergiebigsten erwies sich das Beteiligungsarchiv im Fall der Leder- und Schuherzeugung sowie bei der Pa-

<sup>279</sup> Ähnliches gilt für Bank für Oberösterreich und Salzburg in Linz. Ein „Archiv“ der Oberbank im eigentlichen Sinn des Wortes existiert nicht. Es muss als deprimierend bezeichnet werden, dass eine der ältesten Provinzbanken Österreichs – die Oberbank wurde 1855 gegründet – es nicht einmal verstanden hat, die wichtigsten historischen Dokumente aufzubewahren. Es gibt keinen Bestand zum 19. Jahrhundert, keine Verwaltungsratsprotokolle oder Mitschriften von Direktionssitzungen. Auch die Zwischenkriegszeit ist nicht dokumentiert. Für die Jahre 1938 bis 1945 sind außer den Geschäftsberichten keine Aufzeichnungen vorhanden. Die jährlichen Filialberichte enthalten zwar Statistiken zu Kontenbewegungen. Diese weisen jedoch nur die Kontennummern aus, nicht die Namen der Kontenbesitzer. Sie erlauben daher keine Rückschlüsse auf etwaige Konten von jüdischen Bürgern, Ariseuren oder Firmen.

<sup>280</sup> Wie wichtig die Öffnung des CA-Archivs wäre, zeigt ein jüngst veröffentlichter Aufsatz zur Lampenfabrik Ditmar AG, der ohne Zugang zum Archiv der Bank geschrieben werden musste. Siehe: Susanne Walther: Von „Ditmar“ zur „Austria Email“. Ein Unternehmen im Spiegel österreichischer Wirtschafts- und Sozialpolitik, in: Wiener Geschichtsblätter, 1 (2001), S. 1–26.

<sup>281</sup> Siehe dazu u.a. Fritz Weber: Die österreichische Bankenkrise und ihre Auswirkungen auf die niederösterreichische Industrie, in: A. Kusternig (Hg.): Beiträge über die Krise der Industrie Niederösterreichs zwischen den beiden Weltkriegen, Wien 1985, S. 123–146, wo die Verhältnisse in den dreißiger Jahren des 20. Jhdts. behandelt werden, und Fritz Weber: Die österreichischen Großbanken in der Zwischenkriegszeit, in: Christliche Demokratie, Heft 4 (1985), S. 323–357. Vgl. im Übrigen die bei Melichar, Banken, angegebene Literatur.

pierindustrie.<sup>282</sup> Im Maschinenbausektor, aber auch bei der Textilindustrie, zwei Branchen, mit denen die Bank seit langem verbunden war, stellte sich die Trefferquote als relativ gering und rudimentär heraus. Die auf Arisierung zielenden Aktionen der Creditanstalt hatten in diesen Bereichen weder einen systematischen noch einen Charakter, den man als anders als marginal bezeichnen könnte. Auch insgesamt betrachtet entbehrt die Arisierungsaktivität der Bank eines „strategischen“ Zuges. „Strategisch“ wurde vor allem in einzelnen Konzernbereichen gedacht und vorgegangen, und zwar in jenen, in denen es galt, angestammte Interessen gegen Interventionen von „außen“ (etwa in Form der Tätigkeit von Görings Wirtschaftsadlatus Keppler oder des Expansionsstrebens reichsdeutscher Firmen in Österreich) zu „verteidigen“ bzw. selbst in eine Position der Offensive zu kommen, um als mit der CA verbundene Firma oder Firmen­gruppe im gesamtdeutschen Raum reüssieren zu können.

Oft trat auch nicht die Bank selbst offen als Akteur der Arisierung in Erscheinung, sondern beschränkte sich auf die Rolle des aufmerksam beobachtenden Akteurs im Hintergrund, indem das jeweilige Konzernreferat der Bank die Entscheidungen von Konzernfirmen beeinflusste, koordinierte oder auch vorgab. In anderen Fällen – wie bei der Arisierung einer kleinen Konkurrenzfirma durch die Aufzugs- und Geldschrankfirma Wertheim & Comp<sup>283</sup> – scheint sie kaum involviert gewesen zu sein. Die Initiative ging vielmehr vom Konzernunternehmen selbst aus. Doch war die Bank hier sehr wohl in den Rückstellungsvorgang miteinbezogen. Aus einem CA-internen Bericht an Direktor Heller geht eindeutig hervor, dass das Management der *Kassen-, Aufzugs- und Maschinenfabrik AG F. Wertheim & Comp* selbst auf die Firma *Friedrich Wiese & Co* aufmerksam wurde, weil es von der VVSt erfahren hatte, dass sich „eine altreichsdeutsche Firma“ für das an sich kleine, 30 Mitarbeiter zählende und nicht sehr bedeutende, aber offenbar als ausbaufähig angesehene Unternehmen interessierte, das auf das Kassentransport-, Schlüssel- und Reparaturengeschäft spezialisiert war. Hier ging es nicht um die Eliminierung eines österreichisch-jüdischen Konkurrenten – für Wertheim & Co ergab sich aus dem Ankauf im Grunde nur die Möglichkeit, vorübergehend Fabrikräume be-

<sup>282</sup> Felber/Melichar/Priller/Unfried/ Weber: Teil 2, Kapitel 2, 3 u. 4.

<sup>283</sup> Deren Aktien befanden sich 1938 zu 93,4% im Besitz der CA; der Rest war Streubesitz. CA-Beteiligungsarchiv, 17/8 Wertheim, Anmeldung österr. Eigentums in Rumänien.

nutzen zu können -, sondern darum, zu verhindern, dass Wiese „in die Hände einer kapitalkräftigen [potentiellen, d.V.] Konkurrenz des Altreiches gelange“.<sup>284</sup> Nichtsdestoweniger war die Firma hochaktiv; sie hatte bei einem Umsatz von 120.500 RM im Jahr 1938 einen Gewinn von 49.000 RM erwirtschaftet. Auch wenn diese Zahlen möglicherweise eine vorübergehende Sonderkonjunktur widerspiegeln, zeigen doch auch die Umsatz-Gewinn-Relationen der Jahre 1935–1937 ein durchaus positives Bild.<sup>285</sup>

Die Firma Wiese wurde letzten Endes mit Rückendeckung der CA, die auch den Kaufschilling zur Verfügung stellte, von Wertheim & Co arisiert. Die formelle Genehmigung wurde von der VVSt am 10. Oktober 1939 erteilt.<sup>286</sup> Aber schon im Juli 1940 wurde der Betrieb eingestellt; die Einrichtungsgegenstände wurden abtransportiert.<sup>287</sup> Danach wurde die Halle von Wertheim genutzt; später musste sie einem rüstungswichtigen Betrieb überlassen werden. 1945 war darin eine ausgebombte fremde Firma untergebracht.

Insofern war die Selbstdarstellung des Arisierungsvorganges gegenüber dem Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Jahr 1947 – „daß wir die Firma Friedrich Wiese nicht aus Bereicherungsabsicht, sondern lediglich, um den Erwerb durch eine reichsdeutsche Konkurrenz zu verhindern, gekauft haben [...] Die Firma war als solche für uns keine Konkurrenz [...]“<sup>288</sup> – nicht ganz aus der Luft gegriffen. Doch hinterlässt der Kontext der Sätze – im Rückstellungsverfahren versuchte die Firma Wertheim unter Hinweis auf den angeblich schlechten Zustand des übernommenen Betriebs, den Arisierungskaufbetrag von der Witwe des „Arisierten“, Gisela Wiese, zurückzufordern – keinen übermäßig appetitlichen Eindruck.

In anderen Fällen übernahm die Bank die Rolle des Treuhänders und Weitervermittlers von Unternehmen oder Anteilen an solchen, wie bei der

<sup>284</sup> Ebd., 17/04 Wertheim: Bericht für Herrn Baurat Ing. Heller, 12. Mai 1939.

<sup>285</sup> Aktennotiz der Buchhaltung Wertheim Betr. Friedrich Wiese & Co vom 9. Mai 1939.

<sup>286</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 356, Ind. 1367, Bl. 138 f.

<sup>287</sup> CA-Beteiligungsarchiv, 17/08 Wertheim. Antrag Gisela Wiese an die RK beim LG Wien, 53 RM/176/47. In dem Antrag wurde die CA gar nicht erwähnt. Frau Wiese hatte den Krieg in Theresienstadt überlebt.

<sup>288</sup> Ebd., RA Hermann Neureiter an das BmfVuW, Abschrift ohne Datum.

Arisierung der Firma *Gerngross*.<sup>289</sup> In der Regel handelte es sich dabei um Firmen, an denen die CA schon vor 1938 entweder durch Aktienbesitz oder durch Kreditgewährung interessiert gewesen war. Man kann diese Aktivität am besten als Versuch beschreiben, eine Strategie der Kreditsicherung unter den neuen, nach dem „Anschluß“ entstandenen politisch-ökonomischen Rahmenbedingungen zu betreiben. Zumindest im Fall der Firma Gerngross war der Ermessensspielraum für die Bank durch politische Interventionen stark eingeschränkt. War die CA ursprünglich bereit gewesen, für die Aktien aus dem Besitz der Familie Gerngross einen Preis von RM 25 pro Stück zu zahlen, so hatte ihr Fischböck höchstpersönlich eine Obergrenze von RM 12 vorgeschrieben, sodass der tatsächliche Kaufpreis bei RM 11,50 zu liegen kam.

Verkauft an die endgültigen Ariseure (Wilhelm Ackmann, Alfred Ludwig und Egon Koch, alle aus Hannover) wurden die Aktien Anfang 1939 zu einem Kurs von 20 RM, also mit einem Aufschlag von RM 8,50 pro Aktie bzw. fast 75%. Dieser Kurs lag fast doppelt so hoch wie die Börsennotierung von 1937 (öS 15,25). Zugleich gab die Bank auch ihren Nostrobesitz an Gerngross-Aktien – zu diesem Zeitpunkt 42.574 Stück – zum Preis von RM 30<sup>290</sup> an das Konsortium der Ariseure ab. Da den deutschen Besitzern die Option eingeräumt wurde, etwaige weitere Gerngross-Aktien zum Preis von RM 11,50 plus einer Auflage von RM 8,50 zu erwerben, verblieb die sich beim Verkauf der Aktien aus dem Besitz der Familie Gerngross ergebende Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis – sie entsprach genau der Höhe der Auflage – bei der Creditanstalt. Der aus der Arisierung resultierende Gewinn der Bank machte demnach RM 8,50 pro Aktie oder insgesamt etwas mehr als 1 Mio. RM aus. Zugleich blieb die Geschäftsverbindung mit dem Unternehmen, das in „Kaufhaus der Wiener“ umbenannt wurde, aufrecht. Diese Verbindung erwies sich im Weiteren für die Bank als sehr lukrativ, da das Unternehmen Kredite in großer Höhe in Anspruch nahm.

---

<sup>289</sup> Felber/Melichar/Priller/Unfried/ Weber: Teil 2, Kapitel 1.6.3, Gerngross.

<sup>290</sup> Im VSP vom 16. März 1939 (CA-Archiv) ist der Preis mit „S“ angegeben. Offensichtlich handelt es sich dabei um einen Irrtum des Protokollführers, da im Jahr 1939 nicht mehr mit Schillingbeträgen gerechnet wurde. Schillingangaben finden sich nur mehr bei den Nominalwerten von Aktien, siehe beispielsweise VSP vom 1. Jänner 1939.

Von den 200.000 Aktien der Firma Gerngross hatten sich am 12. März 1938 62,5% (124.909 Stück) im Besitz der Gründerfamilie befunden; 20,5% – nach anderen Angaben 22,5% – besaß die Creditanstalt, die mit dem Unternehmen seit der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg verbunden war. Unmittelbar nach dem „Anschluß“, am 26. April 1938, übernahm die CA treuhändig die Aktien, die sich im Besitz der Familie Gerngross befanden, um sich im Jahr darauf von diesen und den Nostroaktien zu trennen. Im Rahmen eines Rückstellungsvergleichs erhielt die Familie Gerngross 1949 ihren Besitzanteil rückerstattet. Die Creditanstalt, die an der Rückstellungsaktion partizipierte, blieb auch nach 1945 mit dem Kaufhaus Gerngross verbunden. Der während der NS-Zeit eingesetzte Direktor Josef Hermann avancierte nach Kriegsende zum Öffentlichen Verwalter des Unternehmens und später zum Mitglied des Vorstandes der wieder in eine AG zurückverwandelten Gesellschaft.<sup>291</sup>

Der erste Teil der Gerngross-Transaktion fiel in jene Zeit zwischen „Anschluß“ und Unterzeichnung des „Freundschaftsvertrages“ mit der Deutschen Bank im Dezember 1938, die man als Phase des nationalsozialistisches Interregnums in der CA bezeichnen könnte, da zu dieser Zeit direkte Eingriffsmöglichkeiten der österreichischen Landesregierung auf die Gestion der Bank bestanden. Die Österreicher konnten sich 1938 gegenüber ihren Kontrahenten (Deutsche Bank, Wilhelm Keppler-VIAG) durchsetzen und bestimmten bis zur Interessennahme der Deutschen Bank auf die CA Ende 1938 den Kurs des Instituts.<sup>292</sup> Doch können – sieht man von personalpolitischen Fragen ab – spezifisch „politische“ Züge in der Bankpolitik nicht ausgemacht werden. Bis Anfang April scheint sogar die Kreditgewährung an jüdische Firmen „normal“ weitergegangen zu sein<sup>293</sup>, dies trotz der Tatsache, dass die Transaktionen der Bank von

<sup>291</sup> Felber/Melichar/Priller/Unfried/ Weber: Teil 2, Kapitel 1.6.3.

<sup>292</sup> Peter Eigner/Peter Melichar: Enteignungen und Säuberungen – Die österreichischen Banken im Nationalsozialismus, in: Dieter Ziegler (Hg.): Banken und „Arisierungen“ in Mitteleuropa während des Nationalsozialismus (=Geld und Kapital. Jahrbuch der Gesellschaft für mitteleuropäische Banken und Sparkassengeschichte 2001), Stuttgart 2002, S. 46 f; Herbert Matis/Fritz Weber: Economic Anschluß and German Großmachtpolitik: the take-over of the Austrian Credit-Anstalt in 1938, in: Philip L. Cottrell /Hakan Lindgren/Alice Teichova (Hg.): European Industry and Banking Between the Wars, Leicester-London-New York 1982.

<sup>293</sup> Überprüft an Hand der Kreditlisten und -einträge in den VSP der CA.

Rudolf Pfeiffer, einem ehemaligen illegalen Nationalsozialisten, der es später bis zum Direktor der CA brachte, überwacht wurden.<sup>294</sup> Nach der Absetzung Johams als Generaldirektor am 6. April 1938<sup>295</sup> setzte ein restriktiver Kurs in der Kreditpolitik gegenüber jüdischen Unternehmen ein, der jedoch nur *indirekt* und nur bei größeren Firmen nachvollziehbar ist, weil Krediterhöhungen von kleinen Unternehmungen in den Vorstandssitzungsprotokollen der Bank nicht verzeichnet sind. Möglicherweise war die ausschlaggebende Ursache für diese Kreditrestriktion eine der betriebswirtschaftlichen Vorsicht, weil es sich nicht empfahl, Kredite an Unternehmen zu vergeben, deren Zukunft in einem unsicheren Licht erschien.<sup>296</sup>

Beweise für eine formelle Kreditsperre aus rassistisch-politischen Gründen finden sich den Vorstandsprotokollen der Bank jedenfalls nicht. Wie es überhaupt sinnvoll erscheint, das Verhalten der Bank(en) unter dem Gesichtswinkel wirtschaftlicher Akteure zu betrachten, die selbstsüchtig und ökonomisch rational handelten und sich – von möglichen Ausnahmen abgesehen – nicht von irgendwelchen rassistischen Ressentiments leiten ließen. Was die Leiter der Bank interessierte, war die Möglichkeit, jüdische Firmen „billig“ – unter ihrem Marktwert – zu erwerben, als Arisierungsvermittler Provisionen zu kassieren, vor dem 12. März 1938 an jüdische Firmen vergebene Kredite nicht abschreiben zu müssen, laufende Kreditengagements aufrechterhalten bzw. ausbauen zu können und die Möglichkeit wahrnehmen zu können, neue Kreditbeziehungen zu arisierten Firmen anzuknüpfen: Anders ausgedrückt ging es ihnen darum, „business as usual“ unter den neuen politisch-ökonomischen Rahmenbedingungen zu betreiben.

Die Partizipation an Arisierungsaktionen erscheint moralisch verwerflich, ist aber im Sinne der betriebswirtschaftlichen Rationalität durchaus

<sup>294</sup> Eigner/Melichar, S. 45 f und 92 f.

<sup>295</sup> Im VSP vom 6.4.1938 ist er noch als GD geführt, am 7.4. nur mehr als Direktor. CA-Archiv.

<sup>296</sup> Typisch erscheint die Haltung der CA gegenüber einem „jüdischen“ Schuldner, der Papierfabrik Schnabl & Co, die in einem Brief der Bank an die VVSt zum Ausdruck kam. Es sei „unhaltbar“, hieß es darin, dass die CA „ihr Geld zu verlieren droht“, weil die Firma als „nichtarisch nicht arbeiten“ könne. CA-Beteiligungsarchiv, 22/01, Mappe 18, Arisierung Schnabl & Co: CA an VVSt, 25.5.1938.

nachvollziehbar: In einem Wirtschaftssystem, dessen Grundprinzip auf der Erzielung größtmöglicher Gewinne bzw. auf der Vermeidung von Verlusten beruht, ist jeder Akteur gezwungen, neue politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen – in diesem Fall: den Nationalsozialismus und den „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich – zu akzeptieren und „das Beste“ daraus zu machen.

Da die Gefahr bestand, dass die Aktien jüdischer Unternehmen sich im Falle einer Nicht-Arisierung rasch entwerten könnten bzw. die Kreditwürdigkeit solcher Firmen leiden würde, sahen sich die Banken in letzter Konsequenz – allein schon im Interesse der Kreditsicherung – gezwungen, Aktien solcher Unternehmen treuhändig zu übernehmen, um ohne Hast einen geeigneten Ariseur zu finden, der die Firma weiterführen würde.

In anderen Fällen – wie etwa in der Schuherzeugung – ging es darum, die Marktchancen von Unternehmen, mit denen man seit langem verbunden war, am gesamtdeutschen Markt nachhaltig und langfristig zu verbessern. Hier wurden jedoch bald die Grenzen einer defensiven Terrainsicherung eindeutig überschritten, auch wenn der Kontext zu Anfang ein durchaus defensiver gewesen sein mag.<sup>297</sup>

Die *Del-Ka* und die *Aeterna Schuhfabriks AG* waren Unternehmen in mehrheitlich „jüdischem“ Eigentum; an beiden Firmen war die Creditanstalt zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ sowohl als Aktionär als auch als Kreditgeber interessiert. Hier plante die Bank, mit dem Erwerb der beiden Unternehmen einen österreichischen Schuhkonzern zu schaffen, welcher der Konkurrenz deutscher Firmen – Salamander und Conrad Tack & Cie – gewachsen sein sollte. Im weiteren Verlauf verschob sich der Schwerpunkt der CA-Geschäftspolitik immer mehr zu einer expansiven Strategie am Sektor der Schuherstellung und des Schuhhandels in Osteuropa, die mit Hilfe weiterer Arisierungen in Ungarn, Jugoslawien, Polen und der Slowakei verwirklicht werden sollte. Dementsprechend wurde die zuerst „treuhändige“ Übernahme der Aktien von Del-Ka und Aeterna

<sup>297</sup> So hieß es in einer „Zusammenstellung über Arisierungen unerwünschter Art“ vom 11.5.1938 (ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, Bl. 256): Es drohe die Übernahme der [mehrheitlich jüdischen] Delka-Schuhindustrie und Handels AG durch die Berliner Schuhfabrik Tack & Co. „Die Bedingungen sind so, daß die Creditanstalt dabei schwer benachteiligt wird.“

Ende 1940 in eine endgültige umgewandelt. Hierbei ging die Bank im engen Einvernehmen mit den NS-Behörden zielstrebig und nicht zimperlich in der Wahl ihrer Mittel vor.

In einem Fall (Del-Ka) wurde einer der jüdischen Mehrheitseigentümer, der ins KZ Dachau eingeliefert worden war, regelrecht als Geisel für die erzwungene Herausgabe der Aktien benützt. Bei der ungarischen Tochtergesellschaft der Del-Ka wurden rassistische Säuberungsmaßnahmen beim Personal betrieben.<sup>298</sup> Die Geschichte von Del-Ka und Aeterna ist auch insofern von allgemein-wirtschaftshistorischem Belang, weil sie zeigt, dass sich – entgegen der NS-Mittelstandsideologie – großbetriebliche Interessen auch in verdeckter Form durchaus wirkungsvoll durchsetzen ließen, wenn – wie im konkreten Fall – das Management der Bank, die zuständige Konzernabteilung und Teile der NS-Bürokratie bzw. initiative nationalsozialistische Individuen eng kooperierten. Schließlich konnte die Bank auch aus kreditpolitischen Erwägungen kein allzu großes Interesse an sozialen „Wiedergutmachungsaktionen“ für die kapitalschwachen Fußtruppen des Regimes haben, die sich um die Arisierung von Schuhgeschäften bewarben.<sup>299</sup> Arisierungskredite wurden lieber an Ariseure vergeben, die ihre fachliche Kompetenz mit Kooperationswilligkeit gegenüber der CA zu verbinden wussten.<sup>300</sup>

Der von der Creditanstalt initiierte Kurs der Konzentration und Modernisierung der Schuhindustrie ging mit der Wirtschaftsstrategie der nationalsozialistischen Modernisierer um Bürckel konform und verlieh ihr einen spezifisch österreichischen Akzent. Die offensive Arisierung war nur Mittel zu diesem Zweck. 1945 war der Traum vom gesamtdeutschen – in letzter Konsequenz: sogar gesamtzentraleuropäischen – Schuhkonzern ausgeträumt. Die arisierten Unternehmen in Österreich mussten restituiert werden bzw. wurden nach Rückstellungsvergleichen unter der Oberhoheit der CA weiterbetrieben; die osteuropäischen Tochterfirmen fielen der Nationalisierung und Verstaatlichung anheim. Was aus ihnen genau geworden ist, wäre eine eigene Untersuchung wert.

---

<sup>298</sup> Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 2.3.1, Del-Ka.

<sup>299</sup> Zu letzterem siehe: CA-Beteiligungsarchiv, Del-Ka 03a/03: Bericht an den CA-Vorstand vom 21.3.1939.

<sup>300</sup> Ähnliche Rückschlüsse für die Böhmisches Escompte-Bank in der Tschechoslowakei bei Jančík, S. 165.

Auch auf dem Sektor der Papiererzeugung und -verarbeitung hatte die Creditanstalt schon lange vor 1938 um sich einen Konzern ihr nahe stehender Fabriken gruppiert. Die CA-Gruppe verfügte am Papiersektor über eine gewichtige Stellung. Zu ihr zählten nicht nur Firmen, an denen die Bank durch Kapitalbesitz beteiligt war, sondern auch Unternehmen, die mit ihr dauernde Geschäftsbeziehungen unterhielten bzw. bei ihr verschuldet waren. Das weitaus bedeutendste Unternehmen der CA-Gruppe war die *Leykam-Josefsthal AG für Papier- und Druckindustrie*, die mit ihren Tochtergesellschaften zu 100% im Besitz der CA war. Der Steyermühl-Konzern, dessen Aktienmajorität sich 1938 im Streubesitz befand, wurde ebenfalls der CA zugerechnet, weil ihr eines der größten Aktienpakete (25,7%) zugeschrieben wurde. Nicht alle Beteiligungen können jedoch als langfristige Engagements gewertet werden: Immer wieder mussten verschuldete Unternehmen vorübergehend von der Bank übernommen werden, bis ein neuer Käufer gefunden war. Es gehörte seit langem zur Strategie der Bank, abzuwarten, bis ein kapitalkräftiger Käufer sich für ein solches Unternehmen interessierte. In diesem Sinn verfügte die CA 1938 durchaus über einige Erfahrung auf dem Gebiet der „treuhändigen“ Erwerbung von Aktien, eine Erfahrung, die sie unter den neuen Rahmenbedingungen auch bei „treuhändigen“ Arisierungen zu nutzen wusste.

1938 umfasste der CA-Papierkonzern elf Firmen. Zum engeren Kern gehörten allerdings nur jene fünf Unternehmen, an denen die CA größere Beteiligungen besaß. Drei von ihnen (Mürztaler, Nettingsdorfer, F. Schuppler) waren Papierproduzenten, die Leykam-Josefsthal war ein vertikal strukturierter Konzern, der Papiermühlen, Druckereien und zwei Papiergroßhandelsbetriebe umfasste. Die Vereinigte Papierindustrie AG (VPI) wiederum war ein reiner Handelsbetrieb, der vor allem auf das Überseege­schäft spezialisiert war. Nach dem „Anschluß“ im März 1938 kam es zu bedeutenden Umschichtungen im Papierkonzern der CA: Die relativ lose Beziehung zur Steyermühl AG wurde gelöst. Die Gesellschaft, zu der Druckereien und Tageszeitungen gehörten, wurde von den Nationalsozialisten zerschlagen und dem Einfluss der CA entzogen.<sup>301</sup> Gleichsam im Gegenzug kam es zu einigen mit Arisierungsvorgängen verbundenen Unternehmensübernahmen durch die Bank.

<sup>301</sup> Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 4.4.3.3, Steyermühl.

Die *Jacob Schnabl KG* wurde von der CA im Verein mit der VPI arisiert und 1941 in *Samum Vereinigte Papierindustrie KG* umbenannt. Die Firma, ein direkter Konkurrent der Leykam-Josefsthal AG, war schon zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ so hoch bei der CA verschuldet, dass die Bank beschloss, die Firma auch formell – vorerst allerdings nur vorübergehend – zu übernehmen. Zu diesem Zweck trat die CA-Konzernfirma Vereinigte Papier-Industrie AG als öffentlicher Gesellschafter in die Firma Schnabl & Co ein; die Bank selbst übernahm den Part des Kommanditisten. Da sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens infolge der Kriegskonjunktur – die Schnabl & Co erzeugte Verdunkelungspapier – rasch besserte, wurde die treuhändige Verwaltung 1941 in eine endgültige Übernahme umgewandelt.<sup>302</sup> Nach dem Krieg wurde die Firma in einem Rückstellungsvergleich den Vorbesitzern in der Form einer 49%-Beteiligung an der nunmehr in eine AG umgewandelten Gesellschaft zurückerstattet; die Aktienmehrheit blieb aber bei der Bank.

All diese Transaktionen waren Teil eines größeren Umgruppierungsprozesses in der österreichischen Papierindustrie, auf den die Creditanstalt und ihr Konzern nur bedingt Einfluss nehmen konnten.<sup>303</sup> Andere – auch reichsdeutsche – Akteure waren mit im Spiel. Denn die großen Summen, die bei Eigentumsübertragen in der Papierbranche bewegt werden mussten, überstiegen in der Regel die Möglichkeit österreichischer Ariseure. Darin drückte sich jener „Kapitalmangel“ aus, von dem in Schuberts Arbeit die Rede ist.<sup>304</sup> Eine dieser zur Arisierung freigegebenen großen Firmen war *Bunzl & Biach*. Diese „Entjudung“ erwies sich als besonders schwierig, weil sich sämtliche Aktien der österreichischen Gesellschaft im Besitz der 1936 gegründeten Schweizer Bunzl-Holding-Gesellschaft in Zug befanden, die ihrerseits wiederum im Besitz der Familie Bunzl war.

Bereits 1938 verkaufte die Holdinggesellschaft die Papierfabrik Lenzing AG an die Thüringische Zellwolle AG. Der Rest war eine äußerst komplizierte Transaktion: Nicht zufällig bildete Bunzl & Biach den ersten Arisierungsfall, den die Kontrollbank 1938 an sich zog, und zugleich den letzten, der von ihr erst 1942 abgeschlossen werden konnte. Die Suche nach einem geeigneten Ariseur gestaltete sich deshalb so schwierig, weil es

---

<sup>302</sup> Ebd.

<sup>303</sup> Ebd.

<sup>304</sup> Schubert. S. 53 f und 117 f.

kaum Interessenten gab, die den Bunzl-Komplex als gesamten zu übernehmen finanziell in der Lage waren, sodass man schließlich auf die Idee verfiel, die Aktien der inzwischen in *Kontropa* umbenannten Firma im breiten Publikum zu streuen. Im Zusammenhang damit beteiligte sich die CA 1942 gemeinsam mit drei anderen Banken (Länderbank, Schoeller und Nicolai) an der ehemaligen Bunzl & Biach AG. Länderbank und CA übernahmen je 36% des Aktienkapitals, die Schoeller-Bank 18 und E. v. Nicolai 10%. Die Aktien wurden zwar mit dem Auftrag übernommen, die Kontropa durch Streuung der Aktien im Publikum zu privatisieren. Bei Kriegsende besaß die CA allerdings noch immer 16,4% des Aktienkapitals<sup>305</sup>, wobei man den Eindruck gewinnt, dass ihr diese Beteiligung nicht ganz freiwillig verblieben war. Offensichtlich war der österreichische Aktienmarkt nicht aufnahmefähig genug gewesen.

Im Gegensatz dazu scheint die Bank 1940 – unabhängig von der späteren Entwicklung – mit dem Gedanken gespielt zu haben, die bei der Kontrollbank erliegenden Aktien der Bunzl & Biach zu übernehmen und in ihren Konzern einzugliedern, eine Perspektive, die explizit als „wertvolle Ergänzung der derzeitigen Engagements der CA in der Papierindustrie“<sup>306</sup> bezeichnet wurde. Warum diese Transaktion nicht zustande kam, geht aus den Akten der CA nicht hervor.

Neu gegründet wurde von der CA nach 1938 die *Pappen- und Holzstoffherzeugungs-GmbH*. Die Gesellschaft bildete eine Art Holding-Gesellschaft des „ungarisch-jüdischen“ Konzerns der Familie Leitner, zu dem in Österreich die Ybbstaler Pappenfabriken Adolf Leitner & Bruder, die Timmersdorfer Holzstoff- und Pappenfabrik Emmerich Kren & Co. und die Mürzzuschlager Holzstoff- und Pappenfabrik GmbH zählten. Die CA war zugleich der Hauptgläubiger der Leitnerschen Firmengruppe, die schon vor 1938 eng mit dem CA-Konzern verbunden war. Die neue CA-Tochter übernahm mit Bewilligung der VVSt die Fabriken des Leitner-Konzerns.<sup>307</sup> Ziel war es auch in diesem Fall, die Beteiligungen später wieder abzustoßen.

Den Fall eines *direkten* und offensiven Engagements der Creditanstalt in einem ganz anderen Bereich bildet die *Hotel Bristol AG* in Wien. Hier

<sup>305</sup> Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 4.4.1.1, Bunzl & Biach.

<sup>306</sup> CA-Archiv, VSP, 19.6.1940.

<sup>307</sup> Vom Pappenkonzern Leitner, in: Papiergewerbe-Zeitung, 2/1939, S. 2.

waren die Ziele im Vergleich zum Schuh- und Papiersektor allerdings enger gesteckt. Die Bank war vor 1938 an der ersten Wiener Hotel AG beteiligt gewesen, die das *Grand Hotel* an der Ringstraße betrieb.<sup>308</sup> Nach dem „Anschluß“ bot sich die günstige Gelegenheit, die Hotelinteressen auszuweiten, da einer der größten Konkurrenten des Grand Hotels im Luxushotelbereich jüdischer Abstammung war: Samuel Schallinger war Vizepräsident des Verwaltungsrates der Hotel Bristol AG und der Hotel Imperial AG.<sup>309</sup> Die Art und Weise, wie die Creditanstalt sich in den Besitz der Aktien Samuel Schallingers setzte, war sogar Gegenstand einer Überprüfung durch das RWM im Jahr 1939: Schallinger wurde kurz nach dem „Anschluß“ verhaftet; sein in 12.500 Bristol-Aktien<sup>310</sup> bestehendes Vermögen landete auf einem Konto der Creditanstalt. Wie das RWM vermutete, wollte die Vermögensverkehrsstelle diese Aktien der CA „zu einem Sechstel des wahren Wertes“ verkaufen.<sup>311</sup> Der Fall wurde daraufhin der Kontrollbank übergeben. Und letzten Endes wurde, wie aus dem Bestand Kontrollbank der VVSt hervorgeht, der gesamte Schallinger-Konzern<sup>312</sup> um rund 180.000 RM an die CA verkauft.<sup>313</sup> In diesem Fall scheint die Bank von vornherein nicht an eine treuhändige Lösung gedacht zu haben, sondern dürfte beabsichtigt haben, die Aktien fix zu erwerben.

In manchen Fällen – wie bei der *Ankerbrotfabrik*<sup>314</sup> – ist auf Grund der schlechten Datenlage schwer auszumachen, was die Bank mit dem Versuch, sich als Ariseur ins Spiel zu bringen, tatsächlich beabsichtigt haben könnte. Überliefert ist nur eine mysteriöse Bemerkung aus dem Mai 1938, dass „[d]ort [...] die Arisierung mit Hilfe der Creditanstalt eingeleitet“ gewesen sei, dass die Bank „heute noch“ bereit sei, „die Mehrheit der Aktien zu erwerben, um sie für arische Interessenten bereit zu halten“, dass sich aber auch die (wenig später mit der Länderbank verschmolzene) Mercur-Bank – offensichtlich ein Großgläubiger der Ankerbrotfabrik –

<sup>308</sup> CA-Archiv, Geschäftsbericht der CA-BV für 1935, S. 54; Compass, Österreich, 1936, S. 528 f.

<sup>309</sup> Ebd., S. 530 f und 538.

<sup>310</sup> Dies entsprach 12,5% des Aktienkapitals.

<sup>311</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz. RWM an Bürckel, 22.12.1939.

<sup>312</sup> Hotel Bristol AG und Imperial Weinhandlungs AG.

<sup>313</sup> Siehe oben Tabelle 10: Kontrollbank-Fälle, S. 110 ff.

<sup>314</sup> Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 5, Ankerbrot.

um den Fall bemüht habe und die Ankerbrot-Aktien zu einem höheren Preis erwerben wolle. Außerdem habe sich als dritter Interessent die Münchener Privatbankfirma Eidenschick an der Spitze einer Gruppe deutscher Mühlenbesitzer um die Firma beworben.<sup>315</sup> An die Stelle der Mercur-Bank trat später die Länderbank; von der CA war nie wieder die Rede. Aber auch die Länderbank kam – zumindest als „Ariseur“ der Ankerbrotfabrik – nicht zum Zuge.

Tabelle 12: Aktienverkäufe der Creditanstalt, die am 14. Juli 1938 im Vorstand genehmigt wurden:<sup>i</sup>

Firma	Anzahl der verkauften Aktien	Anteil der CA am gesamten AK (in %)	Käufer
Steyr-Daimler-Puch AG	68.792	78,2	Reichswerke AG H. Göring
Steirische Gußstahlwerke	50.000	100,0	Reichswerke AG H. Göring
Simmeringer Waggonfabrik	6.809	13,0	Reichswerke AG H. Göring
Wiener Lokomotivfabriks AG	25.303	13,5	Henschel & Sohn GmbH, Kassel
Berndorfer Metallwarenfabrik	?	?	A. Krupp AG
Allgem. Versicherungs-Ges. Phönix	2.897	16,6	Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs AG, Berlin

<sup>i</sup> Quelle: VSP-CA, 14. Juli 1938. CA-Archiv.

Die Arisierungstätigkeit der Creditanstalt muss vor dem Hintergrund weitreichender Eigentumsveränderungen betrachtet werden, in deren Rahmen die Bank nur ein – und der bei weitem nicht maßgebliche – Faktor war. In der Sitzung des CA-Vorstandes vom 14. Juli 1938 wurde eine Reihe wichtiger Entscheidungen über die Zusammensetzung des Indu-

<sup>315</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, Bl. 255: Zusammenstellung über „Arisierungen“ unerwünschter Art. 11. Mai 1938. „Unerwünscht“ ist in diesem Akt ein Synonym für „reichsdeutsch“.

striekonzerns der Bank sanktioniert, die zum Teil schon unmittelbar nach dem „Anschluß“ materiell entschieden worden waren. Genehmigt wurde der Verkauf einer ganzen Reihe gewichtiger und teilweise schon fast „historisch“ zu nennender Beteiligungen (Tabelle 12).

Der Henschel-Konzern unterhielt in Österreich zwischen 1938 und 1945 mehrere Firmen, neben der Lofag die Rax-Werk GmbH in Wiener Neustadt (bis 1942 unter dem Namen Wiener Lokomotivfabrik AG, Werk Wiener Neustadt) und die Henschel-Flugzeugwerke AG in Wien. Die Raxwerke waren nach dem Krieg Teil des USIA-Konzerns; die Wiener Lokomotivfabrik wurde verstaatlicht und später der Simmering-Graz-Pauker AG angegliedert.<sup>316</sup>

Während die CA am 17. Juli 1938 eine Reihe von angestammten Konzernfirmen in deutsche Abhängigkeit zu entlassen hatte, wurden auf der anderen Seite am gleichen Tag eine Reihe von Aktienübernahmen „[z]um Zwecke der Arisierung“ genehmigt (Tabelle 13). Der Verkauf dieser Beteiligungen erfolgte – wie einige andere Abgaben von Aktien durch die Bank – unter politischem Druck.<sup>317</sup> Die *Wiener Lokomotivfabrik*, an der 1938 neben der Creditanstalt auch die jüdischen Bankhäuser S.M.v. Rothschild und Gutmann (bzw. Mitglieder der beiden Bankiersfamilien) durch einen namhaften Aktienbesitz beteiligt waren<sup>318</sup>, entwickelte sich während des Krieges zu einem der wichtigsten Lokomotivhersteller des Deutschen Reiches. Die Creditanstalt war an der Arisierung der Rothschild-Anteile an der Lofag nicht beteiligt; sie betätigte sich lediglich als Vermittler für Henschel & Sohn beim Ankauf jener 40.050 Aktien der Lokomotivfabrik, die sich im März 1938 noch in den Händen der mehrheitlich belgischen Österreichischen Eisenbahn-Verkehrs-Anstalt befanden.<sup>319</sup> Die Aktien aus dem Besitz sowohl der Eisenbahn-Verkehrs-Anstalt wie der jüdischen Bankiers wurden zum *gleichen* Kurs (75%) bewertet.

<sup>316</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS Abt. 35, 1960, Kt. 5169, 357.617-35/60. BMF-VS, Ant. 35 Kt. 5404, versch. Akten zu Henschel & Sohn aus den Jahren 1961–1965.

<sup>317</sup> Siehe dazu Melichar: Banken.

<sup>318</sup> Siehe: ÖStA AdR 06, VVSt, Stat. 7857: Henschel & Sohn GmbH, Kassel an den Reichsbeauftragten für Österreich, Wilhelm Keppler, 9. Mai 1938, Bl. 9 f.

<sup>319</sup> Ebd., Creditanstalt-Bankverein an den Reichsstatthalter für das Land Österreich, 5. Mai 1938.

Tabelle 13: Aktienkäufe von jüdischen Unternehmen, die im Vorstand der Creditanstalt am 14. Juli 1938 genehmigt wurden:

Firma	Anzahl der Aktien	Kaufpreis	Anteil der CA nach Arisierung	Jüdische(r) Vorbesitzer
Internationale Getreidehandels AG	30%	?	100%	Alfihado, Zürich
Österr. Bettfedernfabriks AG	7.926 St	à öS 20	100%	?
Wilhelmsburger Steingut- u. Porzellanfabrik AG	(100%)	1 Mio. RM inkl. Grundstücke	?	?

Für den jüdischen Aktienbesitz wurde von Henschel eine „Arisierungsauf-  
lage“ in der Höhe von 10% des Kaufpreises an die VVSt entrichtet.<sup>320</sup> In  
den Akten ist darüber hinaus ein „Paket des Herrn Louis von Rothschild“  
vermerkt, das sich nach der oben beschriebenen Transaktion (in die sich  
Wilhelm Keppler persönlich eingeschaltet hatte und die Ende August be-  
endet war) noch nicht in der Hand von Henschel & Co befand.<sup>321</sup> Ob da-  
mit ein Restbesitz des Bankhauses Rothschild gemeint war oder ein Akti-  
enpaket des Privatmannes Rothschild, geht daraus nicht hervor.

Diese (von uns im übrigen nicht weiterverfolgten) Fälle zeigen und  
bestätigen – im Verbund mit der Analyse der allgemeinen Geschäftspoli-  
tik der Bank – eine Entwicklung, die man dahingehend charakterisieren  
kann, dass die Creditanstalt sich nach dem „Anschluß“ – wenn auch teil-  
weise unter politischem Druck – von einer größeren Anzahl nicht unmaß-  
geblicher Beteiligungen im Investitionsgüter- und schwerindustriellen Be-  
reich trennte und – gleichsam als Kompensation – ihre Konzernpräsenz  
im Konsumgüterbereich ausbaute.

<sup>320</sup> Ebd., Henschel & Sohn, Büro Berlin an VVSt, 10. Juni 1938; VVSt – Abt. Handel an Henschel & Sohn, 17. Juni 1938; Henschel & Sohn an VVSt, 20., 26. Juli und 27. August 1938.

<sup>321</sup> Ebd., Siehe: Henschel & Sohn an VVSt, 27. August 1938.

Tabelle 14: Verkäufe von Aktien durch die CA in den ersten beiden Jahren nach dem Anschluß<sup>i</sup>

Unternehmen	Anzahl der Aktien	Anteil am Aktienkapital	Käufer
Elin AG	89.204	?	Dt. Continental-Gas-Ges.
Grünbacher Steinkohlenwerke AG	28.500	?	Schoeller & Co
Wiener Dampfsäge- und Hobelwerke AG	7.803	?	Länderbank für Rechnung Fa. Hermann Otte
Teudloff-Vamag	5.100	51	Ver. Armaturenges., Mannheim
Eisenwerke AG Krieglach	6.404	?	Alpine Montan-Gesellschaft
Schember AG	5.768	?	Tacho Schnellwagenfabrik GmbH, Diusburg
DDSG	26.500	?	Hermann Göring-Werke

<sup>i</sup> Quelle: VSP-CA, 19.11.1938, 11.1., 14.6., 9. und 13.12.1939, 20. und 23.2.1940.

Auch wenn zu den in der Übersicht zusammengefassten Unternehmen noch eine Anzahl von Firmen aus dem konsumnahen Bereich kamen, die von der CA verkauft wurden<sup>322</sup>, ist die Richtung der Entwicklung klar: Am Beginn des tendenziellen Rückzugs der Bank aus dem Investitionsgüterbereich standen die von Göring und Keppler erzwungenen Verkäufe aus dem Kernkonzernbereich vor 1938, die am 14. Juli 1938 im Vorstand der Bank formell beschlossen wurden. Sie wurden durch spätere Aktienverkäufe abgerundet.<sup>323</sup> Die Orientierung der CA-Politik auf den Konsumgütersektor erwies sich als umso zwingender, als mit der Abgabe der Beteiligungen auch ein Verlust im laufenden Geschäft verbunden war: Ab Mai 1939 musste die CA die Kreditvergabe an die Steyrwerke, die Steirischen Gußstahlwerke in Judenburg, die Simmeringer Waggonfabrik und die Grazer Paukerwerke mit der Länderbank im Verhältnis 75 : 25 tei-

<sup>322</sup> So trennte sich die Bank von einer langfristigen Konzernfirma, der Geschäftsbücherfabrik AG vorm. König & Ehard. CA-Archiv, VSP vom 8.6.1940.

<sup>323</sup> Die CA wollte sich beispielsweise im Zusammenhang mit dem Verkauf der DDSG auch von der Schiffswerft Linz AG trennen. Die Verhandlungen mit dem Göringkonzern scheiterten jedoch am Verkaufspreis. VSP-CA vom 9.12.1939.

len.<sup>324</sup> Erst vor diesem Hintergrund wird die Vehemenz verstehbar, mit der die Bank die offensiven Projekte in Bereichen wie der Schuhindustrie verfolgte.

Nicht unter der Rubrik Arisierung abgehandelt wurde in der Sitzung des CA-Vorstandes vom 14. Juli 1938 „die Erwerbung der im Besitze des Herrn Dr. Otto Strauss befindlichen Aktien der Lampen und Metallwarenfabrik R. Ditmar – Gebrüder Brügger A.G, Wien“, zusammen (50 zu 50%) mit der Deutschen Bank in Berlin. Das finanzielle Gesamterfordernis für den Kauf wurde mit RM 700.000 angegeben. Das Aktienpaket sollte nur vorübergehend im Portefeuille gehalten und bald wieder abgegeben werden.<sup>325</sup> Ob der transitorische Charakter der Übernahme zwi-schendurch von den beiden Banken zugunsten einer längerfristigen Strategie aufgegeben wurde, geht aus den Akten der Bank nicht eindeutig hervor. Auf jeden Fall wurden ein Jahr nach dem grundsätzlichen Ja zum Aktienwerb – die Transaktion erwies sich nämlich als komplizierter, als erwartet – strategische Pläne bezüglich der Expansion der Metallwarenfirma durch Übernahme der Firma Ingelen gewälzt und auch der Plan einer Kapitalerhöhung ventiliert.<sup>326</sup> Auch das Kreditengagement war bei diesem rüstungswichtigen Betrieb beträchtlich und wies eine stets steigende Tendenz auf. Aus den 2,3 Mio. RM, die dem Unternehmen 1938 zur Verfügung gestellt waren, wurden bis zum Herbst 1939 3,85 Millionen.<sup>327</sup> Selbst der Verkauf der Beteiligung durch die Creditanstalt und die Deutsche Bank an die STEG (Staatseisenbahngesellschaft) wurde noch mit einem Kredit der beiden Banken finanziert.<sup>328</sup>

Die *Lampen- und Metallwarenfabrik R. Ditmar und Gebrüder Brügger AG* (ab 1939 Ditmar-Brügger AG) war 1938 ein gut eingeführtes, exportorientiertes Unternehmen der Metallbranche mit einer Belegschaft von 600 Personen, das insbesondere auf dem Gebiet der Produktion von Petroleumlampen einen guten Ruf besaß. Zum Zeitpunkt des Anschlusses befanden sich 32.100 Aktien oder 42,8 % im Besitz des jüdischen Generaldirektors der Firma, Otto Strauss. Dieser war seit 1932, als er einen

<sup>324</sup> Ebd., 2. Mai 1939.

<sup>325</sup> Ebd., 14. Juli 1938.

<sup>326</sup> Ebd., 20. Juli 1939.

<sup>327</sup> Ebd., 14. und 20.7.1939, 5.9.1939, 23.9.1939, 30.10. und 17.11.1939.

<sup>328</sup> Ebd., 17.4.1940.

Majoritätskampf gegen die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft für sich entschieden hatte, Besitzer des Aktienpakets.<sup>329</sup> Formell waren die Aktien aber nicht in den Händen von Strauss. Dieser hatte sich das Geld zur Erwerbung der Aktien von Ditmar-Brünner geliehen, ohne seine Vorstandskollegen davon in Kenntnis zu setzen. Um diesen unhaltbaren Zustand zu beenden, gründete er zwei Jahre später eine Holdinggesellschaft, in die er die Ditmar-Brünner-Aktien einbrachte.<sup>330</sup> Als Eigentümer seiner 31.000 Aktien firmierte seither die Lohan AG im schweizerischen Zug, deren einziges Aktivum eben diese Wertpapiere waren. Physisch befanden sich die Aktien jedoch in Wien: Strauss hatte fast alle (nämlich 30.350 Stück) als Pfandunterlage für Privatkredite bei verschiedenen Wiener Banken hingegeben. Mit anderen Worten: Die in den Büchern der Ditmar-Brünner AG erscheinende Forderung an die Lohan AG war wertlos.<sup>331</sup>

Auch die Gewinnlage war, wie eine Wirtschaftsprüfung ergab, nicht besonders rosig: „In den letzten Jahren wurde ein Reingewinn über 1% des Aktienkapitals nicht erreicht.“<sup>332</sup> Was die CA an Ditmar-Brünner interessierte, war – neben der Gefahr des Verlustes der an das Unternehmen bereits vergebenen Kredite – nicht ihre aktuelle Lage, sondern die Zukunftsaussichten, die durch mögliche Wehrmächtaufträge gekennzeichnet waren. Das verband diesen Fall mit vielen anderen Arisierungen im Metallbereich; er ist jedoch der einzige, an dem eine Beteiligung von Banken nachweisbar ist.

Da sich Otto Strauss – er hatte Wien am 11. März verlassen – nach dem „Anschluß“ in Paris aufhielt, irgendwelches Vermögen außer der von der Gestapo bereits beschlagnahmten Wohnungseinrichtung in Wien

<sup>329</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 678, Ind.7750/2. Bd. 2: Ing. Biro an Handelsminister Fischböck, 28.10.1938, Bl. 93. Dieser Kampf hatte, wie Biro berichtete, seine Berechtigung, weil von der Bank „eine Umstellung des Fabrikationsprogramms [...] geplant war, welche [...] mit ziemlicher Sicherheit [...] dem Unternehmen bedeutenden Schaden zugefügt hatte.“

<sup>330</sup> Ebd., Bl. 92.

<sup>331</sup> Ebd., Bd. 2, Bl. 124 f: Veropa AG Treuhandgesellschaft, Zürich, an Lohan AG 13.7.1938 (Abschrift); Bericht der Ostmärkischen Revisions- und TreuhandgesmbH über die bei der Firma Lampen- und Metallwarenfabriken R. Ditmar Gebrüder Brünner AG durchgeführte Wirtschaftsprüfung (Dezember 1938).

<sup>332</sup> Ebd., Bl. 130.

nicht greifbar war und man befürchtete, dass er auf Grund seiner guten Auslandsverbindungen der Gesellschaft Schaden zufügen würde, waren sowohl die VVSt, als auch die CA und später die als vermittelnde Instanz dazwischen geschaltete Kontrollbank an einer einvernehmlichen Lösung interessiert. Diese bestand in einem Deal, demzufolge Strauss per 31. März 1938 sein Dienstverhältnis als Generaldirektor der Ditmar-Brünner für beendet erklärte, keine Abfertigungsansprüche erhob und als Vizepräsident des Verwaltungsrates zurücktrat. Zugleich erklärte sich Strauss bereit, die in seinem Besitz befindlichen 32.000 Aktien der Gesellschaft der CA zu verkaufen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Bank, keine Forderung gegenüber der Lohan AG zu erheben, d.h. die bestehende Forderung von 1,5 Mio. RM abzuschreiben.<sup>333</sup>

In diesem Fall bestand *vor* der Arisierung *keine* Kreditbeziehung zwischen der Creditanstalt und dem „jüdischen“ Betrieb. Das Obligo der Ditmar-Brünner entstand erst *nach* der Aktienübernahme.<sup>334</sup> Warum die CA das Geschäft von Anfang an gemeinsam mit der Deutschen Bank machen wollte, ist hingegen nicht klar. Die plausibelste Erklärung wäre, dass das Berliner Institut auch im Interesse einer ihr nahestehenden Firma (Auer) handelte.<sup>335</sup>

Verbunden mit der Aktienübernahme waren eine Reihe von Kosten: eine Zahlung an die Gestapo, die Ablösung eines Teils des Strauss'schen Kreditobligos, die Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis 2:1 und die Wiederauffrischung des Kapitals im Gefolge der Reichsmarkumstellung (was aber den positiven Nebeneffekt hatte, dass die beiden Banken danach 59,1% des Aktienkapitals besaßen). Der Aufwand an Finanzmitteln war hoch genug, um andere potentielle Bewerber (wie die Fa. Junkers) abzuschrecken. Schließlich wurde die Arisierung der Firma am 9. Jänner 1939 der *Kontrollbank* übergeben. Diese verkaufte die Aktien im Juni

<sup>333</sup> Ebd., RA A. Maxymowicz an Ditmar-Brünner, 20. Juli 1938 sowie an CA, selbes Datum. CA an VVSt, 2.8.1938. Die Ansprüche von Strauss beliefen sich auf eine Abfertigung von öS 250.000 und eine lebenslängliche jährliche Rente von öS 75.000.

<sup>334</sup> Ebd., Aktennotiz der VVSt vom 15.12.1938, Bl. 161 f.

<sup>335</sup> Ebd., Bd. 2: Ing. Biro an Handelsminister Fischböck, 28.10.1938, Bl. 91, legt diese Interpretation nahe, da dem Nachfolger von Strauss als Generaldirektor der Kontakt zur Deutschen Bank über die Firma Auer, einen alten Geschäftspartner der Ditmar-Brünner, vermittelt wurde.

1939 formell an CA weiter, eine Transaktion, die – da die Aktien in Wirklichkeit schon längst den Besitzer gewechselt hatten – lediglich die Zahlung von RM 50.000 seitens der CA erforderte.<sup>336</sup>

Ob CA und die Deutsche Bank an eine dauernde Besitznahme der Metallwarenfirma dachten, ist unklar. Sie selbst verneinten dies stets.<sup>337</sup> Tatsächlich wurden die Aktien im Mai 1940 an die STEG verkauft.<sup>338</sup> Die Verhandlungen über den Verkauf dürften aber schon sehr viel früher begonnen haben. Denn im VSP der CA vom 16. Jänner 1940 findet sich die Bemerkung, dass die STEG sich „wieder“ für diese Transaktion interessiere.<sup>339</sup> Im März wurde die letzte Runde der Verhandlungen begonnen und im April zu einem positiven Ende gebracht.<sup>340</sup> Noch im selben Jahr wurde die Ditmar-Brünner AG mit der zum Konzern der STEG gehörenden AG der Emaillierwerke und Metallwarenfabriken Austria zur *Austria Vereinigte Emaillierwerke, Lampen- und Metallwarenfabriken AG* verschmolzen.

Der Preis, den die beiden Banken bei Weiterverkauf der „arisierten“ Ditmar-Brünner an die STEG erzielten, betrug 3 Mio. RM.<sup>341</sup> Erworben hatten sie die Aktien des Unternehmens um RM 696.000. Selbst unter Einrechnung der inzwischen getätigten Kapitalspritzen und wertvermehrenden Investitionen muss das noch ein gutes Geschäft gewesen sein, aber eben nur für ein Wirtschaftssubjekt, das über die nötigen finanziellen Ressourcen verfügte.

Wenn man allgemein sagen kann, dass die Arisierung ohne eine Vielzahl von Mittlern und Vermittlern nicht möglich gewesen wäre, so gilt das nicht bloß für Makler, Notare und Rechtsanwälte, sondern auch für Wirtschaftsverbände und für die Banken. In vielen Fällen übernahmen die

<sup>336</sup> Ebd., Bd. 1: Aktennotiz der VVSt vom 15. Dezember 1938; Bl. 161 f; Ostmärkische Revisions- und TreuhandgesmbH an VVSt, Abt. Industrie, 9.1.1939, Bl. 59; Kontrollbank an Reichsstatthalter, 14.5.1941, Bl. 64 und 22.5.1941, Bl. 61 f.

<sup>337</sup> Ebd., siehe für die Deutsche Bank: Bd. 2: Deutsche Bank (Sekretariat) an Josef von Paic, Vorstandsmitglied der Kontrollbank, 3.2.1939, Bl. 53 f. „Die Banken sind nicht gewillt, die Aktien [...] auf Dauer zu behalten.“ Sie wollten sie vielmehr „baldmöglichst abstoßen und zwar in einer Form, welche den bisherigen Charakter des Unternehmens möglichst unverändert läßt“.

<sup>338</sup> Bd. 1: Kontrollbank an Reichsstatthalter, 22.5.1941, Bl. 61.

<sup>339</sup> CA-Archiv, VSP vom 16.4.1940.

<sup>340</sup> Ebd., 7.3.1940.

<sup>341</sup> Ebd.

Großbanken die Vermittlung von Kontakten zwischen „arisierungshung- rigen“ Unternehmern und der Vermögensverkehrsstelle. So versuchte die CA – neben den bereits erwähnten – in einer Reihe von anderen Fällen eine solche Vermittlungsfunktion einzunehmen. Bei der Austria Papierindustrie AG, deren Aktien zu 51% im Besitz von Kommerzialrat Rudolf Kraus<sup>342</sup> waren, war sie bestrebt, einen Käufer zu finden. Hier erwarb die CA angeblich zwischenzeitlich die Aktienmehrheit und verhandelte mit mehreren Interessenten.<sup>343</sup> Schließlich wurde die Fabrik von der Hamburger-Gruppe und der Meinl AG über Vermittlung der Kontrollbank übernommen.<sup>344</sup> Auch für die Deutschlandsberger Papierfabriken AG und die Cellulosefabrik Wörgl AG suchte die CA Interessenten.<sup>345</sup> In anderen Fällen – wie bei der Abadie Papier AG – erwarb die CA mit Zustimmung der VVSt – allerdings unbedeutende – Aktienbestände von jüdischen Kunden, die ihre Aktien bei der CA deponiert hatten, beispielsweise von Alice Schwarz (Aktien im Nennwert von RM 2.000) und von Hedwig Weiner (Nennwert: RM 7.600). In diesem Zusammenhang schrieb die Bank an die VVSt: „Im Hinblick auf unsere [...] Beteiligung von 29,7% am Aktienkapital von RM 1.000.000 legen wir Wert darauf, dass die unbedeutende jüdische Beteiligung von nicht ganz 1% aus der Gesellschaft ausgeschaltet werde. Den gleichen Wert würden wir auch auf die Ausschaltung von etwaigen Ihnen bekannten weiteren jüdischen Besitz liegen [...]“<sup>346</sup> Allerdings hat sich die CA-Beteiligung an der Firma Abadie nach dem „Anschluß“ nur geringfügig erhöht. Die CA besaß am 10. März 1938 nach eigenen Angaben 18,5%, am 12. Juli 1941 20,7%.<sup>347</sup>

<sup>342</sup> Die Kommerzialräte Rudolf Kraus (1872–1943) und Josef Kraus (1871–1942) – der letztere war Präsident und Hauptaktionär der Deutschlandsberger Papierfabriks AG – waren Brüder des Schriftstellers Karl Kraus (1874–1936). Vgl. Tina Walzer: Die Familie Kraus, in: Heinz Lunzer/Victoria Lunzer-Tálos/Marcus G. Patka: Was wir umbringen. Die „Fackel“ von Karl Kraus, Wien 1999, S. 186 f.

<sup>343</sup> PSZ, Nr. 10, (1939), S. 11.

<sup>344</sup> PSZ, Nr. 9, (1940), S. 7.

<sup>345</sup> Während das Werk in Wörgl von der CA selbst liquidiert wurde, erwarb Adolf Sandner, der zuvor schon die Guggenbacher Papierfabrik Adolf Ruhmann erworben hatte, auch die Deutschlandsberger Firma. CA Beteiligungsarchiv, Vereinigte Papierindustrie AG 17/03, Mappe „Austria, Wörgl AG“. Aktennotiz vom 29.4.1938.

<sup>346</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 363, Ind. 1505 CA an VVSt, 12.7.1941.

<sup>347</sup> Ebd., Fragebogen der VVSt, 14. 1. 1939; CA an VVSt, 2. und 12.7.1941.

Vorgänge wie diese sind allerdings kaum systematisch zu dokumentieren. Sie werden in der Regel nur durch Zufallsfunde erhellt. In welchem Ausmaß die Banken die Depots ihrer jüdischen Kunden entleerten, wird sich wegen Skartierung der entsprechenden Akten bei den Banken vermutlich nie mehr feststellen lassen. Schlaglichtartig dokumentierbar sind lediglich Einzelfälle, die auf zufälligen Funden in staatlichen Archiven beruhen, wie die Vorgänge rund um die Arisierung der Aktien der drei steirischen Brauereien Reininghaus, Göß und Puntigam, durch welche die Kontrolle der Reininghaus-Gruppe – die Brüder Reininghaus galten als „Halbjuden“ – über die *Gösser Brauerei* beseitigt wurde. Die arisierten Aktien der letzteren Firma sollten den NS-Planungen zufolge durch ein Syndikat übernommen und dann im Einvernehmen mit dem Gauwirtschaftsberater Dadiou neu im Publikum gestreut werden.<sup>348</sup> In der Tat wurden die in jüdischem Besitz befindlichen Gösser-Aktien von der CA an ein vom Gauwirtschaftsberater kontrolliertes Syndikat vermittelt, das die Papiere an 78 „arische“ Steirer weitergab.<sup>349</sup>

Ähnliche Dokumentations-Defizite ergeben sich bei der Suche nach der Rolle der Banken als Treuhänder des Vermögens emigrierter jüdischer Unternehmer, die sie des öfteren in Konflikt mit Ariseuren brachte, welche die ihnen im Kaufvertrag auferlegte Bezahlung von Reichsfluchtsteuerbeträgen und Judenvermögensabgaben nicht leisten konnten oder wollten.<sup>350</sup>

Als nicht durchführbar erwies sich auch der Plan, mit Hilfe der Archivbestände des CA-Beteiligungsarchivs die Daten für eine Kontrollgruppe von Unternehmen rekonstruieren zu können, die nach dem „Anschluß“ unter politischem Druck von der Creditanstalt an deutsche Konzerne oder an den Göring-Konzern verkauft werden mussten, weil dieses Archiv – wie bereits erwähnt – nicht nach historischen, sondern nach praktisch-geschäftlichen Gesichtspunkten organisiert ist. Wie der Verkauf von Konzernteilen an deutsche Firmen und an den Göring-Komplex im Einzelnen ablief, war nicht festzustellen.<sup>351</sup>

---

<sup>348</sup> ÖStA AdR 05, HM Präs. Kt. 3868, 82069IV/1c, Planungssitzung vom 23.2.1939 über die Brau- und Spiritusindustrie.

<sup>349</sup> Ersichtlich aus ÖStA AdR 06, BMF-VS 357.648-35/1960, Kt. 5367.

<sup>350</sup> Vgl., Kapitel 4, S. 189, Fall Gautier.

Die Protokolle der Leitungsgremien der Creditanstalt – von der ehemaligen Länderbank sind, wie erwähnt, nur rudimentäre Archivbestände erhalten – geben Aufschluss über jene Geschäftsvorgänge, die groß und wichtig genug waren, um dort besprochen zu werden. Die Protokolle sind jedoch in den meisten Fällen nicht präzise genug, um quantitative Rückschlüsse auf die Geschäftstätigkeit im Einzelnen zuzulassen. Angaben zur Vergabe von Krediten referieren zum Beispiel Zahlen, von denen sich erst in einer Längsschnittanalyse herausstellt, dass sie sich das eine Mal auf den *Kreditrahmen*, das andere Mal auf den *tatsächlich in Anspruch genommene Kreditbetrag* beziehen. Desgleichen fehlen in den meisten Fällen Angaben über den Zweck der Kreditvergabe. Sehr genau sind die Aufzeichnungen nur hinsichtlich der Besicherung der Kredite.

Aus diesem Grund ist es nicht möglich, jene Kredite auszusondern, die explizit der Finanzierung von Arisierungsvorgängen dienten. In Bezug auf die eigene Arisierungstätigkeit kann die Strategie der Creditanstalt nur in jenen Fällen dechiffriert werden, in denen es möglich ist, die Bestände des Beteiligungsarchivs zu Rate zu ziehen, wie zum Beispiel bei Schuherzeugung und bei den Papierfabriken. Eine veritable „Arisierungsabteilung“ konnte nicht ausgemacht werden. Auch an der Liquidierung von jüdischen Privatbanken war die CA kaum beteiligt. Der einzige aktenkundige Fall betrifft die „treuhändige Liquidation“ der Firma Brüll & Kallmus. Diese war allerdings bis 1945 noch nicht abgeschlossen, und die Bank wurde erst 1958 – nach dem Tod der beiden Besitzer – im Handelsregister gelöscht.<sup>352</sup> Ein direkter Nutzen für die CA fiel dabei nicht an. Inwieweit die CA aus ihrer Beteiligung an der *Kontrollbank* indirekten Nutzen (Insiderwissen über Arisierungsfälle) zog, ist nicht konkret nachvollziehbar.

Wenn es auch keine Arisierungsabteilung der Creditanstalt gab, so ist doch auffällig, dass Direktor Joham nach seiner Rehabilitierung im Vorstand der Creditanstalt jene Kreditgeschäftsfälle zu betreuen hatte, die mit „arisierten“ Unternehmen in Zusammenhang standen. Es ist aber zweifelhaft, ob das als besondere „Auszeichnung“ verstanden werden kann. Die

<sup>351</sup> Zum Verkauf von Krupp-Berndorf an Krupp-Essen findet sich ein kleiner Bestand im CA-Beteiligungsarchiv, 41/01, der den Eindruck vermittelt, dass sich der politische Druck zumindest *nicht unmittelbar* auf den Kaufpreis auswirkte.

<sup>352</sup> Siehe Melichar: Bankwesen, Anhang 2: Brüll und Kallmus.

Befassung Johams mit Arisierungskrediten im weitesten Sinn kann nämlich durchaus auch als Degradierung eines Mannes interpretiert werden, der bis zum „Anschluß“ Generaldirektor des Instituts gewesen war. Denn die Höhe der vergebenen Kredite – sowohl in Einzelfällen, als auch im Hinblick auf die kumulierte Kreditsumme – spielte innerhalb des gesamten Kreditvolumens der Creditanstalt eine marginale Rolle. Die „großen“ Kredite betrafen durchaus „arische“ oder staatlich beeinflusste Unternehmen im rüstungsnahen Bereich.

An Hand der Vorstandsprotokolle der CA wurden etwas mehr als 200 Unternehmen eruiert, an die in einem sehr weit gefassten Sinn Arisierungskredite vergeben wurden. Damit ist leider keineswegs gesagt, dass die Kredite die Vorbedingung oder einen essentiellen Bestandteil von Arisierungsvorgängen bildeten, sondern nur, dass solche Kredite von der Creditanstalt an Ariseure, Firmen von „Ariseuren“ oder in vielen Fällen auch formell an die „arisierten“ oder in Arisierung begriffenen Firmen selbst flossen. Welchen Zwecken sie genau dienten, ob sie z.B. für Investitionen Verwendung fanden, kann in den meisten Fällen nicht gesagt werden. Nur in Einzelfällen findet sich in den Protokollen der Hinweis, dass es sich bei diesem oder jenem Kredit um einen Arisierungskredit im eigentlichen Sinn handelt, d.h. um einen Kredit, der die Übernahme einer jüdischen Firma durch einen „Ariseur“ erst möglich machte.<sup>353</sup> Am 2. März 1939 wurde zum Beispiel ein Kredit in der Höhe von RM 100.000 an die Firma Reichel & Co „zwecks Arisierung“ der Eisenhandlung A. Fischer & Sohn vermerkt, am 17. Mai desselben Jahres ein 350.000 RM-Kredit an drei Ariseure zur Übernahme des Kaufhauses Brüder Haber.<sup>354</sup> In anderen Fällen wurde die explizit als Arisierungskredit ausgewiesene Summe formell an das „arisierte“ Unternehmen vergeben, so im Fall der Ernst Stein & Co GmbH Tuchweberei (RM 60.000) und der Firma H. Sternberg jun. Herren- und Damenwäschefabrik (RM 250.000).<sup>355</sup>

Auf der anderen Seite konnten vermutlich eine ganze Reihe von solchen Arisierungskrediten (im weiteren Sinn) nicht erfasst werden, weil

---

<sup>353</sup> Archiv der Historikerkommission der Republik Österreich: Datenträger mit Arisierungskrediten der CA.

<sup>354</sup> CA-Archiv, VSP vom 2.3. und 17.5.1939.

<sup>355</sup> VSP vom 1.6. und 5.6.1939.

unsere Datenbank über „jüdische Betriebe“, die sich auf eine Kartei der Vermögensverkehrsstelle stützt, zwar viele Namen von Arisierungsbewerbern enthält, aber eben doch nur einen bestimmten Zeitpunkt des Gesamtarisierungsvorganges in Österreich widerspiegelt. D.h. viele Namen von Ariseuren sind in dieser Kartei/Datenbank nicht enthalten. Verfügbar sind darüber hinaus nur die Namen jener Ariseure, die im Rahmen unserer Stichproben erhoben wurden. Desgleichen sind Änderungen im Firmennamen nur dann gespeichert, wenn sie in das Sample fallen. Auch die Datei Arisierungskredite kann nicht mehr sein als die Zusammenfassung von Informationen, die einen bestimmten Forschungsstand reflektieren. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bildet bloß die Basis, auf die künftige Projekte aufbauen können.

### 3.9 Ratenzahlungen bei „Entjudungsauflagen“

Bei den frühen Arisierungen kamen – vor allem im kleingewerblichen Bereich, bei Einzelhandelsbetrieben, Kaffeehäusern etc. – bevorzugt „verdiente“ und „alte“ Parteigenossen zum Zug, die über eine schmale bis inexistente Kapitalbasis verfügten und meist keine „bankmäßige[n]“ Unterlagen für eine Kreditgewährung [...] aufweisen konnten.<sup>356</sup> Diese ehemals „illegalen“ Nationalsozialisten fanden zwar in der VVSt eine Quelle des Kredits; doch waren die ausgezahlten Summen nicht sehr hoch. Nach Angaben Rafelsbergers wurden bis zum 6. Oktober – dem Tag, an dem Bürckel die Kreditaktion stoppte – an diese Gruppe von „Ariseuren“ insgesamt Kredite von RM 71.200 vergeben, von denen bis Mitte Dezember RM 25.800 wieder zurückgeflossen waren. Anderen NS-Kämpfern wurden zur Ermöglichung der Übernahme von jüdischen Gast- und Kaffeehäusern insgesamt RM 75.000 in langfristiger Form kreditiert. Weitere RM 70.000 flossen finanzschwachen „Ariseuren“ in der Zeit von Anfang Oktober bis Mitte Dezember zu. Insgesamt machten diese rund RM 220.000 aber nur einen Bruchteil der Summe von 3,8 Mio. RM aus, die sich bis Dezember 1938 auf den beiden Fonds angesammelt hatte.<sup>357</sup>

<sup>356</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 2160/00, Bd. 3, Rafelsberger, Bericht der Vermögensverkehrsstelle über die Richtlinien der Auflagenbemessung vom 21.12.1938, Bl. 192.

Noch viel gravierender wirkte sich die mangelnde Kapitalkraft vieler Ariseure in Bezug auf die Arisierungsaufgabe aus: Unter den Kaufwerbern befanden sich viele, die entweder gar nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten in der Lage waren, den staatlichen Anteil am Arisierungsgewinn sofort abzuliefern. Immer wieder stößt man in den Bewerbungsschreiben an die VVSt auf potentielle Ariseure, die sich eine „selbständige Existenz“ aufbauen oder „untergebracht“<sup>358</sup> werden wollten.

Die formelhafte Beschwörung zukünftiger wirtschaftlicher Karrieren stand zumeist in keinem Verhältnis zur Kapitalkraft der Ansucher. Über die Zuweisung oder Ablehnung solcher meist allgemein formulierter Bewerbungen an mehr oder minder kleineren Unternehmen entschied in der Regel nicht die Liquidität des „Ariseurs“ bzw. seine Fähigkeit zur Mobilisierung von Bankkrediten, sondern in vielen Fällen die gute Verbindung zur NSDAP. Der *Klientelbildung* – die durch die Einschaltung der politischen Gremien im NS-Staat sozusagen natürlich vorgegeben war – kann hier nicht nachgegangen werden. Sie findet sich jedoch in den Akten der Vermögensverkehrsstelle breit dokumentiert.<sup>359</sup>

Viele dieser NS-Aufsteiger scheiterten schon in der Vorauswahl und mussten potenteren Bewerbern den Vortritt lassen. Hatten solche kapital-schwache Parteigenossen aber doch einmal den Status eines tatsächlichen „Ariseurs“ erlangt, musste ihnen – wollte man die Arisierungsprozedur nicht noch einmal von vorne beginnen – unter die Arme gegriffen werden. Entweder – im Fall von kleineren Firmen und Geschäften – durch Zuschanzung von Darlehen aus dem erwähnten in der Anfangszeit der VVSt angelegten speziellen Fonds, durch Zuweisung reichsverbürgter Kredite oder durch Stundung und zeitliche Streckung der Kreditraten für den Kaufpreis oder die „Entjudungsaufgabe“ oder beides zusammen.

In einem vermutlich von Bürckel an den Reichswirtschaftsminister im Frühjahr 1939 geschriebenen Lagebericht zur „Durchführung der Entjudung in der Ostmark“<sup>360</sup> wurde dieses Problem diskutiert: Die schwierig-

<sup>357</sup> Ebd., Bl. 192ff.

<sup>358</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Korrespondenz, Kt. 1408: SA-Gruppenführer Oskar Türk an Rafelsberger, 27. Jänner 1939.

<sup>359</sup> Siehe Kapitel 4, S. 166 ff, dieses Bandes sowie Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 8, Arisierung von Kaffeehäusern.

<sup>360</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 89, 2160/0, Bd. 1: Die Durchführung der Entjudung in der Ostmark, 4.4.1939 Bl. 10 ff.

ste Frage bei der „Entjudung in der Ostmark“ sei die „Kapitalbeschaffung für die Entjudungswerber“, welche die „ordnungsgemäße rasche Durchführung“ der Arisierung gefährde. An „Barzahlung“ sei in den meisten Fällen nicht zu denken; oft sei den Ariseuren auch „mit der Gewährung einer halbjährigen oder einjährigen Frist zur Bezahlung der Ausgleichsabgabe nicht geholfen. [...] In diesen Fällen, bei denen es sich meistens um politisch bevorzugte Bewerber handelte, mussten, um die Erwerbung der jüdischen Betriebe durch diese Bewerber möglich zu machen, vielmehr in der Regel Ratenzahlungen bis zu fünf Jahren, in einzelnen Fällen sogar für noch längere Fristen bewilligt werden. Es waren dies oft Fälle, in denen der Erwerber gerade noch den Kaufpreis [...] aufbringen konnte.“ An die Einhaltung des RWM-Erlasses zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. 1, S. 1709 vom 6. Februar 1939, III Jd. 1-2082/39), in denen Ratenzahlungen innerhalb von sechs Monaten und in Ausnahmefällen von einem Jahr vorgesehen seien, sei in Österreich nicht zu denken. „Ich halte es [...] für nötig, dass in der Ostmark auch in Zukunft die Bezahlung der Ausgleichsabgabe in Fristen bis zu 5 Jahren vorgenommen werden kann [...]“<sup>361</sup>

Im August 1939 machte die VVSt auf ein weiteres Problem aufmerksam, das die Fristerstreckung bei der Bezahlung der Auflage gebieterisch erfordere:

„In letzter Zeit sind mehrere Fälle aufgetreten, bei denen die Entjudungswerber zur Bezahlung von Teilbeträgen der Kaufpreise reichsverbürgte Kredite aufnehmen. Hierbei wird ihnen [...] vorgeschrieben, eine Stundung der Bezahlung der Ausgleichsabgabe bis nach Rückzahlung des reichsverbürgten Kredites zu erwirken. Diese Stundung wird zur Voraussetzung der Auszahlung der Auszahlung des reichsverbürgten Kredites gemacht [...] Wenn diese Stundungen nicht gewährt werden können, ist [...] die Entjudung gefährdet.“<sup>362</sup>

Im Oktober 1939 – zu einem Zeitpunkt, als die VVSt als Organisation kurz vor der formellen Auflösung stand – war die Kreditierung und Stundung der Zahlung von Arisierungsauflagen erneut Gegenstand der Diskussion. Die Abteilung Auflagenberechnung und andere Dienststellen

<sup>361</sup> Ebd., Bl. 11.

<sup>362</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz: Reg.rat Wagner an RWM, 17. August 1939.

hielten eine Beibehaltung der gängigen Fünf-Jahres-Praxis für notwendig, zumal „[d]urch die Kriegswirtschaftsverordnung bzw. durch die Einführung der Bezugsscheinpflicht für Gross- und Einzelhandelsgeschäfte der Textil- und Schuhwarenbranche [...] entjudete Betriebe [...] arg in Mitleidenschaft gezogen“ würden. Bei den Betrieben, welche die Möglichkeit hätten, „sich als Wehrbetriebe umzustellen“, dürfe es allerdings keine ähnliche Begünstigung geben. „Im Hinblick auf [...] die Dringlichkeit der Einhebung der Arisierungsauflage“ müssten solche Fälle „zurückgestellt [...] und die Industrie- und Gewerbebetriebe einer vordringlichen Auflagenberechnung zugeführt werden“.<sup>363</sup>

Viele Ariseure griffen zur Selbsthilfe und setzten alles daran, eine nachträgliche Senkung der „Entjudungsauflage“ durch nochmalige Berechnung des *Sach- und Mehrwertes*<sup>364</sup> zu erreichen. In manchen Fällen mit Erfolg. In anderen Fällen scheiterten sie an der VVSt oder an der nächsthöheren Instanz, dem Reichswirtschaftsministerium.<sup>365</sup>

Dieser tatsächliche oder auch nur vorgespiegelte „Kapitalmangel“ verhalf zwar von Fall zu Fall den partikularen Interessen von Mitgliedern der neuen Ariseurskaste zum Durchbruch. Er brachte zugleich jedoch auch eine Reihe von Folgeproblemen mit sich, an denen der NS-Staat – als Sachwalter des „Allgemeininteresses“ in Gestalt der Staatseinnahmen – kein Interesse haben konnte. Das galt im Übrigen auch für die Hinauszögerung oder Nichtzahlung von Beträgen, die auf ein (Sperr-)Konto des ehemaligen jüdischen Besitzers eines Betriebes zu leisten waren. In der etwas gewundenen Sprache Rafelsbergers:

„Es kommt wiederholt vor, daß Kaufwerber die nach den Genehmigungsbedingungen zu zahlenden Kaufpreise oder Kaufpreisraten gar nicht oder zumindest nicht rechtzeitig bezahlen. Daraus ergibt sich, daß oft die Vornahme fälliger Zahlungen an arische Gläubiger des Nichtariers, der sein Unternehmen verkauft hat, die Bezahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben des Nichtariers, die Flüssig-

<sup>363</sup> Hartwanger, „Ratenbewilligungen bzw. Stundungen der Arisierungsauflage“, 25. Oktober 1939, S. 2. Siehe auch: Hartwanger, Aktenvermerk betr. Stundung von Arisierungsaufgaben, 5.9.1939; Hartwanger, Aktenvermerk vom 6.9.1939.

<sup>364</sup> Die von den Nazis eingeführte Begrifflichkeit wird in Kapitel 4, S. 166 ff diskutiert.

<sup>365</sup> Ein Fall der Ablehnung eines Einspruchs gegen die Höhe der Entjudungsauflage: ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz, VVSt (Sachbearbeiter: Hartwanger) an RWM, 10.1.1940. „Entjudung der Fa. Spiegler & Strass. Leinenweberei, Wien I, Werdertorgasse 8 und Weisskirchen, Steiermark“.

machung der für die Auswanderung des Nichtariers unbedingt benötigten Beträge etc. nicht möglich ist.“<sup>366</sup>

Anders ausgedrückt: Jene Ariseure, die nur auf Grund ihrer politischen Verbindungen zu ihrer wirtschaftlichen „Existenz“ gefunden hatten, sorgten dafür, dass die marginalisierten jüdischen Ex-Unternehmer dem nationalsozialistischen Staat auf der „Tasche“ lagen. Das RWM listete im Dezember 1939 einige solcher Fälle auf, in denen es am Schluss der Darstellung jeweils hieß: „Wegen Nichtbezahlung des Kaufschillings war eine Entrichtung der Reichsfluchtsteuer und Juva bisher nicht möglich und daher die Auswanderung des Juden verhindert.“<sup>367</sup> In einem besonders krassen Fall, jenem der Kleiderfabrik „Siko“ in Wien 1, Gonzagagasse 5, hatten die Ariseure Wilhelm Liebl, Josef Machtasch und August Mach vom vereinbarten Kaufpreis von 128.150 RM bis Dezember 1939 „trotz wiederholter Betreibungen“ bloß einen Betrag von 12.000 RM bezahlt, dafür aber einen Reichskredit in der Höhe von 60.000 RM aufgenommen.<sup>368</sup>

Die Bedürfnisse der Kriegsfinanzierung lösten dieses Problem auf ihre Weise: In dem Augenblick, in dem die „Entjudungsauflagen“ direkt an die Reichshauptkasse in Berlin abzuliefern waren, war es von vornherein unmöglich, „aus diesen Geldern Steuerbeträge, insbesondere die Reichsfluchtsteuer und allenfalls auch Beträge der Judenvermögensabgabe“ zu bezahlen.<sup>369</sup>

### 3.10 Die Bemessung der Kaufpreises

In einem im Herbst 1938 verfassten Exposé brachte Gauleiter Bürckel – die bis dahin erzielten Fortschritte in der „Entjudungspolitik“ resümierend – die nationalsozialistische Arisierungspolitik auf seinen holprigen Begriff:

<sup>366</sup> Ebd., Arisierungen, Karton „Diverses“: Bürorundschreiben Rafelsbergers vom 29. März 1939.

<sup>367</sup> Ebd., Kt. 1408, Korrespondenz, Anlagen zu RWM an Bürckel, 22.12.1939.

<sup>368</sup> Ebd., Anlagen „Sinai und Kohn“.

<sup>369</sup> Ebd., RWM an den Oberfinanzpräsidenten Wien, 20. November 1939.

- „1. Der Jude muss restlos aus der wirtschaftlichen Sphäre heraus. Er muss aus Österreich, insbesondere aus Wien, überhaupt verschwinden.
2. Dieser Übergang muß in einer Weise geschehen, daß das wirtschaftliche Leben dabei nicht zum Erliegen kommt und nicht in Krisen gerät und dass insbesondere der Export keinen allzuschweren Schlag erhält.
3. Um diesen Übergang zu sichern, muss die Judenfrage in absolut gesetzlicher Bahn vor sich gehen.“<sup>370</sup>

Danach erging er sich über die „hervorragende[n] Kameraden“ in der NSDAP, die „von wirtschaftlichen Dingen nichts verstehen“, aber der Meinung seien, „dass aus Gründen der Wiedergutmachung die jüdischen Vermögenswerte an sie weit unter dem Werte zu verschleudern seien“, und stellte fest:

„Volkswirtschaftliche Werte, nämlich die Betriebe, dürfen nicht zu Schleuderpreisen veräußert werden, sondern sie müssen zu einem angemessenen Verkehrswert auf den neuen Kaufwerber übergehen.“<sup>371</sup>

Bei kleineren Betrieben laufe der Arisierungsvorgang über die Vermögensverkehrsstelle. Diese verkaufe zum „Sachwert“, hebe aber eine „Arisierungsabgabe“ ein, „um [...] unberechtigte Gewinne zu vermeiden und einen ungehemmten Ansturm auf die zu arisierenden Betriebe zu verhindern“. Bei größeren Firmen werde die Kontrollbank dazwischengeschaltet, welche die betreffenden Objekte zu einem „selbstverständlich knapp bemessen(en)“ Sachwert kaufe und zum „Verkehrswert“ verkaufe. Die Differenz werde einem „Arisierungsfonds“ zugeführt.<sup>372</sup> Dieser Fonds, der zuerst zur Auszahlung von Krediten „an von der Wiedergutmachungsstelle befürwortete Parteigenossen“ verwendet worden war, denen die finanziellen Mittel zur Arisierung fehlten, wurde im Dezember 1938 umgewidmet: Auf Grund einer Verfügung vom 9. Dezember mussten alle Auflagen „zur Verfügung des Reiches“ gehalten werden.<sup>373</sup>

<sup>370</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 2160/00, Bd. 3: Vormerkung. Judenfrage in Österreich, Bl. 125 f.

<sup>371</sup> Ebd., Bl. 127.

<sup>372</sup> Ebd., Bl. 128f. Ähnliche Auflagen wurden auch vom Büro Keppler, vorgeschrieben. Vgl. Rafelsberger, Bericht der Vermögensverkehrsstelle über die Richtlinien der Auflagenbemessung vom 21.12.1938, Bl. 191.

<sup>373</sup> Ebd., Bl. 193.

Wie aber wurde der Wert eines Betriebes im Sinne der NS-Logik ermittelt? Unter normalen Verhältnissen wird, soweit nicht monopolistische Strukturen vorliegen, der Verkehrswert eines Unternehmens durch den Marktmechanismus bestimmt. Zur Errechnung des Marktwerts eignen sich verschiedene, auch 1938 in der betriebswirtschaftlichen Literatur bekannte Methoden der Wertermittlung.<sup>374</sup> Vom Marktwert zu unterscheiden ist der „gemeine Wert“, ein Steuerbegriff, der in der 1938 gültigen deutschen Reichsabgabenordnung folgendermaßen definiert wurde:

„Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.“<sup>375</sup>

Der *Ertragswert* entsteht durch die Kapitalisierung des Ertrages nach der Formel:

$$\text{Ertragswert} = \text{Ertrag} \times 1 - v^n : i.$$

In der Tat argumentierten Rückstellungswerber nach 1945 mit dem Ertragswert, den sie dem unter Zwang zustande gekommenen Verkaufserlös im Arisierungsverfahren gegenüberstellten. So schrieb Giesela Wiese, die 1943 nach Theresienstadt deportierte Inhaberin der von der CA-nahen Firma Wertheim & Comp. arisierten *Kassenfabrik Friedrich Wiese*, unter Hinweis auf den 1938 erzielten Reingewinn von RM 49.462 und den 1939 ausgehandelten Kaufpreis von RM 86.537, von dem lediglich ein Teilbetrag von RM 13.503 je auf ihrem Konto einlangte:

„Ein Unternehmen, das einen Jahresgewinn von nahezu RM 50.000.- erzielen konnte, ist, wenn man bei der Schätzung des Wertes der Fabrik die Grundsätze von Treu und Glauben und nicht die Raubmethoden der Nazis anwendet, mindestens mit dem 10fachen des Jahresgewinnes, somit also mit RM 500.000.- zu bewerten.“<sup>376</sup>

Dies ist eine ziemlich vereinfachte, in ihrem Grundsatz aber richtige Vorgangsweise: Nach Schmalenbach muss der Errechnung des Wertes eines Unternehmens der durchschnittliche Reinertrag einer längeren Periode

<sup>374</sup> Vgl. die bei Schubert, S. 85 ff angeführte Literatur.

<sup>375</sup> Ebd., § 10 der Reichsabgabenordnung, zit. n. S. 86.

<sup>376</sup> CA-Beteiligungsarchiv, 17/8 Wertheim: Eingabe an die Rückstellungskommission beim LG ZRS Wien vom 29. September 1947.

(ca. 5 Jahre) zu Grunde gelegt werden. Weiters sind Änderungen, welche die künftige Ertragslage beeinflussen können, zu erwägen und so die künftigen Reinerträge zu schätzen. Dieser Reinertrag wird kapitalisiert, d.h. jenes Kapital errechnet, das diesem Ertrag entspricht. Als Zinsfuß wird der landesübliche Zins plus Unternehmerrisiko gewählt. Der derart ermittelte Wert stellt den Unternehmenswert dar. Die Differenz zwischen dem gesamten Firmenwert und dem Sachwert besteht in den *immateriellen Gütern* oder dem *Goodwill*.<sup>377</sup>

In allen Definitionen wird davon ausgegangen, dass der Wert eines Unternehmens als Ganzes höher sei als die Summe der Werte der Einzelteile. Diese so genannten „immateriellen Werte“ bewirken, dass der Wert des Unternehmens größer ist als das reine Sachvermögen. In den Worten Schmalenbachs: „Der Wert eines Unternehmens ist nicht die Summe der Werte der einzelnen Teile.“<sup>378</sup> Ähnlich heißt es in einem neueren Nachschlagewerk:

„Bei der Bewertung von Unternehmen als Ganzes scheidet die in den Schlußbilanzen übliche Methode der Summierung der Einzelwerte aus, da diese nie den wirklichen Wert des Gesamtunternehmens erfassen kann. Das Ganze ist hier immer etwas anderes als die Summe der Teile.“<sup>379</sup>

Zu den immateriellen Werten gehören: Qualität der Leitung eines Betriebes, Betriebsklima, Geschicklichkeit der Arbeiter, Fabrikationsgeheimnisse, Bankverbindung, günstige Lage, Expansionsmöglichkeiten, geschäftlicher Ruf (Auszeichnungen, Medaillen etc.), Absatzverträge usw. Genau diese immateriellen Werte blieben jedoch bei den Berechnungen der VVSt außer Betracht, wie aus deren Richtlinien für Wirtschaftsprüfer vom November 1938 hervorgeht. Gleichzeitig korrigiert dieses Dokument die weiterverbreitete Meinung, dass der bloße *Liquidationswert* die Grundlage für den Verkaufswert der jüdischen Betriebe gebildet habe:

„Unter Sachwert versteht die Vermögensverkehrsstelle nicht, wie aus einer ganzen Reihe von Berichten hervorgeht, den Liquidationswert der Unternehmung, sondern die Differenz aller Vermögens- und Fremdkapitalwerte einer Unternehmung am Tage ihrer Bewertung bei Unterstellung, dass die Unternehmung wei-

---

<sup>377</sup> Nach Schubert, S. 101.

<sup>378</sup> Eugen Schmalenbach: Die Gründung der Aktiengesellschaft, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschungen, 6. Jg. (1911/12), S. 484.

<sup>379</sup> Dr. Gablers Wirtschaftslexikon, Bd. 1, S. 650.

tergeführt werden soll. Die Sachwertbilanz soll ein getreues Bild der Vermögenslage der Unternehmung am Tage ihrer Bewertung ergeben. Ideelle Werte bleiben bei der Sachwertberechnung außer Betracht.<sup>380</sup>

Die *Vermögensverkehrsstelle* widersprach damit zwar implizit der Darstellung Rafelsbergers in einem seiner *Entjudungsberichte*, in dem er von Liquidationswert in Spiel gebracht hatte; die aus dem vorgeschriebenen Verfahren resultierende Unterbewertung liegt jedoch auf der Hand: Denn worin besteht beispielsweise der Wert eines Friseurladens? Wohl nur zum geringen Teil in seinem „Sachwert“ (der Einrichtung, den Spiegeln, den Rasiermessern und Scheren etc.), sondern vor allem im Standort, in der Einführung bei der Kundschaft und in der Geschicklichkeit und der Fähigkeit des Friseurs, seine Kunden zufriedenstellend zu bedienen. Auch wenn bei einer Fabrik mit ihrem höheren Anteil des in Anlagen, Vorräten etc. inkorporierten Sachkapitals möglicherweise der Anteil der „immateriellen“ Werte im Durchschnitt verhältnismäßig geringer ausfällt, zeigt dieses Beispiel doch die krasse Unterbewertung, die in der Eliminierung der „immateriellen“ Werte verborgen liegt – zumal nicht einmal Patente, Lizenzen, Marken- und Musterschutzrechte Eingang in die und Berücksichtigung in den Wertberechnungen der im Auftrag der VVSt erstellten Prüfungsberichte fanden.

In den im November 1938 von der VVSt ausgeschickten verbesserten Richtlinien für Wirtschaftsprüfer wurde ausdrücklich festgehalten: „Auf die Berechnung des Verkehrswertes wird Verzicht geleistet.“<sup>381</sup> Stattdessen sollten die Prüfer den durchschnittlichen Umsatz der Jahre 1935 bis 1937 ermitteln, aus den nach dem „Anschluß“ angefallenen Umsatzzahlen die Zukunftsperspektiven der Unternehmen abschätzen, und dann durch Ermittlung der Reingewinnquote – ohne Berücksichtigung des Unternehmerlohns – die Grundlage für die *Berechnung des Verkehrswertes durch die VVSt* selbst liefern.<sup>382</sup> Der Grund dafür scheint in dem Umstand gelegen zu sein, dass nach der *Reichskristallnacht* durch Einführung der Veräußerungspflicht und wegen der durch die Gewalttaten gestiegenen „Verkaufsbereitschaft“ der jüdischen Firmeninhaber die Zahl der Arisierungsfälle

<sup>380</sup> WtStLA, Arisierungen, Diverses: Richtlinien für Wirtschaftsprüfer vom November 1938, S. 1.

<sup>381</sup> Ebd., S. 3.

<sup>382</sup> Ebd., S. 3 ff.

sprungartig zunahm und man die individuellen „Entjudungsakte“ möglichst zu beschleunigen versuchte.<sup>383</sup>

Tabelle 15: Zahl der von Wirtschaftsprüfern im Auftrag der VVSt geprüften jüdischen Betriebe September 1938 bis März 1939 (Monatsende)<sup>i</sup>

	Zahl der überprüften Betriebe	Zahl der in Überprüfung befindlichen Betriebe	Insgesamt
September 1938	405	232	637
Oktober	545	502	1.047
November	902	434	1.336
Dezember	1.185	328	1.513
Jänner 1939	1.404	330	1.734
Februar	1.610	254	1.864
März	1.765	197	1.962

<sup>i</sup> Quelle: Bericht Rafelsbergers über die VVSt vom 1. April 1939, S. 6 (Bürckel, Kt. 73, 2160/00-III).

Um laufende Arisierungsverfahren nicht durch langwierige Wirtschaftsprüfer-Verfahren zu verzögern, wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, den Prozess der Arisierung durch so genannte „Reversgenehmigungen“ zu beschleunigen: Dabei erhielt der Kaufwerber noch vor Abschluss der Wirtschaftsprüfung eine vorläufige Kaufgenehmigung, musste sich aber im Gegenzug verpflichten, die Höhe des später festgelegten Kaufpreises bzw. der „Entjudungsaufgabe“ verbindlich anzuerkennen.<sup>384</sup>

In Wirtschaftsprüferberichten, die vor dem November 1938 erstellt wurden, wurde der Ertrags- bzw. Verkehrswert eines Unternehmens noch meist dessen Sachwert gegenübergestellt. Inwieweit dabei auch Überle-

<sup>383</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Arisierungen, Karton „Diverses“: Max Stadler, Richtlinien für die Überprüfung der Wirtschaftsprüferberichte und auf Auflagenberechnung vom 18. Februar 1939; sowie: Richtlinien für Wirtschaftsprüfer, Februar 1939.

<sup>384</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 73, 2160/00-III: Bericht Rafelsberger vom 1. April 1939, S. 8.

gungen über die immateriellen Wertbestandteile einfließen, zeigt der Fall einer Lederwarenfirma, bei dem es heißt:

„Andererseits dürfte aber in Zukunft die Mitarbeit des Geschäftsinhabers wenigstens im bisherigen Umfange entfallen, was die Einstellung einer geeigneten Fachkraft mit einem sicheren Kostenaufwande von jährlich RM 10.000.- bedingen wird. Die dadurch hervorgerufene Minderung des geschätzten Jahresertrages auf RM 40.000.- bis RM 50.000.- beeinträchtigt auch die (im Gutachten eingesetzte, d.V.) Ertragswertziffer.“<sup>385</sup>

Erst zu einem späten Zeitpunkt wurde vom Reichwirtschaftsministerium verfügt, dass „immaterielle“ Güter dem jüdischen Verkäufer mit ihrem „Substanzwert“ zu vergüten seien. Die Beamten der VVSt waren mit dieser Lösung keineswegs glücklich. Die Erfahrungen der VVSt, lautete der Kommentar eines von ihnen, hätten gezeigt, „daß [...] die einzelnen Schätzmeister, Patentanwälte usw. zu den unterschiedlichsten Ergebnissen kommen“.<sup>386</sup> Eine Bestimmung des RWM aus dem März 1940, wonach künftig „Patente, Marken und Muster zum Sachwert gerechnet werden“ mussten<sup>387</sup>, hatte nur noch geringe Bedeutung, da zu diesem Zeitpunkt das Gros der Arisierungen bereits abgeschlossen war.

Die zweite legalistische Falle lag in der Vorspiegelung eines redlichen Kaufes. Die Festlegung auf den steuertechnischen Begriff des „gemeinen Wertes“, bei dessen Festsetzung „ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse [...] nicht zu berücksichtigen“ waren, sah bewusst über die Tatsache hinweg, dass Arisierungsverkäufe generell unter Druck erfolgten, sei es unter *unmittelbaren* Pressionen, sei es unter den Bedingungen allgemeiner *struktureller* Gewaltverhältnisse. Wie in anderen Fällen legte die bürokratische NS-Maschinerie auch hier Wert auf die legalistische Deckung eines Systems, das Unrecht in Recht verkehrte.

Von solchen grundsätzlichen Erwägungen abgesehen, musste auch ein so engagierter Verteidiger der Politik der Vermögensverkehrsstelle wie Karl Schubert zugeben, dass die Bewertung des Anlagevermögens „merkliche Schwierigkeiten“ verursacht habe, „da eine Bewertung der einzelnen

<sup>385</sup> ÖStA AdR 06, VVSt. Stat. 7922, Kt. 725, Fa. H. Riesz & Söhne, Gutachten Prof. Julius Ziegler, Bl. 161.

<sup>386</sup> Schubert, S. 92.

<sup>387</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 74, 2160/11: Schreiben von Reichwirtschaftsminister Funk an die Abwicklungsstelle der VVSt vom 9. März 1940.

Vermögensteile bei Berücksichtigung der Weiterführung im Betrieb als Teile des Ganzen nur sehr schwer möglich ist“.<sup>388</sup>

Die Unsicherheiten in der Bewertung wurden noch verstärkt durch die Tatsache eines strukturellen Bruchs im wirtschaftlichen Bereich, der durch den „Anschluß“ und die damit zusammenhängenden ökonomischen Änderungen hervorgerufen wurde, die jeden Bereich der Wirtschaft in anderer Weise betrafen. Eine auch nur einigermaßen realistische Schätzung der künftigen Erträge wurde dadurch fast unmöglich gemacht: Exportbetriebe waren von der Aufwertung des Schillings gegenüber der Reichsmark stärker betroffen als Firmen, die hauptsächlich für den (gesamtdutschen) Binnenmarkt produzierten. Betriebe, die sich am regionalen österreichischen Bedarf orientierten, fanden wieder andere Bedingungen vor. Lagerbestände erlitten eine Entwertung, weil die deutschen Preise zum größten Teil niedriger waren als die österreichischen.<sup>389</sup> Viele Betriebe, die nach Deutschland liefern wollten, sahen sich mit der Tatsache konfrontiert, dass die deutsche Konkurrenz auf Grund besserer Kapitalausstattung bei weitem günstiger produzierte, als dies mit den im Durchschnitt veralteten Produktionsanlagen in Österreich möglich war.

Solche Überlegungen bezüglich der generellen Unsicherheit aller ziffernmäßigen Bewertungen kamen freilich nicht bei Wirtschaftsprüfungsgutachten arisierter Unternehmen zur Sprache, sondern nur bei Firmen, die entweder im Zusammenhang mit dem Ansuchen um günstige reichsgestützte Kredite einer Prüfung unterzogen wurden oder zur Germanisierung vorgesehen waren. In diesen Revisionsberichten wird des öfteren die Schwierigkeit der Bewertung thematisiert, die bei den Arisierungsfällen wegen der staatlich vorgegebenen Niedrigbewertungsstrategie nie expliziter Gegenstand von Überlegungen war. So heißt es zum Beispiel im Revisionsbericht der „Hans Klinkhoff Apparate-Bau AG“:

„Der Wert eines Unternehmens [...] bestimmt sich letztlich nach dem nachhaltig zu erzielenden Ertrage. Ist es nun unter normalen Verhältnissen schon schwer, den Ertragswert eines Unternehmens festzustellen, weil Vorgänge beurteilt werden müssen, die in der Zukunft liegen, so erhöhen sich diese Schwierigkeiten im vorliegenden Fall dadurch, daß sich die Ertragsgrundlagen der Firma nach der wirtschaftlichen Eingliederung Österreichs in das Altreich verschoben haben. Zu-

---

<sup>388</sup> Schubert, S. 90.

<sup>389</sup> Siehe: Stiefel/Weber: Drei zu Zwei, S. 478 ff.

dem lassen sich wichtige Erfolgsfaktoren, wie die künftige Angebots- und Preisgestaltung, die Preisentwicklung für die benötigten Rohstoffe usw. heute noch nicht endgültig übersehen, so daß die künftige Ertragslage des Unternehmens heute noch nicht abschließend beurteilt werden kann.<sup>390</sup>

Und in der Analyse der zum Konzern der Creditanstalt gehörenden „Skodawerke-Wetzler AG“ wurde festgehalten:

„Wie ist die Rentabilität eines Unternehmens; vor allem: Wie wird sich die Zukunft gestalten? [...] Welche Neuinvestitionen sind nötig [...]? Mit welchen Risiken bzw. mit welchen Chancen ist (z.B. als Folge der Eingliederung Österreichs in die großdeutsche Wirtschaft) zu rechnen, wie könnten sie sich auf die Ertragslage auswirken? [...] Wenn nämlich die einwandfreie Ermittlung des Ertragswertes im allgemeinen [...] schon Schwierigkeiten bereitet [...], so ist dies für in Österreich gelegene Unternehmungen gegenwärtig in ganz besonderem Maße der Fall. Es läßt sich hier [...] zur Zeit nicht beurteilen, wie die Rentabilitätsgestaltung [...] verlaufen wird, ob sich das bisherige Produktionsprogramm aufrechterhalten läßt oder einschneidende Änderungen erforderlich werden und welche Auswirkungen die veränderte Preis- und Kostenverhältnisse für das Unternehmen haben werden. Es fehlt insbesondere auch ein Anhalt dafür, in welchem Umfang Neuinvestitionen erforderlich werden können, weil sich die vorhandenen Werkstätten – rein technisch gesehen – bei einem freien Wettbewerb mit anderen großdeutschen Unternehmungen als nicht genügend leistungsfähig erweisen.“ Daher, so lautet die Schlussfolgerung des Gutachters, werde man vorläufig „darauf verzichten müssen, eine Bezifferung des Ertragswertes zu versuchen“.<sup>391</sup>

Interessanterweise benützt Karl Schubert eben dieses Argument, um die Vorgangsweise der Vermögensverkehrsstelle plausibel zu machen, wenn er schreibt:

„[D]ie Entjudung [ist] in der Ostmark zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem eine tiefgreifende Strukturwandlung bedingt durch die Angleichung an die Altreichsverhältnisse auch die Gesamtwirtschaft der Ostmark kennzeichnete. Die Ertragswertberechnung greift zwar auf die Werte der Vergangenheit zurück, jedoch nur, um eine Vergleichsgröße für die zukünftige Gestaltung zu ermitteln. Diese Vergleichsgröße *verliert jedoch wesentlich an Wert, wenn ein derartiger Strukturumbruch keinen Vergleich zwischen Gesamtwirtschaft der Vergangenheit und der Zukunft zuläßt.*“<sup>392</sup>

<sup>390</sup> BABL, R 8135 (Alt 80 Re 3)/78, S. 2.

<sup>391</sup> Ebd., /80, S. 3.

<sup>392</sup> Schubert, S. 104, Herv. v. Verf.

Der so genannte Sachwert bot da freilich eine einfachere und – so gesehen – auch „sicherere“ Grundlage für eine Bewertung. Das Problem einer historischen Analyse besteht darin, dass wohl die generellen, nicht aber die jeweils konkreten Kriterien der Bewertung nachvollzogen werden können. Rohstoffe und Halbfertigwaren sollten von den Wirtschaftsprüfern nach den Vorgaben der VVSt zum *Marktzeitwert* bewertet werden. In den Fällen, in denen sich ein Marktwert nicht feststellen ließ, erfolgte die Bewertung nach dem Einkaufswert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.<sup>393</sup> Abschreibungen an Rohstoffen und Halbfertigwaren lassen sich ex posteriori ebenso wenig nachprüfen wie die Qualität und Einbringlichkeit von Forderungen. Auch die Abzüge vom Kaufpreis, die für Investitionen im Sinne der „Schönheit der Arbeit“<sup>394</sup> vorgenommen wurden, sind einer Nachprüfung nicht zugänglich. Doch deutet die Tatsache, dass solche Abstriche im späteren Stadium der Arisierung nicht mehr toleriert wurden<sup>395</sup>, darauf hin, dass hier am Anfang unverhältnismäßig hohe Beträge eingesetzt worden waren.

Da die immateriellen Werte jedoch jenen Teil des Arisierungsvorganges betrafen, bei dem der NS-Staat auf seinen Anteil am Arisierungsgewinn verzichten wollte, verfiel man auf eine praktikable einheitliche Lösung, indem nicht die Wirtschaftsprüfer, sondern die VVSt selbst die Berechnung der immateriellen Werte übernahm, und zwar durch Errechnung des so genannten *Mehrwerts* eines Unternehmens nach folgender Formel:

$$\text{MW} = \text{U} - \text{Rqu} \times (1 - \text{SW} : \text{BS})$$

MW = Mehrwert

U = durchschnittlicher Umsatz der Jahre 1935–37

Rqu = Reingewinnquote

SW = Sachwert, errechnet am Tag der Übernahme durch den Ariseur.

BS = Bilanzsumme = Summe aller Vermögensteile

---

<sup>393</sup> Ebd., S. 93 f.

<sup>394</sup> Darunter fielen Ausgaben für die Errichtung von Pausenräumen, Toiletten etc.

<sup>395</sup> Schubert, S. 96.

Aus dem Mehrwert wurde durch Vergleich mit dem Sachwert die „Entjudungsauflage“ berechnet, die der „Ariseur“ an den Staat zu zahlen hatte:

Tabelle 16: Sachwert, Mehrwert und Auflage im „Entjudungsverfahren“

Sachwert in RM	Mehrwert in % des SW	Auflage in % des MW
bis 25.000	50	40
	50–100	50
	> 100	60
über 25.000	50	50
	50–100	60
	> 100	70

Für Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz unter 50.000 RM wurde eine Auflage in der Höhe von 15% des Sachwertes erhoben. Nur bei kleinen Unternehmen, bei denen der Mehrwert mehr als 50% des Sachwertes betrug, konnte grundsätzlich eine höhere, nach dem obigen Schema berechnete Auflage vorgeschrieben werden.<sup>396</sup> „Treffsicher“ im Sinne der wirtschaftlichen Rationalität war diese Methode der Mehrwert- und Auflagenberechnung nur bei kleineren und mittleren Unternehmen. Auch Schubert musste zugeben, dass sie bei größeren Industrie- und Handelsfirmen „in vielen Fällen zu falschen Ergebnissen führen“ musste.<sup>397</sup>

Für die devisenbringenden jüdischen Exportbetriebe galten besondere Regelungen. Bei der Auflagenbemessung waren hier temporäre Abzüge anzubringen, die sich am durchschnittlichen Anteil des Exportes an den Gesamtumsätzen der Jahre 1935–1937 orientierten. Lag diese Quote bei 50%, wurde die Auflage ebenfalls um die Hälfte reduziert. Die Zahlung des verbleibenden Auflagerestes wurde bis zum 31. Dezember 1941 gestundet und konnte danach ganz erlassen werden, wenn der betreffende Betrieb für die Jahre 1939–1941 gute Exporterfolge erzielt hatte.<sup>398</sup>

In der älteren, aber auch in einem Teil der heutigen Literatur wird vielfach die Meinung vertreten, dass es beim unter Zwang erfolgten Ver-

<sup>396</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Arisierungen, Karton „Diverses“: Richtlinien für Wirtschaftsprüfer, November 1938.

<sup>397</sup> Schubert, S. 107.

kauf des jüdischen Betriebsvermögens im Rahmen der Arisierung durchwegs zu krassen Unterbewertungen gekommen sei. Stellvertretend dafür sei Felix Romanik zitiert, nach dessen Auffassung es zu

„Unterbewertungen der Warenvorräte, aber auch zu wesentlichen Unterbewertungen des Anlagevermögens kam. Gebäude und Grundstücke wurden vielfach zum abgeschriebenen Buchwert, Maschinen zu Alteisenwert ‚bewertet‘ und hierdurch öfters ein außerordentlich niedriger und den Tatsachen fast nie entsprechender ‚Sachwert‘ errechnet.“<sup>399</sup>

Solche besonders eklatante Unterbewertungen dürften vor allem in der Anfangszeit der Arisierung vorgekommen sein und besonders dann, wenn es sich bei dem arisierten Unternehmen um einen Klein-, Handwerks- oder Detailhandelsbetrieb handelte. Doch sind diese Tatbestände in der Regel schlecht dokumentiert und nur dann nachvollziehbar, wenn die Arisierungstransaktion vorschriftgemäß der VVSt zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wurde. Da die meisten der von uns analysierten Fälle sich auf Industrieunternehmen beziehen, konzentrieren sich solche offensichtlich krassen systematischen Unterbewertungen hauptsächlich auf Randbereiche wie Kaffeehäuser und Detailwarengeschäfte, bei denen klarerweise auch das Problem der „immateriellen“ Werte eine besonders wichtige Rolle spielt.

Im Übrigen ist es im Nachhinein sehr schwierig, die Berechtigung von Abzugsposten, Reservierungen etc. zu evaluieren. Man kann aber davon ausgehen, dass solche Abzüge vom Kaufpreis in der Regel reichlich ausfielen, weil die VVSt kein Interesse daran haben konnte, Betriebe weitergeführt zu sehen, die auf Grund überbewerteter Aktiva bei der nächstbesten Schwierigkeit in eine Krise schlittern würden. Daher wurden vom Sachwert oft noch so genannte „Rückbehalte“ in Abzug gebracht, die sich bei den Aktiva auf zweifelhafte Forderungen oder Forderungen ans Ausland bezogen, auf der Passivseite insbesondere auf Auslandsschulden und so genannte „Umstellungskosten“, unter die auch die Aufwendungen im Sinne der Aktion „Schönheit der Arbeit“ fielen.<sup>400</sup>

---

<sup>398</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Arisierungen, Karton „Diverses“: Richtlinien für Wirtschaftsprüfer, Februar 1939. Punkt „Export“; Max Stadler an Rafelsberger, 18. Februar 1939; ders., Auflagenberechnung bei Exportbetrieben, 23. Februar 1939.

<sup>399</sup> Romanik, S. 27.

<sup>400</sup> Fuchs, S. 94 ff.

Wie bereits erwähnt, meldete der Staat sehr rasch sein Anrecht auf einen aliquoten Anteil am Arisierungsgewinn an, indem er einen Teil des „Mehrwerts“ als „Entjudungsauflage“ beanspruchte, die der Ariseur abzuliefern hatte. Während der Ariseur ein Interesse an einer möglichst niedrigen Bewertung des zu arisierenden Unternehmens hatte, war es das Ziel der nationalsozialistischen Behörden, ihren eigenen Anteil am „Mehrwert“ zu vergrößern. Dieses Bestreben kam am deutlichsten in den Verordnungen zum Ausdruck, die sich auf die Nachprüfung von Arisierungsfällen bezogen, bei denen der Verdacht auf eine zu niedrige Bemessung des „Sachwertes“ bestand. Die *Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften* vom 10. Juni 1940 sah vor, dass „der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger“ in den Fällen, „in denen ein unangemessener Vermögensvorteil erlangt“ wurde, „zu einer Ausgleichszahlung zu Gunsten des Reiches herangezogen werden“ könne.<sup>401</sup>

Nachprüfungen fanden jedoch – im ganzen Reich, nicht nur in der Ostmark – spätestens seit Februar 1939 auch durch eine von Göring zusammengestellte mobile Einsatztruppe statt<sup>402</sup>, die überall dort zum Zug kam, „wo berechtigte Zweifel an einer einwandfreien Erledigung“ der Arisierungsfälle gegeben waren.<sup>403</sup> Nach den Angaben von Rafelsberger war in Österreich die Abteilung Auflagenberechnung der VVSt schon im Dezember 1938 damit beschäftigt, „die bewilligten Arisierungsfälle insbesondere aus der ersten Zeit nach dem Umbruch einer Revision zu unterziehen, und dort, wo eine wesentliche ungerechtfertigte Bereicherung des Käufers festgestellt werden kann, mit einer nachträglichen Auflagenbemessung vorzugehen“.<sup>404</sup>

<sup>401</sup> Zit.n. Schubert, S. 47.

<sup>402</sup> Barkai, Boykott, S. 152; ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 2160/00, Bd. 3: Bürckel an Funk, 15.2. 1939, Bl. 121 f.

<sup>403</sup> Ebd., Göring an Bürckel, 2.3. 1939, Bl. 109.

<sup>404</sup> Ebd., Rafelsberger, Bericht der Vermögensverkehrsstelle über die Richtlinien der Auflagenbemessung, 21.12.1938, Bl. 196.

### 3.11 Die zahlenmäßige Darstellung der Arisierungserlöse durch die VVSt

Mit bewundernswerter Akribie legten die Vertreter der VVSt zu verschiedenen Zeitpunkten Rechenschaft über ihre Tätigkeit. Die erzielten Verkaufserlöse und die vorgeschriebenen Auflagen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 17: Verkaufserlöse und „Entjudungsauflagen“ 1938 bis 1940 (in RM)<sup>i</sup>

	Stand März	Stand November 1940
Kaufpreise	81.810.215	184.173.910
Auflagen	10.036.674	40.323.641
Kaufpreise + Auflagen	91.846.889	224.497.552

<sup>i</sup> Quelle: Fuchs, S. 100, 104, 116 und 118, unter Berufung auf Rafelsberger und Schubert.

Diese Zusammenstellung zeigt einerseits, dass sich die vorgeschriebenen „Entjudungsauflagen“ oder – wie sie auch genannt wurden – „Ausgleichszahlungen“ nach dem März 1939 relativ gesehen mehr als verdoppelten. Auf der anderen Seite verschlechterte sich aber auch das Verhältnis von Forderungen und tatsächlichen Eingängen: Bis zum Februar 1939 waren von vorgeschriebenen Auflagen in der Höhe von 8,2 Mio. RM 5,6 Mio. (68,3%) tatsächlich eingegangen.<sup>405</sup> Von den bis zum November 1940 aushaftenden 40 Millionen waren hingegen erst 21,6 Mio. RM (oder rund 53,5%) tatsächlich einbezahlt worden, wobei die Quote der Einzahlungen bei der *Kontrollbank* mit über 80% signifikant über jener der VVSt (knapp 50%) lag. Die Auflagen bezogen sich aber nicht zur Gänze auf Betriebsarisierungen. Neben 3650 Firmen war die Abgabe auch auf 3.000 betrieblich nicht genutzte Liegenschaften eingehoben worden. Der Anteil der bei kommerziellen Firmen erlösten Beträge (Verkaufspreise plus Entjudungsauflagen) machte ca. 137,5 von 224,5 Mio. RM oder 61% aus.<sup>406</sup>

<sup>405</sup> Kt. 89, 2160-0, Bd. 1: Die Durchführung der Entjudung in der Ostmark, 4.4.1939, Bl. 12.

Genschel schätzt, dass von den 137,5 Millionen, die bei Betriebsarisierungen vorgeschrieben worden waren, 110 bis 155 Mio. auf Kaufpreise und 20 bis 25 Mio. auf Auflagen entfallen sein dürften.<sup>407</sup> Dies korrespondiert mit jenen Beträgen, welche die VVSt bis Oktober 1941 an die Reichshauptkassa in Berlin abführte. Sie machten – nach Abzug der Ausgaben der VVSt für das Jahr 1938 in der Höhe von 2,25 Mio. RM – 20,2 Millionen Reichsmark aus.<sup>408</sup> Wie viel von dem ausstehenden Rest an „Entjudungsauflagen“ – schätzungsweise 20 Mio. RM – nach diesem Zeitpunkt noch einbezahlt wurden, ist unbekannt. Die Vermutung ist aber nahe liegend, dass es dem NS-Staat nicht gelang, jenen fünfzigprozentigen Anteil am „Mehrwert“ von den Arisuren einzutreiben, den er geplant hatte. Im Vergleich zu dem relativ viel höheren Anteil der bis Ende August 1938 eingeflossenen Auflagen – von 2,05 Mio. waren 1,8 Mio. oder fast 90% eingezahlt worden<sup>409</sup> – war das Ergebnis enttäuschend. Nicht berücksichtigt bleibt dabei, dass das bei einer Ausstellung der VVSt im Sommer 1939 gezeigte Diagramm bis zum Juli 1938 für die „Entjudungsauflagen“ einen Wert von Null auswies.<sup>410</sup>

Ob das bis 1940/41 erzielte Minderergebnis der schlechten Zahlungsmoral der Arisuren oder der mangelnden Kapitalausstattung der Käufer geschuldet ist oder als Resultat eines im Durchschnitt schlechten (oder schlechter als erwartet ausfallenden) Geschäftsganges interpretiert werden muss, ist im Rahmen der in der vorliegenden Arbeit durchgeführten Recherchen nicht zu entscheiden. Dazu wäre es notwendig, in einem gesonderten Verfahren die Geschäftsentwicklung der arisierten Unternehmen in den Jahren 1938 bis 1945 zu untersuchen.

<sup>406</sup> Schubert, S. 124 f.

<sup>407</sup> Genschel, Anm. 150, S. 208 f.

<sup>408</sup> Fuchs, S. 121.

<sup>409</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Hans Wagner und Fritz Henninger, Bericht über die Tätigkeit in der Ostmark ab 4. Juli 1938, S. 7.

<sup>410</sup> Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, S. 23.

## 4 Liquidierung und „Arisierung“ von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und NS-„Wiedergutmachung“

von Berthold Unfried

### 4.1 Zum Begriff der „Arisierung“

Die Bezeichnung „jüdischer Betrieb“ ist eine Kategorisierung nach Kriterien der NS-Ideologie. Die in dieser Kategorie zusammengefassten Betriebe haben gemeinsam, dass ihr(e) Eigentümer nach den Nürnberger Gesetzen als „Juden“ galten. Sinnvollerweise wird eine historische Analyse heute nicht davon ausgehen, dass „jüdische Betriebe“ über ihre Zusammenfassung in dieser Kategorie seitens der NS-Behörden hinausgehende Gemeinsamkeiten hatten, also etwa „jüdisch“ wirtschafteten. In der folgenden Darstellung wird davon ausgegangen, dass „jüdische“ Geschäftsleute nicht spezifisch „jüdisch“ handelten, wie dies sowohl die Nationalsozialisten als auch, mit umgekehrter Wertung, bestimmte heutige Darstellungen voraussetzen, die das Wirtschaften „jüdischer“ Unternehmer in spezieller Weise von Philanthropie, Mäzenatentum und sozialem Empfinden geleitet sehen – womit sich „jüdische“ Unternehmer also wiederum grundlegend von „arischen“ unterscheiden würden. Ein nüchterner Blick zeigt im Gegenteil, dass sie handelten wie andere Geschäftsleute auch.

Für einen historisch-analytischen Zugang sind „jüdisch“ und „arisch“, „Arisierung“ oder „Entjudung“ keine geeigneten Kategorien.<sup>1</sup> Dass es keine gemeinsamen Strukturmerkmale „jüdischer“ Betriebe gibt, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass unter dieser Kategorie ein Fleischhauerbetrieb, ein Handelshaus, ein Pferdefuhrwerker, eine Zuckerfabrik, ein Greißler und ein Stahlkonzern zusammengefasst waren. Gemeinsam war ihnen, dass auf sie Verkaufszwang ausgeübt wurde und sie durch staatlichen Eingriff liquidiert werden konnten. Gemeinsam war den als „jüdisch“ klassifizierten Betrieben die Behandlung, durch die sie

---

<sup>1</sup> Diese beiden Begriffe erscheinen ebenso wie die Bezeichnung „jüdisch“ in der Folge immer unter Anführungszeichen. Damit soll deutlich gemacht werden, wer spricht. Der Gebrauch von Anführungszeichen auch außerhalb von direkten Zitaten soll anzeigen, dass es sich um Begrifflichkeiten und Kategorisierungen aus der NS-Zeit handelt.

zu einer Verschiebung im Bereich der Betriebseinstellungen wurden, mittels derer die Wirtschaftskrise bewältigt werden sollte. In ihrer Struktur oder in ihrer Art, zu wirtschaften, ist eine Gemeinsamkeit dieser Betriebe nicht zu erkennen – was sollte auch eine Aktiengesellschaft mit einem Zuckerlgeschäft gemeinsam haben? Dasselbe gilt für Sozialstruktur und Eigentumsverteilung der jüdischen Bevölkerung. Abgesehen davon, dass es sich dabei um eine Population handelte, die sich selbst nicht unbedingt als Gemeinschaft betrachtete, wies sie extreme soziale Unterschiede auf. Auf der einen Seite war mehr als die Hälfte selbständig in Kleinbetrieben, meist Familienbetrieben, tätig, die in der Wirtschaftskrise alle an der Grenze zur Rentabilität dahinwirtschafteten, wenn nicht darunter. Auf der anderen Seite lebten 10% der an die Kultusgemeinde Steuern zahlenden Juden von ihren Kapitalrenten.<sup>2</sup> Als sozialgeschichtliche Kategorie taugt daher auch die „jüdische Bevölkerung“ nicht wirklich.

Aus Sicht des Historikers ist also „jüdisch“ kein wirklich ausreichender Begriff zur Kategorisierung von Betrieben. Er grenzt zwar den Forschungsbereich ab, den eben jene Betriebe darstellen, die vom NS-Regime als „jüdisch“ behandelt wurden. Der Historiker übernimmt den ideologisch nach Abstammung geprägten NS-Judenbegriff als historisches Material für seine Analyse dessen, was unter Verwendung dieser Begrifflichkeit, resp. jener der „Arisierung“ in der NS-Wirtschaftspolitik passiert ist. Zu einer historischen Beurteilung des Vorgangs, den das NS-Regime als „Arisierung“ bezeichnete, ist es aber notwendig, eigene Kategorien zu entwickeln.

Auf einer Ebene der NS-Ideologie war die „Entjudung“ (die Politik der „Arisierung“ und Liquidierung „jüdischer“ Betriebe) ein Ziel für sich. Unter dem Auge des Historikers zeigen sich auf der Ebene der konkreten Folgen dieser Politik Ergebnisse, die in anderen Begrifflichkeiten fassbar gemacht werden können als jenen der NS-Ideologie. In den Rationalisierungsbemühungen im Zuge der Angleichung der österreichischen Wirtschaft an jene des Reichs (deutlich wird dies in den RKW- bzw. VVSt-

<sup>2</sup> Helen Junz: Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria, Appendix zu: Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks (Independent Committee of Eminent Persons), Genf 1999, Appendix S. A 142–143, sich stützend auf Zahlen aus: Congrès Juif Mondial, Dep. économique, La situation économique des juifs dans le monde, vol. 1, Paris 1938, S. 25 ff.

Planungsberichten) waren als „jüdisch“ qualifizierte Betriebe der Puffer, über den auf Grund dieser Kennzeichnung verfügt werden konnte wie über andere Sektoren nicht. Die Kennzeichnung als „jüdisch“ ermöglichte Zugriffsmöglichkeiten auf die Privatwirtschaft, die bis dahin nicht möglich gewesen waren.

#### 4.2 „Arisierung“ und Liquidierung von Betrieben als Elemente nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik

Die „Arisierung“ gewann ihre Dynamik im Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaftsberingung und individueller Bereicherung. Ihren großen historischen Sinn hat sie als Form des Eingriffs des Staates in die Privatwirtschaft im Gefolge der großen Wirtschaftskrise. Nachdem der Staat nationalsozialistisch dominiert war und die Gesellschaft von der NS-Terminologie durchdrungen, erfolgten diese Wirtschaftsregulierungsmaßnahmen unter dem Mantel der NS-Ideologie. Unser Ansatz lässt sich jedoch nicht von den NS-Kategorisierungen und ideologischen Begründungen wie jene von der „Entjudung der Wirtschaft“ als Ziel für sich leiten. Die folgende Darstellung richtet ihr Augenmerk vielmehr auf zwei Eckpunkte, welche die Politik der „Arisierung“ ausmachten: Wirtschaftsrationalisierung, die sich in der Liquidierung von Betrieben oder Übernahmen innerhalb der Branche ausdrückt, und NS-„Wiedergutmachung“ für in der Illegalität zu Schaden gekommene Parteigenossen, deren Logik auf eine Erhaltung möglichst vieler Betriebe zwecks Übertragung an verdiente Parteigenossen abzielte.

Der Effekt der Wirtschaftsberingung ist branchenweise sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während im Bankwesen, im Textilgewerbe, und allgemein im Handel sowie im Handwerk der Aspekt der Branchenberingung durch Liquidierung eines ganz überwiegenden Teils der „jüdischen“ Unternehmen deutlich wird, wurden etwa in der Metallbranche Rationalisierungseffekte nicht durch Betriebsliquidierungen, sondern durch Maßnahmen innerbetrieblicher Rationalisierung zu erzielen versucht. In einer Untersuchung über Wiener Gießereibetriebe fand das RKW keine „Übersetzung“ und keinen Bedarf an Liquidierungen „jüdischer“ Betriebe, aber einen Kreditbedarf zwecks umfangreicher Moderni-

sierungen der veralteten Betriebsausstattung.<sup>3</sup> Am deutlichsten war die Liquidierungstendenz im Einzelhandel, der radikal „entkrämer“ werden sollte.<sup>4</sup> Im Einzelhandel sollten rd. 82% der „jüdischen“ Betriebe liquidiert werden, in der Metall- und Elektroindustrie dagegen war das Verhältnis umgekehrt (rd. 86% „Arisierungen“).<sup>5</sup> Nach Eigenangaben der VVSt kurz vor Kriegsbeginn wurden diese Planzahlen weitgehend eingehalten.<sup>6</sup> Größer war die „Arisierungsquote“ auch in ideologisch wichtigen Bereichen wie den Kinos oder den Buchhandlungen, und allgemeiner in allen Bereichen, in denen die NS-Wiedergutmachungsaktion ihre Leute placieren wollte (s.u.).

Erfolg konnte die „Arisierung“ als Mittel einer Strategie der Wirtschaftsrationalisierung in solchen Bereichen haben, in denen die Möglichkeit eines staatlichen Zugriffs auf die Privatwirtschaft und auf Privatvermögen Überschuldung, Ineffizienzen und überholte Strukturen beseitigen konnte, und in denen gleichzeitig weniger Know-how notwendig war. Diese Effekte wurden zweifellos auch nach 1945 zu erhalten versucht; anders ausgedrückt, rangierte das Bestreben, Ergebnisse der NS-Wirtschaftsrationalisierung nicht wieder rückgängig zu machen jedenfalls über dem Grundsatz einer Restitution oder Entschädigung für die ehemaligen Eigentümer. Deutlich wurde das insbesondere in der Frage der Wiederherstellung liquidierten Betriebe.<sup>7</sup> Geschädigt wurde die Wirtschaft dagegen in solchen Branchen, wo langjährige Spezialisten als „Juden“ durch inkompetente Newcomer ersetzt wurden, die Unternehmen herunter-

---

<sup>3</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2200/4 I, Kt. 102, Übersicht über die Erledigung des dem RKW bis 30.7. gestellten Untersuchungsprogrammes (Beil. 1 zu Aktennotiz über die Sitzung bei Herrn Dr. Kratz v. 13.7.1938).

<sup>4</sup> Siehe dazu: Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 4.7, Papierhandel u. Kapitel 5, Lebensmittelbranche.

<sup>5</sup> Staatskommissar in der Privatwirtschaft: Bericht über die Entjudung in der Ostmark (Stichtag: 1.2.1939), Wien 1939, S. 48, S. 51.

<sup>6</sup> Stv. Leiter der VVSt/Wagner an Reichskommissar/Barth, über den gegenwärtigen Stand der Entjudungsverfahren in der Ostmark, 5.8.1939, ÖStA AdR 06, VVSt Kt. 1408. Dieser Bericht gibt etwa eine realisierte „Arisierungsquote“ im Handel insgesamt von 16,7% an, was den Planungszahlen ziemlich genau entsprechen würde. Als „aus propagandistischen Gründen“ überhöht bezeichnete der Verfasser des Berichts, der Nachfolger Rafelsbergers, Wagner, die kolportierten Angaben über die „Verjudung“ der österreichischen Wirtschaft.

<sup>7</sup> Siehe dazu Kapitel 5.1, S. 227 ff.

wirtschafteten. Das war etwa in der „Geschmacksindustrie“, in der Mode, im Kunsthandwerk der Fall. Darin zeigt sich das „ideologische“ Moment in der „Arisierung“, die eben nicht einfach in einer Wirtschaftsrationalisierung aufgeht. Das sind dann auch jene Fälle, die heute oft unzulässig für das ganze Spektrum „arisierter“ Betriebe verallgemeinert werden.<sup>8</sup>

Ein besonders sensibler Bereich war die exportorientierte Industrie, in Österreich v.a. durch den Textilsektor repräsentiert. Sie wurde zunächst durch besondere Übergangsbestimmungen zu schützen versucht, die als unabkömmlich erachtete „Juden“ auf ihren Posten belassen sollten.

„Es ist meines Erachtens nicht angängig, dass irgendein Hausmeister uns diese Exporte zerschlägt“, protestierte ein Wirtschaftsvertreter gegen die Schädigung einer „jüdischen“ Exportfirma aus „rassischen“ Gründen.<sup>9</sup> In den Exportbranchen wurde das Problem dadurch zu entschärfen versucht, dass man „jüdische“ Vertreter möglichst lange beschäftigte oder sie am Exportgeschäft nach ihrer Emigration beteiligte. Sogar ein ausgesprochener Parteimann wie Rafelsberger sah sich zu einer Richtlinie veranlasst, dass bei Exportbetrieben eine „sanfte“, sukzessive Art der „Arisierung“ am Platz sei. Das Interesse des „jüdischen“ Eigentümers müsse durch seine Beteiligung am Exportgeschäft und die Möglichkeit, sich dadurch eine Tätigkeitsgrundlage im Ausland zu schaffen, erhalten werden. Zwecks Existenzgründung im Ausland sei ihm daher fallweise sogar der Transfer eines Teils seines Vermögens ins Ausland zu gewähren. An eine Ersetzung dieser für die Aufrechterhaltung des Exports notwendigen „Juden“ war erst in einem Zeithorizont von 2–5 Jahren gedacht. Eine Sicherstellung der Vermögenswerte und die Kontrolle durch die Gestapo sollten verhindern, dass solche „jüdischen“ Exportvertreter vorzeitig absprängen und ihr eigenes Geschäft in Konkurrenz zur alten Firma aufzögen.<sup>10</sup> Die Exportgeschäfte liefen dann sozusagen unter Polizeiaufsicht – wie in jenem florierenden Jerseymoden-Exportbetrieb, dessen Inhaber wegen handschriftlich an Zahlungsaufforderungen angefügter Aufforderungen an

<sup>8</sup> Etwa in dem Buch von Etzersdorfer.

<sup>9</sup> (August 1938), zit. n. Herbert Rosenkranz: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945, Wien-München 1978, S. 135.

<sup>10</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/00 I, Kt. 89, Arisierung im Export, Memo Rafelsberger, 8.7.1938.

ausländische Kunden, entgegen der offiziellen Zahlungsforderung, nicht an das Wiener Firmenkonto zu zahlen, verhaftet wurde.<sup>11</sup>

Trotz der versuchten Weiterbeteiligung „jüdischer“ Unternehmer und Vertreter am Exportgeschäft wurde die durch die Schillingaufwertung ohnehin schon angeschlagene Exportindustrie durch „Arisierungen“ zusätzlich beträchtlich geschädigt.<sup>12</sup> Gerade in der Mode- und Geschmacksindustrie, die nach Angaben aus der VVSt zu 80% „jüdisch“ war<sup>13</sup>, kam beides zusammen: Abberufung von Exportvertretern aus rassenideologischen Gründen und als Geschäftsleute überforderte „Ariseure“. Die VVSt war hin- und hergerissen zwischen dem Bestreben, durch Sonderbestimmungen über die Beibehaltung „jüdischer“ Exportvertreter wenigstens „die Reste des hochprozentigen Wiener Modeexportes zu erhalten“ und der durch etliche Präzedenzfälle zusätzlich genährten Befürchtung, diese Exportvertreter könnten sich samt Devisen im Ausland absetzen.<sup>14</sup> Den Bestrebungen zur Förderung der Exportindustrie auf Basis eines Einvernehmens mit deren „jüdischen“ Trägern wurde durch das Novemberpogrom ein, nach der Einschätzung des Reichskommissars „vernichtender“ Schlag versetzt. Nun führe kein Weg mehr am Aufbau einer „arischen“ Exportindustrie über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, eine gezielte Kreditaktion und eine Assoziierung mit reichsdeutschen Firmen vorbei.<sup>15</sup> Doch dafür fehlte die Zeit. Lange vor dem Ende der Zeitspanne, die Rafelsberger für die „Arisierung“ des Exports veranschlagt hatte, klappte der Krieg viele Exportlinien.

#### 4.2.1 „Arisierung“ von unten und „Arisierung“ von oben

Die Wochen nach der NS-Machtübernahme in Österreich waren bekanntlich geprägt von einer Welle von Plünderungen, illegalen Geschäftsübernahmen und dem Auftreten von „Kommissaren“ in „jüdischen“ Ge-

---

<sup>11</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Export 7, Kt. 1389, Export-Modenhaus Feinsein& Feiwelsohn.

<sup>12</sup> Beispiele bei Rosenkranz, S. 132–136.

<sup>13</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2238, Aktenvermerk VVSt/Hobbing, 22.2.1939.

<sup>14</sup> Siehe dazu: Wiener Mode- und Geschmacksindustrie, ebd. (Zitat aus: Aktenvermerk VVSt/Hobbing, 22.2.1939.

<sup>15</sup> Ebd. 2205/15, Bürckel an Göring, 7.12.1938.

schäften. Die Tätigkeit der „wilden“ Kommissare, die im März 1938 in Eigenregie „jüdische“ Betriebe besetzten, kann man als „spontan gelebte Wiedergutmachung“ bezeichnen. Viele Kommissare sahen ihre Funktion als puren Versorgungsposten, für den sie nichts weiter einzubringen hatten als ihr „Ariertum“ und ihre Parteireferenzen. Insofern waren die Kommissare Ausdruck jener Volksbewegung, welche die nationalsozialistische Machtübernahme zur Plünderung „jüdischer“ Geschäfte nutzte. Wenn sie den „jüdischen“ Geschäftsinhaber nicht drangsalierten und sich auf seine Kosten übermäßig bereicherten, wurde eine andere Hauptfunktion der „Kommissare“ deutlich: „jüdische“ Geschäfte, ihre Gewinne abschöpfend, vor Plünderungen durch den Mob zu bewahren. So versuchte sich ein Teil der Parteiklientel die Beute der Machtübernahme zu sichern. Auf dieser Basis kam es manchmal auch zu Arrangements zwischen „jüdischem“ Unternehmer und „arischem“ Kommissar. Das waren Abkommen vom Typus „Heller“<sup>16</sup> im Kleinen, die darauf basierten, dass der „Kommissar“ notgedrungen am Geschäft beteiligt wurde und den „jüdischen“ Unternehmer nach außen hin politisch deckte, da er von ihm profitierte. Der Kommissar bezog ein bequemes Einkommen aus seiner attestierten „Arier-“ und Parteieigenschaft und hatte ein Interesse daran, dass er dieses weiter aus seinem „jüdischen“ Unternehmen ziehen konnte. Damit kam der „wilde“ Kommissar dem NS-Staat in die Quere, der sukzessive ein reglementiertes System der „Arisierung“ aufbaute und von einer Teilung des Kuchens zwischen „jüdischen“ Unternehmern und Teilen der österreichischen Parteiklientel nicht profitierte. Außerdem waren Korruption und Bereicherung der „wilden“ Kommissare notorisch. Göring brachte als Beauftragter für den Vierjahresplan in einer Besprechung am 14. Oktober 1938 Beispiele der Bereicherung. Das Kommissarsystem laufe in Österreich auf ein „Versorgungssystem untüchtiger Parteigenossen“ hinaus.<sup>17</sup> Das könne im Interesse einer funktionierenden Wirtschaft nicht geduldet werden.

Es war klar, dass die Atmosphäre der Gesetzlosigkeit, die durch Einschüchterung erzwungene Verschleuderung von Betriebsvermögen<sup>18</sup> und die Unsicherheit, die durch den abrupten Wechsel von Geschäftspart-

<sup>16</sup> Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 5.8.2.1, Heller.

<sup>17</sup> Genschel, S. 172.

<sup>18</sup> Beredte Beispiele bei Safrian/Witek, bes. S. 95–142.

nen, die Nichteinhaltung von Lieferverträgen und die Nichtbezahlung von Schulden hervorgerufen wurde, der Wirtschaft nicht zuträglich sein konnten. Auch in Parteikreisen wurden diese Zustände bald als unhaltbar empfunden. Die „Arisierung“ erfolge anarchisch, gewaltsam und oft unter Führung von Elementen, die sich des Nationalsozialismus nur zur Dekkung ihrer individuellen Bereicherungsinteressen bedienten.<sup>19</sup>

Der Reichskommissar hatte das Kommissarsystem als „notwendiges Übel“ legalisiert, um Zerstörungen, wie sie dann im November 1938 doch noch stattfinden sollten, anlässlich der Machtübernahme zu verhindern.<sup>20</sup> Die Verordnungen zur Erfassung der „jüdischen“ Vermögen, über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern „jüdischer“ Betriebe und die Errichtung der VVSt im April 1938 waren auch Versuche, die Bewegung zur „Arisierung“ „von unten“ (die „wilden Arisierungen“) und das Kommissarsystem durch Normensetzung und Organisationsgründung in den Griff zu bekommen. Die selbstermächtigten Kommissare wurden im Sommer 1938 von Bürckel an die Kandare genommen und das Kommissarsystem, das der systematischen „Arisierung“ im Wege stand, im wesentlichen im Juli und August 1938 liquidiert.<sup>21</sup>

„Ich ersuche, mir jeweils zum Wochenende einen kurzen Bericht zu geben, in dem das Ergebnis (der Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Kommissare) mitgeteilt wird und in dem fernerhin dargestellt wird, in wie vielen Einzelfällen im Laufe der Woche das Kommissar-System abgebaut und in wie vielen Fällen die „Arisierung“ durchgeführt worden ist,“

ordnete der Reichskommissar dem Leiter der VVSt an, dem er vorwarf, aus seiner Partei-Einstellung heraus zu wenig gegen die Missstände im Kommissarsystem unternommen zu haben. Zwecks Überprüfung der Kommissare und zwecks Einrichtung der treuhänderischen Verwaltung der besonders sensiblen Exportbetriebe, „empfahl“ er ihm seinen Vertrauensmann Hans Wagner ins Haus.<sup>22</sup> Das war der Auftakt zu den Bestre-

---

<sup>19</sup> NSDAP, Gau Wien/Franz Richter an Reichskommissar, Wien 27.4.1938, ÖStA AdR, Bürckel Materie 2160/00 I, Kt. 89; vgl. auch das Schreiben Bürckels an Göring v. 29.4.1938, zit. in: Botz: „Anschluß“, S. 331–333.

<sup>20</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Bürckel an Göring, 18.11.1938; Genschel, S. 162.

<sup>21</sup> Ebd., S. 163.

<sup>22</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/00 I, Kt. 89, Reichskommissar (Bürckel) an Staatskommissar (Rafelsberger), 4.7.1938.

bungen des Staates, die „Arisierung“ in die Hände zu nehmen und die Geldflüsse zugunsten des Staates zu kanalisieren – ein Zug zur Verrechtlichung und zur kalten Enteignung „jüdischen“ Betriebsvermögens.

Das „Kommissar“-System wurde als „Wiedergutmachungsaktion“ in das System der reglementierten „Arisierung“ eingebaut, das sich im Aufbau befand.

### 4.3 NS-„Wiedergutmachung“

Im Mai 1938 wurde die „NS-Vermittlungsstelle“ beim Reichsstatthalter gegründet. Die NS-Vermittlungsstelle vermittelte Arbeitsplätze, Geschäfte und Kredite zur Finanzierung für deren Übernahme durch verdiente Parteigenossen. Für die Vermittlung von Arbeitsstellen (begehrt waren übrigens „ruhige“ Beschäftigungen wie Gaskassier oder Kontrollor) war die Abteilung „Betreuungsstelle“ zuständig, für die Zuteilung von Geschäften und Betrieben zur „Arisierung“ die Abteilung „Wiedergutmachung“. Diese war aus der Eingliederung der seit März 1938 unter dem Grafen Czernin, dem „Präsidialchef der Wiener Landesleitung“ der NSDAP, tätigen „NS-Wiedergutmachungsstelle“ entstanden, einer der vielen Parallelaktionen der NS-Bürokratie.<sup>23</sup>

Die VVSt schickte der „Vermittlungsstelle“ regelmäßig Listen von Betrieben, die zur „Arisierung“ vorgesehen waren.<sup>24</sup> Die Gaustellen der „Vermittlungsstelle“ wiederum schickten der Zentrale die Namen der Pg.s, die sie für Geschäftsübernahmen empfahlen.

Das sollte dazu dienen, „verdienten“ Pg.s „eine Existenz zu schaffen“. „Wiedergutmachung“ solle „insbesondere dann gewährt werden, wenn ein um die ns. Erhebung verdienter und wegen seiner ns. Betätigung in Not geratener Volksgenosse ihrer zur Aufrichtung seiner wirtschaftlichen

<sup>23</sup> Die beiden Stellen haben im ÖStA AdR 04 getrennte Archivbestände hinterlassen: Die „NS-Vermittlungsstelle“ im Amte des Reichsstatthalters, und die „NS-Wiedergutmachungsstelle“ Dr. Pembaur.

<sup>24</sup> ÖStA AdR 04, NS-Vermittlungsstelle, Kt. 48, Bericht der NS-Vermittlungsstelle im Amte des Reichsstatthalters, 4.7.1938. Die Listen finden sich in: ÖStA AdR 04, NS-Wiedergutmachungsstelle, Kt. 1 und NS-Vermittlungsstelle, Kt. 45.

Existenz bedarf“, lautete ein zentraler Passus aus dem Entwurf zu dem (letztlich nicht realisierten) „Wiedergutmachungsgesetz“.<sup>25</sup>

In diesem „Existenz“-Argument wird die „politisch“ geprägte Logik der „Wiedergutmachungs“-Aktion deutlich, die nicht von ökonomischen Prämissen (wie Rationalisierung, Produktivitätssteigerung, u.ä.) geleitet war, sondern vom Gedanken der Versorgung – der Betrieb als Existenzsicherung für eine, zwei oder drei nationalsozialistisch geprägte Familien. Kinos etwa sollte man aus nationalsozialistischer Überzeugung betreiben und so seiner Familie „eine Existenz schaffen“, und nicht aus verwerterorientierter Profitgier.

Die „Existenzbegründung“ wurde auch meist in den entsprechenden Ansuchen als Hauptgrund für die „Arisierung“ eines Geschäftes angegeben. „Der umstehende Kauf dient der Existenzbegründung der Kaufwerber [...]“, war ein einfaches Argument für die „Arisierung“ eines Kaffeehauses.<sup>26</sup>

„Am 3. März 1933 wurde ich Mitglied der NSDAP, für welche ich mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln gearbeitet habe [...]. Nachdem ich nun die Absicht habe, in nächster Zeit zu heiraten, möchte ich mir durch den Ankauf des Judengeschäftes Max Krakauer eine Existenz gründen“,

so ein Standardsatz aus einer „Wiedergutmachungs“-Bewerbung, hier aus der Feder des „alten Kämpfers“ Ernst Pfersmann zu seiner Motivation, eine „arisiertes“ Modewarengeschäft zu übernehmen.<sup>27</sup> Der 69-jährige „jüdische“ Vorbesitzer hingegen erlitt einen Nervenzusammenbruch.

Befürwortungen der Vermittlungsstelle, auf Grund welcher der Betreffende im konkreten Fall die eingezogene Gewerbeberechtigung eines „jüdischen“ Fuhrwerkers zugeteilt erhielt, lauteten etwa so:

„Erber Rudolf gehört zu dem Personenkreis der verdienten Kämpfer der NSDAP, da er bereits seit Mai 1932 in der Bewegung steht, 6 Monate in Wöllersdorf

<sup>25</sup> ÖStA AdR 04, NS-Wiedergutmachungsstelle, Kt. 1, Auszug aus dem Entwurf zum Wiedergutmachungsgesetz, in: Beilage zum Rundschreiben N.22, Zl. 6413 v. 3.11.1938.

<sup>26</sup> NöLA, Rückstellungen, Kt. 48, (Kaffeehaus Löffler), Lebenslauf Karl Lesiak, beiliegend dem Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung eines Stockerauer Kaffeehauses, Stockerau 28.6.1938.

<sup>27</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Ha 8465, SSt 20063, 22.12.1938.

inhaftiert war und wegen seiner Gesinnung und Betätigung für die NSDAP seine Existenz verlor. Mit dem Hinweis, dass die verdienten Kämpfer der Bewegung bevorzugt versorgt werden müssen, werden Sie gebeten, das Ansuchen des Erber Rudolf im positiven Sinne zu erledigen.“<sup>28</sup>

Der Begriff „Wiedergutmachung“ wurde von den Kandidaten sehr weit gefasst. So kamen alle möglichen Schäden aus schlechtem Geschäftsgang wegen Boykott in der so genannten „Systemzeit“, Betrug durch „Juden“, oder durch Schulden erzwungener Geschäftsverkauf an „Juden“ zur Einreichung. Dagegen hielt die „Wiedergutmachungsabteilung“ der „Vermittlungsstelle“ fest, es könne sich nicht um Schadenersatz handeln, sondern um eine Sozialaktion in Notfällen, „da man dem Reich nicht zumuten könne, die Sünden der Ära Schuschnigg zur Gänze zu bezahlen.“<sup>29</sup> Darin liegt ironischerweise eine Parallele zur Restitution nach 1945, die sich im Übrigen gegen den Begriff „Wiedergutmachung“ verwehrte.<sup>30</sup> Als Personenkreis, an den sich die „Wiedergutmachungs“-Aktion richtete, definierte die „Vermittlungsstelle“:

- Parteiinvaliden
- Hinterbliebene der für die Bewegung Gefallenen
- Ehrenzeichenträger
- Parteigenossen und Angehörige der Parteigliederungen, die nachweisbar wegen Betätigung für die NSDAP ihre Existenz verloren haben
- Parteigenossen, die vor dem 20. Juni 1933 (dem Zeitpunkt der Illegalisierung der NSDAP in Österreich, BU) der Bewegung beigetreten sind
- Diejenigen Pgg. und Angehörigen der Parteigliederungen, welche wegen ihrer Betätigung für die NSDAP in das Altreich geflüchtet sind
- Führer und Männer der Österreichischen Legion.<sup>31</sup>

<sup>28</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 561, Leiter der NS-Vermittlungsstelle/SA-Standartenführer (unleserl.) an VVSt/Dr. Puhr, 20.10.1938; Staatskommissar in der Privatwirtschaft und Leiter der Vermögensverkehrsstelle an die Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrzeuggewerbe, 19.11.1938.

<sup>29</sup> ÖStA AdR 04, NS-Vermittlungsstelle, Kt. 48, Bericht der NS-Vermittlungsstelle (Abtlg. Wiedergutmachung), Wien 29.6.1938.

<sup>30</sup> Siehe dazu Kapitel 5.1, S. 227 ff.

<sup>31</sup> ÖStA AdR 04, NS-Vermittlungsstelle, Kt. 46, Bericht der NS-Vermittlungsstelle im Amte des Reichsstatthalters, 4.7.1938, Terminologie der Kategorisierung wörtlich übernommen.

Das waren Leute von „Hauptberuf Nationalsozialist“.<sup>32</sup> Die Entscheidung, wer konkret zu diesem Personenkreis zählen durfte, war den Kreisleitungen der Partei überlassen. Das betraf insbesondere die Kategorie jener, die durch ihre NS-Betätigung materiell geschädigt worden wären. Eine relativ einfach bestimmbare Kategorie waren die Blutordensträger, die ihren persönlichen Einsatz für die Partei mit dem Orden nachweisen konnten. Eine Elite darunter waren die Juliputschisten von 1934 resp. die Witwen der hingerichteten Putschisten, die eine eigene Spur durch die „Wiedergutmachungs“-Fälle zogen (s.u.). Sie fanden sich häufig als Kinobesitzer wieder. Ein informelles „Ranking“ nach Parteimeriten herrschte zu dieser Zeit auch in der VVSt. In ihrer Bewertungsskala rangierten nach der inoffiziellen Auskunft eines ihrer Mitarbeiter „verdiente“ vor einfachen „ostmärkischen Parteigenossen“, es folgten „ostmärkische Volksgenossen, dann Parteigenossen und zuletzt Volksgenossen aus dem Altreich.“<sup>33</sup> Auffällig an dieser Hierarchie ist, dass parteilose Österreicher noch vor reichsdeutschen Parteigenossen rangierten. Darin kommt die enge Verbindung der „Wiedergutmachung“ mit der Haltung zum Ausdruck, „Österreicher“ gegen „Juden“ und „Reichsdeutsche“ identitätsmäßig abzusetzen und zu bevorzugen.

Bei der Bewertung von „Wiedergutmachungs-Arisierungskandidaten“ verwendete die Vermittlungsstelle ein Punktesystem. Die Anzahl der vergebenen Punkte konnte dann, etwa in Fällen der „Arisierung“ von Geschäften, durchaus von ausschlaggebender Bedeutung sein. „Ich, Otto Petz, habe von den 25 erreichbaren Punkten 24 Punkte. Ich wurde zu lebenslänglichem Kerker verurteilt, und zwar nur deshalb nicht zum Tode, weil ich reichsdeutscher Staatsbürger war. Ich bewerbe mich um das Hotel de France [...]“, lautete eine Begründung einer solchen Bewerbung. „Vorgesehene „Arisierung“ interessiert mich kaufmännisch ebenso sehr, wie ich auch moralisch glaube, diese als alter Pg. erfasst zu haben.“<sup>34</sup> Dieser Parteimann, für den sich der Gauleiter persönlich eingesetzt hatte, be-

<sup>32</sup> So treffend Etzersdorfer, S. 136.

<sup>33</sup> Pg. Reg.Rat Hans Wagner/Pg. Dr. Fritz Henninger: Bericht über die Tätigkeit in der Ostmark ab 4.7.1938, Wien 7.9.1938, ÖStA AdR 06, VVSt Kt. 1408.

<sup>34</sup> Aktennotiz für die Exekutivkomiteesitzung der Kontrollbank, Wien 22.3.1939; Otto Betz an die Kontrollbank, Wien 21.2.1939, beide: ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 7932, Kt. 728.

kam auch tatsächlich das gewünschte Hotel. Die Vermittlungsstelle wirkte bei der „Arisierungs“-tätigkeit solcher Parteigenossen teilweise auch direkt als Akteurin in den „Arisierungs“-kommissionen mit. So erfolgte die Auswahl der Kino-Ariseure durch eine Kommission, in der sie neben der VVSt und der Reichsfilmkammer vertreten war.<sup>35</sup>

Die beiden Grundprobleme von Bewerbern aus dem „Wiedergutmachungs“-Bereich waren mangelnde Qualifikation und v.a. mangelndes Kapital. In zugespitzter Form brachten „Wiedergutmachungs“-Bewerber ein Hauptproblem der „Arisierung“ überhaupt zum Ausdruck: den Kapitalmangel der neuen Unternehmer. Um dieses Manko auszugleichen, wurden solchen Bewerbern (insbesondere „systemzeitgeschädigten“ Parteigenossen) Sonderkonditionen gewährt. Zunächst geschah dies direkt durch „Arisierungs“-kredite für „verdiente Kämpfer der NSDAP“ oder „Partei- und Volksgenossen, die während der Verbotszeit wegen ihrer nationalsozialistischen Gesinnung und Betätigung zu Schaden gekommen“ wären, und durch günstige Reichsdarlehen.<sup>36</sup>

Die „Vermittlungsstelle“ verschaffte auch einen bevorzugten Zugang zu den Mitteln der Reichswirtschaftshilfe, welche die österreichische Wirtschaft an die reichsdeutsche heranführen sollte. „Im allgemeinen“ würde Reichswirtschaftshilfe in Form von Bankkrediten gewährt, stellte die „Vermittlungsstelle“ fest. Bei Krediten über RM 5.000 sei die Stellungnahme eines Kreditinstitutes notwendig und die Ansuchen würden vom Gauwirtschaftsberater und dann von der „Deutschen Revisions- und Treuhand AG“ geprüft. Bei Krediten unter dieser Höhe war die Stellungnahme des Kreditinstitutes nicht notwendig. Das Ansuchen sei einfach mit einer Parteibefürwortung bei der zuständigen Fachvertretung („Zunft“) einzureichen, von wo es an die gewerblichen Landesverbände des Gewerbe- resp. Industriellenbundes weitergehe. „In besonderen Ausnahmefällen“ aber könne „bei solchen Antragstellern, die sich um die Bewegung verdient gemacht, oder infolge ihrer nationalsozialistischen Einstellung in der Kampfzeit Schaden erlitten“ hätten, der Bankkredit über

<sup>35</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/14/2, Kt. 91, wie aus dem Schreiben der Reichsfilmkammer Außenstelle an Reichskommissar, Wien, 23.1.1939, hervorgeht.

<sup>36</sup> ÖStA AdR 04, NS-Vermittlungsstelle, Kt. 3, siehe dazu die Schreiben des Leiters der NS-Vermittlungsstelle an die NS-Vermittlungsstelle im Gau Wien, Wien 9.7. u. 26.7.1938.

Vermittlung der Partei resp. der „Vermittlungsstelle“ in ein nicht rückzahlbares Reichsdarlehen umgewandelt werden. Diese Vorzugsregelung galt insbesondere auch im Rahmen der Sonderaktion für das Gast-, Schank- und Fremdenbeherbergungsgewerbe.<sup>37</sup> Im Rahmen dieser Kreditaktion wurden an „verdiente Parteigenossen“ als „Ariseure“ im Gast- und Schankgewerbe bis Dezember 1938 Kredite im Ausmaß von RM 75.100 ausgezahlt.<sup>38</sup>

In diesen gleichermaßen verschlungenen wie von Sonderregelungen durchzogenen Verfahren wird jedenfalls klar, dass zum Nachweis der Kreditwürdigkeit ein Gemisch aus wirtschaftlichen und politischen Qualifikationen verlangt wurde. Je größer der Betrieb und der beantragte Kredit, desto mehr Wert wurde auf „normale“ wirtschaftliche Kriterien für die Kreditwürdigkeit gelegt. Je kleiner der Betrieb, desto stärker trat die politische Beurteilung des Kreditwerbers „und seiner Sippe“ in den Vordergrund, und die wirtschaftlichen Kriterien traten weitgehend zurück. Ansuchen für Reichsdarlehen vorzulegen wurden auch völlig mittellose „Wiedergutmachungsfälle“ aufgefördert.<sup>39</sup>

Diese Bevorzugung galt für „Wiedergutmachungs“-Fälle auch im „Arisierungsverfahren“. Auflagen seien bei Kaufwerbern, „die Wiedergutmachungsansprüche angemeldet und belegt haben“, zwar in voller Höhe zu bemessen, aber Ratenzahlung zu bewilligen.<sup>40</sup> Wenn Reichswirtschaftshilfe gewährt werde, könne die Auflage überhaupt gestundet werden, legte der Beirat der VVSt diesbezüglich fest.<sup>41</sup> Durch solche Maßnahmen versuchte die Partei, ihre Leute in die Wirtschaft zu bringen. Die „Vermittlungsstelle“ wurde zu Karriereleiter für „alte Kämpfer“. Meist aus einfachen sozialen Verhältnissen stammend, verfügten sie nur in den seltensten Fällen über wirtschaftliches Know-how oder Kapital. Dem Kapital-

<sup>37</sup> Betrifft: Reichswirtschaftshilfe (Anfang Juli 1938), ÖStA AdR 04, NS-Vermittlungsstelle, Kt. 4. Dort auch Ansuchen und Interventionen betr. Kreditsitzungen der „Deutschen Revisions- und TreuhandAG“.

<sup>38</sup> ÖStA AdR 05, HM Präs. 13519/1938, Kt. 734, Bericht der VVSt über die Richtlinien der Auflagenbemessung (Rafelsberger, 21.12.1938).

<sup>39</sup> ÖStA AdR 04, NS-Wiedergutmachungsstelle, Kt. 1 (auch: NS-Vermittlungsstelle, Kt. 3), Rundschreiben Nr. 7 der NS-Vermittlungsstelle, 30.6.1938.

<sup>40</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/00/1, Kt. 90, Reichskommissar an Reichswirtschaftsminister, 10.3.1939.

<sup>41</sup> Ebd., Beschlussprotokoll über die Beiratssitzung der VVSt, 26.1.1939.

mangel dieser Bewerber wurde auch durch besonders niedrige Festsetzung des Kaufpreises und großzügige Behandlung der Verbindlichkeiten des Betriebs Rechnung getragen. Von den Ermäßigungsspielräumen bei der Bemessung des Kaufpreises in „Wiedergutmachungsfällen“ dürfte ausgiebig Gebrauch gemacht worden sein.

Zur Finanzierung von Geschäftsübernahmen durch nicht liquide Bewerber mit Parteiverdiensten wurde zunächst ein „Arisierungsfonds“ aus „freiwilligen“ Spenden der „Arisiere“ zur Finanzierung der „Wiedergutmachungsaktion“ gegründet. Dieser sollte auch zur Selbstfinanzierung der VVSt beitragen.<sup>42</sup> Wie „freiwillig“ solche Zuwendungen an den „Arisierungsfonds“ waren, zeigt sich an dem Beispiel der Besitzer der Ottakringer Brauerei, welche als Gegenleistung für die Freistellung zur Ausreise „freiwillig“ neben der Gestapo auch dem „Arisierungsfonds“ eine Dotation machten.<sup>43</sup> Dieser Fonds war eine Vorform der „Entjudungsaufgabe“, deren Festsetzung später im „Arisierungsverfahren“ verbindlich geregelt wurde. Bis zur Formalisierung des „Arisierungsverfahrens“, als die „Entjudungsaufgabe“ ziemlich unregelmäßig eingehoben wurde und keine fixen Richtlinien über ihre Verwendung existierten, war daran gedacht, überhaupt den „Arisierungsgewinn“ einerseits für solche „Wiedergutmachungskredite“ und andererseits zur Förderung der jüdischen Auswanderung zu verwenden.<sup>44</sup> Ein solches Vorgehen hätte bedeutet, dass von der an die VVSt abgeführten Abgabe zum Ausgleich für einen gegenüber dem Verkehrswert niedrigeren Kaufpreis die Erwerbung anderer jüdischer Betriebe durch kapitalarme Parteigenossen gefördert worden wäre. Das hätte der ganzen „Arisierung“ den Charakter einer Umverteilungsaktion innerhalb der Privatwirtschaft.

Aus diesem „Arisierungsfonds“ waren gerade RM 70.000 an Wiedergutmachungsbewerber ausbezahlt worden, als Göring im Dezember 1938 verfügte, dass „Arisierungsaufgaben“ allein dem Reich zuzufließen hatten und nicht einer Unterstützungsaktion für Parteiveteranen.<sup>45</sup> Die „Wieder-

<sup>42</sup> Ebd., Beschlussprotokoll über die Beiratssitzung der VVSt, 28.9.1938.

<sup>43</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 5092 I, Kt. 648, „Intern“ o.D.

<sup>44</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/00 I, Kt. 89, so der Vorschlag Bürckels an Göring, 14.7.1938.

<sup>45</sup> Ebd. 2160/00 III, Kt. 90, Bericht der VVSt über die Richtlinien der Auflagenbemessung, Beil. 2 zu: Minister für Wirtschaft und Arbeit an Reichsfinanzminister, Wien 22.12.1938, (RM 47.000 waren für Bürckels projektierte Auswandererlager - siehe dazu u. - ausgezahlt worden); Fuchs, S. 139.

gutmachungs“-Aktion wurde daraufhin nicht mehr aus dem „Arisierungsfonds“, also durch eine Abgabe auf die „Arisierungen“ alimentiert, sondern erhielt einen eigenen Etat, der hauptsächlich vom Reichsfinanzministerium gespeist wurde. Die Vergabe von Krediten aus der Reichswirtschaftshilfe wurde insofern „entideologisiert“, als Parteimeriten kein Vergabekriterium mehr sein sollten und solche Fälle ausschließlich an die Vermittlungsstelle verwiesen wurden. Die Reichswirtschaftshilfe sei keine Wiedergutmachungsaktion, stellte das Wirtschaftsministerium fest.<sup>46</sup> Sie sei vielmehr – musste der Leiter der Vermittlungsstelle den Kurswechsel bekannt geben – für die Leistungssteigerung im Zuge der Rationalisierung der österreichischen Gewerbebetriebe da.<sup>47</sup> Die „Wiedergutmachung“ ging daraufhin schwerpunktmäßig neue Wege. Zwar vermittelte sie weiterhin Kredite zwecks Geschäftsübernahmen, bis Februar 1939 kamen in Wien allerdings nur rd. RM 223.000 zur Auszahlung.<sup>48</sup> Die Vermittlungsstelle gewährte auch kleine nicht rückzahlbare Zuschüsse, die allerdings beim Erwerb nicht entscheidend ins Gewicht fielen (s.u., Fallbeispiel Gautier).

Bestimmte Stellen wie Trafiken, Lottokollekturen oder Kinos blieben auf Grund informeller Gepflogenheiten oder interner Weisungen „Wiedergutmachungs“-Leuten vorbehalten.<sup>49</sup> Die ersteren beiden, weil sie keine Qualifikation und kaum Kapital erforderten, letztere, weil sie ideologisch wichtig waren. Vereinbarungen bezüglich bevorzugter Berücksichtigung in der Lebensmittelbranche gab es auch mit dem Reichsnährstand.<sup>50</sup> Für Kinos gab es spezielle Kreditaktionen. Aus Mitteln, „die bei der Kontrollbank verfügbar sind“, waren bis zu 1 Mio. RM zur Finanzierung der

<sup>46</sup> Bevollmächtigter des Reichswirtschaftsministers/Dr. Zee-Heräus an Reichsstatthalter, Wien 12.1.1939; Reichswirtschaftsminister an Bevollmächtigten des RWM in Wien, 20.1.1939, ÖStA AdR 04, NS-Vermittlungsstelle, Kt. 1; Bevollmächtigter der Reichswirtschaftsministers/Dr. Zee-Heräus an Dt. Revisions- und Treuhand AG, Wien 7.3.1939, beide: ÖStA AdR, NS-Wiedergutmachungsstelle, Kt. 1.

<sup>47</sup> Ebd., NS-Vermittlungsstelle/Köfler an alle Gau-NS-Vermittlungsstellen, 27.2.1939.

<sup>48</sup> Ebd., Aufstellung der Wiedergutmachungsstelle des Gau Wien, 28.2.1939.

<sup>49</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2205/15, dafür machte sich Bürckel bei Göring stark, um die „Wiedergutmachung“ nicht einfach abzuwürgen, sondern in harmlosere Bahnen zu lenken - Bürckel an Göring, 7.12.1938.

<sup>50</sup> ÖStA AdR 04, NS-Vermittlungsstelle, Kt. 46, Bericht der NS-Vermittlungsstelle im Amte des Reichsstatthalters, 4.7.1938.

Kinoarisierung bereitgestellt.<sup>51</sup> Dieser Rahmen wurde aber gar nicht ausgeschöpft. An 17 Kino-„Ariseure“ wurden zwecks Erwerb und Entschuldung Kredite im Ausmaß von rd. RM 350.000 gewährt.<sup>52</sup> Das waren nun keine hervorragenden Ergebnisse der Kreditaktion. Die „Wiedergutmachungs“-Übernahmen dürften eher durch Niederbewertung des Kaufpreises finanziert worden sein als durch präferentielle Kreditgewährung. Es gab, wie im Fall des Wiener Ringstraßenhotels „de France“ auch gänzlich mittellose „Ariseure“, die auf Grund der Bewertung der „Vermittlungsstelle“ zum Zug kamen, und den niedrig angesetzten Kaufpreis durch einen Kapitalgeber beglichen, mit dem zusammen sie auftraten. Der Kaufpreis wurde in diesem Fall eher niedrig angesetzt und die Bezahlung erfolgte teils durch den Kredit des Kapitalgebers, teils aus den übernommenen Kassabeständen des Hotels selbst.<sup>53</sup>

Ein typischer Fall der Finanzierung der Übernahme eines Kinos ist der folgende: der „Ariseur“, ein „alter Kämpfer“ erhielt es gegen die Verpflichtung der Abzahlung der Schulden (von insgesamt RM 9.000), schloss danach einen 20%-Vergleich mit den Gläubigern und finanzierte das sowie die Investitionen mit einem Kontrollbankkredit von RM 12.000. Die „Entjudungsaufgabe“ von rd. RM 6.000 wurde ihm gestundet. Er brauchte also keinerlei Eigenkapital, um das Kino zu übernehmen. Auf Grundlage der allgemeinen günstigen Kinokonjunktur konnte er es bis Kriegsende gewinnbringend führen. Im Prüfungsbericht anlässlich der Restitution des Kinos erschien er daher als erfolgreicher Unternehmer.<sup>54</sup>

<sup>51</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/00/1, Kt. 90, Liste von Kinos, für die Kreditansuchen gestellt wurden; Ebd., Beschlussprotokoll über die Beiratssitzung der VVSt, 26.1.1939; Kreditausschusssitzungen Kinos aus dem Feb. 1939 in: Bürckel Materie Abt I D (Bild und Film), Kt. 236.

<sup>52</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Kt. 1381, von dieser Summe waren im März 1940 noch 209000 RM aushaftend - Aufstellung der Kontrollbankkonti, Stand 31.3.1940, Reichsstatthalter an Ref. f. Haushaltsangelegenheiten im Haus/Dr. Weinzierl, 18.11.1940.

<sup>53</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 7932, Kt. 728.

<sup>54</sup> Ebd., Kt. 218 (Uhu-Kino, Wien 8); Restitution: ÖStA AdR 06, FLD 15543, Kt. 726, (Erika-Lichtspiele). In letzterem Akt auch der angesprochene Bericht des Betriebsprüfers Dr. Josef Bauer über die Prüfung beim Uhu (Erika)-Kino v. 21.12.1948 zwecks Auseinandersetzung der Ansprüche zwischen „Ariseur“ und Rückstellungswerberin.

Die Profiteure der „Wiedergutmachung“ konnten nur auf Grund der politischen Garantien für Kredite, die sie nach rein ökonomischen Kriterien mangels irgendwelcher Sicherheiten nicht erhalten hätten sowie der niedrigen Übernahmepreise für die Unternehmen in der Wirtschaft als (Klein)unternehmer Fuß fassen. Das ist eine Seite der „politischen“ Ökonomie des Nationalsozialismus, die nicht in einer rein kapitalistischen Reproduktionslogik des Unternehmertums aufging. Die „Wiedergutmachungs“-Aktion führte über die Parteischiene neue Unternehmer in die Wirtschaft ein. Auf ideologischer Ebene fand diese Bewegung ihren Ausdruck in der „nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung“, welche durch die neuen nationalsozialistischen Unternehmer in die Wirtschaft getragen werden sollte.

Leider kann auf Grund fehlender Zahlen das Ausmaß der Wiedergutmachungsaktion im betrieblichen Bereich nicht angegeben werden. Mitte 1938 waren im Gau Wien rd. 3.000 „Wiedergutmachungs“-Ansuchen jeder Art eingelangt und bei Kriegsbeginn 3,9 Mio. RM (für ganz Österreich 20 Mio. RM) dafür ausgezahlt worden.<sup>55</sup> Es liegen aber keine Zahlen darüber vor, wie viele davon durch „Arisierung“ eines Betriebes und Kreditgewährung erledigt wurden, denn diese Form von „Wiedergutmachung“ ist in den Berichten nicht separat ausgewiesen. Doch sollte man die Bedeutung der Vermittlung genuiner Nationalsozialisten als Wirtschaftstreibende nicht überschätzen. Es handelte sich in aller Regel um kleine Betriebe, um volkswirtschaftlich nicht entscheidende Bereiche der Wirtschaft.

#### 4.4 Bereiche der „Wiedergutmachung“: die „Wiedergutmachung“ als Vektor sozialen Aufstiegs

Typische Bereiche der „Wiedergutmachung“ waren Cafés – zu deren Führung bedurfte es keiner besonderen Befähigungen – und Kinos.<sup>56</sup> Kinos waren ein politisch speziell bedeutsamer Sektor. Ihr Betrieb war an

<sup>55</sup> ÖStA AdR 04, NS-Vermittlungsstelle, Kt. 1, NS-Vermittlungsstelle/Köfler an Reichsamtsleiter/Meiler, 24.6.1938; NS-Vermittlungsstelle/Köfler an Reichskommissar, 7.9.1939.

<sup>56</sup> Siehe Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 8, Kaffeehäuser.

eine Genehmigung der Reichsfilmkammer gebunden.<sup>57</sup> 1938 musste um alle Konzessionen neu angesucht werden. Dadurch waren Kinos besonders leicht zu entziehen, da es reichte, diese Genehmigung einfach nicht mehr zu erteilen. „Juden“ waren im Nationalsozialismus von einer Kinokonzession ausgeschlossen, was es leicht machte, den Kaufpreis für ein Etablissement zu drücken, das in „jüdischer“ Hand mangels Spielerlaubnis ohnehin nichts wert war. Kinos waren ein sicheres Geschäft und erforderten kein übermäßiges Know-how. In Wien hatten deshalb Juliputschisten und deren Angehörige ein Vorrecht bei der „Arisierung“ von Kinos, bis 1940 wegen der extravaganten Betriebsführung einiger Erwerberinnen eine Revision dieser informellen Gepflogenheit einsetzte (s.u.). Geschäftsübertragungen bei Kinos fanden nicht selten in einer Atmosphäre von Nötigung und Gewalt statt und die Drohung mit „Dachau“ dürfte das überzeugendste Verkaufsargument gewesen sein.<sup>58</sup> Die Verkäufer argumentierten vergeblich, dass sie ihrer Steuerpflicht nicht nachkommen könnten, wodurch ihnen die Ausreise verwehrt sei und sie der Sozialfürsorge zur Last fallen würden, wenn sie für das Kino wenig bis nichts erhielten. Schon der Kapitalmangel der Erwerber machte einen geringen Kaufpreis nötig. Dem Wesen nach handelte es sich bei diesen Kinoerwerbungen um Fälle räuberischer Kapitalsubstitution – den Ersatz von Kapital durch Mittel politischer Gewalt.

Das machte nach 1945 den Tatbestand der „übermäßigen Bereicherung“ relativ leicht nachweisbar. So wurde der Erwerber des „Lux-Tonkinos“ u.a. deswegen verurteilt, weil der Kaufpreis des Kinos weit unter der Hälfte des wahren Wertes gelegen war und weil die Erwerber den Kaufpreis aus den Gewinnen des Unternehmens bezahlt hatten.<sup>59</sup> Letzteres Argument hätte man zwar auch für eine Verurteilung des Gustav Harmer oder des Clemens Auer verwenden können, denn eine Bezahlung des Kaufpreises aus der erworbenen Firma selbst war auch bei größeren Fir-

<sup>57</sup> Zu den speziellen Bedingungen bei der „Arisierung“ der Wiener Kinos siehe Klaus Vögl: *Kino in Wien 1938–45. Struktur und Organisation der Wiener Kino- und Filmwirtschaft 1938–45*, Dipl.-Arb., Wien 1990.

<sup>58</sup> LG St Wien, Vg 11h Vr 5945/46, eine Zusammenfassung der Usancen bei der „Arisierung“ von Kinos findet sich in dem Gutachten des Buchsachverständigen Paul Richter über den Erwerb des „Lux-Tonkinos“ durch Adalbert Bakule im Rahmen von dessen Volksgerichtsprozess, 6.2.1947.

<sup>59</sup> Ebd., Urteil des LG St Wien als Volksgericht, 14.10.1947.

men keine Seltenheit. Allerdings machten die kruden Gewohnheiten der Parteileute eine Unrechtsidentifizierung leicht. Denn die Parteivermittlung von diesen „neuen“ Kleinunternehmern und die Gewaltanwendung beim Erwerb lagen offen zutage. Sie stammten meist aus der Unterschicht und die Partei war für sie das Fortkommen.

„Ich bin als Kind armer Eltern aufgewachsen“, sind die Eröffnungsworte einer solchen Biographie, hier des Kino-„Ariseurs“ Adalbert Bakule vor Gericht.<sup>60</sup>

„In meiner frühesten Jugend verlor ich meinen Vater, und meine Mutter hatte insgesamt für 4 Kinder allein zu sorgen. Ich musste schon als 12jähriger schwer arbeiten, um zur Unterstützung meiner Mutter beitragen zu können und ich erlernte schließlich das Tischlerhandwerk. [...] Im Jahre 1926 wurde ich Mitglied der NSDAP. [...] Im Jahre 1929 habe ich mich von der Partei zurückgezogen, da ich die häufigen Spenden und Beiträge nicht mehr bezahlen konnte.“

Durch Zeugenaussagen wurde jedoch festgestellt, dass sich Bakule und seine Brüder weiter für die illegale NSDAP betätigt hatten. Bakule flüchtete nach Deutschland, bekam dort Arbeit und kehrte im März 1938 als „alter Kämpfer“ nach Österreich zurück, wurde Ortsgruppenleiter und Träger des goldenen Parteiabzeichens. Er wurde „Kommissar“ im Wiener Hotel „Bristol“, bekam ein Haus und bewarb sich mit einem zweiten Blutordensträger für „irgendein mittleres Kino“. „Grund des Ansuchens ist Existenzgründung“, und vom Ertrag eines Kinos könnten auch „zwei Familien zufrieden leben“, führte er weiter aus.<sup>61</sup>

„Zugewiesen“ wurde ihnen von der VVSt mit dem „Luxpalast-Tonkino“ ein Wiener Großkino mit fast 800 Sitzplätzen. Dafür hatte er gerade 11.000 RM zu bezahlen. Das war der Schätzwert des Inventars. Der „jüdische“ Besitzer hatte für das Kino das Fünffache verlangt. Diese 11.000 RM borgte sich Bakule aus und zahlte sie später sukzessive aus den sicheren Gewinnen des Kinos ab.<sup>62</sup> Unkompliziert gestaltete sich

<sup>60</sup> Ebd., Der Angeklagte Adalbert Bakule vor dem Volksgericht, 14.10.1947.

<sup>61</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 3967, Kt. 641, Franz Fantur/Adalbert Bakule an Reichsfilmkammer, Außenstelle Wien, Wien 2.8.1938.

<sup>62</sup> LG St Wien, Vg 11h Vr 5945/46, Vorgänge im „Arisierungs“-Akt: ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 3967, Kt. 641, sowie im Volksgerichtsprozess des Adalbert Bakule, insbes. Gutachten des Buchsachverständigen Paul Richter über den Erwerb des „Lux-Tonkinos“ durch Adalbert Bakule, 6.2.1947.

auch die Abzahlung der laufenden Verbindlichkeiten. „Jetzt Zahlung sistiert da Jude“, heißt es über die Forderungen eines Kachelmeisters noch in der Zeit der kommissarischen Verwaltung.<sup>63</sup>

Es folgte das übliche Katz und Mausspiel wegen der Steuerunbedenklichkeit für die Ausreise der „jüdischen“ Eigentümer. Die „Verkäufer“ standen unter zeitlichem Druck. Der Sohn eines der Kinobesitzer war im Zuge des Novemberpogroms nach Dachau eingeliefert worden und hatte sich bei der Gestapo zur Ausreise bis März 1939 verpflichtet. Außerdem waren das US-amerikanische Visum und die Fahrkarten zeitlich limitiert. Doch Bakule wollte und konnte wohl auch keine Zahlungen dafür leisten. Wie die „jüdischen“ Ex-Eigentümer die Ausreise bewerkstelligten, geht aus ihren Aussagen nach 1945 nicht klar hervor. Es gelang ihnen jedoch, noch kurz vor Kriegsbeginn das Land zu verlassen.

Das ehemalige Straßenkind Adalbert Bakule war Hausbesitzer geworden und hatte sich eine „Existenz gegründet“. Auch seine Brüder machten Karriere mit Hilfe der NSDAP. Leopold Bakule war der „Ariseur“ des Leopoldstädter Nachtlokals „Orient“<sup>64</sup>, sein Bruder Rudolf erhielt ein Geschirrgeschäft. Der vierte, Franz Bakule „hingegen erschoss sich im Jahre 1938 mit einer Jüdin“<sup>65</sup> – Extravaganz einer ansonsten nicht untypischen Geschichte vom Aufstieg einer Wiener Unterschichtfamilie über die NSDAP. Dieser Aufstieg hatte zumindest für Adalbert Bakule mit dem Sturz des NS-Regimes ein Ende. Das Kino wurde an die ursprünglichen Besitzer zurückgestellt und Bakule wegen „missbräuchlicher Bereicherung“ in „besonders verwerflicher Gesinnung“ und „Hochverrat“ (§ 6 und § 11 des KVG) zu zwei Jahren Haft und Vermögensverfall verurteilt.<sup>66</sup>

Kennzeichnend für „Wiedergutmachungsfälle“ sind Vermittlung über Parteireferenzen resp. Parteiintervention, Kapitalmangel des Käufers und entsprechend niedrige Kaufpreisfestsetzung. Nötigung zur Kaufpreisunterzeichnung durch Drohung mit Verhaftung und „Dachau“ im Weigerungsfall, gelegentlich direkte physische Gewaltanwendung seitens des

<sup>63</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 3967, Kt. 641, Stand der Verbindlichkeiten des Lux Kino Palast am 12.4.1938.

<sup>64</sup> Siehe Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 8, Cafés.

<sup>65</sup> LG St Wien, Vg 11h Vr 5945/46, Bericht des Erhebungsbeamten Filler, 2.1.1947.

<sup>66</sup> Ebd., Urteil des LG St Wien als Volksgericht, 14.10.1947.

„Ariseurs“ kommen als äußere Umstände nicht selten dazu. Solche genuinen Partei-„Ariseure“ konnten mittels ihres „politischen“ Kapitals in den Kreis der Unternehmer eindringen, zu dem ihnen ansonsten mangels Finanzkapital der Zutritt verwehrt gewesen wäre. Auf Grund des Kapitalmangels und der Branchenunkundigkeit der neuen Eigentümer kamen jedoch viele dieser Betriebe in Schwierigkeiten.

Nach 1945 konnten vergleichsweise wenige dieser neuen, genuin nationalsozialistischen Wirtschaftstreibenden ihre 1938 errungene Position beibehalten. Sie waren als illegale Parteimitglieder aus der Zeit vor 1938 und „alte Kämpfer“ relativ einfach zu identifizieren. Viele wurden in Volksgerichtsprozessen belangt, meist nach dem „ökonomischen“ § 6 des KVG, der Personen, die „in der Absicht, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschoben oder sonst jemandem an seinem Vermögen Schaden zugefügt“ hatten, mit ein bis fünf Jahren Haft bedrohten.<sup>67</sup> Meist kam er in Verbindung mit den rein „politischen“ Paragraphen des KVG zur Anwendung, die sich gegen „illegale“ Nationalsozialisten (diese Verbindung kam in rd. 31% der Fälle vor), höhere Funktionäre und solche, die ihre Taten „aus besonders verwerflicher Gesinnung“ (diese Verbindung in rd. 37% der Fälle), unter Verletzung der Menschenwürde der Opfer (Verbindung in rd. 21% der Fälle) oder unter Ausübung von Gewalt und Misshandlungen (Verbindung in rd. 15% der Fälle) begangen hatten. Dazu kam noch (in rd. 15% der Fälle von Anklagen nach § 6) der Straftatbestand der Denunziation.<sup>68</sup> Das Problem bei diesen Verfahren war, dass eine „missbräuchliche Bereicherung“ konkret nachgewiesen werden musste. Nur 2,2% der Urteile

<sup>67</sup> Verfassungsgesetz v. 26.6.1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), StGBI Nr. 32/1945, S. 56; siehe auch die Wiederverlautbarung 1947, in: BGBl 198/1947.

<sup>68</sup> Prozentauswertung der Anklagefälle von Sabine Loitfellner: „Arisierungen“ während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955. Voraussetzungen-Analyse-Auswirkungen, in: Justiz und Erinnerung (hg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen) 4/2001, S. 23.

nach dem KVG wurden wegen „missbräuchlicher Bereicherung“ nach § 6 gefällt.<sup>69</sup> Wenn diese Prozesse meist auf Grund der völlig konträren Erzählungen von Ankläger und Beklagtem und ebensolcher Zeugenaussagen mit Freisprüchen *in dubio* endeten, so kommen doch die Umstände der „Arisierung“ von 1938, für den Historiker erfreulich, ausführlich zur Sprache. Sie sind daher trotz der dürftigen juristischen Ergebnisse eine erstklassige Quelle für die inneren Vorgänge bei „Arisierungen“. Verurteilungen des „Ariseurs“ durch ein Volksgerichtshofverfahren, die mit Vermögensverfall verbunden waren, kommen in Restitutionsverfahren insgesamt relativ selten vor. Rund 900 Gewerbebetriebe wurden im Zuge von Schuldsprüchen durch Volksgerichte für verfallen erklärt. Dabei kann es sich aber nicht um „arisiertes“ Eigentum gehandelt haben, denn solches war aus dem verfallenen Vermögen auszusondern, um seine Restitution nicht zu behindern.<sup>70</sup> Viele von den nicht an einen früheren „jüdischen“ Eigentümer rückstellungsverfangenen Betrieben wurden spätestens bei der Vermögensverfallsamnestie 1956 rückgestellt, meistens schon früher rückgekauft.<sup>71</sup>

Ein Volksgerichtshofprozess begleitete auch die Restitution im folgenden Fallbeispiel, das insofern einen vielleicht atypischen Zug in sich trägt, als der Erwerber, der keinerlei Qualifikationen für die Führung des Betriebs hatte, sich diese aber durch einen Schnellbildungskurs aneignete und den Betrieb daraufhin anscheinend recht gut über die Runden brachte. Damit wird der Fall zu einem Beispiel dafür, dass die „Wiedergutmachungs“-Aktion auch zu einer beruflichen Weiterbildung führen konnte, die zur Leitung eines Betriebes befähigte.

<sup>69</sup> Karl Marschall: Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, hg. v. BM f. Justiz, Wien 1987, 41, zit. n. Loitfellner, S. 21.

<sup>70</sup> Verfassungsgesetz v. 30.11.1945, BGBl. 5/1946; vgl. Eva Holpfer/Heinrich Gallhuber: Kriegsverbrechergesetz (KVG), in: Justiz und Erinnerung 7 (2003), S. 32. Die Praxis der Aussonderung „arisierten“ Vermögens wäre noch systematisch zu untersuchen.

<sup>71</sup> Dieter Stiefel: Entnazifizierung in Österreich, Wien-München-Zürich 1981, S. 281; Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993, S. 263.

## 4.5 Beispiele für „Wiedergutmachungsfälle“

### 4.5.1 Kompetenzerwerb durch „Wiedergutmachungsarisierung“: der Fall „Gautier“

Bei den Firmen Alfred Abeles OHG, Randon & Kempny sowie Heinrich Winkler OHG Spirituosenerzeugung handelte es sich um eine Produktionsgemeinschaft, die eine breite Produktpalette von Essig, Fruchtsäften, Likören und Spirituosen erzeugte. Die Einzelfirmen waren Mäntel für eine gemeinsame Betriebstätigkeit. Der Name „Gautier“ war schon Anfang der 1930er Jahre von einem mittellosen Privaten erworben worden, da er für die Firmenprodukte besser geeignet schien als der jüdische Name „Abeles“. Im Zuge der „Arisierung“ meldete sich dieser Herr Gautier, um unter Hinweis auf die „jüdische“ Ausnützung seines guten „arischen“ Namens neuerlich etwas Geld herauszuschlagen, blieb damit aber ohne Erfolg.<sup>72</sup> Offenbar schon vor dem „Anschluß“ war der Verkauf der Essigerzeugung geplant gewesen, und bereits am 14.3.1938 wurde ein Verkaufsvertrag mit einem Gemüsekonservenfabrikanten geschlossen, der den Essig für seinen eigenen Bedarf benötigte. Obwohl der Kaufpreis Anfang Juni auf Grund der veränderten Ertragslage durch die Neuaufteilung der Bezugs- und Absatzkontingente, und wohl auch auf Grund der veränderten Position von Käufer und Verkäufer auf die Hälfte (öS 130.000 = rd. RM 87.000) ermäßigt wurde, dürfte es sich um einen einvernehmlichen Verkauf gehandelt haben. Auch für die Likör- und Spirituosenerzeugung hatten die „jüdischen“ Besitzer einen Käufer aus der Branche parat, einen badischen Branntweinbrenner. Der Kaufvertrag war schon abgeschlossen und der Käufer agierte im Einvernehmen mit dem kommissarischen Verwalter (KV) schon als neuer Eigentümer, da verweigerte ihm die VVSt die Genehmigung. Die beiden KV, die man in der VVSt des Einvernehmens mit den „jüdischen“ Eigentümern und mit dem potentiellen Käufer verdächtigte, wurden ihres Amtes enthoben. Als Grund wurden unbefugte Entnahmen des Käufers aus der Firmenkasse zur Begleichung des Kaufpreises angeführt. Eigentlicher Grund aber war, dass die VVSt Abmachungen zwischen den Kontraktpartnern vermutete. Sie war immer

<sup>72</sup> Alle folgenden Vorgänge in: ÖStA AdR 04, VVSt Stat. 7340 I, II.

misstrauisch potentiellen Käufern gegenüber, die von den Verkäufern selbst angegeben wurden, weil sie ein verdecktes Einvernehmen vermutete. Noch dazu handelte es sich im konkreten Fall um einen reichsdeutschen Kaufinteressenten. Zusätzlich trat ein neuer Bewerber auf, der mächtigere Befürworter hatte als der badische Branntweinbrenner.

Im Dezember 1938 intervenierte der Gauleiter von Wien, Odilo Globocnik, bei der VVSt zu Gunsten des „bewährten Kämpfer[s]“ Robert Stroppe. Dieser hatte den Betrieb für sich bei der NS-Vermittlungsstelle ausgesucht. Die hochkarätige Parteiunterstützung gab den Ausschlag für den Zuschlag der Firma an den NS-Veteranen. Das gab Anlass zu einem Konflikt mit dem KV, der offenbar fix mit dem badischen Branntweinbrenner gerechnet und wohl mit diesem inzwischen entsprechende Übereinkommen getroffen hatte. Es erscheint auch denkbar, dass diese Fraktion ursprünglich im Einvernehmen mit den „jüdischen“ Vorbesitzern stand, die mittlerweile in das KZ Dachau eingeliefert worden waren (ihnen gelang jedoch noch im Jahr 1938 nach der Freilassung die Ausreise). Der KV lehnte eine Unterzeichnung des Kaufvertrags für Stroppe ab, da er für den Käufer günstigere Konditionen enthielt als jener des abgelehnten Mitbewerbers. Zwar blieb der Gesamtkaufpreis von RM 230.000 gleich. Das „Entgegenkommen“<sup>73</sup> dem mit 25 Punkten von der NS-Vermittlungsstelle maximal hoch bewerteten Stroppe gegenüber drückte sich jedoch in den Zahlungsmodalitäten aus. Der Vertrag enthielt keine Angaben über Datum und Höhe der Anzahlungsraten, resp. machte er sie von der Gewährung eines reichsverbürgten Kredits abhängig. Der Grund dafür war die gänzliche Kapitallosigkeit des Stroppe.

In diesem Konflikt stellte sich der zuständige Gewerbe-Referent der VVSt, der Pg. Überbacher, auf Seiten der Parteifraktion. In einem Wortgefecht bezeichnete er den KV als Erfüllungsgehilfen der Juden, was diesen natürlich „als Nationalsozialist tief kränkt[e]“. Er versuche nur, das Staatsinteresse zu vertreten.<sup>74</sup> Der Konflikt ging zu Ungunsten des KV aus: er wurde seines Amtes enthoben – ein Beispiel, wie leicht man auch als Pg. zum „Judenknecht“ werden konnte, wenn die Kräfteverhältnisse

<sup>73</sup> LG St Wien, Vg 3b Vr 5830/46, Überbacher/VVSt an Schoeller-Bank, Wien, 23.3.1939, in: Romanik, Gutachten, 286.

<sup>74</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 7340, KV Haselhoff Lich an Staatskommissar, Wien, 11.2. u. 13.2.1939.

eine solche Etikettierung erlaubten. Druck zugunsten eines Kaufvertrages mit Stroppe, der schließlich von dem neuen KV unterzeichnet wurde, konnte auch durch die Drohung mit dem Ausschluss von Zuckerbelieferung als „jüdischer Betrieb“ ausgeübt werden. Stroppe erwarb im Januar und Februar 1939 alle bis dahin rechtlich getrennten Betriebsteile der Spirituosenerzeugung und vereinigte sie unter dem Firmennamen „Gautier“.

Es folgte ein Konflikt zwischen Stroppe und der Schoellerbank. Die Bank, welche die Vermögensverwaltung für die mittlerweile emigrierten „jüdischen“ Vorbesitzer übernommen hatte, forderte von ihm die zugesagte Bezahlung der hypothekarisch besicherten Reichsfluchtsteuer und der Judenvermögensabgabe. Der Kaufpreis hätte ebenso wie diese Abgaben mit einem reichsverbürgten Kredit finanziert werden sollen, den Stroppe aber nicht erhielt, vermutlich auf Grund der Einstellung reichsverbürgter Kredite zu „Wiedergutmachungs“-Zwecken (s.o.). Da Eigenkapital bei Stroppe nicht vorhanden war, wurde versucht, ein solches durch eine Entschädigungszahlung der Wiedergutmachungsstelle zu schaffen. Der gewährte Betrag von RM 2.500 machte gerade gut 1% des angestrebten Kredits aus. Dem nicht liquiden Stroppe gelang es schließlich, wiederum über Parteiintervention, einen nicht reichsverbürgten Kredit zu bekommen, und damit Kaufpreis und Abgaben weitgehend zu bezahlen. Parteistellen bis hin zum stv. Gauleiter Scharizer bombardierten die VVSt mit Befürwortungen des Stroppe, dem es schließlich gelang, die „Arisierung“ des Betriebs ohne Eigenmittel durchzuziehen, wobei als Sicherung des Kredits für den Erwerb die Aktiva eben dieses Betriebs dienten.

Stroppe eilte der Ruf voraus, „auf Grund seiner Parteizugehörigkeit bzw. seiner Auszeichnungen in geschäftlicher Hinsicht alles durchgesetzt“ zu haben. Auf Grund seiner Bekanntschaft mit dem „Führer“ persönlich galt er als unangreifbar, und es wurde sogar das, wenn auch schwer glaubliche, so doch bezeichnende Gerücht kolportiert, er habe Bormann ungestraft geohrfeigt.<sup>75</sup> Stroppe war Träger des Goldenen Parteiabzeichens und des Blutordens. Er kam ebenso wie seine Frau aus dem Kern des NS-Milieus. Seine Frau verübte seinen Angaben zufolge bei

<sup>75</sup> LG St Wien, Vg 3b Vr 5830/46, Bd. I, alle Aussagen aus: Niederschrift bei der Bundespolizeidion Innsbruck mit dem ÖV Franz Ficenz, Innsbruck, 26.6.1945.

Kriegsende zusammen mit den drei Kindern Selbstmord, ihr Vater, ein Kripobeamter, wurde angeblich hingerichtet. Dies dürfte eines der zahlreichen Phantasmen Stroppe – er litt nach eigenen Angaben unter „Bewusstseinsstörungen“ – gewesen sein, denn zehn Jahre danach tauchten Frau und Kinder, getrennt von Stroppe, wieder auf. Stroppe selbst verlor seine Fabrikantenstellung, verbrachte mehrere Jahre in Haft und stieg vom Fabrikanten zum Vertreter ab. Er gehörte zweifellos zu der Gruppe der genuinen NS-Aufsteiger, die nach 1945 die Hauptverlierer der „Entnazifizierung“ in der Wirtschaft waren. Stroppe wurde im Mai 1945 in Tirol von der US-Besatzungsmacht verhaftet, dann den Franzosen und von diesen den österreichischen Behörden übergeben. Aus dem Strafverfahren ergibt sich das Bild eines „Alten Kämpfers“ im unmittelbar physischen Sinn eines unkontrollierten Raufboldes, der für die NS-Bewegung in zahllosen Saalschlachten, Schlägereien gekämpft und Anschlägen teilgenommen hatte. Seinem Lebenslauf zufolge war er schon am Hitlerputsch 1923 beteiligt gewesen und nahm in den 30er Jahren an zahlreichen Sabotage- und Terroraktionen teil.

„Ich bin in dieser Zeit tatsächlich mit einem Fuß im Grab, mit dem anderen im Landesgericht, mit dem Hals aber in der Schlinge gesteckt, aber ich war für die Erreichung der Ziele der NSDAP bewußt zum höchsten Einsatz und Opfer bereit.“<sup>76</sup>

In seinen Einvernahmen versuchte er diese Aktionen als seinerzeitige Umwertung unpolitischer Raufereien und Verletzungen beim Bergsteigen „zu Renommierzwecken“ darzustellen<sup>77</sup>, doch waren seine Aussagen so verworren und offensichtlich unglaubwürdig, dass ihnen kein Glauben geschenkt wurde. Seine Angaben bei einer früheren Einvernahme durch französische Sicherheitsleute führte Stroppe auf Misshandlungen zurück, was nicht unglaubwürdig erscheint, denn es handelte sich wörtlich um seinen NS-Lebenslauf, unter den er bei seiner Einvernahme seine Unterschrift gesetzt hatte.<sup>78</sup>

<sup>76</sup> Ebd., Lebenslauf Robert Stroppe (1938), beiliegend Bericht Bundespol.dion Innsbruck an Staatsanwaltschaft Innsbruck, 27.6.1946, Strafsache gegen Robert Stroppe.

<sup>77</sup> Ebd., Beschuldigtenvernehmung Robert Stroppe, LKH Innsbruck, 28.4.1947.

<sup>78</sup> Ebd., Einvernahme des SS-Hauptscharführers Stroppe, Franz. Militärgericht in Österreich, Direction de la Sûreté, Innsbruck, 29.5.1946; sowie Niederschrift Stroppe, LG Innsbruck, 11.6.1946.

Stroppe war ein typischer „Wiedergutmachungsfall“: ein „alter Kämpfer“, ohne Eigenkapital, der in „normalen Zeiten“ nie in den Besitz eines Betriebes hätte kommen können, dem es nun aber mit seinem „politischen Kapital“ gelang, Fabrikbesitzer zu werden. Den Erwerb eines Betriebs im Wert von über 200.000 RM ohne Eigenmittel und die Bezahlung des Kaufpreises mit einem Kredit, zu dessen Sicherung der Betrieb diente, bezeichnete das Gutachten im Strafverfahren wegen Bereicherung als nicht alltäglich, aber auch nicht außergewöhnlich.<sup>79</sup>

Hier zeigt sich jener Aspekt der politischen Ökonomie der „Arisierung“, in der politisches Kapital in Finanzkapital umgemünzt werden konnte und so die Logik der Kapitalreproduktion für eine Gruppe von NS-Neowirtschaftstreibenden modifiziert wurde.

Das Volksgerichtshofverfahren endete für Stroppe mit einem Schuldspruch und mit Vermögensverfall. Während er in den rein „politischen“ Anklagepunkten illegaler NS-Betätigung und deren Nichtregistrierung 1945 schuldig gesprochen wurde, wurde Stroppe von dem Anklagepunkt der missbräuchlichen Bereicherung freigesprochen, da bei der „Arisierung“ der Firmen wohl „die nationalsozialistischen Maßnahmen und Einrichtungen und die damalige politische Lage ausgenützt worden sei[e]n, da der Angeklagte ohne wesentliches Fachwissen nur auf Grund seiner politischen Verdienste diesen Betrieb zugesprochen erhielt“, er aber von dem von den „jüdischen“ Besitzern in dem Verkaufsansuchen begehrten Kaufpreis von RM 237.000 immerhin RM 209.000 tatsächlich bezahlt habe.<sup>80</sup> Stroppe konnte darauf hinweisen, dass er sich unmittelbar nach der Betriebsübernahme Fachkenntnisse in einem mehrwöchigen „Crash-Kurs“ angeeignet hatte.

#### 4.5.2 Restitution

Bereits im Oktober 1947 stellten die emigrierten Vorbesitzer Jakob Pollak, „Companydirector“ und Jaques Ulmer, Wirtschaftsprüfer, von Australien aus einen Rückstellungsantrag. Ihm schlossen sich später die

<sup>79</sup> Ebd., Bd. II, Felix Romanik: Gutachten in der Strafsache gegen Robert Stroppe wegen § 11 Verb.Ges. und § 6 KVG, Wien, 15.8.1953, LG St Wien.

<sup>80</sup> Ebd., Urteil des LG St Wien, 30.3.1954.

ehemaligen Miteigentümer Paul und Ernst Gutfreund aus New York an. Der Streitwert betrug rd. öS 350.000.<sup>81</sup> Die Rückstellung des Betriebs erfolgte ohne größere Umstände. Zu deutlich war die NS-Spezifität der „Arisierung“ durch Stroppe, als dass ernsthafte Einwendungen hätten erhoben werden können. Durch Teilerkenntnis der Rückstellungskommission Wien, das der Argumentation der Antragsteller vollinhaltlich folgte, wurde der Betrieb als solcher im Mai 1949 rückgestellt.<sup>82</sup> Dann zog sich jedoch das Verfahren hin, da Herausgabe der Erträge verlangt und überdies ein Strafverfahren gegen Stroppe angestrengt wurde. Die Klage auf Herausgabe der Erträge wurde mit einem Wertverlust des Betriebs und dem kriminellen Vorgehen des „Ariseurs“ begründet. Erträge konnte man bei dem mittlerweile mittellosen Stroppe aber nicht eintreiben. Dieser verschleppte mit einer zähen Hinhaltenaktik die Abrechnung der Erträge, zu der ihn das Teilerkenntnis der Rückstellungskommission verpflichtet hatte, und damit die Fortführung des Rückstellungsverfahrens. Rechtsanwalt des Stroppe im Rückstellungsverfahren war übrigens derselbe Pg. Dr. Mangelberger, der ihn schon als illegalen Nazi vor 1938 und bei der „Arisierung“ vertreten hatte.

Die Beschwerden des Antragsgegners gegen das Rückstellungserkenntnis wurden sämtlich abgewiesen (zuletzt 1950 durch die Rückstellungsoberkommission Wien). Es ist unklar, ob Stroppe jemals Rechnung über die Erträge legte. Das Verfahren versandete, letzte Spuren finden sich im Jahr 1952. Im November 1963 kam man darauf, dass der Fall vor Jahren unerledigt abgelegt worden war. Die Rückstellungswerber zeigten sich auf Anfrage an einer Aufrechnung der Erträge nicht mehr interessiert. Bei dieser Gelegenheit entdeckte man, dass der Antragsgegner Stroppe 1956 verstorben war. Es blieb bei dem Teilerkenntnis auf Rückstellung des Betriebs.

In der Beurteilung dieses Falles erweist sich der Zugang über seine monetäre Seite als unergiebig. Dem „Ariseur“ konnte eine unverhältnis-

<sup>81</sup> Die auf die Rückstellung bezüglichen Vorgänge finden sich im Akt WrStLA RK 40/63: Fa. Gautier (Meidlinger Obstbrennerei-Fruchtsaferzeugung und Likörfabrik A.H. Gautier & Co, Wien 12, Arndtstr. 38–40, „arisiert“ aus: Alfred Abeles OHG, Spirituosen- und Fruchtsaferzeugung und Heinrich Winkler OHG Spirituosenenerzeugung und Gautier & Co OHG Weinbrand- und Spirituosenenerzeugung, die durch „Arisierung“ in Gautier & Co zusammengefasst wurde).

<sup>82</sup> Teilerkenntnis der RK beim LG ZRS Wien, 25.5.1949, WrStLA RK 40/63.

mäßige Bereicherung nicht nachgewiesen werden. Als hochprozentiger Nationalsozialist konnte er den Betrieb zwar über die NS-Vermittlungsstelle rein „politisch“ erwerben. Bis dahin trägt der Fall alle Merkmale der NS-„Wiedergutmachung“: Er ist ein Beispiel für das Zuschancen eines Betriebs an kapitallose und branchenunkundige P.g.s unter Ausschluss von unter diesen Gesichtspunkten besser qualifizierten Bewerbern, vergleichbar etwa dem Fall des Wiener Ringstraßenhotels de France<sup>83</sup>. Stroppe bezahlte dann jedoch einen überraschend hohen Prozentsatz des Kaufpreises, der wiederum nur unwesentlich unter den Schätzungsgutachten von 1939 und von 1953 lag. Viel interessanter sind die politischen und sozialen Seiten des Falles. Bei einer Einschätzung, wer Gewinner und Verlierer bei „Arisierung“ und Rückstellung der Fa. Gautier waren, zeigt sich vor allem, dass die „jüdischen“ Fabrikanten nach 1945 nicht zurückkehrten. Sie wurden definitiv aus der österreichischen Wirtschaft verdrängt, und damit wurden Ergebnisse von 1939 bestätigt. Den rückgestellten Betrieb dürften sie bald veräußert haben. Sie hatten sich in Australien resp. in den USA eine neue Existenz aufgebaut. Demgegenüber ist die Frage eines etwaigen Minderertrags aus dem Verkauf des rückgestellten Betriebes im Vergleich zu einem fiktiven Wert am Tag vor dem „Anschluß“ sekundär. Der „Ariseur“ Stroppe, der Hauptgewinner von 1938/39, verlor sein „politisch“ erworbenes Vermögen und seine Fabrikantenstellung nach 1945. Er gehörte zu jener Spitze „gemeiner“ Nationalsozialisten des Eisbergs von „Ariseuren“, die sich nach 1945 nicht in der österreichischen Wirtschaft behaupten konnten.

#### 4.6 Parteiskandale durch „Wiedergutmachungsarisierungen“

Während der Erwerber im Fall „Gautier“ noch auf Kompetenzerwerb zur Führung des Betriebes verweisen konnte, waren andere „Wiedergutmachungsfälle“ von solchen minimalen Befähigungen weit entfernt. Das gilt beispielhaft für die Bewerbungen der „Witwe Ella Planetta“. Zunächst

<sup>83</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 7932, Kt. 728; vgl. dazu die Darstellung bei Etzersdorfer, S. 127–141.

hatte sich die Witwe des 1934 hingerichteten Dollfuß-Mörders mit einem Konsortium von Blutordensträgern um die Hochschaubahn im Wiener Prater beworben und ausgerechnet der Pg. Bierdämpfl von der VVSt hatte diese Bewerbung abgeschmettert.<sup>84</sup> Dann interessierte sie sich für die Kantine „Ledigenheim“ in der Wiener Wurlitzergasse.<sup>85</sup> Nachdem die Kantine aber liquidiert wurde, interessierte sich die Witwe für das Astoria-Kino in Hernals. Gabriele Planetta, Haushalt, bewarb sich am 8. Dezember 1938 um die „Arisierung“ dieses Kinos mit dem bemerkenswerten Lebenslauf: „Gabriele Planetta, geb. 12. Juli 1900 Wien. Witwe nach den [sic] justifizierten Otto Planetta“ und sprach damit ihre einzige Qualifikation an.<sup>86</sup> Sie erwarb um RM 13.000 den „jüdischen“ 70%-Gesellschafteranteil an dem Kino. Von der Vorschreibung einer „Entjudungsaufgabe“ wurde mit Hinsicht auf die Person der Erwerberin Abstand genommen.

Als Planetta auf Grund ihrer 70%-Anteile die Geschäftsführung des Kinos übernehmen wollte, geriet sie allerdings in einen langanhaltenden Konflikt mit dem „arischen“ Geschäftsführer Breither. Denn die „jüdischen“ Gesellschafter waren nur Geldgeber gewesen (sie hatten zu Veranlagungszwecken Anteile an insgesamt vier Wiener Kinos gehalten) und der „arische“ Geschäftsführer wollte ein Vorkaufsrecht geltend machen. Die VVSt war allerdings der Meinung, ein „jüdisches“ Vorkaufsrecht gelte nicht. Breither beteuerte, es wäre ihm natürlich eine Ehre mit der Witwe des Freiheitskämpfers, „zu dessen Grab wir alle ehrfurchtsvoll geschritten sind“, aber nur, wenn ihr Anteil höchstens 50% betrage. Er wollte die Geschäftsführung umso mehr behalten, als sich sehr bald herausstellte, dass die Frau Planetta an dem Kino nur als Geldquelle interessiert war. Sie entnahm reichlich Gewinne (bis April 1942 summierten sie sich ihre Entnahmen auf RM 179.000), ohne irgendwelche Investitionen zu tätigen. Das hätte bei „jüdischen“ Geschäftsleuten als „typisches“ Wirtschaftsverhalten gegolten. Nun musste Breither erkennen, dass die „Wit-

<sup>84</sup> ÖStA AdR 06, VVSt; Kt. 1374, D 33, Eingabe Gabriele Planetta an den Stellvertreter des Führers, Wien 15.5.1940.

<sup>85</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Gew. 1356, Kt. 197.

<sup>86</sup> Im Akt: ÖStA AdR 06, VVSt Gew. 2981, Kt. 218.

we nach dem Helden Planetta [...] leider nicht er selbst war.“<sup>87</sup> Sie setzte ihn kurzerhand ab und betrachtete fortan das Kino als ihr Eigentum.

Breither startete nun seinerseits einen Feldzug für sein Kino, in dem er immer wieder auf die Rechtslage verwies, die für ihn spreche. Er argumentierte, dass ihm der Nationalsozialismus die Möglichkeit der Befreiung aus „jüdischer Zinsknechtschaft“ geben müsse, und – dies nicht offen ausgesprochen, aber dem Sinn nach – nicht anstelle der Frau Epstein einfach die Frau Planetta als deren Nutznießerin einsetzen dürfe. Er fand beim Reichswirtschaftsministerium Gehör, das wieder einmal Gelegenheit hatte, eine „Wiedergutmachungs“-Fehlentscheidung der VVSt zu korrigieren. Planetta gewann Bürckel für sich, der anordnete, sie müsse „als Hinterbliebene unter allen Umständen geschützt“ werden.<sup>88</sup> Der Konflikt zwischen Parteistellen, die aus „Wiedergutmachungsgründen“ Planetta unterstützten, und dem Wirtschaftsministerium, das sich auf Seite des Breither stellte, wurde aufgehoben durch einen Entscheid des Leiters der „Kanzlei des Führers“, der Planetta anstatt des Kinos einen erhöhten „Ehrensold“ zuzusprechen. Im Zuge einer einheitlichen Regelung für alle österreichischen Juliputschistenwitwen sollten die zu ihren Gunsten erfolgten „Arisierungen“ rückgängig gemacht und die „Wiedergutmachung“ durch eine „Ehrenpension“ von RM 600 gewährleistet werden. Diese „wirtschaftsnahe“ Position setzte sich auch in Falle Planetta durch. Zu ruinös waren die Putschistenwitwen für die ihnen zugesprochenen Kinos gewesen. RM 600 stellten zwar eine ansehnliche Summe dar, doch den Witwen der beiden Anführer des Juliputsches von 1934, Planetta und Holzknecht, war das im Hinblick auf die Position ihrer Männer zu wenig, und ihr bisheriges Monateinkommen aus den Kinos überstieg diesen Betrag bei weitem.

Planetta protestierte energisch. Sie verwies auf den von der VVSt genehmigten Kaufvertrag, die erfolgte Bezahlung des vorgeschriebenen Kaufpreises und ihre Stellung. Die Anteile könnten ihr nicht zur Veräußerung aufgetragen werden, da sie keine Jüdin sei, sondern die Planetta-Witwe. In ihren eindringlichen Darstellungen erscheinen die Gauleitung Wien und die Kanzlei des „Führers“ als Agenten ihres Gegners Breither. Wenn sich

<sup>87</sup> ÖStA AdR 06, FLD 18906, Kt. 1132, Darstellung Franz u. Fam. Breither (1943).

<sup>88</sup> Notiz Hülsdell, 7.7.1939, wie die folgenden Vorgänge im Akt: ÖStA AdR 06, VVSt Gew. 2981, Kt. 218.

diese auf einen Entscheid des „Führers“ beriefen, so sei das so zu erklären, „dass der Führer unrichtig informiert wurde oder die Angelegenheit überhaupt nicht kennt.“ Die Kanzlei des „Führers“, die ansonsten als Sprachrohr des Allerhöchsten Willensentscheids unantastbar sein hätte müssen, wurde offensichtlich von gegnerischer Seite missbraucht. Wenn der „Führer“ entschieden habe, dass die Juliputschisten keine Kinos und Trafiken mehr bekommen sollten, sondern bloß eine Ehrenpension, so müsse er schon selbst kommen, um ihr dies zu sagen. Was für 40.000 „Volksgenossen“, die eine „Arisierungs“-Genehmigung erhalten hätten, recht gewesen sei, müsse doch für sie, die ihren Mann der Bewegung geopfert habe, billig sein. „Ich kann ruhig sterben, denn ich weiß, Dir wird es einmal gut gehen“, seien seine letzten Worte in der Todeszelle gewesen.<sup>89</sup>

Es folgte ein insbesondere für die Beteiligten der Partei peinlicher Streit, der diverse Parteistellen bis zur „Kanzlei des Führers“ ebenso wie den Oberfinanzpräsidenten beschäftigte. Mit ihrem Rechtsanwalt, dem Pg. Alberti, leistete Planetta einen zähen Widerstand gegen die Ersetzung ihrer Kinoeinkünfte durch die „Ehrenpension“, der ihre Gegner vom stellvertretenden Gauleiter Scharitzer bis zum Sachbearbeiter in der „Kanzlei des Führers“ und dem Vertreter des Oberfinanzpräsidenten in zwei langen Sitzungen so enervierte, dass sie an die Parteidisziplin des Anwalts appellierten. Er habe sich nicht nur als Rechtsvertreter zu sehen, der „in völlig liberaler Art und Weise ohne Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit oder der Partei die angeblichen Rechte seiner Mandantin“ vertrete, sondern auch als Parteigenosse, der seiner Mandantin nur „raten könne, eine Anordnung des Führers zu befolgen.“ Doch der Anwalt wollte eine zusätzliche Entschädigung für die Frau Planetta herausholen. Daraus ergab sich „die peinliche Notwendigkeit, ihm klarzumachen, dass Frau Planetta für den Verlust ihres Gatten nicht entschädigt werden könne, genau so wenig wie das das Deutsche Reich jetzt gegenüber den Hinterbliebenen der an der Front für Deutschland fallenden Soldaten tun könne.“<sup>90</sup> Das alles konnte den Widerstand der Frau

<sup>89</sup> ÖStA AdR 06, VVSt; Kt. 1374, D 33, Eingabe Gabriele Planetta an den Stellvertreter des Führers, Wien 15.5.1940.

<sup>90</sup> ÖStA AdR 06, FLD 103/2/Allgem./78, Aktenvermerk über die Besprechungen vom 7. und 8.4.1942 in Sachen Astoria-Kino, Wien, in der Gauleitung Wien (Abschnittsleiter Dr. Neils).

Planetta und ihres Anwalts nicht brechen. Die hohen Parteivertreter waren fassungslos. Den Parteistellen schien das Problem des „Herausbringens der Frau Planetta aus dem Kino“<sup>91</sup> fast unlösbar. Da für diese peinliche Angelegenheit keine Publicity erwünscht war, verboten sich Zwangsmaßnahmen gegen die Heldenwitwe. Aus dem „Arisierungsakt“ lässt sich nicht erschließen, wie die widerspenstige Witwe Planetta letztlich zum Verzicht auf das Kino veranlasst werden konnte. Mit einem erhöhten „Ehrensold“ hatte sie sich nicht zufrieden gegeben.

Letztlich setzte sich der Oberfinanzpräsident in einer Angelegenheit durch, welche die Partei nicht hatte lösen können. Als Ergebnis von zähen Verhandlungen in einer eigens eingesetzten „Kommission zum Astoria-Kino“ verpflichtete sich der Vertreter von Planetta, wenigstens den Gesellschafteranteil zurückzuzahlen, den sie inzwischen behoben hatte, um noch aus dem Kino herauszuziehen, was vorhanden war. Die Führerschließung hob den Kaufvertrag der VVSt auf, die Anteile wurden wieder „jüdisch“, und fielen, da die „jüdischen“ Eigentümer mittlerweile im Ausland waren, nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz<sup>92</sup> an das Deutsche Reich. Das „Dritte Reich“ wurde solcherart also in Gestalt des Oberfinanzpräsidenten Wien Gesellschafter des Hernalser Kinos Astoria. Mit der treuhänderischen Ausübung seiner Rechte betraute es den Geschäftsführer Breither.

Der „jahrelange harte Existenzkampf mit Frau Planetta“, den er angeblich unter höchster politischer Gefährdung ausgefochten und gewonnen hatte, diente nach dem Regimewechsel 1945 dem zählebigen Geschäftsführer als Begründung für den Antrag an den Wiener Magistrat, ihm doch die Konzession für das unter öffentliche Verwaltung gestellte Kino zu belassen. Selbstredend stellte er sich darin als Opfer der Nazipartei dar.<sup>93</sup> Aus den Akten geht nicht hervor, wie dieser letzte Akt der Vorstellung eines Kinobesitzers, sein Kino über alle Regimes hinweg unter Ausnützung der in diesen Regimes jeweils vorherrschenden Begründungen und Sprachregelungen für sich zu erhalten, ausgegangen ist. Im Juni 1947 langte ein Rückstellungsantrag auf die 70%-Anteile durch Elsa Ep-

<sup>91</sup> Ebd., Aktenvermerk 20.3.1942.

<sup>92</sup> dRGeBl 1941/133.

<sup>93</sup> ÖStA AdR 06, FLD 18906, Ansuchen an MA 11 um Verleihung der Kino-Konzession für das Astoria-Kino, 27.9.1945.

stein aus Australien bei der FLD ein. Ihm wurde binnen weniger Tage Folge gegeben samt Anspruch auf die „im Inland verbliebenen“ Erträgnisse – das waren allerdings, wie sich später herausstellen sollte, nur öS 281 und 25g.<sup>94</sup> Das war wahrscheinlich einer jener Fälle, in denen sich Rückstellungswerber vom österreichischen Staat verhöhnt fühlten. Sie hatten Anspruch auf Erträgnisse von insgesamt rd. RM 270.000 erhoben. Die hatte allerdings das Reich in den Krieg gesteckt.

Ähnliche Vorkommnisse gab es auch bei den „Arisierungen“ seitens anderer verdienter „alter Kämpfer“. Die einzige am Juliputsch aktiv beteiligte Frau bekam eine Garage zugesprochen. Sie erhielt auf Grund ihrer politischen Meriten den Vorzug vor dem (nach seinen Angaben) Teilhaber des Verkäufers. Auch dieser Fall gab Anlass zu langwierigen Auseinandersetzungen mit diesem erfolglosen Bewerber.<sup>95</sup> Solche Fälle trugen zur Diskreditierung von „Wiedergutmachungs“-Bewerbern bei. Schnell wurde ruchbar, dass die Meritenelite des Nationalsozialismus ihr symbolisches Kapital für peinliche Kämpfe um materielle Vorteile verwendete und dabei ungezügelter Appetit entwickelte, keine Spur also von einer neuen, nationalsozialistischen Wirtschaftsgesinnung. Darüber hinaus wurden verdeckte Arrangements zwischen „jüdischen“ Verkäufern und „Wiedergutmachungsleuten“ bekannt, die nicht immer zum Vorteil der letzteren ausfielen, da sie meist nicht über wirtschaftliche Grundkenntnisse verfügten.<sup>96</sup> Die Verleihung von Geschäften als Belohnung für Parteiaktivitäten zeigte sich als der beste Weg zur Korrumpierung der Nutznießer. Das Hineintragen von rein politischen Versorgungsfällen in die Wirtschaft schuf oft unhaltbare Zustände in den betroffenen Betrieben. Es wäre unzulässig, diesen Typus von „Wiedergutmachung“ für alle Parteileute zu verallgemeinern. Es gab auch Fälle „wiedergutmachungsver-

<sup>94</sup> Ebd., Antrag auf Rückstellung von 70% des „Astoria Kinos“ und der Darlehenssumme von öS 45.500.- an FLD, Wien 24.6.1947; Steuerberater Matzner (im Auftrag Epstein) an BMF, 11.2.1949, und Bescheid FLD, 24.3.1950.

<sup>95</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 7661, Kt. 694, (Josefine Hainzel; Neustiftgarage).

<sup>96</sup> Die VVSt habe die Kontrolle über bestimmte Vorgänge in Bereichen verloren, die „Wiedergutmachungsfällen“ vorbehalten waren, berichtete der Sonderbeauftragte des Kreisleiters des Kreises X, Weidl, an NSDAP/Kreis-Wohnungsreferat, Wien 17.10.1939, ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/00 IV, Kt. 90. Im konkreten Fall ging es um Wochenendhäuser und Badehütten, die für Juliputschisten reserviert waren.

mittelter“ genuiner Nationalsozialisten mit der nötigen Kompetenz für den zugesprochenen Betrieb. Aber Fälle à la Planetta machten sogar der Partei klar, dass solche Geschäftsvermittlungen weder ihrem Renommee noch dem Betrieb zuträglich waren. Die „Arisierung“ insgesamt nach solchen Grundsätzen ablaufen zu lassen, hätte die Wirtschaft bald ruiniert.

#### 4.7 „Planung“ gegen „Wiedergutmachung“

Entgegen der Selbstdarstellung der VVSt<sup>97</sup> erfolgte der „Arisierungsprozess“ in den ersten Monaten weitgehend ungeplant und fallbezogen. Auf die Gründung der VVSt mit dem Ziel, der „wilden Arisierung“ Herrin zu werden und sie in ein institutionelles Gefüge mit einem formalisierten Procedere zu lenken, folgte eine Periode des Experimentierens. Die Vergabepolitik hatte noch starke spezifisch „österreichische“ „Wiedergutmachungs“-Züge. Das zeigt sich auch an den Prozentsätzen von Parteimitgliedern an den „Arisieren“: von rd. 46% in der Industrie über rd. 54% im Gewerbe bis zu rd. 90% im Handel.<sup>98</sup> Erst ab Juli 1938 gelang es, zunächst mit der Abberufung der Kommissare, diesen Einfluss zurückzudrängen, und Elemente einer Planung von „Arisierung“ und Liquidierung einzuführen. Ab Sommer führten die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft und parallel dazu Parteistellen Firmenbestandsaufnahmen durch, die überhaupt erst eine systematische Scheidung zwischen „arischen“ und „jüdischen“ Betrieben einführten.<sup>99</sup> Ab Mai 1938 arbeitete das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit im Auftrag des Reichskommissars Studien über einzelne Zweige der Wirtschaft und über einzelne zu „arisierende“ oder zu liquidierende Betriebe aus (s.u.), im Sommer begannen die einzelnen „Arisierungskommissionen“ ihre Tätigkeit<sup>100</sup>, Anfang November

---

<sup>97</sup> Etwa im Bericht/Ausstellungskatalog: Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark. Ausstellung der VVSt im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wien 1939, S. 4–5

<sup>98</sup> Staatskommissar in der Privatwirtschaft: Bericht über die Entjudung in der Ostmark (Stichtag: 1.2.1939), Wien 1939, S. 43.

<sup>99</sup> ÖStA AdR 05, HM Präs, Kt. 734 (auch: VVSt Kt. 1408), Hans Wagner, Fritz Henninger: Bericht über die Tätigkeit in der Ostmark ab 4.7.1938; ÖStA AdR 06, VVSt Kt. 1423, Fragebogen für politische Leiter zwecks Erfassungsaktion 23.8.1938.

<sup>100</sup> Siehe Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 5, Lebensmittelbranche.

meldete Rafelsberger die Planung als abgeschlossen<sup>101</sup> und ab Oktober fanden in der VVSt Planungssitzungen statt, in denen über „Arisierungen“ und Liquidierungen in den einzelnen Wirtschaftssparten entschieden, und über die in jedem Fall dem Handelsminister Bericht erstattet wurde.

Diese Sitzungen fanden teils unter Vorsitz des Handelsministers Fischböck statt. Teilnehmer waren die zuständigen Referenten der VVSt und ggf. der Kontrollbank, sowie Vertreter der einschlägigen Fachverbände, gelegentlich auch der zuständigen Überwachungsstelle. Direkte Parteivertreter nahmen daran nicht teil, doch waren deren Interessen durch VVSt-Mitarbeiter und wohl auch durch Fischböck mitvertreten. Die Liquidierungsbestrebungen der Fachverbände und die „politischen“ Interventionen der Partei erfuhren in den Sitzungen insofern eine Mediatisierung, als betriebs- und volkswirtschaftliche Begründungen gegeben wurden – „kleine und schwache“ Betriebe für Liquidierung, exportorientierte und standortgünstige für „Arisierung“ – die nicht einfach nur auf eine Verbesserung der Konkurrenzsituation durch die Verringerung der Zahl der Betriebe abzielten. Dazwischen finden sich auch lakonische außerökonomische Begründungen wie jener atmosphärisch aufschlussreiche Kommentar zu einer Papierfabrik: „Wilhelm Wohlfeiler verübte Selbstmord. Die Übertragung seiner Anteile an den beiden Firmen an seine Gattin Hermine Wohlfeiler wurde bereits endgiltig genehmigt, da keine Kinder vorhanden.“<sup>102</sup> Auch offene „Wiedergutmachungs“-Argumentationen finden sich noch in diesen Planungssitzungen, etwa im Fall jener Aufzugsfirma, die der „arische“ Eigentümer seiner Darstellung nach in den 20er Jahren wegen „jüdischer“ Machinationen verloren hatte und deren „Arisierung“ ihm die VVSt nun zusprach, obwohl seine „kommerziellen und fachlichen Fähigkeiten“ firmenintern „weniger günstig“ eingestuft wurden als die eines Mitbewerbers.<sup>103</sup> Weitere Schritte in diesem Prozess der Formalisierung waren die Gründung des Beirats in der VVSt und der

---

<sup>101</sup> Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft/VVSt: Statistischer Bericht über die Tätigkeit der VVSt, Wien, 19.11.1938, Ministerbüro Fischböck 1938/39, HM Kt. 734.

<sup>102</sup> Planungsbogen Papierverarbeitende Industrie (30.11.1938), in: ÖStA AdR 05, HM Präs. 80291/39, Kt. 3868.

<sup>103</sup> Ebd., Planung der Maschinenindustrie, 26.10.1938.

Kontrollbank zur Durchführung der „Arisierung“ von Industriebetrieben im Juli 1938.

Damit entwickelte sich eine Gegentendenz zur „Wiedergutmachungs“-Linie, die stetig an Bedeutung gewann und schließlich den „Arisierungsprozess“ dominierte.

„Zurzeit läuft eine zweifach gegliederte Anquete über die Besetzung in Handel und Handwerk und über den Wert des einzelnen Geschäftes für die Volkswirtschaft. Es sind für diese Anquete die zuständigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der behördliche Apparat, wissenschaftliche Institute sowie insbes. auch der gesamte wirtschaftspolitische Apparat der Partei eingesetzt.“

berichtete der Reichskommissar an den Beauftragten für den Vierjahresplan.<sup>104</sup> Es handelte sich also um eine Aktion, die Wirtschafts- und Parteienverbände integrierte. Neben dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit als Experten-Beratungsorgan, und dem Reichskommissar waren auch die Innungen und Fachverbände, die staatlichen Wirtschaftsbranchenorganisationen und die Kreisleitungen der NSDAP beteiligt. Der Interessensgegensatz zwischen „arischen“ Geschäftsleuten, die ihre „jüdischen“ Konkurrenzgeschäfte zugesperrt sehen, und Parteileuten, die durch Übernahme ebendieser Geschäfte selbst Geschäftsleute werden wollten, zieht sich, wie im zweiten Teil dieser Publikation am Beispiel der Lebensmittelbranche zu demonstrieren versucht wird<sup>105</sup>, durch die Planungssitzungen und führte zu zahllosen Interventionen der einzelnen Bewerber bei den beteiligten Organisationen. Die Interessensgegensätze zwischen Wirtschaft und Partei versuchten staatliche Zentralstellen (das Berliner Wirtschaftsministerium, der Beauftragte für den Vierjahresplan und in einem gewissen Ausmaß auch der Reichskommissar für Österreich) durch Geltendmachen von Elementen staatlicher Planung zu überwälzen. Dem diente auch die Einschaltung von Wirtschaftsforschungs- und Wirtschaftsplanungsinstituten wie dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW, s.u.).

Zunächst ging es darum, Instrumente staatlicher Lenkung der „Arisierung“ zu schaffen.

---

<sup>104</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/00 I, Kt. 89, Bürckel an Göring, 14.7.1938.

<sup>105</sup> Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 5, Lebensmittelbranche.

Der Reichswirtschaftsminister Funk hatte schon im Frühjahr 1938 moniert, es „müsse ein Judenreferat geschaffen werden, damit nicht alle Geschäfte einfach an Parteigenossen umsonst weggingen; man müsse die Sache für den Staat retten.“<sup>106</sup> Die vom Reichswirtschaftsministerium herausgegebene Durchführungsverordnung zur Vermögensanmeldeverordnung vom 5. Juli 1938 enthält wirtschaftsplanerische Begründungen: Durch Einführung des Genehmigungszwanges für die Veräußerung von „jüdischen“ Betrieben sollte „u.a. auch verhindert werden, dass bei der Durchführung von sogenannten „Arisierungen“ einzelner Betriebe Verschiebungen eintreten, die vom Standpunkt der allgemeinen Wirtschaftspolitik nicht erwünscht sind“<sup>107</sup>

Vorkämpfer der „wirtschaftsplanerischen“ Linie in Österreich war der Reichskommissar Bürckel. Ähnlich wie Göring war er Vertreter einer gleichermaßen radikalen wie „gesetzlichen“ „Entjudung“. In ihrer Durchführung sollten wirtschaftliche Rationalität und parteimäßiger Antisemitismus einhergehen. Diese Grundsätze legte er in einem Memorandum im Sommer 1938 fest:

- „1) Der Jude muss restlos aus der wirtschaftlichen Sphäre heraus. Er muss aus Österreich, insbesondere aus Wien überhaupt verschwinden.
- 2) Dieser Übergang muss in einer Weise geschehen, dass das wirtschaftliche Leben dabei nicht zum Erliegen kommt und nicht in Krisen gerät und dass insbesondere der Export keinen allzu schweren Schlag erhält.
- 3) Um diesen Übergang zu sichern, muss die Judenfrage in absolut gesetzlicher Bahn vor sich gehen. Dabei darf das Verlangen nach Gesetzlichkeit in keiner Weise etwa zu Weichlichkeit neigen. Die Gesetze sollen und müssen sehr hart sein. Aber es bedarf der gesetzlichen Regelung, weil so allein das ordnungsgemäße Abrollen der Frage gesichert und die volkswirtschaftlichen Werte gewahrt bleiben. Ich bin deshalb gegen Gewalttaten – das war während der ersten Wochen wegen der ungeheuren Verbitterung der Parteigenossen außerordentlich schwer – stets streng eingeschritten. [...] Die Parteigenossen meinten vielfach, dass aus Gründen der Wiedergutmachung die jüdischen Vermögenswerte an sie weit unter dem Werte zu verschleudern seien. Diese Auffassung hätte notwendigerweise dahin geführt, dass die wirtschaftliche Auswahl der künftigen Betriebsführer und Geschäftsinhaber nicht nach gesunden volkswirtschaftlichen Gesetzen erfolgt wäre. Es wären viele Parteigenossen hereingekommen, die ganz hervor-

<sup>106</sup> Zit. n. Genschel, S. 150.

<sup>107</sup> Hier in: ÖStA AdR 04, Bürckel Nachträge (Büro Dr. Kratz) 131.

gende Kameraden sind, die aber von wirtschaftlichen Dingen nichts verstehen und deshalb in kürzester Zeit scheitern mussten. Daher habe ich den Grundsatz aufgestellt: „Arisierung“ und Wiedergutmachung haben nichts miteinander zu tun! Bei der „Arisierung“ hat gleichermaßen geprüft zu werden: Ist der Kaufwerber ein wirtschaftlich fähiger Mensch und ist er ein politisch und charakterlich anständiger Mensch. Treffen beide Erfordernisse zusammen, dann ist er geeignet. Volkswirtschaftliche Werte, nämlich die Betriebe, dürfen nicht zu Schleuderpreisen veräußert werden, sondern sie müssen zu einem angemessenen Verkehrswert auf den neuen Kaufwerber übergehen. Diese meine Auffassung hat schweren Widerstand gefunden.“

Besonders der Leiter der VVSt, „ein äußerst anständiger und charaktervoller Parteigenosse“, habe sich lange Zeit mit dieser Trennung von „Arisierung“ und Wiedergutmachung nicht abfinden können. „Der politisch bestbewährte Parteigenosse hat auch Anspruch auf den wirtschaftlich besten Betrieb“ – sei seine Auffassung gewesen.<sup>108</sup> Bürckel setzte dem erwähnten Leiter der VVSt (Rafelsberger) seinen Vertrauten Hans Wagner als Verbindungsmann ins Haus („Ich habe keinen Zweifel, dass Parteigenosse Raffelsberger seine Mitarbeit in Kurzem als sehr wertvoll einschätzen wird.“) und richtete einen Beirat bei der VVSt ein mit der Aufgabe, Rafelsberger zu „beraten“.<sup>109</sup> Rafelsberger wurde Mitte 1939 kaltgestellt, weil er einer „wirtschaftsnahen“ Linie hinderlich schien.<sup>110</sup> Das äußerte sich u.a. darin, dass er von Beamten des Reichswirtschaftsministeriums in rüdem Ton zurechtgewiesen wurde, da er unberechtigterweise den Titel „Präsident“ führe.<sup>111</sup> Im Juni 1939 wurde er de facto von Wagner abgelöst.

Während des Novemberpogroms 1938 machte sich noch einmal die „aktionistische“ Strömung in Geschäftsplünderungen und -zerstörungen Luft. Dadurch wurde die Liquidierung „jüdischer“ Betriebe mit ungezügelter Gewalt „von unten“ vorangetrieben. Im Zuge des November-

---

<sup>108</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/00 II, Kt. 89, Vormerkung Judenfrage in Österreich (Bürckel, o.D.).

<sup>109</sup> Ebd., 2160/00 I, Gauleiter und Reichskommissar Bürckel an Reichsstatthalter Seyß-Inquart, 29.7.1938.

<sup>110</sup> Siehe dazu Kapitel 3.5, S. 81 ff.

<sup>111</sup> Briefwechsel Reichswirtschaftsministerium/Schmeer-Staatskommissar vom März 1939 in: ÖStA AdR 05, HM, Kt. 710.

pogroms „verschwanden“ 4–5.000 „jüdische“ Betriebe von der Bildfläche<sup>112</sup>, was die durch zahlreiche „Wiedergutmachungsarisierungen“ gedrückten Liquidierungszahlen wieder auf Plansoll brachte. Im Gefolge des Pogroms wurde die „Entjudung“ durch eine Flut von Verordnungen und Gesetzen in „geordnete Bahnen“, vom physisch gewaltsamen auf ein „gesetzlich“ radikales Gebiet gelenkt. Eine Folge war die Verordnung über den „Einsatz jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938, die erste „gesetzliche“ Grundlage für die Nötigung „jüdischer“ Betriebsinhaber zu Verkauf oder Liquidierung.<sup>113</sup> Die Tendenz ging nunmehr in Richtung Liquidierung der verbliebenen „jüdischen“ Betriebe, insbesondere im Handel.

Damit war eine einheitliche Regelung der „Arisierung“ für das gesamte Reichsgebiet erreicht. Der Reichskommissar hob die dadurch eröffnete Möglichkeit hervor, das in der Ostmark übliche „Arisierungsverfahren“ anzugleichen und die bisherigen „Arisierungsfälle“ unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, „dass an der ‚Arisierung‘ jüdischen Besitzes der einzelne nicht verdienen darf, sondern diese Gewinne der Allgemeinheit zufließen.“<sup>114</sup> Nicht mehr der einzelne österreichische Pg. sollte der Hauptnutznießler der „Arisierung“ sein, sondern der Staat.

Die Verwüstungen des Pogroms waren auch der Anlass, mit den Parteileuten als Kommissare endgültig Schluss zu machen. Es sei „menschlich verständlich, dass in starkem Maße versucht wird, in diese Geschäfte Parteigenossen hineinzubringen und ihnen so gewisse Entschädigungen zu geben“, meinte Göring in einer großen Besprechung im Anschluß an das Novemberpogrom.<sup>115</sup> Aber in der Wirtschaft müsse der Staat kommandieren und nicht die Partei. In Österreich wurde daraufhin die Zahl der kommissarischen Verwalter drastisch verringert. Außerdem wurden sie

<sup>112</sup> Eine „Zusammenstellung der gesperrten jüdischen Geschäfte in Wien“ vom 22.11.1938 (ÖStA AdR, Bürckel Materie 2160/00 II, Kt. 89) gibt 4.862 Geschäfte an, die gesperrt worden seien. Allerdings waren darin auch Betriebe enthalten, die unter kommissarischer Verwaltung standen. Etliche davon (solche Fälle finden sich in den „Arisierungs“-Akten) wurden nach einiger Zeit wiedereröffnet.

<sup>113</sup> Siehe dazu Genschel, S. 188.

<sup>114</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/11, Kt. 90, Reichsstatthalter an Reichswirtschaftsminister, 23.3.1939.

<sup>115</sup> Zit. n. Genschel, S. 182.

nicht mehr vom verwalteten Betrieb bezahlt, sondern aus einer Zentralkassa, die aus Unternehmensabgaben gespeist wurde.<sup>116</sup> Zur selben Zeit wurde auch das System der Planung der „Arisierung“ fertig ausgebildet. In der konkreten Planungsausführung wurde die Politik der Branchenbereinigung allerdings weiterhin nicht selten in eine „Wiedergutmachungsschiene“ gelenkt, wenn „verdienten“ P.g.s Geschäfte zugesprochen wurden, die zur Liquidierung vorgesehen gewesen waren.<sup>117</sup> Der „Wiedergutmachung“ förderlich war der Gebietsschutz der österreichischen Wirtschaft, der bis Ende 1938 deutsches Kapital an der Übernahme „jüdischer“ Betriebe in Österreich hinderte. Damit wurde das Angebot an befähigten Käufern künstlich beschränkt. Mit dem Argument, dass der allein zugelassene österreichische Erwerber nicht genügend kapitalkräftig war, konnte der Kaufpreis gedrückt werden.

In der Konfrontation zwischen Staat und Partei setzte sich letztendlich zweifelsfrei der Staat durch. Die Parteileute wurden mit vergleichsweise kleinen Separataktionen abgefunden. Die „Wiedergutmachung“, die in Österreich eine Zeit lang die „Arisierung“ dominiert hatte, wurde in Reservate der Wirtschaft gelenkt, die wirtschaftlich nicht von großer Bedeutung waren.

Die Politik der „Rationalisierung“ setzte sich gegenüber der Politik einer „Günstlingswirtschaft“ (Positionierung der eigenen Parteigänger in der Wirtschaft unter dem Titel der „Wiedergutmachung“) innerhalb der „Entjudung“ genannten Bewegung durch. Sie erwies sich letztlich als Teil eines Konzentrationsprozesses der Wirtschaft.<sup>118</sup> Denn das RKW und das Wirtschaftsministerium hatten wesentlich geringere Vorbehalte gegen horizontale Konzernbildungen als die „nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung“, die in diesem Punkt Ausdruck von Interessen der mittelständischen Wirtschaft war.

---

<sup>116</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/00 III; auch: RGVA Moskau 1458/2/78; Fuchs, S. 79–80, Staatskommissar in der Privatwirtschaft: Bericht über die Entjudung in der Ostmark (Stichtag: 1.4.1939), Wien 1939, S. 18 - Beilage zu Schreiben VVSt/Rafelsberger an Reichswirtschaftsministerium/Min.dir. Lange, Wien 21.4.1939.

<sup>117</sup> Siehe dazu Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 5, Lebensmittelbranche.

<sup>118</sup> Genschel, S. 213–215.

#### 4.8 Wirtschaftsrationalisierung: Die Tätigkeit des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit (RKW)

Der Reichskommissar Bürckel brachte das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) nach Wien mit, das in seinem Auftrag seinerzeit schon Rationalisierungspläne für die Eingliederung der saarländischen Wirtschaft in die Wirtschaft des Reichs ausgearbeitet hatte.<sup>119</sup> Im Mai 1938 errichtete das RKW eine „Dienststelle Österreich“ in der Wiener Handelskammer. Die Arbeiten des RKW waren ein Kernstück im Versuch Bürckels, den „Arisierungsprozess“ durch Entwicklung von Planungsinstrumenten in den Griff zu bekommen und so die „Entjudung“ weg von der „Wiedergutmachung“ hin zu einem Element der Wirtschaftslenkung zu leiten. Die für die Planungsarbeit nötigen Expertisen könnten nur „von neutraler Seite“ durch erfahrene „Fachkräfte“ ausgearbeitet werden.<sup>120</sup> In dieser Absicht stieß er, wie er an Göring, in dieser Frage ein Verbündeter, berichtete, auf zahlreiche Widerstände – „auch Herr Fischböck verhielt sich zunächst sehr ablehnend[...]“.<sup>121</sup>

Das RKW war ein Wirtschaftsforschungsinstitut, das den nationalsozialistischen Machthabern Expertisen zur Verfügung stellte. Ohne selbst direkt parteimäßig eingebunden zu sein – obwohl der Präsident des RKW, Dipl. Ing. Seebauer, Pg. war und Parteileute in die Leitungsstruktur des RKW eingebaut waren<sup>122</sup>, können die Mitarbeiter, welche die Untersuchungen durchführten, jedenfalls nicht als genuine Parteigenossen bezeichnet werden – passten diese Experten gut zu einer Stelle wie jener des Reichskommissars Bürckel, die Parteigeist mit rationeller Wirtschaftsführung und technokratischen Effizienzkriterien zu verbinden suchte und der die reinen Parteileute als Exponenten einer archaischen Versorgungsmentalität, als Ausdruck ideologisch abgesicherter Ineffizienz erschienen. Das RKW erstellte Einzeluntersuchungen (zu einzelnen Unternehmen,

<sup>119</sup> Aly/Heim: Vordenker, S. 34.

<sup>120</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Nachträge (Büro Kratz) 131, Bürckel an Reichswirtschaftsminister (Entwurf), Wien 14.6.1938.

<sup>121</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2205/15, Bürckel an Göring, 7.12.1938.

<sup>122</sup> Ebd., 2205/1, Verzeichnis der Mitarbeiter, Anlage 5 zum Bericht über die Arbeiten des RKW-Dienststelle Österreich, Wien, Nov. 1938.

„jüdischen“ wie „arischen“), „Branchenuntersuchungen“ (zu einzelnen Wirtschaftszweigen wie dem Braugewerbe etc.) und „Strukturuntersuchungen“ (etwa zur Lebensmittelbranche, Verkehrswirtschaft oder zur Wirtschaft in einzelnen Gauen). Zur Datenerhebung sandte das RKW Fragebogen an die Betriebe aus. Der Betriebs-Fragebogen erfasste die betriebswirtschaftlichen Eckdaten der Firma, ihre Kapitalisierung, die Rentabilität und die Standortsituation.<sup>123</sup> Die Gutachten des RKW konzentrierten sich keineswegs auf die „jüdischen“ Betriebe. Die Frage, ob solche „arisiert“ oder liquidiert werden sollten, war nur eine unter vielen Fragen, die das RKW in Hinblick auf die Rationalisierung der österreichischen Wirtschaft untersuchte. Sie dominierte in manchen Berichten, in anderen kam sie gar nicht vor.<sup>124</sup>

In den „Branchen-“ und „Strukturuntersuchungen“ wird die Möglichkeit der Stilllegung nicht rationeller Betriebe im Zuge der „Entjudung“ nur allgemein erwogen, und meist keine konkreten Empfehlungen dazu gegeben. Die „Strukturberichte“ des RKW beschäftigten sich mit „arischen“ und „jüdischen“ Betrieben gleichermaßen in Hinblick darauf, ob sie rentabel, ausbaufähig, standortgünstig, rationell arbeitend und ausreichend mit Maschinen ausgestattet waren, und ob die Arbeitsabläufe modernen Erfordernissen entsprachen. Das RKW sollte in Untersuchungen der Marktlage, Standortbedingungen, Konkurrenzverhältnisse und Kostenfaktoren in der Produktion nach Aufhebung der Zollgrenze zum Deutschen Reich mit dem Ziel „vor allem angesichts des bisherigen Fehlens jeglicher Maßnahmen [ermitteln], welche Firmen als jüdisch oder unwirtschaftlich auszuschalten sind.“<sup>125</sup> Es ist bemerkenswert, dass etwa in dem im Auftrag des RKW verfassten Bericht zur Lebensmittelbranche

<sup>123</sup> Ebd., 2238, Kt. 105, Fragebogen I – Betrieb (hier für die Schuhbranche).

<sup>124</sup> Ebd., 2205/1, Berichte mit einem hohen Stellenwert der Frage „Arisierung“ oder Liquidierung sind jene zur Schuhindustrie, zur Holzstoff- und Pappenindustrie (in der 90% der Betriebe als „jüdisch“ galten), zur Wiener Mode- und Geschmacksindustrie, zum Textildruckgewerbe, zur Seifen- und Margarineindustrie, zu Strumpffärbereien und zur Ledererzeugung. Die Berichte finden sich zusammengefasst im Bericht über die Arbeiten des RKW-Dienststelle Österreich, Wien Nov. 1938; die einzelnen Berichte in: Handelskammer Wien, Kt. 2528/1 u. 2; ÖStA AdR 05, HM Kt. 4188 u. 4188a; Schuhindustrie in: ÖStA AdR 04, Bürckel Materie, 2229/1 I, Kt. 131.

viele Betriebe, die später als „jüdisch“ behandelt wurden, noch als „arisch“ galten, beispielsweise die Ankerbrotwerke.<sup>126</sup>

Hauptproblematik stellte nicht die „Entjudung“, sondern die Angleichung der österreichischen Wirtschaft an die reichsdeutsche nach Wegfall der Schutzzölle dar. Daneben waren die Empfehlungen zur Liquidierung „jüdischer“ Betriebe und zu Rationalisierungsmaßnahmen im Zuge der „Arisierung“ nur ein Aspekt unter anderen. Genauso wurden die Kreditwürdigkeit, Produktionsmethoden und Kostenfaktoren „arischer“ Betriebe mit Ziel der Analyse der Produktivitäts- und Preisdifferenz zu reichsdeutschen Unternehmen untersucht. Denn die „Entjudung“ war nur als erster Schritt einer umfassenden Rationalisierung der österreichischen Wirtschaft gedacht, in deren Rahmen auch „arische“ Betriebe einer Planung im Hinblick auf ihre Rationalisierung resp. Liquidierung unterzogen hätten werden sollen.<sup>127</sup>

Die Branchenbereinigung sollte in weiterer Folge auch den „arischen“ Teil der Wirtschaft, insbesondere des Handels „auskämmen“, in dem ja keine anderen Zustände herrschten als im „jüdischen“. Das kam allerdings teurer, denn die Inhaber der geschlossenen Geschäfte mussten als „Arier“ entschädigt werden. Dieses Problem wurde in vielen Fällen so zu lösen versucht, dass die „arischen“ Besitzer von Betrieben, die zur Liquidierung vorgesehen waren, mit formal liquidierten „jüdischen“ Betrieben entschädigt wurden. In allen Zweigen der Industrie, des Handels und des Handwerks sollten Bestandsaufnahmen erfolgen, legte der Leiter der VVSt dar.

„Im Zuge dieser Bestandsaufnahme muss auch sofort festgestellt werden, welche von den arischen Unternehmungen infolge Übersetzung zu liquidieren sind und

<sup>125</sup> Ebd., 2230/0, Stand und Notwendigkeit der Untersuchungen in der Ernährungswirtschaft der Ostmark durch die RKW Dienststelle Österreich, Wien 9.9.1938, beiliegend dem Schreiben RKW/Wittich an Dr. Koob, 5.10.1938.

<sup>126</sup> Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Dienststelle Österreich: Die wichtigsten Zweige der Lebensmittelindustrie in der Ostmark, bearbeitet im Auftrage des RKW von Kammer-Rechtskonsulent Leopold Zwerina, Typoskript, Wien 1938, S. 21, in: Handelskammer Wien, Kt. 2528/1.

<sup>127</sup> So die Ankündigung in dem Bericht: Staatskommissar in der Privatwirtschaft: Bericht über die Entjudung in der Ostmark (Stichtag: 1.2.1939), Wien 1939, S. 10, S. 21.

welche von den Inhabern dieser Unternehmungen als Bewerber für zu arisierende jüdische Unternehmungen in Frage kommen.“<sup>128</sup>

Diese spezielle Form der „Arisierung“, in der ein „jüdisches“ und ein „arisches“ Geschäft liquidiert wurden und der „Arier“ die besseren Lokalitäten des „jüdischen“ Geschäftes bekam, wurde zwar nicht flächendeckend realisiert, aber in einigen Bereichen etwa des Lebensmittelhandels und von Geschäften umgesetzt.<sup>129</sup> Gesetzliche Grundlagen der Branchenbereinigung im „arischen“ Handwerk und Handel waren die „Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft“ und die „Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung des Einzelhandels“ vom 22. März 1939, welche die Liquidierung von Betrieben ermöglichten, wenn der Inhaber in den letzten zwei Jahren Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung bezogen hatte, wegen geringen Einkommens steuerfrei war oder seine Steuern nicht zahlen konnte.<sup>130</sup> Am größten war die Zahl der Kleinbetriebe im Lebensmittelhandel, in dem nach Ermittlungen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel im Reich 25.241 Geschäfte (d.i. 10,7% der Betriebe in dieser Sparte) einen Umsatz bis RM 5.000 p.a. und 43.878 Geschäfte (18,6%) Umsätze zwischen RM 5.000 und RM 10.000 hatten.<sup>131</sup>

„Während im Einzelhandel die vielfach sehr drückende Übersetzung durch Auflösung der meisten noch jüdischen Betriebe neuerdings mit einem Schlage behoben worden ist, hat das Betätigungsverbot für Juden dem Handwerk kaum eine Erleichterung gebracht, da es dort nur wenig Juden gab,“

berichtete der „Deutsche Volkswirt“ unter dem Titel „Handwerker, die zu ihrem Glück gezwungen werden“. Abhilfe brachte die 96. Anordnung des Reichsnährstandsgesetzes vom 28. Feber 1939, die eine zwangsweise Schließung von „volkswirtschaftlich unnützen“ Kleingewerbebetrieben

<sup>128</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2160/00 I, Kt. 89, Arisierung im allgemeinen ohne Export (Rafelsberger, 8.7.1938).

<sup>129</sup> Siehe Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 5, Lebensmittelbranche.

<sup>130</sup> Peter Anders: Das Schicksal des deutschen Mittelstandes, in: Der sozialistische Kampf (Paris) 9/1939, S. 202 resp. S. 203.

<sup>131</sup> Der deutsche Volkswirt Nr. 25, 24.3.1939, S. 1195.

vorsah. Ziel war eine „Durchkämmung“ notorisch „übersetzter“ Handwerkszweige (Nahrungsmittelhandwerk, Schneider, Frisöre).<sup>132</sup>

Ein einfaches Druckmittel im Gewerbebereich war die Entziehung des Gewerbescheines, die auch bei „arischen“ Betrieben angewandt werden konnte, allerdings nicht so einfach wie bei „jüdischen“ Betrieben: es mussten „schwerwiegende Gründe“ geltend gemacht werden.<sup>133</sup>

„Auskämmung“ bedeute Einschränkung der Gewerbefreiheit, konzedierte der „Volkswirt“: Doch diese sei nun dem Oberziel der Staats- und Wirtschaftslenkung nachgeordnet, im Übrigen aber schon durch das Einzelhandelsschutzgesetz seit Mai 1933 eingeschränkt worden. Neben betrieblichen Kennzeichen – mangelnde Leistungsfähigkeit des Betriebs gekennzeichnet durch soziale Hilfsbedürftigkeit des Inhabers, Steuersäumigkeit und mangelhafte Entlohnung der Beschäftigten – sei auch die Frage der Eignung des Betroffenen für den Arbeitseinsatz maßgeblich.<sup>134</sup> Es ging also auch um Rationalisierung des Arbeitskräftepotentials. Die Personalressourcen, die durch die Liquidierung von Geschäften frei würden, sollten in Bereiche geleitet werden, in denen Arbeitskräftebedarf bestand oder nach den NS-Wirtschaftsplanungen in Zukunft entstehen würde. Denn man konnte die „Übersetzung“ in Kleinhandel und Gewerbe auch als eine Form versteckter Arbeitslosigkeit sehen oder besser gesagt als eine Flucht aus Arbeitslosigkeit in lohnabhängigem Verhältnis in die Selbstständigkeit. Für enteignete „Arier“ waren Umschulungen vorgesehen. Eine Kommission zur Berufsbereinigung im Wiener Fleischerhandwerk beschloss, alle Fleischereien mit einem monatlichen Mindestumsatz unter 2.000 RM für die Zwangsliquidierung durch Entzug der Kontingente auf Basis der 96. Anordnung des Reichsnährstandsgesetzes vorzusehen. Das waren nach dem Stand vom September 1938 rd. 600 Betriebe. 300 weitere Betriebe mit einem Umsatz v. RM 2.000 bis 3.000 kämen für freiwillige Liquidierung in Betracht. Eine Umschulung könne bei einem Alter bis 50 in Erwägung gezogen werden (es handelte sich um „Arier“). Als Alternative war eine Abfertigung in der Höhe eines zweifachen Mo-

<sup>132</sup> Der deutsche Volkswirt Nr. 22, 3.3.1939, S. 1033.

<sup>133</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2120/19/2, Reichsnährstand/(unleserl.) an Reichskommissar/Dr. Schiettinger, Wien 23.9.1938.

<sup>134</sup> Der deutsche Volkswirt Nr. 25, 24.3.1939, S. 1195.

natumsatzes (ermittelt aus Mai–Dezember 1938) vorgesehen, was dem Marktpreis für solche Geschäfte entspreche, oder ein Rentenbezug errechnet von 6% dieses Durchschnittsmonatumsatzes. Allerdings betrug der Umsatzanteil dieser zu liquidierenden Kleinbetriebe („Elendsbetriebe“) nur rd. 3%.<sup>135</sup> Der Haupteffekt dieser Aktion kann daher in der Freisetzung von Arbeitskräften gesehen werden. Auch für die „jüdischen“ Handelstreibenden und Handwerker, die durch die „Arisierung“ oder Liquidierung ihres Betriebs um ihr Einkommen gebracht worden waren, waren ursprünglich „Umschulungsmaßnahmen“ vorgesehen, damit sie nicht der Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe zur Last fielen. Das war der Ursprung der Idee, sie in „Umschulungslagern“ zu konzentrieren.

#### 4.8.1 Umsetzung der RKW-Vorschläge

Die „Strukturuntersuchungen“ des RKW analysierten die Charakteristika des jeweiligen Wirtschaftszweigs und gaben die groben Linien vor, nach denen er sich unter Rationalisierungsgesichtspunkten entwickeln sollte. Hauptanliegen war dabei die Eingliederung der österreichischen Wirtschaft in den deutschen Wirtschaftsraum. Das bedeutete, dass österreichische Betriebe nach Auslaufen des Gebietsschutzes (Oktober 1938) im reichsdeutschen Wirtschaftsraum konkurrenzfähig sein mussten. Ein Mittel zur Erreichung dieses Ziels wurde in einem staatlichen Eingriff in die Privatwirtschaft mit dem Ziel der Wirtschaftsrationalisierung gesehen. Dieser Eingriff sollte sich nicht auf „jüdische“ Betriebe beschränken, aber dort war er am einfachsten durchzuführen. „Arisierung“ und Liquidierung waren also nicht Selbstzweck, sondern Instrument der Strukturanpassung der österreichischen Wirtschaft in Hinblick auf ihre Eingliederung in die reichsdeutsche.<sup>136</sup> Die Politik der „Entjudung“ der Wirtschaft lieferte dem Staat eine „politische“ Rechtfertigung für den Zugriff auf die Privatwirtschaft. Weitere Instrumente staatlichen Eingriffs waren Markt-

<sup>135</sup> ÖStA AdR 05, HM Präs., Kt. 710, Berufsbereinigung im Wiener Fleischerhandwerk. Kommissionsbericht, Wien 24.1.1939.

<sup>136</sup> So auch in der zeitgenössischen NS-geprägten Sicht des VVSt-Mitarbeiters Karl Schubert: Entjudung, S. 104.

ordnungsbestimmungen, Rohstoffbewirtschaftung und staatlich verbürgte Kredite. Zudem war mit Aufhebung des Gebietsschutzes auch ein Zustrom reichsdeutschen Privatkapitals zu erwarten.

Götz Aly und Susanne Heim haben auf die wichtige Rolle hingewiesen, die das RKW bei der „Entjudung“ der Betriebe in Österreich spielte, und damit die „rationale“, wirtschaftsplanerische Seite des „Arisierungsvorgang“ hervorgehoben. Da sie ihren Blick auf die Planung richteten und auf die Vorgaben, die das RKW dafür erarbeitete, haben sie die Rolle des RKW im Gesamtprozess von „Arisierung“ und Liquidierung von Betrieben möglicherweise etwas überschätzt. Denn die Vorschläge des RKW wurden nicht 1:1 umgesetzt. Dazu waren sie auch nicht detailliert genug ausgearbeitet. Das RKW hatte keine Entscheidungskompetenz, es hatte nur Grundlagenmaterial für Entscheidungen auszuarbeiten. Die konkreten Entscheidungen resultierten aus den jeweiligen Machtverhältnissen zwischen den beteiligten Vertretern aus Wirtschaft, Staat und Partei, die unterschiedliche Interessen vertraten.

Die RKW-Gutachten waren nicht selten ein Gegengewicht zu den Liquidierungsbestrebungen der Wirtschaftsverbände. In einem Bericht über vier Betriebe der Textilveredelungsindustrie widersprach das RKW in drei Fällen der Liquidierungsempfehlungen des Verbandes der österreichischen Textilveredelungsbetriebe im Industriellenverband, da die Betriebe technisch gut ausgestattet und lebensfähig seien.<sup>137</sup> Zwei dieser Betriebe (Pollack und Friedländer) wurden anscheinend auch tatsächlich „arisiert“. Ein Betrieb (Winkler & Schindler) wurde an den Neffen des Inhabers ohne Genehmigung der VVSt übertragen, da die Reichsstelle für Sippenforschung den ursprünglichen Besitzer als „Mischling I. Grades“ einstufte. Auch der von RKW, Reichswirtschaftsministerium und Fachverband zur Liquidierung vorgeschlagene Betrieb (Mayer) war im Mai 1940 noch nicht abgewickelt.<sup>138</sup> Hingegen empfahl das RKW in der Holzstoff- und Pappenindustrie überwiegend Liquidierungen. Auch diese

<sup>137</sup> ÖStA AdR 05, HM Kt. 4188a, Bericht über 4 Betriebe der Textilveredelungsindustrie, erstattet vom RKW, Dienststelle Österreich, Wien, Nov. 1938. Es handelt sich um die Betriebe Hermann Pollack's Söhne, Leopold Mayer und Franz Friedländer in Floridsdorf sowie Winkler & Schindler in Wien 13.

Empfehlungen wurden nicht 1:1 umgesetzt, sondern die Mehrzahl der „jüdischen“ Betriebe „arisiert“.<sup>139</sup>

Interessant ist auch, dass sich diese Einzeluntersuchungen auf die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse beschränkten und das RKW darin Empfehlungen explizit nicht unter volkswirtschaftlichen Rationalitätsgesichtspunkten zu treffen hatte. Es ließ aber durchblicken, dass es die Grundlagen der Liquidierungsempfehlung – „Übersetzung“ und zu erwartende Orientierung westösterreichischer Webereien und Spinnereien auf süddeutsche Textilveredelungsfirmen – anzweifelte. Einer der untersuchten Betriebe, die Fa. Friedländer in Floridsdorf, hatte trotz Auswechslung eines Großteils der (vormals zu 70% „jüdischen“) Kundschaft eine Umsatzsteigerung zu verzeichnen, was nicht gerade für eine „Übersetzung“ der Branche spreche, so die Untersuchung. In einer Beurteilung dreier Treibriemenunternehmen empfahl das RKW zwei zur „Arisierung“, von 40 „jüdischen“ Schuhproduzenten 30 zur Liquidierung. Es sprach sich gegen die vom Fachverband befürwortete Liquidierung zweier großer „jüdischer“ Putzereien aus.<sup>140</sup>

Die RKW-Berichte lagen in Beiratssitzungen der VVSt resp. des Handelsministeriums als Grundlagenmaterial für die Frage vor, welche Betriebe liquidiert und welche „arisiert“ werden sollten.<sup>141</sup> Mit diesen Gutach-

<sup>138</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Ind. 469 (Winkler & Schindler); Ind. 354 (Friedländer; dieser Betrieb wurde nach der „Arisierung“ 1941 stillgelegt); Stat. 5602/1,2 (Leopold Mayer); Auskunft Markus Priller; siehe auch: Planungssitzung VVSt 18.1.1939, ÖStA AdR 05, HM Präz. 80291/39, Kt. 3868.

<sup>139</sup> ÖStA AdR 05, Bürckel Materie 2223, Kt. 125, Gutachten für die Arisierung der Holzstoff- und Pappen-Industrie in der Ostmark, erstattet vom RKW, Berlin-Wien 1938; vgl. Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 4, Papier- und Holzsektor.

<sup>140</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Kt. 1378, Liste mit Beurteilungen RKW dreier Treibriemenfirmen (Brill, Gehrrens, Hauser, alle Wien); Die ostmärkische Schuhindustrie, in: Bericht über die Arbeiten des RKW-Dienststelle Österreich, Wien Nov. 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2205/1 (s. auch: Volks- und betriebswirtschaftliche Strukturuntersuchungen in der Ostmark. Arbeitsbericht des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit Berlin-Wien, RKW-Dienststelle Österreich, Wien Feb. 1939, Bürckel Materie 2205/1); Chemisch-Putzereien in Wien, Aug. 1938, Bürckel Materie 2237/16. Mindestens eine der genannten Putzereien wurde lt. Planungssitzung v. 16.3.1939 dennoch liquidiert, ÖStA AdR 05, HM Präz. 80291/39, Kt. 3868.

<sup>141</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1378, etwa: Planungssitzung Baumwollspinnereien und Webereien 26.10.1938 im Min. f. Arbeit und Wirtschaft (MAW).

ten kam das RKW in einen Gegensatz zu den Empfehlungen der Fachverbände, die fast immer Liquidierungen befürworteten, um Konkurrenz loszuwerden. Das RKW versuchte demgegenüber, Aspekte der Rationalisierung wie Maschinenausstattung, Kapitalisierung und Produktivität als Entscheidungsgrundlage für die Frage „Arisierung“ oder Liquidierung in seine Expertisen einzubringen und daraus Vorschläge betreffend Produktionsabläufe, Produktpalette und Standortfragen abzuleiten. In dieser Hinsicht fungierte das RKW als Korrektiv gegenüber reinen Konkurrenzinteressen bei der „Entjudung“ innerhalb einer Branche. Hier zeigen sich die komplexen Interessensverschränkungen zwischen Staat, Partei und Privatwirtschaft. Die Verbände der Selbstverwaltung der Privatwirtschaft hatten ein Interesse, möglichst viele Konkurrenten loszuwerden. Keinesfalls hatten sie ein Interesse daran, dass Parteileute die Geschäfte der „Juden“ übernahmen. Dass sich deren Konkurrenz wesentlich von der seinerzeitigen „jüdischen“ unterscheiden würde, dass die Partei-Geschäftsleute „nationalsozialistisch“ loyal und nicht „jüdisch“ eigennützig konkurrenzorientiert wirtschaften würden, daran dürften sie nicht wirklich geglaubt haben.

Der Staat hatte, sekundiert von den Rationalisierungsfachleuten des RKW, ebenfalls ein Interesse daran, dass Geschäftsübertragungen nicht auf einer rein „politischen“ Schiene liefen. Er versuchte aber auch, den von zünftischen Interessen bestimmten Liquidierungsbestrebungen der Fachverbände, die ihre Wirtschaftszweige gerne selbst „entjuden“ wollten, Schranken zu setzen. RKW-Vertreter nahmen an „Wirtschaftsbesprechungen“ mit Vertretern des Handelsministeriums (Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit), des Reichskommissars und der VVSt teil.<sup>142</sup> Die RKW-Berichte legte der Reichskommissar auch der VVSt als Grundlage ihrer Bearbeitung von Einzelfällen ans Herz.<sup>143</sup> Bürckels stellvertretender Verwaltungschef und Wirtschaftsbeauftragter Dr. Rudolf Kratz legte „großen Wert darauf, dass das RKW die VVSt bei ihren Arbeiten unterstützt.“ Das war Teil des Bestrebens, die „Entjudung“ von einem Element der NS-„Wiedergutmachung“ zu einem Element der Wirtschaftsrationalisierung zu machen. Zu diesem Zweck sollten der VVSt ständig zwei bis

<sup>142</sup> Protokolle in: ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2200/4 I.

<sup>143</sup> Ebd., 2238, Kt. 205, Aktennotiz (Herrn Seebauer), 30.5.1938.

drei RKW-Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.<sup>144</sup> Das RKW fertigte im Auftrag der VVSt (der wohl über Veranlassung des Reichskommissars erfolgte), einige Studien zur Frage von „Arisierung“ oder Liquidierung einzelner Betriebe an.<sup>145</sup> Obwohl Sitzungen zwischen RKW- und VVSt-Mitarbeitern stattfanden, dürfte die VVSt diesen Vorstoß als Eingriff in ihre Agenden empfunden haben. Eine Bezugnahme auf das RKW-Material findet sich in den Akten der VVSt nicht gehäuft.

„Die von meiner Dienststelle durchgeführten Planungsarbeiten stehen vor dem Abschluss“, berichtete der Reichskommissar an den Reichswirtschaftsminister schon Ende September 1938. Die vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Fachgruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erstellten Untersuchungsberichte würden bis längstens Ende Oktober 1938 abgeliefert und damit der dem RKW übertragene Auftrag „im wesentlichen erfolgreich zu Ende geführt“ sein.<sup>146</sup> Der Reichskommissar behielt sich vor, bei Betriebsüberprüfungen mehrerer Betriebe einer Branche auch weiterhin dem RKW Aufträge zu erteilen. Anfang 1939 institutionalisierte er die Betriebsprüfungstätigkeit mit der Zielrichtung auf Wirtschaftsrationalisierung mit der Gründung einer „Rationalisierungsstelle“ in seinem Amt, an der das Institut für Konjunkturforschung für volkswirtschaftliche Fragen, das RKW für betriebswirtschaftliche Untersuchungen, und das Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigware für Marktuntersuchungen beteiligt sein sollten.<sup>147</sup> Ihre Hauptaufgabe war die Stei-

<sup>144</sup> Ebd., 2200/4 I, Kt. 102, Aktennotiz über die Sitzung bei Herrn Dr. Kratz v. 13.7.1938.

<sup>145</sup> Ebd., 2205/1, acht solcher Aufträge sind erwähnt im Bericht über die Arbeiten des RKW-Dienststelle Österreich, Wien Nov. 1938, siehe auch: RKW-Sonderaufgaben VVSt, Bürckel Materie 2205/2, Kt. 104.

<sup>146</sup> Reichskommissar an Reichswirtschaftsminister, Wien 29.9.1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Nachträge 132: Büro Dr. Kratz, Korr. 1938/39.

<sup>147</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel Materie 2205/15, Reichskommissar. Dienst- und Geschäftsanweisung für die Rationalisierungsstelle, Wien 5.10.1939. Gegründet wurde die Stelle allerdings, wie daraus hervorgeht, schon im Januar. Im Dezember 1938 hatte Bürckel Göring von seinen diesbezüglichen Plänen informiert - Bürckel an Göring, 7.12.1938; Entwurf: Gedanken über den Aufbau einer Dienststelle für Leistungssteigerung beim Gauleiter Bürckel, Wien, o.D.

gerung der Produktivität der österreichischen Betriebe in Hinblick auf die Eingliederung in die reichsdeutsche Wirtschaft.

Die „Arisierung“ war zu dieser Zeit schon weitgehend beendet. Ihre Rationalisierungseffekte waren, wie sich nun zeigte, alles andere als ausreichend gewesen, um den Anschluß der österreichischen Wirtschaft an die reichsdeutsche nach Auslaufen der Gebietsschutzabkommen zu gewährleisten. Das war nur bei den Löhnen gelungen. Die Kapazitäten in der Metallindustrie aber waren immer noch nur zu etwa 50% ausgenutzt, die Kosten in der österreichischen Wirtschaft zwischen 130–300% höher und die Produktivität signifikant geringer. Einer großzügigen Kreditaufnahme stehe eine mangelnde Schuldenbereinigung entgegen, bemängelte die Rationalisierungsstelle.<sup>148</sup> Auch auf diesem Gebiet war also die Entschuldungsaktion unter dem Titel der Bereinigung der Kreditorenforderungen im Zuge der „Arisierung“ und der Abgeltung „arischer“ Forderungen an „jüdische“ Geschäfte aus anlässlich der „Novemberaktion“ beschlagnahmten Vermögen ungenügend gewesen. Die staatlichen Regulierungseingriffe stützten sich in der Folge nicht mehr hauptsächlich auf die „Entjudungsmaßnahmen“, die einen Teil der österreichischen Wirtschaft plastisch veränderbar gemacht hatten, sondern auf die Bestimmungen zum Übergang in die Kriegswirtschaft. Auf Ebene der Kleingeschäfte war es der Krieg, der die Konzentrationstendenzen weiter trieb. Viele Geschäftsinhaber wurden in die Wehrmacht eingezogen, ihre Betriebe oft auf Kriegsdauer stillgelegt.

Insgesamt kann die so genannte „Entjudung“ der österreichischen Wirtschaft als Teil eines Konzentrationsprozesses gesehen werden, der aus politischen Gründen zunächst die als „jüdisch“ ausgesonderten Unternehmen betraf, in weiterer Folge aber die ganze Wirtschaft erfasste und sich nach dem Krieg fortsetzte. So sehr sie auch ideologisch motiviert war, erscheint unter diesem Blickwinkel die „Entjudung“ der Wirtschaft mehr als Mittel zum Zweck denn als Selbstzweck. Mit den ihm eigenen Mitteln politischer Gewalt beförderte der nationalsozialistische Staat einen Prozess der Wirtschaftsentwicklung, der in den meisten westeuropäischen Staaten

<sup>148</sup> Ebd., Tätigkeitsbericht „Rationalisierungsstelle“ im Stabe des Reichskommissars, o.D. (1939), S. 4–7; Zu der Frage der alten Schulden, o.D. (1939), ebd.

von innerökonomischen Kräften vorangetrieben worden war. Auch die Restitutionen nach 1945 machten diesen Prozess nicht dauerhaft rückgängig.

#### 4.9 Wirtschaftsrationalisierung/Menschenrationalisierung

Die Frage, was mit der durch „Arisierung“ und Liquidierung ihrer Betriebe erwerbslos gewordenen „jüdischen“ Bevölkerung werden sollte, führte zu der Idee, jenen Teil, der nicht unmittelbar für die Auswanderung in Frage kam, in „Umschulungslagern“ zu konzentrieren. Bezeichnenderweise wurde diese Idee in Beiratssitzungen der VVSt entwickelt. Denn sie bildete in gewisser Weise eine logische Fortsetzung der Enteignung. Die Auswanderung (über die Gildemeester-Aktion) sollten durch Umschulungsmaßnahmen im Arbeitslager für die besitzlos gewordenen „Juden“ erleichtert werden. „Man darf nie vergessen, will man arisieren und dem Juden seine Existenzgrundlage nehmen, dann muss man die Judenfrage total lösen,“ – diesen bedrohlichen Ton schlug Bürckel in dieser Frage an.<sup>149</sup> Er meinte 1938 damit allerdings die Auswanderung. Schon 10.000 jüdische Angestellte und Arbeiter erhielten in Wien Arbeitslosenunterstützung. Juden dürften keine Staatsrentner sein. „Mit Genehmigung des Herrn Generalfeldmarschalls habe ich Auftrag gegeben, dass für die Juden Wiens ein Übergangs- und Umschulungslager, zunächst für 30.000 Menschen, angelegt wird. Nur wenn die Juden auf Handwerk und Landwirtschaft umgeschult werden, ist es möglich, sie in die fremden Länder zu verbringen, die heute noch zur Aufnahme von Juden bereit sind.

Diese Lager waren als „Umschulungslager“ gedacht, in denen die depossidierten Juden auf die Ausreise vorbereitet werden sollten. Die Aufnahme der Emigranten im Ausland sollte durch ihre Umschulung vom Handel aufs Handwerk erleichtert werden, denn der Reichskommissar nahm an, dass auch dort „die Art der jüdischen Geschäftspraktiken, die sich insbesondere auf den Handel beziehen, nicht erwünscht“ sei. Schulinrichtungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie di-

<sup>149</sup> Ebd., 2160/00 II, Kt. 89, Vormerkung Judenfrage in Österreich (vermutl. Bürckel).

verser handwerklicher Berufe sollten die Insassen für die Auswanderung in ein Kolonialgebiet disponieren.

Die Idee für diesen Vorschlag war vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft gekommen. Rafelsberger machte sich auch an seine Ausarbeitung. Konkret war an zwei bis drei Barackenlager für je 10.000 Insassen gedacht. Als Standorte wurden die Gegend des Neusiedlersees (zwecks Sumpftrockenlegung) oder das Steinfeld ins Auge gefasst. Die Lager sollten durch Abgaben auf das jüdische Vermögen – ursprünglich war an einen Teil der „Arisierungsaufgabe“ bei Betrieben und an eine „Entjudungs-sonderaufgabe“ bei Liegenschaften gedacht – resp. durch die jüdischen Sperrguthaben finanziert und in einer Art Selbstverwaltung betrieben werden. „Träger, d.h. Besitzer und Verwalter des Lagers selbst soll eine Genossenschaft werden, die aus den jüdischen Lagerinsassen besteht.“<sup>150</sup> In den Vorschlägen Rafelsbergers wird der Charakter des Lagervorschlags als Reaktion auf die Beschränkung der Aufnahme von jüdischen Emigranten durch fast alle europäischen Staaten deutlich. Dadurch bleibe nur als Möglichkeit, sie in Sammellagern zusammenzufassen. Ihre Ansiedlung wurde in einer künftigen deutschen Kolonie in Übersee geplant. Darin kann der Vorschlag als ein Vorläufer der Uganda- und Madagaskar-Pläne für die Ausweisung der „Juden“ aus dem NS-Machtbereich gesehen werden, die gerade in der Zeit nach dem Novemberpogrom auf höchster Ebene erwogen wurden.<sup>151</sup> „Umschulungslager“, welche österreichische Juden auf die Emigration nach Palästina vorbereiten sollten, existierten 1938/39 auf Grundlage einer Zusammenarbeit von Eichmanns „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, der Wiener IKG und zionistischen Organisationen auch in Niederösterreich. Auch sie wurden als eine Lösung für die sozialpolitischen Probleme gesehen, die sich aus der Pauperisierung der „Juden“ ergaben: Umschulung-Vorbereitung zur Auswanderung in ein Kolonialgebiet.<sup>152</sup>

<sup>150</sup> Ebd., 3. Ergänzung zu den Vorschlägen für die Entjudung, 27.10.1938, Bürckel Materie 2160/00/1, Kt. 90; Vorschläge für eine wirkungsvolle Durchführung der Entjudung, sowie: Ergänzung zu den Vorschlägen für eine wirkungsvolle Durchführung der Entjudung (Rafelsberger), Wien, 16.10.1938.

<sup>151</sup> Siehe dazu die Sitzung unter Vorsitz Görings im Luftfahrtministerium v. 12.11.1938, referiert in: Genschel, bes. S. 185.

<sup>152</sup> Lind, S. 61–70, S. 101.

Das „Aufbaulager Gänserndorf (Auswandererumschulungslager für Nichtarier)“ war bereits bis zum Rohbau der Baracken gediehen, die 80 von den Arbeitsämtern zugewiesene jüdische Professionisten unter SA-Aufsicht gefertigt hatten. Interessant ist das Schwanken zwischen Zwangsrekrutierung und Einsatz von Arbeitskräften aus der regulären Arbeitsmarktverwaltung. Ursprünglich waren Arbeitskräfte willkürlich bei einer Razzia in einem „jüdischen“ Café requiriert worden. Nach Kritik des Reichskommissars an dieser eigenmächtigen Aktion wurden vom Wiener Arbeitsamt „jüdische“ Arbeitslose als Arbeitskräfte zugewiesen.<sup>153</sup> Die Arbeiten wurden aus unbekanntem Gründen im Februar 1939 gestoppt. Im Überprüfungsbericht wurden die überzogenen Kosten auf Grund der hypertrophen Dimensionierung der Dienststelle bemängelt, die unter der Leitung eines materiell daran interessierten Bürgermeisters stand. Möglicherweise hätten die Arbeiten unter neuer Regie zu Ende geführt werden sollen. Dazu ist es aber nicht gekommen. Es ist nicht bekannt, warum diese Lagerpläne nie umgesetzt resp. im Fall Gänserndorf zu Ende geführt wurden. Bürckel veranlasste die Liquidierung der Dienststelle Anfang 1939.<sup>154</sup>

Obwohl sie nicht realisiert wurden, dokumentieren diese Pläne den Denkkonkurrenz zwischen wirtschaftlicher „Entjudung“ und Eliminierung der Juden aus dem deutschen Einflussbereich, zunächst durch Auswanderung, später dann, nach der Wende in der NS-Judenpolitik im Krieg, durch physische Vernichtung.

#### 4.10 Resümee

Dieses Kapitel ging davon aus, dass für eine historische Analyse der Bedeutung und der Ergebnisse der Politik der „Arisierung“ resp. „Entjudung“ der Wirtschaft die Kategorien, in die das NS-Regime seine diesbezügliche Politik hüllte, nicht sinnvoll angewandt werden können. Die

<sup>153</sup> Siehe dazu Wolf Gruner: Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat 1938–45, Innsbruck-Wien-München 2000, S. 99–100.

<sup>154</sup> ÖStA AdR 05, HM Kt. 710 (Auskünfte 1939), Überprüfungsbericht der wirtschaftlichen Lage der Dienststelle des Auswandererumschulungslagers, 21.2.1939.

Darstellung ist daher geleitet von einem Versuch, nicht auf der Ebene der NS-ideologischen Begründungen zu verbleiben, sondern vielmehr Effekte dieser Politik in einem historischen Zugang darzustellen. „Arisierung“ scheint heute darstellbar als Element einer Wirtschaftspolitik, die sich zwischen den Eckpunkten Wirtschaftsrationalisierung und NS-„Wiedergutmachung“ bewegte. Wirtschaftsrationalisierung, die sich in der Liquidierung von Betrieben oder in der Übernahme innerhalb der Branche innerhalb volkswirtschaftlicher Planungsvorgaben ausdrückte, „Wiedergutmachung“ für in der Illegalität zu Schaden gekommenen NS-Parteigenossen, deren Logik auf eine Erhaltung möglichst vieler Betriebe zwecks Übertragung an verdiente NS-Parteigenossen abzielte. In vielen Bereichen kann man „Arisierung“ als Kombination dieser beiden Grundtendenzen bezeichnen.

In ihren Folgen ist die Politik der „Arisierung“, die bekanntlich überwiegend eine Politik der Liquidierung von Unternehmen war, in einer heutigen, nicht NS-geprägten Terminologie als Eingriff des Staates in die Wirtschaft, als Versuch der Wirtschaftsrationalisierung, geleitet von staatlicher Wirtschaftsplanung darstellbar. Exemplifizieren lässt sich die Rationalisierungsabsicht an der Beteiligung von Organisationen wie dem „Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit“ an den Planungen für die „Arisierung“ in der Frage, welche Betriebe unter welchen Auflagen erhalten, und welche liquidiert werden sollten.

Der Aspekt der Wirtschaftsplanung lässt sich besonders gut am Beispiel der Lebensmittelbranche verfolgen, da für diese die Planungsvorgänge archivalisch gut dokumentiert sind. Hier zeigt sich „Arisierung“ besonders deutlich als Politik der Liquidierung von (Klein- und Handels-)Unternehmen und Geschäften. Auf dieser Linie arbeiteten die Verbände der Wirtschaft und die Vertreter des Staates zusammen gegen die Vertreter der Partei, die versuchten, ihre Klientel zwecks Versorgung als Kleinunternehmer unterzubringen. Es konnten sich aber auch andere Interessenkonstellationen ergeben. Die „Arisierungs“-Seite war kein einheitlicher Block. Die Rivalitäten der einzelnen Akteure eröffneten einen gewissen Spielraum für „jüdische“ Unternehmer. Ein Teil des eingangs skizzierten Zugangs für eine historische Darstellung der „Arisierungs“-Problematik ist eine Sicht, welche die Opfer der „Arisierung“ nicht in erster Linie (wie

seinerzeit von den NS-Behörden) als „Juden“ analysiert, sondern als Geschäftsleute, die sich gegen eine weitgehende Enteignung ihrer Unternehmen wehrten. Es gab verschiedene Strategien, dieses Eigentum dem Zugriff der NS-Behörden zu entziehen, von verdeckten Treuhänder-Abkommen mit „Ariern“ bis zum Transfer von Kapital aus dem Zugriffsbereich der NS-Behörden ins Ausland. Dieser letztere Fall einer Auseinandersetzung zwischen internationaler Kapitalmobilität und territorial gebundener politischer Gewalt, die in begrenzten Arrangements zwischen den Kontrahenten mündete, wird am Fallbeispiel „Olla“ dargestellt.<sup>155</sup>

Die „Arisierung“ von Unternehmen war auch ein Teil der NS-Sozialpolitik. Sie eröffnete Schichten eine Aufstiegsmöglichkeit als Unternehmer, die diesen unter „normalen“ Bedingungen mangels Kapital verwehrt geblieben wäre. Viele „Arisierungen“ sind Geschichten von sozialem Aufstieg, von der Konstituierung neuer Wirtschaftseliten.

Kennzeichnend für „Wiedergutmachungsfälle“ sind Vermittlung über Parteireferenzen resp. Parteiintervention, Kapitalmangel des Käufers und entsprechend niedrige Kaufpreisfestsetzung, nicht selten physische Gewaltanwendung seitens des „Ariseurs“. Auf Grund des Kapitalmangels und der Branchenunkundigkeit der neuen Eigentümer kamen viele dieser Betriebe in Schwierigkeiten. Die „politische“ (die „Wiedergutmachungs“) Seite der Unternehmensübernahmen hielt sich jedoch in den Grenzen des wirtschaftlich Verkraftbaren. Die nicht in erster Linie von wirtschaftlicher Rationalität, sondern von politischem Klientelismus geprägte „Wiedergutmachung“ dominierte nur in untergeordneten Sektoren der Wirtschaft. Zunehmend gingen Konflikte zwischen „wiedergutmachungs“- und wirtschaftsnahen Positionen (vertreten etwa vom Reichswirtschaftsministerium) zu Gunsten der letzteren aus. Die „Wiedergutmachungs“-Leute, die in der VVST eine starke Stütze hatten, verloren an Einfluss und ihre wichtigsten Posten.

Der Raubzugscharakter der „Arisierung“ trat bald hinter deren Bedeutung als Werkzeug staatlicher Wirtschaftsregulierung zurück. Die gewalttätigen Wellen individueller Bereicherung unmittelbar nach dem „Anschluß“ und neuerlich im Novemberpogrom 1938 haben diesen „wirt-

<sup>155</sup> Siehe Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 7.

schaftsrationalen“ Aspekt überdeckt. Diese Wirtschaftsregulierungsmaßnahmen heben sich neben ihrer Verquickung mit antisemitischer Ideologie vor allem durch die Anwendung von außerökonomischer Gewalt von anderen ab. Die Form der Gewaltausübung konnte je nach konkretem Fall vom allgemeinen De-facto-Zwang zur Veräußerung eines Unternehmens bis zu offener physischer Gewaltanwendung variieren. Der „Arisierungsvorgang“ folgte aber keineswegs nur einer Logik politischer Gewalt. Auch die Kaufpreisfestsetzung folgte in der Regel ökonomischen Logiken. In Fällen größerer Unternehmen erfolgte sie, wie beispielsweise bei „Ottakringer“ auf Basis der von der Firma selbst ausgewiesenen Daten, die den Betrieb unterbewerteten. Der Kaufpreis wurde in diesem Fall aus den verdeckten Firmenaktiven bezahlt. Diese Vorgangsweise erinnert an die Grundsituation eines „unfriendly takeover“ (im gegenständlichen Fall war es allerdings „friendly“): Der Übernehmer erwirbt die Aktienmehrheit eines unterbewerteten Unternehmens und bezahlt den Preis de facto nachträglich aus den stillen Reserven.

Die Preise gerieten einerseits durch das erhöhte Angebot an zum Verkauf stehenden Unternehmen unter Druck. Neben diesem Marktmechanismus schwächten politisch und „informell“ (durch Gewaltanwendung) erzeugte Verkaufszwänge die Position des Verkäufers. Ab Dezember 1938 konnte der Verkauf auch formell behördlich angeordnet werden. Damit war eine strukturelle Ungleichheit zwischen Käufer und Verkäufer eingeführt.

Niedrige Kaufpreise erschienen angezeigt in einer Situation des Kapitalmangels angesichts der Ausnahmesituation einer ungewöhnlich hohen Zahl von Besitzwechseln von Unternehmen. Dieser Kapitalmangel wurde de facto zum Teil durch geringere Kaufpreise ausgeglichen. Auch sollte neuen Schichten auf einer „politischen“ Schiene der Zugang zum Unternehmertum ermöglicht werden. Die Tendenz zu möglichst niedrigen Kaufpreisen fand allerdings ihre Grenze dort, wo die Interessen des NS-Staates, durch das Lukrieren diverser (traditionelle Unternehmenssteuern und neu generierte, NS-spezifische) Steuern am „Arisierungs“-Kuchen mitzuschneiden, betroffen waren.

Das Steuersystem war ein Hauptzugriffsinstrument des NS-Staates auf die Privatwirtschaft. Die Schaffung neuer Steuern und Abgaben (die ursprünglich von der Regierung Brüning 1931 als Steuer auf Kapitaltrans-

fer ins Ausland konzipierte „Reichsfluchtsteuer“ und die „Judenvermögensabgabe“) und das rigorose Eintreiben schon vorher existierender Einkommenssteuern ermöglichte den staatlichen Zugriff auf Betriebs- und Privatvermögen, Steuer(straf)verfahren spielten daher häufig eine Rolle im „Arisierungs“-Verfahren. Der Staat dämmte nach einer ersten Periode der Tolerierung die privaten Bereicherungsaktionen ein und stellte die volkswirtschaftlichen Aspekte der „Arisierung“ vor den „Wiedergutmachungs“-Aspekt. Er nahm – in Form der Steuerbehörden – nach dessen Emigration die Stelle des „jüdischen“ Unternehmers ein und stellte Steuer- und Abgabeforderungen an den „Ariseur“. War der Kaufpreis zu niedrig gewesen, sanken die danach bemessenen Abgabeneinnahmen des Staates. Der Oberfinanzpräsident gab sich daher nicht mit jedem beliebig niedrig festgesetzten Kaufpreis zufrieden. In Fällen wie jenem der Zuckerrfabrik Hohenau konnten die Steuerforderungen des Staates nicht befriedigt werden, da der „politische“ Kaufpreis, den der als Abwickler der alten Unternehmensform eingesetzte KV verbuchen konnte, zu gering für die Abdeckung der Verbindlichkeiten war. Spektakuläre Schleuderpreise sind aus diesen Gründen, zumindest für mittlere und große Betriebe, eher die Ausnahme als die Regel. Reine Schleuderpreise wären für die Wirtschaft insgesamt ruinös gewesen.

In einer Differenzierung des verengten Bildes vom „Arisierungs“-Vorgang als reinem Raub- und Gewaltakt, ließe sich eine Typologie für Unternehmensübernahmen im Zuge der „Arisierung“ erstellen. Von der Art der Übernahme her gesehen gibt es ein weites Feld zwischen den Eckpunkten von der offen gewaltsamen bis zu vergleichsweise „freundlichen“ (auf der Basis von Absprachen) „Arisierung“. Über den Blickpunkt auf den „Ariseur“ könnte man unterscheiden:

- Übernahmen durch direkte Konkurrenten
- Übernahmen durch branchenfremde Unternehmer
- Übernahmen durch reichsdeutsche Unternehmer (lange Zeit behindert durch den „Gebietsschutz“ der österreichischen gegen die reichsdeutsche Wirtschaft, der innerösterreichische Übernahmen begünstigte)
- Übernahmen durch „neue“ Unternehmer
- „politische“ Übernahmen, die de facto auf eine Überführung in direkte staatliche Kontrolle oder auf eine Vergenossenschaftlichung hinausliefen („Hohenau“, „Ankerbrot“)

Diskreditiert wurden „Wiedergutmachungsarisierungen“ durch spektakuläre Fälle von Bereicherung und Pleiten. Diese Fälle waren für die offiziellen Erklärungen von den Grundsätzen der „nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung“ in Absetzung vom „jüdischen Wirtschaften“ umso peinlicher, als sogar kernschichtige Blutordensträger in ihrer Eigenschaft als neue Wirtschaftstreibende Verhaltensweisen entwickelten, welche die NS-Ideologie gemeinhin den „Juden“ in die Schuhe schob.

Aus dem Blickwinkel der Ergebnisse erscheint die Politik der „Arisierung“ nicht als Selbstzweck, wie sie die NS-Propaganda darzustellen versuchte ("Befreiung der Wirtschaft von jüdischem Einfluss"), sondern als Mittel zum Zweck des Eingriffs des Staates in eine von der Wirtschaftskrise destabilisierte Privatwirtschaft. Der staatliche Zugriff auf den als „jüdisch“ gekennzeichneten Teil der Privatwirtschaft eröffnete auch einen Spielraum in dem wirtschaftlichen Hauptvorgang: der Eingliederung der österreichischen Wirtschaft in die reichsdeutsche.

Die „Arisierung“ war als Auftakt zu einer groß angelegten Wirtschaftsberingung in Form eines Eingriffs des Staates in die gesamte (also auch die so genannte „arische“) Privatwirtschaft gedacht. Nachdem der Staat nationalsozialistisch dominiert war und die Gesellschaft von der NS-Terminologie durchdrungen, erfolgten diese Regulierungsmaßnahmen unter einem Mantel von NS-Ideologie. Nach den Voraussetzungen der NS-Ideologie war der Eingriff des Staates in die Privatwirtschaft im Gefolge der großen Wirtschaftskrise am leichtesten in dem als „jüdisch“ definierten Sektor zu beginnen. Obwohl der Krieg dieses Projekt überlagerte, bleiben als historische Hauptergebnisse der „Arisierung“ und Liquidierung von Unternehmen: staatliche Regulierung und Konzentration der Wirtschaft. Das sollte auch weit reichende Folgen für die Restitutionspolitik nach 1945 haben.

## 5 Eine kritische Gesamtschau

### 5.1 Grundzüge der Restitution von Unternehmen

von Berthold Unfried

Mehrere Jahrzehnte lang, bis weit in die 60er Jahre hinein, muss das Thema der Restitution „arisierter“ Betriebe in der Zweiten Republik präsent gewesen sein. Dass dieses Thema so gründlich vergessen worden ist, ist erstaunlich und wiederum bezeichnend. Erstaunlich angesichts der Tatsache, dass durch die Hunderten Rückstellungsverfahren für etwa zwei Jahrzehnte die Eigentumsverhältnisse eines beträchtlichen Teils der österreichischen Wirtschaft zur Disposition standen. Bezeichnend, weil die relativ geringe Publizität der Restitutionsverfahren auf eine geringe Akzeptanz in der österreichischen Nachkriegsgesellschaft schließen lässt. Die Restitutionsverfahren wurden seitens der österreichischen Verantwortlichen nicht an die große Glocke gehängt, um den Attacken der Rückstellungspflichtigen nicht Nahrung zu geben. In diesem Bereich scheint vieles ziemlich unbenutzt über die Bühne gegangen zu sein. Auch darauf lassen sich die „informellen“, fallbezogenen Lösungen, etwa im Bereich der Rückgabe des Erlöses liquidierten Betriebe, zurückführen.

Von Seiten der seinerzeit hauptbeteiligten Akteure ist die direkte Linie der Erinnerung unterbrochen. Es gibt kaum greifbare Erinnerungen von Prozessbeteiligten.<sup>1</sup> Auf Seite der österreichischen Behörden findet sich niemand der ehemaligen Beteiligten mehr, der Auskunft über die Restitutionsverfahren geben könnte. Auch auf Seite der jüdischen Organisationen ist mit ganz wenigen Ausnahmen eine Führungsgeneration tätig, die mit den Beteiligten an den Restitutionsverhandlungen in keiner Kontinuität steht. So bleibt es den Historikern überlassen, selbst die grundlegenden Fakten aus dem toten Winkel der Erinnerung hervorzuholen und die Geschichte der Restitutionsverfahren zu rekonstruieren.

Im Bereich der bisher kaum erforschten Problematik der Restitution von Betrieben ist noch Grundlagenarbeit zu leisten. Es gibt keine ernsthafte wissenschaftliche Untersuchung dazu.<sup>2</sup> Neuere regionalge-

<sup>1</sup> Einen der wenigen verschriftlichten Rückblicke gibt der kürzlich verstorbene RA Dr. Heinz Barazon im Interview mit Christa Putz, Peter Böhmer und Peter Melichar, Wien, Nov. 2001, Typoskript Archiv der Historikerkommission.

<sup>2</sup> Eine gewisse Ausnahme ist das Buch von Peter Böhmer: *Wer konnte, griff zu. Arisierte Güter und NS-Vermögen im Krautland-Ministerium (1945–1949)*, Wien-Köln-Weimar 1999, das sich aber nicht auf die Restitution von Betrieben konzentriert. Auch in den Arbeiten von Brigitte (Bailer-)Galanda und Robert Knight wird diese nur am Rand einer Gesamtdarstellung der Restitution behandelt.

schichtliche Arbeiten bringen keine neuen Erkenntnisse.<sup>3</sup> In der Darstellung zu den Restitutionen dominieren immer noch weitgehend Pauschal-einschätzungen und interessengeleitete Verallgemeinerungen. Doch sind Generalisierungen gerade im Bereich der Rückstellungen und Entschädigungen fehl am Platz. Untersuchungen einzelner Fälle, die statt dessen notwendig wären, stoßen nicht nur auf das Hindernis skartierter Rückstellungsakten, sondern auch auf den Umfang und die Komplexität der meisten jener Fälle, für die Material überliefert ist.

Eine monetäre Bewertung der Rückstellungen und eine Gegenüberstellung zu Bewertungskennziffern der „Arisierung“ sind aus historischer Distanz kaum möglich und auch wenig sinnvoll. Die meisten Restitutionsverfahren verzichteten auf eine detaillierte ziffernmäßige Bewertung und Gegenüberstellung der gegenseitigen Forderungen. Selten ist eine Rückführung solcher Forderungen auf Wertansätze von 1938 durchgeführt.<sup>4</sup> Eine solche Rückführung war auch – rechtlich gesehen – gar nicht notwendig: „Wer ein Unternehmen im Wege der Entziehung erworben hat, muss mit dem Unternehmen alle Sachen, die in diesem Zeitpunkt zum Unternehmen gehören, zurückstellen, gleichgültig, wann er das Eigentum an diesen Sachen erworben hat“, urteilte der OGH für eine Restitution von Unternehmen im Zustand zum Zeitpunkt der Restitution. „Aus der Natur des Unternehmens als einer organisierten Erwerbsgelegenheit folgt, dass dieses in stetiger Anpassung an die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse in seinen Bestandteilen einem dauernden Wechsel unterworfen ist.“<sup>5</sup>

Die Gegner im Restitutionsverfahren einigten sich in der Regel auf Vergleiche, die sich einer nachträglichen monetären Einschätzung weitgehend entziehen. Die Betriebe wurden so, wie sie nach 1945 waren, zurückgestellt und auf Aufrechnungen von Aufwendungen und Erträgen

<sup>3</sup> So resümiert Lind, S. 116–118, dass die Quellenlage eine Bewertung der Rückstellungsvergleiche nicht ermögliche.

<sup>4</sup> Siehe dazu allerdings Gegenbeispiele in: Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 2, Schuhindustrie.

<sup>5</sup> VGA, Nachlass Rosenzweig, Mappe „Ruhmann wg. Rückstellung – Arland Papier- und Zellstoff AG“. Beschluss der Obersten Rückstellungskommission, 18.4.1953, zit. n. Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 4.4.4.6, Falldarstellung Ruhmann.

wurde letzten Endes, wenn auch oft nach aufwändigen und langwierigen Verfahren, meist verzichtet. Bei größeren Betrieben spielte die Frage der Abgeltung von Steuerschulden aus der Zeit vor 1938, die offenbar die meisten Betriebe in beträchtlicher Höhe hatten, eine wichtige Rolle. 1938 wurden oft lange aufgehäufte Steuerschulden fällig gestellt. Der NS-Staat zeigte sich im Eintreiben von Steuern wesentlich effizienter als der österreichische zuvor. Zusätzlich führte er Steuern und Abgaben ein, die nur darauf abzielten, das „jüdische“ Vermögen abzuschöpfen. Meist war die Bezahlung all dieser Arten von Steuern Bestandteil des Kaufvertrags, und entsprechend kompliziert ihre Auseinandersetzung anlässlich der Restitution des Unternehmens.

Arisierungen von Großbetrieben fanden 1938, wie aus den Rückstellungsakten hervorgeht oder zumindest durchschimmert, gar nicht selten auf Basis stiller Abkommen zwischen „jüdischen“ Verkäufern und „arischen“ Erwerbern statt. Diese Abkommen gingen, vereinfacht gesagt, davon aus, dass der Betrieb unter NS-Herrschaft vom „arischen“ und nach dem Sturz der NS-Herrschaft vom „jüdischen“ Unternehmer geführt werden sollten.<sup>6</sup> Der Kaufpreis spielte dabei eine untergeordnete Rolle und wenn es zu Streitigkeiten kam, dann nicht primär wegen Differenzen in Bezifferungsfragen des Betriebswertes, sondern deswegen, weil die Vertragspartner die Abkommen je nach politischer Konjunktur zu ihren Gunsten auslegten oder sich nicht daran hielten, weil sie das angesichts ihnen vorteilhafter Machtverhältnisse nicht mehr für nötig fanden. Das galt vor allem für die Situation der „Arisierung“ 1938 ff. Es waren Abkommen zwischen Ungleichen, deren Ungleichheit 1938 stetig zunahm. Es ist aus dem Zusammenhang der „Arisierung“ klar, soll aber hier nochmals hervorgehoben werden: diese Abkommen wurden in einer grundsätzlichen Situation des Zwangs geschlossen, den die NS-Politik geschaf-

<sup>6</sup> Beispiele dafür (Mendl & Schönbach, Heller) s.u. Erwähnt werden solche Abkommen von Kastner: Entziehung und Rückstellung, S. 195, und Georg Graf: „Arisierung“ und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr/Paul Feyerabend/Cornelia Wegeler (Hg.): Philosophie, Psychoanalyse, Emigration. Festschrift für K. R. Fischer zum 70. Geburtstag, Wien 1992, S. 77. Auch dem „Arisierungs“-Fall Luzansky/Artaker/Koreska (Etzersdorfer, S. 75–98) scheint ursprünglich ein solches Abkommen zu Grunde gelegen zu sein. Die Autorin interpretiert ihn allerdings nicht in dieser Richtung.

fen hatte. Für die „jüdischen“ Unternehmer ging es darum, durch solche Abkommen von ihrem Betrieb und von ihrem Vermögen zu retten, was noch zu retten war. Ohne die vom NS-Regime gesetzten Rahmenbedingungen wären sie natürlich nicht geschlossen worden.

Darüber hinaus sind wegen der umfangreichen Skartierung von Rückstellungsakten oft bestenfalls die Vergleichsausfertigungen erhalten und nicht die Dokumentation des Verfahrens davor, das erst ihren Gehalt erhellen könnte. Für den weitaus wichtigsten Bereich der Hauptstadt Wien sind originale Rückstellungsakten nur mehr aus den Jahren 1956 und 1958–1969 erhalten.<sup>7</sup> Die Skartierungen sind wohl nicht, wie manchmal vermutet, auf eine Vertuschungsabsicht zurückzuführen. Falls jemand die Absicht gehabt haben sollte, die österreichische Bilanz von Vermögensentziehung und Restitution in einem günstigen Licht erscheinen zu lassen, so wäre es kontraproduktiv gewesen, gerade die Restitutionsakten zu beseitigen. Einer solchen Absicht wäre viel dienlicher gewesen, die Akten der VVSt oder auch jene der FLD verschwinden zu lassen. Die Skartierungen sind wohl eher Ausdruck des Vergessens, das damals – die Bestände wurden schon skartiert 1986 vom Archiv übernommen – zum Thema „Arisierung“ und Restitution herrschte. Aussagen im Bereich der Restititionen sind wegen der Lücken in der Dokumentation immer mit einem „Vermutlich“ oder „Wahrscheinlich“ zu versehen. In diesem Sinn sind auch die Aussagen dieses Kapitels zu verstehen.

Die fehlenden Akten sind umso mehr ein Problem, als Generalisierungen im Bereich der Restititionen die große Gefahr beinhalten, Meistererzählungen auf den Leim zu gehen, die, nur variiert durch eingesetzte Namen, in den Rückstellungsverfahren immer wieder zur Unterstützung individueller Anliegen vorgebracht wurden. Wie weiter unten an Fallbeispielen demonstriert werden soll, argumentierten „Ariseure“ und Rückstellungswerber gleichermaßen mit Wendungen, Formeln und Klischees, die in der Öffentlichkeit über „Ariseure“ und „Juden“ zirkulierten, um ihre persönlichen Motive und Handlungen damit einzukleiden. Sogar ein auf den ersten Blick an den Haaren herbeigezogenes Argument, ein Be-

<sup>7</sup> Zu den Beständen im WrStLA: Brigitte Rigele: „Wiedergutmachung“. Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Landesarchiv, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 2000, S. 141–143.

trieb sei einem vom „jüdischen“ Besitzer angetragen worden, kann sich in einem konkreten Fall in einem bestimmten Zusammenhang und für eine bestimmte Phase des „Arisierungs“-Vorgang als faktisch richtig erweisen. Dies immer im Rahmen des vom NS-Regime gesetzten Zwangssystems, ohne dass der „jüdische“ Eigentümer sein Unternehmen natürlich niemandem angetragen hätte.

In diesem Licht erscheint die Bestimmung der Rückstellungsgesetzgebung über jene Fälle der Vermögensentziehung, bei denen „im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs“ eingehalten worden seien, nicht unbedingt als „schizophrene“ Hilfskonstruktion<sup>8</sup>, sondern konnte auf einem realen Sachverhalt beruhen, der vermutlich bei größeren Betrieben gar nicht selten war (s. d. Bsp. der Firmen Heller, Mendl & Schönbach, oder auch Ottakringer).<sup>9</sup> Man wird bei der Art der „Arisierungen“ zwischen „unfreundlichen“ bis gewaltsamen, und (vergleichsweise) „freundlichen“ in dem Sinne unterscheiden müssen, dass Verkäufer und Erwerber im Rahmen der vom NS-Staat gesetzten grundsätzlichen Zwangssituation im Einvernehmen handelten. Auch waren, v.a. im Bereich der Exportbetriebe, mit Genehmigung der VVSt die „jüdischen“ Eigentümer am „arisierten“ Unternehmen beteiligt worden, um sie, wie im Fall Bunzl & Biach, „am Erfolg zu interessieren“.<sup>10</sup> An andere Betriebe, wie die „Olla“-Spezialitäten, kamen die NS-Behörden nie wirklich heran, da sich solche Firmen rechtzeitig internationalisiert hatten. Weiters gab es Fälle, bei denen – wie vermutlich bei „Ankerbrot“ – Treuhänder die Interessen der ehemaligen Inhaber still bis Kriegsende hielten. Auf der anderen Seite der Skala gab es die bekannten Fälle von Gewaltarisierung, die dem Inhaber

<sup>8</sup> So Graf: Arisierung, S. 71–72. Graf hat diesen Artikel allerdings nicht auf Basis des Studiums von Quellenmaterial zu konkreten Fällen geschrieben.

<sup>9</sup> Da diese Studie nicht quantifizierend vorgeht, ist es ihr nicht möglich, verbindliche Aussagen über die Häufigkeit solcher Abkommen zu machen. Allein das Auftauchen von solchen Abkommen in den genannten Fällen aber lässt auf eine gewisse Verbreitung schließen.

<sup>10</sup> Zum Fall „Bunzl & Biach“ siehe die Falldarstellung von Peter Melichar, in: Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 4.4.4.1. Es versteht sich, dass solche Assoziierungen der Notwendigkeit – wenn der Verhandlungspartner nicht greifbar war – und wirtschaftlicher Vernunft geschuldet war und nicht irgendeinem freiwilligen Einvernehmen.

den Betrieb einfach wegnahmen. Zwischen diesen beiden Polen fanden die „Arisierungen“ statt.

Ein „im übrigen redlicher Erwerb“ begründete einen „anständigen“, wenn auch auf Grund der allgemeinen politisch induzierten Zwangslage unredlichen Erwerb und lag insbesondere dann vor, wenn der Verkäufer den Käufer frei ausgewählt hatte und der Kaufpreis angemessen war.<sup>11</sup> Er entband zwar nicht von der Rückstellungspflicht, wohl aber von einer Pflicht zur Herausgabe der Erträge. Dass die Berufung darauf auch missbräuchlich erfolgte, d.h., dass „Arisierer“ im Interesse, möglichst viel vom Betrieb für sich erhalten zu können, im Rückstellungsverfahren ein Einvernehmen mit den „jüdischen“ Verkäufern behaupteten, das in Wirklichkeit überhaupt nicht vorhanden gewesen war, ist natürlich auch eine Wahrheit. Dass das Gewaltsystem des Nationalsozialismus den „Arisierern“ mehr Möglichkeiten gegeben hatte, als das Rechtssystem nach 1945 den Rückstellungswerbern, eine weitere. Dass nach 1945 wiederum alle argumentativen Möglichkeiten zur Ausfechtung von Eigentumsansprüchen ausgeschöpft wurden, ist nicht verwunderlich. Es ging um Geld und nicht um historische Wahrheiten. Einvernehmen beim Verkauf 1938 wurde von den Erwerbern häufig angeführt, um eine Rückstellungspflicht überhaupt in Frage zu stellen. Die Rückstellungskommissionen würdigten zwar den Sachverhalt, ohne die im Gesetz klar formulierte Rückstellungspflicht einzuschränken.

„Die behauptete Tatsache, dass die geschädigte Eigentümerin und die Beschwerdeführerin in freundschaftlichen Beziehungen gestanden seien, kann den gesetzlichen Rückstellungsanspruch nicht behindern, wenn ihr auch möglicherweise für das weitere Verfahren bei der Beurteilung Bedeutung zukommen kann, ob im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs von der Beschwerdeführerin eingehalten worden sind,“

urteilte die ROK Wien auf die Beschwerde der „Arisiererin“ des Wiener Kindermodengeschäftes „Süßes Mädels“, die nicht einsehen wollte, dass schon die politischen Rahmenbedingungen im Jahre 1938 „redliche“ Geschäftsbeziehungen im Sinne des Gesetzes unmöglich machten.<sup>12</sup> Es sei

<sup>11</sup> Siehe dazu Ludwig Viktor Heller/Wilhelm Rauscher (Hg.): Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Wien 1949, S. 15–19.

nicht zu ersehen, „welche anderen Gründe als die nationalsozialistische Machtübernahme die Vorbesitzerin zur Veräußerung veranlasst haben könnten“, argumentierte der Vertreter des Wiener Magistrats als Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Verwalter (ÖV) die klare Gesetzeslage.<sup>13</sup> Bezeichnenderweise machten die beiden Parteien darüber hinauschießende Behauptungen. Die Erwerberin behauptete, die Verkaufsverhandlungen seien auf „zwangloser Basis“ geführt worden und sie habe mehr als vereinbart bezahlt, die Erben der (inzwischen im Exil verstorbenen) Verkäuferin dagegen, es sei ihnen mit „Dachau“ gedroht worden.<sup>14</sup> Das waren die Positionen, mit denen in einem ersten Schritt das maximal Erreichbare jeder Seite (Nichtrestitution resp. Restitution und Herausgabe der Erträge) begründet und beansprucht werden sollte.

Auch kennen wir die Gründe nicht, die zur Zurückweisung von Hunderten Rückstellungsbegehren geführt haben. Sie generell auf mangelnden Rückstellungswillen zurückzuführen, wäre falsch. Per Ende August 1952 waren 30.221 Rückstellungsanträge nach dem 3. RStG eingebracht worden. Davon waren 9.514 erledigt. Wiederum davon waren 6.687 bewilligt und 2.618 abgewiesen worden. 5.555 Verfahren waren noch im Gange. Bei den übergeordneten Instanzen ROK und ORK waren 10.278 Verfahren eingereicht worden, davon 6.478 bewilligt und 1.777 abgewiesen. Der Rest war noch anhängig.<sup>15</sup> Wie viele der Verfahren Betriebe betrafen, ist nicht bekannt. Die Zahlen geben aber einen allgemeinen Eindruck von den Dimensionen der Restitution. Hier müsste zunächst einmal zwischen inhaltlich und formal begründeten Zurückweisungen unterschieden werden.<sup>16</sup> Eine formale Begründung konnte etwa ein falscher Beklagter sein. Wie bei jenem Leopoldstädter Kino, in dessen Falle der Rückstellungsan-

<sup>12</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 159658-35a/1951, Kt. 4981, Abschrift des Erkenntnisses der ROK, enthalten im Schreiben des RA Dr. Anton Leitner, Wien 1.12.1949. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass die verwendeten Rückstellungserkenntnisse keine Repräsentativität beanspruchen können. Sie geben aber durch gewisse Häufungen Tendenzen an, über unter der Einhaltung wissenschaftlicher Redlichkeit verallgemeinerbare Aussagen getroffen werden können.

<sup>13</sup> Ebd., MA 69/Dr. Rosenfeld an BMVS, Wien 21.5.1947.

<sup>14</sup> Ebd., Referiert in dem Teilerkenntnis der RK beim LG ZRS Wien, 13.9.1949 (Abschrift), lautend auf Rückstellung des Geschäftes.

<sup>15</sup> Walch, Beil.I/2; vgl. Böhmer: Wer konnte, S. 51.

trag abgewiesen wurde, weil die Antragsgegnerin „Wiener Arbeiterheime“ glaubhaft machen konnte, das Kino nie erworben zu haben. Das Kino war kurz vor Kriegsbeginn liquidiert worden und die Antragsgegnerin schien auch nicht unter den Erwerbern des Inventars auf, dessen Restitution noch hätte verlangt werden können.<sup>17</sup> Da keine Spuren eines neuen Verfahrens vorliegen, wird dieser Restitutionsversuch wohl im Leeren verlaufen sein. Oder jener Rückstellungsfall einer Textilfirma, der zunächst nach dem falschen (dem 1. statt dem 3.) RStG eingebracht worden war und beim zweiten Anlauf an der mangelnden Aktivlegitimation der Antragstellerin scheiterte, da sie in keinem nach den Rückstellungsgesetzen anspruchsberechtigten Erbschaftsverhältnis zum Firmeninhaber stand.<sup>18</sup>

Ein weiteres Problem sind außergerichtliche Vergleiche, die meist keine Spuren hinterlassen haben. Das ist die nicht dokumentierte Seite der Restititionen, denen auf Seiten der „Arisierungen“ jene Vorgänge entsprechen, mittels derer der offizielle Weg über die VVSt umgangen werden sollte – Briefwechsel, in denen Fragen der Bereinigung von Schulden und Forderungen diskutiert werden<sup>19</sup>, liegen den Akten sehr selten bei. Auf private Abmachungen kann man nur indirekt schließen und zwar mit den parteilichen Augen des VVSt-Bearbeiters, der eine solche Vermutung anstellte. Was die Leute untereinander privat ausmachten, entzieht sich dem Historiker nur zu oft. Auch Vergleiche in einem Rückstellungsverfahren sind nicht notwendigerweise protokolliert. Manche Verfahren ver-

<sup>16</sup> Siehe dazu Franz-Stefan Meissel/Thomas Olechowski/Christoph Gnant: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 2 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 4/2), Wien-München 2003.

<sup>17</sup> Erkenntnis der RK beim LG ZRS Wien, 20.4.1956, WrStLA 1 RK 32/56; Die Geschichte der versuchten „Arisierung“ und schließlichen Liquidierung des jüdisch-proletarischen „Leopoldstädter Volkskins“ findet sich im Akt: ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 7309.

<sup>18</sup> Fa. Hermann Pollack's Söhne, siehe Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 1.5.1.

<sup>19</sup> Ein Beispiel für einen solchen Brief ist die unterschiftslose Abschrift eines Schreibens aus Prag an Karl Steininger, Rio de Janeiro, Prag 3.12.1938, die Reglierung von Außenständen und Schulden der in Liquidierung befindlichen Speditionsfirma Karl Steininger betreffend, in: ÖStA AdR 06, VVSt Verkehr 565, Kt. 1399.

liefen ohne ersichtliches Resultat und es kann nur indirekt darauf geschlossen werden, dass sie mit einem Vergleich endeten, über den aber nichts Genaueres bekannt ist (s.u. etwa Fall Mendl & Schönbach).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann aus all diesen Gründen keine endgültige oder auch nur einigermaßen erschöpfende Darstellung der Rückstellungsproblematik im Bereich der Vermögensentziehung bei Unternehmen gegeben werden. Dazu ist die Quellenbasis, wie erwähnt, möglicherweise zu wenig repräsentativ. Es soll versucht werden, eine einfache Darstellung von Gründen für Rückstellung und Nichtrückstellung von Unternehmen zu geben. Diese Darstellung lässt sich, wie im Kapitel Zugangsweisen skizziert, von einem Blick leiten, der nicht von vornherein Partei nimmt und etwa die Darlegung von Rückstellungswerbern deswegen a priori näher an der historischen Wirklichkeit situiert, da es sich um Opfer der nationalsozialistischen „Arisierungs“-Politik handelte. Rückstellungsverfahren waren zivilgerichtliche Verfahren, in denen es um strittige Vermögenswerte ging. Moralische Unrechtslagen dürfen nicht die historisch quellenkritische Analyse dessen verstellen, wer was vor dem Hintergrund welcher Interessenslage behauptet. Es wird darzustellen versucht, welche Erzählungen von den Parteien zur Unterstützung ihrer Ansprüche entwickelt wurden. Aus diesen Erzählungen werden, so weit es die Aktenlage erlaubt, Interessenslagen zu erläutern und wahrscheinliche Abläufe des Entziehungstatbestandes zu destillieren versucht. Abschließend wird, wo dies möglich scheint, eine Bewertung des Falles im Hinblick darauf gegeben, wie weit sein Ausgang dem wahrscheinlichen Tatbestand vor dem Hintergrund der Rückstellungsgesetzgebung gerecht werden konnte.

Statt in gesicherten Aussagen sollen die Forschungsergebnisse in Form von Thesen niedergelegt werden, die an Hand von einzelnen Beispielen belegt werden, und die auch als Ausgangspunkt für zukünftige Forschungen zur Restitutionsproblematik dienen können. Gleichwohl deuten sie aber Antworten auf jüngst formulierte Fragen an die Forschung<sup>20</sup> an. Diese Thesen setzen im Übrigen auf einer Ebene an, welche die Kenntnis der Grundzüge der Rückstellungsgesetzgebung voraussetzt. Diese Rahmenbedingungen werden hier nicht extra dargestellt. Dafür wird auf die entspre-

<sup>20</sup> Brigitte Bailer-Galanda: Die Rückstellungsproblematik in Österreich, in: Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 164.

chenden Publikationen der Historikerkommission der Republik Österreich verwiesen.<sup>21</sup>

Wenn wir die sozial- und wirtschaftspolitischen Ergebnisse der „Arisierung“ im wesentlichen als Strukturbereinigung, Rationalisierung und als Positionierung von NS-Vertrauensleuten in der Wirtschaft analysiert haben, stellt sich die Frage, wie die Auswirkungen der „Rückstellungen“ nach 1945 zu interpretieren ist. Wurden die „Juden“ wieder in ihre Rechte und in ihre Betriebe eingesetzt? Wurde die österreichische Wirtschaft des Jahres 1938 rekonstruiert? Wurde sie gar, in Umkehrung der „Arisierung“, „entarisiert“?

#### 5.1.1 Öffentliche Verwalter (ÖV) und Interventionen der Besatzungsmächte

Wiederum stand ein Teil des betrieblichen Vermögens in der österreichischen Wirtschaft zur Disposition. Die Rückstellungsgesetze statuierten eine grundsätzliche Restitutionsverpflichtung von nach der NS-Machtergreifung in welcher Form immer entzogenen Unternehmen. Entzogene Unternehmen mussten angemeldet werden und wurden unter öffentliche Verwaltung gestellt. Mit den öffentlichen Verwaltern (ÖV) bekam der Staat wiederum eine Einflussmöglichkeit auf die einzelnen Betriebe. Aufsichtsbehörde der ÖV waren das BMVS resp. der Wiener Magistrat oder die entsprechende Landesbehörde. Über die ÖV konnte das Ministerium etwa direkt das Stimmrecht für unter ÖV gestellte Aktien ausüben. Bei ihrer Bestellung hatten auch die Interessensverbände (Wirtschaftsbund, Gewerkschaft) und die politischen Parteien mitzureden.

---

<sup>21</sup> Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. (=Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 3), Wien-München 2004. Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 2), Wien-München 2003.

Die ÖV, die in „arisierten“ Betrieben eingesetzt wurden, wenn Verschleppungsgefahr bestand, hatten das *pouvoir* eines Geschäftsführers. Für Maßnahmen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgingen, hatten sie die Aufsichtsbehörde zu konsultieren und ihre Weisungen zu befolgen. Die Besetzung dieser Posten war daher ein wichtiger Vektor der Einflussnahme auf die Wirtschaft.

Es ist klar, dass sich die Besatzungsbehörden über die ÖV Machtpositionen in der Wirtschaft in ihrer Besatzungszone zu sichern versuchten. Davon profitierten auch Emigranten, die US-amerikanische, britische oder französische Staatsbürger geworden waren. Die ÖV wurde nach dem Ergehen eines Teilerkenntnisses auf Rückstellung zugunsten des Rückstellungsberechtigten aufgehoben.

Auf dem Höhepunkt standen im Jahre 1949 rd. 13.000 Betriebe (nicht alle allerdings waren 1938 entzogene Betriebe) unter öffentlicher Verwaltung oder unter öffentlicher Aufsicht, der „kleinen“ Variante davon, in der dem Verfügungsberechtigten die Verfügung über das Unternehmen verblieb, er jedoch die Einsicht in die Geschäftsgebarung und bei über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Rechtsgeschäften einer Aufsichtsperson ein Einspruchsrecht gewähren musste. Noch im selben Jahr 1949 wurde ein Großteil davon, über 9.000, wieder abberufen. Zum Zeitpunkt der Auflösung des Ministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Ende 1949 kontrollierte es noch 2.900 ÖV, 64% davon in Gewerbe, Handel und Industrie.<sup>22</sup>

Über die im Falle der größeren Betriebe vom BMVS resp. Finanzministerium, bei kleineren Betrieben von den Landesbehörden, in Wien also vom Magistrat, ernannten öffentlichen Verwalter gewannen der Staat, resp. die Landesbehörden, Interessensvertretungen und Parteien, Einfluss auf die Privatwirtschaft, der ihnen in diesem Ausmaß unter „normalen“ Verhältnissen nicht zur Verfügung gestanden wäre. Die öffentliche Verwaltung, unter die Betriebe im Zuge ihrer Rückstellungsbeanspruchung gestellt wurden, eröffnete neuerlich einen Eingriffsspielraum für staatliche Regulierung. Der Staat konnte auch in Auseinandersetzungen zwischen Rückstellungswerbern und Rückstellungsgegnern in gewissem Ausmaß

<sup>22</sup> Zahlen aus Angaben des Finanzministers Margaretha nach Böhmer: Wer konnte, S. 56.

(etwa durch die ÖV) schiedsrichterlich eingreifen. Die öffentliche Hand konnte auch de facto Erbin von Privateigentum werden – etwa im Falle von rd. 30 Wiener Kinos, wo zwar die Betriebsstätten restituiert wurden, die Konzessionen der betreffenden Kinos aber an die gemeindeeigene „Kiba“ übergingen, da der Rückstellungsanspruch im Fall von Konzessionen auf den ursprünglichen Betreiber resp. seine direkten Nachfahren eingeschränkt war.<sup>23</sup> Das betraf aber nicht nur Kinos mit ehemals „jüdischen“ Besitzern. Kommunalisierungsbestrebungen gab es auch in solchen Fällen, in denen die Eigentumsverhältnisse durch die Nationalsozialistengesetze eingeschränkt waren, so in jenem Fall, in dem sich der ÖV eines Wiener Kinos, der sozialdemokratische Funktionär Alfred Migsch, der Rückgabeaufforderung an die „Ariseurin“ nach Verabschiedung des Amnestiegesetzes für „Minderbelastete“ dadurch widersetzte, dass er die Konzession an die gemeindeeigene Kiba übertrug.<sup>24</sup> Ansonsten, d.h. wenn ein Anspruchsberechtigter vorhanden war, ging die Restitution von Kinos wegen der gewalt- und NS-geprägten Art ihrer „Arisierung“ glatt vonstatten.

Allerdings war der österreichische Staat in seinen Entscheidungen keineswegs autonom, gerade in einer so wichtigen Materie wie jener der betrieblichen Vermögen. Es waren ihm dabei enge Grenzen gesetzt, erstens durch die Rückstellungsgesetzgebung selbst, und zweitens durch die westalliierten Besatzungsmächte, v.a. die USA, die eine Politik der Reinstallierung einer privatwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung mit gesicherten Eigentumsverhältnissen verfolgten. In diesem Zusammenhang stellte die Restitution entzogener Betriebe an den rechtmäßigen Eigentümer eine

<sup>23</sup> Vögl: Kino in Wien 1938–45, S. 72–73; Die unten (FN 26) erwähnte, vom „Joint Property Control Sub-Committee“ der Alliierten geäußerte Kritik an der Veräußerung einiger Wiener Kinos resp. ihrer Konzessionen durch den ÖV an die Gemeinde Wien hat damit zu tun. Dieser Zusammenhang wird auch hervorgehoben in einem undatierten und ungezeichneten Memorandum „Kinos, Apotheken“, in dem die Versuche zur Kommunalisierung Wiener Kinos nach 1945 als zweite „Arisierung“ gewertet werden - Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Wien, Nachlass Albert Löwy, Ordner 30 („Rückstellungen“), auch: Ebd., Sammlung Witek.

<sup>24</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 114848-6/48 (Lichtspiele Mariahilf). Der Fall gab Anlass zu einer Rechtsauseinandersetzung zwischen dem BMVS und dem Wiener Magistrat über die Zuständigkeit, die bis zum Obersten Gerichtshof ging. Das BMVS setzte sich in diesem Fall für eine Rückgabe an die „Ariseurin“ ein.

Grundsatzfrage dar, umso mehr, als nicht wenige Anspruchsberechtigte Staatsbürger eines dieser Länder geworden waren. Insbesondere in den ersten Jahren nahmen die Besatzungsmächte in Restitutionsangelegenheiten einen entscheidenden Einfluss, der weniger in den Einzelfällen als in den großen Linien sichtbar wird. Doch auch für die Durchsetzungen der Rückstellungsansprüche im Einzelnen hatte das nachvollziehbare Auswirkungen. Rückstellungsansprüche hatten sicherlich dann gesteigerte Durchsetzungschancen auf administrativem Weg, wenn sie von einer der westalliierten Besatzungsmächte unterstützt wurden (in der Regel, weil der Rückstellungswerber Staatsbürger des betreffenden Landes geworden war), wenn sie von spezialisierten Anwälten vorangetrieben wurden (als Beispiel kann der Spezialist für Restitutionsen in der Zuckerindustrie, Dr. Rinesch, gelten) und wenn sie keinen Interessen in die Quere kamen, die im Österreich jener Zeit stärker waren als die Einflussmöglichkeiten der Rückstellungswerber.

Wiederum war die Gruppe der Rückstellungswerber extrem heterogen: Großindustrielle und Greißler, Leute die in Los Angeles, La Paz oder Tel Aviv saßen und dort blieben oder anderswo *displaced* waren und nach Österreich zurück wollten. Bloch-Bauer in den USA und Kanada, der Papierhändler Julius Kraus in Los Angeles, die Erbin des Tuchlauben-Cafétiers im kenianischen Rift Valley und der Wiedner Greißler in Bolivien hatten ganz unterschiedliche Geschäfte zurückzufordern und waren in ganz unterschiedlichen Positionen, das zu betreiben. Für die Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen war es sicherlich von wesentlicher Bedeutung, auf welche (staatliche, anwaltliche) Unterstützung sie zählen und auf welche Kommunikationslinien sie sich stützen konnten. Es war in den ersten Nachkriegsjahren nicht leicht, nach Österreich zu kommen und auch die Kommunikationsverbindungen waren schlecht. Österreich war ein besetztes Land und seine wirtschaftliche Orientierung war nicht vorhersehbar. Immerhin war ein Teil des Landes unter sowjetischer Kontrolle, und zumindest dort erschien die Perspektive einer Wiederherstellung privatwirtschaftlicher Verhältnisse zweifelhaft, wenn nicht unwahrscheinlich. Die Frage, ob man mit der Absicht zurückkehren sollte, den oft beschädigten, geplünderten oder zerstörten Betrieb wieder zu übernehmen, war sicher für den Einzelnen nicht leicht zu beantworten. Für die Frage der Restitution war eine solche Entscheidung aber von großer Bedeutung.

Eine für die Chancen der Durchsetzung von Restitutionsansprüchen entscheidende Frage war, in welches Land es die Anspruchsberechtigten verschlagen hatte. Die ehemaligen Betriebsinhaber waren in eine Reihe von *white settler countries* von den USA bis zu Argentinien oder Chile, Kenya, Südafrika oder Palästina/Israel verschlagen worden. Ein Emigrant auf einer Farm in Bolivien hatte wahrscheinlich größere praktische Schwierigkeiten, seinen Antrag durchzusetzen als sein Kollege in New York. Am günstigsten war zweifellos, wenn ein Rückstellungswerber Staatsbürger der USA geworden war. Dann nahm sich die Property Control Division der US-Besatzungsbehörde seiner beanspruchten Firma an.

Das „amerikanische Element“ forderte ganz allgemein, dass über alle entzogene Vermögen, für die ihre Intervention angefordert wurde, Nachforschungen über gegenwärtigen Inhaber, Zustand, Wert, etc. durchgeführt werden sollten, klagte die Abteilung 9 des BMVS 1947. Es sollte mit den Amerikanern mit dem Ziel verhandelt werden, sie von diesem Plan abzubringen, wie das schon einmal gelungen sei. Auch in der ebenfalls von den Amerikanern vorgebrachten Frage des Ansuchens von Emigranten um Einreise nach Österreich mit der Motivierung, dass Rückstellungsansuchen eingebracht und mündlich besprochen werden müssten, nahmen die Abteilungen des BMVS den Standpunkt ein, „dass eine unbedingte Notwendigkeit hiezu nicht gegeben“ sei.<sup>25</sup>

Die US-Property Control ernannte direkt Verwalter für US-amerikanisches Eigentum und US-Eigentumsansprüche in insgesamt 849 Fällen – hauptsächlich Liegenschaften.<sup>26</sup> US-Stellen machten klar, dass in diesen Fällen die Verwalter ihren Weisungen zu folgen hatten. Sie nahmen direkten Einfluss auf die Bestellung von ÖV, auch nachdem dies nach Inkrafttreten des Verwaltergesetzes im September 1946 Angelegenheit des BMVS resp. (bei kleineren Betrieben) der zuständigen Landesbehörden geworden war. Vorher hatten die Besatzungsbehörden in ihrer Zone selbst Verwalter eingesetzt, insbesondere wenn es sich um Eigentum von Emigranten handelte, die mittlerweile Staatsbürger einer alliierten Macht geworden waren. In Einzelfällen wurden vor Inkrafttreten der österreichi-

---

<sup>25</sup> ÖStA AdR, Nachlass Klein, Kt. 31, Abteilungsleiterbesprechung, 19.2.1947, Hinweis Brigitte Bailer-Galanda.

<sup>26</sup> Eine Liste der von der Property Control ernannten Verwalter für US-amerikanisches Eigentum und Eigentumsansprüche findet sich in: ÖStA AdR 06, BMF-VS 81021-6/47.

schen Rückstellungsgesetze anscheinend auch Eigentum direkt an solche Anspruchsteller übergeben.<sup>27</sup> Die US-Property Control setzte Verwalter auch in Unternehmen ein, welche die österreichische oder die Wiener Regierung als „deutsches Eigentum“ ansah. Die Praxis des BMVS resp. des Wiener Magistrats, solche Unternehmen unter ÖV zu stellen war der US-Property Control suspekt, weil sie eine Verstaatlichungsabsicht dahinter vermutete.<sup>28</sup> Mit dem Verschwinden des „jüdischen“ und des „deutschen“ Eigentümers war gar kein Eigentümer mehr vorhanden, sodass der Staat oder die Gemeinde ihre Hand darauf legte. Restitution von betrieblichem Eigentum an seine Besitzer vor der NS-Herrschaft schien die beste Gewähr gegen seine Verstaatlichung resp., wie im Fall der Wiener Kinos, seine Kommunalisierung.<sup>29</sup> Darum bildete die US-Property Control die Speerspitze für private Rückstellungsforderungen.

Die Property Control ließ Wirtschaftsprüfergutachten über von US-Bürgern beanspruchte Betriebe erstellen, ließ wichtige Rückstellungsfälle Revue passieren und resümierte sie mit dem Beschluss, zu intervenieren, meist aber mit allgemeinen Empfehlungen („Hohenau should be restituted to the Strakosch brothers“), und dem Entschluss, den „Austrian authorities“ die Fälle zu überlassen.<sup>30</sup> Sie beriet auch Rückstellungswerber bei ihren Demarchen und betreute sie bei Reisen nach Österreich.

<sup>27</sup> National Archives Washington, USACA Gen. Correspondence File, Box 6, PC 57/58: „[...] the Joint Property Control Commission restituted a number of Belgian, French and Dutch properties“, heißt es im „Weekly Progress Report“ der Property Control Sub-Section der US-Militärverwaltung vom 14.7.1947, ohne dass allerdings die Natur dieses Eigentums spezifiziert würde.

<sup>28</sup> National Archives Washington, USACA Gen. Correspondence File, Box 6, PC 57/58, das wird in den „Weekly Progress Reports“ der Property Control Sub-Section der US-Militärverwaltung v. 15.9., 22.9., 29.9., 12.10., 20.10., 27.10., 2.11. und 1.12.1945 deutlich; vgl. Robert Knight: Vorwort, in: Robert Knight (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt/M. 1988, S. 43.

<sup>29</sup> National Archives Washington, USACA Gen. Correspondence File, Box 6, PC 57/58, so wurde die Veräußerung einiger Wiener Kinos resp. ihrer Konzessionen durch den ÖV an die Gemeinde Wien vom „Joint Property Control Sub-Committee“ der Alliierten mit dem Argument, dass dadurch Eigentumsinteressen ihrer Staatsbürger tangiert würden, blockiert - Weekly Progress Report der Property Control Sub-Section der US-Militärverwaltung v. 2.3. u. 30.3.1946.

Die US-Vertreter intervenierten am häufigsten für Rückstellungswerber und drängten auf zügigere Erledigung von Rückstellungsverfahren. Die Besatzungsmächte ließen es auch nicht bei einmaligen Interventionen bewenden, sondern verfolgten den Fall.<sup>31</sup> Die Interventionen der US-Stellen beim BMVS resp. beim Außenministerium konnten einen harschen Ton annehmen, wenn etwa die US-Gesandtschaft „interesting to state“ fand, „that in the most cases the motivation given by the Ministry sounds as if it has been dictated by the aryanizer and is considered on the side of the Ministry as the full and undoubted truth, obviously without any necessity of investigation.“<sup>32</sup> Das war schon die zweite Instanz der Intervention, nachdem Ende Mai eine diesbezügliche Besprechung zwischen einem Vertreter der Property Control und dem zuständigen Abteilungsleiter des BMVS ergebnislos abgebrochen worden war. Die österreichischen Vertreter hatten darin hauptsächlich einen Versuch von Rückstellungswerbern erblickt, US-Stellen zum Vorantreiben persönlicher Interessen (in einem Fall etwa einer ÖV gegen ihren geschiedenen Ehemann) unter Umgehung österreichischer Rechtsvorschriften zu benützen. Die betreffenden Abberufungen von ÖV seien rechtskräftig und vom Ministerium nicht umstoßbar.<sup>33</sup>

Auf die neuerliche Intervention, diesmal seitens der US-Gesandtschaft beim Wiener Außenministerium, antwortete das Ministerium mit dem Hinweis, dass auch die Behauptungen seitens der Rückstellungswerber parteilich wären und nicht unbenommen als Ausfluss der Wahrheit genommen werden könnten. Gesetzliche Voraussetzung für die Bestellung von ÖV sei nicht die bloße Tatsache des Rückstellungsverfahrens, sondern das Vorliegen von Verschleppungsgefahr. Nur in einem solchen Fall

<sup>30</sup> Diese Resümees (es handelt sich um Fälle, die als „deutsches Eigentum“ reklamiert waren) finden sich in: National Archives Washington, RG 260, USACA, German External Assets Branch, Report on Businesses, Box 30. (Zitat aus: Sugar Factories acquired: The Hohenau Zuckerfabrik, Wien 1.12.1947).

<sup>31</sup> Siehe dazu Böhmer: Wer konnte, S. 86.

<sup>32</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 121087-6/48 (zu 114276-6/48), Beilage 4 des Schreibens der Gesandtschaft der USA an das BMaA, 26.5.1948 (betr. das Geschäft „Leo's Briefordner“ in Wien 9).

<sup>33</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 114276-6/48, Sachverhaltsdarstellungen zu den einzelnen Fällen und Antwortentwurf für BMVS an Headquarters USF in Austria, Usaca, Reparations, Deliveries and Restitution Division, 17.6.1948.

sei die Einsetzung eines ÖV als Sicherung eines Rückstellungsanspruchs rechtlich möglich, wendete das Ministerium gegen Versuche ein, Rückstellungen über die Bestellung eines ÖV anstelle über einen Antrag bei der RK zu bewerkstelligen. Wiederum wurde betont, dass die kritisierten Bescheide der österreichischen Rechtslage inhaltlich und formal entsprochen hätten.<sup>34</sup>

Wenige Chancen hatten Restitutionsansprüche dagegen im sowjetischen Besatzungsbereich. Die sowjetischen Besatzungsbehörden ignorierten das Verwaltergesetz und setzten in vielen Fällen weiterhin ÖV nach eigenem Gutdünken ein. Ihre Vertreter intervenierten zwar gegen die Aufhebung der ÖV, wenn diese auf Grund des NS-Verbotsgesetzes erfolgt war, und nun nach Herabstufung des Inhabers als „minderbelastet“ die Rückgabe des Betriebes erfolgen sollte, mit einfachen Ukasen der jeweiligen Militärkommandantur: „Dem Nazi ist die Klavierreparaturanstalt nicht zurückzugeben“; „Die Gastwirtschaft wird dem Nationalsozialisten nicht übergeben [...]“.<sup>35</sup> Doch richteten sich solche Interventionen gegen NS-belastete Betriebsinhaber und nicht zugunsten etwaiger früherer „jüdische“ Vorbesitzer. Viele Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone waren bekanntlich als „deutsches Eigentum“ in Beschlag genommen. Falls es den Rückstellungsberechtigten nicht gelang, wie dem Oskar Strakosch mit seiner Zuckerfabrik in Hohenau, ein Übereinkommen mit der sowjetischen Militärverwaltung zu treffen, mussten sie auf die Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rückstellungsansprüche bis auf die Übergabe sowjetisch verwalteter Betriebe an die österreichischen Behörden im August 1955 warten.

Die Restitution wurde als Problem des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Wirtschaftsplanung gesehen und nicht primär als moralisches Problem. Das scheint eine Binsenwahrheit zu sein, wird aber in Darstellungen zur Restitutionsproblematik oft übersehen. Moralische Überlegungen im Sinne einer möglichst kompletten „Wiedergutmachung“ im

<sup>34</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 121087-6/48 (zu 114276-6/48), Entwurf des BMVS an BMaA für Antwort an Gesandtschaft der USA, 1.10.1948. Der Ausgang der Streitfälle konnte leider nicht eruiert werden. Die letzten greifbaren Stellungnahmen der österreichischen Stellen dazu waren in allen Fällen ablehnend. Weitere Stellungnahmen der US-Stellen sind nicht dokumentiert.

<sup>35</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 112423-6/48 (März 1948), Beispiele (Zitate: Klavierfabrik Lauberger & Gloss, Gasthaus Gutmann, beide Wien) angeführt in dem Akt.

Sinne der Wiederherstellung der Eigentumsverhältnisse vom März 1938 vor solche wirtschaftlicher Art zu stellen, schien in der Mangelsituation der ersten Nachkriegsjahre keine praktische Option. Dies umso weniger, als in den relevanten Sektoren der Industrie solche Sachlagen, die „moralisch“ eindeutig zu beurteilen gewesen wären, nicht immer erkenntlich waren (s.u.). Wirtschaftlicher Wiederaufbau ging über alles andere.<sup>36</sup> Das Finanzministerium (BMF-VS) war von einem erfolgreichen Unternehmer, der im Zuge der „Arisierung“ das Unternehmen ausgebaut hatte, mehr beeindruckt als von moralisch untermauerten Restitutionsansprüchen (s. dazu u. Fall Mendl & Schönbach). Ergebnisse der NS-Wirtschaftspolitik wie Wirtschaftsrationalisierung und staatliche Wirtschaftslenkung sollten nicht rückgängig gemacht werden. Keinesfalls war ein Zurückgehen auf den Zustand der österreichischen Wirtschaft von 1937 ins Auge gefasst geschweige denn erwünscht. Am deutlichsten war das bei den Privatbanken, deren Wiederherstellung aus Wirtschaftsordnungsgründen nicht opportun erschien und auch weitgehend verhindert wurde<sup>37</sup> – eine nach den zahlreichen Bankenskandalen der Zwischenkriegszeit nicht besonders erstaunliche Maßnahme.

Rückgestellt wurde innerhalb des österreichischen Wirtschaftssystems der 40er und 50er Jahre, und dieses war weit reglementierter als jenes vor 1938. Der Staat spielte darin eine stärkere Rolle als vor 1938. Wenn eine Rückstellung nicht in diese Reglementierung passte, konnte sie zum Problem werden. Das heißt nicht, dass die Restitution dann nicht erfolgte, aber es konnten ihr beträchtliche Hindernisse in den Weg gelegt werden. Die Finanzprokurator als Vertreterin der Staatsinteressen konnte etwa in einem Fall der Restitution von „deutschem Eigentum“ argumentieren, dass der Prozess wirtschaftlicher Konzentration, der die Absorbierung kleiner Unternehmen durch große mit sich bringe, die wirtschaftliche

---

<sup>36</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 34343-3/1946, ein Beispiel für eine solche Hierarchisierung der Wertigkeiten ist der Antrag der Abtlg. 3 an die Abtlg. 1 des BMVS v. 12.9.1946, Ausnahmen von Vermögensverfall im Rahmen des NS-Verbotsgesetzes per Durchführungsverordnung zu gewähren, falls dies in volkswirtschaftlichem Interesse liege. Die angeführten Fälle waren solche, in denen die Abtlg. 3 eine Übernahme von Betrieben, deren Besitzer von Vermögensverfall gem. Verbotsgesetz bedroht waren, vor Ausspruch des Vermögensverfalls für die volkswirtschaftlich günstigere Lösung hielt.; vgl. Böhmer: Wer konnte, S. 126.

<sup>37</sup> Siehe Melichar: Bankwesen.

Entwicklung aller Industrieländer kennzeichne, und nicht typisch für die nationalsozialistische Wirtschaft sei. Das gelte ebenso für die wirtschaftliche Durchdringung der Ökonomie kleinerer durch jene größerer Länder.<sup>38</sup> Mit anderen Worten sollte der Konzentrationsprozess der Wirtschaft, der unter dem Nationalsozialismus stattgefunden habe, mit dem Argument nicht rückgängig gemacht werden, dass er wirtschaftlich zweckmäßig gewesen sei. Allerdings sind keine Versuche behördlicher Einflussnahme auf die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen ersichtlich. Es gab wohl Überlegungen, wie man das Interesse des Staates bei Rückstellungsvergleichen geltend machen könnte, doch scheint es zu systematischen Interventionen in diesem Sinn nicht gekommen zu sein.<sup>39</sup>

Der wirtschaftlich-pragmatische Zugang zur Restitutionsproblematik fand in der Bestimmung der Rückstellungsgesetze seine Grenze, welche von der Restitutionspflicht nur Fälle ausnahm, in denen der Erwerber dartun konnte, dass „die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.“<sup>40</sup> Die Argumentation, es habe sich bei der Vermögensübertragung um einen „normalen“ wirtschaftlichen Akt gehandelt, der nicht NS-spezifisch geprägt gewesen sei, sondern von Überlegungen ökonomischer Rationalität geleitet, machten sich denn auch oft Rückstellungsgegner zu eigen.<sup>41</sup> Ein solcher Nachweis im Sinne des § 2 Abs 1 des 3. RStG war aber sehr schwer zu erbringen, denn diese Vermögensübertragungen waren Ausdruck der „poli-

<sup>38</sup> Argumentation wiedergegeben in dem Beschluss der ORK beim OGH, 27.1.1951, WtStLA RKv 516/50 (in der Restitutionsangelegenheit „Norma“ Instrumentenfabrik). Der OGH folgte der Argumentation der Finanzprokuratur nicht und entschied auf Restitution des betreffenden Betriebs.

<sup>39</sup> So Böhmer: Wer konnte, S. 77.

<sup>40</sup> §2 Abs 1 des 3. RStG, in: Ludwig Viktor Heller/Wilhelm Rauscher/Rudolf Baumann (Hg.): Verwaltergesetz. Rückgabegesetz. Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, Wien 1947, S. 118.

<sup>41</sup> Wie etwa im Fall der „Gösser“-Aktien, etwa der Rückstellungsgegner Hitthaler - ÖStA AdR 06, BMF-VS 357.648-35/1960, Kt. 5367. Selten sind Stellungnahmen wie jene des Rückstellungsgegners Pachinger, der sich zwar auch als „redlicher Erwerber“ sah, seine 30 Stück Aktien aber „selbstverständlich dem rechtmäßigen Eigentümer gegen Erlag des seinerzeit hiefür entrichteten Kaufpreises“ zurückzustellen sich bereit erklärte (Josef Pachinger an das Amt der steiermärkischen Landesregierung, Lienz 24.6.1947, ÖStA AdR 06, BMF-VS 357.648-35/1960). Es ist in diesem Fall glaubhaft, dass die „jüdische“ Herkunft der Aktien nicht bekannt war, da sie direkt von der „Gösser“ über Vermittlung der CA erworben worden waren. Die Aktien wurden im Zuge eines Vergleichs rückgestellt.

tischen“ Ökonomie des nationalsozialistischen Systems und trugen den unverkennbaren Stempel des Eingriffs des nationalsozialistischen Staates in die Privatwirtschaft. Dieser Eingriff war „politisch“, d.h. ideologisch und antisemitisch begründet worden, erfolgte unter Zwangsbedingungen, mit allen Folgen für die betroffenen „jüdischen“ Unternehmer, und war daher leicht identifizierbar. Dieses Argument der NS-Geprägtheit der Vermögensübertragung stand in der Rechtsprechung höher als jenes der wirtschaftlichen Rationalität und deswegen folgte der OGH auch der oben erwähnten Argumentation der Finanzprokurator nicht.<sup>42</sup> Seinem Urteil lag die Vorstellung zu Grunde, die wirtschaftlichen Maßnahmen im NS-Regime wären von einer gleichsam außerökonomischen Logik geprägt gewesen, indem sie dessen spezifischen politischen Zielsetzungen gedient hätten.

Ob der Rückstellungswerber „Jude“ war oder nicht, scheint für die Erfolgchancen seines Rückstellungsantrags keine wesentliche Rolle gespielt zu haben. Es sind keine systematischen Benachteiligungen von „Juden“ gegenüber anderen Rückstellungswerbern ersichtlich. Auch „arische“ Rückstellungswerber konnten, wie im Fall der Vorarlberger Käserei Rupp<sup>43</sup>) Schwierigkeiten bei der Restitution haben, auch wenn sie sich letztlich, wie in diesem Fall, durchsetzten. Auch ihnen gegenüber wurde argumentiert, dass Ergebnisse von Wirtschaftsrationalisierung durch Marktberreinigung nicht durch Restitution individueller Ansprüche rückgängig gemacht werden sollten.

Auf wirtschaftspolitischer Ebene wird davon auszugehen sein, dass Restitutionen prinzipiell dann willkommen gewesen sein dürften, wenn sie Kapitaltransfer nach Österreich und Investitionen zur Folge hatten, die den Betrieb wieder in Gang zu bringen geeignet waren; dass umgekehrt Rückstellungen unwillkommen sein mussten, die einen Kapitaltransfer aus Österreich an nunmehr im Ausland befindliche (Wieder-)Eigentümer zur Folge hatten. Eine solche Argumentation wird zwar explizit nicht zur Geltung gebracht, da sie für die rechtliche Beurteilung eines Falles nicht maßgeblich sein konnte. Doch immer wieder schimmert eine Haltung der Wirtschaftsbehörden durch, die Frage der Restitution

---

<sup>42</sup> WtStLA, RKv 516/50 (in der Restitutionsangelegenheit „Norma“-Instrumentenfabrik), Beschluss der ORK beim OGH, 27.1.1951.

<sup>43</sup> Siehe Melichar: Vorarlberg.

danach zu beurteilen, ob sie dem Betrieb resp. der Wirtschaft ihrer Meinung nach eher nützt oder schadet. Ein Rückstellungswerber wurde nicht in erster Linie als „Jude“ angesehen, sondern als ausländischer Investor oder als unerwünschter Aufkäufer, der die rückgestellte Firma als Einflussnahme seinem mittlerweile im Ausland aufgebauten Unternehmen angliedert.

Der österreichische Staat hatte mit dem Instrument der ÖV die Möglichkeit zur Einflussnahme. Er nützte seine Entscheidungsrolle in der Frage der Bestellung eines ÖV etwa im Fall „Heller“ dazu aus, auf eine „österreichische“ Lösung hinzuwirken. Im konkreten Fall sah diese indirekte Einwirkung so aus, dass dem Rückstellungswerber die Stellung eines ÖV nicht eingeräumt wurde, da befürchtet wurde, dass er diese zu einer zumindest teilweisen Verlegung des Unternehmens ins Ausland nützen würde.<sup>44</sup>

In den Entschädigungsverhandlungen (erbloses resp. nichtbeanspruchtes Vermögen, diskriminierende Abgaben u.Ä.) mit den jüdischen Organisationen geriet die österreichische Verhandlungsposition in gewisser Hinsicht interessensmäßig „objektiv“ an die Seite der „Ariseure“. Natürlich hatten die österreichischen Vertreter ein Interesse daran, möglichst wenig zu zahlen, und vertraten von daher eine Position, welche die jüdischen materiellen Verluste tendenziell minimierte. Die dabei verwendeten Argumente trafen sich manchmal mit jenen der „Ariseure“, und waren geeignet, das Ausmaß der „Arisierung“ herunterzuspielen.<sup>45</sup> Doch kann man diese Haltung als „instrumentell“ in Bezug auf eine Verhandlungsstrategie der Gegenseite interpretieren, die naturgemäß auch ein Maximum an Entschädigung herauszuholen versuchte. Die österreichische Verhandlungsseite ließ sich von ihren eigenen Interessen leiten. Die österreichische Außenpolitik wäre auch die erste gewesen, die sich von ideellen, „moralischen“, den eigenen übergeordneten Gesichtspunkten hätten leiten lassen. Das konnte man damals nicht ernsthaft von ihr verlangen und auch für

<sup>44</sup> Zu dem Fall Heller s.u., S. 274 ff.

<sup>45</sup> ÖStA AdR 06, Abgeltungsfonds, Allgem. Akten A6, als ein Beispiel seien hier die Verhandlungen zwischen Vertretern des Finanzministeriums zu Fragen der Abgeltung insbes. der Liquidationserlöse „jüdischer“ Betriebe, aber auch der „Gildemeester“-Aktion, Reichsfluchtsteuer etc., mit Vertretern internationaler jüdischer Organisationen und Vertretern der IKG angeführt.

heutige Historiker ist kein Anlass, ein solches Handeln zu erwarten und als Maßstab einer Beurteilung zu setzen.

Grundlage der österreichischen Position war die Haltung, dass die Republik nicht zu einer „Wiedergutmachung“ der Vermögensentziehungen während der NS-Herrschaft angehalten werden könnte, da nicht sie dafür verantwortlich gewesen war, sondern der NS-Staat, zu dem sie in keiner Kontinuität stehe.<sup>46</sup> „Wiedergutmachung“ konnte daher nie Ziel der österreichischen Restitutionspolitik sein. „Österreich, das als Staat und Rechtsperson in jener Zeit nicht in Erscheinung trat, konnte sich somit auch nicht zur Wiedergutmachung der angerichteten Schäden verpflichten, sondern lediglich zur Rückstellung der entzogenen Vermögensschaften, soweit sie noch in Österreich vorhanden sind. Dieser grundsätzliche Unterschied gegenüber der Rechtslage in Deutschland wird von den Kritikern oft übersehen.“<sup>47</sup>

Die österreichische Seite hatte, wie zu Recht immer wieder hervorgehoben wird<sup>48</sup>, eine grundsätzliche Haltung des passiven Widerstands gegen Entschädigungen, die aus dem offiziellen österreichischen Opferstatus herrührte. Damit ließ sich schlecht eine Anspruchsberechtigung an den österreichischen Staat vereinbaren. Ein offenes Eingeständnis der Mitverantwortung wurde zweifellos als kontraproduktiv für die Verhandlungen um einen Staatsvertrag eingeschätzt. Die österreichischen Verhandler waren daher immer bemüht, eine grundsätzliche Verpflichtung zu Entschädigungsleistungen zugunsten einer sozial motivierten Goodwill-Aktion zurücktreten zu lassen.

Zu den von beiden Seiten vorgelegten Zahlen über nicht beanspruchtes entzogenes und restituiertes jüdisches betriebliches Vermögen kann gesagt werden, dass sie als Ausgangspunkt für Verhandlungen dienten. Es

<sup>46</sup> Sie trat daher dem Begriff „Wiedergutmachung“ entgegen. So wies das Bundeskanzleramt darauf hin, dass der Begriff „Wiedergutmachung“ zu vermeiden sei, „da der Gebrauch dieses Wortes die Gefahr in sich birgt, falsche Anschauungen über die einschlägige österr. Gesetzgebung zu erwecken.“ - BKA an AA, 14.1.1948, BMVS Zl. 25258-1/1948, in: ÖStA AdR, NL Klein, Kt. 8 (Kopie durch Brigitte Bailer-Galanda).

<sup>47</sup> „Nicht Wiedergutmachung, sondern Rückstellung“, „Die neue Zeitung“, 18.4.1952: in: ÖStA AdR, NL Klein, Kt. 14 (Kopie durch Brigitte Bailer-Galanda).

<sup>48</sup> Z.B. in den Arbeiten von Brigitte Bailer-Galanda, Georg Graf und Robert Knight.

sind summarische Hochrechnungen aus den Vermögensanmeldungen von 1938 und allgemeine, nicht nachvollziehbare Schätzungen über die davon nach 1945 restituierten Werte. Seitens der jüdischen Organisationen wurden die offiziellen österreichischen Zahlen mit überzeugenden Argumenten als „unbrauchbar“ bezeichnet.<sup>49</sup> Doch auch die Zahlen der jüdischen Organisationen kamen über sehr summarische Hochrechnungen und Schätzungen nicht hinaus.<sup>50</sup> Wegen der großen Zahl von Liquidierungen und wegen ungünstigen Bedingungen bei Vergleichen sei es „keine Frage, dass nicht mehr als ein Viertel des Wertes der Geschäfte zurückerstattet wurde, d.i. RM 80.000.000“, behaupteten etwa die Vertreter des *Joint Executive Board for Jewish Claims on Austria*, ohne nähere Begründung für diese Schätzung.<sup>51</sup> Einer nüchternen Betrachtung liefern diese Zahlen keine tauglichen Erkenntnisse.

In diesen Entschädigungsverhandlungen zeigt sich einmal mehr, dass nicht einfach „österreichische“ Interessen als Vertreter der „Arisierungs“-Seite „jüdischen“ als Vertreter der „Opferseite“ gegenüberstanden, sondern österreichische Regierungsvertreter den Vertretern der Organisation jüdischer Österreicher (die wiederum in verschiedene Fraktionen zerfiel) und Vertretern diverser internationaler, vorwiegend nordamerikanischer jüdischer Organisationen. In diesen Verhandlungen ging es neben den Auseinandersetzungen mit der offiziellen österreichischen Regierungsdelegation auch um die Frage, wer die Ansprüche der überlebenden und jene der ermordeten Juden zu vertreten befugt sei und wer in Bezug auf die Entschädigungsleistungen legitimiert sei, als Sprecher und als Begünstigter aufzutreten. Die schwache Stellung der österreichischen IKG in diesen Verhandlungen hing damit zusammen, dass sie, nach Angaben des Präsidenten des WJC, Nahum Goldmann, bloß rd. 4.000 österreichische Juden von 1938 vertrat, während im Ausland, insbes. in den USA, an die

<sup>49</sup> So in dem Brief von Nehemiah Robinson an den Ministerialrat Klein vom österreichischen Finanzministerium v. 14.6.1954, in: CZA Tel Aviv, Nahum Goldmann-Bestand 1814.

<sup>50</sup> Aufschlussreich dafür ist der Briefwechsel zwischen Vertretern Österreichs und der internationalen jüdischen Organisationen sowie der IKG, in: CZA Tel Aviv, Nahum Goldmann-Bestand. Siehe dazu z.B. die Anlage zum Brief v. 15.6.1954 an Ministerialrat Dr. G. Klein (Robinson), in: CZA, Nahum Goldmann-Bestand 1814.

<sup>51</sup> In: IZG Wien, Nachlass Löwy, Ordner 28.

80.000 lebten<sup>52</sup> – mit anderen Worten war die IKG eine *quantité négligeable* unter den jüdischen Organisationen. In den Verhandlungen in der Frage der Entschädigungen überwogen – wie in der Frage der Restitutionsen – Organisationsinteressen und Interessen der beteiligten Staaten, insbes. Österreichs, der USA und Israels, rein „moralische“ Gesichtspunkte. Das zeigt sich etwa deutlich in Debatten um den Abgeltungsfonds, an dem sich die Vertreter der IKG nicht interessiert zeigten. Der Amtsdirektor Krell von der IKG erklärte dem Geschäftsführer des Abgeltungsfonds, Georg Weis, gegenüber, „das bedeute in Wirklichkeit nur, dass irgend jemand in Amerika 20.000 S erhalten werde, um damit ein Flugbillet zu kaufen.“<sup>53</sup>

Rivalitäten zwischen den diversen Organisationen je nach Orientierung (zionistisch/nichtzionistisch) und Standort kennzeichneten die Verhandlungen insgesamt. „Es ist klar, wenn beträchtliche Geldsummen zur Verteilung gelangen, dass es zu Meinungsverschiedenheiten und zu Differenzen kommt, so ist nun einmal die Welt“, meinte dazu lakonisch der IKG-Präsident Maurer.<sup>54</sup> Ein solcher Realismus in der Beurteilung dieser Frage mag auch heute der historischen Erkenntnis förderlich sein. Die Machtverteilung in dieser Welt sah so aus, dass sich in Entschädigungsfragen Organisationen wie die „Claims Conference“ gegenüber Vertretern der Opfer in Österreich durchsetzten.<sup>55</sup>

In den Verhandlungen kam die Frage nicht zur Sprache, wer für Entschädigungen von Vermögensverlusten, die durch die „Arisierung“ und Liquidierung von Betrieben verursacht worden waren, konkret haftbar gemacht werden konnte. Daran hätte sich die Frage nach den individuellen und den „kollektiven“ „Arisierungs“-Gewinnen knüpfen können, also danach, was dem einzelnen „Ariseur“ wirklich verblieb und was der österrei-

<sup>52</sup> CZA, Nahum Goldmann-Bestand 19 (ZG/2029), Nahum Goldmann an das Präsidium der IKG/Präs. Maurer, Amtsdirektor Krell, 5.12.1961.

<sup>53</sup> CZA, Nahum Goldmann-Bestand 19, zit. in Brief Weis an Kapralik, 2.5.1961.

<sup>54</sup> Präs. Dr. Emil Maurer an Dr. Armand Eisler, Wien 26.5.1954, in: Archiv IKG, O11.

<sup>55</sup> Dieser Gegensatz zeigte sich wieder deutlich in den neuerlichen Entschädigungsverhandlungen der 90er Jahre – siehe dazu die Dokumentenpublikation: Anton Pelinka/Sabine Mayr (Hg.): Die Entdeckung der Verantwortung: die Zweite Republik und die vertriebenen Juden; eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld, Wien 1998.

chischen Volkswirtschaft zugute gekommen war. Immerhin waren die „Ariseure“ ja namhaft zu machen. „In unserem Falle wäre es jedoch unangebracht, das österr. Volk allein dazu heranzuziehen“, begründete ein „Arisierungs“-Opfer seine „Wiedergutmachungsansprüche für erlittene körperliche und materielle Schäden“, „da für einen Teil der Schäden folgende Privatpersonen verantwortlich sind.“ Es folgt eine Angabe von Personen, gegen die der Geschädigte Anklage vor dem Volksgericht erhob.<sup>56</sup>

Die „Regressansprüche“ des österreichischen Staates gegen „Ariseure“ fielen geringfügig aus. „Regressansprüche“ ist hier nicht in einem juristischen Sinn gemeint, sondern im Zusammenhang eines unterstellten Gedankenganges, nach dem sich die Republik Österreich für die Schäden an der österreichischen Wirtschaft bei konkreten „Verursachern“ schadlos hätte halten können. Sie richteten sich in der Hauptsache gegen jenen Teil der „Ariseure“, die 1938 im Zuge der NS-„Wiedergutmachung“ zu ihrem Betrieb gekommen waren. In insgesamt 10.000 Fällen wurde im Zuge von Volksgerichtsverfahren Vermögensverfall ausgesprochen. Darunter waren aber nur rd. 900 Gewerbebetriebe, und davon war nur ein relativ geringer Teil „arisierter“ Betriebe. Davon wurde noch ein Großteil rückgekauft oder bei der Vermögensverfallsamnestie 1956 zurückgegeben.<sup>57</sup> Von Unternehmern, die als registrierungspflichtig unter das Nationalsozialistengesetz fielen, wurde eine „Sühneleistung“ in Form einer progressiven Vermögensabgabe eingehoben. Diese nach Höhe des Vermögens und nach dem Ausmaß der politischen Belastung gestaffelte Einkommens- und Vermögensabgabe bestand aus einem Aufschlag von 10% („Minderbelastete) resp. 20% („Belastete“) zur Einkommensteuer und einer einmaligen Vermögensabgabe. Diese Vermögensabgabe konnte im Extremfall bis zu 70% des Vermögenswertes vom 1. Jänner 1944 erreichen.<sup>58</sup> Rückstellungenverfangene Vermögenswerte unterlagen nicht dieser Vermögensabgabe.

Im Fall von Unternehmen wurde die „Sühneabgabe“ wohl aus Betriebsmitteln bezahlt, und nicht aus dem Privatvermögen der vom Nationalsozialistengesetz betroffenen Besitzer, wie etwa der Betriebsrat der

<sup>56</sup> LG St Wien Vg Vr 201/50, Julius Kraus an BMVS, Los Angeles 5.12.1949.

<sup>57</sup> Stiefel: Entnazifizierung, S. 281; Bailer: Wiedergutmachung kein Thema, S. 263.

<sup>58</sup> Stiefel, Entnazifizierung, S. 283.

(nicht rückstellungsverfangenen) „Krüglmühle“ monierte.<sup>59</sup> Daher wurde diese Abgabe in der Praxis auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens abgestellt, um wirtschaftliche Schäden zu vermeiden. An einmaliger progressiver Vermögensabgabe waren Mitte 1948 243,5 Mio. öS eingehoben worden und 343 Mio. öS noch fällig.<sup>60</sup> Von all diesen Zahlen liegt allerdings nicht der Prozentsatz für jene Betriebe vor, die „arisiert“ worden waren.

Die „Sühneabgabe“ entsprach in einem gewissen Sinn der offiziellen Haltung, die von einer Schädigung der österreichischen Wirtschaft durch den Nationalsozialismus ausging. Vorstellungen von der „Überfremdung“ der österreichischen Industrie durch ihre Eingliederung in die reichsdeutsche finden sich auch in Argumentationen der ORK für die Restitution.<sup>61</sup> Die öffentliche Hand konnte sich dadurch wenigstens am Vermögen der in Österreich habhaften Nationalsozialisten schadlos halten. Einer zu „wiedergutmachungsorientierten“ Anwendung standen soziale und politische Gründe entgegen. Man wollte vermutlich nicht eine Bevölkerungsgruppe pauperisieren, die ihre politische Gefährlichkeit eben erst unter Beweis gestellt hatte. Außerdem hatte die Politik der „Arisierung“ nicht nur unfähige, sondern auch wirtschaftlich befähigte Anhänger des NS-Regimes in Unternehmerpositionen gebracht, denen vor 1938 dafür vielleicht gerade das Kapital gefehlt hatte. Diese Leute sollten zumindest zum wesentlichen Teil in Wirtschaft und Gesellschaft integriert und nicht durch Heranziehung ihrer Vermögen für Entschädigungsleistungen davon wieder ausgeschlossen werden. Auch hier überwogen wirtschaftspragmatische Überlegungen und zweifellos auch solche politischer Opportunität.

Das zeigte sich auch in der Anwendung des „Wirtschaftssäuberungsgesetzes“. Zur „Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft“ sollten im Sinne des Nationalsozialistengesetzes „belastete“ Nationalsozialisten, insbes. ehemalige „illegale“ Nationalsozialisten von der Führung von Unternehmen mit der Ausnahme von Kleinbetrieben (in denen ansonsten keine Arbeitnehmer beschäftigt waren) ausgeschlossen

<sup>59</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 196641-35/1952, Kt. 4906.

<sup>60</sup> Stiefel: Entnazifizierung, S. 285–286.

<sup>61</sup> Vgl. z.B. den Beschluss der ORK beim OGH, 27.1.1951, WrStLA, RKv 516/50 (in der Restitutionsangelegenheit „Norma“ Instrumentenfabrik).

sein.<sup>62</sup> Dieses Gesetz hatte zunächst bis zum 1. Mai 1947 zur Entfernung von rd. 1.000 Unternehmern geführt. Für „Minderbelastete“ galten dieselben Bestimmungen, allerdings erst ab der Kategorie des „Mittelbetriebs“. Die Definition des „Mittelbetriebs“ wurde in der Folge so unscharf gezeichnet, dass die Bestimmungen weitgehend unwirksam blieben.<sup>63</sup>

Alle beanspruchten Groß- und Mittelbetriebe dürften rückgestellt resp. Gegenstand eines Vergleichs zwischen ursprünglichen Eigentümern und „Ariseuren“ resp. ihren Rechtsnachfolgern geworden sein. Aus den Rückstellungsvorgängen selbst, resp. den Spuren, die sie in den Archiven hinterlassen haben, ist eine Tendenz, „möglichst nichts zurückzustellen“, nicht erkennbar. Aus den größeren Restitutionsfällen, die näher untersucht wurden, sind krasse oder systematische Benachteiligungen der Rückstellungswerber nicht ersichtlich. Der Betrieb war natürlich nicht mehr derselbe wie zum Zeitpunkt der Entziehung. Die Zustände vor dem März 1938 konnten nicht wiederhergestellt werden. Aber es spricht nichts dafür, dass Rückstellungswerber systematisch benachteiligt wurden. Unternehmer wie Bloch-Bauer oder Ruhmann stiegen mit ihren Rückstellungsvergleichen günstig aus. Andere wiederum bekamen eine ruinierte Firma zurück. Die Chancen, in den Wiederbesitz eines Betriebes zu kommen, mit dem weitergewirtschaftet werden konnte, standen jedenfalls nicht schlecht.

Ein Blick in die Akten des zuständigen Ministeriums für Vermögenssicherung zeige, so einer der ersten Historiker der Rückstellungsproblematik, „dass dort, wo kein politisches Interesse vorhanden war, durchaus korrekte Entscheidungen gefällt werden konnten.“<sup>64</sup> Auch diesem Urteil kann beigespflichtet werden, mit der Anmerkung, dass das Ministerium vielleicht (wie sich etwa in den Fällen Lichtspiele Mariahilf, s.o., und Mendl & Schönbach, s.u. zeigt) „ariseursfreundlicher“ war als der Wiener Magistrat als ÖV-Aufsichtsbehörde. Abkommen, die zwischen Verkäufern

<sup>62</sup> Verfassungsgesetz v. 12.9.1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft (Wirtschaftsäuberungsgesetz), BGBl. Nr. 160/1945; siehe auch Verordnung des BM f. soziale Verwaltung v. 17.3.1947 über die Wiederverlautbarung des Verfassungsgesetzes [...], BGBl. Nr. 92/1947.

<sup>63</sup> Stiefel: Entnazifizierung, S. 195 u. S. 197–206.

<sup>64</sup> Böhmer: Wer konnte, S. 81.

und „Ariseuren“ 1938 getroffen wurden, deuten darauf hin, dass es damals durchaus „Ariseure“ gab, die damit rechneten, dass die Sache 1938 nicht endgültig bereinigt war. Industrielle wie die Brüder Heller rechneten schon vor dem Krieg mit einem Zusammenbruch des NS-Regimes, „Ariseure“ wie Clemens Auer (Brucker Zuckerfabrik) kamen im Verlauf des Krieges zu einer solchen Ansicht. Für deutsche Großbanken sind Agreements zwischen Verkäufern und Erwerbern bezeugt, desgleichen für österreichische.<sup>65</sup> In diesem Bereich drängten sie sich wegen der internationalen Verflechtungen der Banken auf.

Es ist schon wegen der Lücken in der Dokumentation zu Restitutionsen heute nicht mehr eruierbar, in wie vielen Fällen solche Abkommen getroffen wurden. Bei etlichen größeren Firmen, zu denen Rückstellungsmaterial vorhanden ist, stößt man auf Spuren solcher Absicherungen für die Wechselfälle der politischen Konjunktur. Man kann also die These wagen, dass das ein Typus von „Arisierung“ von der Ebene der Mittelbetriebe aufwärts war. Eine zweite Frage ist, wie weit diese Abkommen eingehalten wurden. Schon 1938 waren sie ja unter den Bedingungen einer grundsätzlichen Situation staatlichen Zwangs geschlossen worden. Die schnell wechselnden Machtverhältnisse stellten die Vertragstreue auf eine starke Probe, und da es im Geschäftsleben sicher nicht weniger als anderswo um Macht, Nutzen und Profit daraus geht, war das wohl eine Frage des Gefühls und Geschicks bei der längerfristigen Einschätzung der internationalen Entwicklungen.

Restitution bedeutete nicht notwendigerweise, dass die ursprünglichen Eigentümer zurückkamen und den Betrieb wieder übernahmen. Sie blieben vielmehr mehrheitlich im Exil und verglichen sich mit den „Ariseuren“ auf Basis einer Entschädigungssumme oder verkauften den zurückgestellten Betrieb. Insofern trugen Restitutionsfälle dieser Art den Charakter einer Entschädigung für Emigranten, die nicht wieder zurückkamen. Als Resultat blieb ihre Eliminierung aus dem österreichischen Wirtschaftsleben.

Die Rückstellungskommissionen arbeiteten nach der Erinnerung eines Rechtsanwalts, der Rückstellungswerber vertrat, unvoreingenommen, wenn sie auch nicht hinter alle Verschleierungstricks von gewieften „Ariseuren“ kamen.<sup>66</sup> Sie seien von „penibler Anständigkeit und Korrektheit“

---

<sup>65</sup> Vgl. Kopper.

gewesen. Eine wirkliche Behördeneinflussnahme sei nicht bemerkbar gewesen.<sup>67</sup>

„Die Ansicht, dass die Rückstellungsgesetze von den Rückstellungskommissionen für die Opfer der „Arisierungen“ ungünstig ausgelegt wurden, konnte ich auf Grund der von mir betrachteten Fälle [das waren allerdings nur sechs, BU] nicht bestätigt finden“, sagt einer der wenigen Autoren, die vor der Historikerkommission der Republik Österreich<sup>68</sup> über das Thema an Hand konkreter Fälle gearbeitet haben.<sup>69</sup> Diesem Urteil kann für die im Rahmen des vorliegenden Berichts untersuchten Fälle im Allgemeinen beigetreten werden. Manchmal war allerdings ein längerer Atem notwendig, um zu einer gesetzeskonformen Restitution zu gelangen, wie der Rückstellungsfall eines Kapfenberger Ratenkaufhauses illustriert.<sup>70</sup>

Die Erben des „jüdischen“ Eigentümers – er war noch 1938 in die USA emigriert und dort 1941 verstorben – stellten 1948 aus New York einen Rückstellungsantrag, der nicht nur die Rückgabe des Geschäftes, sondern auch der Erträge forderte, da der Erwerber einen „lächerlich geringen“ Kaufpreis gezahlt habe, der überdies nicht zur freien Verfügung des Verkäufers gelangt sei. Dem setzte der Antragsgegner seine Version entgegen: Die Veräußerung sei einvernehmlich erfolgt, der Veräußerer ha-

<sup>66</sup> So RA Dr. Heinz Barazon im Interview mit Christa Putz, Peter Böhmer und Peter Melichar, Wien, Nov. 2001, Typoskript Archiv der Historikerkommission, S. 31, S. 72, S. 74, S. 82.

<sup>67</sup> Ebd., S. 84.

<sup>68</sup> Vgl. Meissel/Olechowski/Gnant: Praxis der Verfahren; Michael Pammer: Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 1 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 4/1), Wien-München 2003. Graf: Rückstellungsgesetzgebung.

<sup>69</sup> Herbert Knötzl: „Wiedergutmacht, soweit das möglich ist.“ Die österreichischen Wiedergutmachungsmaßnahmen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus: Grundsätzliche Betrachtungen und Fallbeispiele über Rückstellungsverfahren, Dipl.-Arb. WU, Wien 1995, S. 97.

<sup>70</sup> StmkLA, RK 288/48 (Osias Eckhaus-Josef Evans), beinhaltend den Antrag AS an die RK für Steiermark, 8.3.1948, Stellungnahme des Rückstellungsgegners, 28.4.1948, Erkenntnis der RK f. Steiermark, Außenstelle Leoben, 27.5.1949, Erkenntnis der ROK beim OLG Graz, 20.8.1949, Beschluss der ORK beim OGH, Wien, 22.10.1949, Vergleich 10.9.1951.

be ihn, der seit 1926 in seinem Geschäft arbeitete, frei ausgesucht. Der Kaufpreis sei auf Grundlage einer gemeinsam mit dem Veräußerer durchgeführten Inventur einvernehmlich festgesetzt worden. Lediglich auf Verlangen der VVSt sei der Kaufpreis um RM 3.000 gekürzt worden, diese Summe aber auf verdecktem Weg ebenso wie der Erlös aus inoffiziellen Warenverkäufen dem Verkäufer zugute gekommen. Darüber hinaus habe der Inhaber schon 1937 die Absicht gehabt, das Geschäft zu verkaufen, da es schlecht ging und er schon mehrere Ausgleiche hinter sich hatte. Die Veräußerung wäre daher auch ohne die nationalsozialistische Machtübernahme erfolgt.

Als erste Instanz folgte die Außenstelle Leoben der RK Steiermark der Version des Rückstellungsgegners und wies das Rückstellungsansuchen kostenpflichtig zurück. Sie sah es als erwiesen an, dass der Verkauf auch ohne rassische Verfolgung erfolgt wäre. Das war eine juristisch fragwürdige Begründung, die wohl eher von praktischen Überlegungen geleitet war. Der „jüdische“ Eigentümer dürfte sich mit seinen Praktiken der Schuldeneintreibung – er führte systematisch Exekution gegen seine Schuldner, um sein Ratengeschäft in der Wirtschaftskrise über Wasser zu halten – bei der lokalen Bevölkerung nicht beliebt gemacht haben. Auch scheint die Darstellung des Rückstellungsgegners kohärent und realitätsnah. Das Geschäft war 1938 am Rande des Ausgleichs.

Das war aber noch kein Grund für die Annahme, es hätte auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus veräußert werden müssen, argumentierten sowohl ROK als auch ORK. Der Geschäftsinhaber hätte sich ohne nationalsozialistischen Boykott und Verkaufszwangmaßnahmen ohne weiteres weiterfretten können. Der Erwerber könne nicht überzeugend dartun – das war der entscheidende Schwachpunkt seiner Darstellung –, dass jener in der Rückstellungsgesetzgebung zentrale Befreiungstatbestand vorliege, dass „die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.“<sup>71</sup> Die höheren Rückstellungskommissionen entschieden daher auf Restitution des Betriebs. Die Frage der Herausgabe der Erträge wurde einem neuerlichen Entscheid vorbehalten. Damit war der Weg für Vergleichsverhandlungen eröffnet.

<sup>71</sup> § 2 Abs 1 des 3. RStG, in: Ludwig Viktor Heller/Wilhelm Rauscher/Rudolf Baumann (Hg.): Verwaltergesetz, S. 118.

Es folgte ein Vergleich, angesichts dessen man sich fragen könnte, warum er nicht von Anfang an angestrebt wurde. Der Rückstellungsgegner löste den siegreichen Rückstellungswerber, die offensichtlich nicht nach Kapfenberg zurückwollten und daher verkaufen mussten, das Geschäft um öS 14.000 ab und trug deren Anwaltskosten (von öS 6.600).

Die Rückstellungskommissionen arbeiteten auf Vergleiche hin. Meist fällten sie ein Teilerkenntnis auf Rückstellung und warteten dann auf einen Vergleich zwischen den Parteien. Solche Vergleiche lagen nahe, um den in § 5 und § 6 des 3. RStG ausgeführten Bestimmungen nach Erstattung des Kaufpreises und nach finanzieller Abgeltung etwaiger Investitionen durch den Rückstellungswerber und nach Herausgabe der Erträge durch den „Ariseur“ (falls er nicht als „anständiger Erwerber“ eingestuft wurde<sup>72</sup>) zu entgehen. Abgesehen von den Komplikationen bei der langwierigen Berechnung solcher Abgeltungen, die wohl meist auch Sachverständigengutachten erfordert hätten, wären in vielen Fällen weder Rückstellungswerber noch „Ariseur“ imstande gewesen, die erforderlichen Summen aufzubringen. Dies obwohl diese Summen trotz der beträchtlichen Geldentwertung gegenüber 1938 nicht valorisiert wurden.<sup>73</sup> Eine Reichsmark von 1938 wurde einem österreichischen Schilling von 1950 gleichgesetzt. Die solcherart ausgedrückten Summen stellten also nur mehr einen Bruchteil der Werte von 1938 dar. Für die Ansicht, Vergleiche seien im Allgemeinen auf einer für Rückstellungswerber ungünstigen Basis zustande gekommen, bieten die untersuchten Restitutionsfälle keine verallgemeinerbaren wertmäßig nachvollziehbaren Anhaltspunkte.

Auch das BMVS arbeitete, wo es konnte, auf Vergleiche zwischen „alten“ und „neuen“ Eigentümern hin. Tatsächlich assoziierten sich diese manchmal auch in Fällen, in denen von der „Arisierung“ her tiefe Abneigung bestanden haben muss, wie in jenem Fall, da sich der „Ariseur“ und der frühere „jüdische“ 50%-Eigentümer auf die gemeinsame Weiterführung der Firma einigten.<sup>74</sup> War das wirtschaftlicher Pragmatik oder dem

<sup>72</sup> Graf: „Arisierung“, S. 73, weist zu Recht darauf hin, dass Erkenntnisse auf Herausgabe der Erträge vermutlich selten waren. Wurde ein solches Erkenntnis ausgesprochen, stellte sich noch das Problem, wie im Fall Gautier (s. Kapitel 4.5.1, S. 189 ff), ob es auch vollstreckbar war.

<sup>73</sup> Darauf weist zu Recht Kastner hin: Rückstellung, S. 195.

<sup>74</sup> Der Fall (kleine Wiener Metallwarenfabrik) ist beschrieben bei Böhmer: Wer konnte, S. 77.

Druck des Ministeriums geschuldet, das zuvor noch – wenig sensibel auf mögliche Vorfälle bei der „Arisierung“ – „krankhafte Rachsucht“ des als ÖV des Betriebes eingesetzten Antragstellers gegen seinen „Ariseur“ konstatiert hatte – die beiden mussten einen *modus vivendi* gefunden haben, sonst hätte das Unternehmen darunter wohl gelitten.

Den Idealfall stellten in einer solchen „wirtschaftspragmatischen“ Sicht wohl Einigungen dar, bei denen eine Assoziierung der alten und der neuen Eigentümer stattfand, wie im Falle „Heller“ (s.u.). Eine solche Konstellation war in diesem Fall schon durch die verdeckte Assoziierung von „jüdischen“ Eigentümern und „Ariseuren“ 1938 vorgezeichnet. Jenseits von „jüdisch“ und „arisch“ handelte es sich dabei, im Falle Heller, um die Verbindung eines alten gut eingeführten österreichischen Unternehmens mit neuem Kapital, das zur Modernisierung dieses Unternehmens verwendet wurde, um es gegenüber der reichsdeutschen Konkurrenz wettbewerbsfähig zu machen. Wenn es zu Auseinandersetzungen über diese Assoziierungsverträge kam, dann deswegen, weil diese Verträge – den sich rasch verändernden internationalen Machtverhältnissen entsprechend – nicht in allen Punkten eingehalten worden waren und sie ein Vertragspartner mit dem Wind seines jeweiligen Beschützers im Rücken zu seinen Gunsten uminterpretierte. Außerdem handelte es sich im Wesentlichen um Kämpfe, die zur Sicherung einer möglichst günstigen Ausgangsposition nach 1945 ausgefochten wurden. Dementsprechend schwierig ist es, die Behauptungen über die Vorgänge von 1938, die in diesen Auseinandersetzungen aufgestellt wurden, auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Die oft angeführte Kostenfrage dürfte für die Restitution keine entscheidende Rolle gespielt haben, denn Rückstellungsverfahren waren gebührenfrei. Die Rechtsanwälte boten ihre Dienste zwar nicht gratis an, arbeiteten aber auf Basis eines Erfolgshonorars von 10% des im Verfahren erlösten Werts. Diese 10% wurden auch in Vergleiche einkalkuliert. Zum Tragen kamen die „normalen“ Anwaltshonorarsätze nur, wenn im Urteil Kostenersatz zugesprochen wurde.<sup>75</sup> Den Rückstellungskommissionen räumte § 23 Abs 5 des 3. RStG in dieser Frage einen Ermessensspielraum

<sup>75</sup> RA Dr. Heinz Barazon im Interview mit Christa Putz, Peter Böhmer und Peter Melichar, Wien, Nov. 2001, Typoskript Historikerkommission, S. 87–88.

im Rahmen der ZPO ein. Das an sich im österreichischen Rechtssystem verbotene Prinzip des Erfolgshonorars wurde damals in Rückstellungsverfahren toleriert, um keine finanziellen Schranken in Bezug auf die Kosten des Verfahrens zu setzen. Von der Rechtsanwaltskammer wurden Honorarvereinbarungen, welche eine Bezahlung des Honorars aus den rückzustellenden Vermögen selbst bis zu einem Anteil von 10% daran als legitim erklärt.<sup>76</sup> Damit konnte also ein Anspruch zur Grundlage einer Honorarvereinbarung werden, was die Kostenschränke für die Anstrengung eines Restitutionsverfahrens sehr niedrig ansetzte. Theoretisch konnte man ein solches Verfahren auch ohne Mittel anstrengen. Allerdings war es für Rechtsanwälte unter dem Gesichtspunkt der prozentuellen Erfolgsbeteiligung selbstredend lukrativer, einen großen Betrieb zu vertreten als einen kleinen. Das mag man als ungerecht qualifizieren, es führte aber keine Logik ein, die sich von „normalen“ Wirtschaftsprozessen unterschieden hätte.

Ähnliches gilt für die Fristen für die Einreichung von Rückstellungsanträgen, die ja (bis 30. Juni 1954) immer wieder verlängert wurden. Es liegt auf der Hand, dass Rückstellungswerber, die sich in Österreich befanden, einen Informationsvorsprung vor jenen hatten, die nicht zurückkehrten. Doch scheinen auch die Emigranten, die sich zu Interessensverbänden zusammenschlossen, gut informiert gewesen sein. Es ist schwer vorstellbar, dass sich jemand die nötigen Informationen nicht beschaffen konnte, wenn er ein Vermögen zurückzufordern hatte, das die Mühe wert schien. Ausgeschlossen scheint, dass der ehemalige Besitzer eines Groß- oder Mittelbetriebs solche Fristen mangels Information versäumte. Abgesehen davon waren die Voraussetzungen für einen günstigen Prozessausgang natürlich besser, wenn man sich vor Ort befand. Auf jeden Fall waren die Kommunikationsverbindungen insbesondere in den ersten Nachkriegsjahren schlecht und die Einreise nach Österreich nicht ohne weiteres möglich. Das erschwerte natürlich die Kommunikation mit dem Anwalt und den Behörden. Darin lag zweifellos ein Startnachteil für Emigranten.

---

<sup>76</sup> Der diesbezügliche Beschluss wurde von der Kammer im November 1946 gefasst und Anfang 1952 bekräftigt - Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft mit den Amtlichen Mitteilungen der Rechtsanwaltskammern, 1/1952, S. 1.

Nach 1945 waren die Durchgriffsmöglichkeiten des Staates auf die Privatwirtschaft trotz der Einflussmöglichkeiten über die öffentlichen Verwalter geringer als 1938. Nicht zuletzt musste der Staat nach 1945 darauf Bedacht nehmen, Kleingewerbetreibende nicht dadurch zu Sozialhilfeempfängern zu machen, dass er sie zu entschädigungsloser Rückstellung des 1938 „arisierten“ Betriebes veranlasste. Insofern war in der konkreten Durchführung von Rückstellungsverfahren resp. von Rückstellungsvergleichen auch die zentrale Frage, ob bei der „Arisierung“ „im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten“ worden waren, nicht nur eine juristische oder moralische, sondern eine praktische.<sup>77</sup> Selbst wenn der Erwerb nicht „anständig“ war und der „Ariseur“ daher zur Herausgabe der Erträge verhalten werden konnte, durfte eine angemessene Unternehmerentlohnung dagegen aufgerechnet werden. Dadurch entfiel de facto die Herausgabe der Erträge mit dem Argument, diese hätten die zustehende Entlohnung nicht überschritten. Auch ein zur Herausgabe der Erträge verurteilter Kino-Ariseur erhielt RM 600 monatliches Unternehmergehalt zugesprochen, was sich für den Zeitraum seiner Geschäftsführung auf RM 45.000 summierte. Außerdem waren ihm rd. RM 32.000 an geleisteten Abgaben und RM 3.000 als „Risikoprämie“ für eine Kredithaftung zu ersetzen. Von seinen Entnahmen in der Höhe von RM 110.000 hätte er also rd. RM 30.000 herausrücken müssen, doch war ein Vermögen nicht greifbar, mit dem dieser Anspruch befriedigt hätte werden können.<sup>78</sup>

Eine Herausgabe der Erträge hätte das Gros der Kleingewerbe- und Handelstreibenden ruiniert. Der NS-Staat hatte dieses Versorgungsproblem nach der Expropriierung dadurch gelöst, dass er die Betroffenen zur Emigration zwang resp. sie später umbrachte, als die Abschiebung Deposedierter nicht mehr möglich war. Solche Gewaltmaßnahmen waren in einem Staatswesen mit rechtsstaatlichem Anspruch ausgeschlossen. Des-

<sup>77</sup> Solche pragmatischen Aspekte der Restitution werden kurz in den Erläuterungen „Grundsätze des 3. Rückstellungsgesetzes“, in: Ludwig Viktor Heller/Wilhelm Rauscher/Rudolf Baumann (Hg.): Verwaltergesetz, S. 172, erwähnt.

<sup>78</sup> ÖStA AdR 06, FLD 15543, Kt. 726. In diesem Fall (Erika-Lichtspiele, Wien 8) war der „Ariseur“ vom Volksgerichtshof 1946 zu fünf Jahren Haft und zu Vermögensverfall verurteilt worden.

wegen wurde den Rückstellungskommissionen von der Gesetzgebung (in § 5 Abs 4 des 3. RStG) ein Ermessensspielraum eingeräumt, wenn die „Rückstellung von Erträgen eine unbillige Härte“ für den Rückstellungspflichtigen bedeute.

Während die „Arisierungen“ in der Regel rasch vor sich gingen, zogen sich die Restitutionsverfahren in die Länge. Entziehungen unter den Bedingungen des Zugriffs auf die Privatwirtschaft, unter dem Vorzeichen der Kategorisierung als „jüdisch“ und unter den Bedingungen des damit gesetzten Zwangsrahmens waren zweifellos rascher durchzuführen als Rückstellungen mit gerichtlichem *Procedere* ohne Beschleunigungsmöglichkeiten. Dem „Ariseur“/Rückstellungsgegner standen weit mehr Rechtsmittel offen als seinerzeit dem „Arisierten“. Die „Arisierung“ war im Wesentlichen bis zum Krieg, also binnen eineinhalb Jahren, abgeschlossen. Denn unter dem Zwang der Straße und ab Dezember 1938 auch dem der Gesetze, waren die „jüdischen“ Betriebsinhaber zur Veräußerung genötigt. Die Restitutionsverfahren wurden zu einer Angelegenheit zivilgerichtlicher Verfahren. Der ehemalige Inhaber behauptete, dass der Entziehungstatbestand vorlag, was der „Ariseur“ in der Regel bestritt. Oder er stellte zumindest in Abrede, dass ein unredlicher Erwerb vorliege. Damit wurde ein gerichtliches Verfahren notwendig. Berufungen und Gutachten konnten es in die Länge ziehen. Die „Arisiere“ klammerten sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln an ihre neu erworbenen Unternehmen. Die Restitutionsverfahren zogen sich oft jahrelang in einem Dickicht von Behauptungen, rechtlichen Bestimmungen, Buchhaltungsfinessen, das heute ebenso undurchdringlich ist wie damals. Ein Vermögenstransfer ist in rechtsstaatlichen Verhältnissen, die das Eigentum schützen wie sonst kaum ein Gut, wesentlich schwieriger als in Verhältnissen, in denen der Staat diesen durch Gewaltmaßnahmen außergewöhnlich erleichtert.

Darüber hinaus waren die Rückstellungsansprüche in vielen verschiedenen Gesetzen geregelt, was dazu führte, dass in den meisten Fällen die gesamten Ansprüche eines Rückstellungswerbers nicht nach einem einzigen Gesetz zu befriedigen waren. Der Rückstellungswerber konnte den Betrieb rückgestellt bekommen, die aus dem Kaufpreis seinerzeit bezahlte Reichsfluchtsteuer aber erst später aus einem anderen Rechtsanspruch, da

die Republik Österreich sich nicht als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Reichs sah, an das diese Abgaben abgeführt worden waren.

Wenn das Inventar von einem Dritten verschleppt worden war und die Gewerbeberechtigung sich ein Vierter angeeignet hatte, dann führte das auch zu komplizierten und langwierigen Verfahren.<sup>79</sup> Dass die meisten Emigranten nicht zurückkehrten, trug darüber hinaus nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren bei.

Die „Ariseure“ hatten nach 1945 entschieden mehr Spielraum als die „Juden“ 1938. Die Besatzungsbehörden hatten zwar natürlich großes Interesse für wirtschaftliche Angelegenheiten und überließen diese nicht einfach den Österreichern. Sie machten sich daran, Stützen des NS-Regimes aus wirtschaftlichen Machtpositionen zu entfernen und eigene Vertrauensleute an deren Stelle zu placieren. Sie intervenierten nicht selten zugunsten der Rückstellungswerber, zumal wenn sie britische oder US-Staatsbürger geworden waren. Sie standen aber oft in einem Rückstellungsfall vor einem verwirrenden Quidproquo, in dem böswillige und gutwillige, betrügerisch und treuhändisch handelnde „Ariseure“ schwer voneinander zu unterscheiden waren. Die Besatzungsbehörden nach 1945 waren in diesem Versteckspiel zweifellos leichter zu täuschen als die NS-Behörden 1938, die sich zum großen Teil in der Gesellschaft wie der Fisch im Wasser bewegten. So unterstützte die französische Besatzungsbehörde den Widerstand des „Ariseurs“ eines Friseurbedarfsartikelgroßhändlers gegen die Einsetzung des Neffen des ehemaligen „jüdischen“ Eigentümers als öffentlichen Verwalter.<sup>80</sup>

Es dürfte sich um einen Fall gehandelt haben, bei dem der „Ariseur“ 1938 den „jüdischen“ Eigentümer, einen Friseur namens Blau, mit dem er ursprünglich verbunden war und mit dem er ein amikales Geschäft hätte

<sup>79</sup> WtStLA, RK 277/1961, ein Beispiel für die komplizierte Zergliederung eines Betriebs in Einzelforderungen gegen vier Antragsgegner ist die Restitution eines Alsergrunder Fleischhauergeschäftes, wobei der einigermaßen komplexe Sachverhalt allerdings nicht mit Zeitverlust verbunden war. Die Antragsteller obsiegten vor der ORK, welche das ursprüngliche Urteil der RK Wien gegenüber der ROK wiederherstellte. Das Verfahren durchlief die Instanzen von der Antragstellung im März 1950 bis zum Erkenntnis der ORK im April 1951 in gut einem Jahr. Warum das Verfahren allerdings erst 1961 abgelegt wurde, ist unklar.

<sup>80</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 127866-6/46 (260902/1955).

machen sollen, die Gunst der Stunde nützend hintergangen hatte. Einer Anzeige gegen den „Ariseur“ zufolge<sup>81</sup> hatte er durch die verabredungswidrige Nichtzahlung der Reichsfluchtsteuer den „jüdischen“ Geschäftsinhaber an der Emigration gehindert. Nebenbei und nicht unbedingt vom Profiteur direkt beabsichtigt (der wollte sich einfach nur Geld sparen), hatte das für letzteren letale Konsequenzen, denn er kam nicht mehr aus Deutschland heraus und wurde im KZ umgebracht. Schon im Mai 1945 legte der „Ariseur“ eine Reihe von Bestätigungen vor, die ihn als „Österreich-Patrioten“ und NS-Gegner auswiesen. Das mag er in Gedanken auch gewesen sein. Herrn Blau die abgemachten Zahlungen zu entrichten, erschien ihm aber nicht mehr notwendig, nachdem das Geschäft abgeschlossen worden war. Soweit aus den Akten erschließbar ist, ging es nicht gegen den Herrn Blau als „Juden“, geschweige denn um die Absicht, ihn physisch zu eliminieren, sondern um Geldersparnis.

Die krasse Benachteiligung des als „jüdisch“ definierten Teils der Geschäftspartner erzeugte 1938 ein Kräfteungleichgewicht, das leicht einen mörderischen Charakter erhielt, wenn es den „Ariseur“ dazu verleitete, dieses bis zum letzten auszunützen. Leicht konnte dann die Zahlung eines für die Ausreise des „Juden“ notwendigen Betrags als den Machtverhältnissen nicht mehr entsprechend, den „Wert“ des „Juden“ nicht mehr repräsentierend empfunden werden. Insofern hat auch ein solches besonders „hinterhältiges“ Verhalten seine Logik auf der Basis eines primitiven merkantilen Kalküls.

Eine wichtige Frage für den Ablauf der Restitution war, ob die Rückstellungswerber nach Österreich zurückkehrten. Wenn sie nicht zurückkehrten (das war die Mehrheit), wie die Unternehmerfamilie Kuffner, erleichterte das den Vergleich mit den „Ariseuren“ auf Basis einer Entschädigungszahlung. In diesem Fall der „Ottakringer“-Brauerei war allerdings auch die Arisierung – unter den Rahmenbedingungen der allgemeinen Zwangssituation – zwischen „Verkäufer“ und „Erwerber“ einvernehmlich erfolgt. Auch bei der Rückkehr der alten Eigentümer der Hohenauer Zuckerfabrik und der Übernahme des Betriebs gab es keine wesentlichen Schwierigkeiten.

---

<sup>81</sup> Ebd., v. 11.10.1946 wegen § 6 KVG.

Wenn ehemalige „jüdische“ Eigentümer nicht dauerhaft nach Österreich zurückkehrten, und sich mit den „Arisieren“ verglichen, konnten letztere ihre 1938 gewonnene ökonomische Position halten. Allerdings waren Auseinandersetzungen – wie im Fall der Brucker Zuckerfabrik – keineswegs ausgeschlossen, wenn die alten Eigentümer nicht nach Österreich zurückkamen und sich von einem Ausfechten des Rückstellungsanspruchs eine höhere Entschädigungssumme erwarteten als von einem frühzeitigen Vergleich (der allerdings in diesem Fall dadurch verunmöglicht worden war, dass die sowjetischen Besatzungsbehörden bis 1955 die Hand auf dem Betrieb hatten). Eindeutig liegen die Ursachen für den Ausbruch des Konflikts im Fall der Textilfabrik Mendl & Schönbach zutage, wo ein Teil der alten „jüdischen“ Eigentümer zurückkehren und den Betrieb übernehmen wollte.

### 5.1.2 Fallbeispiele

Das Beispiel der Textilfabrik *Mendl & Schönbach* soll in extenso wiedergegeben werden, da es für etliche Züge von „Arisierung“ und Restitution paradigmatisch scheint. Auf archivalischer Ebene zeigt der Fall deutlich, dass es nicht wirklich möglich ist, „Arisierungs“-Vorgänge allein von den nach außen hin dokumentierten Vorgängen im Jahr 1938 zu beurteilen. Der „Arisierung“ lag ein stilles Abkommen zu Grunde, das naturgemäß in den „Arisierungs“-Akten nicht sichtbar wird, weil es vor den NS-Behörden verborgen werden musste. Auf Grundlage der „Arisierungs“-Akten allein versteht man von einem solchen Fall nichts. Er wird hier also von der Restitutionsseite her aufgerollt.

Die Textilfirma *Mendl & Schönbach* im Wiener Textilviertel fertigte und vertrieb Bekleidung aller Art, von Schlosseranzügen über Janker bis zu Hubertusmänteln und Unterwäsche, hauptsächlich aber Herrenbekleidung. Der Gesellschafter Mendl war zum Zeitpunkt der „Arisierung“ schon verstorben, Gesellschafter waren seine Erben, die aber an der Führung des Betriebes keinen Anteil nahmen, die eigentlichen Betriebsleiter waren Leo Schönbach und der Geschäftsführer Moritz Baumhorn. Nach dessen Erkrankung führte seit 1936 Schönbach de facto den Betrieb alleine.

Über die „Arisierung“ der Firma gibt es zwei Geschichten, weil es nach 1945 zu einem Rückstellungsverfahren und zu einem Strafprozess kam, in denen die beiden Parteien ihre jeweilige Version erzählten. Bevor versucht wird, die Vorgänge dahinter herauszuarbeiten, werden diese beiden Argumentationslinien wiedergegeben.

Die Argumentationslinie des „Ariseurs“, er hieß Peter Kaltenegger, hob die „besondere herzliche Atmosphäre“ hervor, welche die Transaktion gekennzeichnet hätte.<sup>82</sup> Eine Herzlichkeit, die auch 1946 noch geherrscht habe, als der Kontakt wiederaufgenommen wurde. Kaltenegger legte als Beleg dafür Briefe von 1938 vor, aus denen hervorgeht, dass ihn Schönbach für die „Arisierung“ ausgesucht hatte, und solche von 1946, in denen sich Schönbach und Kaltenegger in formaler „Herzlichkeit“ über die Absichten des jeweilig anderen in Bezug auf den Betrieb abzutasten versuchten. 1946 hatte ihm Schönbach zudem noch aus Buenos Aires Care-Pakete geschickt. Schönbach habe ihn 1938 direkt gedrängt, den Betrieb zu übernehmen. Er hingegen habe seine Stellung als Vertreter der Firma in Linz zuerst nicht aufgeben wollen und habe von Schönbach erst überredet werden müssen. Dieser habe ihn auch veranlasst, in die Partei einzutreten: „Als der gewesene Bundeskanzler, Dr. Kurt v. Schuschnigg, nach Berchtesgaden fuhr, wurde es mir klar, dass Herr Kaltenegger Parteigenosse werden muss“, habe er zu Zeugen gesagt. Kaltenegger habe sich daraufhin von seinen NS-Bekanntnen eine „illegale“ Parteimitgliedsnummer besorgt.<sup>83</sup>

Das zielte auf einen „im übrigen redlichen Erwerb“ ab. Kaltenegger scheint damit gerechnet zu haben, dass ihm das zusammen mit der Argumentation einer grundlegenden wirtschaftlichen Umgestaltung die Restitution des Betriebs ersparen würde. Dabei ist zu bedenken, dass die Argumentationslinien schon vor Herauskommen des 3. RStG (Februar 1947)

<sup>82</sup> Die Argumentationslinie Kalteneggers ist ebenso wie die Belege dafür entnommen der „Äußerung des Antragsgegners“ v. 2.9.1947, im Rückstellungsakt WrStLA RK 52/59. Alle im Folgenden genannten Dokumente sind mit Ausnahme einiger extra ausgewiesener Dokumente aus dem „Arisierungsakt“ ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 3674 in diesem Akt. Alle Aktenstücke aus dem Strafprozess - LG St Wien, Vg 5d Vr 9161/46 - werden einzeln ausgewiesen.

<sup>83</sup> Zeugenaussage Karl Hoiss, 28.6.1946, in: Urkundenvorlage Kaltenegger, 27.5.1947, Beweisantrag Kaltenegger, 10.1.1947, und Antrag Kaltenegger an das LG St Wien, 7.3.1947, alle in: LG St Wien, Vg 5d Vr 9161/46.

entwickelt wurden, das eine grundsätzliche Restitutionspflicht von Vermögensübertragungen im Rahmen politischer Verfolgung statuierte. Kaltenegger stellte sich als Freund der Juden dar, der sie geschützt und sich ihnen gegenüber „anständig und vornehm“ benommen habe. Er konnte ins Treffen führen, dass er mehrere Arbeiterinnen, die nach den NS-Gesetzen als „Mischlinge“ oder als „jüdisch versippt“ galten, während der ganzen Kriegszeit im Betrieb weiterbeschäftigt hatte.

Die Rückstellungswerber hoben den Nazi in Kaltenegger hervor.<sup>84</sup> Er sei schon illegales Parteimitglied gewesen. Gefährlich für ihre Position im Rückstellungsverfahren war, dass Schönbach ihn 1938 selbst ausgesucht hatte und zwar gerade auf Grund der guten Beziehungen zu NS-Größen, derer Kaltenegger sich rühmte. Die Rückstellungswerber begnügten sich nicht mit dem einfachen Argument, dass jenseits aller Freundlichkeit Kaltenegger nur auf Grund der Zwangslage, die das NS-Regime geschaffen hatte, in den Besitz des Betriebes gelangen konnte. Aus Kalteneggers zweckorientiertem „Nationalsozialismus“, der ihn in ihren Augen 1938 für das versuchte Abkommen disponierte, machten sie einen ideologischen, aus dem pragmatischen Profiteur des NS-Regimes einen Nazi und Judenhasser. Er habe seine „Arisierung“ gegen andere Bewerber brutal durchgesetzt und dabei auch vor einer Anzeige gegen einen Beamten der VVSt nicht zurückgeschreckt. Die ihm anvertrauten Juden habe er nicht nur übervorteilt, sondern auch beschimpft, aus der Firma geworfen und sich ihr Hab und Gut angeeignet. Die moralische Hauptargumentationslinie war, dass Kaltenegger für den Tod des Moritz Baumhorn verantwortlich sei, da er dessen Reichsfluchtsteuer entgegen ihrer Vereinbarung nicht gezahlt habe. Es werde seine Sache sein, „mit Kaltenegger abzurechnen“, habe ihm Baumhorn telephonisch kurz vor seinem Tod mitgeteilt, sagte Baumhorns Schwiegersohn Siegfried Mundstein 1950 im Rückstellungsprozess aus.<sup>85</sup>

Das sind Elemente einer „Arisierungs“-Version, die 1938 in der Realität sicherlich oft vorgekommen ist, die in dem gegenständlichen Fall aber

<sup>84</sup> WtStLA, RK 52/59, Argumentationslinie in „Schriftsatz der Rückstellungswerber“, 26.11.1947.

<sup>85</sup> Ebd., Zeugenaussage Mundstein, in: Stenographisches Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Rückstellungskommission bei LG ZRS Wien am 25.2.1950.

nur dazu diente, die wirklichen Interessenszusammenhänge hinter einem Paravent an Versatzstücken einer *Masterstory* zu verstecken.

Auf eine Anzeige des aus dem italienischen Exil zurückgekehrten Schwiegersohns des Baumhorn, Siegfried Mundstein hin, wurde Kaltenegger im Jänner 1947 verhaftet. Der darauf folgende Strafprozess, der dem Rückstellungsverfahren vorausging, hat ein dickes Aktenbündel an Zeugenaussagen und Verhandlungsprotokollen hinterlassen, die den Fall zusätzlich erhellen. In den Einvernahmen vor beiden Gerichten<sup>86</sup> klärt sich der ideologische Nebel auf und die Interessenskonstellationen werden sichtbar.

Sofort nach dem „Anschluß“ nahmen Schönbach und Baumhorn Kontakt mit NS-Parteimitgliedern auf, um ihre Firma unter deren Schutz zu stellen. So nahmen sie den Wirtschaftsberater der Salzburger NSDAP als Prokuristen auf, der auf diese Weise sein plötzlich wertgesteigertes symbolisches Kapital als NS-Funktionär monetär umsetzte. Bis zu seiner Verhaftung im Jänner 1939, vermutlich wegen „Judenbegünstigung“, deckte er den Betrieb nach außen.<sup>87</sup> Der KV, der Lohnstückmeister der Firma, dürfte nicht viel zu reden gehabt haben. Immerhin konnte er mit der Belegschaft im Rücken die Liquidierung der Firma abwehren, die von der VVSt betrieben wurde, und befand sich von daher auch in einer Interessenslinie mit der alt-neuen Firmenleitung. Den Gesellschaftern gegenüber verhielt er sich loyal und genehmigte ihnen ein ordentliches Gehalt. Im Einvernehmen mit ihnen sollte er auch den „österreichischen Volksgenossen“<sup>88</sup> Kaltenegger als Erwerber favorisieren. Kaltenegger, dessen Parteimitgliedschaft den „jüdischen“ Gesellschaftern ebenfalls bekannt war, war ursprünglich wohl als Strohhalm, dann als Treuhänder für die Firma für die Zeit der NS-Herrschaft gedacht. Er kam zum Zug, als eine alternative „Arisierungs“-Strategie mit einem reichsdeutschen Bewerber am Einspruch der VVSt, die Vorbehalte gegen Betriebsübernahmen durch Deutsche hatte, gescheitert war. In diesem Punkt seiner Darstellung hatte

<sup>86</sup> Ebd., es handelt sich um die stenographischen Protokolle der öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor der Rückstellungskommission bei LG ZRS Wien, am 25.2., 20.4., 15.5. und 21.9.1950. Auf sie wird hauptsächlich Bezug genommen, da es in ihnen vorrangig um den Betrieb geht.

<sup>87</sup> Noch im Rückstellungsprozess sagte er als Zeuge der Rückstellungswerber aus.

<sup>88</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 3674, so KV Wilhelm Hoffmann an VVSt, Wien 8.11.1938.

Kaltenegger sicherlich Recht, dass es Schönbachs Idee gewesen war, ihm die Firma zu übertragen. Das wurde auch durch Aussagen von Angestellten des Betriebs gestützt, die Eigentümer von 1938 seien „mit der Lösung sehr zufrieden“ gewesen, „weil der Druck damals vom Staat ausgegangen ist.“<sup>89</sup> Durch Übertragung an einen Mitarbeiter sollte die Firma erhalten werden. Gleichzeitig sollte diese Form der „Arisierung“ den „jüdischen“ Besitzern die Ausreise nach Südamerika erlauben, wo sie den Ausgang des nationalsozialistischen Experiments abwarten konnten. In Kaltenegger sahen sie zweifellos einen Statthalter für eine Zeit nach dem NS-Regime, von dessen vorübergehendem Charakter sie überzeugt waren.

Diese Strategie hatte zunächst Erfolg. Die Arbeiter (es waren ganz überwiegend Arbeiterinnen) hatten unter dem Eindruck der NS-Machtübernahme Lohnnachzahlungsforderungen gegen die alte Firmenleitung gestellt, die bei ihnen nie sonderlich beliebt war und nun als „jüdisch“ quasi offiziell diskreditiert war. Dem „Arier“ Kaltenegger, der ein gutes Verhältnis zur Belegschaft hatte, gelang es, diese Forderungen zu aplanieren. Weiters deckte er zusammen mit den anderen „Ariern“ Schwarzverkäufe aus den Lagerbeständen, mittels derer Schönbach für sich aus der Firma zu retten versuchte, was zu retten war. Zusammen mit dem KV und der Belegschaft arbeitete er gegen eine Liquidierung der Firma. Kaltenegger hebelte die Liquidierungslinie der VVSt in Interessensübereinstimmung mit den „jüdischen“ Eigentümern aus, indem er den zuständigen Beamten zur Anzeige brachte. Dieser hatte eine Übertragung des Unternehmens an Kaltenegger verweigert, weil er kein Kapital vorweisen konnte.

Spätestens mit Vertragsabschluss (Mai 1939) wurde den „jüdischen“ Verkäufern klar, dass ihr Strohhalm „beim Essen Appetit bekommen“ hatte, wie dies Baumhorn treffend ausdrückte.<sup>90</sup> Klar wurde ihnen auch, dass an den Betrieb nicht mehr gedacht werden konnte, sondern nur mehr an die Sicherstellung der Ausreise durch Bezahlung von Reichsfluchtsteuer und sonstige Abgaben. Rückblickend übertrug Schönbach in seiner Darstellung vor Gericht diese Entwicklung seiner Strategie auch auf

<sup>89</sup> LG St Wien, Vg 5d Vr 9161/46, Zeugenaussage der Buchhalterin Hedwig Bernhard im Strafprozess, 9.4.1947.

<sup>90</sup> WrStLA, RK 52/59, nach der Zeugenaussage des ehemaligen KVs der Firma, Wilhelm Hoffmann, im Rückstellungsprozess, in: Stenographisches Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Rückstellungskommission bei LG ZRS Wien am 15.5.1950.

jene Zeit davor, als es ihm noch vorrangig um den Erhalt des Betriebes gegangen war.

Schönbach ließ Baumhorn in Österreich zurück, der ohnehin nicht ausreisen wollte und vermutlich gar nicht konnte, weil er schwer krank war. Die ihm zgedachte Funktion als Aufpasser der alten Eigentümer im Betrieb konnte er nicht erfüllen. Ende 1939 wurde er gekündigt, weil sich Kaltenegger seiner entledigen wollte, wie Schönbach argumentierte, oder weil Kaltenegger Schwierigkeiten bekam, da er den „Juden“ Baumhorn länger als alle anderen Betriebe am Kai im Geschäft hielt, wie Kaltenegger vorbrachte, womit wahrscheinlich beide recht hatten. Vorher war er Kaltenegger (er sah natürlich hauptsächlich die Firma und sich selbst) behilflich gewesen, einen Länderbank-Kredit zu bekommen, ohne den dieser die Firma nicht hätte erwerben können. Der vermögende Baumhorn war dort als kreditwürdig bekannt, während Kaltenegger keine Eigenmittel hatte.

Der Staat machte das Geschäft zwischen den „Juden“ und dem „NS-Ariseur“ durch seine repressive Geldabschöpfungspolitik (Reichsfluchtsteuer, Juva, Entjudungsaufgabe) teilweise zunichte, indem er finanziellen Druck auch auf den „Ariseur“ entwickelte. Offenbar reichte der für diese Personalabgaben im Zusammenhang mit dem Firmenkaufvertrag intern vereinbarte Deckelbetrag nicht aus, da die Forderungen des Staats höher als erwartet ausfielen. Kaltenegger war zwar bereit gewesen, mit seinen ehemaligen Chefs gemeinsame Sache zu machen, solange für beide etwas herauschaute, aber er vertrat ihre Interessen in dem Moment nicht mehr, als sie ihn einseitig etwas gekostet hätten. RM 20.000, die als Verwandtenforderung in der Übernahmebilanz des Unternehmens passiviert waren, und mit denen Kaltenegger lt. interner Vereinbarung offenbar eine allfällige Reichsfluchtsteuer des Baumhorn aus dem Betrieb heraus hätte zahlen sollen, wurden vom Wirtschaftsprüfer gestrichen und Kaltenegger konnte argumentieren, dass ihm die Erfüllung dieser Forderung damit unmöglich gemacht wurde. Man konnte es aber auch, wie die Rückstellungswerber, andersherum darstellen, dass sich Kaltenegger die Zahlung der RM 20.000 einfach erspart hatte. Wichtig war ihm der Betrieb, den er nun als seinen eigenen ansah, und nicht der Moritz Baumhorn, als dessen Treuhänder er das Betriebsvermögen hätte verwalten sollen. Aus den „Arisierungs“-Akten geht hervor, dass er bis 1942 RM 18.000 an Baumhorn-

Reichsfluchtsteuer bezahlte, das allerdings ratenweise, und höchstens rd. RM 3.400 an Zahlungen offen blieb.<sup>91</sup>

Zu diesem Zeitpunkt war Baumhorn schon tot. Er war Anfang 1940 gestorben und seine Frau beging ein Jahr später Selbstmord. Die beiden kranken Söhne fielen der NS-Vernichtungspolitik zum Opfer. Die Rückstellungswerber klagten nach 1945 Kaltenecker an, sich in den Besitz der Baumhorn-Villa samt Interieur gesetzt, und durch Zahlung der Reichsfluchtsteuer für die Familie Baumhorn in Raten und nicht auf einmal deren Ausreise verhindert und damit ihren Untergang herbeigeführt zu haben.<sup>92</sup>

Die Geschichte mit Baumhorn scheint aber nicht der entscheidende Grund für die Auseinandersetzung gewesen zu sein, die in den Straf- und den Rückstellungsprozess mündete. Baumhorn dürfte zu jenen gehört haben, die sich in der Lebensgefährlichkeit des NS-Regimes für „Juden“ täuschten. Der entscheidende Grund dafür, dass sich die alten Eigentümer mit Kaltenecker nicht einigen konnten, lag wohl im wesentlichen darin, dass Schönbach und Mundstein nach Österreich zurückkommen wollten resp., wie Mundstein, zurückkamen und Kaltenecker ihnen kein Arrangement anbot, das ihnen wieder die Leitung des Betriebes eingeräumt hätte. Er hatte vielleicht angenommen, Schönbach würde in Buenos Aires bleiben wollen, wo dieser ein kleines Textilgeschäft aufgemacht hatte, und sich mit einer Abfindung begnügen. Kaltenecker habe auf Umwegen das Angebot gemacht, Schönbach 50% der Firma zurückzugeben. Das war zu wenig. Denn es gab ja noch die anderen Gesellschafter. „Von Mundstein und Mendl wurde dabei damals nicht gesprochen“, sagte Mundstein im Rückstellungsverfahren aus.<sup>93</sup> Er, der als erster als Vertreter der Familie Baumhorn, deren einzige Überlebende er geheiratet hatte, im September 1946 nach Jahren einer „U-Bootexistenz“ in Italien nach Wien zurückkehrte, war mit Kaltenecker in der Frage der Führung des Betriebs

<sup>91</sup> ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 3674, Kaltenecker an Abwicklungsstelle der VVSt, 15.10.1942.

<sup>92</sup> LG St Wien, Vg 5d Vr 9161/46, das war auch der Hauptpunkt der Anklage Siegfried Mundsteins vom 15.1.1947.

<sup>93</sup> WtStLA, RK 52/59, Zeugenaussage Mundstein, in: Stenographisches Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Rückstellungskommission beim LG ZRS Wien am 25.2.1950.

aneinander geraten. Seine gerichtliche Klage war eine Folge dieser Auseinandersetzung. Mundstein war in der Folge der Hauptkontrahent des Kaltenegger um den Betrieb. Mundstein hatte ein Jahr in den KZs Dachau und Buchenwald verbracht. Nach seiner Entlassung im April 1939 emigrierte er im August desselben Jahres nach Italien und lebte dort nach dem deutschen Einmarsch im Untergrund. Er hatte den NS-Terror über mehrere Jahre hinweg am eigenen Leib erlebt. Nach 1945 wurde er zeitweilig ÖV des Betriebes. Schönbach, der nach Österreich hätte zurückkommen wollen, blieb letztlich in Argentinien.

Darin liegt der Unterschied zum Fall der Ottakringer Brauerei, mit dem er ansonsten manche Parallele hat. Im Falle der „Ottakringer“ glückte der Vergleich, weil die Unternehmerfamilie Kuffner nicht nach Österreich zurückkehrte und keinen Anspruch auf Weiterführung des Betriebs erhob. Das möglicherweise geschicktere Vorgehen des Harmer im Vergleich zu Kaltenegger spielte demgegenüber eher eine untergeordnete Rolle. Denn auch in diesem Fall ist in dem Briefwechsel um Rückkehr und Rückgabe oder Entschädigung ein kaum unterdrücktes Misstrauen spürbar, das die beiden Parteien in Konflikt hätte bringen können. Im Falle der Textilfirma kippte die gegensätzliche Interessenslage in eine Balgerei um die Firma unter Protagonisten, die in der Kaltblütigkeit ihrer Motivationen an Horvath-Figuren erinnert.

Der Fall ist in seinen Details natürlich heute umso weniger aufklärbar als anlässlich des Rückstellungsverfahrens vor einem halben Jahrhundert. Doch bleibt als Quintessenz, dass sich jeder der beteiligten Geschäftsleute die Vorteile zunutze machen wollte, die ihm die jeweilige politische Situation bot – ein unter Geschäftsleuten, „arischen“ wie „jüdischen“, „nationalsozialistischen“ wie „demokratischen“ nicht unübliches Verhalten.

Es ist ein Fallbeispiel für mehrerlei: Der Vertreter (oder Prokurist) einer Firma nützt die Chance, die ihm seine Etikettierung als „arisch“ gibt, Chef dieser Firma zu werden. Als Geschäftsmann sensibel für Bewertungsveränderungen, zahlt er 1939 nicht mehr das für die „Juden“, was sie 1938 wert waren und 1940 nicht mehr den Preis von 1939. Die stillen Absprachen mit den Vorbesitzern, werden von den Entwicklungen überholt. Kaltenegger beteuerte 1946: „Ich bin der alte Linzer Peter geblieben“, wie er Schönbach gegenüber am 12. März 1938 versichert hatte, „nach wie vor derselbe“ zu sein, woran er „nicht eine Sekunde“ gezweifelt

hätte, wie ihm Schönbach zurück versicherte.<sup>94</sup> Diese Versicherungen hielten den Möglichkeiten nicht stand, welche die Verhältnisse zur Verfolgung von Strategien individuellen Vorteils eröffneten. Mit Bestürzung wurden wechselseitig „Wesensveränderungen“ durch die wechselnden Verhältnisse konstatiert. Die Vorteilsmöglichkeiten, die das NS-Regime „Ariern“ in die Hand gab, stiegen diesen zu Kopf, sodass sie ihr Verhalten zu „jüdischen“ Vorgesetzten, Freunden, Mitgesellschaftern, unter diesem Eindruck änderten. Als der Vertreter merkt, dass er die Firma selber leiten kann, will er nicht mehr Strohmann sein. Seiner ehemaligen Chefs glaubt er sich mit Hilfe des NS-Staats dauerhaft entledigt zu haben.

Eine ähnliche Logik bestimmte das Verhalten der Rückstellungswerber: Zwei Geschäftsleute, die mit veralteten Produktionsmethoden ein dennoch gutgehendes profitables Geschäft unterhalten, suchen einen Strohmann mit möglichst guten NS-Verbindungen, mittels dessen sie das Geschäft über die Zeit der NS-Herrschaft hinüber retten können. Sie suchen das Einvernehmen mit NS-Kommissaren, die sich ihren Schutz abgeln lassen, und haben damit so lange Erfolg, bis der Staat terroristisch seine Prärogative durchsetzt. Als der eine Geschäftspartner merkt, dass diese Taktik in der NS-„Arisierungs“-(Wirtschafts-)Politik auf längere Sicht keinen Erfolg hat, sondern dass es hauptsächlich darauf ankommt, das physische Leben dadurch zu retten, dass man aus dem NS-Machtbereich entkommt, organisiert er seine Ausreise, und lässt als Vertrauensmann seinen Kompagnon, der, weil schwer herzkrank, ohnehin nicht ausreisen kann und will, als Aufpasser zurück. Nach 1945 sondiert er die Lage auf Basis der Gesetze, die Vermögensübertragungen, die auf Grund der NS-Herrschaft zustande gekommen sind, für nichtig erklären. Er, resp. der Erbe seines Geschäftspartners, möchten nicht nur den Betrieb zurück, sondern auch die Erträge, umso mehr als sich Kaltenegger unkooperativ verhält. Dazu muss die ursprüngliche Konstellation von 1938 im Lichte der später vorgefallenen Ereignisse umgedeutet werden. Um einer Erstattung der von ihm getätigten Investitionen zu entgehen, wird Kaltenegger zum Nazi, der sich den Betrieb aneignet und den zurückgebliebenen Geschäftsführer in den Tod schickt.

<sup>94</sup> LG St Wien, Vg 5d Vr 9161/46, alle Zitate sind Auszüge aus Briefen, die Kaltenegger in seiner Äußerung vor dem LG ZRS (v. 2.9.1947) zitierte. Dieselben und weitere Abschriften von Briefen liegen als Beweismaterial dem Strafakt bei.

Kaltenegger, „ein kleiner unscheinbarer Beamter und späterhin Vertreter“, der, so die Charakterisierung eines seiner Gegner, „durch den Nationalsozialismus und seine korrupten Methoden über Nacht ein großer Fabrikant“ wurde<sup>95</sup>, war der typische Fall eines Aufsteigers, dem das NS-Regime die Möglichkeit gab, ohne eigenes Kapital zu einem Betrieb zu kommen. Das war die Chance seines Lebens. Er kam zu Geld, Firma, Wohnung in der Neutorgasse, Ansehen, und zu einer Freundin, die Prokuristin und 1945/46 erste öffentliche Verwalterin des Betriebs wurde. Der wirtschaftliche Erfolg, den er allerdings, dem Gerichtsgutachter zufolge, hauptsächlich seinen guten Beziehungen in Bezug auf Materialzuteilung während des Krieges verdankte, überzeugte ihn offenbar so von seinen unternehmerischen Fähigkeiten, dass er 1945 die Leitung des Betriebs um keinen Preis wieder aus der Hand geben wollte. Dabei analysierte Kaltenegger, der in Zeugenaussagen als geltungssüchtig und eitel beschrieben wird, seine Möglichkeiten nicht mehr nüchtern genug in Bezug auf die neuen Machtverhältnisse. Statt sich mit Schönbach und Mundstein zu einigen, wollte er in der Firma weiterhin selbst die führende Rolle spielen.

Kaltenegger modernisierte die Firma und gestaltete sie zu einem arbeitsteiligen fabrikmäßigen Betrieb aus. Vor 1938 hatte jede Näherin ein komplettes Stück hergestellt. In der Frage, ob er dadurch ein dem Wesen nach neues Unternehmen geschaffen hatte, gingen die Meinungen der Gutachter auseinander. Kaltenegger habe aus einem Betrieb, dessen Schwerpunkt im Handel lag, einen Industriebetrieb gemacht, befand der Steuerberater der Firma.<sup>96</sup> Einen strukturellen Wandel eher nicht erkennen konnte ein vom Gericht bestellter Gutachter.<sup>97</sup> Jedenfalls beschäftigte der Betrieb nach 1945 deutlich mehr Arbeiter als 1938. Die Mehrheit der Arbeiterinnen war gegen die Rückkehr der früheren Besitzer. Diese waren im Betrieb nicht beliebt gewesen. Der Betriebsrat nahm mehrfach gegen eine Restitution Stellung.<sup>98</sup> Von rd. 100 Beschäftigten seien noch 13 Arbeiterinnen aus der „Aera Mendl & Schönbach“ tätig, „die aus eigener

<sup>95</sup> LG St Wien, Vg 5d Vr 9161/46, nach der „Information“ Rudolf Alt, 8.2.1946.

<sup>96</sup> WtStLA, RK 52/59, Steuerberater Dr. Waldemar Swoboda als Zeuge, in: Stenographisches Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Rückstellungskommission bei LG ZRS Wien am 21.9.1950.

<sup>97</sup> Ebd., S. 31–32, Gutachten Buchsachverständiger Ernst Zausner, Wien 15.4.1948.

Wahrnehmung wissen, was der Betrieb Mendl & Schönbach gewesen ist und was Herr Kaltenegger aus diesem Betrieb gemacht hat.“ Auch die sanitären Ausstattungen seien ganz unzulänglich gewesen. Das habe sich in der Kaltenegger-Zeit geändert. „Die heutige Ausstattung entspricht den demokratischen Erfordernissen.“<sup>99</sup> Ein als Zeuge im Rückstellungsprozess vernommener Arbeiter gab an, dass er sich nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Betrieb „nicht mehr ausgekannt“ habe, weil die Betriebsräumlichkeiten derart verändert waren.<sup>100</sup> Ein anderer Zeuge sagte aus, es habe sich vor 1938 um ein „gutes, aber kein schönes Geschäft“ gehandelt. „Durch Kaltenegger wurde es auch zu einem schönen Geschäft ausgebaut.“<sup>101</sup> Der Streitwert war mit öS 400.000 jedenfalls beträchtlich.

Vor dem Entscheid der Rückstellungskommission wurde der Kampf um den Betrieb auf der Ebene der öffentlichen Verwaltung geführt. Im April 1947 löste Siegfried Mundstein die Vertraute Kalteneggers als ÖV ab, gegen die er seine Anzeige ebenfalls gerichtet hatte. Schon ein Jahr später wurde er jedoch seinerseits wegen unbegründeter Entlassung einer Reihe von Angestellten, allen voran seiner Vorgängerin und wegen wirtschaftlichen Misserfolgs durch eine öffentliche Aufsichtsperson abgelöst. Im April 1952 erging das Teilerkenntnis der Rückstellungskommission auf Restitution des Betriebs. Dieses Urteil, das den Sieg der Rückstellungswerber zu bedeuten schien, hatte allerdings einen Pferdefuß. Es verfügte auch die Zahlung einer Summe von öS 400.000 (das entsprach dem Streitwert!) an Wertzuwachs, welcher der Betrieb durch die Kalteneggerischen Umgestaltungen erfahren habe, da im Übrigen die Regeln des redlichen Erwerbs eingehalten worden wären.<sup>102</sup> Es folgte ein Tauziehen um die Kontrolle des Betriebs bis zum Ergehen eines endgültigen Entscheids.

<sup>98</sup> Betriebsrat der Fa. Peter Kaltenegger an KPÖ-Bezirksleitung Innere Stadt, Wien 9.1.1947; vgl. auch das von dem KP-Gewerkschafter Kodicek unterzeichnete Schreiben der Textilarbeitergewerkschaft an das BMVS, Wien 13.11.1946, beide in: LG St Wien, Vg 5d Vr 9161/46.

<sup>99</sup> WtStLA, RK 52/59, Schreiben Betriebsrat 26.9.1950.

<sup>100</sup> Ebd., Zeugenaussage Kaintz, in: Stenographisches Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Rückstellungskommission bei LG ZRS Wien am 15.5.1950.

<sup>101</sup> Ebd., Zeugenaussage Gassner, in: Stenographisches Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Rückstellungskommission bei LG ZRS Wien am 25.2.1950.

Die Rückstellungswerber plädierten für die neuerliche Bestellung eines öffentlichen Verwalters, da Kaltenecker durch übermäßige Entnahmen aus dem Betrieb Vermögensverschleppung betriebe. Es handelte sich um Nettoentnahmen von immerhin über einer halben Million Schilling zwischen 1948 und 1952. Die MA 62 erneuerte wegen dieser Entnahmen, welche einem Geschäftsführer, der mit Zustellung des Rückstellungsantrags als unredlicher Erwerber zu gelten habe, nicht zustünden, die öffentliche Verwaltung über den Betrieb.<sup>103</sup> Ein dem Rückstellungsakt beiliegender Zeitungsartikel im „Wiener Kurier“ meinte in diesen Entnahmen eine Wendung des Streits zugunsten der Rückstellungswerber zu erkennen.<sup>104</sup> Es schien, als ob Kaltenecker zur Sicherheit vor einem zu erwartenden Urteil auf Restitution für sich so viel wie möglich noch aus dem Betrieb herauszuholen versucht habe.

Das Finanzministerium stellte sich jedoch als 2. Instanz auf Seiten des erfolgreichen Unternehmers Kaltenecker, der, so die Rückstellungskommission in ihrem Spruch, das Unternehmen „wirklich vorbildlich geführt und ausgestattet“ habe, sodass die Rückstellungswerber ein Unternehmen zurückgestellt erhielten, „das maschinell und organisatorisch viel besser ausgerüstet ist, als es jemals die Fa. Mendl & Schönbach war.“<sup>105</sup> Es hob die ÖV über den Betrieb auf. Ein Urteil der Rückstellungskommission liegt dem Rückstellungsakt nicht bei und ist auch in der Vermögensanmeldung des Kaltenecker nach der VEAV nicht auffindbar.<sup>106</sup> Im Januar 1956 ließ Kaltenecker den Firmennamen auf „P.K. Bekleidung“ im Handelsregister ändern. Das deutet darauf hin, dass sich die Rückstellungswerber doch noch in letzter Minute angesichts der hohen Rückzahlungssumme mit Kaltenecker verglichen. Vor Ergehen des Teilerkenntnisses auf Restitution hatte Kaltenecker im September 1950 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, demzufolge er Mundstein für den Betrieb öS 50.000

<sup>102</sup> Teilerkenntnis der RK beim LG ZRS Wien v. 7.4.1952, zit. in: Bescheid des BMF bezügl. Aufhebung der ÖV, 3.12.1952, in: WrStLA, HRA 12442a. Das Teilerkenntnis selbst ist im vollständigen Original nicht mehr erhalten.

<sup>103</sup> Ebd., Bescheid MA 62 an Peter Kaltenecker Wäschefabrik, Wien 18.11.1952.

<sup>104</sup> Zeitungsausschnitt aus dem „Wiener Kurier“ 29.11.1952, dem Rückstellungsakt WrStLA RK 52/59 beiliegend.

<sup>105</sup> Teilerkenntnis der RK beim LG ZRS Wien v. 7.4.1952, zit. in: Bescheid des BMF bezügl. Aufhebung der ÖV, 3.12.1952, in: WrStLA, HRA 12442a.

<sup>106</sup> WrStLA, VEAV I-1028 (1. Bezirk), erstellt v. Kaltenecker am 14.11.1946.

für die Adaptierung eines neuen Fabriklokales, öS 80.000 für die Anschaffung von Ware, sowie 25 Maschinen und binnen eines Jahres nach Vergleichsabschluss weitere öS 20.000 angeboten hatte.<sup>107</sup> Dieser Vergleichsvorschlag war von Mundstein damals nicht angenommen worden, doch ist anzunehmen, dass nach 1952 ein Vergleich auf der Basis erfolgte, dass Kaltenegger die Rückstellungswerber auszahlte. In dem Strafverfahren war Kaltenegger im Dezember 1948 im Zweifel freigesprochen worden.<sup>108</sup> Weder konnten ihm übermäßige Bereicherung bei der „Arisierung“, noch eine direkte Mitschuld am Untergang der Familie Baumhorn nachgewiesen werden.

Insgesamt scheinen diese Ergebnisse des Restitutionsverfahrens, bezogen auf die Konstellationen von 1938, logisch nachvollziehbar. Der Betrieb, der nur unter dem Zwang der NS-Verhältnisse veräußert worden war, wurde rückgestellt, resp. abgegolten, als diese Verhältnisse ein Ende hatten. Der Streit um die Restitution des Betriebs wurde mit allen Mitteln ausgefochten. Sie scheiterte letztlich an der hohen Forderung für die Umgestaltung des Betriebs durch den „Ariseur“. Die Rückstellungswerber dürften mit einer Entschädigungszahlung abgefunden worden sein. Da dieser Vergleich nicht dokumentiert ist, kann auch nicht gesagt werden, ob diese Entschädigung in einem Verhältnis zu dem Verlust stand, den die Rückstellungswerber an einem 1938 zwar altmodisch arbeitenden, aber dennoch gut gehenden Betrieb hatten.

Ein anderer Typus von Restitution liegt im Fall der „Ottakringer“-Brauerei vor, obwohl die Umstände der „Arisierung“ jenen von Mendl & Schönbach nicht unähnlich waren.<sup>109</sup> Sie wird hier als Beispiel für eine aus Sicht des „Ariseurs“ gelungene und im Einvernehmen mit den früheren Besitzern durchgeführte Restitution angeführt. Schon im Sommer nach Kriegsende versuchte der „Ariseur“ Harmer über die Schweizer Gesandtschaft, mit Stephan Kuffner, den er offenbar dort vermutete, Kontakt aufzunehmen. Die Kontakte dürften nach Kuffners Ausreise 1938 abgerissen sein. Nachdem er ihn in New York ausfindig gemacht hatte, gab Harmer Kuffner im Februar 1946 einen Bericht über die Entwicklung der „Ottakringer“ während des Krieges. Gegenwärtig habe er im Betrieb mit einer

---

<sup>107</sup> WtStLA, RK 52/59, Vergleichsvorschlag Kaltenegger 27.9.1950.

<sup>108</sup> LG St Wien, Vg 5d Vr 9161/46, OLG Wien an LG St, 21.12.1948.

<sup>109</sup> Siehe Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 5.

„stark kommunistische[n] Strömung“ zu kämpfen, schrieb Harmer. Der Betriebsrat habe zusammen mit einem ÖV zeitweilig die Leitung des Betriebes an sich gerissen. Das habe sich aber mittlerweile durch einen Wechsel des ÖV wieder aufgehört – immerhin lag der Betrieb in der französischen Besatzungszone und die US-Property Control interessierte sich dafür, da Kuffner US-amerikanischer Staatsbürger geworden war. Der Betrieb sei ein „politisch derart heißer Boden“, dass alle ihn betreffenden Fragen „mit der größten Subtilität behandelt werden müssen, um keine Gleichgewichtsstörung zu verursachen.“<sup>110</sup> Das mag als Wink gedeutet werden, dass neben dem neuen ÖV, der ja zur Wahrung der Kuffner'schen Besitzansprüche eingesetzt worden war, es auch Unwägbarkeiten für die Restitution gab, die aus der Belegschaft und den politischen Verhältnissen in Österreich kamen.

An dem gleichzeitig vorsichtigen und gestelzten Ton der Briefe merkt man, wie heikel die Angelegenheit der Restitution gewesen sein muss. An das Thema wurde sehr delikater herangegangen. Die Kuffners vermieden es, mit Harmer, der den Kontakt mit ihnen bei erster Gelegenheit gesucht hatte, offen über die Frage der Besitzverhältnisse in der „Ottakringer“ zu reden, bevor nicht mit den Rückstellungsgesetzen (1947) eine materielle Basis für Verhandlungen darüber gegeben war. Die ansonsten merkwürdige Tatsache, dass die Brüder Harmer recht dringend persönlichen Kontakt mit den Kuffners suchten, dem sich diese zunächst entzogen, könnte seine Erklärung darin finden, dass sich die letzteren auf private Absprachen nicht verlassen, sondern die Schaffung von klaren Rechtsgrundlagen für ihre Position abwarten wollten. Sicherlich spielte auch die Unklarheit darüber eine Rolle, ob sie nach Österreich zurückkehren und die Firma wieder übernehmen wollten. Erst zwei Jahre nach Kriegsende legte sich Stephan Kuffner fest: er strebe einen Vergleich an, dem zwar die Anwälte die Form geben, dessen Inhalt aber Kuffner und Harmer aushandeln sollten. Im Juni 1947 sprach er aus – was ja nun auch Rechtsfolgen haben

<sup>110</sup> Alle hier zitierten Briefe und rückstellungsbezüglichen Materialien finden sich in der von Oliver Rathkolb zusammengestellten Dokumentation: Restitutionsvergleich - Die Dokumentation eines Falles. Historische Bewertung des Restitutionsvergleichs der Erben der AG Ignaz Kuffner und Jakob Kuffner mit der Harmer Kommanditgesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Presshefefabrikation 1945–1950, Wien 2000 (Beilagen ohne Nummerierung).

konnte – dass die Verhandlungen im Jahre 1938 „in durchwegs freundlicher Weise geführt“ worden seien, was „für alle Beteiligten und für den Betrieb gewiss von größtem Vorteil“ gewesen sei.

„Ich habe es begrüßt, dass Sie, Herr Doctor, von der US Property Control mit der weiteren Leitung des Unternehmens betraut wurden. Nach der loyalen und correcten Haltung zu schließen, die sie bei unseren seinerzeitigen Verhandlungen einnahmen, habe ich die Überzeugung, dass Sie das Unternehmen in einer Weise führen werden, die die Interessen der Vorbesitzer, wie sie sich aus einer zukünftigen Regelung ergeben werden, wahren wird.“

Eine kleine Missstimmung tauchte auf, weil ein von Harald Reininghaus, der nach NS-Kriterien als „Halbjude“ gegolten hatte und ein Vertrauensmann Kuffners war, im Dezember 1946 vermittelter Vorschlag Harmers als ungenügend empfunden wurde. Eine 49% – Beteiligung an der Brauerei mit Option auf Einstieg in die Betriebsleitung – diese „Propositionen“ konnten die Vorstellungen der Kuffners „nicht befriedigen“, wie Stephan Kuffner wissen ließ.

Nun wurde die Restitution doch von Anwälten vor der Rückstellungskommission Wien verhandelt und es dauerte immerhin bis 1951, bis ein Vergleich ausgehandelt war. Die Kuffners erhielten eine Abgeltung von insgesamt USD 440.000 und „Schwechater“-Aktien im Nominalwert von rd. 1 Mio. öS. Der Dollarbetrag wurde an der österreichischen Devisengesetzgebung vorbei tatsächlich in Dollars ausbezahlt, was nicht ganz legal war. Die Zahlung in Dollars war wahrscheinlich die Hauptattraktion für die Kuffners. Harmer übernahm auch die Anwaltskosten. Insgesamt zahlte er rd. 11 Mio. öS.<sup>111</sup> Dafür konnte er den Betrieb behalten. Die Brüder Kuffner wurden von Unternehmern zu Rentiers. Damit schied eine traditionsreiche Unternehmerfamilie aus der österreichischen Wirtschaft aus. Das Vorgehen Harmers nach Kriegsende zeigt, wie man unter gewissen günstigen Umständen (grundsätzliches Einverständnis mit den „jüdischen“ Vorbesitzern, die dazu noch im Ausland verbleiben und daher an einem Vergleich interessiert sind) durch ein geschicktes und nach außen hin großzügiges Vorgehen den 1938 gewonnenen Vorteil im Wesentlichen auch in die Nachkriegszeit hinüberretten konnte.

---

<sup>111</sup> So Oliver Rathkolb: Privatgutachten, in (ders.): Restitutionsvergleich.

Die „Arisierung“ und Restitution der „Ottakringer“ ist in jüngster Zeit als Fall dafür zitiert worden, dass „ja doch gestohlen worden“ sei, ohne dass dieser „Diebstahl“ heute rechtlich belangt werden könne. Das hat Anlass zu einem Historikergutachten gegeben, das der Sohn des „Ariseurs“, dem das Unternehmen heute immer noch gehört, in Auftrag gegeben hat.<sup>112</sup> Die Fragestellung des Gutachtens unterschied sich von jener des vorliegenden Berichts dadurch, dass sie auf die Beurteilung zugespielt war, ob Harmer Bereicherung oder moralisch schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden könne.<sup>113</sup> Im Kontext unseres Berichtes bildet das Verhalten des „Ariseurs“ nur einen Aspekt in einer Gesamtbeurteilung des Falles, die zusammenfassen soll, was bei „Arisierung“ und Restitution überhaupt passierte, welche Akteure mit welchen Interessen auftraten, und wie sich im Gefolge ihres Handelns die Macht- und Einflussverhältnisse veränderten.

„Es gibt wohl wenige Restitutionsfälle, aber auch Erwerbungen nach der Machtübernahme des NS-Regimes 1938, in denen die bestehenden Rahmenbedingungen zugunsten der Opfer und der ursprünglichen Besitzer so extensiv ausgenutzt wurden wie im Fall der Ottakringer Kuffner-Gruppe“, urteilt der im Auftrag der heutigen Eigentümer gutachtende Wiener Historiker Oliver Rathkolb.<sup>114</sup> Dem ist im Großen und Ganzen mit der Modifikation zuzustimmen, dass es nicht nur um „Wiedergutmachung“ für Opfer ging, sondern auch um ein hohes Maß an praktizierter Sensibilität beider Seiten für die Einschätzung dessen, was die politischen Machtverhältnisse 1938 und nach 1945 erlaubten. 1938 sahen die Kuffners Harmer als die den Umständen entsprechend beste Garantie dafür, ihr Betriebsvermögen zusammenzuhalten und eine Auslieferung des Unternehmens an die Konkurrenz zu vermeiden. Nach 1945 schätzte Harmer die Chance, den Betrieb am ehesten dann behalten zu können, wenn er sich mit den Kuffners vergleichen konnte, richtig ein. Es sind – im Unterschied zum Fall „Heller“ – keine Hinweise auf Absprachen zwischen

<sup>112</sup> Rathkolb (Hg.): Restitutionsvergleich. Darin findet sich auch das Interview mit Ariel Muzicant, dem Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde in Österreich („profil“ 31.8.1998) wiedergegeben, das die zitierten Diebstahlsanschuldigungen enthält.

<sup>113</sup> Diese Fragestellung ergibt sich aus dem Zusammenhang der Studie; explizit wird sie darin nicht gemacht.

<sup>114</sup> Rathkolb: Privatgutachten, in (ders.): Restitutionsvergleich (Zusammenfassung).

den beiden aus dem Jahre 1938 vorhanden. Doch machen es die Begleitumstände nicht unwahrscheinlich, dass ein Einvernehmen existierte. Dann könnte Harmer als Treuhänder für das Betriebsvermögen der Kuffners für die Zeit des NS-Regimes betrachtet werden, der nach 1945 nicht eigenmächtig seine Stellung zu behalten suchte, wie der Textilunternehmer Kaltenegger, sondern im Einvernehmen mit den Vorbesitzern – nicht aus Menschenfreundlichkeit, sondern aus einer realistischen Einschätzung der Situation.

Aus heutiger Sicht wäre es trotz der für damalige Verhältnisse hohen Entschädigungssumme für die Familie Kuffner längerfristig sicher lukrativer gewesen, nach Österreich zurückzukehren und das profitable Unternehmen weiterzuführen. Diese Möglichkeit hätte zweifellos bestanden. Nach der Vorentscheidung, nicht nach Österreich zurückzukehren, war die erzielte Entschädigungssumme wahrscheinlich das Maximum, das damals erreicht werden konnte. Eine Alternative wäre gewesen, ein Rückstellungsverfahren mit dem Ziel des Verkaufs des Unternehmens anzustrengen. Dann hätte der Fall vermutlich einen ähnlichen Verlauf genommen wie jener der Brucker Zuckerfabrik. Denn auch dort war die Aktienmehrheit formal ohne Zwangsausübung durch den Käufer erworben worden. Parallelen bestehen auch in der Bezahlung des Kaufpreises aus den Firmenaktiven mit nachfolgender Umwandlung der AG in eine Kommanditgesellschaft (aus steuerrechtlichen Gründen). Auch die Bloch-Bauers kamen nicht nach Österreich zurück. Der entscheidende Unterschied liegt vermutlich darin, dass es Harmer gelang, das ursprünglich vorhandene Einvernehmen mit den Vorbesitzern nach 1945 aufrechtzuerhalten resp. zu erneuern. Harmer ging von sich aus auf die Rückstellungsberechtigten zu und kam einer gerichtlichen Konfrontation durch einen privat ausverhandelten Vergleich im Rückstellungsverfahren mit den alten Eigentümern zuvor. Er ist zweifellos als der Hauptgewinner von „Arisierung“ und Restitution der „Ottakringer“ anzusehen. In dieser Hinsicht ist das Vorgehen des Industriellen Harmer durchaus mit jenem der „Zuckerlkönig“-Filialleiterin Anna Schumann<sup>115</sup> vergleichbar, deren kleines Geschäft ansonsten mit einem Unternehmen wie der „Ottakringer“ nichts gemein hatte. In beiden Fällen bildete jedenfalls eine „realistische“ Einschätzung der Rahmenbedingungen (Menschenfreundlichkeit konnte al-

---

<sup>115</sup> Dazu siehe Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 5.5.

lenfalls noch dazukommen) die Grundlage für eine einvernehmliche Lösung. Darin unterscheiden sich diese Fälle von der von unverhohlener Gier geleiteten Vorgangsweise des Textilunternehmers Kaltenegger, der zwar in der „Arisierung“ und in seiner Betriebsführung eine ähnlich instrumentale Intelligenz bewiesen hatte wie Harmer, aber offensichtlich über weniger politisches Gespür für die Nachkriegsverhältnisse verfügte.

Eine Assoziierung von „Arisieren“ und alten Eigentümern war das Ergebnis eines Rückstellungsvergleichs über die Firma „Heller“. Das sieht auf den ersten Blick nach einer günstigen Lösung für die „Arisiere“ aus. Sie war bei näherem Hinsehen auf den Gesamtfall<sup>116</sup>, insbesondere auf die Umstände der „Arisierung“ aber mindestens ebenso günstig für die Familie Heller. „Heller“ ist wieder ein Fallbeispiel dafür, dass aus den „Arisierungs“-Akten allein allenfalls die Hälfte, eher noch nur ein Viertel der Geschichte erschließbar ist.

Anlässlich des Rückstellungsverfahrens<sup>117</sup> erfahren wir zunächst folgende Geschichte über „Arisierung“ und Restitution des Vermögens von Stefan Heller. Er war im Dezember 1946 zur öffentlichen Aufsichtsperson bestellt worden und wollte eine Bestellung zum KV erreichen: Das Unternehmen war 1938 unter die Leitung des deutschen Konzerndirektors, Freundes des Hauptkriegsverbrechers Göring und Bekannten Adolf Hitlers, Franz Vogt, „arisiert“ worden. Die „Arisiere“, argumentierten Heller und sein Anwalt, welche sich des Unternehmens mittels dieser NS-Beziehungen bemächtigten, hätten eine „Arisierungs“-Auflage bezahlt, was sie als eindeutig rückstellungspflichtig im Sinne des 3. RStG charakterisiere. Abgesehen von der Rückstellungspflicht, die sie zu Firmeninhabern auf Zeit mache, seien die „Arisiere“ zu einer Umstellung des Unternehmens auf die Friedenswirtschaft und zu einer Wiederherstellung seiner Exportbeziehungen auch nicht in der Lage. Gerade die Notwendigkeit, die internationalen Verbindungen der Firma wiederanzuknüpfen, befähige die

<sup>116</sup> Siehe dazu Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 5.8.2.1 „Arisierung“ Heller.

<sup>117</sup> Der Akt zu der Restitution (ÖStA AdR 06, BMF-VS 180453-35a/51, Kt. 4892), der die durch Skartierung entstandene Lücke der Akten des Rückstellungsverfahrens selbst (50 RK 588/48) im Wesentlichen ausfüllt, wurde von Peter Melichar recherchiert und freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Alle rückstellungsbezüglichen Materialien finden sich in diesem Akt.

Brüder Heller, wiederum die Leitung des Unternehmens im Interesse der österreichischen Wirtschaft zu übernehmen. Seitens der „Ariseure“ bestehe Verschleppungsgefahr, da sie mit ihrem Abgang aus der Firma rechnen müssten. Deswegen sei es notwendig, dass Stefan Heller zum ÖV bestellt wird, alles andere laufe auf eine Protektion der „Ariseure“ hinaus. Die Arbeiterschaft unterstütze „durch die Gewerkschaft spontan“ dieses Ansuchen.<sup>118</sup> Zur Implementierung seiner Version intervenierte Heller beim Präsidenten der Wiener Handelskammer und bei mehreren Ministern, u.a. auch bei Krauland.

Seine Geschichte hatte mehrere Schwachstellen: zunächst hatten sich die Tochter des Firmengründers Gustav Heller und ihr Sohn, Hans-Jörg Rutter, der als „Halbjude“ mit seiner Mutter in Wien im Untergrund überlebt hatte, mit Opalski-Vogt bereits im Mai 1948 in Bezug auf die Rückstellung ihrer Anteile verglichen. Der junge Rutter war schon im April 1945, den neuen Verhältnissen Rechnung tragend, zum provisorischen Firmenleiter und nach dem Vergleich 1948 zum Prokuristen, bestellt worden. Nach dem Vergleich 1948 war er bis zur Löschung der Firma 1985 persönlich haftender Gesellschafter. Seine und seiner Mutter Interessen verliefen mehr entlang jener der „Ariseure“ denn jener der Rückstellungswerber. Darin wurde eine Bruchlinie innerhalb der Familie Heller sichtbar und zwar zwischen jenen, die eindeutig prioritär auf die Wiener Firma setzten und jenen, die sich auch die Option einer hauptsächlichlichen Verlagerung der Firmentätigkeit ins Ausland offen hielten. Auch gewisse Zerwürfnisse über die Erbschaft des Gustav Heller, die im Rückstellungsverfahren angesprochen wurden, spielten dabei eine Rolle. Die Familie Heller war in mehrere Fraktionen gespalten. Zweitens schien unsicher, ob die Brüder Heller das Unternehmen wieder als österreichisches Unternehmen führen würden. Sie hatten sich in ihren Emigrationsländern starke ökonomische Positionen, u.a. als Vertreter der Heller-Exportlinien geschaffen, und es musste befürchtet werden, dass sie das Wiener Unternehmen in Umkehrung der ursprünglichen Verhältnisse zur Filiale eines internationalen Konzerns degradieren oder überhaupt

---

<sup>118</sup> Ebd., Argumentationen aus Briefen Stefan Hellers und seines Anwalts Dr. Glass an Handelskammer und Ministerien, 18.10., 26.10. und 21.11.1946.

liquidieren könnten. Das hing mit der Frage zusammen, ob sie zurückkehren würden und wo sie ihre ökonomischen Hauptinteressen sehen würden. Das wiederum war sicher nicht nur eine Frage ihrer persönlichen Neigung, sondern stand in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich, die ja in den ersten Nachkriegsjahren keineswegs absehbar war. In gewisser Weise gab das die Stellung der Brüder Heller zu dem Unternehmen wieder, in die sie 1938 durch ihre zwangsweise Entfernung aus dessen Leitung und aus Österreich geraten waren. Falls sie nicht nach Wien zurückkehren würden, dann waren sie über ihre Firmenbeteiligung als Kapitalrentiers anzusehen, allenfalls noch als Exportvertreter. Opalski und Vogt dagegen schienen die Gewähr für einen Verbleib des Unternehmens in Österreich zu geben. Darüber hinaus gab die Auseinandersetzung zwischen Rückstellungswerbern und Rückstellungsgegnern dem Staat, der ja über die Frage der Einsetzung eines ÖV zu befinden hatte, Spielraum für Einflussnahme. Das alles sprach dagegen, Stefan Heller und seinen Brüdern von vorne herein einen zu großen Einfluss durch die Bestellung zum ÖV einzuräumen und damit ihre Bereitschaft zu einem Vergleich abzuschwächen.

Die Argumentation von Opalski-Vogt war zusammengefasst folgende: Es habe sich 1938 nicht um eine Vermögensentziehung im Sinne des 3. RStG gehandelt, sondern um ein Vertrauensabkommen und Treuhandmandat mit dem Ziel, durch eine Übertragung an den Schwager des Firmenchefs gerade eine Vermögensentziehung zu verhindern. Opalski habe die beiden Vogt nur in das Geschäft herein genommen, da er allein nicht über das nötige Kapital verfügte. Die Erwerber hätten in der NS-Zeit rd. 2,5 Mio. RM und nach 1945 noch einmal öS 600.000 in das Unternehmen gesteckt und durch die bedeutenden Investitionen (das waren nach Abzug von Kaufpreis und „Arisierungs“-Auflage“ rd. RM 700.000) die veralteten Produktionsmethoden und Maschinen auf den neuesten Stand gebracht. Sie hätten aus dem Unternehmen wesentlich mehr gemacht, als es 1938 dargestellt habe. Vertragsgemäß hätten sie die Ausreise der Mitglieder der Familie Heller organisiert und deren Interessen gegen alle Anfeindungen vertreten, die ihnen den wahren Sachverhalt vorwarfen, nämlich Treuhänder der alten Eigentümer zu sein. Nach 1945 seien die Erwerber bei erster Gelegenheit auf Heller zugegangen, um ihm in getreuer

Erfüllung des Vertrages den Wiedereinstieg in das Unternehmen vorzuschlagen. Heller verfolge die Strategie, ein Rückstellungsverfahren durch Bestellung zum ÖV zu präjudizieren und sich in den Besitz des in Europa einzigartig dastehenden Maschinenparks der Fabrik zu bringen, um diesen in die von den Brüdern Heller im Ausland errichteten Produktionsstätten zu transferieren.<sup>119</sup>

Das BMVS entschied sich nach anfänglichem Zögern, im Wesentlichen der Argumentation Opalskis zu folgen und optierte 1949 gegen die Bestellung Hellers zum ÖV. Opalskis Geschichte hat auch aus heutiger Sicht auf den Fall den höheren Wahrscheinlichkeitscharakter. Sie stützt sich auch auf den Inhalt jener Verträge zwischen Heller und Opalski, die im Herbst 1938 vor einem Pariser und einem Londoner Notar abgeschlossen worden waren.<sup>120</sup> Aus den ideologischen Schlagabtauschen erfahren wir letztendlich eine Geschichte, deren Verlauf ungefähr wie folgt gewesen zu sein scheint. Sie wird hier als jene aus den Akten destillierte Geschichte mit dem höchsten Wahrscheinlichkeitsgrad vorgeschlagen, die dem historischen Sachverhalt am nächsten kommt.

1938 zielte die Strategie der Brüder Heller auf einen Erhalt des Betriebes für eine Zeit nach dem Ende des Nationalsozialismus, mit dem sie fest rechneten. Schon im April 1938 fassten sie den Beschluss auszuwandern. Hans Heller übertrug 1938 im Auftrag seiner Brüder seinem Schwager Opalski das Unternehmen treuhänderisch. Zunächst war an einen Verkauf der Mehrheit an Nestlé in Vevey gedacht worden. Opalski war – weil „Arier“ – schon als Treuhänder für die der Familie Heller zu verbleibende Drittelbeteiligung vorgesehen. Der Vertrag mit Nestlé zerschlug sich wegen Meinungsverschiedenheiten über den internationalen Markt der Firma, den die Brüder Heller den Schweizern offenbar nicht überlassen wollten. Der nächste Interessent, die reichsdeutsche Firma Rolle, wollte den Hellers nur eine stille 25%-Beteiligung zu der schon sehr unsicheren Bedingung zugestehen, dass die VVSt die Genehmigung zu dieser weiteren

<sup>119</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 180453-35a/51, Kt. 4892, Argumentation aus: Äußerung (RA Dr. Lowatschek) zum Antrag auf Bestellung des Herrn Kommerzialrates Stefan Heller zum ÖV der Fa. G&W Heller, Wien 30.10.1946, und Äußerung RA Dr. Lowatschek zu dem Antrag vom 2.4.1949 auf Bestellung eines ÖV an BMVS, Wien 29.4.1949.

<sup>120</sup> Ebd., die Verträge liegen dem Rückstellungsakt nicht bei; es wird auf sie in der Gegenäußerung der AG an die RK beim LG ZRS Wien v. 20.4.1949 Bezug genommen.

Heller-Beteiligung geben würde.<sup>121</sup> Das wäre zweifellos eine „feindliche Übernahme“ durch einen Konkurrenten gewesen. Opalski setzte daraufhin über Vogt ebenso wie Stefan Heller über seine Kontakte beim Wirtschaftsverband der Süßwarenindustrie, dessen Präsident sein (Hellers) Vater gewesen war, und bei der Industriellenvereinigung alle Hebel in Bewegung, um die Veräußerung an Rolle zu verhindern und die „innerfamiliäre“ Lösung mit Opalski/Vogt durchzuziehen. Opalski brauchte die Beteiligung der Gruppe Vogt nicht nur wegen deren Kapital, sondern auch wegen der politischen Rückendeckung (über die Göring-Schiene) für ein Geschäft, das von der VVSt ansonsten nicht genehmigt worden wäre. In aller gemeinsamem Interesse gelang es, damit die Bewerbung der reichsdeutschen Firma Rolle abzuwehren.

Der offizielle Kaufvertrag vor der VVSt wurde unterlegt durch ein in Paris und London, wohin die Brüder Heller mittlerweile emigriert waren, abgeschlossenes resp. bekräftigtes Abkommen mit Opalski.<sup>122</sup> In diesem Abkommen wurde festgehalten, dass für die Dauer der NS-Herrschaft Opalski mit Vogt die Firma treuhänderisch leiten sollten. Die Brüder Heller bekamen dafür das Recht, in bestimmten Ländern, u.a. in Großbritannien und den USA, Heller-Produkte unter Verwendung von deren Markenrechten zu vertreiben, und sich auf diese Art in das Exportgeschäft der Wiener Firma einzuschalten. Darüber hinaus erhielten sie den Zugriff auf bestimmte Devisenguthaben und die Erlöse bestimmter Lizenzverträge. Dadurch sollte ihnen ein regelmäßiges Deviseneinkommen gewährleistet sein, womit sie ihre Geschäfte im Ausland aufbauen konnten. Darin finden die Schwierigkeiten der Wiener Firma bei der Erklärung gewisser Posten ihrer Bilanz ihre Erklärung. Es handelte sich um verdeckte Zahlungen an die Brüder Heller.

<sup>121</sup> Die Kaufbote G & W Heller an Direktor Wintergerst (Nestlé) v. 30.5.1938 und an die Fa. Rolle (undatierte Abschrift) finden sich als Beilage zu der Gegenäußerung Opalski v. 20.4.1949 im Rückstellungsakt.

<sup>122</sup> Für den Inhalt dieses Abkommens sind wir wegen Fehlens der Originalbeilagen auf die Darstellung Opalskis in seiner Gegenäußerung an die RK beim LG ZRS Wien v. 20.4.1949 im Rückstellungsakt angewiesen. Es handelt sich dabei zwar um die Darstellung einer der beiden Parteien, bei der leider auch die Beweisbeilagen fehlen. Doch ist nicht anzunehmen, dass Opalski faktische Unrichtigkeiten vorgetragen hätte, die an Hand des Abkommenstextes leicht widerlegbar gewesen wären. Die Archivmaterialien enthalten nichts, was den Kernelementen dieser Darstellung widersprechen würde.

Was die Rechtsverhältnisse betrifft, lesen sich die Vertragsbestimmungen wie eine Vorwegnahme der Rückstellungsgesetze. Bei dem Wiedereintreten „normaler Rechtsverhältnisse“ nach Ende der NS-Herrschaft sollte Opalski als Mitgesellschafter an der Firma in einer Weise beteiligt bleiben, „die der Wertvermehrung des Unternehmens zwischen dem Tage der Übernahme und dem Tage der Rückkehr der früheren Gesellschafter in die Firma“ entspräche. Dafür sollte den Übernehmern der Fruchtgenuss an dem Unternehmen für diesen Zeitraum überlassen bleiben.

Die Auflagen der VVSt und das Drängen der Steuerbehörden, die dem Staat sein Teil sichern sollten, setzten die Erwerber unter Druck. Bezüglich der „Entjudungsaufgabe“ gelang es noch, das Arrangement einer gemeinsamen Bezahlung zu treffen. „Juden“ und „Arisiere“ zahlten also zusammen die „Entjudungsaufgabe“. Das war der Grund für die Ermäßigung des Kaufpreises von 2 auf 1,8 Mio RM (50% von RM 400.000). Es folgte die Überraschung, dass die Übernahmsbilanz vom 31. Juli 1938 geringere Aktiva ergab als erwartet. Dieses Ergebnis des von der VVSt beauftragten Wirtschaftsprüfers Smola wurde im Wesentlichen von der Berliner Niederlassung der internationalen Firma Price & Waterhouse bestätigt, die von Opalski beauftragt worden war.<sup>123</sup> Von da an gibt es unterschiedliche Versionen der beiden Parteien über die Vertragserfüllung. Opalski warf den Brüdern Heller vor, mehr Devisenguthaben eingezogen zu haben als abgemacht, diese wiederum bezichtigten die Erwerber, nicht den abgemachten Kaufpreis bezahlt zu haben. Es ist schwer, die beiden Argumentationen, jene Opalskis, wonach alle finanziellen Punkte des Vertrages eingehalten worden seien resp. die Nichteinhaltung einzelner Bestimmungen außerhalb seines Einflussbereichs gelegen sei, und jene der Hellers, die den Erwerbern im Gegenzug vorwarfen, der Vertrag sei von nicht voll erfüllt worden, auf ihre Validität hin zu überprüfen. Die Differenzen entstanden wohl als Folge des Drucks des NS-Staates auf die Erwerber, welcher diese veranlasste, nicht alle Zahlungen in vollem Ausmaß durchzuführen. Opalski sei der Aufstieg zum Firmenchef zu Kopf gestie-

<sup>123</sup> Das Price & Waterhouse-Gutachten vom 31.1.1939 findet sich im Rückstellungsakt. Zwar hatte Opalski eine Zeit lang bei dieser Firma gearbeitet. Daraus auf ein Gefälligkeitsgutachten dieser damals international schon renommierten Firma zu schließen, scheint aber nicht ausreichend.

gen und er sei „ein anderer Mensch“ geworden, meinte Hans Heller rückblickend. Er sei nach Vertragsabschluss „unruhig und nervös“ geworden und habe die Familie Heller nur mehr als kompromittierende Belastung gesehen.<sup>124</sup> Auch führten möglicherweise die Erfolge der Wehrmacht in Europa, mit deren Ausmaß wohl weder die Brüder Heller noch der Wirtschaftsfachmann Opalski gerechnet hatten, die Erwerber in Versuchung, den Vertrag finanziell nicht voll zu erfüllen. Denn in dieser Zeit musste es unwahrscheinlich erschienen sein, dass die Hellers in absehbarer Zeit wieder Einfluss auf ihr Unternehmen würden nehmen können. Das mag sie wiederum bewogen haben, ihre eigenen Geschäftsaktivitäten über die Zusammenarbeit mit der Wiener Firma durch Förderung von deren Export zu stellen. In jedem Fall muss man beide Argumentationen als Versuche werten, im Rückstellungsverfahren Boden zu gewinnen. Die Rückstellungswerber wollten die „Arisierung“, die sich ihrer Statthalterrolle zu entledigen versucht hatten, aus der Firmenleitung entfernt sehen. Opalski blieb im Rückstellungsverfahren an Vogt gebunden, da allein dieser als Kapitalgeber in der Lage war, Entschädigung für seine Investitionen für den Fall zu verlangen, dass Heller die Herausgabe der Erträge fordern sollte. An Vogt, resp. an den Beziehungen seines Onkels zu höchsten Stellen des NS-Staates aber baute Stefan Heller seine Geschichte von der „Arisierung“ durch NS-Parteigenossen auf.

Da weder die Rückstellungswerber noch die Rückstellungsgegner die Existenz einer Abmachung bei der „Arisierung“ 1938 in Frage stellten (die Brüder Heller wandten in der Substanz nur ein, sie sei seitens der Rückstellungsgegner nicht in allen Punkten erfüllt worden), und die Rückstellungsgegner eine Rückstellungspflicht nicht bestritten (allerdings nach den Bestimmungen des Vertrags und nicht diktiert durch eine Rückstellungskommission), konnte es im Grunde nur um die Sicherung einer günstigen Ausgangsposition für einen Vergleich gehen. Stefan Heller hatte zunächst die Nase vorn, denn im Mai 1949 war ein Teilerkenntnis auf Rückstellung des Betriebs ergangen und damit hatte er die Rechte eines ÖV erreicht, die ihm bis dahin verwehrt worden waren. Es verblieb die

<sup>124</sup> So Hans Heller: *Zwischen zwei Welten. Erinnerungen, Dokumente, Prosa, Bilder*, Wels 1985, S. 55.

Auseinandersetzung zwischen Antragstellern und Antragsgegnern um eine finanzielle Entschädigung. Die Forderungen nach Herausgabe der Investitionen auf der einen Seite und der Erträge auf der anderen wurden jeweils „ideologisch“ untermauert. Doch die Logik des Falles lief auf einen Vergleich hinaus. Heller musste sich mit Opalski/Vogt vergleichen, wenn er nicht die durch diese getätigten Investitionen, welche die Erträge beträchtlich überstiegen, zurückzahlen wollte. Dieser Vergleich wurde 1950 auch geschlossen. Alte und neue Eigentümer assoziierten sich. 67,5% des Gesamtunternehmens gingen an die Brüder Heller zurück.<sup>125</sup> 12,5% hatten Margarete Rutter und ihr Sohn zu diesem Zeitpunkt bereits zurückerhalten. In der Praxis lief das auf eine Minderheitsbeteiligung von Opalski und dem jungen Vogt (der alte war inzwischen gestorben) in einem Unternehmen hinaus, das von Rutter als Prokuristen und Stefan Heller geleitet wurde. Der mittellose Schwager von 1938, den die politische Konjunktur Firmenchef werden ließ (vorher war er bloß „Vertreter einer Nähmaschinenfirma“ gewesen, wie Stefan Heller Opalski mit Verachtung als Parvenü kennzeichnete), wurde mit Vogt und Rutter neben den Heller-Brüdern und deren Cousin Mitinhaber der Firma. Als eigentlicher Gegner im Rückstellungsverfahren wurde er jedoch bald aus dem Unternehmen verdrängt, geldmäßig abgefertigt, um sich eine eigene Firma aufzubauen. Vogt hingegen blieb bis zu seinem Tod in den 60er Jahren an der Firma „Heller“ beteiligt. Im Großen und Ganzen entsprach die Beteiligung Opalskis/Vogts dem Kapitaleinsatz, den sie 1938 in das Unternehmen eingebracht hatten – eine pragmatische Lösung, zu der die „politischen“ Argumentationen den Kanonendonner lieferten.

„Heller“ war einer jener Fälle, wo über das Exportgeschäft des Unternehmens eine Beteiligung des „jüdischen“ Inhabers auch nach der „Arisierung“ erhalten werden konnte. Darin ist er beispielsweise mit dem Fall Bunzl & Biach oder mit jenem des Munitionsfabrikanten Fritz Mandl vergleichbar, mit denen die NS-Seite echte Verhandlungen mit dem Ziel eines Arrangements führen musste.<sup>126</sup> 1938 gelang es den Brüdern Heller, zu retten was zu retten war – durch ein Abkommen mit den „Arisieren“,

<sup>125</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 180453-35a/51, Kt. 4892, Rückstellungsvergleich (gem. § 13 des 3. RStG), 13.1.1950; Vergleichsausfertigung vor der RK beim LG ZRS Wien 20.2.1950.

das ihnen für die damaligen Verhältnisse sehr günstige Konditionen einräumte: Sie konnten weitgehend unbehelligt ausreisen und sich durch die Beteiligung am Heller-Exportgeschäft eine solide materielle Grundlage sichern.

Auch der Ausgang des Rückstellungsverfahrens kann als günstig für die alten Eigentümer bezeichnet werden, wenn sie auch die „Ariseure“ von 1938 im Hause behalten mussten. Doch relativiert sich der Begriff „Ariseur“ mit dem Hinweis auf das Übereinkommen, mittels dessen eben diese „Ariseure“ den Brüdern Heller die bestmöglichen Konditionen unter gegebenen Bedingungen geboten hatten. Natürlich war das NS-Regime Voraussetzung für die Übertragung. Ohne Nötigung durch die NS-Gesetze hätten die Brüder Heller das Unternehmen erst gar nicht veräußert. Nach 1945 bekamen sie allerdings ein Unternehmen zurück, das nicht schlechter dastand als 1938.

Das NS-Regime hatte aber eine Internationalisierung der Unternehmerfamilie Heller zur Folge. Denn ihre Mitglieder kehrten mehrheitlich nicht nach Wien zurück. Sie hatten in der Emigration mit den Mitteln, die ihnen nach der „Arisierung“ verblieben waren, ein eigenes Unternehmen aufgebaut. Hans Heller war in New York geblieben und unternahm von dort mehrere Reisen nach Österreich in Restitutionsangelegenheiten<sup>127</sup>, Karl („Charles“) Heller in England (er kehrte in der 50er Jahren nach Österreich zurück, ohne sich aber unternehmerisch zu betätigen). Sie hatten die jeweilige Staatsbürgerschaft erworben, ebenso wie der Gesellschafter Otto Wolf die argentinische und Stefan Heller die französische. Letzterer kehrte als Offizier der französischen Armee mit besten Voraussetzungen, das Restitutionsverfahren erfolgreich zu betreiben nach Wien zurück.

<sup>126</sup> Zu Bunzl & Biach siehe die Falldarstellung in Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 4.4.1.1; zu den Verhandlungen um die „Arisierung“ von Fritz Mandls Hirtenberger Munitionsfabrik: Marie-Theres Arnbom: Friedmann, Gutmann, Lieben, Mandl und Strakosch. Fünf Familienporträts aus Wien vor 1938, Wien-Köln-Weimar 2002, S. 46–62.

<sup>127</sup> Michael John/Albert Lichtblau: Jüdische Unternehmer in Österreich nach 1945. Oral History und ihre Forschungsperspektiven für die postfaschistische jüdische Geschichte, in: Martha Keil/Klaus Lohrmann (Hg.): Studien zur Geschichte der Juden in Österreich, Wien-Köln-Weimar 1994, S. 181.

Der interessanteste Aspekt an dem Fall sind die vielfältigen und komplizierten Interessenskonstellationen, die, da wie dort ideologisch kunstvoll verbrämt, erkennbar werden. Finanzielle Interessen, Einfluss, Familienbeziehungen und Familienstreitigkeiten, persönliche Strategien, sie alle finden sich in Erzählungen verpackt, die auf den ersten Blick so bestechend wirken, weil sie gängigen Mustern der politisch-ideologischen Erklärung von „Arisierung“ und „Restitution“ entsprechen. Mit solchen „Meistererzählungen“ wurden Kämpfe um Macht und Einfluss ausgefochten, um dahinter stehende konkrete individuelle Strategien und die Ziele zu verdecken. Der Fall „Heller“ lehrt auf diese Weise den Historiker, ein gesundes Misstrauen gegen vorgefertigte Meinungen über „Arisierung“ und „Restitution“ zu entwickeln. Jeder Fall kann seine Überraschungen bieten.

Ein anderer Fall, in dem die Erzählungen – hie Opfer „politischer“ Gewalt (Erzählung: „Nazi setzt sich mit brutaler Gewalt in den Besitz eines Betriebs“) dort Opfer „wirtschaftlicher“ Unredlichkeit (Erzählung: „Jude haut den gutgläubigen Arier übers Ohr“), in den Argumentationen von Rückstellungswerber und „Ariseur“ aufeinanderprallen, ist die Auseinandersetzung um eine Mödlinger Malzfabrik. Zunächst die Erzählung des Rückstellungswerbers, eines Herrn Lichtenstein<sup>128</sup>: Der „Ariseur“ sei kurz nach dem „Anschluß“ an ihn herangetreten, um das Unternehmen zu kaufen. Als der Besitzer dies ablehnte, sei das bis dahin freundliche Auftreten des Kaufwerbers in unverhohlene Drohungen mit seinen guten NS-Beziehungen umgeschlagen. Auf Grund dieser Drohungen habe er sich veranlasst gefühlt, ihm das Unternehmen zu einem Preis zu verkaufen, zu welchem er es unter normalen Umständen nicht verkauft hätte, und zudem bereit erklären müssen, die „Arisierungs“-Auflage selbst zu bezahlen. Nach Abschluss des Kaufvertrages habe ihm der „Ariseur“ wegen Bilanzfälschung mit der Gestapo gedroht, seine Ausreise behindert, und damit den Kaufpreis noch einmal auf fast die Hälfte des im Kaufvertrag vereinbarten Betrages gedrückt. In weiterer Folge habe er auch noch seine Wohnung samt Interieur („inclusive Ehrbarflügel und Perserteppich“) an sich gerissen. Das Unternehmen habe der „Ariseur“ nach Plänen, die von

<sup>128</sup> Rückstellungsantrag an die RK beim LG ZRS Wien, 9.8.1948, wie alle im Folgenden verwendeten Materialien in: WrStLA, 1 RK 61/56 (Mödlinger Malzfabrikate-Erzeugung); Der Fall findet sich resümiert in: Knötzl, S. 90–95.

ihm, Lichtenstein, stammten, umgestaltet, indem er den Mödlinger Betrieb liquidiert und in Schwechat neu eröffnet habe.

Der „Ariseur“ präsentierte, nachdem es ihm gelungen war, das Verfahren fast ein Jahr lang zu verschleppen<sup>129</sup>, eine gänzlich andere Geschichte: Der Betrieb sei mittels Zeitungsannonce angeboten gewesen (die er allerdings nicht vorlegen konnte). Die normalen Geschäftsbeziehungen hätten ein Ende gefunden, als er nach Kaufabschluss entdeckt habe, dass ihn der Verkäufer durch die Angabe falscher Anschaffungswerte in der Bilanz um RM 15.000 betrogen habe. Er habe nichts anderes getan, als deren Rückzahlung zu verlangen. Darüber hinaus habe sich herausgestellt, dass der erworbene Mödlinger Betrieb unrentabel war. Daher habe er ihn liquidiert und in Schwechat einen ganz neuen Betrieb aufgebaut. Alles, was von der ursprünglichen Firma Lichtensteins noch vorhanden sei, sei eine Maschine, welche er gerne zurückzugeben wolle. NSDAP-Mitglied sei er nicht gewesen, sondern im Gegenteil im Dezember 1937 in Deutschland von der Gestapo verhaftet worden.

Nach 1945 kam die Fabrik, da der „Ariseur“ vor 1938 deutscher Staatsbürger gewesen war, unter sowjetische Verwaltung. Die Rückstellungsangelegenheit konnte daher erst nach 1955 zu Ende gebracht werden. Der Rückstellungswerber war mittlerweile US-Staatsbürger geworden und hatte seinen Namen von Friedrich Lichtenstein in Fred Lane geändert. Er wollte offensichtlich nicht mehr nach Österreich zurückkommen. Ein Strafverfahren gegen den „Ariseur“, einen Dr. Hugendubel, wegen NS-Betätigung und übermäßiger Bereicherung war mangels Beweisen eingestellt worden.

Im April 1957 schlossen die beiden Parteien einen Vergleich, demzufolge der „Ariseur“ an Lane als Abgeltung aller Ansprüche auf die Firma DM 70.000 und die Übernahme dessen Anwaltskosten (das waren öS 60.000, also rd. 10% des Streitwertes) zu zahlen hatte. Rein materiell war das ein Vergleich, der den Interessen des Antragstellers zum Zeitpunkt des Abschlusses entsprochen haben dürfte. Lane erhielt eine nicht unbedeutende Entschädigungssumme. Der Betrieb, den Hugendubel auf Grundlage des „arisierten“ Betriebes aufgebaut hatte, war jedoch als „deutsches Eigentum“ an die Republik Österreich gefallen und es ist nicht

<sup>129</sup> WrStLA, 1 RK 61/56, seine nach zahlreichen Fristerstreckungen eingebrachte Gegenäußerung datiert vom 7.7.1950.

bekannt, ob der „Ariseur“ dafür eine Entschädigung erhielt. Damit waren die zwielichtigen Vorgänge um die „Arisierung“ 1938 zwar nicht aufgeklärt oder gar „wiedergutmacht“. Aber die Interessen von 1957 waren materiell ausgeglichen worden.

### 5.1.3 Zur Frage der Abgeltung liquidierter Betriebe

Ehemalige Eigentümer liquidierter Betriebe hatten es im Vergleich zu „Arisierungs“-Opfern wesentlich schwerer, etwas zurückzubekommen. Die Hauptmasse der Betriebe war nach 1938 bekanntlich liquidiert worden. Das fünfte Rückstellungsgesetz bot aber nur die Möglichkeit der Wiederherstellung juristischer Personen des Wirtschaftslebens, also von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung – und schloss damit die primär von Liquidation betroffenen Kleinbetriebe aus. Deren Eigentümer konnten nur den Abwicklungserlös, sofern er nach 1945 noch in Österreich vorhanden und identifizierbar war, beanspruchen. Die Betroffenen konnten weiters nach dem KVSG Entschädigungsleistungen für verloren gegangenes Betriebsinventar erhalten. Der tatsächliche Umfang solcher Entschädigungen müsste erst eruiert werden.<sup>130</sup> Einige, die sozusagen „auf gut Glück“ Entschädigung für den entgangenen Abwicklungserlös beim Abgeltungsfonds beantragten, erhielten unter dem Titel „Härtefälle“ von diesem auch Zahlungen zugesprochen.

In Verfahren nach dem 5. RStG waren Stellungnahmen der betroffenen Ministerien, insbes. des Finanz- und des Wirtschafts- und Handelsministeriums, einzuholen. Diese verfügten über die Möglichkeit, wirtschaftspolitisch unerwünschte Wiederherstellungen von Unternehmen zu behindern.

Betriebe, deren Liquidierung noch nicht abgeschlossen war, konnten allerdings durch Beschluss der Aktionäre resp. Gesellschafter wieder akti-

---

<sup>130</sup> S. dazu: Helen B. Junz/Oliver Rathkolb/Theodor Venus/Vitali Bodnar/Barbara Holzheu/Sonja Niederacher/Alexander Schröck/Almerie Spannocchi/Maria Wirth: Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs. NS-Raub und Restitution nach 1945 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 9), Wien-München 2004.

viert werden, ohne dass ein Placet dieser Ministerien erforderlich war. Das war etwa der Fall bei der großen Weinhandelsfirma Klein & Brandl, die sich 1945 immer noch in Liquidierung befand und auf Grund eines Rückstellungsverfahrens wieder reaktiviert wurde.<sup>131</sup> Im Zuge der Liquidierung dieser Weinhandelsfirma waren über RM 200.000 auf das Konto D10 der VVSt abgeführt worden.<sup>132</sup> Die Rückstellungswerber sprachen von einer „Auflage“, ohne diese zu spezifizieren. Es muss sich jedoch um den Liquidationserlös gehandelt haben. Jedenfalls war in dieser Summe auch Privatvermögen der „jüdischen“ Aktionäre enthalten. Die Liquidatoren hatten zur Bedeckung der Forderungen an die Firma auch Privatvermögen der beiden „jüdischen“ Aktionäre, die im Mai 1938 geflüchtet waren, verwertet und dabei so effizient zugegriffen, dass ein beträchtlicher positiver Liquidierungssaldo entstanden war. Begründet wurde dies damit, dass die beiden Aktionäre im Laufe der 30er Jahre rd. 1 Mio. öS an Firmenkrediten für private Zwecke verwendet und überdies so viel Kapital aus dem Unternehmen herausgezogen hätten, dass das halbe Aktienkapital aufgezehrt worden sei.<sup>133</sup> Für diese Vorwürfe gilt, wie für die meisten ähnlichen Vorwürfe von Wirtschaftskriminalität gegen „Juden“ in dieser Zeit: sie wurden zwar von Wirtschaftsprüfern bilanzmäßig belegt und wirken nicht durchwegs aus der Luft gegriffen. Es handelte sich dabei allerdings um interessengeleitete Prüfungen. Die Firma „wäre unabhängig von der nationalsozialistischen Machtübernahme im Jahre 1938 zur Liquidierung ihres Vermögens nicht gezwungen gewesen“, resümierte ein von der RK Wien im Zuge des Rückstellungsverfahrens beauftragter Buchsachverständiger.<sup>134</sup> Diese privaten Vermögenswerte wurden demzufolge zum Teil nach dem 3. RStG restituiert.

<sup>131</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 177323-34/51, die Firma in Liquidation wurde am 10.2.1948 auf Beschluss ihrer Aktionäre wiedergegründet. Die in dem Akt erhaltene Rückstellungszl. 59 RK 984/47 zeigt, dass dem ein erfolgreiches Rückstellungsverfahren vorausgegangen war.

<sup>132</sup> Der Restitutionsfall wird rekonstruiert aus den Schriftsätzen der AS (14.9.1949 u. 8.9.1950) und der AG - Finanzprokurator, FLD (8.11.1949), des BMVS (19.6.1950), den Erkenntnissen des Verfassungs- (5.12.1950) sowie des Verwaltungsgerichtshofs (19.6.1951), alle im Akt: ÖStA AdR 06, BMF-VS 177323-34/51.

<sup>133</sup> Wirtschaftsprüfer Ing. Kreide/Dkfm. Dr. Schleussner an VVSt/Dkfm. Kraus, Wien 26.7.1938; Liquidatoren der Klein & Brandl AG an VVSt/Dkfm. Kraus, 8.11.1938; Staatskommissar an KV der Fa. Klein & Brandl AG, 28.12.1938, alle im Akt: ÖStA AdR 06, VVSt Stat. 7455.

In dieser Hinsicht ist der Fall „Klein & Brandl“ eine Ausnahme. Denn definitiv liquidierte Unternehmen konnten nicht wieder aktiviert werden. Es konnte nur beansprucht werden, was von ihnen übrig geblieben war: der Liquidationserlös. Die Auszahlung dieser Liquidationserlöse erfolgte in der ersten Zeit allerdings unsystematisch und es ist nicht ganz klar, in welchem Ausmaß sie erfolgte.<sup>135</sup> Systematisiert wurde die Ausfolgung der Liquidationserlöse an anspruchsberechtigte ehemalige Firmeninhaber erst nach Übertragung der noch vorhandenen Liquidationserlöse von rd. 1 Mio. öS vom Finanzministerium an das OLG Wien in den Jahren 1952 und 1953. Anfang 1960 ging, was davon noch vorhanden war, an die Sammelstellen über.<sup>136</sup>

Die Liquidationserlöse mussten allerdings konkret einer Firma zuordenbar sein und sich nachweislich in Österreich in Verwaltung von Bundesstellen befinden. Das war für jene nach Firmennamen geführten Konten eindeutig zu bestimmen, in die 90% der Liquidationserlöse eingezahlt worden waren, nicht aber für jene global geführten Konten, in die 10% der gesamten Liquidationserlöse zur Bedeckung der Abwicklungsspesen geflossen waren. Liquidationserlöse von Firmen, die in diese „10er Konten“ eingegangen waren, waren 1945 nicht mehr eindeutig einer bestimmten Firmenliquidierung zuzuordnen, da sie mit anderen Erlösen vermengt worden waren. Es war daher nicht feststellbar, ob diese Werte in Österreich greifbar verblieben waren. Die Auszahlung von Liquidationser-

<sup>134</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 177323-34/51, Vereid. Buchprüfer, Steuerberater, gerichtl. beeid. Buchsachverständiger Leopold Grabler an RK Wien, Wien 27.3.1948.

<sup>135</sup> Ein Beispiel ist die Herausgabe der Abwicklungserlöse der liquidierten Spirituosenfirma Ignaz Drill in Angern, NÖ, die seitens der niederösterreichischen Landesregierung 1949 erfolgte - NöLA, Rückstellungen, Kt. 65, M. 199 (Likörfabrik Ignatz Drill); für die Ausfolgung von Liquidationserlösen im Bankenbereich siehe Melichar: Bankwesen.

<sup>136</sup> ÖStA AdR 06, Abgeltungsfonds, Allgem. Akten M. E5, CA/BV an Abgeltungsfonds/Dr. Perl, 22.5.1962; BMF/Dr. Miklas an BMaA (betr. Ansuchen des Abgeltungsfonds zur außerstatutarischen Abgeltung von „Härtefällen“), 4.10.1967, ÖStA, Abgeltungsfonds, AdR, Allgem. Akten M. A6; Peter Böhmer: Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, in: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Mit Beiträgen von Peter Böhmer und Ronald Faber (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 5), Wien-München 2004, S. 216 ff.

lösen wurde also in solchen Fällen abgelehnt, wofür im Folgenden wiederum die Firma Klein & Brandl als Beispiel dienen soll.

Nachdem die Firma im Februar 1948 wieder aktiviert worden war, verlangten die Aktionäre die Rückstellung des Liquidationserlöses nach dem 1. RStG. Der Antrag wurde von der FLD über das BMVS bis zum Verwaltungsgerichtshof mit denselben Argumenten zurückgewiesen: Der Betrag befindet sich nicht nachweisbar in Verwaltung von österreichischen Bundesdienststellen, könne daher nicht nach dem 1. RStG beansprucht werden. Der Rückstellungsantrag beziehe sich nicht auf ein bestimmtes Vermögen, denn dieses sei auf dem Konto D10 (D10 war das Konto für den 10%-Anteil aus Abwicklungen, der für die Abwicklungskosten der Treuhandgesellschaft „Donau“ verwendet wurden, Anm. BU) einer Vermengung dergestalt unterlegen, dass es als Vermögensteil nicht mehr kenntlich und ein Eigentumsanspruch daran nach § 371 ABGB untergegangen sei. Denn ein Rückstellungsbegehren könne sich nur auf ein konkretes Vermögenobjekt beziehen.<sup>137</sup> Es lag in dieser Frage schon ein Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 1948 über vermischte Saldoguthaben vor, deren Herkunft im Einzelnen nicht mehr zu rekonstruieren war. Demzufolge gab es für die Rückstellung solcher Guthaben keine gesetzliche Grundlage.<sup>138</sup>

Formaljuristisch war das wohl abgesichert. Doch war inhaltlich nicht ganz einzusehen, warum Liquidationserlöse, deren Einzahlung nach 1938 nachgewiesen werden, über deren Verbleib in Österreich auf Grund ihrer Vermengung mit anderen Liquidationserlösen auf einem Sammelkonto aber nichts ausgesagt werden konnte, nicht abgegolten werden sollten. Es müsste noch recherchiert werden, wie weit solcherart abgewiesene Ansprüche nach dem BRÜG in der BRD gestellt werden konnten, falls die Verbringung der Gelder nach Berlin nachgewiesen werden konnte. Die Geldbeträge, die in Verwaltung der Republik Österreich verblieben – es handelte sich um gut eine Mio. öS – wurden 1963 schließlich den Sammelstellen übertragen.<sup>139</sup> An die Sammelstellen gingen auch jene Beträge

<sup>137</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 177323-34/51, Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, 19.6.1951.

<sup>138</sup> Böhmer: Finanzlandesdirektion, S. 227, (Erkenntnis im Akt: ÖStA AdR 06, BMF-VS 236467-34/63).

<sup>139</sup> Böhmer: Finanzlandesdirektion, S. 231.

der „reinen“ Liquidationserlöse (also rd. 90% der Bruttoliquidationserlöse nach Abzug der rd. 10% Manipulationskosten der VVSt und der Abwickler), die bei Kriegsende noch auf den Konten der VVSt in Wien greifbar waren, abzüglich der zwischenzeitlich an Rückstellungswerber ausgefolgten Beträge – das waren noch rd. öS 30.000 von zum Zeitpunkt der Deponierung beim OLG Wien knapp einer Mio. öS.<sup>140</sup> Im oben dargestellten Fall von Klein & Brandl wurde 1955 noch eine Anmeldung nach Art. 26 des Staatsvertrages erstattet. Es konnte nicht eruiert werden, ob das dem Fall noch eine neue Wendung gab. Die Ansprüche der Firma hätten sich nun also an die Sammelstellen richten müssen, denen die „vermengten“ Konten übertragen wurden.

Aus den Mitteln des Abgeltungsfonds konnten Eigentümer liquidierter Betriebe in einer nachträglichen Ergänzung des ursprünglichen Abdeckungsbereichs des Fonds Entschädigung für nicht ausbezahlte Abrechnungssaldi erhalten. Die logische Verbindung lag in solchen Fällen, in denen aus Abwicklungserlösen auch diskriminierende Abgaben getätigt worden waren. Es wurden rd. 340 Anträge gestellt,<sup>141</sup> davon aber nur rund 100 positiv erledigt, d.h. sie wurden zu 48% der entzogenen Summe entschädigt.<sup>142</sup> Dies allerdings mit der Gleichsetzung 1 RM von 1938=1 öS zum Zeitpunkt der Auszahlung, was die betreffende Summe wiederum beträchtlich verringerte.

Es stellt sich natürlich angesichts rd. 20.000 liquidierter Betriebe die Frage, warum die Zahl der Antragsteller nicht größer war. Zum einen war die Möglichkeit, Zahlungen für liquidierte Betriebe aus Restbeständen des Abgeltungsfonds zu erhalten, ursprünglich nicht vorgesehen gewesen. Bei den Antragstellern handelte es sich um solche, die Ansprüche auf Guthaben aus liquidierten Betrieben neben anderen Ansprüchen stellten, die statutengemäß zum Geschäftsbereich des Abgeltungsfonds gehörten. Dies wird durch die Tatsache nahe gelegt, dass der Geschäftsführer des Abgeltungsfonds Dr. Georg Weis in seinem Ansuchen an das Innenministeri-

<sup>140</sup> Wie aus dem Schreiben CA/BV/Aschkenasi an Abgeltungsfonds/Dr. Perl, Wien 22.5.1962, ÖStA AdR 06, Abgeltungsfonds, Allgem. Akten M. E5 hervorgeht (Hinweis Almerie Spanocchi).

<sup>141</sup> Ebd., M. A6/Härtefälle (Hinweis Almerie Spanocchi), Dr. Weis an BMI/Dr. Höfenmayer, Wien 4.7.1967.

<sup>142</sup> Siehe dazu Junz/Rathkolb/Venus/Bodnar/Holzheu/Niederacher/Schröck/Spanocchi/Wirth.

um, solche Fälle als „Härtefälle“ abgelten zu dürfen, schon eine genaue Zahl von 336 Antragstellern angab.<sup>143</sup> Im ordentlichen Verfahren waren ihre Anträge abgewiesen worden, denn in dem ursprünglichen als Gesetzestext publizierten Aufgabenbereich des Abgeltungsfonds waren liquidierte Betriebe nicht enthalten. Falls solche Guthaben 1941 nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz eingezogen worden waren, sich bereits auf einem Konto der VVSt befanden und daher dem ehemaligen Inhaber des liquidierten Betriebs nicht mehr zugeordnet waren, war der Abgeltungsfonds statutengemäß nicht zuständig. Das Übereinkommen galt nur für solche Liquidationserlöse, die unter dem Namen des Unternehmensinhabers bei der VVSt hinterlegt und dann (in der Regel durch die 11. Verordnung) konfisziert worden waren, und deswegen nicht schon im Rahmen der regulären Abgeltung der Erlöse liquidierten Betriebe beansprucht oder beim OLG Wien deponiert worden waren.<sup>144</sup>

Da es sich um „Härtefälle“ handelte, die nur berücksichtigt werden konnten, weil dem Abgeltungsfonds noch Geld zur Verfügung stand, war die Möglichkeit, auch Erlöse aus liquidierten Betrieben abzugelten, nicht publik gemacht worden. Und da die Abgeltung von Erlösen liquidierten Betriebe auch nicht zu seinem ursprünglich festgelegten Aufgabenbereich gehörte, können solche Anträge also nur „auf gut Glück“ gestellt worden sein. Möglicherweise waren die Liquidationserträge kleiner Firmen und Geschäfte auch so gering, dass sich ihre Beanspruchung kaum gelohnt hätte. Denn die Firmen wurden zum Liquidationswert abgerechnet. Das Liquidationskonto einer großen Handelsfirma wie Klein & Brandl (s.o.) stellte eine Ausnahme von dieser Regel dar. Auf jeden Fall waren seit der Liquidierung mittlerweile fast drei Jahrzehnte vergangen, was vermutlich der inhaltliche Hauptgrund für die geringe Beanspruchungsquote gewesen sein dürfte.

Warum hat sich nach 1945 niemand besonders um die Frage der liquidierten Betriebe gekümmert? Warum weiß man so wenig darüber und warum ist in der Erinnerungstradition der Rückstellungswerber (im Unterschied zu den Klagen etwa über neuerlich erforderliche Zahlungen an

<sup>143</sup> ÖStA AdR 06, Abgeltungsfonds, Allgem. Akten M. A6/Härtefälle, Dr. Weis an BMI/Dr. Höfenmayer, Wien 4.7.1967.

<sup>144</sup> Ebd., Dr. Weis an BMF/Dr. Miklas, Wien 6.10.1967.

den „Ariseur“ im Zuge der finanziellen Auseinandersetzung bei der Restitution) diese Problematik eigentlich nicht verankert? Das dürfte damit zusammenhängen, dass es sich in der Regel um kleinere Betriebe mit nicht sehr vermögenden Inhabern handelte. In vielen Fällen dürfte sich die Beanspruchung solch geringer Beträge nicht gelohnt haben. Die geringe Anzahl von Anträgen auf Ausfolgung von solchen Liquidationserlösen erklärt sich wahrscheinlich auch damit, dass viele Inhaber liquidierten Betriebe in der Folge auch physisch „liquidiert“ worden waren.

Eine Rolle spielten Schätzungen über den Wert liquidierten Betriebe in den Entschädigungsverhandlungen nach 1945. Die zu „arisierenden“ 7.516 Betriebe hätten einen VA-Anmeldewert von rd. 180 Mio. RM, die zu liquidierenden 1.347 Betriebe einen VA-Anmeldewert von rd. 22 Mio. RM, schätzt ein kurz nach dem Novemberpogrom 1938 verfasster VVSt-Bericht.<sup>145</sup> Das ergibt einen durchschnittlichen Anmeldungswert der zur „Arisierung“ vorgesehenen Betriebe von rd. RM 24.000 und der zur Liquidierung vorgesehenen von rd. RM 16.000. Darin sind die bis November 1938 bereits („wild“ oder offiziell) liquidierten Unternehmen aber nicht enthalten. Dieser Durchschnittswert würde beträchtlich sinken, rechnete man die bis dahin zerstörten und liquidierten Geschäfte dazu. Demgegenüber erscheint die von Georg Weis 1952 zwecks Entschädigungsforderungen durchgeführte überschlagsmäßige Schätzung des Durchschnittswertes lt. VA eines angemeldeten und dann liquidierten Betriebs von rd. RM 22.000<sup>146</sup> unrealistisch hoch. Noch unrealistischer wird die Annahme durch Übertragung dieses Werts von RM 22.000 auf die gleich nach dem „Anschluß“ zugesperren oder zerstörten Geschäfte, wie

<sup>145</sup> Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft/VVSt: Statistischer Bericht über die Tätigkeit der VVSt, Stand 10.11.1938, Wien 19.11.1938, ÖStA AdR 05, HM Präs., Ministerbüro Fischböck 1938/39, Kt. 734. Dieser Bericht gibt keine Gesamtschau der betrieblichen Vermögensanmeldungen, sondern nur den Stand per November 1938. Der Gesamtwert der Unternehmensanmeldungen betrug rd. 321 Mio. RM. Der zitierte Zwischenbericht gibt aber ein ungefähres Verhältnis des angemeldeten Wertes von Betrieben, die „arisiert“, und solchen, die liquidiert wurden.

<sup>146</sup> Bericht über jüdisches erbloses Vermögen in Österreich, 1.12.1952, S. 10–11. Weis kam auf Grund der – dem Autor nicht nachvollziehbaren – Annahme eines Prozentsatzes an Nichtrückforderung, der jenem des Grundbesitzes entsprechen würde, zu einer Schätzung, dass 58 Mio. öS an Wert liquidierten Betriebe nach 1945 nicht zurückgefordert worden seien, Bericht, S. 18.

dies Weis ansetzte. Die Schätzung eines durchschnittlichen Werts eines liquidierten Unternehmens betraf nur die angemeldeten Betriebe, also jene, die einen Wert über RM 5.000 hatten. Rechnete man die Masse der unter diesem Wert angegebenen Unternehmen dazu, die liquidiert wurden, käme man auf einen noch wesentlich geringeren Wert. Nach 1945 waren weder potente Eigentümer vorhanden, die Entschädigung für solche Betriebe gefordert hätten, noch handelte es sich um bedeutende Summen. Eine Wiederherstellung liquidierten Betriebe aber scheint niemand als volkswirtschaftlich sinnvoll erachtet haben.

Die Unklarheit, die in der Frage der Rückgabe der Liquidationserlöse herrschte, zeigt sich im Abgeltungsfonds. Dort war weder den Vertretern der Behörden noch den Sprechern der jüdischen Organisationen klar, was bis zu diesem Zeitpunkt mit den Liquidationserlösen passiert war. Ein ausgesprochener Spezialist, wie Georg Weis, war der Meinung, es seien dafür nie Entschädigungszahlungen geleistet worden.<sup>147</sup> Das dürfte jedoch in dieser Pauschalität nicht ganz stimmen, wenigstens wurden Liquidationserlöse erstattet.<sup>148</sup> Allerdings ist eine Regelung dazu nie veröffentlicht worden und nur jene, die auf eigene Faust einen Antrag stellten, bekamen etwas. Das würde der Praxis im Abgeltungsfonds entsprechen, wo, wie erwähnt, rd. 340 solcher Anträge nachträglich befriedigt wurden, obwohl das nicht zum publizierten Aufgabenbereich des Abgeltungsfonds zählte. Das deutet darauf hin, dass in diesem Bereich weitgehend unbemerkt, sozusagen unter der Hand und auf unsicherer Rechtsgrundlage ausbezahlt wurde. Es handelte sich ja um keine riesigen Summen. Die ganze Restitutionsaktion zeichnete sich dadurch aus, dass sie seitens der österreichischen Regierungsstellen mit möglichst geringer Publicity durchgeführt wurde. Die Restitutionen und Entschädigungen von Betrieben wurden seitens der österreichischen Stellen nicht an die große Glocke gehängt.

<sup>147</sup> ÖStA AdR 06, Abgeltungsfonds, Allgem. Akten M. A6, Dr. Weis an Dr. Kapralik, 4.9.1967, und Dr. Weis an BMaA, 25.9.1967 („Eine Entschädigungszahlung für liquidierte Unternehmungen ist nie erfolgt“).

<sup>148</sup> Vgl. Böhmer: Die Liquidierung jüdischer Vermögen, in: Böhmer, Finanzlandesdirektion.

#### 5.1.4 Einige Rechtsprobleme der Restitution „arisierter“ Betriebe

Rechtlich entscheidend für die Frage der Rückstellung von „arisierten“ Betrieben war in erster Linie nicht die Identität des Inhabers des Geschäftes zum Zeitpunkt des Rückstellungsanspruchs, sondern jene der Identität des Betriebes. Das bedeutete, dass einerseits Betriebe auch gegen den Dritt- oder Vierterwerber nach dem eigentlichen „Ariseur“ als Ersterwerber beansprucht werden konnten – es gibt viele Beispiele dazu in der Tätigkeit der Sammelstellen. Der Rückstellungspflichtige konnte dann ein Regressverfahren gegen den Vorerwerber anstrengen.

Zweitens konnten auch Betriebe beansprucht werden, von denen die Besitzer behaupteten, dass sie durch Investitionen und Umgestaltungen ihr Wesen verändert hätten. Auch ein modernisiertes Kaffeehaus bleibe ein Kaffeehaus und sei daher in seinem gegenwärtigen Zustand zurückzustellen, befand dazu die ROK Wien.<sup>149</sup> Drittens fielen auch „arisierte“ Betriebe, die zwar am ursprünglichen Standort geschlossen, an anderer Stelle jedoch als dem Wesen nach gleicher Betrieb wiedereröffnet wurden, unter die Rückstellungspflicht. Das waren die so genannten „Scheinliquidierungen“ – wenn ein Betrieb 1938 oder 1944 „liquidiert“ wurde, um 1939 oder 1946 unter anderem Namen neu eröffnet zu werden. Zu erforschen wäre hier noch das Ausmaß von solchen „Scheinliquidierungen“ und ihrer Behandlung in regulären Rückstellungsverfahren. Wenn die Rückstellungskommissionen solchen Fällen auf die Spur kamen, so entschieden sie in der Regel auf Restitution. Auch die Sammelstellen konnten noch Entschädigungsansprüche in solchen Fällen durchsetzen (s.u.). In wie vielen Fällen es aber „Ariseuren“ gelang, solche „Scheinliquidierungen“ zu verschleiern, ist heute wohl nicht mehr feststellbar.

---

<sup>149</sup> WrStLA, RK 213/61, Die beiden Argumentationen sind zusammengefasst in dem Erkenntnis der ROK beim OLG Wien v. 29.11.1961, in einem von den Sammelstellen angestregten Rückstellungsverfahren gegen den Vierterwerber eines Wiener Kaffeehauses, in dem die Sammelstellen ihren Rechtsstandpunkt durchsetzten und vom Inhaber des Kaffeehauses im Vergleichsweg eine Entschädigung von öS 136.000 bekamen.

Auch solche Fälle sind geprägt von extrem gegensätzlichen Darstellungen über den Ablauf der Geschehnisse, die Besitzverhältnisse und den Wert des Betriebs, wie der eines Wiener Textilunternehmens zeigt.<sup>150</sup>

Dieser Fall muss wiederum mit einer Wiedergabe der beiden Erzählungen begonnen werden, bevor versucht werden kann, daraus etwas wahrscheinlich Gemeinsames zu destillieren. Der „jüdische“ Teilhaber von 1938, Emil Fröhlich – er hatte vermutlich bis 1945 in Wien überlebt, denn seine erste aktenmäßige Darstellung des Falles datiert vom Juni 1945 – stellte seine Erzählung unter das Motto „Opfer des Naziterrors“. Er habe seinen nunmehrigen Kontrahenten, Alfred Engelhardt, 1936 mit 40% am Gewinn seiner Firma beteiligt und diesem nach dem Umsturz 1938 dem ihm – Fröhlich – verbliebenen Anteil verkauft. Damals sei zur Umgehung der „Arisierungs“-Abgaben den Behörden gegenüber die bloße Gewinnbeteiligung in eine 50%ige Kapitalbeteiligung am Betrieb selbst auf 1937 rückdatiert worden. Engelhardt habe aber durch verabredungswidrige Nichtbezahlung eines Teils des Kaufpreises in Devisen die Ausreise Fröhlichs unmöglich gemacht und zudem den Kaufpreis nach Auferlegung einer „Arisierungs“-Auflage um den Betrag ebendieser vermindert. Nach der Ausbombung im November 1944 habe er den Betrieb an neuer Adresse wiedereröffnet und die verbliebenen Maschinen dorthin verbracht. Fröhlich hob die NS-Parteimitgliedschaft des Engelhardt als Motivation seiner Handlungen hervor.

Der „Ariseur“ und Teilhaber von vor 1938, Alfred Engelhardt, erzählte eine Geschichte vom tüchtigen Unternehmer, der aus den Trümmern des ausgebombten Betriebs die Maschinen zum Wiederaufbau retten will und dabei durch eigensüchtige Machinationen gehindert wird. Er sei schon 1937 mit 50% am Betrieb selbst beteiligt gewesen. 1938 habe er die zweite Hälfte im Einvernehmen mit Fröhlich erworben und den Kaufpreis voll bezahlt. Den Betrieb habe er reichlich durch Maschinen vermehrt, bis er durch Bombeneinwirkung 1944 unterging. Dann habe er einen neuen Betrieb eröffnet und nur zwei gerettete halb zerstörte Maschinen aus dem alten eingebracht. Engelhardt konnte sich auf eine Stellung-

<sup>150</sup> ÖStA AdR 06, BMF-VS 260870-35/1955 (darin 196976-35/52), Alfred Engelhardt Wirkwarenerzeugung.

nahme der Arbeiterschaft zu seinen Gunsten berufen, die sich gegen „Quertreibereien“ gegen die Wiederaufbauarbeit des Betriebes wandte. Außerdem habe er Fröhlich zu einer gemeinsamen Leitung des Betriebes eingeladen, was dieser aber abgelehnt habe. Auch habe er ein „Naziteroropfer mit insgesamt 28 Monaten verbüßter polit. Haft“ als neuen Gesellschafter, wandte er gegen seinen Pg-Makel ein.

In dem Streit ging es darum, dass der mittellose Fröhlich ein Einkommen als ÖV des „neuen“ Betriebes, auf den er einen Rückstellungsanspruch erhob, benötigte. Schon 1946 war er von der französischen Besatzungsbehörde zum ÖV ernannt worden, konnte aber seine Funktion nicht ausüben, da der Betrieb als „deutsches Eigentum“ angesehen wurde (Engelhardt war 1938 deutscher Staatsbürger gewesen). Zur rechtlichen Austragung der entscheidenden Frage, ob der neue Betrieb des Engelhardt durch Verbringung von Teilen der Maschinen und unter Verwendung des Gewerbescheins als Fortsetzung des alten anzusehen sei, kam es nicht. Sie wäre vermutlich bejaht worden, umso mehr als Engelhardt nach Vergleichsabschluss wieder an die alte Adresse (den wiederhergestellten Gewerbehof) zog. Fröhlich sah sich letztlich 1949 zu einem Rückstellungsvergleich genötigt, nachdem das Rückstellungsverfahren immer wieder verzögert worden war.<sup>151</sup> Die Abt. 14 des Finanzministeriums analysierte intern das Vergleichsergebnis als „mager“ für Fröhlich. Doch erscheine „vom Standpunkt des deutschen Eigentums, das später die Republik übernehmen soll, [...] der Vergleich nach dem derzeitigen Stand immer noch günstiger als ein in nicht absehbarer Zeit erfließendes Erkenntnis auf eine vermutlich höhere Rückstellungsleistung.“<sup>152</sup>

Alles in allem ist das ein Beispiel für die Bevorrangung von praktischen wirtschaftlichen Überlegungen – möglichst geringe Belastung eines in Wiederaufbau befindlichen Betriebs durch Forderungen des ehemaligen Eigentümers, dem auf Grund seines vorgeschrittenen Alters eher eine Rentiersabsicht unterstellt wird; von staatlicher Seite Interesse des Zusammenhaltens „deutschen Eigentums“ – gegenüber rein moralischen. Die

<sup>151</sup> Eine Abschrift des Vergleichs ist in der Stellungnahme der Abt.14 v. 27.10.1949 enthalten, in: ÖStA AdR 06, BMF-VS 260870-35/1955. Die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung durch Fröhlich erfolgte jedoch erst 1952.

<sup>152</sup> Ebd., Stellungnahme der Abt.14 v. 27.10.1949.

Beamten des Finanzministeriums sahen weder die Person des Rückstellungswerbers an noch jene des „Ariseurs“. Sie analysierten jenseits ideologischer Vorlieben und moralischer Beurteilungen das staatliche Interesse in diesem kleinen Fall.

Entschädigung in Fällen von Strittigkeit über die Identität des Betriebes (ist der Betrieb noch derselbe wie 1938 oder hat er durch Neuorientierung, Investitionen, Auswechslung des Kundenstocks, Fusion sein Wesen so verändert, dass die Substanz des Betriebes eine andere geworden ist) haben die Sammelstellen betrieben.

#### 5.1.5 Rückstellung über Sammelstellen: das Problem dislozierter Geschäfte

Für die „Sammelstellen“ gilt in besonderem Ausmaß, was die Restitutionsen überhaupt kennzeichnet: ihre Tätigkeit wurde gründlich vergessen. In der Literatur zur Restitution wird sie oft übergangen. Das ist umso bemerkenswerter, als ihre Tätigkeit noch nicht weit zurückliegt (Anfang der 60er Jahre) und vor allem, weil durch sie versucht wurde, eine definitive Gesamtbereinigung der Restitutionsproblematik im Unternehmensbereich (u.a.) zustande zu bringen. Die Sammelstellen hatten den Anspruch, alles bis dahin individuell unbeanspruchte Vermögen zu erfassen und zur Abgeltung zu bringen, um so den moralisch unerträglichen Zustand zu beenden, dass „Ariseure“ unbehelligt auf dem Eigentum ermordeter oder in alle Welt versprengter Beraubter von 1938 saßen. Auf Ebene der Betriebe sind sie, wie Stichproben zeigen<sup>153</sup>, diesem Anspruch eines Abschlusses der Restitution im Rahmen der erlassenen Restitutionsgesetze auch nachgekommen. Sie sollten – auf Grundlage des Art. 26 des Staatsvertrages von 1955 und nach Ende der individuellen Restitution auf Grund der Rückstellungsgesetze – sozusagen eine Restbereinigung der Restitution herbeiführen. Damit und mit der vergleichbaren Aktion des Abgeltungs-

<sup>153</sup> Zu Details zur Tätigkeit der Sammelstellen siehe: Margot Werner/Michael Wladika: Die Tätigkeit der Sammelstellen (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 28), Wien-München 2004.

fonds sollte die Restitution ihren Abschluss finden. Niemand hat nach Beendigung der Tätigkeit dieser Organisationen Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre, wohl damit gerechnet, dass diese Fragen drei Jahrzehnte später erneut aufgeworfen werden würden.

Die Sammelstellen traten auch in solche Rückstellungsverfahren ein, die sie seit Jahren unerledigt vorfanden. Darin zeigt sich der Versuch einer Gesamtbereinigung der Restitutionsangelegenheiten. Die Sammelstellen konnten zwar nichts ausrichten, wenn in einem Fall von „Scheinliquidierung“ ein für den Rückstellungswerber negativer Entscheid ergangen war. Sie stießen auch auf scheinbar unerledigte Fälle, in denen in Wirklichkeit schon eine außergerichtliche Einigung erfolgt war.<sup>154</sup> Doch konnten sie in pendente Fälle eintreten und Vergleiche abschließen, wie der folgende Fall einer Fischhandlung zeigt: Das Geschäft wurde im März 1938 geschlossen. Schon im April erwarb der „arische“ Filialleiter eines „jüdischen“ Pferdefleischhändlers, der sich erfolglos um die „Arisierung“ dieses Geschäftes bemüht hatte und durch dessen Liquidierung arbeitslos geworden war, die Mietrechte für die Fischhandlung sowie direkt von der Behörde die Konzession.<sup>155</sup> Er vereinigte das Geschäft mit einer daneben gelegenen Pferdefleischhandlung, erwarb einige Einrichtungsgegenstände der „jüdischen“ Vorbesitzerin (um RM 600) und investierte – nach Angaben seiner Frau und Erbin im Rückstellungsverfahren – rd. RM 13.000 in das neue Geschäft.

1945 ausgebombt, wurde das Geschäft angeblich um öS 40.000 wiederhergestellt und später weiterverkauft. Die Schwester und Erban-spruchsberechtigte der im KZ umgekommenen „jüdischen“ Vorbesitzerin der Fischhandlung stellte 1949 aus dem Erzgebirge in der Sowjetischen Besatzungszone über einen Armenvertreter einen Rückstellungsantrag. Das Verfahren versandete nach einer ersten Gegenäußerung der Witwe des „Ariseurs“, möglicherweise weil inzwischen die DDR gegründet worden oder weil die Antragstellerin verstorben war, und wurde drei Jahre später unerledigt abgelegt. Im Zuge der Durchforstung der unerledigten Fälle wurde er an die Sammelstellen abgetreten. Fast ein Jahrzehnt später

<sup>154</sup> Siehe z.B. WrStLA, RK 157 und 158/1961.

<sup>155</sup> Alle Vorgänge finden sich vereint im Akt ÖStA AdR 06, SSt 20539, der auch Abschriften aus dem Rückstellungsakt RK 155/61 enthält.

traten diese in das ruhende Verfahren ein. Die Firma, welche das Fischgeschäft 1954 von der Witwe des „Ariseurs“ erworben hatte, bestritt, dass eine „Arisierung“ stattgefunden hätte, da das Geschäft bei der Übernahme schon liquidiert war und bot eine Vergütung des Schätzwertes nach § 23, Abs. 3 des 3. RStG (Entschädigung statt Restitution) an. Die Sammelstellen erzielten auf dem Vergleichswege eine Abgeltung von öS 25.000.

Diese Geschichte zeigt zweierlei:

- zum einen wird deutlich, wie „arische“ Geschädigte von Geschäftsliquidierungen schadlos gehalten wurden, indem sie ihrerseits die Möglichkeit zur „Arisierung“ bekamen. Diese Entschädigungsfunktion führte zusammen mit der Tatsache, dass Investitionen getätigt und modernisiert wurde und das Geschäft zu guter Letzt 1945 noch ausgebombt wurde, dazu, dass sich ein Schuldgefühl mit der „Arisierung“ durch „Scheinliquidierung“ nicht verband. Dies umso weniger, als auch der „arische“ Profiteur nach 1938 seinen Aufstieg zum Geschäftsinhaber nicht ungebrochen fortsetzen konnte. Er fand das Geschäft kurz nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft bombenzerstört vor und starb schon 1945. Zehn Jahre danach verkaufte seine Witwe das Geschäft.

- zum anderen demonstriert der Fall, dass die Sammelstellen in Fällen von „Scheinliquidierungen“ – sogar, wenn das Geschäft in seiner Substanz verändert worden war – vom Dritterwerber Abschlagszahlungen für ihre Ansprüche durchsetzen konnten.

Ein anderes Beispiel: Die betroffene „jüdische“ Gemüsehändlerin gehörte zu jenen, welche schon unmittelbar nach dem „Anschluß“ „die Erkenntnis gewannen“, wie sich der Erwerber später ausdrücken sollte, „dass ihr eine geschäftliche Betätigung nicht mehr möglich sein wird.“<sup>156</sup> Ob dies eine aus Überlegung gewonnene Erkenntnis war oder eine, die durch Gewalt ausgelöst wurde, konnte die Gemüsehändlerin nicht mehr bezeugen. Die Frau wurde ein Opfer der NS-Judenvernichtungspolitik, lt. DÖW-Opferliste<sup>157</sup> in Theresienstadt. Den Kaufpreis von RM 3.200 er-

<sup>156</sup> Gegenäußerung der AG Franz Vogler, 18.9.1961, wie alle folgenden Vorgänge in: ÖStA AdR 06, SSt 20055.

<sup>157</sup> Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustoper. Liste online verfügbar: <http://www.doew.at>.

hielt sie zur freien Verfügung, da die VVSt zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht eingeschaltet war.

Der „Ariseur“, Franz Vogler, konnte das Geschäft trotz eines Einspruchs des Reichsnährstandes, der es im Oktober 1938 liquidiert sehen wollte, bis zu seiner Einberufung 1941 weiterbetreiben. 1947 wiedereröffnet, musste das Geschäft 1960 wegen Demolierung des Hauses aufgegeben werden. Stattdessen wurde eine gegenüber liegende Greißlerei angekauft. Der „anständige Erwerb“ durch freie Käuferwahl und freie Verfügung über den Kaufpreis wurde seitens des „Ariseurs“ gegenüber den Sammelstellen auch hervorgehoben. Er bestritt zwar die Rückstellungspflicht auch bei „anständigem Erwerb“ nicht, doch sei das Geschäft mit der Lokalität zu Grunde gegangen und er habe ein anderes erworben. Mit dem Argument, dass es sich um eine Standortverlegung des Geschäftes unter geringfügiger Umwandlung von einem Obst- und Gemüseverschleiß in eine Greißlerei handle, erreichten die Sammelstellen auf dem Vergleichsweg eine Entschädigungszahlung von öS 4.000.

Aus diesem Fall sind wir auch über den Preis eines Greißlergeschäftes im Jahre 1960 informiert. Vogler zahlte rd. öS 47.000. Das erhärtet die als Argument für das Maß der Entschädigungsforderungen vorgebrachte Ansicht ihres Geschäftsführers Dr. Georg Weis, die Sammelstellen blieben „immer weit hinter dem zurück [...], was [sie] der Sach- und Rechtslage nach eigentlich fordern könnten.“<sup>158</sup> Die Sammelstellen forderten, was sie ohne größeren Aufwand glaubten herausholen zu können. Sie versuchten, Rechtsverfahren nach Möglichkeit zu vermeiden und strebten keine effektive Rückstellung der Geschäfte an, da sie diese weiterverkaufen hätten müssen. Die Entschädigungssumme, die sie erzielten, betrug in den untersuchten Fällen etwa die Hälfte des aktuellen Werts der Geschäfte, gelegentlich vielleicht etwas mehr.

Ein letzter Fall eines „scheinliquidierten“ Geschäftes, dessen Identität die Sammelstellen an Hand von Lokalität und Kundenstock rekonstruieren: Eine Kaffeerösterei wurde durch den KV, einen SA-Oberscharführer, im August 1938 liquidiert. Wenig später zog ein Kaffeesieder, gegen den nach 1945 ein Volksgerichtsverfahren geführt wurde, in das Lokal ein und

---

<sup>158</sup> ÖStA AdR 06, SSt 20055, Georg Weis an RA Berkovits, Wien 5.12.1961.

übernahm Inventar und Kundenstock. Der Mann, der die Übernahme der Lokalität leugnete, musste gegenüber dem Vertreter der Sammelstellen vor Ort den wahren Sachverhalt zugeben und sich zu einer Entschädigung in Höhe von öS 35.000 verpflichten.<sup>159</sup>

Auch Fälle, die formalrechtlich Konkurse waren, wurden von den Sammelstellen behandelt. So im Fall eines Lebensmittelgeschäftes, das durch den Umsturz in den Konkurs getrieben wurde. „Ich bin überschuldet und zwar erfolgt dies (auch) infolge schweren Rückganges des Geschäftes nach dem Umbruch. Eine weitere Verschlechterung seit 22.4. bis heute und weiter die Kosten der kommissarischen Aufsichtsperson zwingen mich dazu, den Konkurs betreffs meines Geschäftes anzumelden.“<sup>160</sup> Der Sachbearbeiter der Sammelstellen richtete seine Aufmerksamkeit auf das handschriftlich zugefügte „(auch)“ im Konkursantrag und vermutete, die Geschäftsinhaberin sei vom KV zu dem Konkursantrag veranlasst worden. Bis Ende 1937 war das Geschäft aktiv gewesen und die Überschuldung von RM 2.700, die teils aus offenen Rechnungen bestand, zum größten Teil aus einem Darlehen der Ankerbrotwerke, machte es keineswegs konkursreif. Entweder war der Geschäftsgang so schlecht, dass sich die Inhaberin entschloss, das Geschäft zu liquidieren oder sie wurde durch Schikanen oder den KV zum Konkursantrag veranlasst. Allerdings hätte der KV nicht unbedingt den Weg über einen Konkurs nehmen müssen, wenn er die Geschäftsinhaberin zur Aufgabe des Geschäfts veranlassen hätte wollen. Falls diese die Absicht hatte, ihren Besitz zu Geld zu machen, um zu emigrieren, so ist ihr das nicht gelungen. Der DÖW-Opferliste zufolge ist sie nach Łódź deportiert worden. Jedenfalls wurden im Zuge des Konkursverfahrens Warenlager und Inventar um einen Betrag, dessen Höhe ungefähr dem Schuldenstand des Geschäftes entsprach von einer Frau erworben, die einen „Arisierungs“-Antrag für dieses Geschäft an die VVSt gerichtet hatte. In diesem Fall erfolgte die Übernahme des Geschäfts in Einzelteilen und formal ohne direkte „Arisierung“. Die Erwerberin kaufte das Inventar aus der Konkursmasse, mietete das Verkaufslö-

<sup>159</sup> ÖStA AdR 06, SSt 20452 (Karl Brehovsky).

<sup>160</sup> So die „jüdische“ Geschäftsinhaberin Valerie Flaschner am 12.5.1938 in ihrem Ansuchen um Konkurseröffnung - wie alle Angaben zu diesem Fall in: ÖStA AdR 06, SSt 20130.

kal von der Hausverwaltung nachdem der alte Mietvertrag gekündigt worden war und erwarb auch eine eigene Konzession. Die „arische“ Geschäftsfrau berief sich den Sammelstellen gegenüber darauf, dass sie mit Frau Flaschner und deren Geschäft jenseits des Erwerbs des Inventars nichts zu tun gehabt habe. Sie hatte aber einen „Arisierungs“-Antrag“ gestellt und auch eine kleine „Entjudungsaufgabe“ bezahlt. Auf Grund der rechtlich nicht eindeutigen Lage wurde die Vergleichssumme mit öS 1.000 sehr gering gehalten – sie bezog sich nicht auf das Geschäft, sondern nur auf das Inventar. Insgesamt ist das ein Beispiel, wie man 1938 von der Verdrängung der „Juden“ aus dem Kleinhandel profitieren konnte, ohne sich dabei selbst direkt die Hände schmutzig zu machen. Auf der anderen Seite ist es auch ein Beispiel dafür, dass den Sammelstellen auch solche Fälle nicht entgingen, wenn auch die Entschädigungssumme gering ausfiel.

#### **5.1.6 Sammelstellen: Zahlungen für bis dahin unbeanspruchte Geschäfte**

Viele Kleinhandelsgeschäfte waren in der 1938 in Österreich noch nicht überwundenen Wirtschaftskrise in einer Weise überschuldet, die ihren Betreibern mit Mühe und Not gerade ein Überleben von Tag zu Tag erlaubte. Der rein buchhalterische Wert dieser Geschäfte war gering. Er reichte im günstigen Fall aus, den Unternehmerlohn der Betreiber zu verdienen, anders ausgedrückt sicherte ein Kleinhandelsgeschäft in der Regel die Existenz einer Familie. Nach Abzug der Passiva blieb meist nichts als Liquidationserlös übrig, umso mehr als eine Berechnung des reinen Sachwertes (und in der Regel nicht des Ertragswerts) vorgenommen und die Konzession nicht in die Kaufpreisberechnung aufgenommen wurde. Auf dieser buchhalterischen Ebene gab es nach 1945 wenig zurückzufordern außer dem Geschäft selbst, wenn es noch existierte. Jenseits des wirtschaftlichen Schadens war aber eine Hauptfolge der Politik von „Arisierung“ und Liquidierung die Vertreibung „jüdischer“ Wirtschaftstreiber. Der historische Sachverhalt scheint über einen monetarisierten Zugang nicht sinnvoll erschließbar. Beim Entzug von Kleinhandelsgeschäften wurden Lebensgrundlagen entzogen, die reinen Zahlenwerte

sind gering. Die Darstellung wendet sich daher mehr den individuellen Fallgeschichten zu und den Mustern, die darin sichtbar werden.

Die typischen Fälle von nie einem Rückstellungsverfahren unterzogenen Betrieben betrafen Kleinhandelsgeschäfte. Es waren vielfach Kleinhändler, welche die Emigration vor Kriegsausbruch nicht mehr schafften und später ermordet wurden. Bei kleinen Streitwerten schien sich der Aufwand eines Rückstellungsverfahrens vielfach nicht lohnen, trotzdem die Verfahren grundsätzlich gebührenfrei waren und von den Anwälten auf Erfolgshonorarbasis (üblich dürften, wie bereits erwähnt, ca. 10% des Streitwertes gewesen sein) geführt werden durften. Kleineigentümer hatten zweifellos nicht die Mittel zur Durchsetzung ihrer Rückstellungsansprüche wie Industrielle. Eine Rolle mag auch gespielt haben, dass sie selbst den erzielbaren Wert ihres ehemaligen Geschäftes gering einschätzten, falls es ihnen gelungen war, sich im Exilland eine Existenz zu schaffen.<sup>161</sup>

Typisch ist der Fall des Fuhrwerkunternehmers Oskar Poseles in der Großen Schiffgasse der Wiener Leopoldstadt.<sup>162</sup> „Ich lege meine Kleinfuhrwerksgew. Konzession Nr. [...] freiwillig zurück“, dieser Satz ist das letzte archivalische Lebenszeichen des Oskar Poseles. Es datiert vom selben Tag (dem 20. September 1938), an dem als „Betriebsinventar“ verkauft wurden: ein Pferd samt Wagen und Zubehör um den Preis von RM 220. Dieser Betrag wurde vom Kommissarischen Verwalter zur Abdeckung der Schulden übernommen. Die Gewerbeberechtigung des Pose-

<sup>161</sup> Das vermutete der Finanzminister Kamitz, wenn er meinte, dass zweifellos viele Rückstellungsanträge deswegen nicht gestellt worden seien, „weil die geschädigten Eigentümer sich davon überzeugt haben, dass im Hinblick auf die Verpflichtung zur Rückzahlung der Gegenleistung die Stellung derartiger Anträge nicht rentabel“ sei. - Vortrag Kamitz an den Ministerrat, 8.11.1954, CZA, Nahum Goldmann-Bestand 1951. Kamitz' Position war natürlich interessengeleitet. Doch auch für Frankreich ist die „Matteoli-Kommission“ zu dem Befund gekommen, dass viele Betriebe nach 1944/45 nicht beansprucht wurden, obwohl die Anspruchsberechtigten Einsicht in die Akten genommen hatten, und hat dies darauf zurückgeführt, dass sie den erzielbaren Wert als unerheblich einstufen - Antoine Prost et al., *Aryanisation économique et restitutions, Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France*, Feb. 2000, S. 127–128 (Internet: <http://www.ladocfrancaise.gouv.fr>).

<sup>162</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 561.

les wurde an einen durch die NS-Vermittlungsstelle befürworteten „Wiedergutmachungs“-Pg vergeben.

Die Sammelstellen, die anstelle der ehemaligen Eigentümer Rückstellungsansprüche stellten, nahmen Anfang der 60er Jahre ziffernmäßige Bewertungen der Entschädigungszahlungen in erster Linie nach dem aktuellen Geschäftsgang (nach Steuerbescheiden der letzten drei Jahre und nach den Umsatzzahlen) und dem Einheitswert vor, und nicht in erster Linie nach den Werten von 1938 (obwohl der damalige Kaufpreis immer angegeben und auch in Betracht gezogen wurde). Ein solches Vorgehen ist heute nicht mehr möglich, da die Geschäfte in aller Regel nicht mehr existieren. Es liegt auch nicht im Rahmen einer historischen Betrachtungsweise, der es in erster Linie darum geht, die großen Linien von Rückstellung und Entschädigung (resp. Nichtrückstellung und Nichtentschädigung) darzustellen, und nicht, diese Verfahren von ihrer monetären Seite her neu aufzurollen. Die Sammelstellenverfahren sind oft armselige Geschichten. So das Verfahren gegen den Vierterwerber eines Zuckerlgeschäftes, der dieses wegen schlechten Ertrags zusperrte.<sup>163</sup> Oder jenes gegen den Sohn des verstorbenen „Ariseurs“ einer Weinstube, der gemeinsam mit der Zweiterwerberin zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet worden war und um Herabsetzung der Raten zur Begleichung des Betrages wegen Mittellosigkeit ansuchte.<sup>164</sup>

Dass es auch bei diesen Rückstellungen nicht primär um im engen Sinn „politische“ Fragen und um ideologische Motive (Antisemitismus) ging, sondern um Geldfragen, die allerdings „politisch“ argumentiert wurden, zeigen die ausnehmend zähen Entschädigungsverhandlungen um ein „arisiertes“ Filialgeschäft der „Anker-Brot“. Die „Anker-Brot“ begründete ihre Lizitationstaktik gegenüber dem jüdischen Restitutionswerber im Rahmen des Restitutionsverfahrens damit, „dass die Aktionäre (Frau Bettina McDuff geb. Mendl u. Herr Dr. Stefan Mendl) selbst dem Kreise der politisch Verfolgten angehörten“.<sup>165</sup> Weitgehend leer gingen in Hinsicht auf Rückstellung die Eigentümer von Kleinbetrieben aus, insbes. jene von Kleinhandelsbetrieben. Hier war die Liquidationsrate am höch-

<sup>163</sup> ÖStA AdR 06, SSt 20435 (Johann Krakora).

<sup>164</sup> Ebd., 20177 (Josef Emminger).

<sup>165</sup> Ebd., 20131 (Ankerbrotfiliale).

sten, eine Wiederherstellung der Betriebe war zweifellos wirtschaftlich unerwünscht, und ihr Liquidationserlös gering (siehe dazu u.). Diese rd. 20.000 „jüdischen“ Klein- und Kleinstunternehmen vom Pferdefuhrwerker zur Schneiderin, vom Greißler und Marktstandler zum Pferdehändler, bilden die eigentliche betriebliche „Liquidationsmasse“, die im Nationalsozialismus verschwand, ohne Spuren zu hinterlassen, Betrieb wie Eigentümer.

Die Wiederherstellung dieser Kleinbetriebe wurde nach 1945 wirtschaftspolitisch von niemandem gewünscht. Ihre Zerstörung durch Liquidierung und oftmals „wilde Arisierung“ prägte aber das Bild der „Entjudung“, weil diese nicht selten brutalen Aktionen im Stadtbild am sichtbarsten waren. Sie dominieren das Bild von „Arisierung“ bis heute. In diesem Bereich entstand auch der Eindruck, dass nach 1945 keine Entschädigung stattgefunden habe. Das stimmt nur zum Teil, weil die Sammelstellen in einem gewissen Ausmaß Ansprüche durchsetzten, welche die jüdischen Anspruchsberechtigten nicht mehr stellen konnten oder wollten. In Einzelfällen sind auch Abgeltungszahlungen für liquidierte Betriebe festzustellen, welche die Sammelstellen erreichten. Ein Beispiel ist das Geschäft eines Hernalser Branntweiners, das dieser gleich nach dem „Anschluß“ zusperrte. Die Konzession wurde zurückgelegt, die Einrichtung verschleppt. Die Spur des „jüdischen“ Besitzers verliert sich. Im Jänner 1939 zog in das Lokal ein „arischer“ Wirt mit eigener Konzession ein, der 1946 verstarb. Mit dem Erwerber der Konzession schlossen die Sammelstellen 1962 einen Vergleich über die Zahlung von öS 20.000 Entschädigung.<sup>166</sup>

Nicht wenige „arisierte“ Geschäfte waren durch die Kriegshandlungen untergegangen, ausgebombt oder geplündert worden. Wenn dann ein anderer Mieter in das leerstehende Lokal mit eigenem Mietvertrag und eigener Konzession einzog, konnten unter bestimmten Umständen Rückstellungsansprüche gestellt werden. So in jenem Fall der Filiale einer Lebensmittelhandlung in Deutsch-Wagram, die 1938 „arisiert“ und 1945 von der „Ariseurin“ nach Plünderung aufgegeben worden war. 1947 zog ein neuer Mieter mit eigenem Gewerbeschein ein und eröffnete eine

---

<sup>166</sup> Ebd., 20336 (Leopold Hofmeister).

Greißlerei. Auf die Wiederaufnahme des (seit 1949 ruhenden) Rückstellungsverfahrens durch den Rückstellungswerber reagierte er empört. Mit dem Vorgängerbetrieb stehe er in keinerlei Zusammenhang. Doch habe er angesichts der Gleichartigkeit des Geschäfts zweifellos mindestens den Kundenstock übernommen, argumentierte der Anwalt des Antragstellers. Nach Darlegung der Standpunkte regte die Rückstellungskommission die Aufnahme von Vergleichsverhandlungen zwischen den beiden Parteien an. Deren Ausgang ist aber nicht dokumentiert.<sup>167</sup>

### 5.1.7 Resümee

Wie ist der Widerspruch zwischen Erzählungen von schreiendem Unrecht 1938, die in der Öffentlichkeit immer wieder geäußert und die auch von den „Arisierungs“-Akten gestützt werden, und den vergleichsweise mageren Ergebnissen zu erklären, welche eine Untersuchung der Restitution nach 1945 auf konkrete Ungerechtigkeiten ergibt? Darüber können hier nur Vermutungen auf Grundlage des vorliegenden lückenhaften Materials geäußert werden.

Die weitgehende Restitution im Bereich der „arisierten“ Groß- und Mittelbetriebe wurde in der öffentlichen Diskussion überdeckt von einer Erinnerung, die sich aus der Situation im kleinbetrieblichen Bereich nährte, in dem es viele Betriebsliquidierungen gab. Das allenfalls für die liquidierten Kleinbetriebe zutreffende Bild mangelnder Entschädigung resp. Rückstellung wurde auf andere Wirtschaftssektoren übertragen, in denen sehr wohl weitgehende Restitution stattfand. In gewisser Hinsicht wurde die Masse der liquidierten „jüdischen“ Kleinbetriebe zum Unterpfeiler für Entschädigungsansprüche aus dem Titel der „Arisierung“ überhaupt. Die österreichische Restitutionspraxis gewann ihre schlechte Reputation unter anderem auch durch die fehlenden oder unzureichenden, jedenfalls unsystematischen Entschädigungsleistungen in diesem Bereich.

---

<sup>167</sup> WtStLA, RK 284/1961. Warum sich der Fall von der letzten Verhandlung vor der Rückstellungskommission im Juli 1951 bis 1961 hinzog, ist aus dem Akt nicht ersichtlich. Möglicherweise wurde eine außergerichtliche Einigung der Rückstellungskommission nicht angezeigt.

Dazu kam die Erfahrung von Rückstellungswerbern, die dem seinerzeitigen „Ariseur“ Abgaben, welche dieser aus dem Kaufpreis an den NS-Staat abgeführt hatte (Reichsfluchtsteuer etc.) ersetzen mussten, wenn in der Judikatur dieser Teil des Kaufpreises so gewertet wurde, als ob er dem Verkäufer „zur freien Verfügung“ gestanden hätte.<sup>168</sup> Das konnte in der Praxis vom Rückstellungswerber als nochmalige Zuwendung an den „Ariseur“ aufgefasst werden. Der „Ariseur“ konnte argumentieren, dass diese Summen nicht ihm zugute gekommen waren, sondern dass er sie dem (NS)-Staat abgeführt hatte. Dieser Umstand war eine wesentliche Grundlage für die Unzufriedenheit mit der österreichischen Restitutionspraxis.

Der NS-Staat hatte das „jüdische“ Betriebsvermögen zu einem wesentlichen Teil durch Steuern und Abgaben abgeschöpft. Die Bezahlung dieser Steuern und Abgaben war meist Bestandteil des Kaufvertrages. Nach 1945 fühlte sich die Republik Österreich dafür nicht zuständig. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass nicht der österreichische Staat, somit die Allgemeinheit, für Schäden aufzukommen habe, die durch das NS-Regime verursacht worden waren. Diese Regelungen hatten zwar ihre Logik im Rahmen der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung und mussten doch subjektiv von Rückstellungswerbern als ungerecht empfunden werden. Dies insbesondere im Lichte der Erfahrungen von 1938, die ja noch nicht allzu lange zurück lagen. Die Frage der Abgeltung der an den NS-Staat abgeführten diskriminierenden Steuern und Abgaben wurde erst in den 60er Jahren im Rahmen des „Abgeltungsfonds“ geregelt.

Die öffentliche Debatte, die sich an Begriffen wie „Wiedergutmachung“ und „Gerechtigkeit“ orientiert, ist geprägt von einem unhistorischen Blick auf die Restitutionen nach 1945. Abgesehen davon, dass oft implizit unterstellt wird, historische Prozesse könnten zur Wiederherstellung des Status quo ante wieder rückgängig gemacht werden, wird der Komplex der Restitutionen aus einem Blickwinkel beurteilt, als würden sie gegenwärtig stattfinden, als stünde der heutige Beurteiler direkt der „Arisierung“ von 1938 gegenüber und die Restitutionen demgegenüber in einer zeitlichen Ausklammerung. Was 1950 als rechtens oder den Umständen entsprechend zumindest als angemessen erschien, erscheint es aus

<sup>168</sup> Siehe dazu Graf: Rückstellungsgesetzgebung; Meissel/ Olechowski/Gnant.

heutiger Sicht nicht mehr. Damit wird die Frage der Restitutionsen aus heutiger Sicht neu aufgerollt. Ob Entschädigungen im Jahre 1950 für 1938 entzogenes Vermögen „fair“ waren, kann aber in einer historischen Sichtweise nicht an heutigen Maßstäben von „Fairness“ gemessen werden.

Wenig hilfreich ist einer historischen Analyse auch eine Einteilung der Akteure von vorne herein in Täter und Opfer, in Nazis und „Juden“. Es wurde zu zeigen versucht, dass eine solche Kategorisierung den konkreten Vorgängen nicht gerecht wird. Das heißt nicht, dass es keine Opfer und keine Täter gegeben habe. Opfer und Täter der „Arisierung“ werden vielmehr sehr deutlich kenntlich. Aber es erscheint in der historischen Analyse nicht erkenntnisfördernd, jeden Fall aus diesem Blickwinkel zu betrachten und von solchen Kategorien auszugehen.

Hinter diesen Etikettierungen werden längerfristige Konjunkturen der historischen Entwicklung sichtbar, die sich vielleicht so zusammenfassen lassen: Insgesamt kann die Politik von „Arisierung“ und Liquidierung „jüdischer“ Betriebe auch als Teil eines Prozesses von Staatsintervention resp. der Durchstaatlichung der Wirtschaft und die Ergebnisse der Restitution als teilweise Reprivatisierung – mit der Ausnahme des Komplexes des als „deutsches Eigentum“ verstaatlichten Wirtschaftssektors – gesehen werden. Das entsprach den unterschiedlichen Wirtschaftsverfassungen der Gesellschaften, in denen diese Prozesse stattfanden: der staatskapitalistisch geprägten Wirtschaft des NS-Staates und der bei allen Einschränkungen eher privatkapitalistischen der Nachkriegszeit. „Arisierung“ und Liquidierung von Betrieben waren ein Ausdruck des Eingriffs des Staats in eine von der Weltwirtschaftskrise destabilisierte Wirtschaft. Eine neue, starke Rolle des Staats: das ist ein langfristiges Resultat des unter Einsatz von Gewaltmaßnahmen stattfindenden staatlichen Zugriffs auf die Privatwirtschaft 1938, der in einer wesentlichen Facette als „Arisierung“ und Liquidierung „jüdischer“ Betriebe erscheint. Akteur war ein Staat, der im Unterschied zu dem in dieser Hinsicht schwachen österreichischen Staat vor 1938 Steuern eintrieb und die Wirtschaft regulierte. Diese gestärkte Machtposition, die ihn zu regulativen Eingriffen in die Wirtschaft befähigte, wollte auch der österreichische Staat nach 1945 nicht gänzlich aufgeben. Restriktive Konzessionsvergaben an ehemalige „jüdische“ Betreiber sei es von Banken oder von Kinos, scheinen genau von dem Bestreben

motiviert, diese Marktregulierungsmacht mit den zu Gebote stehenden Mitteln zu erhalten. Im Rückblick aus einer Zeit, in der die staatlichen Einflüsse auf das Wirtschaftssystem beseitigt werden, ist eine solche Haltung fragwürdig geworden. In der Nachkriegszeit war sie dies ganz offensichtlich nicht. Ein „unfares“ Verhalten der österreichischen Republik Rückstellungswerbern gegenüber ist im strikten Sinn nicht festzustellen, allenfalls eine Wahrung von staatlichen Interessen gegenüber privaten im Ermessensspielraum der Gesetze. Die betroffenen „jüdischen“ Rückstellungswerber wurden wohl weniger als „Juden“ behandelt denn als Exponenten der österreichischen Privatwirtschaft von vor 1938, deren Verhältnisse man gewiss nicht wiederhergestellt haben wollte. Entgegen simplifizierender Sichtweisen lassen sich die Ergebnisse der „Arisierung“, wie im Kapitel „Rationalisierung“ zu zeigen versucht wurde, eben nicht nur als Raubzug von Nazirabauken beschreiben. Ein wichtiges Ergebnis war eine weitreichende Umstrukturierung der österreichischen Wirtschaft durch staatliche Regulierungsmaßnahmen.

Ein weiteres Ergebnis war eine Konzentration der Wirtschaft, die insbesondere durch die massenhafte Liquidierung „jüdischer“ Kleinbetriebe erreicht wurde. Diese Betriebe, in ihrer Mehrzahl kleine Geschäfte, wurden nicht wieder hergestellt. Damit wurde auf „politischem“ Weg eine Entwicklung in Gang gesetzt, die über die NS-Herrschaft hinausreichte. Der Konzentrationsprozess setzte sich nach 1945 auf „normalem“ wirtschaftlichem Weg fort.

Auf sozialgeschichtlicher Ebene ist ein Hauptergebnis von „Arisierung“ und Restitution der Austausch eines Teils der Wirtschaftseliten. Die meisten Unternehmer, die nach 1938 emigrierten, kehrten nicht wieder zurück. Ein guter Teil der „Arisiere“ konnte dagegen auf Basis von Vergleichen seine Stellung behaupten. Das waren die Profiteure der „Arisierung“ in der Privatwirtschaft, die bei dieser Aktion zum Zug kamen, weil die Regeln der Reproduktion des Unternehmertums teilweise außer Kraft gesetzt waren, insbesondere was die Kapitalbeschaffung betraf. Diese neuen Unternehmer, die durch das NS-Regime in die Wirtschaft kamen, ersetzten die vertriebenen „jüdischen“ Unternehmer. Auch in dieser Hinsicht hatte die NS-Wirtschaftspolitik soziale Tatsachen geschaffen, die nach 1945 nicht mehr revidiert wurden.

## 5.2 **Ausmaß und Folgen der Arisierung und Liquidierung jüdischer Unternehmen**

von Fritz Weber

### 5.2.1 **Arisierung**

Der nationalsozialistische Begriff der Arisierung oder Entjudung als Beschreibung der Ausschaltung der jüdischen Bürger aus dem Wirtschaftsleben ist – so einfach er auf den ersten Blick erscheinen mag – durchaus mit Widersprüchen behaftet. Arisierung vollzog sich im Spannungsfeld von pathologischem Rassenwahn, Bedienung der eigenen „illegalen“ Parteiklientel (unter dem Titel der „Wiedergutmachung“) und Elementen eines volkswirtschaftlich-planerischen Kalküls („Wirtschaftsrationalisierung“), die auf eine Modernisierung der grosso modo rückständigen österreichischen Wirtschaftsstruktur abzielten. Auf der anderen Seite wirkten ideologisch verbrämte strukturkonservierende Vorstellungen einer Mittelstandspolitik in die Arisierungsproblematik hinein. Arisierung war aber auch Teil und Vehikel einer Politik, deren letztes Ziel die Eliminierung der jüdischen Bevölkerung aus dem Wirtschaftsleben durch Verbringung ins Ausland und – als dieser Weg sich immer mehr als diffizil zu organisieren erwies – durch physische Vernichtung.

Eine Kategorie wie „jüdisch“ erscheint im wirtschaftspolitischen Diskurs des Nationalsozialismus abseits von rassenideologischen Vorstellungen von der „Blutbedingtheit“ des „Jüdischen“ auch als Bündel von unerwünschten wirtschaftlichen Verhaltensweisen in einer von der Weltwirtschaftskrise erschütterten Gesellschaft, die auf eine Minderheit, die „Juden“ projiziert werden konnten. Insbesondere die Banken und die Händler waren als idealtypische Repräsentanten des „raffenden“ Kapitals immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt, sich „jüdischer“ Methoden zu bedienen oder sich „jüdisch“ zu verhalten. Auf der anderen Seite bildeten die zweifellos nicht von wirtschaftlicher Logik, sondern von der aus dem 19. Jahrhundert herkommenden rassistischen Ideologie geleiteten Nürnberger Gesetze die Grundlage für die Unterscheidung zwischen „jüdischen“ und „arischen“ Bürgern. Gewerbetreibenden und Unternehmern.

In eine historische Analyse der Bedeutung und der Ergebnisse der Arisierungspolitik können diese NS-Kategorien nur insofern sinnvoll integriert werden, als sie die ideologische *Grundlage* für Maßnahmen bildeten, die bestimmten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen dienten. Würde man alle von Arisierungsmaßnahmen betroffenen Industrieunternehmen analysieren, erhielte man eben *keine* Vorstellung vom Begriff des „jüdischen“ Wirtschaftens, sondern die Zustandsbeschreibung einer Wirtschaft, die sich von den Folgen der Weltwirtschaftskrise im Durchschnitt nur unzureichend erholt hatte, auch wenn bestimmte rüstungsnahe Bereiche schon vor 1938 einen Boom erlebten. Zugleich entstände gleichsam ein „Sittenbild“ unternehmerischen Verhaltens in einer Situation, in welcher der Kampf ums Überleben stärker hervortrat als die offensive, im Schumpeterschen Sinn entrepreneurhafte Bewältigung der Krise. Gewinnverschleierung, Steuerhinterziehung und andere Methoden des Sich-über-Wasser-Haltens würden dabei ebenso zutage treten, wie man auf Firmeninhaber stoßen würde, die auf Grund besonderen unternehmerischen Geschicks oder zufälliger (ihnen in den Schoß fallender) Partialkonjunkturen sich in einer vorteilhafteren Position befanden. Und die Ergebnisse einer solchen Untersuchung würden sich *grosso modo* in nichts von den Verhältnissen im „arischen“ Sektor der österreichischen Volkswirtschaft unterscheiden.

Genauso abwegig wäre es, in Umkehrung der NS-Logik den „guten“ jüdischen Unternehmer suchen zu wollen, der durch den Nationalsozialismus brutal aus seiner Tätigkeit im Bereich der blühenden nicht-„arischen“ Ökonomie gerissen worden wäre. In einem von deflationären Therapien zugrundegerichteten Land wie Österreich gab es in den dreißiger Jahren – mit Ausnahme einzelner Rüstungsfirmen oder vom blinden Schicksal des Weltmarktes begünstigter kleiner Nischenproduzenten – keine boomenden Sektoren. Solche Firmen waren natürlich ein besonderes Objekt der Arisierungsbegierden. Im Fall der *Hirtenberger Patronenfabrik* mischten sich *Germanisierung* – der Übergang österreichischen Eigentums in deutsche Hände unter den Verhältnissen struktureller Gewalt nach dem 12. März 1938 – und Arisierung. Denn der Besitzer der Firma war deren (jüdischer) Generaldirektor, der „Kanonenkönig“ Fritz Mandl, eine der „wohl schillerndsten Figuren der österreichischen

Rüstungsindustrie“.<sup>1</sup> Er unterhielt nicht nur enge Beziehungen zur faschistischen Heimwehr in Österreich und zu den faschistischen Regimen in Italien und Ungarn, sondern „mischte auch im internationalen Waffenhandel mit“. 90% der Munitionsproduktion seiner Werke wurden exportiert und entweder direkt oder über ein Handelshaus in der Schweiz, das er zusammen mit Schweizer und englischen Investoren ins Leben gerufen hatte, in alle Welt verteilt. Darüber hinaus baute Mandl in den dreißiger Jahren die Fabrik in Hirtenberg aus, indem er ihr einen Flugzeugbetrieb angliederte. Ende 1936 waren in Hirtenberg rund 2.000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt.<sup>2</sup>

Mandl sorgte für Arbeit; politisch stand er im Lager der militanten Gegner der organisierten Arbeiterschaft. Mandl war als schillernde, paternalistisch-autoritäre Unternehmerfigur kein jüdischer Einzelfall; in einer Reihe von Rückstellungsakten – wie etwa bei der *Maschinenfabrik Andritz*, die sich 1938 im Eigentum eines Mitglieds der Bankiers- und Industriellenfamilie Gutmann befand – stößt man auf Belegschaftsvertreter, die sich – unter Hinweis auf das Verhalten *vor* 1938 – vehement gegen die Rückstellung des Unternehmens an den jüdischen Vorbesitzer stellen.<sup>3</sup>

Bei der Darstellung der Arisierung wie bei jener der Rückstellung von Unternehmen ging es uns darum, nachvollziehbar zu machen, was sich *real* historisch hinter Schlagworten und Formeln verbarg. Arisierung meint eine Wirtschaftspolitik, die sich zwischen den Polen Wirtschaftsrationalisierung und „Wiedergutmachung“ bewegte. Die *Wirtschaftsrationalisierung* drückte sich in der Liquidierung von Betrieben oder in der Übernahme von Firmen innerhalb einer Branche im Kontext volkswirtschaftlichen Planungsvorgaben aus; „Wiedergutmachung“ gab es für die in der Illegalität vor 1938 zu Schaden gekommenen NS-Parteigenossen, ein Ansinnen, dessen Logik auf die Erhaltung möglichst vieler Betriebe

<sup>1</sup> Klaus Dieter Mulley/Hans Leopold: Der militärisch-industrielle Komplex rund um Wr. Neustadt, in: Ders./Hans Leopold (Hg.): *Geschosse - Skandale - Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg*, Ebenfurth 1999, S. 16.

<sup>2</sup> Ebd., S. 16.

<sup>3</sup> Siehe auch den Fall der Guggenbacher Papierfabrik in Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 4.4.4.6.

zwecks Übertragung an „verdiente“ Nationalsozialisten abzielte. In vielen Bereichen stellte die real sich vollziehende Arisierung – im gesamten betrachtet – die „spontane“, sich aus den Zufälligkeiten des autoritären Entscheidungsprozesses in einem „Führerstaat“ ergebende Resultante dieser beiden einander widersprechenden Grundtendenzen dar.

Für den betroffenen jüdischen Unternehmer war das Zusammenwirken dieser beiden Tendenzen ohne bzw. nur insofern von Belang, als die Beimengung direkter physischer Gewaltanwendung bei der Arisierung schwanken konnte. Unter einem Blickwinkel jedoch, der die tatsächlichen *Resultate* des Arisierungsprozesses im Visier hat und nicht bei den ideologischen *Absichtserklärungen* stehen bleibt, erscheint die Politik der Arisierung in Österreich nicht so sehr als jener *Selbstzweck*, als den sie die NS-Propaganda darzustellen versuchte („Befreiung der Wirtschaft von jüdischem Einfluss“), sondern eher als Mittel zum Zweck des *Eingriffs des Staates in eine von der Weltwirtschaftskrise destabilisierte Ökonomie*. Der staatliche Zugriff auf den als „jüdisch“ gekennzeichneten Teil der Privatwirtschaft eröffnete darüber hinaus einen Spielraum für die Beschleunigung, Verbilligung und den möglichst reibungslosen Ablauf des ökonomischen Hauptvorganges des „Anschlusses“: die Eingliederung der österreichischen Wirtschaft in die reichsdeutsche. Die Verlagerung des Akzents von einer längerfristigen zu einer kurzfristigen, an den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft orientierten Planung und Strategie der Arisierung ist unübersehbar. Sie drückte sich im zunehmenden Preisverfall und in der tendenziellen Unverkäuflichkeit von Unternehmen aus, die eine Nähe zum Friedenskonsum aufwiesen. Zugleich änderten sich die Rahmenbedingungen für die Produzenten, weil die Chance auf Zuteilung von Rohstoffen und Maschinen in den Rang eines relevanten Kriteriums für die „Güte“ und den Preis eines Unternehmens aufrückte.

Die wirtschaftliche Integration Österreichs sollte nach dem Willen der NS-Behörden möglichst „rational“ und „geplant“ vor sich gehen, um die österreichischen Ressourcen in möglichst kurzer Zeit für die gesamtdeutsche Wirtschaft nutzbar machen und sie gleichsam als wirtschaftlichen Ergänzungsraum für das Reich instrumentalisieren zu können. Die Tendenz zu staatlicher Planung und Rationalisierung kann an der Beteiligung von Organisationen wie dem *Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit* an den Planungen für die Arisierung abgelesen werden, in denen für alle Branchen die Frage im Vordergrund stand, welche Betriebe unter welchen

Auflagen und um welchen Preis (Investitionen, Spezialisierung etc.) erhalten und welche liquidiert werden sollten. So teilte der RKW die österreichischen Papierfabriken in vier Kategorien ein:

- „Betriebe mit betriebstechnisch gesunder Grundlage“,
- „Betriebe, bei denen eine gesunde Grundlage erhebliche Investitionen rechtfertigen“,
- „Betriebe, die durch erhebliche Investitionen auf betriebstechnisch gesunde Grundlage gebracht werden können“,
- „Betriebe, deren Aufrechterhaltung [...] Mittel erfordern, die der Errichtung einer Neuanlage gleichkommen, wobei aus Standortgründen eine Wirtschaftlichkeit nicht gerechtfertigt erscheint“<sup>4</sup>

Besonders zu Anfang spielten aber nicht immer nur „technische“ oder gesamtdeutsche Argumente, sondern auch regionalpolitische Interessen (etwa die Erhaltung von „Arbeitsplätzen“ in strukturschwachen Gebieten) ihre (sozial)politische, das Feld der bloßen Wirtschaftspolitik überschreitende Rolle.

Der Aspekt der störungsfreien Wirtschaftsplanung von oben ließ sich klarerweise am besten in jenen Branchen verwirklichen, in denen entweder auch die Behörden ein Interesse an der Nutzung vorhandener „natürlicher“ Monopole hatten (wie bei der alpenländischen Eisenerzeugung, die von der Alpine Montan-Gesellschaft kontrolliert und durch deren Eingliederung in den Komplex der Hermann Göring-Werke neu organisiert wurde) oder in denen keine störenden, mächtigen, privatwirtschaftlichen Akteure wie private Groß- oder Konzernunternehmen von Banken anzutreffen waren. Denn diese verstanden es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen, ihre Interessen durchzusetzen.<sup>5</sup> Warum die tatsächlichen Planungs- und Arisierungsergebnisse in manchen Bereichen stark von den Planungsvorgaben abwichen – wie etwa im Textilsektor, wo weit weniger Industrieunternehmen liquidiert wurden, als anfangs vorgegeben<sup>6</sup> –, ist nicht mit einem Satz zu beantworten, weil viele Gründe dafür maßgeblich sein konnten, auch der, dass die Erwartungen der Planer über die zukünftige Nachfrage nicht mit den Realitäten entweder des Marktes oder – später – der kriegswirtschaftlichen Erfordernisse überein-

<sup>4</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 125, 2223 Papierindustrie.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 2, Schuhbranche.

<sup>6</sup> Ebd., Kapitel 1, Textilindustrie.

stimmten. In anderen Bereichen wie zum Beispiel der Lebensmittelbranche, für welche die Planungsvorgänge zudem archivalisch gut dokumentiert sind, zeigt sich Arisierung besonders ausgeprägt als Politik der Liquidierung von Kleinunternehmen und -geschäften. Auf dieser Linie arbeiteten die Verbände der Wirtschaft und die Vertreter des Staates zusammen gegen die Vertreter der „Partei“, die versuchten, ihre Klientel als Kleinunternehmer unterzubringen.

Denn die Arisierung war auch eine Art von „Sozialpolitik“ für den Mittelstand, indem neuen, NS-nahen Schichten Aufstiegsmöglichkeiten als Unternehmer eröffnet wurden, denen eine solche Fortune unter „normalen“ Bedingungen allein schon aus Kapitalmangel verwehrt geblieben wäre. Viele Arisierungsfälle sind daher Geschichten vom sozialen Aufstieg und dem Entstehen eines neuen Mittelstands. Kaffeehäuser und Kinos waren typische Bereiche der NS-„Wiedergutmachung“. Kennzeichnend dafür sind die Vermittlung über Parteireferenzen bzw. Parteiintervention, Kapitalmangel des Käufers und entsprechend niedrige Kaufpreisfestsetzung, gelegentlich physische Gewaltanwendung seitens des Ariseurs gegenüber dem „jüdischen“ Eigentümer. Auf Grund des Kapitalmangels und der Branchenunkundigkeit – oder auch nur wegen widriger, durch den Krieg entstandener Rahmenbedingungen – kamen jedoch viele dieser „neuen“ Unternehmer in Schwierigkeiten. Nach 1945 konnten vergleichsweise wenige von denen, die dem Nationalsozialismus ihren Aufstieg zum Wirtschaftstreibenden verdankten, ihre 1938 errungene Position halten.

Die ökonomischen Resultate der Politik der Arisierung liegen in der Verflüssigung von in stillen Reserven, Warenlagern, Steuerrückständen gebundenem Kapital, in der Liquidierung von Verbindlichkeiten (Entschuldung) und in Leverage-Effekten bei arisierten Unternehmen durch staatlich garantierte Kreditaktionen. Dies konterkariert die in der Diskussion über die Arisierung meist angeführten negativen Effekte der Kapitalvernichtung durch inkompetente, unterkapitalisierte und durch die politische Mechanik aufgestiegene „neue“ Unternehmer. Die in der NS-Wiedergutmachungsfraktion verkörperte „politische“ Seite der Unternehmensübernahmen hielt sich jedoch insofern in Grenzen, als solche Wirtschaftstreibende in der Regel von der Übernahme von Betrieben ferngehalten wurden, die größere ökonomische Kompetenz erforderten. Die nicht in erster Linie von wirtschaftlicher Rationalität, sondern von

politischer Meritenlogik dominierte „Wiedergutmachung“ kam nur in untergeordneten Sektoren der Wirtschaft zum Zug. Je größer ein Arisierungsfall, desto eher gingen Konflikte zwischen „Wiedergutmachungs-“ und wirtschaftsnahen Positionen (vertreten etwa vom Reichswirtschaftsministerium) zugunsten der letzteren aus, und dies, obwohl die „Wiedergutmachungs“-Linie in der VVSt eine starke Stütze hatte.

In historischer Perspektive kann die Arisierungsproblematik nicht auf eine Sichtweise reduziert werden, welche die von der Arisierung Betroffenen – wie dies seinerzeit durch die NS-Behörden geschah – in erster Linie als „Juden“ analysiert, sondern als Geschäftsleute, die sich gegen die Enteignung ihres Unternehmens wehrten. Auch konnten sich Interessenkonstellationen ergeben, bei denen die „Ariseurs“-Seite nicht als einheitlicher Block agierte und die Rivalitäten der einzelnen Akteure einen gewissen Handlungsspielraum für „jüdische“ Unternehmer eröffneten. In solchen Fällen war es möglich, jüdisches Eigentum dem Zugriff der NS-Behörden zu entziehen – von verdeckten Treuhand-Abkommen mit „Ariern“ bis zum Transfer von Kapital ins Ausland. Ein solcher Fall einer Auseinandersetzung zwischen internationaler Kapitalmobilität und territorial gebundener politischer Gewalt, die in begrenzte Arrangements zwischen den Kontrahenten mündete, wird am Beispiel der Firma „Olla“ dargestellt. In solchen (Einzel)fällen stiegen die „jüdischen“ Unternehmer von nur passiven „Opfern“ zu – wenn auch strukturell krass benachteiligten – Akteuren auf.

Solche aus unseren Forschungsergebnissen resultierende Überlegungen stehen nicht nur mit einigen unserer eigenen Annahmen am Beginn der Projektarbeit in Widerspruch, sondern kollidieren auch mit landläufigen Meinungen zum Problemkreis von Arisierung und Restitution: Die Arisierung als *Raubzug* trat im historischen Ablauf bald hinter den Aspekt als Werkzeug der staatlichen Wirtschaftsregulierung zurück. Die heute so spektakulär wahrgenommenen, gewalttätigen Wellen individueller Bereicherung unmittelbar nach dem „Anschluß“ und im Gefolge des Novemberpogroms 1938 verstellen und überdecken den Blick auf diesen „wirtschaftsrationalen“ Aspekt. Auch die Ansicht, dass generell inkompetente Ariseure prosperierende Unternehmen zu Grunde gerichtet hätten, kann in dieser verallgemeinernden Form nicht aufrechterhalten werden. Man könnte im Gegenteil – in Differenzierung des Bildes vom Arisierungsvorgang als eines gleichsam physischen Gewaltaktes – eine Typologie der Unternehmensübernahmen im Zuge der Arisierung erstellen, die ein wei-

tes Feld zwischen den Polen von gewaltsamer und vergleichsweise „freundlicher“ Arisierung (auf der Basis von Absprachen zwischen Ariseur und Arisiertem) umreißt:

- Übernahme durch einen direkten Konkurrenten;
- Übernahme durch einen branchenfremden Unternehmer bzw. kapitalkräftigen Investor;
- Übernahme durch reichsdeutsche Unternehmer (bis in den Herbst 1938 hinein behindert durch den so genannten „Gebietsschutz“, der nicht nur die österreichische Produktion vor der überlegenen reichsdeutschen Konkurrenz schützte, sondern auch „österreichische“ Übernahmen bei Arisierungen begünstigte);
- Übernahmen durch „neue“ Unternehmer, sehr oft Techniker oder leitende Angestellte des zu übernehmenden Unternehmens (eine Art von Management-Buyout unter Zwang);
- „politische“ Übernahmen, die de facto auf eine Überführung in direkte staatliche Kontrolle oder auf eine Art Vergenossenschaftlichung hinausliefen (Zuckerfabrik Hohenau, Ankerbrotwerke);
- „Wiedergutmachungs“-Fälle, die nur durch massive Abschläge beim Verkaufspreis und/oder bei der „Entjudungsaufgabe“ überhaupt zustande kommen konnten.

### 5.2.2 Jüdische Sozialstruktur und jüdisches Eigentum in Österreich 1938

Grundlage der Arisierungspolitik in Österreich war die Angleichung der rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der österreichischen Juden an die Verhältnisse des „Altreiches“. Die Verfolgung jüdischer Bürger setzte unmittelbar nach und – was die „wilden“ Arisierungen und Misshandlungen einzelner Juden betrifft – zum Teil schon in den letzten Stunden vor dem „Anschluß“<sup>7</sup> ein. Von den mit den beiden ersten so genannten „Prominententransporten“ in das Konzentrationslager Dachau eingelieferten ca. 270 Österreichern waren fast die Hälfte Juden; im Frühjahr 1938 folgten weitere derartige Deportationen.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Safrian/Witek, S. 19ff.

<sup>8</sup> Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien, Bd. 3, Wien 1984, S. 196.

Nachdem die NS-Behörden in den „Anschluß“-Tagen dem mit physischer Vehemenz zu Tage tretenden *Antisemitismus von unten* Gelegenheit gegeben hatten, die ersten Arierungsschritte durch Zerstörung und „wilde“ Enteignung zu setzen, wurde die antisemitische Aktion in „legale“ Bahnen umgeleitet: Die Nürnberger Gesetze traten in Österreich am 25. Mai 1938 in Kraft.<sup>9</sup> Mit der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938<sup>10</sup> wurde in ganz Großdeutschland der Begriff des „jüdischen Betriebes“ eingeführt und definiert. Danach galt ein Betrieb als jüdisch, wenn der Inhaber Jude im Sinne der Rassengesetze war. Eine OHG wurde als jüdisch angesehen, wenn einer oder mehrere haftende Gesellschafter jüdisch waren. Der Betrieb einer juristischen Person war jüdisch, wenn auch nur *ein* Jude zur gesetzlichen Vertretung befugt war bzw. dem Aufsichtsrat angehörte oder wenn Juden nach Kapital und Stimmrecht „entscheidend“ beteiligt waren. Eine entscheidende Beteiligung lag dann vor, wenn ein Viertel des Kapitals in jüdischem Besitz war oder die Hälfte der Gesamtstimmzahl von Juden ausgeübt wurde. De facto waren Verkäufe von Aktienanteilen genehmigungspflichtig, wenn die Veräußerung mehr als 10% des Aktienkapitals einer Gesellschaft betraf. Wenn bei einer Aktiengesellschaft oder einer KG auf Aktien auch nur *ein* Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates Jude war, wurde die Firma als jüdisch gewertet. Eine weitere Bestimmung sah vor, dass ein Betrieb auch dann als jüdisch anzusehen war, „wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden“ stand. Des Weiteren konnten jüdische Minderheitsbeteiligungen unter der festgelegten kritischen Schwelle als „sonstiges Vermögen“ arisiert werden.

Zugleich wurde durch die Verpflichtung zur Anmeldung jüdischen Vermögens über einem Betrag von RM 5.000 die Voraussetzung dafür geschaffen, auf diese Vermögen zuzugreifen, sie zu expropriieren und im Wege von Steuern und anderen Abgaben auf den NS-Staat zu übertragen oder sie – im Fall von Produktivvermögen – „arischen“ Unternehmern zur produktiven Weiterverwertung zu übergeben. War eine solche produktive Verwertung nicht möglich oder schien sie aus „gesamtwirtschaftlichen“ Gründen nicht sinnvoll, weil sie nicht in die angestrebte neue Wirtschaftsstruktur Österreichs als Teil der großdeutschen Ökonomie passten, wurden Betriebe liquidiert – ein Prozess, der vor allem den kleingewerbli-

---

<sup>9</sup> GBlÖ Nr. 150/1938 vom 20. Mai 1938.

<sup>10</sup> GBlÖ Nr. 193/1938 vom 24. Juni 1938.

chen und den Kleinhandelssektor betraf. Die „Entjudung“ durch Liquidierung von Betrieben war in ihren Grundzügen schon wenige Monate nach der Reichskristallnacht abgeschlossen.

Tabelle 18: Die Eliminierung der jüdischen Einzelhandelsgeschäfte in Wien<sup>i</sup>

Branche	Gesamt	Davon jüdische Betr.		Liquidiert		Arisiert	
		Zahl	In %	Zahl	In %	Zahl	In %
Lebensmittel	15.163	2.609	17,21	2.419	92,7	190	7,3
Papier, Galanteriewaren	1.494	458	30,65	419	91,5	39	8,5
Eisenwaren	863	304	35,22	251	82,6	53	17,4
Textil	3.642	2.630	72,21	2.163	82,2	467	17,8
Maschinen	187	68	36,36	54	79,4	14	20,6
Drogen	1.849	713	38,56	557	78,1	156	21,9
Möbel	313	159	50,80	107	67,3	52	32,7
Gesamt	23.511	6.941	29,52	5.970	86,0	971	14,0

<sup>i</sup> Quelle: ÖStA AdR 05, HM Präs., Auskünfte 1938, Kt. 710; Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft. Bericht über die Entjudung der Ostmark, 1. Februar 1939, 48.

Tabelle 19: Verminderung der Zahl der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe in Wien durch Stilllegung von jüdischen Betrieben nach dem Stand vom 1. April 1939<sup>i</sup>

Sparte	Anteil (in %)
Mieder- u. Wäscheerzeuger	46,9
Strick- und Wirkwarenerzeuger	45,6
Elektrotechniker	35,5
Buchdrucker	34,3
Realitätenmakler	30,0
Fotografen	27,2
Tapezierer	25,4
Chemische Putzereien	23,0
Juweliere u. Uhrmacher	22,1
Lederwarenerzeuger	17,0
Gast- und Schankgewebe	14,2
Fleischhauer	12,2
Anstreicher und Maler	9,0

<sup>i</sup> Quelle: Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Bericht über die Entjudung in der Ostmark (Stichtag 1. April 1939) S. 2a.

Das Ausmaß der Entkleinbetrieblichung durch Arisierung kann auch aus Tabelle 19 ersehen werden, die den Anteil der stillgelegten jüdischen Handwerksbetriebe in Wien im Verhältnis zur Zahl der Handwerksbetriebe überhaupt nach dem Stand vom 1. April 1939 wiedergibt.

An Hand der von der VVSt zusammengestellten Statistiken kann der strukturpolitische Effekt der „Entjudung“ der österreichischen Wirtschaft gut nachvollzogen werden. Er bestand – nach den Aussagen der VVSt selbst – darin, einen unerwünschten (und in Österreich wegen der zögernden wirtschaftlichen Erholung lang andauernden) Nebeneffekt der Weltwirtschaftskrise – die Umwandlung von Arbeitslosigkeit in Selbständigkeit – wieder zu beseitigen, indem ein Teil der Selbständigen eliminiert wurde. Dies trifft vor allem auf die Bereiche Handwerk, Gewerbe und Handel zu. Im Industriesektor scheint eine solche Strukturbereinigung nur in gebremster Form und in manchen Branchen eher nur marginal stattgefunden zu haben, da die Zahl der Liquidierungen hier anteilmäßig wesentlich geringer ausfiel: Wurden insgesamt – ohne den Banksektor – von 25.440 Betrieben bis 1940 18.800 oder rund 75% stillgelegt, so betrug dieses Verhältnis bei der Industrie 986 zu 170 oder 18%. Beim Handel und beim Handwerk lauteten die entsprechenden Quoten 77 bzw. 73%.<sup>11</sup>

Durch die NS-Strukturpolitik mittels Arisierung wurde Tausenden von kleinen jüdischen Geschäftsleuten (und damit in vielen Fällen wohl auch ihren Angehörigen) die Existenzgrundlage entzogen. Wenn man – den NS-Statistiken folgend – annimmt, dass rund 20.000 jüdische Kleinbetriebe geschlossen wurden und deren Besitzer im Regelfall eine dreiköpfige Familie zu ernähren hatten, kommt man auf eine Zahl von 60.000 Betroffenen oder fast einem Drittel der jüdischen Bevölkerung. Denn zum Zeitpunkt des Anschlusses lebten in Österreichs insgesamt zwischen 185.000 und – nach neuesten Schätzungen – über 200.000 Personen jüdischer Religionszugehörigkeit, rund 170.000 davon in Wien.<sup>12</sup> Dies entsprach einem Bevölkerungsanteil von 2,7 bzw. 9,3%. Damit lag die

<sup>11</sup> Schubert, S. 121f.

<sup>12</sup> Florian Freund/Hans Safrian: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945. Vertreibung und Deportation, in: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 767–794, S. 790.

Quote für Österreich über jener des Deutschen Reiches im Jahr 1933 (0,8%). Auch der Anteil der jüdischen Bevölkerung an den Erwerbstätigen war in Österreich mit 2% höher als in Deutschland fünf Jahre vorher (0,75%).<sup>13</sup>

Im Deutschen Reich hatte die jüdische Bevölkerung bereits zwischen 1933 und 1938 durch Emigration stark abgenommen, was alle von den Nationalsozialisten für das Jahr 1938 kolportierten Relationen höchst suspekt macht. Im „Altreich“ hatten im Jänner 1933 über 500.000 Bürger jüdischer Abstammung gelebt. Bis Anfang 1938 war diese Zahl auf 350.000 bis 365.000 zurückgegangen, wobei zwei Drittel davon in sieben Großgemeinden lebten, davon 140.000 (das sind 40% aller Juden im „Altreich“) in Berlin.<sup>14</sup> Andere Quellen schätzten die Anzahl der auf deutschem Reichsgebiet insgesamt verbliebenen Juden noch im November auf 600.000 bis 700.000, die Zahl der nach 1933 Ausgewanderten auf 170.000. Diese hätten im Durchschnitt ein Vermögen von RM 2.000 an Bardevisen, Waren etc. (also insgesamt rund 349 Mio. RM) mit sich geführt.<sup>15</sup> Auf Grund des Rückgangs der jüdischen Bevölkerung in Deutschland entfielen daher 1938 auf Österreich zwischen 35 und 37% der gesamten jüdischen Bürger in Großdeutschland.<sup>16</sup>

Die Verteilung der selbständigen jüdischen Erwerbstätigen wies für Österreich ein von Deutschland abweichendes Bild auf, wobei allerdings statistische Grauzonen existierten, die eine Evaluierung der Abweichungen erschweren. Insbesondere fehlen für Deutschland Angaben zu den Versicherungs- und Bankangestellten.

<sup>13</sup> Fuchs, S. 6 ff.

<sup>14</sup> Avraham Barkai: Ausgrenzung und „Arisierung“ im Vorfeld der „Endlösung“, in: Arno Herzig (Hg.): Verdrängung und Vernichtung der Juden in Westfalen (=Forum Regionalgeschichte 3), Münster 1994, S. 115–124, S. 123. Nach einer Kompilation des RWM hatten bis zum November 1938 rund 170.000 Juden das Deutsche Reich (ohne Österreich) verlassen. Siehe Safrian, S. 69.

<sup>15</sup> BAK, RW 19, 1580: „Übersicht über die mit dem Judenproblem zusammenhängenden Fragen für die Besprechung mit den Leitern der Devisenstellen am Dienstag, dem 22. November 1938“, Bl. 60.

<sup>16</sup> Auch in Österreich nahm die Zahl der Juden durch Emigration rasch ab: Im Mai 1939 lebten hier nur mehr 95.000 jüdische Bürger, davon 82.000 Glaubensjuden. Bis zum Kriegsbeginn hatte sich die Zahl der Glaubensjuden auf ca. 66.000 reduziert. Freund/Safrian, S. 770.

Bei der Verteilung der jüdischen Firmen und Betriebe auf die verschiedenen Erwerbszweige sind die Unterschiede zwischen beiden Ländern auf den ersten Blick noch markanter: Besonders auffällig ist die in Österreich gegenüber dem Deutschen Reich auffallend hohe Repräsentanz jüdischer Betriebe im Handwerk und der vergleichsweise niedrigere Anteil im Handel.

Tabelle 20: Berufsverteilung der selbständigen jüdischen Erwerbstätigen in Deutschland und Österreich (1934)<sup>i</sup>

Beruf	Anteil in Deutschland (in %)	Anteil in Österreich (in %)
Landwirtschaft	1,7	0,4
Industrie und Handwerk	23,0	19,8
Handel	61,0 <sup>ii</sup>	51,0
Banken und Versicherungen	?	7,4
Freie Berufe	12,0	7,6
Öffentlicher Dienst	?	1,9
Transport und private Dienstleistungen	?	1,1
Andere	?	10,8

<sup>i</sup> Quelle: Alf Krüger, Judenfrage, S. 48 und 66; Fuchs, VVSt, S. 9 f.

<sup>ii</sup> Handel und Verkehr.

Tabelle 21: Jüdische Betriebe nach Branchen in Deutschland (1933) und Österreich (1938)<sup>i</sup>

	Deutschland		Österreich <sup>ii</sup>	
	Zahl	Anteil in %	Zahl	Anteil in %
Einzelhandel	55.000	55	-	-
Groß- und Exporthandel	8.000	8	-	-
Handel insgesamt	63.000	63	11.000	43,3
Handwerk	9.000	9	13.000	51,2
Freie Berufe	10.000	10	-	-
Sonstige	12.000	12	-	-
Industrie	6.000	6	1.000	3,9
Verkehr	-	-	400	1,6
Insgesamt	100.000	100	25.400	100

<sup>i</sup> Quelle: Barkai: Boykott, S. 80; Schubert, S. 121 f.

<sup>ii</sup> Gerundet.

Allerdings klaffen die in den beiden Tabellen 20 und 21 angeführten Zahlen für das Handwerk so weit auseinander, dass auch hier große statistische Fehlerquellen vermutet werden müssen. Vermutlich wurden die „Freien Berufe“ und die „Sonstigen“ dem Handwerk zu gerechnet.

### 5.2.3 Die Vermögensanmeldung

Die im April 1938 erlassene *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* legte die Kriterien fest, nach denen die Selbstbewertung des Vermögens zum Stichtag 27. April 1938 zu erfolgen hatte. Sie erfasste alle Wertgegenstände nach dem „gemeinen Wert“, soweit die Summe des in einem Haushalt vorhandenen Vermögens den Wert von RM 5.000 überschritt.<sup>17</sup> Die Erfassung der Vermögen war – zumindest von der formellen Seite her – so vollständig, dass selbst österreichische Juden, die in KZs eingeliefert worden waren, dazu angehalten wurden, Vertreter zu bestimmen, welche die Vermögensanmeldung für sie durchzuführen hatten.<sup>18</sup> Allerdings werden die Ergebnisse der Vermögensanmeldung insofern verfälscht, als rund 16.400 – vermutlich überwiegend vermögendere – jüdische Bürger vor dem 30. Juni 1938, dem Stichtag der Anmeldung, Österreich hatten verlassen können, was – bei einem angenommenen Durchschnitt von drei Personen pro Haushalt – eine Zahl von 5.500 fehlenden Vermögensanmeldungen ergibt, die statistisch nicht erfasst wurden.<sup>19</sup> Trifft man die auf Grund der in den Vermögensanmeldungen sichtbaren Vermögensverteilung nicht unplausible Annahme, dass jede dieser Familien über ein Vermögen von RM 100.000 verfügte, würde sich der Wert der jüdischen Aktiva in Österreich um rund eine halbe Milliarde RM erhöhen.

Im gesamten Reichsgebiet wurden ca. 8,5 Mrd. RM an jüdischem Vermögen angemeldet, in Österreich 2,3 Mrd., bei einer Einwohnerzahl von 66 Mio. im „Altreich“ und 6,76 Mio. in Österreich.<sup>20</sup>

<sup>17</sup> Vgl. zum „gemeinen Wert“ die Ausführungen im Kapitel 3.10, S. 151 ff.

<sup>18</sup> Fuchs, S. 15.

<sup>19</sup> Walch, S. 3 f.

<sup>20</sup> Schubert, S. 11.

Danach wären – in Verfolgung der nationalsozialistischen Logik – auf *einen* Arier im Deutschen Altreich eine wesentlich niedrigere Summe jüdischen Vermögens entfallen als in Österreich. Die von den NS-Behörden erhobenen Zahlen setzen freilich Unvergleichbares zueinander in Beziehung: Erstens war 1938 in Deutschland ein großer Teil der jüdischen Bevölkerung bereits ausgewandert; und zweitens war dort ein nicht genau quantifizierbarer, aber doch auf jeden Fall beträchtlicher Anteil der jüdischen Unternehmen in den Jahren zwischen 1933 und 1938 bereits in arischen Besitz übergegangen.<sup>21</sup>

Insgesamt gingen in Österreich 47.776 Vermögensanmeldungen ein, wovon 43.495 auf den „Gau Wien“ entfielen.<sup>22</sup> Dieses Übergewicht Wiens erfährt noch eine leichte Akzentuierung, wenn die Höhe des angemeldeten Vermögens in Betracht gezogen wird:

Tabelle 22: Vermögensanmeldungen in Österreich lt. Verordnung vom 27. April 1938<sup>i</sup>

	Insgesamt	Wien	Anteil Wiens (in %)
Anmeldungen	47.776	43.495	89,9
Vermögen (in 1.000 RM)	2.295.085	2.062.977	91,0

<sup>i</sup> Quelle: Schubert, Entjudung, S. 17.

Die Darstellung der Verteilung dieser Vermögen nach Klassen ist nicht Aufgabe dieser Studie. Doch erscheint es interessant, festzuhalten, dass von den 47.776 Anmeldungen 36.513 oder 76,4 % auf Einkommen von 5.000 bis RM 50.000 entfielen und dass es nur knapp über hundert – genau 102 – „jüdische“ Millionäre gab. Diese waren die Spitze eines kleinen, exklusiven Klubs von 539 jüdischen Familien, die über ein Vermögen von über RM 500.000 verfügten.<sup>23</sup> 91% aller Anmeldungen betrafen Vermögen unter RM 100.000. Geht man von einer Gesamtzahl von mehr

<sup>21</sup> Vgl. oben, Kapitel 3, S. 60 ff.

<sup>22</sup> Georg Weis spricht von 63.345 „derartigen Anmeldungen“ im (ehemaligen) Finanzarchiv und „einige[n] mehr in den Archiven der Landeshauptstädte“. Siehe: Georg Weis, Schlußbericht (1957–1969); Sammelstelle A, Sammelstelle B. (Privatbesitz Brigitte Bailer-Galanda), S. 7.

<sup>23</sup> Schubert, S. 17.

als 200.000 jüdischen Bürgern in Österreich zum Zeitpunkt des Anschlusses aus, so kann man – immer unter der Annahme, dass eine Familie drei Köpfe zählte – daraus schließen, dass rund 16.500 Familien (oder fast ein Viertel) ein Vermögen von weniger als RM 5.000 besaßen.

Wie verlässlich die von den Betroffenen selbst gemachten Angaben über die Höhe ihres Vermögens waren, muss offen bleiben. Es gibt jedoch zahlreiche Indizien dafür, dass die in den Anmeldungen genannten Zahlen eine nicht zu unterschätzende graue Zone unsicherer Wertangaben miteinschließen.

Konnte die jüdische Bevölkerung – trotz der optimistischen Annahmen der NS-Behörden, dass aus Angst vor Steuerhinterziehungsverfahren keine zu niedrigen Vermögenswerte angegeben würden<sup>24</sup> – ein Interesse daran haben, zu hoch gegriffene Bewertungen vorzunehmen? Warum sollte z.B. ein Friseur den „Goodwill“ – die immateriellen Werte, die sein Geschäft repräsentierte – in die Vermögensangabe miteinbeziehen?

Bei der Begrenztheit des damaligen Kunstmarktes war es vermutlich objektiv schwierig, den Wert von Schmuckgegenständen, Gemälden, Kunstwerken oder auch nur von nicht kotierten Aktien, die sich möglicherweise schon lange im Besitz der betreffenden Personen befanden, zu schätzen.

Es finden sich in den Akten der VVSt immer wieder Fälle von bewussten krassen Unterbewertungen. So gab, um ein prominentes Beispiel zu wählen, die Erbin des Komponisten Johann Strauß den Wert der in ihrer Wohnung befindlichen zwei Geigen aus dem Nachlass des Walzerkönigs mit dem lächerlich geringen Wert von einigen hundert Reichsmark an. Der tatsächliche Wert muss um vieles höher gewesen sein. Offensichtlich ging es ihr darum, den Besitz dieser wertvollen Instrumente gegenüber den NS-Behörden zu verheimlichen.

<sup>24</sup> So berichtete ein Beamter des RWM am 29. März 1938 nach Berlin: „In einer heute stattgehabten Sitzung bei dem Herrn Reichsstatthalter ist der Plan der Arisierung im grossen und ganzen besprochen worden. Man beabsichtigt, die Nichtarier zunächst zu einer Vermögensanmeldung zu veranlassen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sie ihr Vermögen bei dieser Gelegenheit überbewerten werden, weil eine Kontrolle über die Steuerakten möglich und eventuell auch die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Steuerhinterziehung gegeben ist. RGVA Moskau, 1458/2/77, Otto H. Müller an Ministerialdirektor Lange, Bl. 29. März 1938, Bl. 36 f.“

Bei Hausdurchsuchungen stellte sich immer wieder heraus, dass Vermögenswerte vor den Behörden verborgen worden waren. So wurden allein in der Zeit vom 29. Juni bis 3. Juli 1938 bei der Durchsuchung von 102 Wohnungen Wertgegenstände mit einem Gesamtwert von RM 600.000 konfisziert.<sup>25</sup> Das macht im Durchschnitt der Fälle fast RM 6.000 aus, lag also knapp über der Anmeldungs-Untergrenze von RM 5.000. Selbst unter der Annahme, es wären nur 10.000 der mehr als 47.000 jüdischen Wohnungen mit demselben Ergebnis durchsucht worden, ergäbe dies eine Summe von 60 Mio. RM.

Die Beamten der VVSt führten von sich aus Nachforschungen unterschiedlichster Art durch. Die Abteilung Vermögensanmeldung, die für die statistische Auswertung der Daten der Vermögensanmeldung zuständig war, sorgte durch stichprobenweise Überprüfung der Vermögensanmeldungen dafür, „daß bei den Staatsanwaltschaften rund 500 Anzeigen wegen falscher Vermögensanmeldungen laufen [...] [und] daß in einer Unzahl von Fällen auf Grund der Einsatzverordnung vom 3. Dez. 1938 Einziehungen zugunsten des Reiches vorgenommen werden konnten und derzeit noch werden“. Die Beamten verglichen nicht nur „sämtliche Vermögensverzeichnisse mit den Ablieferungsbestätigungen des Dorotheums [...], um festzustellen, ob tatsächlich alle Juden ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind“, sondern – in Kooperation mit der Reichsfluchtsteuerstelle – auch die Reichsfluchtsteuerbescheide mit den Vermögensanmeldungen,

„um einerseits festzustellen, ob die Reichsfluchtsteuer in voller Höhe bezahlt, andererseits ob die Anmeldung vom 27.4.38 nicht zu gering gemacht wurde. Außerdem wurde in einer Unzahl von Fällen festgestellt, daß Juden überhaupt keine Anmeldung gemacht haben. Gegen letztere wurde mittels Strafanzeige beim Staatsanwalt bzw. durch Sicherheitsbescheid von Seiten des Rechtsamtes vorgegangen.“<sup>26</sup>

Auch wenn der Begriff „Unzahl“ einen großen Raum für Vermutungen über Zahlen offen läßt, gab es zumindest solche Fälle.

<sup>25</sup> Bericht der Abt. Vermögensanmeldung der VVSt an den Staatskommissar in der Privatwirtschaft vom 14. Mai 1939, zitiert bei Schubert, S. 17.

<sup>26</sup> ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz. Abt. Vermögensanmeldung an Regierungsrat Dr. Wagner, 3. Juli 1939, S. 2f.

Es erscheinen die von der VVSt referierten Zahlen gerade im Bereich der Betriebsvermögen äußerst unverlässlich. Das gilt für die Gesamtzahlen ebenso wie für Teilbereiche. Obwohl bis zum 1. April 1939 erst 34,5% der zur Arisierung vorgesehenen Industriebetriebe tatsächlich „entjudet“ worden waren, waren „wertmäßig“ laut Angaben der VVSt bereits 76,5% der Betriebe arisiert worden. Diese kühne Behauptung beruhte auf der Gegenüberstellung der Ziffern der Vermögensanmeldungen mit den bei der Arisierung erzielten Kaufpreisen und Auflagen.<sup>27</sup> Auch diese Statistik setzte Unvergleichbares zueinander in Beziehung.

In den Statistiken der Vermögensverkehrsstelle wurden die Durchschnittswerte von Textilhandels- und -produktionsbetrieben mit RM 24.238 bzw. RM 15.760 angegeben. Der durchschnittliche Kaufpreis für 188 arisierte Textilbetriebe, die für unsere – zugegebenermaßen möglicherweise etwas großbetriebslastige – Studie erfasst wurden, lag jedoch bei RM 86.038, also bei einem Vielfachen der von der VVSt ermittelten Beträge.<sup>28</sup> Wenn man in Rechnung stellt, dass die genehmigten Kaufpreise oft noch beträchtlich *unter* den Schätzpreisen der Wirtschaftsprüfer blieben, erscheint die Diskrepanz noch größer. Addiert man zum Kaufpreis die „Entjudungsauflage“ hinzu, die bei den erhobenen Textilbetrieben im Schnitt etwa ein Viertel des Kaufpreises ausmachte, so steigt der Durchschnittskaufpreis auf RM 106.681 an. Die Betriebsvermögen dürften also in den Statistiken der Vermögensverkehrsstelle im allgemeinen zu niedrig angesetzt worden sein, was alle Angaben zu den Wertrelationen – etwa jene zwischen den angegebenen Betriebsvermögen und den bei der Arisierung erzielten Käuferlösen – wertlos macht. Vielleicht glaubten die Wiener Arisierungsbürokraten auch nur, mit der Erhöhung der Quote der einfließenden Erlöse gegenüber Berlin einen rascheren Fortschritt der „Entjudungsaktion“ suggerieren zu können, als dies tatsächlich der Fall war.

Und schließlich hatten die NS-Behörden selbst den Überblick über die von verschiedensten Stellen durchgeführten Beschlagnahmungen, Einziehungen und Requirierungen verloren. So beklagte Finanzminister Fischböck in einem Brief an den Reichsstatthalter in Österreich noch

<sup>27</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 2160/00, Beilage. (Stand der Entjudungsmassnahmen in der Ostmark vom 1. April 1939), Bl. 4 und 6.

<sup>28</sup> Siehe Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 1, Textilindustrie.

Anfang 1939 die Tatsache, dass bis zum November 1938 „nicht nur die geheime Staatspolizei, sondern [...] auch andere Stellen Beschlagnahmen durchgeführt“ hätten, sodass es „keine Evidenz der zu Gunsten des Landes Österreich eingezogenen Vermögen“ gebe. Zur Verwaltung der eingezogenen Vermögen seien „von verschiedenen Stellen kommissarische Verwalter eingesetzt worden, von deren Existenz die Finanzverwaltung zumeist ebenso wenig Kenntnis hat, wie von der Entziehung dieser Vermögen selbst“. Die Vermögenswerte würden vielfach ohne Fühlungnahme mit dem Finanzministerium an Arier verkauft. Dabei handle es sich um „Liegenschaften, Bargeld, Wertpapiere, Einlagebücher, [...] Betriebe, welche die Erzeugung von Rohstoffen Halb- oder Ganzfabrikate oder den Handel mit solchen Waren zum Gegenstand haben, [...]. Warenlager, Forderungen, Briefmarkensammlungen, Eßbestecke und sonstiges Tafelgeschirr u.s.w.“<sup>29</sup>

Trotz aller Unsicherheiten, Fehler und Unabwägbarkeiten ist es von Interesse, die Ergebnisse der NS-Statistik sozusagen immanent zu begutachten. Die angemeldeten jüdischen Vermögen verteilen sich auf die unterschiedlichen Vermögenskategorien wie folgt<sup>30</sup>:

Tabelle 23: Verteilung der angemeldeten jüdischen Vermögen in Österreich nach Kategorien (in 1.000 RM)<sup>i</sup>

	in RM	in % der gesamten Werte
Land- und fortwirtschaftliches Vermögen	39.675	1,7
Grundvermögen	521.162	22,7
Betriebsvermögen	321.329	14,0
Sonstiges Vermögen, insb. Kapitalvermögen	1.412.921	61,6
Insgesamt	2.295.085	100,0

<sup>i</sup> Quelle: Fuchs: VVSt, S. 20.

<sup>29</sup> ÖStA AdR 06, BMF-FLD, Kt. 539, Reg. 14527, Der Minister der Finanzen an den Reichsstatthalter in Österreich, 17.1.1939.

<sup>30</sup> Etwas anders gruppierte und geringfügig von den in der Tabelle referierten Zahlen abweichende Angaben im Völkischen Beobachter vom 4. Juni 1939, wiedergegeben bei Walch, S.3.

Die relativen Anteile unterschieden sich kaum von den Verhältnissen im „Altreich“: Auch dort entfielen auf das Betriebsvermögen 14 % und auf das sonstige Vermögen knapp 60 %. Allerdings hatte sich das jüdische Gesamtvermögen seit 1933 – damals betrug es vermutlich 10 bis 12 Mrd. RM – auf 7,1 bis 8,5 Mrd. reduziert, je nachdem, ob man die Brutto- oder die Nettosumme betrachtet.<sup>31</sup> Dass die Verteilung regional stark differieren konnte, zeigt die folgende Tabelle über die Struktur des jüdischen Vermögens in Oberösterreich.

Tabelle 24: Verteilung der angemeldeten jüdischen Vermögen in Oberösterreich nach Kategorien (in 1.000 RM)<sup>i</sup>

	in RM	in % der gesamten Werte
Land- und fortwirtschaftliches Vermögen	825	3,8
Grundvermögen	7.038	32,2
Betriebsvermögen	4.949	22,7
Sonstiges Vermögen, insb. Kapitalvermögen	9.025	41,3
Insgesamt	21.838	100,0

<sup>i</sup> Quelle: Bericht über erbloses jüdisches Vermögen in Österreich. 1. Dezember 1952, S. 9. (Brutto, ohne Hypothekenschulden von ca. 1,6 Mio. RM.).

Vom „sonstigen Vermögen“ entfielen in ganz Österreich 685,5 Mio. (oder 48,5%) auf Ansprüche auf Renten, Pensionen und Gehälter, 266 Mio. RM (18,8%) auf festverzinsliche Wertpapiere, 178,6 (12,6%) auf Kapitalforderungen und 155,3 Millionen (11%) auf Zahlungsmittel, Kontokorrentguthaben und Spareinlagen.<sup>32</sup> Der Anteil des in Aktien und anderen Forderungen an Unternehmen angelegten am gesamten jüdischen Vermögen war mit weniger als 8% mit Gewissheit geringer, als es dem antisemitischen Vorurteil der Nationalsozialisten und ihrer Sympathisanten entsprach. Aber auch hier sind weitergehende Schlüsse nicht möglich: Es ist nicht bekannt, ob die Summe von 179 Mio. RM den Nominal- oder den Marktwert der Forderungen repräsentierte. Und noch weniger ist es möglich, den „jüdischen“ Anteil an allen österreichischen Kapitalforderungen

<sup>31</sup> Barkai: Boykott, S. 125.

<sup>32</sup> Fuchs, S. 20.

oder am gesamten, im nichtinstitutionellen Bereich gestreuten Aktienvermögen zu errechnen. Dazu fehlen verlässliche Angaben (oder auch nur Schätzungen) zu den entsprechenden Gesamtgrößen.

Zudem beziehen sich die obigen Beträge auf das *Bruttovermögen*. Zieht man davon die Schulden von 0,25 Mrd. RM ab, verbleibt ein Nettovermögen von 2,04 Mrd. RM, das in den NS-Statistiken nicht weiter spezifiziert erscheint.<sup>33</sup> Auf das Gesamtreich bezogen blieben nach Abzug der Verbindlichkeiten von 1,4 Mrd. RM ein Nettovermögen von 7,1 Mrd. RM übrig.

Das in Deutschland und Österreich zusammen angemeldete Betriebsvermögen erreichte – nach Abzug der Verbindlichkeiten – den Wert von 1,2 Mrd. RM.<sup>34</sup> Der österreichische Anteil (321,3 Mio. RM brutto) machte also etwas mehr als ein Viertel (26,9) aus.<sup>35</sup> Von diesen 321 Millionen wiederum entfielen 274,6 Mio. auf in Wien getätigte Anmeldungen. Es folgten – mit weitem Abstand – Niederdonau (17 Mio.) und die Steiermark (10,7 Mio.), wobei der Ort der Anmeldung und der Sitz des angemeldeten Betriebes nach Bundesländern/Gauen in vielen Fällen differierten.<sup>36</sup> Bezogen auf die verschiedenen Arten von Betriebsvermögen überwog das in Personengesellschaften inkorporierte Kapital:

Tabelle 25: Betriebsvermögen nach Kategorien<sup>i</sup>

	In Mio. RM	In % des gesamten angemeldeten Betriebsvermögens
Eigene Gewerbebetriebe	201,1	62,6
Beteiligungen an OHGs und KGs	110,5	34,4
Freie Berufe	9,8	3,0

<sup>i</sup> Quelle: Statistik über die Vermögensanmeldung der Juden in der Ostmark, Tabelle 6a.

<sup>33</sup> Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, S. 8. Die Grundlage dafür bildet eine Kompilation der Abteilung Statistik der VVSt, siehe: Fuchs, S. 18.

<sup>34</sup> Rundschreiben III Jd. 8910/38 des RWM vom 28. November 1938, enthalten in: ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 74, 2160/5, Bl. 6.

<sup>35</sup> Die entsprechenden Anteile für das jüdisch-österreichische Brutto- und Nettovermögen machten 27,1 bzw. 28,2% aus.

<sup>36</sup> Fuchs, S. 26 f.

Auf die angemeldeten jüdischen Vermögen war nach der *Reichkristallnacht* eine Judenvermögensabgabe (JUVA) zu entrichten, die zunächst 20%, später 25% betrug. Insgesamt wurden unter diesem Titel zwischen 1938 und 1945 rund 147,3 Mio. RM an die in Österreich gelegenen Oberfinanzpräsidien überwiesen. Der Anteil Wiens machte 143 Mio. RM oder 97,1% aus.<sup>37</sup> Unter der Annahme, dass sich die Abgabe ungefähr gleich auf die beiden Prozentsätze verteilte, war die Gesamtsumme des davon erfassten Vermögens etwa 660 Mio. RM, also ungefähr ein Drittel jener Summe, die bei der Vermögensanmeldung als Nettosumme angegeben worden war. Da von der „Sühneabgabe“ nur mehr jüdisches Vermögen nach dem Stand vom 12. November 1938 erfasst wurde, würde dies bedeuten, dass in den ersten acht Monaten nach dem „Anschluß“ zwei Drittel davon in der einen oder anderen Form „arisiert“ worden waren.<sup>38</sup>

#### 5.2.4 Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer

Abgeschöpft wurde jüdisches Vermögen darüber hinaus durch die Einführung der Reichsfluchtsteuer in Österreich per Runderlass des Reichsministers der Finanzen S 1915-50 III vom 14. April 1938.<sup>39</sup> Sie betraf alle jüdischen (und „arischen“) Bürger, die das Land verließen. Insgesamt flossen aus diesem Titel in Österreich zwischen 1938 und 1945 ca. 181 Mio. RM in die Reichshauptkassa.<sup>40</sup>

Die Reichsfluchtsteuer war im Deutschen Reich 1931, zwei Jahre vor der nationalsozialistischen Machtübernahme, eingeführt worden. Sie wurde von allen auswandernden deutschen Staatsbürgern ab einer bestimmten Einkommensgrenze eingehoben. Im Mai 1934 wurde – mit eindeutig antijüdischer Stoßrichtung – durch Senkung der Einkommens-

<sup>37</sup> Bericht über jüdisches erbloses Vermögen in Österreich. 1. Dezember 1952, S. 11.

<sup>38</sup> Die Feststellung wird nicht besonders überraschen, da diese Kalkulation in keiner Weise in Beziehung zu setzen ist zu den Angaben im 1. Entjudungsbericht Rafelsbergers vom 7. Jänner 1939, demzufolge bis zum 1. Jänner 1939 die „wertmäßige Entjudung“ von gewerblichen Betrieben, Banken und in der Land- und Forstwirtschaft insgesamt 104,3 Mio. RM betrug. (ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 90, 21.60/00, Bd. II, S. 2.)

<sup>39</sup> ÖStA AdR 04, Bürckel, Kt. 66 (2060/2). Ohne Blattangabe.

<sup>40</sup> Bericht über jüdisches erbloses Vermögen in Österreich. 1. Dezember 1952, S. 11.

grenzwerte der Kreis der von der Reichsfluchtsteuer erfassten Personen erheblich erweitert. Reichsfluchtsteuerpflichtig waren ab diesem Zeitpunkt alle jene Personen, die am 1. Jänner 1931 oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt über ein Vermögen von mehr als RM 50.000 verfügten oder ein jährliches Einkommen von mehr als RM 20.000 bezogen. Als Vermögen galten dabei alle vermögenssteuerpflichtigen Werte, Beteiligungen, Erbschaften und Schenkungen. Der Steuersatz betrug 25% von dem Vermögen, das die auswandernde Person zum Zeitpunkt der Auswanderung besaß. Die Steuer war auch dann zu bezahlen, wenn das Vermögen zum Zeitpunkt der Ausreise unter den definierten Grenzwerten lag. Ausnahmen oder Ermäßigungen waren explizit ausgeschlossen.<sup>41</sup>

Im Steuerjahr 1939/40 flossen dem Deutsche Reich 300 Mio. RM aus diesem Titel zu; im Steuerjahr 1938 (1. April 1938 bis 31. März 1939) erbrachten Reichsfluchtsteuer und Sühneabgabe zusammen 841 Millionen. Insgesamt nahm der deutsche Staat aus dem Titel der Sühneleistung (JUVA) mehr als 1,1 Mrd. RM ein; das Reichsfluchtsteueraufkommen betrug insgesamt 0,9 Mrd.<sup>42</sup>

Aus diesen (annäherungsweise) Angaben lässt sich der (ebenso annäherungsweise) österreichische Anteil errechnen:

Tabelle 26: Österreichischer Anteil an JUVA und Reichsfluchtsteuer  
(in Mio. RM)

	Dt. Reich insgesamt	Österr. Anteil	Österr. Anteil in %
JUVA	1.100	147	13,4
Reichsfluchtsteuer	900	181	20,1

Im Vergleich dazu nehmen sich die Einnahmen aus der bei der Arisierung von jüdischem Vermögen anfallenden und vom Ariseur zu zahlenden „Entjudungsaufgabe“ ziemlich bescheiden aus, auch wenn sie etwa im Fall der von uns untersuchten Textilunternehmen ein Viertel des Kaufpreises ausmachte.<sup>43</sup> Bis November 1940 hatten die VVSt und die Kontrollbank

<sup>41</sup> Hilberg, S. 140 ff.

<sup>42</sup> Ebd., alle drei Angaben nach S. 144 f.

<sup>43</sup> Vgl. Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 1.2.3.2.

den Arisuren österreichischer Firmen und Grundstücke Auflagen in der Höhe von 40,3 Mio. RM vorgeschrieben. Davon waren allerdings, wie bereits erwähnt, etwas mehr als 50 Prozent tatsächlich einbezahlt worden. Insgesamt darf vermutet werden, dass es dem NS-Staat nicht gelang, den geplanten 50%igen Anteil am „Mehrwert“ von den Arisuren einzutreiben.<sup>44</sup>

Der nationalsozialistische Staat mag also wohl am Arisierungserlös mitgenascht haben; seinen eigentlichen und wichtigen Anteil am antijüdischen Raubzug lukrierte er mittels rigoroser Steuereintreibungen. In vielen der aus den Akten der Vermögensverkehrsstelle rekonstruierbaren Fälle wurden bei der Emigration eines Bürgers zum Teil hohe Steuernachzahlungen aus formell nicht-diskriminierenden „regulären“ Unternehmens- und Einkommenssteuern für die Jahre vor 1938 verlangt, die entweder direkt aus dem Verkaufserlös zu zahlen waren oder Gegenstand von Abmachungen zwischen dem Arisierten und dem Ariseur waren, bei denen die Steuernachzahlung in dem Sinn Gegenstand des Kaufvertrages war, als der Käufer sich verpflichtete, diese Zahlung zu übernehmen. Steuerzahlungen und andere Abgaben erwiesen sich immer wieder als Streitfall zwischen Arisuren, die – aus bösem Willen oder aus finanzieller Beengtheit – mit den Ratenzahlungen des Verkaufspreises in Verzug waren, und den staatlichen Instanzen, die auf „ihren“ Anteil an der Arisierung nicht verzichten wollten.<sup>45</sup> Auch wenn diese Steuernachzahlungen formell berechtigt waren, ist doch klar, dass ihre rigorose Eintreibung von zur Ausreise gezwungenen Bürgern *materiell* diskriminierend war.

Allgemein verschärft wurden die Bestimmungen für Arisierungsvorgänge nach der Reichskristallnacht durch die *Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 18. November 1938* (RGBl. I, S. 1620). Diese schrieb den Anbietungszwang für jüdische Betriebe vor. Ab dem Juni 1940 wurde das Vermögen von emigrierten oder deportierten Juden vom Reich eingezogen. Knapp zwei Wochen nach Herausgabe der entsprechenden Verordnung wurde in einem Erlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei verfügt, dass alle Einziehungen von volks- und staatsfeindlichem Vermögen in der Ost-

<sup>44</sup> Siehe oben, Kapitel 3.11, S. 163 ff.

<sup>45</sup> So etwa im Fall des leitenden Verwaltungsrates der Hotel Bristol AG, Samuel Schallinger. ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz. RWM an Bürckel, 22.12.1939.

mark rückwirkend ab 1. April 1940 nur mehr „zugunsten des Reiches zu erfolgen haben“.<sup>46</sup> Allerdings dauerte es bis zum Oktober des Jahres, ehe diese Verfügung in die praktische Anweisung mündete, dass „[d]ie Verwertung aller zugunsten des Reiches eingezogenen Vermögenswerte [...] durch die zuständigen Oberfinanzpräsidenten“ der Ostmarkgaue zu erfolgen habe.<sup>47</sup>

#### 5.2.4 Der „wahre“ Wert der jüdischen Unternehmen 1938 als fiktive Größe

In der ursprünglichen Projektplanung wurde davon ausgegangen, dass es möglich sein würde, in den staatlichen und den Landesarchiven gut strukturiertes bzw. strukturierbares Datenmaterial für eine quantitative Analyse der Arisierungsvorgänge – und wenn möglich der Rückstellungen – zu finden. Mit Hilfe eines Samples von zwei- bis dreihundert Firmen aus verschiedenen Industriebereichen sollte eine Schätzung des gesamten in der Industrie entzogenen jüdischen Vermögens auf der Grundlage der Ermittlung der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Firmen Ende 1937 und den Arisierungserlösen bzw. dem von den NS-Behörden (der VVSt) sehr restriktiv interpretierten „Sachwert“ versucht werden.

Die Quellenlage und das übrige verfügbare Wissen sind jedoch äußerst heterogen: Je größer und bedeutender ein Unternehmen ist, umso mehr weiß man in der Regel über die Umstände der Entziehung und desto weniger über die Rückstellung, weil die Restitution im allgemeinen verhältnismäßig rasch vonstatten ging und gerade dieser Bestand der originalen Rückstellungsakten im wichtigen Wiener Bereich nicht mehr vorhanden ist.<sup>48</sup> Die im Bestand des Ministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bzw. des Finanzministeriums aufbewahrten Akten betreffen jene Fälle, bei denen es „Komplikationen“ gab. Diese würden einen Eindruck vermitteln, der – allein schon vom Ablauf der Rückstellung her – gerade am Sektor der Großbetriebe ein verfälschtes

---

<sup>46</sup> BABL, NS 1/300: Reichsführer – SS an den Reichsfinanzminister, 25. Juni 1940.

<sup>47</sup> Reichsführer-SS an die Staatspolizei(leit)stellen in Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg, 8. Oktober 1940.

<sup>48</sup> Siehe dazu Kapitel 5.1, S. 227 ff.

Bild ergäbe. Je kleiner auf der anderen Seite der in Frage stehende „arisierte“ Betrieb ist, umso weniger ist in der Regel über ihn in Erfahrung zu bringen. Darüber kann auch die Tatsache nicht hinwegtäuschen, dass es zahlreiche kleinere und mittlere Unternehmen gab, deren Arisierung sich in umfangreichen Akten dokumentiert findet, da sie auf Grund zahlreicher Bewerber sehr umstritten bzw. umworben waren. Vor allem die Rückstellungsakten sind in vielen Fällen nicht mehr auffindbar. (Ein großer Teil der Rückstellungsakten der Rückstellungskommission beim LG ZRS in Wien ist, wie bereits erwähnt, vernichtet worden).

Ein besonderes Problem stellen die *liquidierten* Betriebe dar. Über viele von ihnen, die noch vor der Errichtung der VVSt stillgelegt und geschlossen wurden, gibt es überhaupt keine Unterlagen, über jene (meist die etwas größeren), die von der VVSt erfasst und in ihrem Auftrag stillgelegt wurden, gibt es zwar Unterlagen (im Bestand der VVSt, Abt. Kommissare und Treuhänder und in der Abt. Abwickler), doch hier ist die Quellenlage, was die Entschädigung, betrifft äußerst heterogen: Ein aufgelöstes größeres Unternehmen wurde in seine Einzelbestandteile zerlegt: In Liegenschaften, Maschinen, (Waren-)Vorräte, Inventar, diverse Rechte (Patente), Effekten, Geldwerte etc. All diese Werte wurden im Idealfall in gesonderten Rückstellungs- und Entschädigungsverfahren restituiert bzw. abgegolten<sup>49</sup>, doch die Rekonstruktion der Verfahren und Bewertung des zurückgestellten Gesamtwertes ist beinahe in jedem Einzelfall ein aussichtsloses Unterfangen.<sup>50</sup> Ähnlich verhält es sich bei größeren Industriekonzernen, die ebenfalls häufig in viele Teile (einzelne Fabriken, Liegenschaften etc.) zerlegt und daher Gegenstand einer Vielzahl von Rückstellungs- und Entschädigungsverfahren wurden.<sup>51</sup> Bei kleineren Betrieben wurde der Liquidationserlös bei Beanspruchung durch den „Arisierten“ nach 1945 meist pauschal restituiert. Völlig unbekannt ist hingegen die Zahl jener liquidierten Betriebe, die im Rahmen von Standortverlegungen und späterer Übernahmen wieder eröffnet wurden, obwohl sie schon als liquidierte gezählt worden waren.

<sup>49</sup> Vgl. den Fall der Guggenbacher Papierfabrik in Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, Kapitel 4.3 u. 4.4.

<sup>50</sup> Ebd., vgl. den Fall der Deutschlandsberger Papierfabrik, Kapitel 4.5.3.

<sup>51</sup> Ebd., vgl. die Beispiele Steyrermühl, Brüder Mahler, Guggenbacher Papierfabrik, Kapitel 4.4.3.3, 4.5.2, 4.4.4.6.

Allein die große Zahl der arisierten und stillgelegten Unternehmen macht (von Regionaluntersuchungen oder einzelnen kleineren Branchen wie etwa der Apotheken, Privatbanken abgesehen) eine Totalerhebung zu einem illusorischen Unterfangen. Dazu kommt, dass keine gesicherten Zahlen über die Gesamtheit der Unternehmen, Wirtschaftssektoren oder Branchen vorliegt. Die in den verschiedenen statistischen Veröffentlichungen der Zeit um 1938 auffindbaren Zahlen spiegeln unterschiedliche Erhebungskriterien wider und sind daher untereinander nicht vergleichbar. Selbst bei kleinen und scheinbar leicht überschaubaren Unternehmensgruppen wie den Apotheken oder den Privatbanken gibt es in den vorliegenden Zahlen starke Abweichungen. Bei den großen Gruppen (wie Handel, Industrie, Gewerbe, Handwerk) verschwimmen die Konturen vollends. Außerdem gab es zahlreiche Mischbetriebe, die ein reines Zählen bzw. auf vorhandenen Zählungen basierende Schätzungen von vornherein vereiteln. So ist es beispielsweise nicht möglich, die in einer NS-Statistik für Anfang 1939 genannte Zahl der österreichischen Industriebetriebe (4.700)<sup>52</sup> mit der Anzahl der von der VVSt eruierten Anzahl der „jüdischen“ Industriebetriebe – die Angaben schwanken, je nach „Entjudungsbericht“, zwischen 966 und 1.048 – in Beziehung zu setzen, weil nicht bekannt ist, welche Kriterien den unterschiedlichen Erhebungen zu Grunde lagen.

Für die Ermittlung des Verkehrswertes eines Unternehmens böte sich grundsätzlich die so genannte „Schmalenbach-Formel“ an, die kurz so beschrieben werden kann:

$$\text{Sachwert} + \text{Ertragswert} : 2 = \text{Verkehrswert}$$

Der Sachwert oder Substanzwert ist dabei definiert als die Summe aus Eigenkapital und sämtlichen stillen Reserven.

Es stellte sich jedoch im Laufe der Recherchen heraus, dass nicht nur die notwendigen Grunddaten in vielen Fällen nicht verfügbar sind, sodass ein solches Sample im strengen Sinn keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben könnte, sondern dass die Kriterien für die Ermittlung künftiger Erträge in – wenn man auch die Restitutionen mit einbeziehen

<sup>52</sup> Errechnet aus RGVA Moskau, 1459-2-21: Reichsgruppe Industrie an RWM, 1.2.1939: Standortverteilung der Industrie in der Ostmark, Bl. 413 ff.

möchte – einer Zeit zweier struktureller Brüche in der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mit der nötigen großen Sicherheit festgelegt werden können.

Die „wahren“ Werte von Unternehmen lassen sich auch nicht aus den Selbstangaben ihrer Besitzer in den „Vermögensanmeldungen“ ableiten. Am verlässlichsten scheinen in der Regel noch Wirtschaftsprüfungsberichte – nicht die Bilanzen – von Unternehmen zu sein. Aber es hätte wenig Sinn, die Zahlen für 1937 oder 1938 mit jenen von 1945 zu vergleichen, weil ein Unternehmen – in einem Extremfall – durch Kriegsschäden zerstört und im anderen Fall durch große Investition modernisiert worden sein könnte. Es entsprach auch nicht der Logik der Rückstellungs-Gesetzgebung, eine Differenz zwischen den errechneten Vermögenswerten zum Zeitpunkt der Arisierung und jenen zum Datum der Rückstellung zu errechnen. Eine solche Rechenoperation, deren Ziel es wäre, einen offen gebliebenen Anspruch auf Restitution zu eruieren, ist auch heute unmöglich. Ein solches Verfahren wäre auch einer historischen Betrachtungsweise der Vorgänge von Vermögensentziehung und Restitution nicht adäquat.

Würde man einen durch Arisierung entzogenen Betrieb ganz oder teilweise zurückstellen, so wären die zurückgestellten Werte nicht vergleichbar, weil der Unternehmenswert, wie es in einem Erkenntnis der ORK heißt, „einem dauernden Wechsel unterworfen“<sup>53</sup> ist. Die meisten nach 1945 im Rahmen von Rückstellungsvergleichen zustande gekommenen Regelungen waren daher stets das Ergebnis von Verhandlungen und Auseinandersetzungen, keineswegs jedoch präziser Schätzungen und Berechnungen.

---

<sup>53</sup> Die ORK hatte in einem Erkenntnis formuliert, ein entzogenes Unternehmen müsse von dem Rückstellungspflichtigen „mit allen Sachen“ zurückgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Rückstellung zum Unternehmen gehörten; es sei gleichgültig, wann das Unternehmen diese Sachen erworben habe: „Die Warenbestände und alle anderen Bestandteile des Umlaufvermögens wechseln ständig. Der Rückstellungspflichtige muss daher die im Zeitpunkt der Rückstellung des Unternehmens vorhandenen Waren auch dann zurückstellen, wenn sie erst nach der Entziehung angeschafft worden sind.“ VGA, Nachlass Rosenzweig, Mappe „Ruhmann wg. Rückstellung – Arland Papier- und Zellstoff AG“. Beschluss der ORK, 18.4.1953.

Wie könnte man auch nur grundsätzlich einen Betrieb von 1938 bewerten? Sollte man so tun, als wäre der „Anschluß“ Österreichs nicht erfolgt, und die Entwicklung der Jahre 1934–37 einfach fortschreiben? Sollte man heute im Wissen um das historisch Folgende die Entwicklung der Kriegsjahre antizipieren und – beispielsweise – Unternehmen der Metallbranche bessere Entwicklungschancen zubilligen als Firmen des Konsumgüterbereiches? Sollte man die Entwicklung nach 1945 in die Rentabilitätserwartungen mit einbeziehen? Ist ein Unternehmen des Jahres 1937 in letzter Konsequenz überhaupt mit dem von 1945 oder 1950 vergleichbar? Wie ist es möglich, aus der historischen Distanz die Existenz stiller Reserven nachzuvollziehen, die in den meisten Fällen – wenn man von Immobilien absieht – in vorsichtig bewerteten Warenvorräten oder Wertpapierbeständen lagen?

Von diesen Erwägungen abgesehen, die auch in der zeitgenössischen Diskussion des Jahres 1938 eine Rolle spielten, wenn es nicht um die Bewertung von „jüdischen“, sondern von „arischen“ Betrieben ging<sup>54</sup>, stellt sich die Frage nach dem Sinn einer Wertermittlung, als deren Resultat ein Geldbetrag fungieren würde, eine Summe von Kaufkraft, die dem Arisierten im Regelfall gar nicht zur Verfügung stand, weil der Verkaufserlös auf Sperrkonten eingezahlt werden musste, auf die er keinen freien Zugriff hatte. Die im besten Fall zu ermittelnde Differenz zwischen Verkehrswert und Kaufpreis würde nichts anderes darstellen als eine fiktive Summe, die man – wiederum im besten Fall – mit den nach 1945 gezahlten Restitutionserlösen vergleichen könnte. Doch gerade die Zahlungen in den Rückstellungsvergleichen stellen in der Regel keinen direkten Zusammenhang mit dem „Unternehmenswert“ des Jahres 1938 her. Die Rückstellungsvergleiche waren das Ergebnis von Verhandlungen, in denen sich – von der vom Gesetz festgelegten Prozedur und von der Auslegung des Gesetzes durch die ORK her – der „Arisierte“ nicht selten zum zweiten Mal gegenüber dem Ariseur im Nachteil befand.<sup>55</sup> Die Summen, die gezahlt wurden, spiegeln in erster Linie juristische Positionen zwischen Verhandlungsmacht und -ohnmacht wider, nicht reale Wertrelationen.

---

<sup>54</sup> Siehe dazu Kapitel 3.6, S. 104 ff u. 3.10, S. 151 ff.

<sup>55</sup> Georg Graf: „Arisierung“ und Restitution. Anmerkung zum Entschädigungsfondsgesetz, Vortragsmanuskript.

In deutschen Restitutionsverfahren, in denen die Frage der Entschädigung für *liquidierte* Unternehmen verhandelt wurde, kam ein so genanntes Goodwill-Verfahren zur Anwendung, das Reinertrag, Substanzwert und landesüblichen Zins zueinander in Beziehung setzte. Eine dieser Berechnungsmethoden sah folgendermaßen aus:

$$GW = (\text{Reinertrag} - \text{Substanzwert} \times \text{landesüblicher Zins}) \times n$$

Dabei schätzt der Multiplikator  $n$  die immateriellen Werte einer Firma wie Alter, Marktposition, Kundenstamm etc. Als „Goodwill“ galten die Gewinn- bzw. Mehrertragschancen, die von den jüdischen Firmeninhabern im Zuge der wirtschaftlichen Enteignung nicht mehr realisiert werden konnten. Das Problem, genau erfassen zu müssen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe der Goodwill eines Unternehmens durch den Verlust von Geschäfts- und Kundschaftsbeziehungen, spätestens aber durch die erzwungene Geschäftsaufgabe, beeinträchtigt worden war, umging der deutsche Gesetzgeber durch einen juristischen Kunstgriff: Für die Bemessung des Entschädigungsanspruchs wurde von einem fiktiven Verkauf vor 1933 ausgegangen, also von einem Zeitpunkt, zu dem die Geschäftstätigkeit noch nicht durch politische Einflüsse beeinträchtigt war. Damit sollte rekonstruiert werden, welchen Erlös der Unternehmer im Falle einer regulären Veräußerung für den Goodwill hätte erzielen können.

Um die Höhe des „Goodwill-Schadens“ zu ermitteln, kamen unterschiedliche betriebswirtschaftliche Methoden zur Anwendung. Die gängigste Art der Bewertung stellte das sog. *indirekte Verfahren* dar, bei dem zuerst der Gesamt- bzw. Ertragswert eines Unternehmens zum Zeitpunkt des fiktiven Verkaufs ermittelt wurde. Von diesem wurde dann der Substanzwert des Unternehmens abgezogen, um zum Goodwill zu gelangen. Sodann kam vom durchschnittlichen Gesamtgewinn der Jahre vor 1933 noch der Unternehmerlohn in Abzug. Dann wurde der sich daraus ergebene Reingewinn quasi in die Zukunft projiziert, also betriebswirtschaftlich kapitalisiert, um den Ertragswert zu ermitteln. Der für diese Berechnung nötige sog. Kapitalisierungsfaktor setzte sich dabei aus der landesüblichen Verzinsung des investierten Kapitals (ermittelt an Hand der durchschnittlichen Rendite festverzinslicher Wertpapiere im Jahre 1933) und einem Risikozuschlag zusammen, der hinzugerechnet wurde, um negative

Einflüsse auf den Zukunftsertrag eines Unternehmens berücksichtigen zu können. Die Höhe dieses Zuschlages festzulegen, oblag dem Ermessensspielraum der Behörden.<sup>56</sup>

Das Beispiel der deutschen Rechtspraxis zeigt, dass es – zumindest im Fall von durch Liquidierung vernichtetem Vermögen – durchaus Spielräume für Lösungen der Restitutionsfragen gab. All diese Methoden haben freilich nur im Einzelfall ihre Berechtigung; sie können nicht mechanisch auf eine Vielzahl unterschiedlichster Firmen übertragen werden. Eine Summierung von genau recherchierten Einzelfällen aber würde – wenn sie beim Stand der Archivierung überhaupt möglich sein sollte – einen unverhältnismäßig hohen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, der im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zur Verfügung stand.

Eine Bezifferung von Ansprüchen, die sich aus einer Gegenüberstellung von Werten herleiten ließen, die 1938 entzogen, und solchen, die nach 1945 restituiert wurden, erscheint uns – um es noch einmal hervorzuheben – aus mehreren Gründen nicht durchführbar:

- Es ist praktisch unmöglich, die einzelnen Bewertungsposten, die für die Bemessung des Kaufpreises 1938 maßgeblich waren, zu evaluieren.
- Nicht nur die Arisierungszwangsmaßnahmen veränderten den (Ertrags-)Wert der Betriebe, sondern auch die grundlegenden wirtschaftlichen Änderungen, welche die Eingliederung der österreichischen Wirtschaft in die reichsdeutsche mit sich brachte.
- Nur in vereinzelt Ausnahmefällen darstellbar und bewertbar sind die *informellen* Abmachungen zwischen Arisiertem und Ariseur.
- Die Restitutionsverfahren sind wegen der exzessiven Skartierung von Akten nicht mehr systematisch nachvollziehbar.
- Erhaltene Restitutionsverfahren größerer Unternehmen zerfallen oft in eine große Anzahl von Einzelverfahren, deren Abschlüsse Ergebnisse von Vergleichen sind. Auf welcher Grundlage diese Vergleiche zustande gekommen sind, ist selten in einer Weise nachvollziehbar, die eine Überprüfung der ins Spiel kommenden Summen erlauben würde. Anders ausgedrückt, sind diese Vergleiche einer Bewertung monetären

---

<sup>56</sup> Ingo Köhler: Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript „Die Wiedergutmachung von Arisierungsschäden am Beispiel jüdischer Bankhäuser in Hannover“.

Größe nicht zugänglich. Die Betriebe wurden im Wesentlichen in dem Zustand, in dem sie sich zum Rückstellungszeitpunkt befanden, restituiert.

- Auch die Beteiligten in Rückstellungsvergleichen haben in aller Regel auf den Versuch verzichtet, auszurechnen, was der Betrieb 1948 wert gewesen wäre, wenn er 1938 nicht arisiert worden wäre. Sie verglichen sich in der Regel auf Basis der Verhältnisse und der Durchsetzungsmöglichkeiten von 1948. Relativ selten ist eine Rückführung von Entschädigungsforderungen auf Wertansätze von 1938 zu beobachten.
- Schon die Bearbeiter der Restituierungsakten in den 1960er-Jahren – und zwar sowohl von Seiten der staatlichen österreichischen als auch von Seiten der jüdischen Organisationen –, die auf Grund eigener Erfahrung und langjähriger Beschäftigung noch über eine wesentlich direktere Beziehung zu der Materie verfügten, hatten die größte Mühe, Klarheit in das verwirrende Gestrüpp von Entziehungen und in der Zwischenzeit erfolgten Restitutionen/Entschädigungen zu bringen. Was aber den unmittelbar beteiligten Spezialisten nicht überzeugend gelungen ist, können heutige Historiker umso weniger leisten.

### 5.2.5 Arisierung und Restitution

Es ist bekannt, dass die Kaufpreise „jüdischer“ Unternehmen nach dem „Anschluß“ niedrig waren. Dass sie nicht mehr den Marktbedingungen von 1937 entsprachen, versteht sich von selbst, denn diese Marktbedingungen existierten nach der NS-Machtübernahme nicht mehr: Die Preise gerieten einerseits durch das erhöhte Angebot an infolge Arisierung zum Verkauf stehenden Unternehmen unter Druck. Neben diesem Marktmechanismus schwächten politisch und „informell“ (durch Gewaltanwendung) erzeugte Verkaufszwänge die Position des Verkäufers. Ab Dezember 1938 konnte der Verkauf auch formell behördlich angeordnet werden. Anders ausgedrückt: Es herrschte eine extreme strukturelle Ungleichheit zwischen Käufer und Verkäufer vor.

Am besten nachvollziehbar – nichtsdestotrotz aber nur in vagen monetären Dimensionen erfassbar – wird dies an der Tätigkeit der *Kon-*

*trollbank*, die den Auftrag hatte, jüdische Unternehmen zum „Sachwert“ anzukaufen und zum höchsten erzielbaren Preis – etwas, was dem „Marktwert“ oder „Verkehrswert“ sehr nahe kam – wieder zu veräußern. Die Verkaufspreise von 92 Industrieunternehmen, für die sich bei der Kontrollbank gesicherte Angaben finden lassen, waren im Durchschnitt um 35,5% höher als die Ankaufspreise.<sup>57</sup> Dies kann als eine Annäherung an den Wert betrachtet werden, der „jüdischen“ Unternehmen entzogen worden wäre, hätten sie unter den nach dem „Anschluß“ vorherrschenden Rahmenbedingungen verkauft werden können. Dies stellt aber in Wirklichkeit nur eine *untere* Wertgröße dar, weil viele Unternehmen der Kontrollbank von der VVSt erst übergeben wurden, nachdem sich über längere Zeit kein Käufer hatte finden lassen. Je später aber eine arisierte Firma verkauft wurde, desto *tendenziell niedriger* war der dabei erzielte Erlös.

Noch deutlicher wird dieses Missverhältnis zwischen „Sachwert“ bzw. Verkaufserlös jüdischer Firmen und ihrem Verkehrswert an einem Beispiel aus der Papierindustrie: Bei zwölf Firmen, für welche die entsprechenden Daten verfügbar sind, war der Verkehrswert um 217% höher als der bei der Arisierung von den jüdischen Besitzern erzielte Verkaufserlös und um 166% höher als der im Auftrag der VVSt ermittelte „Sachwert“.<sup>58</sup>

Wie repräsentativ diese Beispiele sind, kann nicht gesagt werden. Sie lassen auf jeden Fall einen weiten Spielraum für Vermutungen über die relative Höhe des Vermögensentzugs zu, ohne dass es möglich wäre, eine Gesamtziffer für den Entzug jüdischen Betriebsvermögens oder gar über dessen heutigen Wert anzugeben.

Die Tendenz zu möglichst niedrigen Kaufpreisen fand allerdings ihre Grenze im Interesse des NS-Staates, sich seinen Teil am „Arisierungskuchen“ zu sichern. In den Arisierungsverfahren wurde nach Ausschaltung bzw. forcierter Emigration der jüdischen Betriebsinhaber *de facto* der Oberfinanzpräsident der Hauptkontrahent des Erwerbers, da er Anspruch auf das jüdische Vermögen erhob. Überhaupt nahm der NS-Staat in Gestalt der Steuerbehörden nach dessen Emigration gleichsam die Stelle

<sup>57</sup> Quelle: Kapitel 3.7, S. 110 ff, Tabelle 10.

<sup>58</sup> Quelle: Felber/Melichar/Priller/Unfried/Weber: Teil 2, S. 307, Tabelle 36, Kapitel 4, Papierindustrie.

des „jüdischen“ Unternehmers ein und stellte Steuer- und Abgabenerfordernisse an den Ariseur: War der Kaufpreis zu niedrig gewesen, sanken die danach bemessenen Abgabeneinnahmen des Staates. Der Oberfinanzpräsident gab sich daher nicht mit jedem beliebig niedrig festgesetzten Kaufpreis zufrieden. In Fällen wie jenem der Zuckerfabrik Hohenau konnten die Steuerforderungen des Staates nicht befriedigt werden, da der bei der Arisierung ausgehandelte Kaufpreis zu gering für die Abdeckung der Verbindlichkeiten des Unternehmens gewesen war.<sup>59</sup> Schleuderpreise waren schon aus diesen Gründen – zumindest für mittlere und große Betriebe – eher die Ausnahme. Nur bei kleineren Unternehmen und Geschäften schlug die Bereicherungsabsicht (ideologisch als „Wiedergutmachung“ begründet) stärker durch.

Bei einer Vielzahl von größeren Unternehmen spielten die offiziell ausgehandelten Kaufpreise eine vergleichsweise geringe Rolle gegenüber *informellen* Abmachungen zwischen dem jüdischen Unternehmer und dem Ariseur, die nach außen hin nicht sichtbar wurden. Es ging im Wesentlichen darum, die Führung des Betriebs für die Zeit der NS-Herrschaft in einer Art von *Treuhand* Arisuren zu überlassen, die im NS-Regime verankert waren. Nach dem Ende des NS-Regimes sollte das Unternehmen an die ursprünglichen Eigentümer zurückfallen. Konflikte konnten sich dabei allerdings bezüglich der konkreten Umsetzung dieser Abmachungen ergeben. Als Beispiel dafür sei die Firma *Heller* genannt; im Fall der *Ottakringer Brauerei* kam es hingegen nach 1945 zu einer gütlichen Einigung.<sup>60</sup>

Bei der Untersuchung der Restitution konnten wir uns auf so gut wie keine Vorarbeiten stützen. Erschwerend kam die durch Skartierungen geschmälernte Quellenbasis hinzu. Die Schlussfolgerungen zur Rückstellung von Unternehmen tragen daher eher den Charakter von Thesen als von gesicherten Erkenntnissen.

Genauso wenig, wie die österreichische Wirtschaft nach 1938 hauptsächlich dadurch charakterisiert ist, dass sie „entjudet“ wurde<sup>61</sup>, ist die Zeit des Wiederaufbaus nach 1945 dadurch gekennzeichnet, dass die

<sup>59</sup> Ebd., Kapitel 6.2, Arisierung der Zuckerfabrik Hohenau.

<sup>60</sup> Ebd., Kapitel 5.8.1.1 u. 5.8.1.2.

„jüdischen“ Unternehmer wieder in ihre Funktionen eingesetzt wurden. Die Restitution von Unternehmen nach 1945 eröffnete erneut staatliche Einflussmöglichkeiten (v.a. über die Institution der Öffentlichen Verwalter) auf die Privatwirtschaft. Sie kann solcherart hauptsächlich als Element staatlicher (und besatzungsbehördlicher) Einflussnahme auf die Nachkriegs-Wirtschaftspolitik angesehen werden. Die Position von Rückstellungswerbern wurde gestärkt, wenn sie nach 1938 Staatsbürger einer Besatzungsmacht geworden waren. Daneben spielten Faktoren wie Einflussmöglichkeiten und Finanzkraft des jeweiligen Unternehmers eine Rolle in Restitutionsverfahren. Doch konnten individuelle Restitutionsansprüche auch daran scheitern, dass sie wirtschaftspolitisch unerwünscht waren.

Abgesehen davon, dass über solche Rückstellungsfälle nicht die österreichischen Behörden allein zu entscheiden hatten, wäre es verfehlt, eine strukturelle Gleichheit in puncto Ungerechtigkeit von Seiten der NS-Machthaber und der österreichischen Behörden nach 1945 zu unterstellen. Große Betriebe wurden in der Regel weitaus rascher zurückgestellt als kleine. Keineswegs darf auch bei den Restitutionsverfahren aus dem Auge verloren werden, dass die gebrauchten Argumente interessengeleitet waren, sodass es in vielen Fällen schwierig ist, den Arisierungsvorgang „objektiv“ zu erfassen, der sich sehr oft erst im Rückblick aus den Erzählungen des Rückstellungswerber und des Ariseurs rekonstruieren lässt. Immer sind es solche interessengeleitete Versionen, die sich mehr oder weniger an die Wirklichkeit annähern, die aus den Akten herauszulesen sind, nicht aber die wirklichen Ereignisse selbst. In den Aussagen vor den Rückstellungskommissionen finden sich mehr oder weniger fixe Elemente der Beschreibung der Arisierungsvorgänge, aus denen sich bestimmte häufig gebrauchte „Meistererzählungen“ destillieren lassen. Umso fragwürdiger wäre es, einfach eine der beiden oder mehrerer Erzählvarianten als „historische Wahrheit“ zu übernehmen.

---

<sup>61</sup> Dies ist vermutlich auch der Hauptgrund dafür, dass die Arisierung in strukturge-schichtlich angelegten älteren Arbeiten wie jenen von Kurt W. Rothschild: *Wurzeln und Triebkräfte* und Stephan Koren: *Die Industrialisierung Österreichs – zwei gewiss „unverdächtigen“ Wirtschaftshistorikern und Ökonomen – mit keinem Wort erwähnt wurde.*

Als grundsätzlicher Unterschied zwischen Arisierung und Restitution ist festzuhalten, dass es sich bei ersterer um einen Vorgang unter Anwendung massiver Zwangsmittel handelte, der deswegen im wesentlichen binnen eines Jahres abgeschlossen war, bei letzterer um langwierige Rechtsverfahren, die bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel Jahrzehnte dauern konnten. Unter diesen Bedingungen standen nach 1945 dem Ariseur mehr und effizientere Mittel zur Wahrung seiner Ansprüche zur Verfügung als 1938 dem „jüdischen“ Unternehmer. Auch die österreichische Republik war in vielen Fällen direkt in solche Rechtsstreitigkeiten miteinbezogen.

Bekannt ist ihre Grundposition in Restitutionsfragen, sie könne nicht als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Reichs angesehen werden und habe daher keine Verpflichtung zur „Wiedergutmachung“. Das konnte zu Prozeduren in der Restitution führen (z.B. bei der Erstattung von seinerzeit aus dem Kaufpreis bezahlten Reichsfluchtsteuern), die seitens der Rückstellungswerber zu Recht als ungerecht empfunden wurden.

Es liegen keine Zahlen dazu vor, doch ist allem Anschein nach der Großteil der 1938 emigrierten (resp. vertriebenen) Unternehmer nicht nach Österreich zurückgekehrt. Das dürfte der Hauptgrund für die vielen Vergleiche mit dem Ariseur auf Basis von in der Regel bescheidenen Abschlagszahlungen gewesen sein. Dennoch kann man sagen, dass nach 1945 eine sehr weitgehende Restitution resp. Entschädigung im Unternehmensbereich stattfand. Keineswegs jedoch erfolgte eine Wiederherstellung der Vermögensverhältnisse von 1937 auf der Basis 1:1. Es wurde vielmehr ein komplizierter und langwieriger Mechanismus installiert, um 1938 depossedierte Unternehmer wieder in ihre Rechte einzusetzen.

Die Ansicht, dass Restitution nicht oder nur in ganz unzureichendem Maß stattgefunden hätte, ist nach unseren Forschungen im Bereich der Industrie an Hand konkreter Fälle eindeutig zu revidieren. Wir sind auch auf keinen Fall gestoßen, in dem berechtigte Restitutionsansprüche nicht vor den Rückstellungskommissionen zur Sprache gekommen wären. Dies sagt freilich nichts über das Ergebnis der Rückstellungsverfahren aus. Erblose betriebliche Vermögen wurde um 1960 in einem Umfang, der umfassend erscheint, von den Sammelstellen beansprucht und auf Basis des Unternehmenswertes zum Zeitpunkt des Sammelstellen-Anspruchs ent-

schädigt. Wesentlich ungünstiger und ungerechter war die Situation für jene, deren Unternehmen liquidiert worden waren. Sie konnten nur den geringen Liquidierungserlös beanspruchen. Sie bezahlten in gewisser Hinsicht die Rechnung der Arisierung als Wirtschafts-Strukturbereinigung. Denn dass ihre Unternehmen aus Gründen der „Wiedergutmachung“ wiederhergestellt werden sollten, wurde nach 1945 von niemandem vertreten. Dieses Ergebnis der NS-Wirtschafts-Strukturbereinigungspolitik wurde stillschweigend übernommen. Mit dem Liquidierungserlös waren Unternehmer, deren Betrieb liquidiert worden war, sicher meist unzureichend entschädigt. Auf der anderen Seite handelte es sich um kleine und in aller Regel 1938 nicht besonders gut gehende Unternehmen. Ihre Inhaber waren zudem, da es ihnen mangels Geldmittel nicht gelang, rechtzeitig auszureisen, oft auch physisch „liquidiert“ worden.

## 6 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verteilung der jüdischen Gewerbebetriebe im Deutschen Reich 1933	49
Tabelle 2:	Gesamtzahl der arisierten und liquidierten jüdischen Gewerbebetriebe in Österreich (ohne Banken)	63
Tabelle 3:	Fortgang der Arisierung in Handwerk, Handel, Verkehr und Industrie 1938–1940	64
Tabelle 4:	Noch in Abwicklung begriffene Arisierungsfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der zur „Entjudung“ vorgesehen Betriebe 1940	65
Tabelle 5:	In nichtjüdischen Besitz übergeführte (=arisierte) Betriebe (Stand 1940)	65
Tabelle 6:	Zahl der kommissarischen Verwalter in Österreich vom Juli 1938 bis November 1939 (Monatsendstände)	85
Tabelle 7:	Zahl der Treuhänder und Abwickler in Österreich vom Februar bis November 1939	94
Tabelle 8:	Verminderung der Zahl der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe durch Stilllegung in den Jahren 1938 und 1939 (in%)	102
Tabelle 9:	Planung der Liquidierungen jüdischer Betriebe nach Wirtschaftszweigen	102
Tabelle 10:	Von der Kontrollbank arisierte Unternehmen	110
Tabelle 11:	Ankaufspreise, Auflagen, Verkaufspreise und „Arisierungsüberschüsse“ der Kontrollbank	119
Tabelle 12:	Aktienverkäufe der Creditanstalt, die am 14. Juli 1938 im Vorstand genehmigt wurden	135
Tabelle 13:	Aktienkäufe von jüdischen Unternehmen, die im Vorstand der Creditanstalt am 14. Juli 1938 genehmigt wurden	137
Tabelle 14:	Verkäufe von Aktien durch die CA in den ersten beiden Jahren nach dem „Anschluß“	138
Tabelle 15:	Zahl der von Wirtschaftsprüfern im Auftrag der VVSt geprüften jüdischen Betriebe September 1938 bis März 1939	156
Tabelle 16:	Sachwert, Mehrwert und Auflage im „Entjudungsverfahren“	161
Tabelle 17:	Verkaufserlöse und „Entjudungsaufgaben“ 1938 bis 1940	164
Tabelle 18:	Die Eliminierung der jüdischen Einzelhandelsgeschäfte in Wien	325

Tabelle 19:	Verminderung der Zahl der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe in Wien durch Stilllegung von jüdischen Betrieben nach dem Stand vom 1. April 1939 . . . . .	325
Tabelle 20:	Berufsverteilung der selbständigen jüdischen Erwerbstätigen in Deutschland und Österreich (1934) . . . . .	328
Tabelle 21:	Jüdische Betriebe nach Branchen in Deutschland (1933) und Österreich (1938) . . . . .	328
Tabelle 22:	Vermögensanmeldungen in Österreich lt. Verordnung vom 27. April 1938 . . . . .	330
Tabelle 23:	Verteilung der angemeldeten jüdischen Vermögen in Österreich nach Kategorien . . . . .	334
Tabelle 24:	Verteilung der angemeldeten jüdischen Vermögen in Oberösterreich nach Kategorien (in 1.000 RM) . . . . .	335
Tabelle 25:	Betriebsvermögen nach Kategorien . . . . .	336
Tabelle 26:	Österreichischer Anteil an JUVA und Reichsfluchtsteuer . . . . .	338

## 7 Anhang

### 7.1 Abkürzungen

AdR	Archiv der Republik
AG	Aktiengesellschaft
AGg	Antragsgegner, Ariseur
AST	Antragsteller, Rückstellungswerber
BABL	Deutsches Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde
BAK	Deutsches Bundesarchiv Koblenz
BAP	Deutsches Bundesarchiv Außenstelle Potsdam
BGBI	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMAA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
BMF-VS	Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (später ins Finanzministerium eingegliedert; auch Kraulandministerium nach Minister Peter Krauland genannt)
BMF	Bundesministerium für Finanzen
CA	Creditanstalt-Bankverein, Österreichische Creditanstalt-Wiener Bankverein) (Österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe)
CZK	Tschechische Krone
DB	Deutsche Bank
DDSG	Erste Donau Dampfschiffahrts-Gesellschaft
DI	Diplom-Ingenieur
f.	Folio
FA	Finanzamt
FC	Compass. Finanzielles Jahrbuch, Band Österreich, Österreich-Ungarn, Wien 1933 ff.
FLD	Finanzlandesdirektion
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregisterakten
IC	Compass. Industrie und Handel, Band Österreich, 1936 ff.
IH	Internationaler Holzmarkt, 1939–1940
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
ITL	Italienische Lire
JUVA	Judenvermögensabgabe
KG	Kommanditgesellschaft
KV	Kommissarischer Verwalter
KVG	Kriegsverbrechergesetz
LB	Länderbank
LG	Landesgericht
LG St	Landesgericht für Strafsachen

---

LG ZRS	Landesgericht für Zivilrechtsachen
Lofag	Wiener Lokomotivfabrik
NöLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OGH	Oberster Gerichtshof
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖKB	Österreichische Kontrollbank
OLG	Oberlandesgericht
ORK	Oberste Rückstellungskommission
ös	Österreichischer Schilling
ÖV	öffentlicher Verwalter, öffentliche Verwaltung
PC	Compass. Finanzielles Jahrbuch – Personenverzeichnis (Verwaltungsräte und Direktoren), Wien 1938 ff.
Pg.	Parteigenosse
PLZ	Polnischer Zloty
PSZ	Papier- und Schreibwaren-Zeitung. Organ für den Handel mit Papier, Papierwaren und Schreibwaren. Offizielles Organ des Verbandes der papier- und pappeverarbeitenden Industrie, 1938–1940.
RA	Rechtsanwalt
RGBI	Reichsgesetzblatt
RK	Rückstellungskommission
RkW	Reichskommissar für die Wiedervereinigung (Bürckel)
RKW	Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit
RM	Reichsmark
ROK	Rückstellungsoberkommission
RStG	Rückstellungsgesetz
s.	siehe
SFR	Schweizer Franken
Sk	Slowakische Kronen
SSt	Sammelstellen
StmkLA	Steiermärkisches Landesarchiv
VB	Völkischer Beobachter, Wien
VeAv	Vermögensentziehungsanmeldungs-Akten (1946 ff.)
VGA	Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung, Wien
VIAG	Vereinigte Industrie Unternehmungen AG (reichseigene Holdinggesellschaft)
VSP	Vorstandssitzungsprotokoll
VVSt	Vermögensverkehrsstelle
VVSt, Gew	Vermögensverkehrsstelle, Abt. Gewerbe
VVSt, Ha	Vermögensverkehrsstelle, Abt. Handel
VVSt, Ind	Vermögensverkehrsstelle, Abt. Industrie
VVSt, KuTr	Vermögensverkehrsstelle, Abt. Kommissare und Treuhänder
VVSt, Stat	Vermögensverkehrsstelle, Abt. Statistik

VVSt-VA	Vermögensverkehrsstelle, Abt. Vermögensanmeldung
WrStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
WrStLA, Rk	Akten der Rückstellungskommission beim LG ZRS, Wien
WS	Wirtschaftsschutz

## 7.2 Ungedruckte Quellen/Archive

### 7.2.1 Österreich

#### Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Wien

##### AdR 04

- Bürckel-Materie
- Bürckel-Materie, Nachträge
- Bürckel-Korrespondenz
- Büro Dr. Kratz (Abt. III B-Wirtschaftsfragen)
- Gauakten
- NS-Vermittlungsstelle
- NS-Wiedergutmachungsstelle

##### AdR 05

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- Handelsministerium (HM): Sitzungsprotokolle VVST, Berichte des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit
- Nachlass Fischböck

##### AdR 06

- FLD (=Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland)
- BMF (=Bundesministerium für Finanzen)
- BMF, Sektionschef Lejsek
- BMF, Ordner „Konzessionen“
- Finanzprokuratur
- Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, resp. Finanzministerium (BMF-VS): Abt. 9, 17b, 34, 35, 35b
- Nachlass Klein
- Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Burgenland (FLD): Rückstellungsakten aus dem Bereich des 1. und 2. Rückstellungsgesetzes
- Sammelstellen (SSt): Allgemeine Akten, Fallbezogene Akten
- Abgeltungsfonds: Allgemeine Akten, Fallbezogene Akten
- Finanzprokuratur (FP): Rückstellungsakten

- VVSt (= Vermögensverkehrsstelle): Vermögensanmeldung (VVSt-VA), Industrie (VVSt-Ind), Statistik (VVSt-Stat), Gewerbe (VVSt-Gew), Kommissare und Treuhänder (VVSt-KuTr), Wirtschaftsschutz (VVSt-WS), Akten zum Arisierungsvorgang einzelner Betriebe, Korrespondenzen und Sitzungsprotokolle

#### **Handelskammer Wien**

- Berichte des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit

#### **Creditanstalt-Bankverein (= CA)**

- Beteiligungsarchiv
- Sitzungs-Protokolle des Exekutiv-Komitees (ESP)
- Sitzungs-Protokolle des Vorstandes (VSP)

#### **Landesgericht für Strafsachen Wien (LG St)**

- Akten des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht

#### **Wiener Stadt- und Landesarchiv (=WrStLA)**

- VEAV-Akten (Vermögensanmeldungsakten)
- HRA-Akten (Handelsregister-Akten)
- Rk-Akten (Rückstellungsakten)
- Firmenbuch
- Akten der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen und der Rückstellungskommission (ROK) beim Oberlandesgericht (OLG) Wien

#### **Niederösterreichisches Landesarchiv (=NöLA)**

- Vermögensanmeldungen
- Arisierungsakten
- Rückstellungsakten

#### **Steirmärkisches Landesarchiv (=StmkLA)**

- Arisierungsakten

#### **Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung, Wien (=VGA)**

- Nachlass RA Wilhelm Rosenzweig

#### **Israelitische Kultusgemeinde (=IKG)**

#### **Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (=DÖW)**

- Sammlung Hans Witek
- DöW-Projekt „Namentliche Erfassung“ (<http://www.doew.at>).

#### **Gesellschaft für Österreichische Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien**

- Sammlung Hans Witek
- Nachlass Albert Löwy
- Nachlass Felix Hurdes

**Sammlung Historikerkommission, Wien**

- Interview Christa Putz, Peter Böhmer und Peter Melichar mit RA Dr. Heinz Barazon, Wien, Nov. 2001, Typoskript.
- (Rathkolb Oliver, Hg.), Restitutionsvergleich - Die Dokumentation eines Falles. Historische Bewertung des Restitutionsvergleichs der Erben der AG Ignaz Kuffner und Jakob Kuffner mit der Harmer Kommanditgesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Presshefefabrikation 1945–1950, Wien 2000, Typoskript.

**7.2.2 International****Central Zionist Archive (=CZA), Tel Aviv**

- Nahum Goldmann-Bestand: Korrespondenzen und Memoranden zu Verhandlungen jüdischer Organisationen mit der österreichischen Bundesregierung betr. Entschädigungszahlungen

**Deutsches Bundesarchiv (BA) Berlin und Koblenz****Sonderarchiv Moskau - Rossijskij gosudarstvennyj voennyj archiv (Russisches Staatliches Kriegsarchiv, RGVA)**

- Fonds 1458 (Bestände des Reichswirtschaftsministeriums Berlin)
- Fonds 1458-2-61 (Banken)

**National Archives, Washington D.C.**

- US Allied Commission for Austria (USACA)
- General Correspondence File: Korrespondenz, Property Control Sub-Section
- RG 59, Legal Adviser Property and Legal Rights Division: Audit Reports 1945–50
- Reparations, Deliveries and Restitution Division: Korrespondenz
- German External Assets Branch: Reports on Businesses

**7.3 Gedruckte Quellen**

Bundesgesetzblatt der Republik Österreich (=BGBl).

Compass. Finanzielles Jahrbuch – Personenverzeichnis (Verwaltungsräte und Direktoren), Wien 1938 ff (=PC).

Compass. Finanzielles Jahrbuch, Band Österreich, Österreich-Ungarn, Wien 1933 ff (=FC).

Compass. Industrie und Handel, Band österreich, 1936 ff (= IC).

Der deutsche Volkswirt 1938/39.

Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft (Rafelsberger, Walter), Bericht über die Entjudung der Ostmark, Wien, 1. Februar 1939.

Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Abteilung Statistik: Statistik über die Vermögensanmeldung der Juden in der Ostmark (Stichtag: 27. April 1938), o.O. (Wien) o.J. (1939).

Gesetzblatt für das Land Österreich (= GBlÖ).

Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft mit den Amtlichen Mitteilungen der Rechtsanwaltskammern 1952.

Papier- und Schreibwaren-Zeitung. Organ für den Handel mit Papier, Papierwaren und Schreibwaren. Offizielles Organ des Verbandes der papier- und pappeverarbeitenden Industrie, 1938–1940 (=PSZ).

profil 31.8.1998.

Volks- und betriebswirtschaftliche Strukturuntersuchungen in der Ostmark. Arbeitsbericht des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Berlin-Wien, Februar 1939.

Wiener Zeitung.

Wochenpresse.

## 7.4 Literatur

- Adam, Uwe D.: Wie spontan war der Pogrom? In: Walter H. Pehle (Hg.): Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt/M. 1988.
- Aly, Götz/Susanne Heim: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Frankfurt/M. 1997.
- Aly, Götz/Karl Heinz Roth: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 2000.
- Arnbom, Marie-Theres: Friedmann, Gutmann, Lieben, Mandl und Strakosch. Fünf Familienportraits aus Wien vor 1938, Wien-Köln-Weimar 2002.
- Anders, Peter: Das Schicksal des deutschen Mittelstandes, in: Der sozialistische Kampf (Paris) 9 (1939), S. 202–205.
- Bailer, Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.
- Bailer-Galanda, Brigitte: Die Rückstellungsproblematik in Österreich, in: Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 161–188.
- Bailer-Galanda, Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (=Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 3), Wien-München 2004.
- Bajohr, Frank: „Arisierung“ in Hamburg: die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg 1997.
- Bajohr, Frank: „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber, in: Irmtraud Wojak/Peter Hayes (Hg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksmeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt/M.-New York 2000, S. 15–30.
- Bajohr, Frank: „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung, in: Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Österreich zwischen 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 39–59.

- Barkai, Avraham: „Schicksalsjahr 1938“. Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden, in: Walter H. Pehle, *Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord*, Frankfurt/M. 1988, S. 94–117.
- Barkai, Avraham: Deutsche Unternehmer und „Judenpolitik“ im Dritten Reich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 15 (1989), S. 227–247.
- Barkai, Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1945, Frankfurt/M. 1988.
- Barkai, Avraham: Ausgrenzung und „Arisierung“ im Vorfeld der „Endlösung“. (öffentlicher Vortrag in Münster, 16. Februar 1993), in: Arno Herzig (Hg.): *Verdrängung und Vernichtung der Juden in Westfalen (=Forum Regionalgeschichte 3)*, Münster 1994, S. 115–124.
- Bayer, Hans: *Strukturwandlungen der österreichischen Volkswirtschaft nach dem Kriege*, Wien-Leipzig 1929.
- Beker, Ari (Hg.): *The plunder of Jewish Property during the Holocaust. Confronting European History*, New York 2001.
- Böhmer, Peter: Wer konnte, griff zu. „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium, 1945–1949, Wien-Köln-Weimar 1999.
- Böhmer, Peter: Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, in: *Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Mit Beiträgen von Peter Böhmer und Ronald Faber (=Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 5)*, Wien-München 2004, S. 151–250.
- Botz, Gerhard: „Arisierungen“ und nationalsozialistische Mittelstandspolitik in Wien 1938–40, in: *Wiener Geschichtsblätter* 1 (1974), S. 122–136.
- Botz, Gerhard: *Wien vom „Anschluß“ zum Krieg. Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39*, Wien-München 1978.
- Bräutigam, Petra: *Mittelständische Unternehmer im Nationalsozialismus. Wirtschaftliche Entwicklungen und soziale Verhaltensweise in der Schuh- und Lederindustrie Badens und Württembergs (=Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland Bd. 6)*, München 1997.
- Czernin, Hubertus: *Die Auslöschung. Der Fall Thorsch*, Wien 1998.
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): *Widerstand und Verfolgung in Wien, Bd. 3*, Wien 1984.

- Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (Hg.): „Anschluß 1938“, Wien 1988.
- Dr. Gablers Wirtschaftslexikon, Bd. 1, Wiesbaden 1965.
- Eigner, Peter/Peter Melichar: Enteignungen und Säuberungen – Die österreichischen Banken im Nationalsozialismus, in: Dieter Ziegler (Hg.): Banken und „Arisierungen“ in Mitteleuropa während des Nationalsozialismus (= Geld und Kapital. Jahrbuch der Gesellschaft für mitteleuropäische Banken und Sparkassengeschichte 2001), Stuttgart 2002, S. 43–117.
- Eizenstat, Stuart: *Imperfect Justice. Lotted Assets, Slave Labor and the Unfinished Business of World War II*, New York 2003.
- Etzersdorfer, Irene: *Arisiert. Eine Spurensicherung im gesellschaftlichen Untergrund der Republik*, Wien 1995.
- Freund, Florian/Hans Safrian: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945. Vertreibung und Deportation, in: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer(Hg.): *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*, Wien 2000, S. 767–794.
- Friedländer, Saul: *Nazi Germany and the Jews, Vol. I: The Years of Persecution, 1933–1939*, New York 1997.
- Fuchs, Gertraud: *Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde*, Dipl.-Arb., Wien 1989.
- Genschel, Helmut: *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich*, Göttingen 1966.
- Goschler, Constantin/Jürgen Lillteicher (Hg.), „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.
- Graf, Georg: „Arisierung“ und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr/Paul Feyerabend/Cornelia Wegeler (Hg.): *Philosophie, Psychoanalyse, Emigration. Festschrift für K.R. Fischer zum 70. Geburtstag*, Wien 1992, S. 65–82.
- Graf, Georg: *Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 2)*, Wien-München 2003.
- Graml, Hermann: *Der 9. November 1938. „Reichskristallnacht“*, Bonn 1955.
- Gruner, Wolf: *Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat 1938–45*, Innsbruck-Wien-München 2000.
- Hayes, Peter: *Big Business and „Aryanization“ in Germany 1933–39*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 3, Frankfurt/M. 1994, S. 254–281.

- Heim, Susanne/Götz Aly: Die Ökonomie der „Endlösung“. Menschenvernichtung und wirtschaftliche Neuordnung, in: Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Entlösung? (=Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 5), S. 11–90.
- Heller, Hans: Zwischen zwei Welten. Erinnerungen, Dokumente, Prosa, Bilder, Wels 1985.
- Heller, Ludwig Viktor/Wilhelm Rauscher (Hg.): Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Wien 1949.
- Heller, Ludwig Viktor/Wilhelm Rauscher/Rudolf Baumann (Hg.): Verwaltergesetz. Rückgabegesetz. Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, Wien 1947.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, Frankfurt/M. 1999.
- Holpfer, Eva/Heinrich Gallhuber: Kriegsverbrechergesetz (KVG), in: "Rundbrief" (ab Nr. 3: "Justiz und Erinnerung"), hg. vom Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung und vom Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen, Nr. 1 (Juni 1999), S. 9–13; Nr. 2 (Dezember 1999), S. 4–9; Nr. 3 (Oktober 2000), S. 8–10; Nr. 4 (Mai 2001), S. 33–36; Nr. 7 (Februar 2003), S. 30–34.
- James, Harold: Die Deutsche Bank und die „Arisierung“, München 2001.
- Jančík, Drahomir, Die „Arisierungsaktivitäten“ der Böhmischen Escompte Bank im Protektorat Böhmen und Mähren 1939–1945, in: Dieter Ziegler (Hg.): Banken und „Arisierungen“ in Mitteleuropa während des Nationalsozialismus (=Geld und Kapital. Jahrbuch der Gesellschaft für mitteleuropäische Banken und Sparkassengeschichte 2001), Stuttgart 2002, S. 143–174.
- Jellinek, Gustav: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel (Hg.): The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Distruction, London 1967, S. 395–426.
- John, Michael/Albert Lichtblau: Jüdische Unternehmer in Österreich nach 1945. Oral History und ihre Forschungsperspektiven für die postfaschistische jüdische Geschichte, in: Martha Keil/Klaus Lohrmann (Hg.): Studien zur Geschichte der Juden in Österreich, Wien-Köln-Weimar 1994, S. 166–191.
- John, Michael: Modell Oberdonau? Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung in Oberösterreich, in: ÖZG 2 (1992), S. 208–234.
- Junz, Helen: Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria, Appendix zu: Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks (Independent Committee of Eminent Persons), Genf 1999.

- Junz, Helen B./Oliver Rathkolb/Theodor Venus/Vitali Bodnar/Barbara Holzheu/Sonja Niederacher/Alexander Schröck/Almerie Spannocchi/Maria Wirth: Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs. NS-Raub und Restitution nach 1945 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 9), Wien-München 2004.
- Kastner, Walther: Entziehung und Rückstellung, in: Ulrike Davy/Helmut Fuchs/Herbert Hofmeister/Judith Marte/Ilse Reiter (Hg.): Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, S. 191–199.
- Kastner, Walther: Mein Leben – kein Traum. Aus dem Leben eines österreichischen Juristen, Wien o. J. (1980).
- Klein, Gottfried: 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: ÖJZ 3, 4 (1969), S. 57–62, S. 89–96.
- Knight Robert (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen.“ Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt/M. 1988.
- Knötzl, Herbert: „Wiedergutmacht, soweit das möglich ist?“ Die österreichischen Wiedergutmachungsmaßnahmen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus: Grundsätzliche Betrachtungen und Fallbeispiele über Rückstellungsverfahren, Dipl.-Arb., Wien 1995.
- Kopper, Christopher: Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933–1939, Bonn 1992.
- Koren, Stephan: Die Industrialisierung Österreichs, in: Wilhelm Weber (Hg.): Österreichs Wirtschaftsstruktur gestern - heute - morgen, Bd. 1, Berlin 1961.
- Krüger, Alf: Die Lösung der Judenfrage in der Wirtschaft, Berlin 1940.
- Lind, Christoph: „... sind wir doch in unserer Heimat als Landmenschen aufgewachsen ...“ Die Geschichte des „Landsprengels“ der Israelitischen Kultusgemeinde in St. Pölten 1938–1945, phil. Diss., Wien 2001.
- Loitfellner Sabine: „Arisierungen“ während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955. Voraussetzungen-Analyse-Auswirkungen, in: Justiz und Erinnerung (hg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen) 4 (2001), [http://www.nachkriegsjustiz.at/ns\\_verbrechen/juden/arisierung\\_ahndung\\_sl\\_r4.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/ns_verbrechen/juden/arisierung_ahndung_sl_r4.php)
- Lorentz, Bernhard: Die Commerzbank und die „Arisierung“ im Altreich, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 50 (2002), S. 237–268.
- Margules, Michael: Aufstieg und Fall eines jüdischen Unternehmers in Wien, Dipl.-Arb., Wien 1984.

- Matis, Herbert/Fritz Weber: Economic Anschluß and German Großmachtpolitik: the take-over of the Austrian Credit-Anstalt in 1938, in: Cottrell Philip L./Hakan Lindgren/Alice Teichova (Hg.): European Industry and Banking Between the Wars, Leicester-London-New York 1982, S. 121-145.
- Meissel, Franz-Stefan/Thomas Olechowski/Christoph Gnant: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 2 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 4/2), Wien-München 2003.
- Melichar, Peter: Neuordnung im Bankwesen. Die NS-Maßnahmen und die Problematik der Restitution (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 11), Wien-München 2004.
- Melichar, Peter: Verdrängung und Expansion. Enteignungen und Rückstellungen in Vorarlberg (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 19), Wien-München 2004.
- Michalka, Wolfgang (Hg.): Das Dritte Reich, Bd. 2, Dokumente, München 1985.
- Mulley, Klaus Dieter/Hans Leopold: Der militärisch-industrielle Komplex rund um Wr. Neustadt, in: Klaus Dieter Mulley/Hans Leopold (Hg.): Geschosse - Skandale - Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg, Ebenfurth 1999.
- Mußgnug, Dorothee: Die Reichsfluchtsteuer 1931-1953, Berlin 1993.
- OMGUS, Ermittlungen gegen die Dresdner Bank, Nördlingen 1986.
- Pammer, Michael: Die Rückstellungsverfahren beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 1 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 4/1), Wien-München 2003.
- Pehle, Walter H. (Hg.): Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt/M. 1988.

- Pelinka, Anton/Sabine Mayr (Hg.): Die Entdeckung der Verantwortung: die Zweite Republik und die vertriebenen Juden; eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld, Wien 1998.
- Plum, Günter, Wirtschaft und Erwerbsleben, in: Wolfgang Benz (Hg.): Juden in Deutschland 1933–1945, München 1988, S. 268–313.
- Poliakov, Léon/Joseph Wulf: Das Dritte Reich und die Juden. Dokumente und Berichte, Wiesbaden 1989.
- Prost, Antoine et al. : Aryanisation économique et restitutions. Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, Feb. 2000, S. 127–128 (Internet: <http://www.ladocfrancaise.gouv.fr>).
- Rathkolb, Oliver: Restitutionsvergleich – Die Dokumentation eines Falles. Historische Bewertung des Restitutionsvergleichs der Erben der AG Ignaz Kuffner und Jakob Kuffner mit der Harmer Kommanditgesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Presshefefabrikation 1945–1950, Wien 2000, (unveröffentlicht).
- Rigele Brigitte: „Wiedergutmachung“. Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Landesarchiv, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 2000, S. 141–143.
- Romanik, Felix: Der Leidensweg der österreichischen Wirtschaft 1933–1945, Wien 1957.
- Rosenkranz Herbert: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945, Wien-München 1978.
- Rothschild, Kurt W.: Wurzeln und Triebkräfte der Entwicklung der österreichischen Wirtschaftsstruktur, in: Wilhelm Weber (Hg.): Österreichs Wirtschaftsstruktur gestern – heute – morgen, Bd. 1, Berlin 1961.
- Safrian Hans/Hans Witek, Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 1988.
- Safrian, Hans: Bescheinigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938, in: Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, S. 61–89.
- Sandgruber, Roman: Ökonomie und Politik österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien 1995.
- Scheffer, Egon: Das Bankwesen in Österreich, Wien 1924.
- Schmalenbach, Eugen: Die Gründung der Aktiengesellschaft, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschungen, 6. Jg. (1911/12).

- Schubert, Karl: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren, Diss. d. Hochschule f. Welthandel, Wien 1940.
- Stiefel, Dieter/Fritz Weber: „Drei zu Zwei“. Probleme und Folgen der Währungsumstellung Schilling-Reichsmark beim „Anschluß“ 1938, in: Karl Bachinger/Dieter Stiefel: Auf Heller und Cent. Beiträge zur Finanz- und Währungsgeschichte, Wien 2001, S. 471–497.
- Stiefel, Dieter: Entnazifizierung in Österreich, Wien-München-Zürich 1981.
- Thonke, Christian: „Im letzten Moment doch noch Gerechtigkeit erwirken“, in: Gemeinde (Wien), Oktober 2002, S. 5–10.
- Vögl, Klaus: Kino in Wien 1938–45. Struktur und Organisation der Wiener Kino- und Filmwirtschaft 1938–45, Dipl.-Arbeit, Wien 1990.
- Walch, Dietmar: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (=Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg), Salzburg 1971.
- Walk, Joseph (Hg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Heidelberg 1996.
- Walther, Susanne: Von „Ditmar“ zur „Austria Email“. Ein Unternehmen im Spiegel österreichischer Wirtschafts- und Sozialpolitik, in: Wiener Geschichtsblätter, 1 (2001), S. 1–26.
- Walzer, Tina/Stephan Tempel: Unser Wien. „Arisierung“ auf österreichisch, Berlin 2001.
- Walzer, Tina: Die Familie Kraus, in: Heinz Lunzer/Victoria Lunzer-Tálos/Marcus G. Patka: Was wir umbringen. Die „Fackel“ von Karl Kraus, Wien 1999, S. 186–187.
- Weber, Fritz: Die österreichische Bankenkrise und ihre Auswirkungen auf die niederösterreichische Industrie, in: A. Kusternig (Hg.): Beiträge über die Krise der Industrie Niederösterreichs zwischen den beiden Weltkriegen, Wien 1985, S. 123–146.
- Weber, Fritz: Die österreichischen Großbanken in der Zwischenkriegszeit, in: Christliche Demokratie, Heft 4 (1985), S. 323–357.
- Weber, Fritz: Zwischen abhängiger Modernisierung und Zerstörung. Österreichs Wirtschaft 1938–1945. In: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer(Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien, 2000, S. 226–347.
- Weber, Wilhelm (Hg.): Österreichs Wirtschaftsstruktur gestern – heute – morgen, Berlin 1961.

- Weis, Georg: „Arisierung“ in Wien, in: Wien 1938 (=Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2), Wien 1978, S. 183–189.
- Werner, Margot/Michael Wladika: Die Tätigkeit der Sammelstellen. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 28), Wien-München 2004.
- Witek, Hans: „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940, in: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945, Wien 1988 (wiederabgedruckt in der Neuausgabe des Sammelbandes, NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 795–816).
- Wittek-Saltzberg, Liselotte: Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen der Okkupation Österreichs, phil. Diss., Wien 1970.
- Wixforth, Harald: Auftakt zur Ostexpansion. Die Dresdener Bank und die Umgestaltung des Bankwesens im Sudetenland 1938/39, Dresden 2001.
- Ziegler, Dieter (Hg.): Banken und „Arisierungen“ in Mitteleuropa während des Nationalsozialismus (=Geld und Kapital. Jahrbuch der Gesellschaft für mitteleuropäische Banken und Sparkassengeschichte 2001), Stuttgart 2002.
- Ziegler, Dieter (Hg.): Die „Germanisierung“ und „Arisierung“ der Mercurbank während der Ersten Republik Österreich, in: Banken und „Arisierungen“ in Mitteleuropa während des Nationalsozialismus (=Geld und Kapital. Jahrbuch der Gesellschaft für mitteleuropäische Banken und Sparkassengeschichte 2001), Stuttgart 2002.

## AutorInnen

*Ulrike Felber*, Dr. phil. Historikerin, Universitätslektorin und Ausstellungskuratorin. Forschungen und Publikationen zur Wirtschafts-, Kultur- und Zeitgeschichte, u.a. Wege aus der Krise. Freie Gewerkschaften und Wirtschaftspolitik in der Ersten Republik (1990), Smart Exports. Österreich auf den Weltausstellungen 1851–2000 (2000, gem. mit E. Krasny und Ch. Rapp); Ausstellungen und Museumsprojekte, u.a.: Zeitgeschichte Museum Ebensee und KZ-Gedenkstätte Ebensee.

*Peter Melichar*, Dr. phil. geb. 1960 in Dornbirn. Studium (Geschichte, Philosophie) in Wien. Seit 1986 Ausstellungsarbeit (100 Jahre SPÖ/1988, Ostarrichi-Österreich/1996) und Forschungstätigkeit, u.a. für die „Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg“. Arbeitsschwerpunkte: Sozialgeschichte des Intellektuellen (18.–20. Jh.), des Militärs (19.-20. Jh.), des Bürgertums. Lektor an der Universität Wien.

*Markus Priller*, Mag. phil. geb 1971 in Winterthur (CH), 1990–1993 Anstellung bei Versicherungsdedektei in Rom; 1995–1996 Unica Stipendiat an der UNIVERSITE LIBRE in Brüssel (Geschichte und Filmwissenschaften); 1998–2000 Projektstudium Film & Geisteswissenschaften Universität Wien (Abschluss Juli 2000); 1999–2000 Kurator des Projekts Heimat-Denken (Diagonale Graz); 2001–2002 Ausbildung zum Wirtschafts- und Kommunikationstrainer.

*Berthold Unfried*, Univ.-Doz. Dr. phil. geb. 1960, Historiker, Lehrtätigkeit an den Universitäten Wien und Bern, wissenschaftliche Publikationen aus jüngster Zeit zur Kulturgeschichte des Stalinismus, zu Praktiken institutionalisierter Selbstthematization und zu Formen kollektiver Erinnerung; daneben publizistische Tätigkeit.

*Fritz Weber*, Univ.-Doz. Dr. phil., (Projektleiter) Historiker, Lehrtätigkeit an der Wirtschaftsuniversität Wien, der Universität Wien und an der Universität Salzburg; Studium in Graz, Bochum und Salzburg, 1989/90 Jean-Monnet-Fellow am European University Institute in San Domenico di Fiesole (Florenz); Mitarbeit an verschiedenen Ausstellungen, unter anderem „Wien 1938“ (1987/88); „Österreich 1938“ (Mauthausen und Wien, 1997/98); Veröffentlichungen zur politischen, Wirtschafts- und Bankengeschichte sowie zur Kulturgeschichte.